Landtags-Akten

aus den Jahren 1929 und 1930.

Vorlagen Nr. 1 bis 33.

(Staatshaushaltsplan für 1929 siehe Vorlage Nr. 1,
Ergänzung dazu siehe Vorlage Nr. 4,
Staatshaushaltsplan für 1930 siehe Vorlage Nr. 23,
Rechenschaftsbericht für 1927 siehe Vorlage Nr. 3,
Rechenschaftsbericht für 1928 siehe Vorlage Nr. 24.)
— Vorlage Nr. 32 gilt als Denkschrift —

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Dresden
Druck von C. C. Meinhold & Söhne, G. m. b. H.

Verhandlungen des Sächsischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

1.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929 und die Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr betreffend.

Eingegangen am 30. Mai 1929.

Nr. 334a St. K. I. Dresden, den 29. Mai 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Die Führung einer geordneten Staatsverwaltung erfordert es, daß der Staatshaushaltsplan für 1929 baldigst im Landtag durchberaten und verabschiedet wird. Ich übersende deshalb im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929 und die Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr ergebenst mit dem Ersuchen, sie dem Landtag zur Entschließung vorzulegen. Die Entwürfe stimmen mit denen der Vorlage Nr. 77 des vorigen Landtags überein. Die Regierung behält sich vor, bei den Verhandlungen im Landtag die durch die veränderte Finanzlage notwendig werdenden Änderungen des Haushaltsplans zu beantragen.

Weiter ersuche ich im Namen des Gesamtministeriums, mit tunlichster Beschleunigung einen Beschluß des Landtags herbeizuführen, durch den die Regierung ermächtigt wird, über die im ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1929 eingestellten Mittel für Bauten (zusammengestellt in den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushaltsplane unter Ziffer I Nr. 11 Buchstaben a und b auf S. 13 bis 16) vor der Verabschiedung des Staatshaushaltsplans zu verfügen, soweit die erforderlichen Mittel vom Finanzministerium bereitgestellt werden können. Der vorige Landtag hatte solche Ermächtigungen in der 111. Sitzung vom 14. März 1929 einstimmig erteilt.

Der Ministerpräsident.
Heldt.

Anmerkung: Da die vorbezeichneten Entwürfe, und zwar eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929 sowie des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr, mit denen dem vorigen Landtag als Vorlage Nr. 77 vorgelegten, aber unerledigt gebliebenen, genau übereinstimmen, ist ihr Neudruck unterblieben.

2.

Vorlage,

die vom Gesamtministerium in der Zeit zwischen der Auflösung des vorigen und dem Zusammentritt des neuen Landtags erlassenen Notverordnungen betreffend.

Eingegangen am 31. Mai 1929.

Nr. 288b St. K. I. und
Nr. 311b St. K. I.

Dresden, den 31. Mai 1929.

An den Herrn Landtagspräsidenten.

Das Gesamtministerium hat in der Zeit, während der infolge des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 22. März 1929 ein Landtag nicht bestanden hat, die beiden nachstehend bezeichneten Notverordnungen erlassen, die mit Begründung in Abschrift beigefügt sind. Da der Landtag nicht bestand, konnte auch der Zwischenausschuß nicht gehört werden.

Der Ministerpräsident.
Heldt.

1. Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929. Vom 11. Mai 1929 (GBl. S. 56).
2. Notverordnung über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929. Vom 11. Mai 1929 (GBl. S. 57).

Anlage 1.

Notverordnung
über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929.

Vom 11. Mai 1929.

Das Gesamtministerium hat auf Grund von Artikel 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1.

In Abweichung von § 16 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 165) wird als der für die Veranlagung der Grundsteuer der Rechnungsjahre 1928 und 1929 maßgebende Zeitpunkt im Sinne von § 7 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) der 31. Dezember 1927 bestimmt. Die an diesem Tage gültig gewesenen Einheitswerte bleiben für die Grundsteuer der Rechnungsjahre 1928 und 1929 maßgebend. Der mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1927 endende Hauptveranlagungszeitraum wird bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1929 verlängert.

§ 2.

(1) Eine Neuveranlagung der Grundsteuer nach § 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes findet für einen nach Beginn des 1. Januar 1928 und vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitraum nicht statt, wenn das die Neufeststellung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes begründende Ereignis nach Beginn des 1. Januar 1928 eingetreten ist.

(2) In den in Abs. 1 bezeichneten Fällen findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach § 75 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vorliegen.

§ 3.

(1) Für Nachveranlagungen auf einen nach Beginn des 1. Januar 1928 und vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitraum findet § 18 des Grundsteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des Abs. 1 unter a bis c der am 31. Dezember 1927 gültig gewesene Einheitswert zugrunde zu legen ist, wenn ein solcher nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzustellen ist. Die Nachveranlagung wird in den Fällen des § 18 Abs. 1 unter a und c frühestens mit dem ersten Grundsteuertermin des Rechnungsjahrs 1928 wirksam.

(2) Eine Nachveranlagung findet auch statt, wenn eine wirtschaftliche Einheit mit Wirkung vom Beginn des 1. Januar 1928 ab neu gegründet worden ist und ihr Einheitswert im Wege der Hauptfeststellung 1928 festzustellen ist. Für diesen Fall gelten die Vorschriften in Abs. 1 entsprechend.

§ 4.

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft.

§ 5.

Mit der Ausführung dieser Notverordnung werden das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den 11. Mai 1929.

Gesamtministerium.
Heldt,
Ministerpräsident.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Nach § 5 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) hat durch die reichsrechtlichen Grundwert- und Gewerbeausschüsse nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1928 für alle Vermögensarten, also auch für die Steuergegenstände der sächsischen Grundsteuer (§ 2 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926, GBl. S. 165), eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte stattgefunden. Nach § 16 des Grundsteuergesetzes*) müßte an sich dieser Hauptfeststellung neuer Einheitswerte eine neue Hauptveranlagung der Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 folgen, wobei die neuen Einheitswerte zugrunde zu legen wären. Die Regierung hat sich aber genötigt gesehen, im Wege einer Notverordnung für alle Grundstücke und für alle sonstigen der

*) Wortlaut des § 16 s. Anlage A.

Grundsteuer unterliegenden Steuergegenstände für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 eine vom § 16 des Grundsteuergesetzes abweichende Regelung dergestalt anzuordnen, daß der Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 nochmals die bisherigen Einheitswerte, die nach § 39 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes für die Grundsteuer seit 1. Oktober 1926 maßgebend sind, zugrunde gelegt werden, und daß demgemäß der an sich mit dem Ende des Rechnungsjahrs 1927 abgelaufene Hauptveranlagungszeitraum auf die Rechnungsjahre 1928 und 1929 erstreckt wird.

Hierbei ist die Regierung von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Die neuen Einheitswerte sind infolge der Änderung der reichsrechtlichen Bewertungsbestimmungen und der neuen Beschlüsse des Reichsbewertungsbeirats beim Wohn- und gewerblichen Grundbesitze sowie beim forstwirtschaftlichen Vermögen fast durchgängig, beim landwirtschaftlichen Vermögen in vielen Fällen höher festgesetzt worden als bisher. Die Steigerung ist beim Wohn- und gewerblichen Grundbesitze sowie beim forstwirtschaftlichen Vermögen teilweise ganz beträchtlich. Dies ergibt sich bereits bei einer Vergleichung des Inhalts der alten und neuen reichsrechtlichen Bewertungsbestimmungen; hinsichtlich des der Zwangswirtschaft unterliegenden Wohn- und Gewerbegrundbesitzes lassen dies zahlreiche, im ganzen Lande vorgenommene Probeveranlagungen erkennen, deren Ergebnis in der als Anlage B beigefügten Übersicht zusammengestellt ist. Der Betrag, um den insgesamt der Einheitswert aller grundsteuerpflichtigen Grundstücke und sonstigen der Grundsteuer unterliegenden Steuergegenstände in Sachsen bei der zweiten Einheitsbewertung höher festgestellt worden ist als bei der ersten Einheitsbewertung, kann dem Landtag erst bei der Beratung der Notverordnung mitgeteilt werden, da dieser Betrag augenblicklich noch nicht ermittelt ist.

Da bei Zugrundelegung der neuen Einheitswerte und bei Beibehaltung des jetzigen Staatssteuersatzes von 3 v. T. (§ 7 des Grundsteuergesetzes), namentlich im Zusammentreffen mit der bis zu 150 v. H. der Staatssteuer zulässigen gemeindlichen Zuschlagsteuer die Belastung des Grundbesitzes in vielen Fällen in untragbarer Weise gesteigert werden würde, hatte die Regierung zunächst ins Auge gefaßt, den Steuersatz der Grundsteuer für alle oder einzelne Grundstücksarten so zu senken, daß sich bei Zugrundelegung der neuen Einheitswerte annähernd wieder die bisherige Grundsteuerleistung ergeben würde. Für dieses Ziel war der Gedanke maßgebend, daß weder der zwangsbewirtschaftete Wohngrundbesitz beim Unverändertbleiben der gesetzlichen Miete, noch die Wirtschaft und namentlich die Landwirtschaft gegenwärtig eine Erhöhung der Grundsteuer zu tragen vermag. Eine solche Regelung wäre indes auf die allergrößten Schwierigkeiten gestoßen, weil sich, wie ebenfalls aus einem Vergleiche der neuen und der bisherigen Bewertungsvorschriften hervorgeht, die Einheitswerte, und zwar selbst innerhalb der gleichen Grundstücksgattung (z. B. Villen, Mietwohngrundstücke), nicht gleichmäßig erhöhen. Eine solche Regelung hätte daher zu einer die steuertechnische Verwaltungsarbeit ganz wesentlich erschwerenden und für alle Beteiligten gänzlich unübersichtlichen Zersplitterung der Steuersätze geführt, ohne daß im Endergebnisse von einer befriedigenden Lösung gesprochen werden könnte.

Um die Gewähr zu haben, daß bei allen Grundstücken und bei allen sonstigen der Grundsteuer unterliegenden Steuergegenständen eine Erhöhung der Grundsteuer über die 1927er Grundsteuer hinaus nicht eintritt, hat die Regierung deshalb in der Notverordnung im Endergebnis angeordnet, die für das Rechnungsjahr 1927 veranlagte Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 weiter zu erheben.

Die Weitererhebung der für das Rechnungsjahr 1927 veranlagten Grundsteuer ist, soweit das Rechnungsjahr 1928 in Frage kommt, auch schon deshalb unbedingt geboten, weil

die vier Grundsteuertermine des Rechnungsjahrs 1928 bereits verstrichen sind. Würde die für das Rechnungsjahr 1927 veranlagte Grundsteuer nicht für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 weiter erhoben werden, so müßten die Steuerpflichtigen jetzt nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1928 noch mit erheblichen Nachzahlungen an Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1928 und gleichzeitig mit der Erhöhung der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1929 belastet werden. Zahlreichen oder wohl gar den meisten Steuerpflichtigen würden aber ohne Zweifel im Zeitpunkte der Nachforderung der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1928 die Mittel zur Nachzahlung fehlen. Namentlich würde dies bei den Besitzern von Mietwohngrundstücken der Fall sein, weil diese den nachzuentrichtenden Grundsteuerbetrag nicht auf die Mieter besonders abwälzen können und die für das Rechnungsjahr 1928 vereinnahmten Mieten für andere Zwecke verbraucht haben werden. Die Weitererhebung der 1927er Grundsteuer hat für das Rechnungsjahr 1928 zugleich den Vorzug größter Verwaltungsvereinfachung insofern, als die 1927er terminlichen Grundsteuerbeträge bereits an allen vier Terminen des Rechnungsjahrs 1928 als Vorauszahlungen nach § 28 Abs. 3 bis 5 des Grundsteuergesetzes erhoben worden sind und folglich sich diese Vorauszahlungen nunmehr von selbst in endgültige Zahlungen umwandeln, ohne daß es der bei einer Neufestsetzung der Steuer unvermeidlichen umständlichen Ausgleichsverrechnung zwischen Vorauszahlungen und endgültiger Steuer bedarf. Entsprechendes gilt für den ersten Termin des Rechnungsjahrs 1929.

Schließlich kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß eine Veranlagung zur Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 nach Maßgabe der neuen Einheitswerte, wenn nicht gleichzeitig der Steuersatz gesenkt wird, infolge der dadurch eintretenden Erhöhung der Grundsteuer gegen die Vorschrift in § 4a Abs. 1 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 in der Fassung des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91), also gegen Reichsrecht verstoßen und zu Schwierigkeiten mit der Reichsregierung führen würde. Das Reichsfinanzministerium hat bereits vor mehreren Monaten angefragt, was die sächsische Regierung getan habe, um die sächsischen Steuergesetze der Erhöhung der Einheitswerte anzupassen, damit Steuererhöhungen vermieden werden.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hatte die Regierung dem alten Landtag bereits eine Gesetzesvorlage über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 vorgelegt (Vorlage Nr. 84), in der dem Landtag für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 in der Hauptsache — d. h. von einer ganz beschränkten Anzahl von Grundstücken abgesehen — die gleiche Regelung der Grundsteuer vorgeschlagen worden war, wie sie in der Notverordnung getroffen worden ist. Außerdem hatte das Finanzministerium, um zu verhüten, daß nach den §§ 16, 17 und 18 des Grundsteuergesetzes bereits vor der beabsichtigten gesetzlichen Regelung von den Grundsteuerbehörden Haupt-, Nach- und Neuveranlagungen der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1928 unter Zugrundelegung der neuen Einheitswerte 1928 vorgenommen werden, im Hinblick auf die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung durch Verordnungen vom 29. September 1928 und 16. März 1929 (Sächsische Staatszeitung vom 29. September 1928 und 16. März 1929) den Grundsteuerbehörden die Eintragung der Grundsteuer 1928 in die Hauptsteuerliste und die Ausfertigung von Grundsteuerbescheiden auf Grund der neuen Einheitswerte 1928 bis auf weiteres untersagt und die Forterhebung der 1927er Grundsteuerbeträge als Vorauszahlungen für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 entsprechend den Vorschriften in § 28 Abs. 3 bis 5 des Grundsteuergesetzes angeordnet.

Leider hat die Auflösung des Landtags die Beratung und Verabschiedung der Gesetzesvorlage Nr. 84 unmöglich gemacht. Dadurch ist auch der Rückhalt für die vorstehend erwähnten Anordnungen des Finanzministeriums verloren gegangen. Die Regierung war daher schon aus diesem Grunde genötigt, entweder die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 nunmehr entsprechend den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 unter Zugrundelegung der neuen Einheitswerte veranlagen und erheben zu lassen, was aber aus den oben dargelegten Gründen nicht angängig erschien, oder im Wege der Notverordnung die weitere Zugrundelegung der alten Einheitswerte auch für die Grundsteuer für 1928 und 1929 und die Erstreckung des am Ende des Rechnungsjahrs 1927 abgelaufenen Hauptveranlagungszeitraums auf die Rechnungsjahre 1928 und 1929 anzuordnen. Das Staatsinteresse, das Interesse der Gemeinden und auch das Interesse der Steuerpflichtigen verlangten in gleicher Weise dringend eine Klärung der Angelegenheit. Ein Aufschub bis nach Zusammentritt des neuen Landtags, bis nach Bildung der neuen Regierung und insbesondere bis zu dem Zeitpunkt, in dem der neue Landtag zur Beratung und Verabschiedung einer derartigen Gesetzesvorlage annehmbar kommen würde, war nicht möglich und mit den Staatsinteressen nicht vereinbar. Die Regierung hat sich daher zu einer Regelung der Angelegenheit durch Notverordnung entschließen müssen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 40 der sächsischen Verfassung) mußte die Regierung sich hierbei auf die Regelung des unbedingt Notwendigen und Unaufschiebbaren durch die Notverordnung beschränken und konnte deshalb nicht einfach die ganze frühere Gesetzesvorlage Nr. 84 im Wege der Notverordnung erlassen.

B. Im besonderen

Zu § 1. In § 1 findet die nach der allgemeinen Begründung mit der Notverordnung bezweckte Anordnung der Weitererhebung der für das Rechnungsjahr 1927 festgesetzten Grundsteuer in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 ihren der Terminologie und dem § 7 des Reichsbewertungsgesetzes entsprechenden gesetzestechnischen Ausdruck. In § 7 des Reichsbewertungsgesetzes ist bindend vorgeschrieben, daß bei der Veranlagung einer Einheitswertsteuer, die die sächsische Grundsteuer nach § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 ist, derjenige Einheitswert zugrunde zu legen ist, in dessen Feststellungszeitraum (§ 6 des Reichsbewertungsgesetzes) der „für die Veranlagung der Einheitswertsteuer maßgebende Zeitpunkt" fällt. Sollte also mit der Notverordnung erreicht werden, daß der Grundsteuer der Rechnungsjahre 1928 und 1929 die im Jahre 1927 gültig gewesenen Einheitswerte zugrunde gelegt werden, so mußte als der für die Veranlagung der Grundsteuer 1928 und 1929 maßgebende Zeitpunkt ein Tag bestimmt werden, der in den das Kalenderjahr 1927 umfassenden Feststellungszeitraum fällt. Die Notverordnung hat den 31. Dezember 1927 gewählt, um zu erreichen, daß der Grundsteuer 1928 und 1929 diejenigen Einheitswerte zugrunde gelegt werden, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes nach dem letzten vor dem 1. Januar 1928 liegenden Feststellungszeitpunkt im Wege der Haupt-, Neu- oder Nachfeststellung festzustellen waren. Daß Berichtigungen und Rechtsmittelentscheidungen, die diese Werte betreffen, nachträglich auch bei der Grundsteuer 1928 und 1929 zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich.

Die in § 1 ausgesprochene Verlängerung des mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1927 endenden Hauptveranlagungszeitraums bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1929 besagt, daß die 1927er Veranlagung auch hinsichtlich der Fragen der subjektiven Steuerpflicht und der Befreiungen ohne weiteres für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 weitergilt, also auch die Rechtsmittelfristen gegen die Veranlagung nicht von neuem zu laufen beginnen.

Danach bedarf es auch nicht der Zustellung neuer Grundsteuerbescheide; eine Abforderung der Steuer für 1928 und 1929 durch öffentliche Bekanntmachung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundsteuergesetzes genügt, was sehr zur Vereinfachung und Verbilligung der Grundsteuerverwaltung beiträgt.

In § 1 kommt nach der negativen Seite hin zugleich zum Ausdruck, daß die nach § 5 des Reichsbewertungsgesetzes nach dem Stande vom Beginne des 1. Januar 1928 von den Reichsbehörden festgesetzten Einheitswerte sowie die Veränderungen dieser Einheitswerte infolge von Rechtsmitteln und Berichtigungen auf die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 — von den geringfügigen, nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen in § 3 abgesehen — ohne Einfluß bleiben.

Zu § 2. Der § 2 beruht auf dem Gedanken, daß ebenso wie die allgemeine Veranlagung nach § 1 auf dem am 31. Dezember 1927 gültig gewesenen Einheitswerte fußt, auch Wertänderungen, die an diesen Grundstücken und Steuergegenständen innerhalb der Rechnungsjahre 1928 und 1929 eintreten, für die Grundsteuer 1928 und 1929 nicht berücksichtigt werden sollen. Es verbietet sich für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 eine dem § 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes*) entsprechende terminsweise Berücksichtigung der von den Einheitswertbehörden laufend vorzunehmenden Neufeststellungen (§ 75 des Reichsbewertungsgesetzes) schon deshalb, weil die auf die Jahre 1928 und 1929 bezüglichen Neufeststellungen von den für den Beginn des 1. Januar 1928 festgestellten Einheitswerten ausgehen, die gerade für die Grundsteuer 1928 und 1929 nicht maßgebend sein sollen. Neufeststellungen zu den am 31. Dezember 1927 gültig gewesenenen Einheitswerten nach den bisherigen Bewertungsbestimmungen erfolgen naturgemäß nicht und können auch mangels einer dahingehenden Vorschrift im Reichsbewertungsgesetz eigens für den Grundsteuerzweck von den Reichsfinanzbehörden nicht verlangt werden. Diese Neufeststellungen durch Landesbehörden vorzunehmen, verbietet sich, weil die Einheitswerte, an die sich Sachsen durch sein Grundsteuergesetz vom 30. Juli 1926 gebunden hat, nach dem Reichsbewertungsgesetze nur durch die reichsrechtlichen Grundwert- und Gewerbeausschüsse festgesetzt werden können.

Bei dieser Sachlage mußte darauf verzichtet werden, Neuveranlagungen der Grundsteuer 1928 und 1929 nach § 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes*) vorzunehmen, wenn das die Neufeststellung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes begründende Ereignis nach dem Beginn des 1. Januar 1928 eingetreten ist. In der Notverordnung ist dieser Zeitpunkt an Stelle des 1. April 1928 (dem Beginn des Rechnungsjahrs 1928) gewählt worden, um auch eine vom letzten Grundsteuertermin des Rechnungsjahrs 1927 (15. Januar 1928) an wirksame Neuveranlagung der Grundsteuer auszuschließen, die an sich nach § 17 eintreten müßte, wenn nach § 75 des Reichsbewertungsgesetzes eine Neufeststellung des Einheitswerts nach einem zwischen dem 1. und dem 15. Januar 1928 liegenden Feststellungszeitpunkt erfolgt. Diese Regelung entspricht der Vorschrift in § 17 Abs. 1 Satz 4 des Grundsteuergesetzes**), obwohl diese Vorschrift hierselbst deshalb nicht Anwendung findet, weil am 1. April 1928 ja eben gerade kein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnen, sondern sich nach § 1 Satz 3 der Notverordnung der bisherige fortsetzen soll.

Der § 2 schließt unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen die Neuveranlagungen nur insoweit aus, als sie für einen nach dem Beginne des 1. Januar 1928 und vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitraum wirksam werden würden. Die Begrenzung auf diesen Zeitraum ist nötig, weil das Wirksamwerden von Neuveranlagungen für das Rechnungsjahr 1930, das die Notverordnung nicht betrifft, nicht verbaut werden soll.

*) Wortlaut des § 17 Abs. 1 siehe Anlage A.
**) Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 4 siehe Anlage A.

Die in § 2 notgedrungen vorgesehene Abstandnahme von Neuveranlagungen kann um so leichter in Kauf genommen werden, als im § 2 Abs. 2 durch Erweiterung der (aus der Anlage A ersichtlichen) Vorschrift des § 17 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 der Hauptfall der Wertänderungen, nämlich die Vergrößerung oder Verkleinerung des Grundstücksbestandes ausdrücklich in allen Fällen auf den zivilrechtlichen Ausgleich zwischen Veräußerer und Erwerber des Grundstücksteils (B.G.B. § 103) verwiesen wird. In § 2 Abs. 2 der Notverordnung ist die Vorschrift des § 17 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes auch auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen die Voraussetzungen einer — zwar reichsrechtlich vorzunehmenden, aber auf die Grundsteuer 1928 und 1929 einflußlos bleibenden — Neufeststellung der Einheitswerte vorliegen (d. h. bei einer Wertänderung um ein Fünftel oder mehr).

Ferner wird das Finanzministerium im Erlaßwege nach § 30 des Grundsteuergesetzes Härten ausgleichen, die sich aus dem Unterbleiben einer Neuveranlagung im Falle einer auf andere Weise als durch die Grundstücksveräußerung eintretenden wesentlichen Wertverringerung ergeben.

Zu § 3. Auch Nachveranlagungen nach § 18 des Grundsteuergesetzes*) für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 zu unterbinden, wie das in § 2 mit den Neuveranlagungen des § 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes geschehen ist, konnte nicht in Frage kommen, weil die Nachveranlagungsfälle des § 18 Abs. 1 unter a bis d nicht auf Änderungen bestehender Werte beruhen. Im Falle des § 18 Abs. 1 unter a des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes und in dem diesem Falle durch § 3 Abs. 2 der Notverordnung notwendigerweise gleichgestellten Falle der Neugründung einer wirtschaftlichen Einheit mit Wirkung vom Beginn des 1. Januar 1928 ab erscheint vielmehr eine neugegründete wirtschaftliche Einheit erstmalig als neuer Steuergegenstand; im Falle des § 18 Abs. 1 unter b des Grundsteuergesetzes handelt es sich um die Nachholung einer verabsäumten Hauptveranlagung und in den Fällen des § 18 Abs. 1 unter c um den Wegfall, unter d um den Eintritt einer gesetzlichen Steuerbefreiung.

Hier müssen Nachveranlagungen nach den Vorschriften des § 18 des Grundsteuergesetzes auch für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 stattfinden. Dem Grundgedanken des § 1 entsprechend soll aber auch diesen Nachveranlagungen der am 31. Dezember 1927 gültig gewesene Einheitswert zugrunde gelegt werden, wenn ein solcher nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes von den reichsrechtlichen Bewertungsausschüssen festzustellen war oder ist. Diese Vergünstigung wird allerdings in dem Falle des § 18 Abs. 1 unter a des Grundsteuergesetzes und dem ihm in § 3 Abs. 2 der Notverordnung ausdrücklich gleichgestellten Falle wohl nur dann praktisch werden, wenn solche bereits am 31. Dezember 1927 gültige Einheitswerte für die einzelnen Bestandteile einer erst nach diesem Tage neugegründeten wirtschaftlichen Einheit vorhanden oder nachträglich festzustellen sind.

Wenn ein am 31. Dezember 1927 gültiger Einheitswert nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes nicht festzustellen war oder ist, bleibt, da auch hier das zu § 2 über die Unmöglichkeit einer Wertfeststellung durch Landesbehörden Gesagte gilt, in den wenigen Fällen dieser Art als einziger Ausweg nur der übrig, die neuen Einheitswerte 1928 bzw. die auf ihrer Grundlage im Wege der Nachfeststellung gefundenen Einheitswerte für maßgebend zu erklären. Wenn sich hieraus erhebliche Härten, insbesondere gegenüber der Bewertung der sonstigen Steuergegenstände ergeben sollten, würde auch hier durch Billigkeitserlaß nach § 30 des Grundsteuergesetzes geholfen werden.

*) Wortlaut des § 18 siehe Anlage A.

Wenn in § 3 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Nachveranlagungen nach § 18 Abs. 1 unter a des Grundsteuergesetzes und nach § 3 Abs. 2 der Notverordnung sowie die Nachveranlagungen nach § 18 Abs. 1 unter c des Grundsteuergesetzes frühestens mit Wirkung vom ersten Grundsteuertermin des Rechnungsjahrs 1928 eintreten sollen, so entspricht dies der Vorschrift in § 4 der Notverordnung. Die getroffene Regelung soll erst vom Beginne des Rechnungsjahrs 1928 an gelten und will das Rechnungsjahr 1927 nicht berühren.

In den Fällen des § 18 Abs. 1 unter b und d des Grundsteuergesetzes (Nachholung einer verabsäumten Hauptveranlagung; Eintritt der Steuerfreiheit) kommt ein solcher Gesichtspunkt nicht in Betracht. Infolgedessen bleibt für diese Fälle die Wirksamkeit von § 18 unberührt.

Zu § 4. Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 müssen ohne weiteres rückwirkende Kraft vom Beginne des Rechnungsjahrs 1928 ab erhalten. Dadurch werden die bisher für das Rechnungsjahr 1928 nur als Vorauszahlungen nach § 28 Abs. 3 bis 5 des Grundsteuergesetzes geschuldeten Beträge für alle Grundstücke und für alle sonstigen grundsteuerpflichtigen Steuergegenstände rückwirkend in die endgültige Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1928 verwandelt. Das Gleiche gilt für die bereits geleistete Vorauszahlung auf den ersten Termin des Rechnungsjahrs 1929.

Zu § 5. Die Ausführung der Notverordnung ist wegen der Vorschriften über die gemeindliche Zuschlagsteuer außer dem Finanzministerium auch dem Ministerium des Innern als der obersten Aufsichtsbehörde für die Gemeindesteuern übertragen worden.

Anlage A.

Die §§ 16, 17 und 18 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 165) haben folgenden Wortlaut:

§ 16.

(1) Die allgemeine Veranlagung der Grundsteuer (Hauptveranlagung) erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr (Hauptveranlagungszeitraum).

(2) Der Hauptveranlagung sind die für den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 5 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgesetzten Einheitswerte zugrunde zu legen. Werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes die Hauptfeststellungen der Einheitswerte für die Steuergegenstände (§ 2) in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgenommen, so erstreckt sich der Hauptveranlagungszeitraum für die Grundsteuer (Abs. 1) auf die entsprechende Anzahl Rechnungsjahre. Ist die Bestimmung größerer als jährlicher Zeitabstände nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Reichsbewertungsgesetzes auf einzelne der in § 2 des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Arten von Steuergegenständen beschränkt worden, so gilt die vorstehende Erstreckung nur für diese einzelnen Arten von Steuergegenständen.

§ 17.

(1) Eine Neuveranlagung der Grundsteuer wird in den Fällen vorgenommen, in denen gemäß § 75 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes eine Neufeststellung des Einheitswerts für den Steuergegenstand (§ 2) erfolgt. Entscheidend für die Neuveranlagung ist der Stand, an dem für die Neufeststellung maßgebenden Feststellungszeitpunkte (§ 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes). Die durch die Neuveranlagung eintretende Änderung des Steuerbetrags tritt mit dem Steuertermine (§ 28 Abs. 1 Satz 1) in Kraft, der dem vorgenannten Feststellungszeitpunkt unmittelbar folgt. Liegt der für die Neufeststellung maß-

gebende Feststellungszeitpunkt zwischen dem Beginne des 1. Januar und dem Beginne des Hauptveranlagungszeitraums der Grundsteuer, so wirkt die Neuveranlagung vom ersten Steuertermine des Hauptveranlagungszeitraums ab.

(2) Werden während des Hauptveranlagungszeitraums Grundstücksteile, die zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen (§ 2 Abs. 1 unter a), zum Grundvermögen (§ 2 Abs. 1 unter c) oder zu den Vermögensgegenständen nach § 2 Abs. 1 unter b und d gehören, veräußert, ohne daß die Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach § 75 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vorliegen, so hat der Erwerber den Veräußerer für den auf diesen Grundstücksteil entfallenden Grundsteuerbetrag schadlos zu halten; eine abweichende Vereinbarung zwischen Erwerber und Veräußerer bleibt unberührt.

§ 18.

(1) Eine Nachveranlagung wird vorgenommen

a) in den Fällen, in denen gemäß § 76 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes eine Nachfeststellung des Einheitswerts für den Steuergegenstand (§ 2) erfolgt;

b) wenn ein Steuergegenstand bei der allgemeinen Veranlagung übergangen worden ist;

c) wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3) wegfallen oder

d) eintreten.

(2) Die Nachveranlagung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 unter a, b und c von Amts wegen, im Falle des Abs. 1 unter d auf einen bei der Grundsteuerbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellenden Antrag des Steuerpflichtigen.

(3) Entscheidend für die Nachveranlagung nach Abs. 1 unter a ist der Stand an dem für die Nachfeststellung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkte (§ 76 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes). Die durch die Nachveranlagung eintretende Änderung des Steuerbetrags wird mit dem Steuertermine (§ 28 Abs. 1 Satz 1) wirksam, der im Falle des Abs. 1 unter a dem in vorstehenden Satz 1 genannten Feststellungszeitpunkt, im Falle des Abs. 1 unter c dem Wegfall, im Falle des Abs. 1 unter d dem Eintritte des Befreiungsgrundes unmittelbar folgt. § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Nachveranlagung nach Abs. 1 unter b hat die gleiche Wirkung wie die Hautpveranlagung.

Anlage B.

Die Einheitswerte 1928 sind nach vorgenommenen Probebewertungen

Gemeinde Amtsh.	I. Villen mit einem Wehrbeitragswerte von a) über 100 000 RM		b) über 60 000 bis 100 000 RM		c) bis 60 000 RM		II. Geschäfts- a) Geschäftshäuser	
	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens
	%	%	%	%	%	%	%	%
Stadt Dresden	0	55,56	15,38	87,21	15,38	100,00	0,0	28,77
= Leipzig	7,6	55,53	15,4	50,00	15,3	77,7	13,8	17,6
= Chemnitz	7,69	7,72	15,29	15,39	23,7	23,36	14,26	18,51
= Zwickau	7,0	61,0	7,0	73,0	15,0	23,0	14,0	35,0
= Plauen i. V..	7,69	55,55	15,38	50,0	15,38	77,77	14,24	77,77
= Freiberg.....	.	55,55	15,32	90,54	23,07	101,70	17,20	82,70
= Bautzen	7,0	55,0	64,0	67,0	22,0	100,0	14,0	60,0
= Meißen	.	56,0	15,39	67,74	7,69	82,60	0,0	41,97
= Annaberg....	.	.	16,0	28,0	23,0	23,0	14,0	30,0
= Frankenberg .	.	.	.	.	23,2	78,0	.	33,3
= Dippoldiswalde	.	.	.	.	2,5	70,0	3,0	161,0
= Zittau	7,0	55,0	12,0	37,0	15,0	79,0	14,0	60,0
Amtsh. Auerbach ..	.	.	13,6	36,17	15,55	216,0	14,3	174,19
= Borna	.	.	.	.	.	.	.	.
= Bautzen ...	.	.	8,0	15,0	22,0	78,0	0,0	0,0
= Dresden ...	.	.	.	.	60,0	79,0	24,0	45,0
= Schwarzenberg	.	.	14,0	15,0	23,0	33,0	14,0	24,0
= Zittau	0,0	7,72	15,47	66,66	7,3	77,77	0,19	67,1

Bei der Probebewertung sind Höherbewertungen nach § 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 3, § 28, § 29 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die zweite Feststellung der Einheitswerte usw. vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174) unterblieben.

um die nachersichtlichen Prozente höher als die Einheitswerte 1925.

grundstücke		III. Mietwohngrundstücke mit Wohnungen						IV. Aus Geschäfts- und Wohnräumen bestehende sogenannte gemischte Grundstücke (§ 29 der neuen Durchführungsbestimmungen)	
b) Fabrikgrundstücke		a) mit 2 Wohnräumen		b) mit 3—4 Wohnräumen		c) mit mehr als 4 Wohnräumen			
wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens	höchstens
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
0,0	23,84	8,97	66,67	3,35	43,36	25,96	33,78	0,45	31,34
0,0	16,7	13,3	84,1	16,3	56,05	33,2	36,67	7,4	47,6
0,0	16,63	28,33	50,57	24,90	43,21	26,39	51,35	9,96	30,66
5,0	50,0	11,0	42,0	18,0	44,0	25,0	93,0	15,0	60,0
0,0	55,53	54,83	93,54	35,35	100,0	24,14	62,32	18,13	76,83
0,0	46,07	0,0	50,0	0,0	43,47	25,0	63,40	5,68	55,55
0,0	3,0	28,0	37,0	25,0	44,0	33,0	50,0	16,0	32,0
4,93	47,18	.	.	22,22	50,0	21,62	41,39	16,85	63,29
0,0	0,58	26,0	36,0	12,0	36,0	33,0	50,0	8,0	23,0
5,4	19,7	25,7	30,4	23,9	25,1	33,4	33,6	10,4	52,1
10,0	31,0	10,0	58,0	20,0	52,0	7,0	50,0	7,0	53,0
0,0	16,0	0,0	33,0	10,0	46,0	29,0	50,0	6,0	42,0
0,0	46,08	8,33	50,0	9,09	75,88	15,7	72,72	13,0	80,2
0,0	18,0	0,0	43,0	8,0	45,0	43,0	72,0	0,0	27,0
5,0	67,0	10,0	33,0	0,0	44,0	17,0	50,0	0,0	57,0
9,0	60,4	27,0	44,0	11,0	44,0	33,0	34,0	6,5	58,3
11,0	27,0	30,0	57,0	32,0	71,0	50,0	100,0	16,0	48,0
0,0	133,0	21,0	38,0	13,0	59,0	9,9	72,0	1,97	36,01

Anlage 2.

Notverordnung
über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929.

Vom 11. Mai 1929.

Das Gesamtministerium hat auf Grund von Artikel 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften in §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes vom 27. Mai 1926 (GBl. S. 121) bleiben für das Rechnungsjahr 1929 in Kraft. Für die Gegenüberstellung in § 4 des genannten Gesetzes sind jedoch der Anteil des Wegebaustocks an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 und der im Staatshaushaltsplan für das gleiche Rechnungsjahr vom Landtag endgültig eingestellte Betrag für Wegebau und Wegeunterhaltungsunterstützungen maßgebend.

§ 2.

Die Ausführung dieser Notverordnung liegt den Ministerien der Finanzen und des Innern ob.

§ 3.

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft.

Dresden, den 11. Mai 1929.

Gesamtministerium.

Heldt, Ministerpräsident.

Begründung.

In dem Gesetz über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer vom 10. Juli 1928 (GBl. S. 106) ist eine Regelung der Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer zwischen Staat, Bezirksverbänden und Wegebaustock einerseits und der Verteilung des Bezirksanteils an der Kraftfahrzeugsteuer unter die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden anderseits nur für das Rechnungsjahr 1928 getroffen worden. Demzufolge fehlt seit Beginn des Rechnungsjahrs 1929 eine gesetzliche Grundlage für die Weiterverteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer, und es kann mangels einer gesetzlichen Grundlage eine solche Weiterverteilung nicht mehr stattfinden. Die Regierung hatte daher dem alten Landtag eine Gesetzesvorlage über die weitere Regelung der Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer vorlegen wollen, ist hieran aber durch die Auflösung des Landtags verhindert worden.

Da schon mit Rücksicht auf die ordnungsmäßige weitere Durchführung des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung Gewißheit darüber geschaffen werden mußte, mit welchen Anteilen an der Kraftfahrzeugsteuer der Staat, die Bezirksverbände und der Wegebaustock im Rechnungsjahre 1929 rechnen können, und da eine gesetzliche Regelung nach Lage der Verhältnisse in nächster Zeit nicht möglich war, mußte die Regierung zwecks Wahrung der Staatsinteressen den Weg der Notverordnung beschreiten.

Wennschon seitens der Gemeinden und Bezirksverbände eine Änderung des Verteilungsmaßstabes gewünscht worden ist, glaubte die Regierung doch, eine derartige Änderung nicht im Wege einer Notverordnung vornehmen zu können, sondern sich bei der Regelung durch eine Notverordnung ihrer Natur als Notmaßnahme nach darauf beschränken zu müssen, den bisherigen Verteilungsmaßstab auf ein weiteres Jahr aufrecht zu erhalten. Daher hat sich die Notverordnung dabei begnügt, die fehlende gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 zu schaffen und für die Verteilung selbst den bisherigen Rechtszustand weiter gelten zu lassen. Dies geschieht durch die Anordnung, daß die Vorschriften in §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes auch für das Rechnungsjahr 1929 in Kraft bleiben.

Diese Regelung bedeutet also, daß auch für das Rechnungsjahr 1929 vom Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer der Staat 50 v. H. als Staatsanteil, die Gesamtheit der Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden 45 v. H. als Bezirksanteil und der Wegebaustock 5 v. H. als Anteil des Wegebaustocks erhalten sollen. Außerdem besagt die Regelung, daß auch für das Rechnungsjahr 1929 dem Wegebaustock aus seinem Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer und aus dem für Wegebau- und Wegeunterhaltungsunterstützungen im Staatshaushaltsplan vom Landtag endgültig eingestellten Betrag zusammen eine Einnahme von 1 700 000 *RM* garantiert wird. Fernerhin soll auch für das Rechnungsjahr 1929 der Bezirksanteil an der Kraftfahrzeugsteuer unter die einzelnen Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden wie für die vergangenen Rechnungsjahre nach dem Verhältnis des Zugtiersteuersolls 1925 verteilt werden.

Die Notverordnung mußte mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft treten, da es von diesem Zeitpunkt ab an einer gesetzlichen Regelung der Beteiligung am Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer fehlt.

3.

Vorlage,

den Rechenschaftsbericht über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1927 betreffend.

Eingegangen am 5. Juni 1929.

Nr. 353 St. K. I. Dresden, am 4. Juni 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums den Rechenschaftsbericht über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1927 mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen. Die Berichte

der Landwirtschaftsbetriebe,
des Elsterbades,
der Kalk- und Hartsteinwerke,
der Porzellanmanufaktur,
der Hütten- und Blaufarbenwerke,
der Münze,
der Staatlichen Kraftwagenlinien,
der Staatsbank und
der Landespfandbriefanstalt

auf das Geschäftsjahr 1927 sind beigefügt.

Weiter bitte ich, die beifolgende Zusammenstellung der Zahlungen aus Reichsmitteln, die an Sachsen oder an sächsische vom Staate verwaltete Kassen und — soweit sie bekannt geworden sind — unmittelbar von den Reichskassen an sächsische private Stellen im Rechnungsjahre 1927 geleistet worden sind (mit Ausnahme der Reichssteuerüberweisungen), dem Landtag zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Sämtliche Anlagen stimmen mit denen der Vorlage Nr. 79 des vorigen Landtags überein.

Der Ministerpräsident.
Heldt.

Anmerkung: Der Rechenschaftsbericht für 1927 wurde nicht neugedruckt, da er mit dem dem vorigen Landtag als Vorlage Nr. 79 vorgelegten genau übereinstimmt.

4.

Vorlage

über eine Ergänzung des dem Landtage vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929 und der Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr.

Eingegangen am 18. Juni 1929.

Nr. 383 St. K. I. Dresden, am 18. Juni 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums eine Ergänzung des dem Landtage vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929 und eine Ergänzung der Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für den Freistaat Sachsen auf dasselbe Rechnungsjahr mit dem Ersuchen, sie dem Landtage sobald wie möglich zur Entschließung vorzulegen.

Die Ergänzungen haben sich, wie bereits in meinem Schreiben vom 29. Mai 1929, Nr. 334a St. K. I. — Landtagsvorlage Nr. 1 — angedeutet worden ist, durch die seit der Vorlegung des Staatshaushaltsplanentwurfs beim vorigen Landtage (Januar 1929) eingetretenen veränderten Verhältnisse in der Kassen- und Finanzlage des Landes und durch die zu ungunsten der Länder eingetretenen Änderungen der Steuerüberweisungen des Reichs nötig gemacht.

Der Ministerpräsident.
Heldt.

I.

Ergänzung

des dem Landtage vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929.

1. In § 1 sind die jetzigen Zahlen wie folgt zu ändern:

a)	anstatt	416 319 780	Reichsmark muß es heißen	406 971 780	Reichsmark,	
b)	=	435 819 780	= = = =	429 321 780	=	,
c)	=	19 500 000	= = = =	22 350 000	=	und
d)	=	50 418 950	= = = =	49 018 950	=	.

Weiter ist nach „22 350 000 Reichsmark" noch einzufügen „und nach Abzug der nach § 3 dieses Gesetzes vorzunehmenden Einsparungen auf die Summe von 21 918 000 Reichsmark".

2. Hinter dem § 2 ist die folgende neue Bestimmung einzufügen:

§ 3.

Von den Einstellungen in den Zuschußkapiteln des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1929 sind einzusparen 5 vom Hundert bei den Mitteln für Reisekosten (mit Ausnahme der Kapitel 34, 44, 57 und 60 und sonstiger durchlaufender Posten bei anderen Kapiteln), bei den Mitteln für allgemeine Geschäftsbedürfnisse (mit Ausnahme der Posten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung) und bei dem Büchereiaufwande (mit Ausnahme von Kapitel 69).

3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden als §§ 4 bis 6 bezeichnet.

Begründung.

Im allgemeinen ist auf die Begründung zum Gesetzentwurf in der dem früheren Landtage zugegangenen Vorlage Nr. 77 Seite 1, 4 und 5 — jetzt Vorlage Nr. 1 — Bezug zu nehmen.

Die nachstehend bei den einzelnen Zuschußkapiteln vorgesehenen Änderungen machen sich, soweit nicht etwas anderes in den Erläuterungen bemerkt ist, zur Vermeidung eines weiteren erheblichen Haushalts-Fehlbetrags nötig, der infolge der Herabsetzung der Überweisungen des Reichs aus dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer eintreten würde (vergl. die Erläuterungen unter II B Kap. 12 Tit. 7).

Zu dem neuen § 3 ist folgendes zu bemerken:

Die zu erwartenden Einsparungen sind auf 432 000 *RM* geschätzt worden und dienen ebenfalls zur Abminderung des Fehlbetrags (vergl. die Bemerkung zum Abschlusse der Hauptübersicht). Soweit Einsparungen ohne Schädigung der dienstlichen Aufgaben bei einzelnen Verwaltungen unmöglich sind, sind Ausnahmen vorgesehen worden. Diese Ausnahmen beziehen sich hinsichtlich der Reisekosten auf die Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht (Kap. 34), das Eichwesen (Kap. 44), die bergpolizeiliche Aufsicht (Kap. 57) und die Landesvermessung (Kap. 60), hinsichtlich des Büchereiaufwandes auf die Landesbibliothek (Kap. 69).

II.

Ergänzung

des dem Landtage vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929.

A. Zur Hauptübersicht.

Abschnitt	Kap.	Gegenstand	Es treten hinzu — *gehen ab* an: Einnahmen	Ausgaben	Überschuß oder Zuschuß
			Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
		a) Haushalt der Überschüsse.			
B.	12	Steuern	*— 9 750 000*	—	*— 9 750 000*
		b) Haushalt der Zuschüsse.			
E.	23	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten	500 000	*— 257 000*	*— 757 000*
F.	28	Heil- und Pfleganstalten	—	*— 225 000*	*— 225 000*
	30	Medizinalpolizei	—	*— 250 000*	*— 250 000*
	32	Kunstzwecke	—	*— 15 000*	*— 15 000*
	33	Polizei	*— 98 000*	*— 245 000*	*— 147 000*
F.	37	Erziehungsanstalten	—	*— 20 000*	*— 20 000*
	38	Landesfürsorgeverband und Wohlfahrtspflege	—	*— 300 000*	*— 300 000*
	42	Fach-, Gewerbe- und Handelsschulwesen	—	*— 200 000*	*— 200 000*
	43	Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	*— 75 000*	*— 75 000*
	47	Landwirtschaft im allgemeinen	—	*— 160 000*	*— 160 000*
G.	55	Forstliche Hochschule zu Tharandt	—	*— 60 000*	*— 60 000*
	58	Staatsstraßen, Wege- und Wasserwesen	—	*— 2 450 000*	*— 2 450 000*
	59	Hochbauwesen	—	*— 100 000*	*— 100 000*
H.	64	Universität Leipzig	—	*— 581 000*	*— 581 000*
	66	Technische Hochschule zu Dresden	—	*— 350 000*	*— 350 000*
	69	Sammlungen für Kunst und Wissenschaft	—	*— 50 000*	*— 50 000*
	70	Höhere Lehranstalten	—	*— 240 000*	*— 240 000*
	71	Volks- und Berufsschulen	—	*— 920 000*	*— 920 000*
		Summe der **Zuschüsse**	402 000	*— 6 498 000*	*— 6 900 000*

Abschnitt	Kap.	Gegenstand	Es treten hinzu — *gehen ab* an: Einnahmen	Ausgaben	Überschuß oder Zuschuß
			Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
		Vergleichung.			
		a) Haushalt der Überschüsse	*— 9 750 000*	—	*— 9 750 000*
		b) Haushalt der Zuschüsse	402 000	*— 6 498 000*	*— 6 900 000*
		Hauptabschluß	*— 9 348 000*	*— 6 498 000*	2 850 000 **Fehlbetrag**

Zum **Abschlusse:** Der Fehlbetrag von bisher
19 500 000 *RM* erhöht sich um
2 850 000 „

auf 22 350 000 *RM*. Hiervon gehen ab:
432 000 „ Einsparungen nach § 3 des Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1929,

mithin 21 918 000 *RM* **Fehlbetrag.**

B. Zu den einzelnen Kapiteln.

Tit.	Gegenstand	Für 1929 treten hinzu — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Kap. 12, Steuern.		
	Einnahmen.		
7.	Landesanteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, nach Abzug des Gesamtanteils der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und Bezirksverbände und des Anteils des Lastenausgleichstocks: a) Einkommensteuer . . — *10 600 000 RM* b) Körperschaftsteuer . — *1 100 000* „	— *11 700 000*	**Tit. 7.** Kürzung unter Zugrundelegung der in dem Entwurfe des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 als Überweisung an die Länder eingestellten Zahlen a) bei der Einkommensteuer von 123 200 000 *RM* auf 112 600 000 *RM*, b) bei der Körperschaftsteuer von 18 200 000 *RM* auf 17 100 000 *RM*. Es entfallen von dem Aufkommen auf den Landesanteil Sachsens an a) Einkommensteuer rund 239 600 000 *RM* b) Körperschaftsteuer rund 36 400 000 „ rund 276 000 000 *RM*. Vom Landesanteil Sachsens an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhalten: 1. der Staat 47 v. H. = zu a . . . . . rund 112 600 000 *RM* zu b . . . . . „ 17 100 000 „ 129 700 000 *RM*, 2. die Gesamtheit der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und der Bezirksverbände 50 v. H. = zu a . . . . . rund 119 800 000 *RM* „ b . . . . . „ 18 200 000 „ 138 000 000 *RM*, 3. der Lastenausgleichstock 3 v. H. = zu a . . . . . rund 7 200 000 *RM* „ b . . . . . „ 1 100 000 „ 8 300 000 *RM*. Von dem auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke entfallenden Teile des Anteils unter 2 wird nach § 2 Abs. 2 der Notverordnung über den Landesfinanzausgleich vom 27. Oktober 1925 (GBl. S. 258) ein Betrag, der einem Drittel des persönlichen Volksschulaufwandes entspricht, für die Staatskasse einbehalten und bei Kap. 71 Tit. 3 vereinnahmt.
8.	Landesanteil an der Umsatzsteuer, nach Abzug des Anteils der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke	1 000 000	**Tit. 8.** Erhöhung unter Zugrundelegung der in dem Entwurfe des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 als Überweisung an die Länder eingestellten Zahlen von 11 900 000 *RM* auf 12 900 000 *RM*. Vom Landesanteil Sachsens an der Umsatzsteuer von rund 28 700 000 *RM* erhalten 1. der Staat 45 v. H. = rund . . . . . 12 900 000 *RM*, 2. die Gesamtheit der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 55 v. H. = . . rund 15 800 000 „ 28 700 000 *RM*.
	Seitenbetrag	— *10 700 000*	

Tit.	Gegenstand	Für 1929 treten hinzu — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Übertrag	— *10 700 000*	
9.	Anteile Sachsens an Reichsverkehrssteuern, und zwar an der a) Kraftfahrzeugsteuer, nach Abzug des Anteils der Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden und des Anteils des Wegebaustocks 800 000 *RM* b) Rennwettsteuer, nach Abzug des für Zwecke der Pferdezucht zu verwendenden Teils . . . . . 150 000 =	950 000	**Tit. 9.** Erhöhung unter Zugrundelegung der in dem Entwurfe des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 als Überweisung an die Länder eingestellten Zahlen, und zwar bei a) Kraftfahrzeugsteuer von 5 500 000 *RM* auf 6 300 000 *RM* und b) Rennwettsteuer von 1 575 000 *RM* auf 1 725 000 *RM*. Der Anteil Sachsens an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 wird auf 12 600 000 *RM* geschätzt. Davon entfallen nach dem geltenden Verteilungsmaßstabe a) auf den Staatsanteil 50 v. H. = ... 6 300 000 *RM* b) auf den Bezirksanteil 45 v. H. = ... 5 670 000 = c) auf den Anteil des Wegebaustocks 5 v. H. = ... 630 000 = zusammen 12 600 000 *RM*. Der Anteil Sachsens an der Rennwettsteuer für das Rechnungsjahr 1929 wird auf 2 500 000 *RM* geschätzt. Im übrigen unverändert.
	Summe	— *9 750 000*	
	Kap. 23, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten.		
	Einnahmen.		
1.	Kosten und Geldstrafen, einschließlich Rückeinnahmen auf Auslagen	500 000	**Tit. 1.** Erhöhung auf 22 500 000 *RM* entsprechend den Einnahmen im Rechnungsjahr 1928.
	Ausgaben.		
14.	Aufwand wegen der Gefangenen, soweit er nicht bei Tit. 15 verrechnet wird	— *70 000*	**Tit. 14.** Kürzung auf 2 030 000 *RM*.
17.	d) Neubau eines Torhauses für die Gefangenenanstalt Hoheneck in Stollberg	— *37 000*	**Tit. 17.** d) Streichung.
	e) Erweiterungsbau bei dem Amtsgerichtshauptgebäude in Leipzig mit Einrichtungsgegenständen (erster Teilbetrag)	— *150 000*	e) Kürzung auf 150 000 *RM*.
	Summe	— *257 000*	
	Zuschuß	— *757 000*	
	Kap. 28, Heil- und Pfleganstalten.		
	Ausgaben.		
12.	a) Erweiterung des Schwesternhauses, einschließlich Nebenanlagen und innerer Ausstattung bei der Anstalt Arnsdorf (erster Teilbetrag)	— *100 000*	**Tit. 12.** a) Streichung.
	b) Umfangreiche Erneuerung der Straßendecken bei der Anstalt Dösen (siebenter Teilbetrag)	— *20 000*	b) Kürzung auf 20 000 *RM*.
	c) Umbau des Gebäudes B 7, Einrichtung einer Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie Beschaffung neuer Ausstattungsstücke bei der Anstalt Dösen	— *55 000*	c) Streichung.
	d) Errichtung eines Wäschereigebäudes, einschließlich der hierdurch bedingten Verbesserungen der Kesselanlage bei der Anstalt Hochweitzschen (erster Teilbetrag)	— *50 000*	d) Kürzung auf 250 000 *RM*.
	Summe	— *225 000*	

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Kap. 30, Medizinalpolizei.		
	Ausgaben.		
12.	Beitrag zu den Kosten der Errichtung eines Deutschen Hygiene-Museums in Dresden (vierter Teilbetrag)	— *250 000*	**Tit. 30.** Kürzung auf 250 000 *RM*. Der fünfte und letzte Teilbetrag (250 000 *RM*) wird im Haushaltsplan für 1930 angefordert werden.
	Unbeschränkt übertragbar.		
	Kap. 32, Kunstzwecke.		
	Abt. B, Kunstzwecke im allgemeinen.		
	Ausgaben.		
1.	Herstellung monumentaler Kunstwerke der Malerei und Bildnerei, nach Abzug von Einnahmen	— *15 000*	**Tit. 1.** Kürzung auf 75 000 *RM*.
	Kap. 33, Polizei.		
	Abt. A, Ordnungspolizei.		
	Einnahmen.		
1.	b) Beiträge der Städte, deren Ordnungspolizei auf den Staat übernommen worden ist . .	— *98 000*	**Tit. 1 unter b.** Kürzung auf 8 831 400 *RM*.
	Ausgaben.		
15.	Pferde, Hunde, Futter- und Stallstreumittel, abzüglich des Erlöses aus verkauften Pferden und Hunden	— *76 800*	**Tit. 15.** Kürzung auf 465 850 *RM*. Es ändern sich die Zahlen 68 600 in 30 000 *RM*, 266 600 „ 228 400 „ ; im übrigen unverändert.
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
16.	Ausrüstung (192 530 *RM* künftig wegfallend), abzüglich des Erlöses aus verkauften Ausrüstungsgegenständen	— *73 200*	**Tit. 16.** Kürzung auf 1 096 300 *RM*. Es ändern sich die Zahlen 480 000 in 450 000 *RM*, 120 000 „ 110 000 „ , 45 000 „ 40 000 „ , 60 000 „ 55 000 „ , 169 000 „ 154 000 „ , 130 000 „ 121 800 „ .
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
20.	b) Erweiterungsbauten der Gebäude der Kraftfahrbereitschaft Nord beim Polizeipräsidium Dresden	— *40 000*	**Tit. 20 unter b und d.** Streichung.
	d) Ausbau einer Turn- und Sporthalle in Zwickau	— *55 000*	
	Summe	— *245 000*	
	Zuschuß	— *147 000*	
	Kap. 37, Erziehungsanstalten.		
	Ausgaben.		
12.	f) Umfangreiche äußere Instandsetzung des Schloßgebäudes (Baudenkmal) bei der Anstalt Colditz (zweiter Teilbetrag)	— *20 000*	**Tit. 12 unter f.** Kürzung auf 25 000 *RM*.

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Kap. 38, Landesfürsorgeverband und Wohlfahrtspflege.		
	Ausgaben.		
3a.	Einmaliger Sonderzuschuß an Bezirksfürsorgeverbände zur Behebung des durch die allgemeine Wirtschaftskrisis verursachten Notstandes (künftig wegfallend), nach Abzug von Einnahmen, einschließlich Zinsen	— *300 000*	**Tit. 3a.** Kürzung auf 500 000 *RM.*
	Kap. 42, Fach-, Gewerbe- und Handelsschulwesen.		
	Ausgaben.		
6.	Unterhaltungszuschüsse sowie verschiedene andere sächliche Ausgaben:		
	d) Darlehen für Neu-, An- oder Umbauten sowie für den Erwerb von Grundstücken für schulische Zwecke, die sicherzustellen sind, soweit sie nicht an Gemeinden gegeben werden	— *200 000*	**Tit. 6 unter d.** Kürzung auf 500 000 *RM.*
	d ist unbeschränkt übertragbar.		
	Kap. 43, Handel und Gewerbe im allgemeinen.		
	Ausgaben.		
10.	Förderung des Luftfahrwesens (künftig wegfallend)	— *75 000*	**Tit. 10.** Kürzung auf 325 000 *RM.*
	Kap. 47, Landwirtschaft im allgemeinen.		
	Ausgaben.		
8.	Deckung der von den Beteiligten nicht aufgebrachten Kosten bei Zusammenlegung von Grundstücken und für Verbesserungen, nach Abzug von Einnahmen	— *30 000*	**Tit. 8.** Kürzung auf 150 000 *RM.*
10.	Verfügungssumme zur Förderung der Landwirtschaft, nach Abzug von Körgebühren und nicht besonders veranschlagten Einnahmen (345 000 *RM* künftig wegfallend)	— *80 000*	**Tit. 10.** Kürzung auf 599 800 *RM.*
10a.	Förderung der Bodenkultur	— *30 000*	**Tit. 10a.** Kürzung auf 150 000 *RM.*
11.	Darlehen für Neu-, An- und Umbauten von Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Grundstücken für schulische Zwecke	— *20 000*	**Tit. 11.** Kürzung auf 100 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
	Summe	— *160 000*	
	Kap. 55, Forstliche Hochschule zu Tharandt.		
	Ausgaben.		
14.	Erweiterungsbau der pflanzenchemischen Abteilung, einschließlich der inneren Einrichtung	— *60 000*	**Tit. 14.** Kürzung auf 75 000 *RM.*

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Kap. 58, Staatsstraßen, Wege- und Wasserwesen.		
	Ausgaben.		
18.	Unterhaltung der Straßen und Brücken, nach Abzug des Wertes der aus den staatlichen Steinbrüchen im Eigenbetriebe für Zwecke der Straßen- und Wasser-Bauverwaltung entnommenen Stoffe und von Einnahmen . .	— *1 500 000*	**Tit. 18.** Kürzung auf 12 700 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
21.	Wegebau- und Wegeunterhaltungs-Unterstützungen	— *800 000*	**Tit. 21.** Kürzung auf 1 200 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
23.	Beihilfen und Beiträge für Wasser- und Uferbauten und die dazu nötigen Vorarbeiten, einschließlich etwaiger Vorschüsse:		
	a) Regelmäßiger Bedarf	— *60 000*	**Tit. 23.** Kürzungen zu a auf 640 000 *RM*, " b " 660 000 " und " c " 460 000 " .
	b) Vorübergehende Steigerung zur Fortführung oder Fertigstellung von Notstandsbauten für die Beschäftigung Erwerbsloser und für Flußreglungen zur Fortsetzung dieser Bauten zwecks Sicherstellung des Regulierungserfolges, künftig wegfallend .	— *60 000*	
	c) Vorübergehende Steigerung für Flußbauten zur Beseitigung von Hochwasserschäden der Jahre 1926 und 1927, künftig wegfallend	— *30 000*	
	a, b und c sind unter sich deckungsfähig und auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
	Summe	— *2 450 000*	
	Kap. 59, Hochbauwesen.		
	Ausgaben.		
13.	Einrichtung einer staatlichen Fernsprech-Großanlage in Dresden (vierter Teilbetrag) . .	— *50 000*	**Tit. 13.** Kürzung auf 55 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
14.	Bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Außenanlagen auf dem Packhofgelände und den anliegenden staatlichen Grundstücken in Dresden (Ergänzungsforderung)	— *50 000*	**Tit. 14.** Kürzung auf 255 000 *RM.*
	Unbeschränkt übertragbar.		
	Summe	— *100 000*	
	Kap. 64, Universität Leipzig.		
	Ausgaben.		
18.	Bauaufwand, ausschließlich desjenigen für die Försterwohnung mit Nebenräumlichkeiten (vergl. Tit. 19) und der aus Tit. 20 und 24 zu bestreitenden kleineren Herstellungen (16 000 *RM* künftig wegfallend)	— *50 000*	**Tit. 18.** Kürzung auf 580 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
	Seitenbetrag	— *50 000*	

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Übertrag	— *50 000*	
29.	e) Baulichkeiten bei der Psychiatrischen und Nervenklinik, einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung	— *46 000*	**Tit. 29.** e) Kürzung auf 100 000 *RM.*
	g) Bau eines Geophysikalischen Observatoriums auf dem Collmberg bei Oschatz, einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung (erster Teilbetrag)	— *85 000*	g) Kürzung auf 15 000 *RM.*
	h) Beitrag an die Stadt Leipzig zum Neubau eines Kinderkrankenhauses (erster Teilbetrag)	— *400 000*	h) Streichung.
	Summe	— *581 000*	
	Kap. 66, Technische Hochschule zu Dresden.		
	Ausgaben.		
27.	b) Erweiterungsbau des Pädagogischen Instituts zu Dresden, einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung (zweiter Teilbetrag)	— *50 000*	**Tit. 27.** b) Kürzung auf 50 000 *RM.*
	c) Neubau des Instituts für Kraftfahrwesen, einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung (erster Teilbetrag neben den zur Verfügung stehenden Betriebseinnahmen des Instituts)	— *300 000*	c) Kürzung auf 50 000 *RM.*
	Summe	— *350 000*	
	Kap. 69, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.		
	Ausgaben.		
9.	An die Vermögensmasse zur Vermehrung der Sammlungen	— *50 000*	**Tit. 9.** Kürzung auf 350 000 *RM.*
	Kap. 70, Höhere Lehranstalten.		
	Abt. B. Allgemeine Einnahmen und Ausgaben für die höheren Lehranstalten.		
	Ausgaben.		
4.	Beihilfen an wenig bemittelte, besonders begabte Schüler gemäß Artikel 146 Abs. 3 der Reichsverfassung und Unterstützungen an Schüler in besonderen Fällen . . . . . Auf den Haushalt 1930 übertragbar.	— *20 000*	**Tit. 4.** Kürzung auf 100 000 *RM.*
7.	c) Erweiterung und Umbau des ehemaligen Seminargebäudes in Schneeberg für die Zwecke des Realgymnasiums daselbst, einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung . .	— *220 000*	**Tit. 7** unter c. Streichung.
	Summe	— *240 000*	

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Kap. 71, Volks- und Berufsschulen.		
	Ausgaben.		
14.	Beihilfen an unvermögende Schulbezirke zur Aufbringung ihres Schulbedarfs sowie Förderung des Volksschulwesens, Lehrgänge zur Fortbildung von Volksschullehrern, Studienreisen	— *120 000*	**Tit. 14.** Kürzung auf 500 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
15.	Unterstützung der Berufsschulen und Förderung des Berufsschulwesens überhaupt, Lehrgänge zur Weiterbildung von Berufsschullehrern, Studienreisen	— *100 000*	**Tit. 15.** Kürzung auf 300 000 *RM.*
	Auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
16.	a) Beihilfen an Schulbezirke zum Neu- und Umbau von Schulhäusern	— *200 000*	**Tit. 16.** Kürzungen zu a auf 300 000 *RM*,
	b) Darlehen an Schulbezirke zu dem gleichen Zwecke	— *500 000*	zu b auf 1 000 000 *RM.*
	a und b sind auf den Haushalt 1930 übertragbar.		
	Summe	— *920 000*	

III umstehend

III.

Ergänzung

des dem Landtage vorliegenden Entwurfs des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929.

Tit.	Gegenstand	Für 1929 — *gehen ab* Reichsmark	Erläuterungen
	Geschäftsbereich des Finanzministeriums.		
15.	Bau einer Talsperre bei der Lehnmühle in Flur Reichstädt an der Wilden Weißeritz (vierter Teilbetrag)	*— 1 100 000*	**Tit. 15.** Kürzung auf 2 640 000 *RM* um 1 100 000 *RM*, die erst im Rechnungsjahr 1930 gebraucht werden.
16.	Zur Beseitigung der durch die Unwetterkatastrophe im östlichen Erzgebirge entstandenen Schäden und zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten	*— 300 000*	**Tit. 16.** Kürzung auf 2 700 000 *RM*.
	Summe	*— 1 400 000*	Zum Abschlusse: Durch die Kürzung von 1 400 000 *RM* vermindert sich der Gesamtbedarf des außerordentlichen Staatshaushalts von 50 418 950 *RM* auf 49 018 950 *RM*.

5.

Vorlage,

den Geschäftsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt auf das Jahr 1928 betreffend.

Eingegangen am 25. Juni 1929.

Nr. 400 St. K. I. Dresden, den 24. Juni 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich gemäß § 26 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (GVBl. S. 159) anliegend den Geschäftsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt auf das Jahr 1928 mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Heldt.

Geschäftsbericht

der

Landes-Brandversicherungsanstalt

auf das Jahr

1928.

Vorbemerkungen.

Das Geschäftsjahr der Landes-Brandversicherungsanstalt erstreckt sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf das Kalenderjahr, da eine Anlehnung an das Staatshaushaltsjahr bei dem besonders gearteten Geschäftsbetriebe der Anstalt nicht tunlich ist.

I.
Allgemeiner und statistischer Teil.

Verwaltungs-Ausschüsse.

Von den bei der Landes-Brandversicherungsanstalt bestehenden Ausschüssen sind im Berichtsjahr in 15 Sitzungen 235 Beratungsgegenstände der verschiedensten Art behandelt worden. Insbesondere haben sich die Ausschüsse auch mit der Frage der sogenannten Neuwertversicherung befaßt; zu einer endgültigen Beschlußfassung ist jedoch diese Angelegenheit im Berichtsjahr noch nicht herangereift.

A.
Gebäudeversicherungsabteilung.

Bauunterstützungen nach dem Gesetze vom 30. Juni 1919.

An Bauunterstützungen zur Wiederherstellung vor dem 1. April 1921 beschädigter Gebäude sind nach dem Gesetze vom 30. Juni 1919 im Berichtsjahre 16 138 *RM* für 3 Fälle bewilligt worden, wovon

8475 *RM* auf 2 Fälle in der Landwirtschaft,
7663 „ „ 1 Fall anderer Gefahr entfielen.

Aufwertungen nach dem Gesetze vom 16. April 1925.

Von 36 Gesuchen um Aufwertung alter Schädenvergütungen nach dem Gesetze vom 16. April 1925 konnten 21 Gesuche mit 67 670 *RM* Grundvergütung berücksichtigt werden, zu der noch die während der Wiederinstandsetzung der einzelnen Gebäude gültigen Teuerungszuschläge hinzutreten.

Baubeihilfen nach § 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1910.

An Baubeihilfen nach § 56 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 sind bewilligt worden

297 955 *RM* für Hartdeckungen und Errichtung von Schutzbrandmauern,
146 155 „ „ Abbrüche weich gedeckter Gebäude,

i. Sa.: 444 110 *RM* gegenüber 372 172 *RM* im Vorjahre.

Beihilfen zu den Feuerlöscheinrichtungen der Gemeinden.

Außer den nach § 52 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 an die Gemeinden alljährlich abzuliefernden Feuerlöschkassenbeihilfen in Höhe von 1 200 814 *RM* wurden zur weiteren Förderung der Feuerlöscheinrichtungen 330 650 *RM* an Sonderbeihilfen bewilligt.

Schließlich wurden noch 116 000 *RM* als verzinsliche Darlehen für die gleichen Zwecke bewilligt.

Dem Feuerwehrstock wurden 25 244,32 *RM* zugewiesen.

Im Lande waren Ende 1928 insgesamt an größeren Löschgeräten vorhanden:

97 Automobilspritzen,
376 Motorspritzen und
1 Feuerlösch-Boot auf der Elbe in Dresden.

Belohnungen für Brandstifterermittelungen.

Zur Eindämmung der stark verbreiteten Brandstiftungsseuche sind insgesamt 20 232,50 *RM* an Belohnungen für Ermittelung von Brandstiftern ausgezahlt worden. Der Erfolg ist insofern nicht ausgeblieben, als die Brandstiftungsfälle nach statistischer Feststellung um rund 10 v. H. nachgelassen haben.

Teuerungszuschläge.

Die Teuerungszuschläge zu den Grundschädenvergütungen bei der Gebäudeversicherungs-Abteilung wurden bis mit 9. Dezember in Höhe von 85 v. H., ab 10. Dezember in Höhe von 90 v. H. gewährt.

Versicherungsbestand. Es betragen bei der Gebäudeabteilung

der mittlere Gesamtversicherungs-Jahresbestand, berechnet nach Vorkriegspreisen . . . . . 10 451 901 140,— *RM*

der Jahresdurchschnitts-Teuerungszuschlag . . . . . 85,3 %

Haftsumme. demnach die mittlere tatsächliche Gesamtversicherungs-Haftsumme 19 367 372 812,— =

Beiträge. Nach Abzug von 454 357 *RM* Versicherungssteuer, die den Versicherungsnehmern nicht besonders aufgebürdet wird, sind im Jahre 1928 an Nettobeiträgen bei der Gebäudeabteilung vereinnahmt worden . . . . . 11 248 372,49 =

Veränderungen im Versicherungsbestande.

Ende 1928: 463 000 Versicherungen mit 10 566 759 130 *RM* Versicherungssumme,
= 1927: 453 947 = = 10 337 043 150 = Versicherungssumme.

Der Zuwachs im Jahre 1928 beträgt demnach

9 053 Versicherungen mit 229 715 980 *RM* Versicherungssumme

nach Friedensbaupreisen vom Jahre 1914 gegenüber

8 353 Versicherungen mit 205 608 420 *RM* Versicherungssumme im Jahre 1927.

Verteilung des Versicherungsbestandes auf Stadt und Land. Der Versicherungsbestand am Ende des Jahres 1928 entfällt

mit 205 389 Versicherungen und 7 084 285 740 *RM* Versicherungssumme auf die Städte und

mit 257 611 Versicherungen und 3 482 473 390 *RM* Versicherungssumme auf die Landgemeinden.

Die Steigerung der den Versicherungsbeiträgen zugrunde liegenden Einheiten ergibt sich folgendermaßen:

Die Einheiten betrugen	insgesamt	in den Städten	in den Landgemeinden
Ende 1928	608 966 918	349 436 518	259 530 400
= 1927	596 690 536	341 623 100	255 067 436
Zuwachs im Jahre 1928	12 276 382	7 813 418	4 462 964
= = = 1927	9 764 635	7 174 106	2 590 519.

Schadenverlauf. Die für das Jahr 1927 zutreffenden Angaben sind in Klammern beigefügt.

Das Jahr 1928 ist sowohl an Zahl der Schadenfälle wie auch in der Höhe der Gesamtvergütung gegenüber dem Vorjahre etwas abgeschwächt verlaufen. Infolge Nachlassens der Gewitterhäufigkeit und der Gewitterstärke sind vor allem die Blitzschlagfälle auffallend zurückgegangen. Ebenso hat sich — wie schon früher erwähnt — die Brandstiftung als Entstehungsursache erfreulicherweise um $10^3/_4$ v. H. vermindert, während die Nachlässigkeit im Umgang mit Licht und Feuer im allgemeinen etwa 13,8 v. H mehr Schadenfälle als im Vorjahre verursacht hat. Die Mangelhaftigkeit elektrischer Anlagen hat ebenfalls ein Anziehen der dadurch hervorgerufenen Schadenfälle um etwa 33 v. H. zur Folge gehabt. Die nachstehenden Angaben geben näheren Aufschluß.

Es sind 3077 (3462) Schadenfälle eingetreten, durch die 4022 (4461) Gebäude beschädigt bzw. zerstört wurden. Hiervon sind die Ursachen bei 1906 = 61,94 v. H. (2136 = 61,7 v. H.) aller Fälle erwiesen, während bei 1171 = 38,06 v. H. (1326 = 38,3 v. H.) aller Fälle die Ursache nur gemutmaßt werden konnte.

Gesamtschaden. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 7 259 108,19 *RM* (7 816 520,40 *RM*), abgestellt auf Grundvergütung plus Zuschlag am Tage der Festsetzung nach § 47. Dies entspricht einer nach 1914er Baupreisen errechneten Grundvergütung von

3 919 358 *RM* (4 420 726 *RM*).

Durchschnittsschaden. Im Durchschnitt entfallen auf einen Schadenfall 1273,76 (1276,93) *RM* Grund- und 2359,08 (2257,80) *RM* tatsächliche Vergütung.

Regionale Verteilung der Schäden.

In regionaler Beziehung verteilen sich die Vergütungen

I. auf die Kreishauptmannschaften	Grundvergütungen	Tatsächliche Vergütungen
Bautzen	658 707 RM	1 219 619,69 RM
	(701 289) =	(1 240 000,—) =
Chemnitz	595 899 =	1 104 932,50 =
	(870 018) =	(1 538 300,—) =
Dresden	1 122 058 =	2 074 989,65 =
	(1 054 034) =	(1 863 700,—) =
Leipzig	825 210 =	1 530 259,55 =
	(854 174) =	(1 510 300,—) =
Zwickau	717 484 =	1 329 306,80 =
	(941 211) =	(1 664 200,—) =
	3 919 358 RM	7 259 108,19 RM
	(4 420 726) =	(7 816 520,40) =
II. auf die sämtlichen Städte	1 430 768 =	2 650 926,70 =
	(1 855 429) =	(3 280 800,—) =
III. auf die sämtlichen Landgemeinden	2 488 590 =	4 608 181,49 =
	(2 565 297) =	(4 535 700,—) =
Summe	3 919 358 RM	7 259 108,19 RM
	(4 420 726) =	(7 816 520,40) =

Verteilung auf die verschiedenartigen Betriebe.

Die einzelnen Betriebe sind wie folgt an der Gesamtvergütung beteiligt:

A. Wagnisse gewöhnlicher Art, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (kleingewerbliche und kaufmännische Betriebsgebäude):	Grundvergütungen	Tatsächliche Vergütungen
1. Gewöhnliche Gebäude mit Wohnhausgefahr	681 582 RM	1 260 576,85 RM
	(514 253) =	(909 290,17) =
2. Öffentliche Gebäude (ohne Gewerbe)	13 911 =	25 887,75 =
	(34 824) =	(61 574,06) =
3. Gasthöfe in der Stadt und auf dem Lande	231 977 =	429 200,45 =
	(70 116) =	(123 975,61) =
4. Landwirtschaft	1 348 917 =	2 497 647,10 =
	(1 993 441) =	(3 524 702,70) =
5. Kleingewerbliche und kaufmännische Betriebe	200 565 =	372 187,75 =
	(134 874) =	(238 477,46) =
Summe zu A	2 476 952 RM	4 585 499,90 RM
	(2 747 508) =	(4 858 020,—) =
B. Großgewerbliche Versicherungen:		
Allgemeine Fabrikanlagen	36 056 RM	66 812,34 RM
	(39 506) =	(69 852,53) =
I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	19 118 =	35 113,30 =
	(20 807) =	(36 789,90) =
II. Industrie der Steine und Erden	131 193 =	243 096,55 =
	(153 014) =	(270 551,70) =
III. Metallverarbeitung	90 763 =	168 210,55 =
	(79 036) =	(139 747,50) =
Seitenbetrag	277 130 RM	513 232,74 RM
	(292 363) =	(516 941,63) =

	Grund-vergütungen	Tatsächliche Vergütungen
Übertrag	277 130 *RM*	513 232,74 *RM*
	(292 363) =	(516 941,63) =
IV. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	83 516 =	155 151,— =
	(98 228) =	(173 681,84) =
V. Chemische Industrie	13 552 =	25 075,70 =
	(25 920) =	(45 830,45) =
VI. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	108 274 =	200 324,40 =
	(30 099) =	(53 219,55) =
VII. Textilindustrie	134 002 =	249 085,— =
	(432 122) =	(764 056,51) =
VIII. Papierindustrie	131 032 =	242 412,20 =
	(29 625) =	(52 381,44) =
IX. Lederindustrie	7 934 =	14 686,90 =
	(39 530) =	(69 894,97) =
X. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . .	192 404 =	356 788,85 =
	(162 773) =	(287 807,08) =
XI. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	90 246 =	167 007,15 =
	(105 429) =	(186 414,29) =
XII. Bekleidungsgewerbe	2 317 =	4 319,30 =
	(8 121) =	(14 359,15) =
XIII. Reinigungsgewerbe	1 140 =	2 109,— =
	(171) =	(302,35) =
XIV. Polygraphische Gewerbe	21 441 =	39 873,85 =
	(8 351) =	(14 765,82) =
Niederlagen	334 391 =	620 131,65 =
	(321 987) =	(569 321,31) =
Warengeschäfte	1 249 =	2 314,10 =
	(20 758) =	(36 703,26) =
Sonstige Gefahren (Gebäude des Luft-, Auto- und Eisenbahnverkehres, Theater, Kinos usw.)	43 778 =	81 096,45 =
	(97 741) =	(172 820,75) =
Summe zu B	1 442 406 *RM*	2 673 608,29 *RM*
	(1 673 218) =	(2 958 500,40) =
Summe zu A	2 476 952 =	4 585 499,90 =
	(2 747 508) =	(4 858 020,—) =
Gesamtschäden	3 919 358 *RM*	7 259 108,19 *RM*
	(4 420 726) =	(7 816 520,40) =

Schäden an weich gedeckten Gebäuden.

Von den Versicherungen unter weicher Dachung wurden 85 (129) Gebäude mit 130 655 (228 944) *RM* Grund- und 238 662,— (404 900,—) *RM* tatsächlicher Vergütung beschädigt bzw. zerstört.

Verteilung der Schäden nach Entstehungsursachen.

Nach Zahl der Fälle, Anzahl der beschädigten Gebäude und nach Schadensummen verteilt sich der Gesamtschaden des Jahres 1928 auf die Hauptgruppen der Entstehungsursachen wie folgt:

	Zahl der Fälle	Zahl der Gebäude	Grundschaden RM	Tatsächlicher Schaden RM
I. Blitzschlag	353	467	154 205	285 531,10
	(868)	(1075)	(405 594)	(707 077,75)
II. Selbstentzündung	79	136	356 780	660 483,15
	(98)	(146)	(350 032)	(619 259,65)
III. Explosion	262	300	66 381	123 151,69
	(262)	(279)	(255 318)	(446 572,05)
IV. Funkenflug	162	202	185 821	344 340,50
	(167)	(190)	(114 032)	(205 426,85)
V. Fehlerhafte bauliche Einrichtungen	389	469	325 330	602 899,35
	(402)	(459)	(372 138)	(656 416,05)
VI. Mangelhafte elektrische Anlagen	199	253	276 521	514 798,75
	(150)	(208)	(216 758)	(386 955,65)
VII. Andere Ursachen	1255	1438	884 791	1 640 566,75
	(1103)	(1241)	(778 464)	(1 391 486,80)
VIII. Brandstiftung	257	544	1 098 546	2 030 434,10
	(288)	(609)	(1 337 206)	(2 359 047,65)
IX. Unermittelt	121	213	570 983	1 056 902,80
	(124)	(254)	(591 184)	(1 044 277,97)
Gesammtsume	3077	4022	3 919 358	7 259 108,19
	(3462)	(4461)	(4 420 726)	(7 816 520,40)

Das Jahr 1928 war ein blitzschlagarmes Jahr. In 31 (97) Fällen hat der Blitz gezündet, während in 322 (771) Fällen nur kalte Schläge erfolgten. Auf den Umgang mit Streichhölzern durch Kinder unter 14 Jahren sind 81 (86) Schadenfälle mit 115 (133) beschädigten Gebäuden und 198 870 (263 000) RM tatsächlicher Vergütung zurückzuführen, während auf die gleiche Art durch ältere Personen 225 (144) Schadenfälle mit 287 (173) beschädigten Gebäuden und 466 304 (238 000) RM Schaden verursacht wurden. Auch im Jahre 1928 entfällt der höchste anteilige Hundertsatz der Gesamtschäden mit rund 28 (30 1/4) v. H. auf die Brandstiftungen.

Verteilung nach der Schadenhöhe.

Im Jahre 1928 sind 166 (199) Vollschadenfälle mit 270 (280) zerstörten Gebäuden aufgetreten, die insgesamt 1 144 583 (1 205 063,50) RM an Schädenvergütungen erforderten. Im übrigen verteilen sich die Gesamtschäden nach der Höhe der Vergütungssummen wie folgt:

bis 100 RM	Grundvergütung entfielen auf 2308 (2642) Gebäude = 57,38 (59,22) v. H. aller beschädigten,	
über 100 = bis 500 RM	Grundvergütung entfielen auf 780 (843) Gebäude = 19,39 (19,0) v. H. aller beschädigten,	
= 500 = = 1 000 =	Grundvergütung entfielen auf 225 (174) Gebäude = 5,59 (3,0) v. H. aller beschädigten,	
= 1 000 = = 10 000 =	Grundvergütung entfielen auf 646 (737) Gebäude = 16,06 (16,52) v. H. aller beschädigten,	
= 10 000 = = 20 000 =	Grundvergütung entfielen auf 44 (43) Gebäude,	= 1,57 (1,28) v. H. aller beschädigten Gebäude.
= 20 000 = = 30 000 =	Grundvergütung entfielen auf 9 (1) Gebäude,	
= 30 000 =	Grundvergütung entfielen auf 10 (13) Gebäude.	

B.

Mobiliarversicherungsabteilung.

Veränderungen im Versicherungsbestande.

Ende 1928:	124 463	Brandversicherungen	mit	1 533 821 124 *RM*	Versicherungssumme
„ 1927:	109 935	„	„	1 459 414 076 „	„

Der Zuwachs beträgt demnach:

	14 528	Brandversicherungen	mit	74 407 048 *RM*	Versicherungssumme
Ende 1928:	43 128	Einbruchdiebstahlversicherungen	mit	280 921 208 *RM*	Versicherungssumme
„ 1927:	37 832	„	„	242 782 358 „	„

Der Zuwachs beträgt demnach:

	5 296	Einbruchdiebstahlversicherungen	mit	38 138 850 *RM*	Versicherungssumme
Ende 1928:	167 591	Brand- u. Einbruchdiebstahlversich.	mit	1 814 742 332 *RM*	Versicherungssumme
„ 1927:	147 767	„	„	1 702 196 434 „	„

Der Zuwachs beträgt demnach

	19 824	Brand- u. Einbruchdiebstahlversich.	mit	112 545 898 *RM*	Versicherungssumme.

Schadenverlauf. Im Jahre 1928 sind 1 337 Schadenfälle eingetreten, und zwar: Brandschäden 1196 und Einbruchdiebstahlschäden 141. Die Ursachen sind bei 993 Brandschäden (= 83 v. H. aller Fälle) erwiesen, während in 203 Brandfällen (= 17 v. H. aller Fälle) die Ursache nur gemutmaßt werden konnte. Die Abnahme der Brandfälle im Vergleich zum Vorjahre beträgt 109, die Zunahme der Einbruchdiebstahlfälle 2. Die vergütungspflichtige Brandschadensumme des Rechnungsjahres ist um 1 149 431,93 *RM*, und zwar von 1 640 489,93 *RM* auf 491 058 *RM* gesunken, die vergütungspflichtige Einbruchdiebstahlschadensumme dagegen um 2035,95 *RM*, und zwar von 15 241,35 *RM* auf 17 277,30 *RM* gestiegen.

Gesamtschaden.

Durchschnittsschaden. Im Durchschnitte entfallen auf einen Brandschadenfall 410,58 *RM*, auf einen Einbruchdiebstahlschadenfall 122,53 *RM* Vergütung.

In regionaler Beziehung verteilen sich die Brandschädenvergütungen

Regionale Verteilung der Schäden.

I. auf die Kreishauptmannschaften

Bautzen	35 060 *RM*
Chemnitz	135 742 „
Dresden	135 458 „
Leipzig	78 152 „
Zwickau	106 646 „
	491 058 *RM*
II. auf die sämtlichen Städte	225 638 „
III. auf die sämtlichen Landgemeinden	265 420 „

Die einzelnen Betriebe sind wie folgt an der Gesamtbrandschädenvergütung beteiligt:

Verteilung auf die verschiedenartigen Betriebe.

A. Wagnisse gewöhnlicher Art, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (kleingewerbliche und kaufmännische Betriebe):

1. Häusliches Mobiliar	124 052 *RM*
2. Mobiliar in öffentlichen Gebäuden	2 219 „
3. „ „ Gasthöfen, Gastwirtschaften	15 057 „
4. „ „ Landwirtschaften	27 799 „
5. „ „ kleingewerblichen und kaufmännischen Betrieben	64 820 „
Summe zu A	233 947 *RM*

B. Großgewerbliche Versicherungen:

Allgemeine Fabrikanlagen	66	RM
I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1 633	=
II. Industrie der Steine und Erden	4 601	=
III. Metallverarbeitung	1 536	=
IV. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	24 276	=
V. Chemische Industrie	11 504	=
VI. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle usw.	71 827	=
VII. Textilindustrie	9 276	=
VIII. Papierindustrie	36 965	=
IX. Lederindustrie	2 332	=
X. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	34 241	=
XI. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	39 174	=
XII. Bekleidungsgewerbe	—	=
XIII. Reinigungsgewerbe	85	=
XIV. Polygraphische Gewerbe	349	=
Niederlagen	4 864	=
Warengeschäfte	225	=
Läger im Freien	45	=
Sonstige Gefahren (Gebäude des Luft-, Auto- und Eisenbahnverkehrs, Theater, Kinos usw.)	14 112	=
Summe zu B	257 111	RM
Summe zu A	233 947	=
Gesamt-Brandschäden	491 058	RM

Verteilung der Entstehungsursachen.

Nach Zahl der Brandfälle und Schadensummen verteilt sich der Gesamtbrandschaden des Jahres 1928 auf die Hauptgruppen der Entstehungsursachen wie folgt:

	Anzahl der Fälle	Vergütung	
I. Blitzschlag	23	47 153	RM
II. Selbstentzündung	23	3 418	=
III. Explosion	47	17 977	=
IV. Funkenflug	98	48 673	=
V. Fehlerhafte bauliche Einrichtungen	20	30 353	=
VI. Mangelhafte elektrische Anlagen	154	53 028	=
VII. Andere Ursachen	753	169 680	=
VIII. Brandstiftung	41	99 610	=
IX. Unermittelt	37	21 166	=
Gesamtsumme	1196	491 058	RM

Von den 141 Einbruchdiebstahlschäden entfallen auf:

	Anzahl der Fälle	Vergütung	
1. Haushaltungen	90	10 390,50	RM
2. kleingewerbliche und kaufmännische Geschäfte	28	3 589,—	=
3. Fabriken	3	1 094,—	=
4. Kassenverwaltungen und öffentliche Gebäude	7	1 003,80	=
5. sonstige Gefahren (Schrebergärten usw.)	13	1 200,—	=
Gesamtsumme	141	17 277,30	RM

II.

Kassenbericht.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gebäudeversicherungsabteilung.

A. Betriebs-Rechnung.

Tit.	Isteinnahmen bezw. Istausgaben 1928.		Gegen 1927 mehr.		Gegen 1927 weniger.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Einnahmen.
1.	12 122 012	08	263 650	97	—	—	Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungssteuer (siehe auch Tit. 15). Im Berichtsjahre sind einschließlich Versicherungssteuer 2 Rpf für die Einheit erhoben worden.
2.	86 719	15	28 125	—	—	—	Gebühren und Kosten.
3.	469 732	25	72 115	73	—	—	Zinsen von Bankeinlagen und vom Giroverkehr. Die Zinsen von Wertpapieren, Schatzanweisungen, Hypotheken-, Gemeinde- und sonstigen Darlehen (288 525 RM 73 Rpf) sind in den Vermögenswerten der Betriebs- und Sicherheitsrücklage mit enthalten.
3A.	3 372	73	—	—	1 245	15	Nutzungen des Dienstgrundstückes in Dresden nach Abzug einschlägiger Ausgaben.
4.	49 897	81	47 319	55	—	—	Rückeinnahmen auf Zahlungen aus den Titeln 5 bis mit 12 sowie andere Einnahmen, darunter 47 891 RM 03 Rpf Überschuß aus der freiwilligen Gebäude-Zusatzversicherung. Vergl. den Bericht über die freiwillige Gebäude-Zusatzversicherung S. 30.
	12 731 734	02	411 211 — *1 245*	25 *15*	1 245	15	Summe.
			409 966	10			
							Ausgaben.
5.	7 217 352	19	—	—	500 937	51	Festgestellte Schädenvergütungen. Vergl. auch unter D S. 18 dieses Berichtsteiles.
5A.	96 152	63	15 014	83	—	—	Zinsen für abgehobene Schädenvergütungen.
5B.	16 138	—	—	—	60 490	—	Bauunterstützungen nach dem Gesetz vom 30. Juni 1919.
6.	—	—	—	—	—	—	Entschädigungen für vom Feuer nicht zerstörte, bei der Wiederherstellung nicht verwendbare Gebäudeteile.
7.	17 120	—	1 621	—	—	—	Entschädigungen für unbewegliche, nicht versicherte Baulichkeiten (Umfriedigungen usw.).
8.	14 814	50	1 607	50	—	—	Entschädigungen für anstehende Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues sowie für Obstbäume und Spalierobst.
9.	26 185	—	—	—	955	—	Belohnungen für Fahrspritzen usw. sowie für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen.
10.	20 232	50	16 332	50	—	—	Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern.
11.	1 636 244	49	102 915	49	—	—	Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes sowie Zuschüsse an den Feuerwehrstock.
12. a.	297 955	—	182 971	—	—	—	Beihilfen zur Umwandlung nicht feuersicherer in feuersichere Dachung und zur Herstellung von Schutzbrandmauern an bestehenden Gebäuden.
b.	146 155	—	89 932	—	—	—	Beihilfen zur Beseitigung nicht feuersicher gedeckter Gebäude.
	9 488 349	31	410 394	32	562 382	51	Seitenbetrag.

1. Gebäudeversicherungsabteilung. A. Betriebs-Rechnung.

Tit.	Istausgaben bezw. Isteinnahmen 1928.		Gegen 1927 mehr.		Gegen 1927 weniger.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
	9 488 349	31	410 394	32	562 382	51	Übertrag.
13. a.	402 667	35	5 791	53	—	—	Verwaltungsaufwand für Einhebung der Versicherungsbeiträge.
b.	2 079 003	09	305 367	44	—	—	Sonstiger Verwaltungsaufwand. Vergl. den Bericht über den Verwaltungsaufwand S. 26/27.
14.	—	—	—	—	—	—	Zinsen für aufgenommene Darlehen.
15.	463 039	40	1 247	—	—	—	Andere Ausgaben (einschließlich 454 357 RM 70 Rpf Versicherungssteuer).
15A.	298 674	87	249 548	32	—	—	Betriebsüberschuß, der dem Vermögen zugeschrieben worden ist.
	12 731 734	02	972 348 — *562 382*	61 *51*	562 382	51	Summe.
			409 966	10			
							Abschluß.
	12 731 734	02	409 966	10	—	—	Summe der Einnahmen.
	12 731 734	02	409 966	10	—	—	Summe der Ausgaben.
	Gleicht sich aus.						

1. Gebäudeversicherungsabteilung.

B. Vermögens-Ausweis.

Lfde. Nr.	Bestand am 31. Dez. 1928. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 mehr. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 weniger. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Vermögenswerte.
1.	256 565	82	170 900	74	—	—	Kassenbestand.
2.	1 200 000	—	—	—	200 000	—	Bankeinlagen.
3.	153 840	—	—	—	—	—	Wert des Dienstgrundstückes in Dresden. Wert der übrigen Grundstücke siehe Betriebs- und Sicherheitsrücklage S. 17 unter Nr. 5.
4.	219 736	67	—	—	17 907	28	Einnahmereste.
	1 830 142	49	170 900	74	217 907	28	Summe.
							Davon ab:
5.	8 407	70	—	—	658	60	für die Einnahmereste (s. lfd. Nr. 4 des Vermögensausweises) noch abzuliefernde Versicherungssteuer.
	1 821 734	79	170 900	74	217 248	68	verbleibendes Vermögen.
							Hierzu:
6.	5 152 145	40	603 324	45	—	—	Betriebs- und Sicherheitsrücklage (s. unter C S. 17 dieses Berichtsteiles).
	6 973 880	19	774 225 — *217 248*	19 *68*	217 248	68	Gesamtvermögen der Gebäudeversicherungsabteilung.
			556 976	51			

1. Gebäudeversicherungsabteilung.

C. Betriebs- und Sicherheitsrücklage.

Lfde. Nr.	Bestand am 31. Dez. 1928. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 mehr. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 weniger. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Vermögenswerte.
1.	3 503 839	42	524 991	63	—	—	Staats- und andere Wertpapiere mit 4 043 193 RM 75 Rpf Nennwert.
2.	387 774	77	140 898	58	—	—	Hypothekendarlehen.
3.	310 795	89	—	—	108 917	31	verzinsliche Darlehen und Vorschüsse.
4.	454 483	47	62 313	80	—	—	unverzinsliche dergleichen.
5.	431 880	—	—	—	—	—	Grundstückswerte (ausschließlich des Dienstgrundstückes in Dresden). Der Überschuß aus den Grundstücken beträgt 24 278 RM 16 Rpf. Dieser ist in den Vermögenswerten mit enthalten.
6.	63 371	85	—	—	15 962	25	Kurswert am 31. Dezember 1928 von 3 242 500 Papiermark in Wertpapieren und Schuldbuchforderungen. Diese sind, soweit nötig, auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten angemeldet worden.
	5 152 145	40	728 204 — *124 879*	01 *56*	124 879	56	Bestand der Betriebs- und Sicherheitsrücklage.
			603 324	45			

Der Bestand ist in den Vermögensausweis übertragen worden.
Vergl. S. 16 dieses Berichtsteiles lfde. Nr. 6.

1. Gebäudeversicherungsabteilung.

D. Sonderrücklagen.

Lfde. Nr.	Bestand am 31. Dezember 1928.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.
	RM	Rpf	
			Unerhobene Schädenvergütungen.
			Einnahmen.
1.	5 316 845	62	Bestand Ende 1927.
2.	7 217 352	19	festgestellte Schädenvergütungen (verausgabt in der Betriebsrechnung Tit. 5 S. 14) und zwar: 3 919 358 RM — Rpf Grundschädenvergütungen im Jahre 1928, 3 386 554 " 59 " Teuerungszuschläge hierzu, 76 693 " 50 " Mehrbetrag an Teuerungszuschlägen infolge Erhöhung von 85 auf 90 vom Hundert zu den noch unerhobenen Grundschädenvergütungen aus früheren Jahren, 7 382 606 RM 09 Rpf. Davon ab: 165 253 " 90 " Abschreibungen von den Rücklagen Ende 1927, hauptsächlich infolge Gewährung von Bauunterstützungen nach dem Gesetze vom 30. Juni 1919 an Stelle von Schädenvergütungen, 7 217 352 RM 19 Rpf w. o.
	12 534 197	81	Summe.
			Ausgaben.
3.	7 879 340	39	im Jahre 1928 ausgezahlte Schädenvergütungen, die im Jahre 1928 und in den vorhergehenden Jahren festgestellt worden sind, einschließlich Teuerungszuschlag.
	Summe für sich.		
			Abschluß.
	12 534 197	81	Summe der Einnahmen.
	7 879 340	39	Summe der Ausgaben.
	4 654 857	42	Bestand an Rücklagen für unerhobene Schädenvergütungen Ende 1928, und zwar: 54 857 RM 42 Rpf in bar, 4 600 000 " — " in Bankeinlagen, w. o.

Anmerkung: Die bisher unter D mit aufgeführten Beträge, welche nach § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1924 über die Feuerlöschkassenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen an die Brandversicherungskammer abzuführen und zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden sind, werden vom Jahre 1928 ab von den Ausgaben in Tit. 11 der Betriebsrechnung abgesetzt.

2. Mobiliarversicherungsabteilung.

2. Mobiliarversicherungsabteilung.

A. Betriebs-Rechnung.

Tit.	Isteinnahmen bezw. Istausgaben 1928.		Gegen 1927 mehr.		Gegen 1927 weniger.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Einnahmen. (Brand- und Einbruchdiebstahl-Versicherung.)
.	668 000	—	668 000	—	—	—	Beitragsüberträge aus dem Vorjahre.
1.	1 656 710	47	43 160	78	—	—	Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungssteuer (siehe Tit. 13).
2.	40 221	65	10 152	07	—	—	Gebühren und Kosten.
3.	60 837	04	20 100	18	—	—	Zinsen von Bankeinlagen und vom Giroverkehr. Die Zinsen von Schatzanweisungen und verzinslichen Darlehen (6225 RM 90 Rpf) sind in den Vermögenswerten der Betriebs- und Sicherheitsrücklage mit enthalten.
4.	265 381	21	—	—	1 085 536	94	aus der Rückversicherung (einschließlich Schädenwürderungskosten usw.).
4A.	23 661	83	—	—	5 997	77	aus der Folgerückversicherung.
5.	201	15	—	—	5 106	66	Rückeinnahmen auf Zahlungen aus den Titeln 6 und 7 sowie andere Einnahmen.
	2 715 013	35	741 413	03	1 096 641	37	Summe.
					— 741 413	*03*	
					355 228	34	**Ausgaben.** (Brand- und Einbruchdiebstahl-Versicherung.)
6.							
a.	442 048	36	—	—	1 209 290	35	Schädenvergütungen (ausschließlich Würderungskosten).
b.	75	51	—	—	4 317	06	Zinsen für Schädenvergütungen.
c.	81 100	—	81 100	—	—	—	Schadenreserve — noch zu zahlende Schädenvergütungen — (siehe unter D S. 23 dieses Berichtes).
7.	96 363	88	—	—	3 025	51	Beihilfen zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen.
8.	549 910	82	—	—	1 809	75	für die Rückversicherung.
8A.	—	—	—	—	—	—	für die Folgerückversicherung.
9.	677 000	—	677 000	—	—	—	unverdiente — auf die Jahre 1929 flgd. vorausgezahlte — Versicherungsbeiträge (siehe unter D S. 23 dieses Berichtes).
10.	—	—	—	—	—	—	fällt aus.
11.	660 456	13	59 430	11	—	—	Verwaltungsaufwand, und zwar: 466 923 RM 36 Rpf laut besonderer Rechnung. Vergl. den Bericht über den Verwaltungsaufwand S. 26/27. 193 532 = 77 = Gebühren an Geschäftsführer und Bezirksvorsteher usw. wie Spalte 2
12.	—	—	—	—	—	—	Zinsen für aufgenommene Darlehen.
13.	107 118	86	11 071	07	—	—	Andere Ausgaben (einschließlich 85 814 RM 90 Rpf Versicherungssteuer).
13A.	100 939	79	34 613	15	—	—	Überschuß, der dem Vermögen zugeschrieben worden ist.
	2 715 013	35	863 214	33	1 218 442	67	Summe.
					— 863 214	*33*	
					355 228	34	**Abschluß.**
	2 715 013	35	—	—	355 228	34	Summe der Einnahmen.
	2 715 013	35	—	—	355 228	34	Summe der Ausgaben.
	Gleicht sich aus.						

2. Mobiliarversicherungsabteilung.

B. Vermögens-Ausweis.

Lfde. Nr.	Bestand am 31. Dez. 1928. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 mehr. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 weniger. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Vermögenswerte.
1.	98 265	63	—	—	12 998	16	Barbestand einschließlich Bankeinlagen.
2.	13 591	32	—	—	6 301	32	Einnahmereste (Versicherungsbeiträge und Kosten).
	111 856	95	—	—	19 299	48	Summe.
							Verbindlichkeiten.
3.	—	—	—	—	30 600	—	Schadenreserve (noch zu zahlende Schädenvergütungen). Die Beträge werden jetzt in der Betriebsrechnung Tit. 6c verausgabt.
	111 856	95	—	—	+ 11 300	52	verbleibendes Vermögen.
							Hierzu:
4.	236 447	39	114 133	57	—	—	Betriebs- und Sicherheitsrücklage (siehe unter C S. 22 dieses Berichtsteiles).
	348 304	34	114 133 11 300	57 52	+ 11 300	52	Gesamtvermögen der Mobiliarversicherungsabteilung.
			125 434	09			

2. Mobiliarversicherungsabteilung.

C. Betriebs- und Sicherheitsrücklage.

Lfde. Nr.	Bestand am 31. Dez. 1928. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 mehr. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegen 1927 weniger. Kurs- bezw. Geldwert.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
							Vermögenswerte.
1.	50 000	—	45 491	04	—	—	bar einschließlich Bankeinlagen.
2.	124 871	19	42 430	53	—	—	Staats- und andere Wertpapiere mit 136 729 *RM* Nennwert.
3.	11 400	—	11 400	—	—	—	Hypotheken.
4.	18 944	20	14 400	—	—	—	verzinsliche Darlehen und Vorschüsse.
5.	6 950	—	2 269	—	—	—	unverzinsliche dergleichen.
6.	24 282	—	—	—	1 857	—	Kurswert am 31. Dezember 1928 von 1 011 000 Papiermark in Wertpapieren und Schuldbuchforderungen. Diese sind, soweit nötig, auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten angemeldet worden.
	236 447	39	115 990	57	1 857	—	Bestand der Betriebs- und Sicherheitsrücklage.
			— *1 857*	—			
			114 133	57			

Der Bestand ist in den Vermögensausweis übertragen worden.
Vergl. S. 21 dieses Berichtsteiles lfde. Nr. 4.

2. Mobiliarversicherungsabteilung.

D. Sonderrücklagen.

Lfde. Nr.	Fahrnis-brand-versicherung. RM	Rpf	Einbruchdieb-stahl- und Be-raubungs-versicherung. RM	Rpf	Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.
					I. Unverdiente Versicherungsbeiträge — auf die Jahre 1929 flgd. vorausgezahlt —.
1.	596 000	—	81 000	—	— siehe auch Tit. 9 der Betriebsrechnung —.
					II. Schadenreserve — noch zu zahlende Schädenvergütungen —.
1.	80 200	—	900	—	— siehe auch Tit. 6c der Betriebsrechnung —.
	676 200	—	81 900	—	
	758 100 RM — Rpf				Summe.

3. Verwaltungsaufwand.

3. Verwaltungsaufwand.

Tit.	Personen- und Besoldungsplan für 1928.		Istausgaben 1928.		Gegen den Voranschlag mehr.		Gegen den Voranschlag weniger.		Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.		4.		5.		6.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
									Vorbemerkung. Die Gebäudeversicherungsabteilung ist mit Geb. Abt. und die Mobiliarversicherungsabteilung mit Mob. Abt. bezeichnet worden.
									Besoldungen.
1.—4.	1 586 000	—	1 572 860	97	—	—	13 139	03	Grundgehälter, Ortszuschläge usw. an planmäßige Beamte, und zwar: 1 315 111 RM 84 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 216 000 RM 27 Rpf mehr, 257 749 = 13 = Mob. Abt., gegen 1927 = 9197 RM 05 Rpf mehr, wie Spalte 3.
1.—4.	—	—	130 947	37	—	—	—	—	Grundgehälter, Ortszuschläge usw. an nichtplanmäßige Beamte, und zwar: 65 199 RM 13 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 12 755 RM 37 Rpf mehr, 65 748 = 24 = Mob. Abt., gegen 1927 = 16 963 RM 50 Rpf mehr, wie Spalte 3.
5.} 6.}	—	—	—	—	—	—	—	—	fallen aus.
									Andere persönliche Ausgaben.
7. a.	—	—	—	—	—	—	—	—	fällt aus.
b.	—	—	17 360	59	—	—	—	—	Schreiblöhne, besondere Leistungen, Stellvertretungen, Hilfsdienste, und zwar: 14 972 RM 97 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 8610 RM 68 Rpf mehr, 2 387 = 62 = Mob. Abt., gegen 1927 = 174 RM 91 Rpf mehr, wie Spalte 3.
8.	—	—	14 953	85	—	—	—	—	außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen, und zwar: 13 374 RM 99 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 20 151 RM 01 Rpf weniger, 1 578 = 86 = Mob. Abt., gegen 1927 = 6654 RM 21 Rpf weniger, wie Spalte 3.
9.	—	—	457 277	60	—	—	—	—	Wartegelder, Ruhegehalte, Witwengelder, Waisengelder und fortlaufende Unterstützungen, und zwar: 423 303 RM 70 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 37 613 RM 30 Rpf mehr, 33 973 = 90 = Mob. Abt., gegen 1927 = 3815 RM — Rpf mehr wie Spalte 3.
	1 586 000	—	2 193 400	38	—	—	13 139	03	Seitenbetrag.

3. Verwaltungsaufwand.

Tit.	Personen- und Besoldungsplan für 1928.		Istausgaben 1928.		Gegen den Voranschlag mehr.		Gegen den Voranschlag weniger.		Gegenstand und Erläuterungen.
1	2.		3.		4.		5.		6.
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
	1 586 000	—	2 193 400	38	—	—	13 139	03	Übertrag.
10.	—	—	—	—	—	—	—	—	fällt aus.
11.	—	—	122 306	88	—	—	—	—	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie Abordnungsentschädigungen, und zwar: 91 032 RM 58 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 30 402 RM 15 Rpf mehr, 31 274 = 30 = Mob. Abt., gegen 1927 = 2558 RM 34 Rpf mehr, wie Spalte 3.
12.	—	—	—	—	—	—	—	—	fällt aus.
13.	—	—	260 538	16	—	—	—	—	allgemeine Geschäftsbedürfnisse und andere sächliche Ausgaben, und zwar: 186 326 RM 85 Rpf Geb. Abt., gegen 1927 = 21 877 RM 82 Rpf mehr, 74 211 = 31 = Mob. Abt., gegen 1927 = 11 961 RM 65 Rpf mehr, wie Spalte 3.
	1 586 000	—	2 576 245	42	—	—	13 139	03	Hiervon ab:
	—	—	30 318	97	—	—	—	—	und zwar: 1 738 RM 53 Rpf vom Ministerium des Innern erstattet zur Bestreitung des durch Beschäftigung von technischen Anstaltsbeamten in Baupolizeisachen entstandenen Aufwandes (Geb. Abt.). Gegen 1927 weniger 124 RM 52 Rpf. 28 580 = 44 = Gebühren für Verteilung der von den privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen eingesendeten Feuerlöschkassenbeiträge (Geb. Abt.). Gegen 1927 mehr 1865 RM 66 Rpf. wie Spalte 3.
	1 586 000	—	2 545 926	45	—	—	13 139	03	Summe.
									Davon entfallen:
	—	—	2 079 003	09	—	—	—	—	auf die Gebäudeversicherungsabteilung.
	—	—	466 923	36	—	—	—	—	auf die Mobiliarversicherungsabteilung.
			w. o.						

4. Freiwillige Gebäude-Zusatzversicherung.

4. Freiwillige Gebäude-Zusatzversicherung.

Tit.	Isteinnahmen bezw. Istausgaben 1928. RM	Rpf	Gegenstand und Erläuterungen.
1.	2.		3.
			Vorbemerkungen.
			Die durch Gesetz vom 10. Dezember 1923 — Sächsisches Gesetzblatt Nr. 58 vom 15. Dezember 1923 — eingeführte und durch das Gesetz vom 18. Dezember 1924 — Sächsisches Gesetzblatt Nr. 51 vom 31. Dezember 1924 — mit Wirkung vom 31. Dezember 1924 mittags 12 Uhr wieder aufgehobene freiwillige Gebäude-Zusatzversicherung ist als abgeschlossen anzusehen. Der Überschuß von 47 891 RM 03 Rpf ist bei der Gebäude-(Zwangs-)Versicherung vereinnahmt worden.
			Einnahmen.
—	47 837	71	Bestandsübertrag aus dem Jahre 1927.
1.	—	—	Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungssteuer (siehe auch Tit. 9).
2.	—	—	Kosten (Ausfertigungsgebühren).
3.	—	—	Zinsen.
4.	2 351	72	aus der Rückversicherung.
5.	—	—	andere Einnahmen.
	50 189	43	Summe.
			Ausgaben.
6.	2 298	40	Schädenvergütungen.
7.	—	—	für die Rückversicherung.
8.	—	—	Verwaltungsaufwand.
9.	—	—	andere Ausgaben (Versicherungssteuer).
—	47 891	03	Betriebsüberschuß, der in der Betriebsrechnung für die Gebäudeversicherungsabteilung unter Titel 4 mit vereinnahmt worden ist — Seite 14 des Berichts —.
	50 189	43	Summe.
			Abschluß.
	50 189	43	Summe der Einnahmen.
	50 189	43	Summe der Ausgaben.
	Gleicht sich aus.		

Dresden, am 22. April 1929.

Brandversicherungskammer.

Dr. Lotze.

6.

Vorlage

über die Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Mittel für den Ausbau des Sächsischen Krüppelheims in Dresden.

Eingegangen am 6. Juli 1929.

Nr. 335c St. K. I. Dresden, den 6. Juli 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Zur Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 unter e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 766) und § 2 Nr. 8 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (GBl. S. 56) hat es sich als notwendig erwiesen, auch in Dresden eine Lehrwerkstätte für Krüppel unter fachärztlicher Leitung zu errichten. In Ausführung des § 6 des Wohlfahrtspflegegesetzes ist der im Entwurf beigefügte Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landesversicherungsanstalt Sachsen sowie den Bezirksfürsorgeverbänden Ostsachsens in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf die langfristigen finanziellen Bindungen, die in dem Vertrage dem Freistaat Sachsen auferlegt werden, ersuche ich im Namen des Gesamtministeriums, die Zustimmung des Landtags zur Übernahme dieser Verpflichtungen auf den Staat herbeizuführen.

Der Ministerpräsident.

J. V.: Dr Krug v. Nidda und v. Falkenstein.

Zwischen

1. dem Staatsfiskus des Freistaates Sachsen,
   vertreten durch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium,
   im folgenden „Staat" genannt,

2. der Landesversicherungsanstalt Sachsen,
   vertreten durch ihren Vorstand,
   im folgenden „Landesversicherung" genannt,

3. folgenden Bezirksfürsorgeverbänden:
   a) der Stadtgemeinde Dresden,
      vertreten durch den Rat zu Dresden,
      im folgenden „Dresden" genannt,
   b) dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft,
      ..... vertreten durch den Amtshauptmann,
      im folgenden „Bezirk" genannt,

einerseits

und

dem Verein Krüppelhilfe, eingetragener Verein mit dem Sitz in Dresden, vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden „Verein" genannt,

andererseits

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Vertragschließenden bilden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Arbeitsgemeinschaft für die Krüppelfürsorge im Gebiete der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen.

§ 2.

Der Verein erhält zum Ausbau des ihm gehörigen Sächsischen Krüppelheims in Dresden-Trachenberge nach Maßgabe der diesem Vertrag beigefügten Baubeschreibung nebst Kostenanschlag, insbesondere zur Einrichtung eines Lehrlingsheimes mit Ausbildungswerkstätten und zur Erweiterung der klinischen Einrichtungen

a) von der Landesversicherung ein durch erststellige Hypothek an dem Grundstück des Krüppelheims — Blatt 207 und 130 des Grundbuchs von Dresden-Trachenberge — zu sicherndes Darlehen von 450 000 *RM*, das mit jährlich 6 % zu verzinsen und mit jährlich 2 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen ist;

b) von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H., in Berlin ein Darlehen ohne hypothekarische Sicherung in Höhe von 250 000 *RM*, das mit jährlich 5 % zu verzinsen und in halbjährigen Raten mit jährlich 5 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen ist.

§ 3.

Staat, Landesversicherung und Bezirksfürsorgeverbände übernehmen dem Verein gegenüber die Erfüllung der ihm aus den beiden Darlehen entstehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen.

Hierzu tragen bei

a) der Staat . . . . . 50 %,
b) die Landesversicherung . . 25 %,
c) die Bezirksfürsorgeverbände 25 %, und zwar die Stadt Dresden . . . . .
der Bezirksfürsorgeverband . . . . . .

zusammen 100 %.

Die Beträge werden bei Fälligkeit der Zins- und Tilgungsraten der beiden Darlehen von den Beitragspflichtigen den Gläubigern unmittelbar überwiesen. Nach Höhe dieser Leistungen an Kapital und Zinsen erwerben der Staat, die Landesversicherungsanstalt und die Bezirksfürsorgeverbände eine Ersatzforderung gegen den Verein. An dieser Ersatzforderung sind sie nach Verhältnis ihrer Beiträge zur Tilgung beteiligt. Sie sind jedoch nur dann berechtigt, ihre Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung der Kapital- und Zinsbeträge geltend zu machen, wenn der Verein seine Verpflichtungen aus § 4 trotz ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen sollte. Der Staat, die Landesversicherungsanstalt und die Bezirksfürsorgeverbände haben einen Anspruch darauf, daß nach Maßgabe erfolgter Tilgung die in § 2a erwähnte Hypothek von 450 000 *RM* auf sie übergeht beziehentlich auf sie umgeschrieben wird. Dieser Anspruch ist durch eine Vormerkung im Grundbuch dinglich zu sichern.

§ 4.

Als Gegenleistung für die Beitragsleistung nach 3 übernimmt der Verein folgende Verpflichtungen:

a) Der Verein hat den Ausbau des Krüppelheims auf seinem Grundstück in Dresden-Trachenberge nach Maßgabe der diesem Vertrag beigefügten Baubeschreibung nebst Kostenanschlag innerhalb einer angemessenen Baufrist und nach Maßgabe der ihm nach 2 zur Verfügung gestellten Mittel durchzuführen, sowie die vorhandenen, dem Krüppelheim dienenden Einrichtungen der neu errichteten Anstalt zur Verfügung zu stellen.

b) Der Verein hat das erweiterte Krüppelheim in dem Sinne von § 1 seiner Satzung zu verwalten und darin diejenigen Krüppel aus den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen aufzunehmen, welche die Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung nach dem Gutachten ihrer beratenden Fachärzte dem Krüppelheim als krüppelheimbedürftig überweisen. Die Krüppelheimbehandlung schließt dabei Erziehung, Beschulung und Berufsausbildung ein.

Selbstzahler oder Privatpatienten des leitenden Arztes dürfen nur insoweit aufgenommen werden, als ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung des Bedarfes der von den Trägern der Wohlfahrtspflege oder der Sozialversicherung überwiesenen Pfleglinge erfolgen kann. Solchen Privatpatienten sind Verpflegkostensätze zu berechnen, welche mindestens den vom Landesverband der Privatklinikinhaber Sachsens, Kreisverein Dresden, festgesetzten Sätzen entsprechen. Bei den Pflegsätzen sind die anteiligen Zinsen und Tilgungsraten einzurechnen, um den Unkostenanteil der auf Kosten der öffentlichen Fürsorge belegten Betten zu mindern.

c) Von den an der Beitragsleistung nach § 3 nicht beteiligten Trägern der Wohlfahrtspflege ist ein angemessener Zuschlag zu den Pflegkosten zu erheben, der zur Minderung der Pflegsätze der beteiligten Träger zu verwenden ist.

d) Der Verein hat über den Betrieb des Krüppelheims selbständig Buch und Rechnung zu führen.

e) Der Verein hat diejenigen Einnahmen, die der Vereinskasse aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen und Zuwendungen zufließen, die nicht ausdrücklich für besondere andere Zwecke bestimmt sind, unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Bedarfes aller Vereinseinrichtungen dem Krüppelheim zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Als Organ der Arbeitsgemeinschaft wird für die Verwaltung des Krüppelheims und zur Sicherung der Erfüllung der unter 4 bezeichneten Verpflichtungen des Vereins ein Verwaltungsrat gebildet.

Der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:

a) Abweichungen von dem diesen Vertrag zugrunde liegenden Bau- und Finanzplan,

b) künftige Erweiterungen und sonstige Veränderungen im baulichen Bestande oder in der Betriebsweise des Krüppelheims,

c) die Feststellung des Haushaltplans des Krüppelheims nebst der Festsetzung der Verpflegkostensätze.

Die Beschlüsse nach a bis c bedürfen der Zustimmung des Vereins, wenn sie mit neuen finanziellen Verpflichtungen des Vereins verbunden sind.

Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

a) die Regelung der ärztlichen Leitung des Krüppelheims;

b) etwaige Änderungen der Zins- und Tilgungsbedingungen für die unter 2 bezeichneten Darlehen, die Aufnahme weiterer Schulden für das Krüppelheim, die Verwendung außerordentlicher Zuwendungen, die für das Krüppelheim bestimmt sind, der Abschluß von Verträgen grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung für das Krüppelheim, insbesondere die Veräußerung oder Belastung des Krüppelheims und des zugehörigen Grundbesitzes.

§ 6.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) einem Vertreter des Staates, der vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bestimmt wird,

b) einem Vertreter der Landesversicherung, der von dessen Vorstand bestellt wird,

c) einem Vertreter der Stadt Dresden, der vom Rat zu Dresden bestimmt wird,

d) einem Vertreter der anderen Bezirksfürsorgeverbände, der von diesen durch Mehrheitsbeschluß gewählt wird, wobei das Stimmrecht sich nach der Höhe der Beitragsleistung gemäß Ziffer 3 richtet,

e) vier Vertretern des Vereins, wovon einer Vertreter der dem Verein angehörenden öffentlichen Körperschaften sein muß.

Im Verwaltungsrat besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vertreter des Vereins und zwei Vertreter der anderen Vertragschließenden anwesend sind. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre. Der Vorsitz steht abwechselnd einem Vertreter der öffentlichen Körperschaften und einem Vertreter des Vereins zu, und zwar auf die ersten zwei Jahre einem Vertreter der öffentlichen Körperschaften. Der stellvertretende Vorsitz steht jeweils der anderen Gruppe, also für die ersten zwei Jahre dem Verein zu. Dabei wird der einer Gruppe zustehende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von den dem Verwaltungsrat angehörenden Ver-

tretern der betreffenden Gruppe gewählt. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine vom Verwaltungsrat aufgestellte Geschäftsordnung geregelt. Ein Antrag, der keine Mehrheit erlangt, gilt als abgelehnt, jedoch kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates die Ergänzung des Verwaltungsrates für die Beschlußfassung über den nicht erledigten Antrag durch einen Unparteiischen beantragen, der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu wählen ist, und wenn keine Wahl zustande kommt, vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu ernennen ist. Der Verwaltungsrat faßt darauf erneut unter Zuziehung des Unparteiischen Beschluß. Der Unparteiische hat bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme.

§ 7.

Der Verein verpflichtet sich, auf die im § 2 genannten Grundstücke im Grundbuch eine persönliche Dienstbarkeit des anliegenden Inhalts eintragen zu lassen.

§ 8.

Das Vertragsverhältnis endet in dem Zeitpunkt, zu dem die in § 2 bezeichneten Darlehen den dort genannten Gläubigern gegenüber vollständig getilgt sind. Jedoch dauern die Verpflichtungen des Vereins aus § 3 letzter Absatz, § 4b und c, § 7 fort, diejenigen aus § 3 jedoch nur bis 1. Januar 1960. Mit diesem Zeitpunkt ist auch die unter § 2a eingetragene Hypothek und die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Vormerkung im Grundbuch zu löschen, wenn bis dahin keine Rückforderungen gegen den Verein erhoben sind.

§ 9.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist zwischen den Beteiligten der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheidet vielmehr ein Schiedsgericht, zu dem zwei Vertreter von dem Verein und zwei Vertreter von den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes benannt werden. Der unparteiische Obmann wird von den genannten Vertretern gewählt. Sollte über den Obmann sich eine Einigkeit nicht ergeben, so wird dieser von dem Herrn Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestellt.

7.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes betreffend.

Eingegangen am 8. Juli 1929.

Nr. 420 St. K. I. Dresden, den 8. Juli 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Den Herrn Landtagspräsidenten ersuche ich im Namen des Gesamtministeriums, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes dem Landtag gemäß Artikel 34 der Verfassung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf stimmt wörtlich mit demjenigen überein, den der Landtag durch Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Blüher und Genossen (Berichte usw. des Landtags Nr. 35) in der Vollsitzung vom 4. Juli 1929 der Regierung überwiesen hat.

Der Ministerpräsident.

Dr. Bünger.

Gesetz
zur Änderung des Grundsteuergesetzes.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Auf die Feuerschutzsteuer (§ 41 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926) findet auch der zweite Absatz von § 14 des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 (GVBl. S. 430) keine Anwendung.

Artikel II.

Hinter § 41 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 wird als neue Bestimmung folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a.

Die Straßenreinigungsabgabe kann auch nach dem Grundstückswert oder dem Grundstücksertrage bemessen werden."

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft. Mit seiner Ausführung werden das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

8.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Beiräte bei den Bergbehörden betreffend.

Eingegangen am 16. September 1929.

Nr. 428a St. K. I. Dresden, am 14. September 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Beiräte bei den Bergbehörden ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Beiräte bei den Bergbehörden.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Bei dem Oberbergamt und bei den Bergämtern Zwickau, Stollberg und Leipzig muß je ein Beirat vorhanden sein.

(2) Die Beiräte werden vom Finanzministerium für eine zu bestimmende Zeit auf Grund von Vorschlägen ernannt, die die im Tarifvertrage für den Kohlenbergbau im Lande Sachsen beteiligten Bergarbeiterorganisationen dem Finanzministerium unterbreiten. Ihr Anstellungsverhältnis wird durch Dienstverträge geregelt.

(3) Die für die Bergämter Zwickau und Stollberg zu ernennenden Beiräte sollen mindestens 10 Jahre lang als Häuer im sächsischen Steinkohlenbergbau tätig gewesen sein.

§ 2.

(1) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Bergbehörden in der Ausübung des Arbeiterschutzes in den Kohlenbergwerksanlagen und in den der Betriebspolizei der Bergbehörden unterstellten gewerblichen Betrieben, sowie bei solchen Maßnahmen zu unterstützen und zu beraten, die geeignet sind, das Wohl der Belegschaft zu beeinflussen.

(2) Sie können zu diesem Zwecke innerhalb ihrer Bezirke alle Anlagen des Stein- und Braunkohlenbergbaues und der in Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Betriebe über und unter Tage jederzeit befahren.

§ 3.

Die bereits vorhandenen Beiräte bleiben bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in ihrer Stellung.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit seiner Ausführung ist das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Ministerpräsident.

Begründung.

Schon vor einer längeren Reihe von Jahren hatten die bei den Kohlenbergwerken des Landes beschäftigten Bergarbeiter den Wunsch geäußert, sie möchten im Interesse des Schutzes bei ihrer Berufsarbeit an der Ausübung der bergpolizeilichen Tätigkeit der Bergbehörden beteiligt werden. Die Regierung hatte diesem Verlangen zunächst durch das Gesetz über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau vom 6. Juni 1910 (GVBl. S. 117) Rechnung getragen, dessen Inhalt bei der Neufassung des Sächsischen Allgemeinen Berggesetzes in dieses übernommen wurde. Die Regelung war nach § 101 Abs. 11 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 folgende: Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mehr als 30 Arbeiter unter Tage beschäftigt wurden, sollten die Grubenarbeiter zur Überwachung der Sicherheit des Betriebes planmäßig herangezogen werden. Diese als Sicherheitsmänner bezeichneten Arbeiter blieben in dem Arbeitsverhältnisse des Werkes, aus dessen Belegschaft sie gewählt worden waren. Sie hatten die Aufgabe, in bestimmten ihnen zugeteilten Revieren der Grube die Sicherheit des Betriebes zu ihrem Teile zu überwachen. Während der Zeit, für die sie gewählt waren, genossen sie einen erhöhten Schutz gegen Kündigung.

Diese Vorschriften über die Sicherheitsmänner verloren ihre Bedeutung durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Nach § 66 Ziffer 8 dieses Gesetzes haben die Betriebsräte u. a. die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Das ist im wesentlichen derselbe Tätigkeitsbereich, der den Aufgabenkreis der Sicherheitsmänner bildete. Demnach sind die Vorschriften über die Einrichtung der Sicherheitsmänner gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Reichsverfassung mit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes außer Wirksamkeit gekommen.

Den Bergarbeiterorganisationen erschien indes die Heranziehung von Mitgliedern der Belegschaften der einzelnen Werke bei der Ausübung der Bergpolizei, wie sie das Betriebsrätegesetz regelte, nicht ausreichend. Sie betrachteten die Mitglieder der Betriebsräte nicht als unabhängig genug gegenüber den Unternehmern, weil sie im Arbeitsverhältnisse zu diesen blieben. Es ging deshalb am 15. Juni 1920 bei der damaligen Volkskammer folgender Antrag Arzt und Genossen (Nr. 662) ein:

„Die Volkskammer wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, umgehend mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter Verhandlungen einzuleiten, um die Frage der Einführung von Beiräten bei dem Bergamt und den Berginspektionen (jetzt Oberbergamt und Bergämter) zu regeln."

Nach der Begründung dieses Antrags erstrebten die Antragsteller die feste Anstellung von bisher praktisch tätig gewesenen Bergarbeitern, die von den Gewerkschaften ernannt oder mindestens vorgeschlagen werden sollten, bei der Bergbehörde selbst, also beim Oberbergamt und bei den betreffenden Bergämtern. Nachdem die Volkskammer den erwähnten Antrag in etwas geänderter Fassung am 23. Juli 1920 angenommen hatte, trat das Finanzministerium mit den Gewerkschaften der Bergarbeiter ins Vernehmen mit dem Ergebnisse, daß vom 1. Dezember 1921 an solche Beiräte beim Oberbergamt Freiberg und bei den Bergämtern Zwickau, Stollberg und Leipzig angestellt wurden. Das Finanzministerium hat diese Beiräte auf Grund von Vorschlägen des Deutschen Bergarbeiterverbandes ernannt und auf Grund eines mit einem Jeden abgeschlossenen Dienstvertrages angestellt. Ferner ist an sie eine Dienstanweisung für ihre Tätigkeit ergangen. Die wesentlichsten Bestimmungen ihres Dienstverhältnisses sind folgende: Die Beiräte werden als Hilfsarbeiter des Oberbergamts und der Bergämter auf jeweils vier Jahre angestellt. Sie sind weder Beamte des Staates, noch gehören sie zu denjenigen Angestellten des Staates, für die der Angestelltentarif gilt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Bergbehörden, die den Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter und die Arbeiterwohlfahrtspflege betreffen. Zu diesem Zwecke haben sie insbesondere das Recht und die Pflicht, sich durch Besichtigungen und Befahrungen der in ihrem Bezirke gelegenen Bergwerke davon zu unterrichten, ob der Betrieb in einer den gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Weise erfolgt.

Die Einrichtung der Beiräte findet derzeit ihre Grundlage in dem erwähnten Beschlusse der damaligen Volkskammer vom 23. Juli 1920 und in dem jeweiligen Staatshaushaltsplan, wo bei Kap. 57 Tit. 10 die Dienstbezüge der Beiräte ausgeworfen und in den Titeln 8 und 9 die durch ihre Tätigkeit erwachsenden sächlichen Kosten berücksichtigt werden. Eine gesetzliche Grundlage besteht für die Beiräte zurzeit nicht. Um eine solche zu schaffen und demgemäß das Bestehen der Einrichtung der Beiräte von der Genehmigung der für sie nötigen, jeweils im Staatshaushaltsplan eingestellten Mittel durch den Landtag unabhängig zu machen, stellten die Abgeordneten Wirth und Genossen unter dem 26. Januar 1928 beim Landtage folgenden Antrag (Nr. 649):

„Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das „Allgemeine Berggesetz für den Freistaat Sachsen" vom 31. August 1910 durch folgende Bestimmung ergänzt wird: „Zur Ergänzung der amtlichen Kontrolle des Bergarbeiterschutzes bei den Bergämtern Leipzig, Stollberg, Zwickau sowie beim Oberbergamte in Freiberg je einen Grubenkontrolleur aus den Reihen der Bergarbeiter anzustellen. Vorbedingung für dieses Amt muß eine entsprechende Dauer bergmännischer Tätigkeit, mindestens als Häuer, sein. Diese Grubenkontrolleure sind von den an den bergbaulichen Tarif-

gemeinschaften beteiligten Bergarbeiterorganisationen dem Oberbergamte vorzuschlagen und von diesem zu berufen. Es steht ihnen das Recht der jederzeitigen Befahrung der Bergwerksanlagen über und unter Tage zu."

Der Antrag ist in der Sitzung des Landtags vom 19. April 1928 in folgender Fassung angenommen worden:

„die Regierung zu ersuchen, dem Landtag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem in Kap. I, Bergpolizei, §§ 81 bis 94 des Allgemeinen Berggesetzes für den Freistaat Sachsen vom 31. August 1910 folgende Bestimmung aufgenommen wird:

1. Zur Durchführung des Bergarbeiterschutzes ist bei den Bergämtern Zwickau, Stollberg, Leipzig und außerdem beim Oberbergamt in Freiberg je ein Grubenkontrolleur aus den Reihen der Bergarbeiter amtlich anzustellen;
2. Vorbedingung für dieses Amt muß eine zehnjährige bergmännische Tätigkeit als Häuer sein;
3. diesen Grubenkontrolleuren steht das unbeschränkte Recht zu, alle Anlagen des Stein- und Braunkohlenbergbaues, einschließlich aller gewerblichen Gruben in Sachsen, über und unter Tage jederzeit zu befahren;
4. bei der Anstellung dieser Kontrolleure sind die Vorschläge der am Tarifvertrag für den Sächsischen Bergbau beteiligten Bergarbeiterorganisationen zu berücksichtigen."

Die Regierung schlägt vor, die Regelung nicht in der Form einer Änderung des Allgemeinen Berggesetzes, sondern in der Form eines Sondergesetzes vorzunehmen. Da ein Teil des durch das Allgemeine Berggesetz geordneten Rechtsgebiets voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit reichsgesetzlich geregelt werden wird und aus diesem Anlasse wahrscheinlich eine Neufassung des verbleibenden Landesbergrechts erforderlich sein wird, empfiehlt es sich nicht, jetzt noch an dem Allgemeinen Berggesetz etwas zu ändern.

Nach § 2 des Entwurfs soll sich der Wirkungskreis der Beiräte insofern über den jetzigen Umfang der eigentlichen Bergpolizei hinaus erstrecken, als ihrer Beaufsichtigung, dem Beschlusse des Landtags gemäß, auch die der betriebspolizeilichen Aufsicht des Oberbergamts unterliegenden sogenannten gewerblichen Gruben unterstellt werden.

Wie oben erwähnt ist, besteht die Einrichtung der Beiräte beim Oberbergamt und bei den Bergämtern Zwickau, Stollberg und Leipzig, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, bereits seit etwa sieben Jahren. Da sich die zurzeit angestellten Beiräte im Dienste bewährt haben, braucht aus Anlaß des Gesetzes in ihrer Person keine Änderung einzutreten. Dies klarzustellen, ist der Zweck des § 3.

9.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ablösung von Staatsleistungen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche im Freistaat Sachsen und an die Römisch-katholische Kirche (Bistum Meißen) betreffend.

Eingegangen am 16. September 1929.

Nr. 457b St. K. I. Dresden, am 14. September 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ablösung von Staatsleistungen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche im Freistaat Sachsen und an die Römisch-katholische Kirche (Bistum Meißen) ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die vorläufige Ablösung von Staatsleistungen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche im Freistaate Sachsen und an die Römisch-katholische Kirche (Bistum Meißen).

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die zwischen dem Freistaate Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche einerseits (Anlage 1) und der Römisch-katholischen Kirche (dem Bistum Meißen) andererseits (Anlage 2) abgeschlossenen Verträge über die vorläufige Ablösung von Staatsleistungen vom 15. Januar 1929 werden genehmigt.

§ 2.

Die Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten im Sinne von § 10 der Verträge wird den ordentlichen Gerichten übertragen.

§ 3.

Die für die Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche und ihre Hinterbliebenen geltenden staatsgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge treten außer Kraft. Die Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen gegen den Staat bleiben unberührt.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Ministerium für Volksbildung und das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Die Verträge über eine vorläufige Ablösung der Staatsleistungen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche im Freistaate Sachsen einerseits und an die Römisch-katholische Kirche andererseits werden auf staatlicher Seite erst durch den Erlaß eines Staatsgesetzes rechtsgültig, da dauernde staatliche Leistungen davon betroffen werden. Im übrigen wird zur Begründung der Gesetzesvorlage allenthalben auf den Inhalt der anliegenden Verträge Bezug genommen.

Zu § 2. Vertragsmäßig sollen die ordentlichen Gerichte über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden über die Ablösung der in den Verträgen bezeichneten Staatsleistungen entscheiden. Es erscheint zwar kaum zweifelhaft, daß diese Vertragsvorschrift durch die Genehmigungsvorschrift in § 1 der Gesetzesvorlage mit gedeckt wird. Zu voller Sicherheit aber wird dies in § 2 der Vorlage in Gesetzesform wiederholt. Zur Überweisung solcher Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte ist die Landesgesetzgebung nach § 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze befugt (vgl. Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., Bd. 1 S. 7).

Zu § 3. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründeten Versorgungsansprüche der evangelisch-lutherischen Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen richten sich auch weiter gegen den Staat. Im übrigen erledigen sich die staatlichen Versorgungsgesetze für die evangelisch-lutherische Religionsgesellschaft; sie können jedoch noch nicht aufgehoben werden, da sie auch für die Hinterbliebenen der evangelisch-reformierten Geistlichen gelten. Daraus erklärt sich der Wortlaut der Gesetzesvorlage. Es handelt sich um das Pensionsgesetz vom 3. Mai 1892 (GVBl. S. 132), um das Hinterlassenenversorgungsgesetz vom 21. Juni 1912 (GVBl. S. 309) und um das Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 240).

Anlage 1.

Beglaubigte Abschrift.

Der Landesstempel ist in vollem Umfange auf den Freistaat Sachsen übernommen worden (vgl. Schreiben des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1928 — 654 Verf. A. II).

Der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen,

vertreten durch das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium,

schließen zur vorläufigen Ablösung der nachgenannten Staatsleistungen folgenden

Vertrag.

§ 1.

Zur vorläufigen Ablösung der Geldleistungen, die der Freistaat Sachsen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen zu gewähren hat

a) auf Grund des Gesetzes über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) für das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und die Kircheninspektionen,
b) für die Superintendenten und die Synode,
c) zur Besoldung der Geistlichen,
d) als Entschädigungen an Geistliche und Kirchendiener für weggefallene Stolgebühren,
e) als Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getreidezehnten,
f) für den Gottesdienst der vormaligen Evangelischen Hofkirche zu Dresden,
g) für die Augusteische Priester-Witwen- und Waisen-Stiftung,
h) als Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen,
i) als zuletzt in Kap. 13 Abt. D Tit. 2 des Staatshaushaltsplanes verschriebene Renten,

zahlt der Staat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche eine jährliche Geldrente.

§ 2.

(1) Die in § 1 unter a bis g bezeichneten Leistungen, die bisher in Kap. 62 des Staatshaushaltsplanes verschrieben waren, werden unter Einrechnung der unter i aufgeführten Leistung mit einer jährlichen Ablösungsrente von

2 395 850 *RM*

abgelöst.

(2) Die in § 1 unter h bezeichneten Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen, für die der Staat wie für die gleichartigen Bezüge der Staatsbeamten gesetzlich aufzukommen hat, und die bisher in den Ausgaben des Kap. 16 Tit. 2 des Staatshaushaltsplanes mit dem Jahresbetrag von 3 915 850 *RM* nach dem Stande vom 1. April 1928 enthalten waren, werden zuzüglich des Verwaltungsaufwandes und der Abfindung wegen künftigen Ersatzes von Altruheständlern durch Neuruheständler mit

4 064 150 *RM*

jährlich abgelöst.

(3) Zur Abfindung aller durch Zahlung bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht getilgten Rückstände auf die durch diesen Vertrag zur vorläufigen Ablösung gelangenden Ansprüche zahlt der Freistaat Sachsen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche einen einmaligen Betrag von

2 000 000 *RM*.

(4) Die Landeskirche verzichtet auf Ansprüche an den Staat wegen Unterbringung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der Synode für die Zeit nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren, die am ersten Tage des Monats beginnt, der auf den Tag der Verkündung des den Vertrag genehmigenden Staatsgesetzes folgt.

§ 3.

Bei künftigen Änderungen der staatlichen Besoldung erhöhen oder vermindern sich

5 000 000 *RM*

von dem Gesamtbetrage der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Renten zu dem gleichen Hundertsatz, zu dem sich der tatsächliche Besoldungsaufwand (zurzeit Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, soziale Zulagen und Stellenzulagen) des Staates für seine planmäßigen Beamten, mit Ausnahme der Polizei und der in Kap. 71 des Staatshaushaltsplans für 1928 veranschlagten Lehrer, durch die Besoldungsänderungen erhöht oder vermindert, und zwar vom Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Besoldungsänderungen an (bewegliche Ablösungsrente). Stellenvermehrungen und Stellenverminderungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Eine Besoldungsänderung in diesem Sinne liegt vor, wenn in der Besoldungsgruppe der Lehrer an den höheren Lehranstalten (Gr. 7b der Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetze vom 28. Dezember 1927 — GBl. S. 171 —) die Sätze der Grundgehälter, der Wohnungsgeldzuschüsse, der Sozialzuschläge oder der Stellenzulagen sich ändern oder wegfallen oder etwaige andere Besoldungsbestandteile eingeführt werden oder sich ändern.

§ 4.

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ablösungsrenten sind vom 1. April 1928 an in monatlichen Raten am ersten Werktage eines jeden Monats im voraus, die rückständigen Raten sind sofort zu entrichten, der Erhöhungsbetrag im Falle von § 3 in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkte, wie und wann den Staatsbeamten die Erhöhung gewährt wird.

(2) Der Betrag von

2 000 000 *RM*

ist in acht vierteljährlichen gleichen Raten zu entrichten, deren Zahlung am ersten Werktage des auf den Tag der Verkündung des Staatsgesetzes folgenden Kalendervierteljahres beginnt. Zinsen werden nicht vergütet. Der Staatsfiskus ist berechtigt, Stundung der Hälfte der einzelnen Raten bis zu je zwei weiteren Jahren gegen Verzinsung zu den jeweiligen Reichsbankdiskontsätzen zu fordern, solange das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium nicht den Nachweis erbracht hat, daß der Betrag zum Erwerb oder zur Errichtung eines Gebäudes für das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium verwendet worden ist.

§ 5.

Jede geschuldete Reichsmark des unbeweglichen Teils der Ablösungsrente im Betrage von

1 460 000 *RM*

im Sinne dieses Vertrages ist gleich dem Werte von $^1/_{2790}$ kg Feingold zu rechnen.

§ 6.

(1) Der Staat kann die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Geldrenten im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche und nach einjähriger, nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässiger Kündigung ganz oder in Teilbeträgen durch Gewährung des Kapitals in Reichswährung tilgen. Die Kapitalteilbeträge müssen mindestens dem Werte von

5 000 000 Goldmark

entsprechen, wobei die Goldmark gleich dem Werte von $^1/_{2790}$ kg Feingold zu rechnen ist.

(2) Einigen sich die Vertragschließenden nicht über den Maßstab, nach dem die Rente oder ihr abzulösender Teil zu kapitalisieren ist, so entscheidet darüber endgültig ein Schiedsgericht. Für dieses benennt jeder der Vertragschließenden ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Einigen sie sich hierüber nicht, so bestimmt den Obmann der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden. Im übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 1025 flg.

§ 7.

Die Verwaltung der landeskirchlichen Stiftungen und stiftungsmäßigen Leistungen geht auf das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium über. Das Nähere wird durch besondere Vereinbarung des Ministeriums für Volksbildung und des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums geregelt.

§ 8.

Die vorläufige Ablösung der im Vertrage bezeichneten Staatsleistungen erfolgt unter dem Vorbehalte, daß dadurch der endgültigen Regelung der Ablösungsfrage auf Grund der nach Artikel 138 der Reichsverfassung aufzustellenden Reichsgrundsätze oder sonstigen Reichsgesetze für keinen der Vertragschließenden nach irgendeiner Richtung vorgegriffen wird.

§ 9.

Soweit der vorstehende Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden im übrigen Rechte der Vertragschließenden in ihrem Verhältnisse zueinander, gleichviel ob sie durch Gesetz, Vertrag oder sonstige Rechtstitel begründet sind, durch die in diesem Vertrage vereinbarte Ablösung nicht berührt.

§ 10.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden über die Ablösung der in diesem Vertrage bezeichneten Staatsleistungen entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht erster Instanz wird das Landgericht Dresden ohne Rücksicht auf den Streitwert vereinbart.

§ 11.

(1) Die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, die der Staat auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung an Geistliche und deren Hinterbliebene noch leistet, werden zuzüglich des entsprechenden Verwaltungsaufwandes auf die in § 2 bezeichneten Ablösungsrenten angerechnet. Das Gleiche gilt für die Ruhegelder für die Mitglieder und Beamten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der Kreishauptmannschaft Bautzen als ehemaliger Konsistorialbehörde, sowie für die entsprechenden Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche verzichtet auf den geistlichen Emeritierungsfonds und die Prediger-Witwen- und Waisenkasse zugunsten des Staates.

(3) Das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde vorhanden gewesene Büroinventar und die Büchereibestände gehen, soweit sie nicht schon Eigentum der Landeskirche waren, in ihr Eigentum über. Das Gleiche gilt für alle landeskirchlichen Akten.

§ 12.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 an in Kraft.

(2) Er bedarf zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung durch Staats- und Kirchengesetz.

Dresden, den 15. Januar 1929.

(Siegel) (gez.) **Heldt,**
Ministerpräsident.

(Siegel) (gez.) **D. Dr. Seetzen,**
Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

Daß die vorstehende Abschrift mit der Vertragsurschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Dresden, am 15. Januar 1929.

(Stempel) Frenzel, Oberregierungssekretär.

Begründung.

Seit Inkrafttreten der Reichsverfassung ist die Frage der Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften dauernd Gegenstand der Erörterungen im Reiche, in den Ländern und in kirchlichen Kreisen gewesen. Sie wird auch nicht zur Ruhe kommen, sondern immer wieder Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen — besonders im Landtage und der Synode — geben, solange keine Regelung erfolgt ist.

Nach Artikel 138 der Reichsverfassung sind die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung abzulösen, die jedoch an die vom Reiche hierfür aufzustellenden Grundsätze gebunden ist. Wann diese Grundsätze werden aufgestellt werden, läßt sich nicht voraussehen. Eine einseitige Ablösung der Staatsleistungen im Wege der Landesgesetzgebung vor Erlaß der Reichsgrundsätze würde mit Artikel 138 der Reichsverfassung unvereinbar sein. Daher läßt sich jetzt eine Ablösung nur im Wege des Vertrags zwischen Staat und Kirche ermöglichen. Bisher haben auch bereits — wenigstens teilweise — vorläufige Ablösungen vorgenommen:

1. der Freistaat Preußen durch das Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen, vom 15. Oktober 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 607),

2. der Freistaat Bayern durch die Verordnung, betreffend Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, vom 28. Januar 1920 (G.- u. V.-Bl. für den Freistaat Bayern S. 29 flg.),
3. der Freistaat Braunschweig durch das Gesetz, die Aufhebung des Braunschweigischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 8. August 1923 und durch den Vertrag mit der Kirche vom gleichen Tage (Braunschweigisches G.- u. V.-Bl. S. 269).

In Sachsen haben sowohl der Staat wie die Landeskirche ihr Interesse an der baldigen Ablösung wiederholt zu erkennen gegeben. Insbesondere hat sich der Landtag bei den letzten Beratungen des Staatshaushaltsplans wiederholt für baldige finanzielle Auseinandersetzung mit der Kirche ausgesprochen, zuletzt in der Sitzung vom 19. April 1928 (Verhandlungen S. 2738).

Zu § 1.

Die Staatsleistungen, die für die in § 1 unter a bis g bezeichneten kirchlichen Stellen und Einrichtungen bisher gewährt worden sind, beruhen auf Gesetz oder unwiderruflicher ständischer Bewilligung. Unter i ist zugleich auch die Ablösung der in Kap. 13 Abt. D Tit. 2 des Staatshaushaltsplans erwähnten Jahresrenten vorgesehen, deren Regelung die Kirche zu ihren Lasten übernimmt.

Zu a.

1. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist zur Führung des Kirchenregiments durch das Kirchengesetz, die Errichtung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (GVBl. S. 376) eingesetzt worden. Dieses Gesetz ist staatlich, soweit das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt wird, genehmigt worden durch das Publikationsgesetz vom 16. April 1873 (GVBl. S. 374). Das damals neue Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium trat an die Stelle des alten Evangelischen Landeskonsistoriums und hatte außerdem die Geschäfte des evangelischen Kirchenregiments zu übernehmen, die zuvor das Kultusministerium und die Kreisdirektionen Dresden, Leipzig und Zwickau zu erledigen hatten.

Der Staat war daher auf Grund des Publikationsgesetzes verpflichtet, die Mittel für den Fortbestand der obersten Kirchenbehörde zu beschaffen, d. h. er hatte die Mittel für die Unterbringung der obersten Kirchenbehörde, für ihren Beamtenkörper und ihren Geschäftsaufwand zu gewähren.

Die ordentlichen Mitglieder hatten ebenso wie die anderen Beamten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Die Vorschriften der Staatsdienergesetze fanden auf sie Anwendung (§ 3 des Kirchengesetzes verbunden mit § I des Publikationsgesetzes). Diese Beamten waren demgemäß stets ebenso wie die Staatsbeamten besoldet und ruhegeldberechtigt. Diese rechtlich begründete Tatsache ist für die Ablösungsberechnung maßgebend, da die Verpflichtungen des Staates durch das Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) nicht berührt worden sind (vgl. § 2 des Gesetzes).

2. Die staatliche Zusicherung, daß die Konsistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz „wie bisher" von der Regierungsbehörde besorgt werden sollen, ist gegeben in § 11 der Urkunde über die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikular-Verfassung dieser Provinz vom 17. November 1834 (Ges.-Slg. S. 482). Dieser Behörde war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juli 1926 „zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher" als Kirchenrat beizugeben.

Es handelt sich hier um eine Königliche Zusicherung, die auf Grund von Abs. 5 des Landtagsabschieds vom 4. September 1831 ebenso verbindlich ist, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre. Wenn auch inzwischen die alte Verfassungsurkunde und die öffentlich-rechtlichen Sonderrechte, die durch die Provinzial-Landtags-Verfassung in der Oberlausitz und durch die Kreisverfassung in den alten Erblanden begründet sind, durch Artikel 52 und 53 der neuen Verfassung des Freistaats Sachsen vom 1. November 1920 aufgehoben worden sind, so sind doch die Rechte der Kirche durch Artikel 138 der Reichsverfassung gewährleistet, da die Verpflichtung des Staates zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung noch bestand.

Außer der Tätigkeit des geistlichen Rates sind auch die sonstigen früheren Leistungen der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde, wie sie sich aus der Verordnung des Kultusministeriums, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874 (GVBl. S. 299) ergibt, ablösungspflichtig.

3. Die Verpflichtung des Staates zur Ablösung der von seinen Behörden als weltlichen Koinspektionen der Landeskirche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juli 1926 gewährten Leistungen hat der Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 — IV Tgb. 320/25 — festgestellt.

Zu b.

1. Die Superintendenten sind vom Staate als kirchliche Aufsichtsbeamte 1528 im damaligen Kurfürstentum Sachsen und 1539 im Meißnischen eingesetzt worden. Ihre Dienstobliegenheiten haben schon die Generalartikel vom 1. Januar 1580 — Codex Augusteus, Teil I S. 656 — näher geregelt. Ihren alten Charakter als unmittelbare landesherrliche Kirchenbeamte haben sie in Sachsen behalten. (Vgl. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, Leipzig 1888, S. 198 unter A. a). Das ist u. a. auch darin zum Ausdrucke gekommen, daß die Superintendenturen stets als „churfürstliche" und später als „königliche" bezeichnet wurden. Ursprünglich waren die Superintendenten in der Hauptsache auf den Bezug von Gebühren für ihre Amtsverrichtungen (Ephoralgebühren, Sporteln) angewiesen (vgl. Weber — Kirchenrecht — 1818, I. Teil, 1. Abt. S. 751). Statt dieser Gebühren ist ihnen seit dem Jahre 1839 eine feste (fixierte) Besoldung aus der Staatskasse gewährt worden, die erstmalig im Budget 1836/37 in Höhe von 11 265 Talern erscheint. Man war sich von Anfang an darüber klar, daß es sich hier um eine dauernde Staatsleistung handele (Landtags-Akten 1836/37, 3. Abt. 2. Bd. S. 452). Dem entsprechend war auch bei der Neuregelung des staatlichen Besoldungswesens — vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1926 — der Gehalt für die Superintendenten in die damals geltende Besoldungsordnung unter Abschnitt C (nach Mindest-, Durchschnitts- oder Höchstsätzen) als Ziffer 1 mit eingesetzt worden.

2. Die Kosten der Synode sind aus der Staatskasse zu bestreiten, vgl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 § 45 (früher 44), Publikationsgesetz vom 30. März 1868 (GVBl. S. 201) und Gesetz vom 10. Juli 1912 (GVBl. S. 403).

Zu c.

Die Verpflichtung zur Ablösung der Beihilfe zum Besoldungsbedarfe der Geistlichen hat der oben im Abschnitt „Zu a" unter 3 bezeichnete Schiedsspruch festgestellt.

Zu d bis g.

Daß die unter d bis g bezeichneten, dem Grunde nach nicht bestrittenen Staatsleistungen aufzuwerten sind, hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Streitsache der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gegen das Land Sachsen durch Urteil vom 15. Oktober 1927 — St. G. H. 4. 26 — entschieden.

Zu h.

Die Staatsleistungen für die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen beruhen auf Gesetz. Vgl. insbesondere die Gesetze vom 3. Mai 1892 (GVBl. S. 132), vom 21. Juni 1912 (GVBl. S. 309) und vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 240).

Zu i.

Die in Kap. 13 Abt. D Tit. 2 des Staatshaushaltsplans zugunsten bestimmter Gläubiger verschriebenen Renten gehören zwar nicht zu den eigentlichen Staatsleistungen im Sinne der Reichsverfassung, sind vielmehr Verpflichtungen des Staates als Rechtsträgers des Privatrechtsverkehrs und könnten daher außerhalb des vorliegenden Vertrags abgelöst werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden sie gleich hier mit behandelt. Sollte der Staat von einzelnen Gläubigern auch weiterhin in Anspruch genommen werden, so wäre er berechtigt, die Rente entsprechend zu kürzen.

Zu §§ 2 bis 6.

A. **Im Allgemeinen.**

Da eine Kapitalabfindung gegenwärtig nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, sieht der Vertrag die Gewährung einer in ihrem größeren Teile veränderlichen Geldrente zur Ablösung der bezeichneten Staatsleistungen vor. Die Auseinandersetzung wird damit soweit durchgeführt, als es unter den augenblicklichen Verhältnissen möglich ist. Die im Eingang erwähnten außersächsischen Verträge regeln die finanzielle Auseinandersetzung in der gleichen Weise.

Die Notwendigkeit der Veränderlichkeit des größten Teiles der Rente und die Bemessung der Veränderung nach dem Besoldungsstande ergibt sich daraus, daß die durch die Rente abzugeltenden Leistungen hauptsächlich auf Besoldungen rechnerisch bezogen sind, die Besoldung aber nicht als so unabänderlich angesehen werden kann, daß daraus eine für die Dauer bestimmte Rente ohne allzu große Fehler berechnet werden könnte.

Das Maß, in dem die Besoldungsänderung den staatlichen Besoldungsaufwand erhöht oder vermindert, läßt sich dadurch finden, daß für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsänderung der tatsächliche Besoldungsaufwand einerseits nach der bisherigen und andererseits nach der neu in Kraft tretenden Regelung berechnet wird, was ohne erhebliche technische Schwierigkeiten möglich ist. Das Verhältnis beider Zahlen ergibt dann den Steigerungs- oder Verminderungsfaktor, nach dem der bewegliche Teil der Geldrente umzurechnen ist.

Für die praktische Anwendung gilt folgendes:

Beruht eine Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands lediglich auf einer Stellenvermehrung oder einer Stellenverminderung, so tritt eine Veränderung der beweglichen Rente nicht ein. Ist eine Besoldungsänderung verbunden mit einer Vermehrung oder Verminderung der Stellen, so ist zu unterscheiden, inwieweit die Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands auf die Besoldungsänderung und inwieweit sie auf die Veränderung im Stellenbestand zurückzuführen ist. Die Veränderung der beweglichen Rente

wird nur nach der auf die Besoldungsänderung entfallenden Änderung des staatlichen Besoldungsaufwands berechnet. Zu diesem Zwecke wird im Falle der mit einer Besoldungsänderung verbundenen Stellenvermehrung der künftige Besoldungsaufwand des Staates, nachdem er um den auf die neuen Stellen entfallenden Besoldungsteil vermindert worden ist, mit seinem früheren Besoldungsaufwand verglichen. Im Falle der mit einer Besoldungsänderung verbundenen Stellenverminderung dagegen wird der frühere Besoldungsaufwand des Staates, nachdem er um den auf die wegfallenden Stellen entfallenden Besoldungsteil vermindert worden ist, mit seinem gesamten künftigen Besoldungsaufwand verglichen.

Eine einschränkende Bestimmung des Begriffs „Besoldungsänderung" in dem hier gebrauchten Sinne, wie sie Satz 3 von § 3 gibt, ist notwendig, um nicht bei jeder bloßen Änderung in der Einstufung oder Regelung des Besoldungsdienstalters oder dergleichen die Rente neu berechnen zu müssen. Darnach sollen u. a. nur solche Stellenzulagen berücksichtigt werden, die sich gleichsam als Teil des Grundgehaltes für besonders hervorgehobene Gruppen darstellen und deren allgemeine Sätze möglicherweise Grund zu einer Abänderung geben könnten. Nicht unter diese Bestimmung dagegen sollen solche Stellenzulagen fallen, die nur als Zulage für einzelne Personen in besonderer Stellung angesehen werden können. Eine Änderung der „Sätze" der Stellenzulagen ist also nur anzunehmen, wenn sich das System der Stellenzulagen ändert entweder durch Neuschaffung besonderer Zahlensätze für die vorhandenen Stellenzulagen oder dadurch, daß Gruppen oder Untergruppen von Beamten in Gruppe 7b der Besoldungsordnung mit Stellenzulagen neu bedacht werden.

B. Im Besonderen.

a) Die Höhe der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Jahresrente ist im Wege der vergleichsweisen Annäherung der Gesamtsumme der vom Staate gebotenen und von der Kirche geforderten Einzelleistungen gefunden worden, wobei die Kirche, um das Zustandekommen des Vertrages zu ermöglichen, sich in der Gesamtsumme mit einem gegenüber der Summe ihrer Einzelforderungen beträchtlich geringeren Betrage begnügt hat. Für den Staat läßt sich bei einer Zugrundelegung der bisher im Staatshaushaltsplan eingestellten Einzelleistungen (vgl. § 2 Abs. 1) folgende Berechnung aufstellen:

1. Die in Kap. 62 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans für 1928 veranschlagte und vom Landtag bewilligte Rente in Höhe von 494 000 *RM* für die Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche (Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und die weltlichen Koinspektionen in den Kircheninspektionen), die durch das Gesetz vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) unter dem 1. Oktober 1926 aufgehoben worden sind, wozu noch 6000 *RM* Pension für einen Oberverwaltungsinspektor treten, die bei der damaligen Aufstellung des Staatshaushaltsplanes noch nicht berücksichtigt waren	500 000 *RM*,
2. für die Superintendenten und die Evangelisch-lutherische Landessynode nach der Einstellung in Kap. 62 Tit. 2 und 3 des Staatshaushaltsplans für 1928	144 260 = ,
3. die Pfarrbesoldungszuschüsse unter einem Zuschlage von 20 % zum Vorkriegssatz von 1 184 000 *M*	1 420 800 = ,
Seitenbetrag:	2 065 060 *RM*

Übertrag: 2 065 060 *RM*

4. für die in § 1 unter d bis g bezeichneten Renten nach der Einstellung in Kap. 62 Tit. 5 bis 8 des Staatshaushaltsplans für 1928 . . . . . 325 650 = ,
5. für die in § 1 unter i bezeichneten Renten, die nach der letzten Einstellung im Staatshaushaltsplane (auf das Rechnungsjahr 1923) 10 332 *M* betrug . . . . . 5 140 = ,

zusammen 2 395 850 *RM*.

Die vorstehend unter Punkt 3 aufgeführten Pfarrbesoldungszuschüsse sind Zuschüsse, die der Staat zur Besoldung der aktiven Geistlichen gewährte. Sie betrugen in den letzten Jahren vor dem Kriege und bis zur Inflation 1 184 000 *M* jährlich und sind nach dem Ende der Inflation, erstmalig durch den Staatshaushaltsplan für 1924, mit nur 350 000 *RM* jährlich gewährt worden. Die Frage, ob und in welcher Höhe der Staat zur Gewährung dieser Pfarrbesoldungszuschüsse rechtlich verpflichtet sei, hat einen der wichtigsten Streitpunkte bei der ganzen Auseinandersetzung gebildet. Die rechtliche Verpflichtung des Staates ist schließlich durch den Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 bejaht worden. Darin ist ausgesprochen, daß der Staat auf Grund Gewohnheitsrechtes verpflichtet sei,

> „Zuschüsse zur Besoldung der Geistlichen aushilfsweise insoweit zu gewähren, als eine den Zeitverhältnissen entsprechende Besoldung in der einzelnen Gemeinde nicht aus der Pfründe oder sonstigen Stiftungsmitteln bestritten und von der Gemeinde, insbesondere auch durch Kirchensteuern, nicht aufgebracht werden" könne.

In der Begründung des Schiedsspruchs wird noch ausdrücklich betont, daß von den Kirchgemeinden „keine ein für alle Mal als bedürftig oder nicht bedürftig feststeht", so daß also zur Berechnung der Höhe des Zuschusses nicht etwa auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinde abgestellt werden kann, wie dies auch früher nie geschehen ist. Unter diesen Umständen ergibt sich für das staatliche Ablösungsgebot als der einzige feste Anhaltspunkt für die Höhe der Rente zunächst die zuletzt vor der Inflation gezahlte Summe. Die Erhöhung der Vorkriegssumme um einen 20prozentigen Zuschlag entspricht etwa der letzten durchschnittlichen Besoldungserhöhung.

b) Die Höhe der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Jahresrente von 4 064 150 *RM* ergibt sich aus folgender Aufstellung:

1. Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge für Geistliche und deren Hinterbliebene nach dem tatsächlichen Stande vom 1. April 1928 . . . . . 3 915 850 *RM*,
2. Ausgleich für den Verwaltungsaufwand bei Zahlung der vorstehend in 1 enthaltenen und der nachstehend in 3 aufgeführten Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge nach dem Stande der Zahlungsfälle am 1. April 1928 rund . . . . . 11 500 = ,
3. Ausgleich der zwangsläufigen Erhöhung der Ruhegehaltslast durch allmählichen Ersatz der Altruheständler durch Neuruheständler (siehe unten) 136 800 = ,

zusammen 4 064 150 *RM*.

Nach Punkt 1 und 2 gewährt die Rente lediglich dasselbe, was der Staat gegenwärtig schon leistet. Die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge unter Punkt 1 sind in gleicher Höhe jetzt schon in den Ausgaben des Kap. 16 Tit. 2 mit enthalten und fallen dort durch ihre Übernahme in die Ablösungsrente künftig weg. Insoweit tritt keine Erhöhung des staatlichen Aufwandes, sondern nur eine Verschiebung von einem Haushaltsplankapitel auf

das andere ein. Der nach Punkt 2 abzugeltende Verwaltungsaufwand für die bisher vom Staate geleisteten und künftig von der Kirche zu übernehmenden Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge ist nach den Erfahrungen beim staatlichen Ruhegeldamte berechnet. Er wird dort für jeden Zahlungsfall gegenwärtig mit rund 14 *RM* angenommen. Dies ergibt, multipliziert mit der Zahl der am 1. April 1928 vorhandenen Zahlungsfälle, den Betrag von rund 11 500 *RM*.

Die Einstellung in Punkt 3 hat ihren Grund in der unterschiedlichen Behandlung der vorhandenen Ruheständler. Nach dem jetzt geltenden Besoldungsrechte werden der Ruhegehalt derjenigen Geistlichen, die bis zum 31. März 1920 in den Ruhestand getreten sind, der sogenannten „Altruheständler", sowie die Bezüge der Hinterbliebenen von solchen und von Geistlichen, die bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt verstorben sind, nach der Besoldungsgruppe berechnet, die nach der vorigen Besoldungsordnung ihre Eingangsgruppe gewesen wäre, während die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der später in den Ruhestand Getretenen oder noch Tretenden, der sogenannten „Neuruheständler", nach der Gruppe berechnet werden, in der sich der Betreffende beim Übertritt in den Ruhestand oder beim Ableben befand, also regelmäßig in einer höheren als der erwähnten Eingangsgruppe. Zwar ist durch besondere Maßnahmen, zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Beamtenruhegehaltsgesetzes, eine Erhöhung der Bezüge der Altruheständler eingetreten, doch handelt es sich nicht um eine völlige Angleichung an die Bezüge der Neuruheständler. Wenn nun die Altruheständler und ihre Hinterbliebenen nach und nach wegsterben und Neuruheständler und deren Hinterbliebene an ihre Stelle treten, erhöht sich aus diesem Grunde der Aufwand für die Ruhegeldlast so lange, bis er nach einer Reihe von Jahren seinen Beharrungszustand erreicht haben wird. Dies alles gilt nicht nur für die Staatsbeamten, sondern auch für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen sowie für die früheren Mitglieder und Beamten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde. Wenn jetzt statt der Altruheständler und deren Hinterbliebenen durchweg Neuruheständler und Hinterbliebene von diesen vorhanden wären, würden — abgesehen von den nicht sehr zahlreichen Ruheständlern und Hinterbliebenen der früheren Konsistorialbeamten — allein bei den Geistlichen und ihren Hinterbliebenen jährlich rund 200 000 *RM* mehr zu zahlen sein. Der sich darin ausdrückende Beharrungszustand wird bei den emeritierten Geistlichen, bei denen mit einem durchschnittlichen Ruhestande von etwa zehn Jahren gerechnet werden kann, schon innerhalb der nächsten fünf Jahre, bei den Hinterbliebenen entsprechend später eintreten. Mit wesentlichen Schwankungen in der Gesamtzahl der Ruheständler und Hinterbliebenen ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen: dies um so weniger, als die Zahl der Geistlichen im Verhältnis zur Zahl der Kirchenangehörigen in Sachsen wesentlich niedriger ist als z. B. in Preußen und anderen deutschen Ländern. Hiernach hätte man daran denken können, den zum Ausgleich der Ruhegeldlast bestimmten Teil der Rente eine Reihe von Jahren allmählich bis auf den Beharrungszustand steigen zu lassen. Das hätte jedoch den Nachteil, daß dann noch auf Jahre hinaus der Betrag der Rente sich insoweit nicht nur schlüsselmäßig, sondern auch im Grundbetrage verändern würde. Außerdem würde auch dieses Verfahren keine Gewähr dafür bieten, daß es mit der Wirklichkeit genau übereinstimme, weil der allmähliche Übergang von den Alt- zu den Neuruheständlern sich keineswegs gleichmäßig zu vollziehen braucht. Es erschien deshalb zweckmäßiger, von vornherein den Betrag dieses Teiles der Rente insoweit auf eine Ziffer festzusetzen, die zwischen dem gegenwärtigen Stande der Ruhegeldlast und dem künftigen Beharrungszustande liegt. Das ist in Punkt 3 geschehen. Damit erhält die Kirche auf eine Reihe von Jahren einen sich jährlich vermindernden Mehrbetrag über die tatsäch-

liche Ruhegeldlast hinaus. Sobald dagegen die Ruhegeldlast die Höhe der jetzt gewählten Summe übersteigt, etwa nach zwölf Jahren, erhält sie einen Minderbetrag, der bis zum Zeitpunkte, wo die Ruhegeldlast den Beharrungszustand erreicht hat, allmählich wächst und dann dauernd bleibt.

Nach § 11 des Vertrags werden auf die Ablösungsrente angerechnet die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge, die der Staat an Geistliche, frühere Mitglieder und Beamte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der Konsistorialbehörde Bautzen sowie an die Hinterbliebenen auf Grund eigener Verpflichtung etwa noch leistet; angerechnet wird auch der entsprechende Teil der Verwaltungskosten in Punkt 2.

Die Berechnung der Wertbeständigkeit (§ 5) richtet sich nach der jeweils amtlich für Goldhypotheken vorgeschriebenen Art, wobei Schwankungen im Preise für 1 kg Feingold zwischen 2760 und 2820 *RM* nicht beachtet werden sollen.

c) Die in § 2 Abs. 3 vorgesehene einmalige Abfindung beruht auf folgenden Erwägungen:

Wie schon oben im Abschnitt „Zu § 1" zu a unter 1 Abs. 2 ausgeführt worden ist, hatte der Staat auch die Mittel für die Unterbringung der obersten Kirchenbehörde zu gewähren. Er tat dies, indem er ihr ein staatliches Grundstück zur Benutzung überließ. Künftig muß das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium für seine Unterbringung sowie für die Unterbringung der Synode selbst sorgen. Zur Beschaffung geeigneter Räume ist ihm gegen Verzicht auf alle weiteren Forderungen einschließlich der Forderungen für Rückstände auf die durch diesen Vertrag zur vorläufigen Ablösung gelangenden Ansprüche der einmalige Betrag von 2 000 000 *RM* zu gewähren.

Zu § 7.

Daß die Verwaltung der landeskirchlichen Stiftungen vom Staate nicht weiter besorgt werden kann, folgt aus Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Die Übertragung dieser Stiftungen, die bisher in der Hauptsache vom Ministerium für Volksbildung verwaltet worden sind, ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, über die sich die beteiligten Stellen noch im einzelnen verständigen werden. Zu den landeskirchlichen Stiftungen gehören insbesondere die im Anhang aufgeführten Stiftungen.

Die Vertragschließenden sind sich weiter darüber einig, daß als stiftungsmäßige Leistungen insbesondere die Leistungen aus dem Vermögensstock für die Oberhofprediger-Wohnung zu gelten haben.

Zu § 9.

Der Vorbehalt aller durch diesen Vertrag nicht berührten Rechte entspricht dem bei Vertragsabschlüssen allgemein üblichen Brauche.

Zu § 10.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die im Vertrage geregelte Ablösung, die sich aus der Auslegung dieses Vertrages ergeben, werden am besten den ordentlichen Gerichten überlassen.

Zu § 11.

An sich haben die zurzeit vorhandenen Geistlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus der Staatskasse, so daß der Staat den Geistlichen auf ihr Verlangen selbst zahlen muß. Im übrigen kann es auch aus besonderen Gründen zweckmäßig sein, wenn Staat und Kirche

für die Übergangszeit einen Sondervertrag über die Zahlungs- und Verrechnungsweise abschließen. Das wäre lediglich eine Verwaltungsmaßnahme.

Zu § 12.

Die auf Grund des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 bereits gewährten Zahlungen werden selbstverständlich auf die ersten Rentenzahlungen angerechnet.

Anhang.

Verzeichnis der landeskirchlichen Stiftungen.

1. Augusteische Stiftung zur Unterstützung alter verdienter Geistlicher in den Erblanden sowie deren Witwen und Waisen.
2. Böhmische Exulantenkasse.
3. Elstraer Pfarrwitwenstock.
4. Klengelstiftung.
5. Frischs erste Stiftung für arme Predigerwitwen.
6. Geistlicher Zehntablösungsstock.
7. Lorenz's zweite Stiftung.
8. Klosterkasse St. Jacobi in Freiberg.
9. v. Reitschütz's zweite Stiftung.
10. Schumann-Stiftung für Predigerstöchter der Ephorie Leipzig II.
11. Unterstützungskasse für unversorgte Predigerstöchter.
12. Vermögen des aufgelösten Geistlichen-Emeriten-Hilfsvereins für Sachsen.
13. Ziegler-Stiftung.
14. Luther-Jubiläums-Stiftung zu Schönefeld.
15. Johann Ulrich Schneider-Stiftung.
16. Unterstützungsfonds für Witwen und Waisen Oberlausitzer Geistlicher, die aus der Pensionskasse eine Pension nicht erhalten.

Anlage 2.

Beglaubigte Abschrift.

Der Landesstempel ist in vollem Umfange auf den Freistaat Sachsen übernommen worden (vgl. Schreiben des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1928 — 654 Verf. A II).

Der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

das Bistum Meißen,
vertreten durch den Bischof von Meißen,

schließen zur vorläufigen Ablösung der nachgenannten Staatsleistungen folgenden

Vertrag.

§ 1.

Zur vorläufigen Ablösung der Geldleistungen, die der Freistaat Sachsen der Römisch-katholischen Kirche zu gewähren hat

a) auf Grund des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden usw. vom 19. Februar 1827 (Gesetzsammlung S. 13) für die Bischöfliche Verwaltungsstelle in Dresden (an Stelle der früheren katholisch-geistlichen Behörden),

b) als Entschädigungen an Geistliche und Kirchendiener für weggefallene Stolgebühren,

c) als stiftungsmäßige Leistungen für das katholische Waisenhaus und das katholische Krankenhaus zu Dresden,

d) als Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge für die Beamten der Bischöflichen Verwaltungsstelle,

zahlt der Staat der Römisch-katholischen Kirche (Bistum Meißen) eine jährliche Geldrente.

§ 2.

(1) Die Ablösungsrente beträgt jährlich

63 600 *RM.*

(2) Bei künftigen Änderungen der staatlichen Besoldung erhöhen oder vermindern sich

54 600 *RM*

der Rente zu dem gleichen Hundertsatz, zu dem sich der tatsächliche Besoldungsaufwand (zurzeit Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, soziale Zulagen und Stellenzulagen) des Staates für seine planmäßigen Beamten, mit Ausnahme der Polizei und der in Kap. 71 des Staatshaushaltsplans für 1928 veranschlagten Lehrer, durch die Besoldungsänderungen erhöht oder vermindert, und zwar vom Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Besoldungsänderungen an (bewegliche Ablösungsrente). Stellenvermehrungen und Stellenverminderungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Eine Besoldungsänderung in diesem Sinne liegt vor, wenn in der Besoldungsgruppe 11c der Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetze vom 28. Dezember

1927 — GBl. S. 171 — die Sätze der Grundgehälter, der Wohnungsgeldzuschüsse, der Sozialzuschläge oder der Stellenzulagen sich ändern oder wegfallen oder wenn etwaige andere Besoldungsbestandteile eingeführt werden oder sich ändern.

§ 3.

Die Ablösungsrente ist vom 1. April 1928 an in monatlichen Raten am ersten Werktage eines jeden Monats im voraus, die rückständigen Raten sind sofort zu entrichten, der Erhöhungsbetrag im Falle von § 2 Abs. 2 in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkte, wie und wann den Staatsbeamten die Erhöhung gewährt wird.

§ 4.

Jede geschuldete Reichsmark des unbeweglichen Teils der Ablösungsrente im Betrage von

9000 *RM*

im Sinne dieses Vertrags ist gleich dem Werte von $^1/_{2790}$ kg Feingold zu rechnen.

§ 5.

(1) Der Staat kann die nach § 2 zu zahlende Geldrente im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stuhl und nach einjähriger, nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässiger Kündigung ganz oder in Teilbeträgen durch Gewährung des Kapitals in Reichswährung tilgen.

(2) Einigen sich die Vertragschließenden nicht über den Maßstab, nach dem die Rente oder ihr abzulösender Teil zu kapitalisieren ist, so entscheidet darüber endgültig ein Schiedsgericht. Für dieses benennt jeder der Vertragschließenden ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Einigen sie sich hierüber nicht, so bestimmt den Obmann der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden. Im übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 1025 flg.

§ 6.

Zur Abfindung für alle sonstigen Ansprüche aus Kap. 63 des Staatshaushaltsplanes gewährt der Staat dem Bistum Meißen ein Kapital von 10 000 *RM*, das am ersten Werktage des auf den Tag der Verkündung des Staatsgesetzes folgenden Kalendervierteljahres fällig ist.

§ 7.

Das bei der Bischöflichen Verwaltungsstelle vorhandene Büroinventar und die Büchereibestände werden dem Bistum Meißen, soweit sie ihm nicht schon eigentümlich gehören, zu Eigentum überlassen.

§ 8.

Die vorläufige Ablösung der im Vertrage bezeichneten Staatsleistungen erfolgt unter dem Vorbehalte, daß dadurch der endgültigen Regelung der Ablösungsfrage auf Grund der nach Artikel 138 der Reichsverfassung aufzustellenden Reichsgrundsätze oder sonstigen Reichsgesetze für keinen der Vertragschließenden nach irgendeiner Richtung vorgegriffen wird.

§ 9.

Soweit der vorstehende Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden im übrigen Rechte der Vertragschließenden in ihrem Verhältnisse zueinander, gleichviel, ob sie durch Gesetz, Vertrag oder sonstige Rechtstitel begründet sind, durch die in diesem Vertrage vereinbarte Ablösung nicht berührt.

§ 10.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden über die Ablösung der in diesem Vertrage bezeichneten Staatsleistungen entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht erster Instanz wird das Landgericht Dresden ohne Rücksicht auf den Streitwert vereinbart.

§ 11.

(1) Über die in § 2 Abs. 1 bezeichnete Ablösungsrente hinaus trägt der Staat die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge weiter, die er auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung an die früheren und derzeitigen Beamten der Bischöflichen Verwaltungsstelle (der früheren katholisch-geistlichen Behörden) und an ihre Hinterbliebenen sowie an die früheren und derzeitigen — aus Kap. 63 Tit. 4 des Staatshaushaltsplans auf das Rechnungsjahr 1928 besoldeten — weltlichen Mitglieder der Bischöflichen Verwaltungsstelle und an ihre Hinterbliebenen zurzeit leistet oder künftig noch bis zu ihrem Wegfalle zu leisten hat.

(2) Tritt einer dieser Beamten dauernd in den Kirchendienst über, so erlischt insoweit die Ruhegeldpflicht des Staates.

§ 12.

Soweit die in Kap. 63 Tit. 2 des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 bezeichneten vier Bürobeamten (1 Bürovorsteher, 2 Expeditionsbeamte, 1 Registraturbeamter) im Staatsdienste zu verbleiben wünschen, ihr Übertritt in ein staatliches Amt aber nicht sogleich möglich sein sollte, wird die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Bischof von Meißen sich darum bemühen, daß den Beamten aus dem Übergangszustande kein Nachteil erwächst.

§ 13.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 an in Kraft.

(2) Er bedarf zu seiner Gültigkeit noch der Genehmigung durch ein Staatsgesetz und auf kirchlicher Seite der Feststellung, daß die oberkirchliche Behörde keine Einwendungen erhebt.

Dresden, den 15. Januar 1929. Bautzen, den 12. Januar 1929.

(Siegel.) (gez.) Heldt, Ministerpräsident. (gez.) Dr. Christian Schreiber, Bischof von Meißen.

Daß die vorstehende Abschrift mit der Vertragsurschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Dresden, am 15. Januar 1929.

(Stempel.) Frenzel, Oberregierungssekretär.

Begründung.

Daß der Abschluß eines Vertrages zwischen Staat und Kirche über die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche rechtlich zulässig und unbedenklich ist, ist in der Einleitung der Begründung zum Entwurf des Vertrages über die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche ausgeführt. Es darf deshalb hier darauf Bezug genommen werden.

Der Vertrag zwischen dem Staat und dem Bistum Meißen beschränkt sich auf die vorläufige Ablösung der in Kap. 63 des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 behandelten Staatsleistungen. So erwünscht es gewesen wäre, auch die Frage der Unterbringung der Bischöflichen Verwaltungsstelle und die Bereitstellung von Wohnungen für Zwecke der katholischen Kirche im Grundstücke Dresden, Schloßstraße 32, sowie insbesondere die Frage der künftigen Behandlung der katholischen Hofkirche schon jetzt mit in die vorläufige Ablösung einzubeziehen, so war dies doch nach Lage der Verhältnisse nicht möglich, zumal der Bischof von Meißen insoweit zunächst die Aufstellung der Reichsgrundsätze im Sinne von Artikel 138 der Reichsverfassung abzuwarten wünscht. Trotzdem ist auch die jetzt vorgeschlagene Ablösung mehr als eine bloße Umwandlung der staatshaushaltsplanmäßigen Einzelleistungen in eine einheitliche Rente, denn mit der vorläufigen Ablösung der Geldleistungen ist zugleich die Entstaatlichung der Bischöflichen Verwaltungsstelle in dem Sinne verbunden, daß das Bistum künftig seine Beamten ohne Mitwirkung des Staates anstellen wird und die Beamten infolgedessen nicht mehr die Eigenschaft von Staatsbeamten haben werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu § 1.

Die Staatsleistungen, die für die in § 1 bezeichneten kirchlichen Einrichtungen und Zwecke bisher gewährt worden sind, beruhen auf Gesetz oder unwiderruflicher ständischer Bewilligung.

Zu a. Die Bischöfliche Verwaltungsstelle ist im Jahre 1922 an die Stelle der früheren katholisch-geistlichen Behörden getreten. Diese innerkirchliche Neuorganisation hat auf die Verpflichtung des Staates zur Fortgewährung der bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen keinen Einfluß. Die für die katholisch-geistlichen Behörden bisher gewährten Staatsleistungen beruhen auf dem Mandat von 1827, also auf einem Gesetz im Sinne von Artikel 138 der Reichsverfassung. Der Staat hatte für die Unterbringung der katholisch-geistlichen Behörden zu sorgen und die Mittel für ihren Beamtenkörper und ihren Geschäftsaufwand zu gewähren. Die in Kap. 63 Tit. 2 bis 7 des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 hierfür veranschlagten und vom Landtage bewilligten Einzelbeträge ergeben den Gesamtbetrag von 50 347 *RM.*

Zu b. Daß die unter b bezeichnete, dem Grunde nach nicht bestrittene Staatsleistung aufzuwerten ist, hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Streitsache der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gegen das Land Sachsen durch Urteil vom 15. Oktober 1927 — St. G. H. 4. 26 — zu Gunsten der genannten Kirche entschieden. Die gleichartigen Leistungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche und für die Römisch-katholische Kirche sind selbstverständlich gleichmäßig, also in beiden Fällen auf 50 % der Friedensnennbeträge, aufzuwerten, was der Einstellung im Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1928 entspricht.

Zu c. Die Leistung für das katholische Waisenhaus beruht auf einer milden Stiftung. Ihr Zweck ist die Unterhaltung von 12 katholischen Waisenkindern, weshalb der Betrag der Vorkriegsleistung von 3000 ℳ seit dem Rechnungsjahre 1925 im Staatshaushaltsplan alljährlich in voller Höhe wieder eingestellt worden ist. Die stiftungsmäßige Leistung für das katholische Krankenhaus dagegen besteht nur in der Gewährung einer bestimmten Geldsumme und ist daher der Leistung unter b gleichzubehandeln. Sie ist zuletzt im Staatshaushaltsplane in 50prozentiger Aufwertung mit 1770 ℛℳ eingestellt worden.

Hiernach ergeben sich für die Einstellung

zu a	50 347 ℛℳ,
zu b	2 973 „ ,
zu c	4 770 „ ,
zu a bis c insgesamt	58 090 ℛℳ.
Dieser Betrag vermindert sich um die schon bisher durch kirchliche Einnahmen gedeckt wurden (Kap. 63 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans auf das Rechnungsjahr 1928), so daß	500 „ ,
verbleiben.	57 590 ℛℳ

Zu d. Die in Kap. 63 Tit. 2 bezeichneten Beamtenstellen sind zurzeit noch Stellen für Staatsbeamte und als solche nach den staatlichen Gesetzen ruhegeld- und hinterbliebenenversorgungsberechtigt. Ebenso sind die weltlichen Mitglieder der katholisch-geistlichen Behörden (Tit. 4) und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestallungsurkunden versorgungsberechtigt. Die hierfür allenthalben erforderlichen Mittel waren bisher in den Ausgaben des Kap. 16 Tit. 2 des Staatshaushaltsplanes mit enthalten.

Die staatliche Pensionslast muß dem Bistum Meißen gegenüber in anderer Weise, als wie die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche getroffene Vereinbarung vorsieht, abgelöst werden. Da einerseits bei der Bischöflichen Verwaltungsstelle nur 5 ruhegeldberechtigte volle Beamtenstellen vorhanden sind und da andererseits für die aus Kap. 63 zu besoldenden Beamtenstellen in den letzten 5 Jahren durchschnittlich Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge in der im Verhältnis zur gesamten staatlichen Beamtenschaft ganz unverhältnismäßigen Höhe von etwa 16200 ℛℳ gezahlt worden sind, so erweist sich sowohl der Weg ungangbar, unter Übertragung der laufenden Ruhegeldlast auf das Bistum die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge nach durchschnittlich nur 25 v. H. der zugrunde liegenden Besoldungen zu bemessen, wie auch der Weg, den Durchschnittsbetrag für die letzten Jahre als dauernden Maßstab für die Rente anzulegen. Im ersten Falle wäre das Bistum stark benachteiligt, im letzteren Falle der Staat. Deshalb erscheint es vergleichsweise als die beste Lösung, daß der Staat die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge sowohl an diejenigen Beamten und ihre Hinterbliebenen weiterzahlt, die zurzeit schon bezugsberechtigt sind, wie auch an diejenigen, die auf Grund ihrer bisherigen Anwartschaft später ruhegeld- und hinterbliebenenbezugsberechtigt werden, wenn sie nicht vor Eintritt eines Ruhegeldfalles in den Kirchendienst übertreten sollten (vgl. § 11). Zur Vermeidung von Zweifeln wird hiermit ausdrücklich festgestellt, daß auch die gegenwärtigen weltlichen Mitglieder der katholisch-geistlichen Behörden und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestallungsurkunden einen Versorgungsanspruch haben, der ihnen in dem gesetzlichen Umfange gegen den Staat gewahrt bleibt.

Die Last der Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge der künftig anzustellenden Kirchenbeamten ist in der Gesamtrente mit 6000 ℛℳ jährlich bewertet worden. Diese Summe berechnet sich nach 25 v. H. des in Kap. 63 Tit. 2 des Staatshaushaltsplanes auf das Rech-

nungsjahr 1928 eingestellten Besoldungsbedarfs (23 600 *RM*) unter Abrundung nach oben. Das Bistum, das zunächst eine höhere Bewertung forderte, hat sich schließlich im Hinblick auf die Gewährung eines einmaligen Betrags (vgl. § 6 des Vertrags) damit abgefunden.

Der Staat zahlt also zunächst für eine gewisse Übergangszeit nicht nur, wozu er gesetzlich verpflichtet ist, die Versorgungsgebührnisse für alle zurzeit bei der Bischöflichen Verwaltungsstelle vorhandenen ruhegeldberechtigten Beamten und vormaligen Beamten sowie für deren Hinterbliebene, sondern außerdem noch — und zwar zur Abgeltung der künftig neu erwachsenden Ruhegeldlasten — einen bestimmten Betrag, von dem die Kirche die ihr aus der Anstellung ihrer künftigen Beamten erwachsenden Ruhegeldverpflichtungen erfüllen soll. Dem Bistum erwächst daraus zunächst ein Vorteil, solange Ruhegeldansprüche von kirchlichen Beamten noch nicht geltend gemacht werden. Der Vorteil mindert sich jedoch in dem Maße, als Ruhegeldansprüche erwachsen und sich mit der Zeit steigern. Es muß damit gerechnet werden, daß die Lasten der Kirche später erheblich höher sein werden als der jährliche Rententeilbetrag von zurzeit 6000 *RM*. Die Kirche wird sich aber in der Zwischenzeit aus diesen Teilbeträgen ein gewisses Kapital ansammeln können, dessen Erträgnisse sie zur Bestreitung ihrer späteren Ruhegeldverpflichtungen mit wird verwenden können. Zur Erleichterung der Übergangszeit will § 6 des Vertrags beitragen.

Der Staat hat sich zu dieser Lösung nur unter der Bedingung bereit gefunden, daß das Bistum sich damit zugleich für seine vermeintlichen Ansprüche auf Erhöhung der zurzeit mit 80 v. H. der Vorkriegssätze in Kap. 63 Tit. 4 des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 eingestellten Bezüge für die geistlichen und weltlichen Mitglieder der katholisch-geistlichen Behörden bis zu anderer Regelung nach Maßgabe der Reichsgrundsätze für abgefunden hält. Das Bistum beanspruchte Einstellung dieser Bezüge nach 100 v. H. der Vorkriegssätze, also Einstellung eines jährlichen Mehrbetrages von 3440 *RM*, worauf der Staat nicht eingehen konnte, da diese Ämter tatsächlich seit einer langen Reihe von Jahren als Nebenämter behandelt worden sind, für die nach den staatlichen Grundsätzen eine Aufwertung auf 100 v. H. nicht in Frage kommen kann. Die vergleichsweise gefundene Lösung ermöglicht es dem Bistum, nach freier Entschließung einen Teil der oben bezeichneten 6000 *RM* oder die Zinsen des nach § 6 zu gewährenden Kapitals zur Erfüllung der Vorkriegsgehälter zu verwenden. Doch handelt es sich hier um eine innerkirchliche Angelegenheit.

Hiernach beträgt die gesamte jährliche Ablösungsrente rund 63 600 *RM*.

Die Ruhegeldverpflichtung des Staates mindert sich in dem Maße, in dem sich die Zahl der ihm gegenüber Versorgungsberechtigten verringert, und sie hört auf, wenn der letzte derart Berechtigte wegfällt.

Zu §§ 2 bis 5.

Da eine Kapitalabfindung gegenwärtig nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, sieht der Vertrag die Gewährung einer in ihrem größeren Teile veränderlichen Geldrente zur Ablösung der bezeichneten Staatsleistungen vor. Die Auseinandersetzung wird damit soweit durchgeführt, als es unter den augenblicklichen Verhältnissen möglich ist.

Die Notwendigkeit der Veränderlichkeit des größten Teiles der Rente und die Bemessung der Veränderung nach dem Besoldungsstand ergibt sich daraus, daß die durch die Rente abzugeltenden Leistungen hauptsächlich auf Besoldungen rechnerisch bezogen sind, die Besoldung aber nicht als so unabänderlich angesehen werden kann, daß daraus eine für die Dauer bestimmte Rente ohne allzu große Fehler berechnet werden könnte.

Das Maß, in dem die Besoldungsänderung den staatlichen Besoldungsaufwand erhöht oder vermindert, läßt sich dadurch finden, daß für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsänderung der tatsächliche Besoldungsaufwand einerseits nach der bisherigen und

andererseits nach der neu in Kraft tretenden Regelung berechnet wird, was ohne erhebliche technische Schwierigkeiten möglich ist. Das Verhältnis beider Zahlen ergibt dann den Steigerungs- oder Verminderungsfaktor, nach dem der bewegliche Teil der Geldrente umzurechnen ist.

Für die praktische Anwendung gilt folgendes:

Beruht eine Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands lediglich auf einer Stellenvermehrung oder einer Stellenverminderung, so tritt eine Veränderung der beweglichen Rente nicht ein. Ist eine Besoldungsänderung verbunden mit einer Vermehrung oder Verminderung der Stellen, so ist zu unterscheiden, inwieweit die Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands auf die Besoldungsänderung und inwieweit sie auf die Veränderung im Stellenbestand zurückzuführen ist. Die Veränderung der beweglichen Rente wird nur nach der auf die Besoldungsänderung entfallenden Änderung des staatlichen Besoldungsaufwands berechnet. Zu diesem Zwecke wird im Falle der mit einer Besoldungsänderung verbundenen Stellenvermehrung der künftige Besoldungsaufwand des Staates, nachdem er um den auf die neuen Stellen entfallenden Besoldungsteil vermindert worden ist, mit seinem früheren Besoldungsaufwand verglichen. Im Falle der mit einer Besoldungsänderung verbundenen Stellenverminderung dagegen wird der frühere Besoldungsaufwand des Staates, nachdem er um den auf die wegfallenden Stellen entfallenden Besoldungsteil vermindert worden ist, mit seinem gesamten künftigen Besoldungsaufwand verglichen.

Eine einschränkende Bestimmung des Begriffs „Besoldungsänderung" in dem hier gebrauchten Sinne, wie sie der Schlußsatz von § 2 gibt, ist notwendig, um nicht bei jeder bloßen Änderung in der Einstufung oder Regelung des Besoldungsdienstalters oder dergleichen die Rente neu berechnen zu müssen. Danach sollen u. a. nur solche Stellenzulagen berücksichtigt werden, die sich gleichsam als Teil des Grundgehaltes für besonders hervorgehobene Gruppen darstellen und deren allgemeine Sätze möglicherweise Grund zu einer Abänderung geben könnten. Nicht unter diese Bestimmung dagegen sollen solche Stellenzulagen fallen, die nur als Zulage für einzelne Personen in besonderer Stellung angesehen werden können. Eine Änderung der „Sätze" der Stellenzulagen ist also nur anzunehmen, wenn sich das System der Stellenzulagen ändert entweder durch Neuschaffung besonderer Zahlensätze für die vorhandenen Stellenzulagen oder dadurch, daß Gruppen oder Untergruppen von Beamten in Gruppe 11c der Besoldungsordnung mit Stellenzulagen neu bedacht werden. Die Beziehung auf die Besoldungsgruppe 11c berücksichtigt den gegenwärtigen Beamtenstand der Bischöflichen Verwaltungsstelle.

Die Berechnung der Wertbeständigkeit (§ 5) richtet sich nach der jeweils amtlich für Goldhypotheken vorgeschriebenen Art, wobei Schwankungen im Preise für 1 kg Feingold zwischen 2760 und 2820 *RM* nicht beachtet werden sollen.

Zu § 6.

Das Bistum hatte noch weitere Ansprüche gestellt, insbesondere forderte es, 1. daß auch die Bezüge des Bischofs als ruhegeldberechtigt behandelt und 2. daß die Bezüge der geistlichen und weltlichen Mitglieder, wie schon erwähnt, von 80 % auf 100 % aufgewertet werden sollten. Der Staat konnte hierauf nicht eingehen, da zu 1. Bischöfe in der Regel nicht in den Ruhestand versetzt werden und da zu 2. die oben erwähnte Tatsache der jahrelangen Behandlung der betreffenden Ämter als Nebenämter im Wege steht. Das Bistum erklärte ferner, daß es das Risiko der eigenen Pensionslast nicht auf sich nehmen könne, solange es nicht einen

gewissen Grundstock angesammelt habe. Vergleichsweise ist nach schwierigen Verhandlungen der Ausweg gefunden worden, diese Streitpunkte durch die Gewährung eines Kapitales im Werte von 10 000 *RM* aus der Welt zu schaffen.

Zu § 9.

Der Vorbehalt aller durch diesen Vertrag nicht berührten Rechte entspricht dem bei Vertragsabschlüssen allgemein üblichen Brauche.

Zu § 10.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die im Vertrage geregelte Ablösung, die sich aus der Auslegung dieses Vertrages ergeben, werden am besten den ordentlichen Gerichten überlassen.

Zu § 12.

Die Beamten sollen möglichst keinen Schaden erleiden. Auch der Staat hat ein Interesse daran, an Beamte nicht ohne zwingenden Grund Wartegeld zahlen zu müssen, und das Bistum wird sich den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern, wenn die eingearbeiteten Beamten noch eine Zeitlang für die bisherigen katholisch-geistlichen Behörden tätig sind. Die Regelung kann etwa in der Weise erfolgen, daß den Beamten der Übertritt in den Kirchendienst mit Vorbehalt des Rücktrittsrechts für eine Reihe von Jahren unter den entsprechenden Bedingungen ermöglicht wird, wie sie während der Übergangszeit für die Beamten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vorgesehen sind, d. h., daß der Staat diesen Beamten gegenüber für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge ausnahmsweise aufkommt, wenn sie in der Zwischenzeit dauernd dienstunfähig werden oder versterben sollten. Der jederzeitige Abruf in ein für sie geeignetes Staatsamt könnte vorbehalten bleiben.

Zu § 13.

Die auf Grund des Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1928 bereits gewährten Zahlungen werden selbstverständlich auf die ersten Rentenzahlungen angerechnet.

10.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Eingegangen am 16. September 1929.

Nr. 516a St. K. I. Dresden, am 14. September 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Vom ..... 1929.

Der Landtag hat in Ausführung von Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920 (GBl. S. 445) folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind

a) die Evangelisch-lutherische Landeskirche und die im Bistum Meißen zusammengefaßte Römisch-katholische Kirche; ferner die evangelisch-reformierten Gemeinden, die Freireligiöse Gemeinschaft, die Evangelische Brüderunität in Deutschland, die Bischöfliche Methodistenkirche, die Evangelisch-lutherische Freikirche, die Vereinigung der Baptisten, die Evangelische Gemeinschaft, der Sächsische israelitische Gemeindeverband;

b) die Religionsgesellschaften, denen das Gesamtministerium die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes verleiht.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind auch

die Unterverbände dieser Religionsgesellschaften nach Maßgabe ihrer Verfassung (Kirchgemeinden, Pfarreien, Kirchgemeindeverbände, kirchliche Bezirksverbände und gleichartige Verbände, ferner im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche das Kapitel des Hochstifts zu Meißen und das Kapitel des Kollegiatstiftes zu Wurzen sowie im Bereiche der Römisch-katholischen Kirche das Domkapitel zu Bautzen).

(3) Den Religionsgesellschaften im Sinne von § 1 (im folgenden kurz Religionsgesellschaften genannt) werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen das Gesamtministerium die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes verleiht. Was im folgenden für die Religionsgesellschaften gesagt ist, gilt auch für diese Vereinigungen.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Körperschaften haben die Rechte und Pflichten juristischer Personen.

(5) Schließen sich mehrere der in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Körperschaften zu einem öffentlich-rechtlichen Verbande zusammen, so sind auf ihn die Vorschriften in §§ 3, 4, 6, 7, 9 bis 11 und 23 sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

(1) Die zur Ausübung behördlicher Befugnisse berufenen Organe der Religionsgesellschaften und ihrer Unterverbände sind öffentliche Behörden, die Ämter öffentliche Ämter.

(2) Die Behörden der Religionsgesellschaften sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu diesem Zwecke auch Geldstrafen anzudrohen. Diese hat der Staat auf Ersuchen der Religionsgesellschaften zu vollstrecken, soweit ihre Höhe den staatlichen Grundsätzen nicht widerspricht und soweit es sich nicht um einen Zwang gegen die Mitglieder der Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer religiösen Pflichten handelt. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit steht dem Ministerium für Volksbildung zu, die Vollstreckung der zuständigen allgemeinen unteren Verwaltungsbehörde.

(3) Die von den Behörden der Religionsgesellschaften oder von den Vertretungen ihrer Unterverbände für ihren Geschäftsbereich unter Beidruck ihres Siegels oder Stempels ordnungsmäßig ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

II. Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse.

§ 4.

Die aus diesem Gesetze sich ergebenden staatlichen Befugnisse nimmt das Ministerium für Volksbildung wahr.

§ 5.

(1) Rechtsfähige Stiftungen, die den Zwecken der Religionsgesellschaften dienen, sind den für alle rechtsfähigen Stiftungen geltenden Vorschriften unterworfen.

(2) Stiftungen und Anstalten der Religionsgesellschaften und ihrer Unterverbände, die schon bisher die Eigenschaft von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes besessen haben, behalten diese Eigenschaft. Zur Neuerrichtung von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Stiftungsbestimmungen gegen allgemeine staatliche Grundsätze verstoßen. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) unbeschränkt, d. h. ohne an die Beschränkungen des § 76 des Gesetzes gebunden zu sein, erheben.

§ 6.

(1) Die Verfassungen, Verordnungen und Anordnungen der Religionsgesellschaften und ihrer Unterverbände müssen sich in den Schranken der für alle geltenden Gesetze halten.

(2) Die Entscheidung darüber, ob diese Schranken eingehalten werden, steht dem Ministerium für Volksbildung zu, soweit nicht Reichs- oder Landesgesetze etwas Anderes bestimmen. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unbeschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erheben.

§ 7.

Die Religionsgesellschaften und ihre Unterverbände haben dem Ministerium für Volksbildung, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, auf Verlangen jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten zu geben und die nötigen Nachweise zu erbringen.

§ 8.

Die Neubildung oder Veränderung von Unterverbänden bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung, die jedoch nur zu versagen ist, wenn der Unterverband die Reichsgrenze überschneiden soll oder wenn die Schranken der für alle geltenden Gesetze nicht eingehalten werden. Gegen die Entscheidung des Ministeriums können die Beteiligten die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unbeschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erheben.

III. Von den Geistlichen und Beamten.

§ 9.

(1) Die Geistlichen und die Beamten der Religionsgesellschaften müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ausnahmen aus besonderen Gründen kann das Ministerium für Volksbildung bewilligen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hilfsgeistliche, die kein öffentliches Amt bekleiden.

§ 10.

(1) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen Geistliche und Beamte sind

a) die Dienststrafbehörden, vorausgesetzt, daß ihnen mindestens ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigtes Mitglied angehört, berechtigt, Zeugen und Sachverständige mit den staatlichen Rechtswirkungen zu vereidigen,

b) die Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der Dienststrafbehörden stattzugeben.

(2) Für die Zulässigkeit der Vernehmung und Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen, das Recht der Verweigerung des Zeugnisses, Gutachtens oder Eides und die Art der Vereidigung gelten im Falle von Abs. 1 Buchstabe b die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die durch die Beweiserhebung erwachsenden baren Auslagen hat die Religionsgesellschaft der Staatskasse zu erstatten.

(3) Dem Ersuchen der Religionsgesellschaften um staatliche Hilfe zur Vollstreckung der Dienststraferkenntnisse ist zu entsprechen, wenn nicht auf Strafen erkannt wird, die dem staatlichen Beamtenrechte nach Art oder Maß fremd sind. Die Entscheidung hierüber steht dem Ministerium für Volksbildung zu, die Vollstreckung der zuständigen allgemeinen unteren Verwaltungsbehörde.

(4) In Untersuchungen wegen Verletzung der Lehrverpflichtung und bei Vollstreckung der Dienststraferkenntnisse in diesen Fällen findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

§ 11.

Die Gerichte und Polizeibehörden haben von der Einleitung eines Strafverfahrens und von sonstigen Strafmaßnahmen gegen Geistliche oder Beamte der Religionsgesellschaften oder ihrer Unterverbände der vorgesetzten Dienstbehörde auf Verlangen in gleicher Weise kostenlos Mitteilung zu geben, wie es für Staatsbeamte vorgeschrieben ist.

IV. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 12.

Die Verfassungen der Religionsgesellschaften müssen über den Beginn der Mitgliedschaft Vorschriften enthalten, die jedoch die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigen dürfen.

§ 13.

(1) Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft steht jedem frei, der im Freistaate Sachsen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Abgabe einer Austrittserklärung — abgesehen von den in Abs. 4 bezeichneten Fällen — keiner Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Das Recht, für ein Kind unter 14 Jahren eine Austrittserklärung abzugeben, steht dem zu, der nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) über diese Erziehung zu bestimmen hat, und zwar in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen, wie es das Reichsgesetz bestimmt.

(4) Für Volljährige, die wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit entmündigt sind, kann der Vormund, für geschäftsunfähige Minderjährige über 14 Jahre kann der gesetzliche Vertreter die erforderlichen Erklärungen je mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeben. Personen, die wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, sowie Minderjährige über 14 Jahre, die wegen Geistesschwäche entmündigt sind, bedürfen zur Austrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 14.

(1) Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes oder wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines dauernden Aufenthaltsortes zu Protokoll zu erklären. Mit der Beurkundung dieser Erklärung gilt der Austritt als bewirkt. Die Erklärung gilt jedoch als nicht abgegeben, wenn sie innerhalb eines Monats in der in Satz 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen wird.

(2) Wenn die Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten auf Schwierigkeiten stößt, so kann die Erklärung dem Standesbeamten in öffentlich beglaubigter Form übersandt werden. Sie wird mit dem Tage des Eingangs wirksam, wenn sie nicht in gleicher Form oder in der Form des Abs. 1 Satz 1 innerhalb eines Monats, nachdem sie beim Standesbeamten eingegangen ist, zurückgenommen wird.

(3) Wird die Erklärung nicht nach Abs. 1 oder 2 frist- und formgemäß zurückgenommen, so hat der Standesbeamte dem Ausgetretenen nach Ablauf der Frist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

(4) Das Verfahren einschließlich der Erteilung der ersten Ausfertigung der Austrittsbescheinigung ist kosten- und gebührenfrei.

§ 15.

Dem zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener der Religionsgesellschaft hat der Standesbeamte innerhalb einer Woche nach jeder Beurkundung oder nach dem Eingange einer beglaubigten Erklärung (§ 14 Abs. 2 und 3) eine Abschrift des Protokolls oder der öffentlich beglaubigten Erklärung kostenlos zuzustellen.

§ 16.

Entsteht Streit über die Mitgliedschaft zwischen einer Religionsgesellschaft und demjenigen, den sie als Mitglied ansieht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Ministerium für Volksbildung. Gegen die Entscheidung des Ministeriums können die Beteiligten Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unbeschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erheben.

§ 17.

Für die Richtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärungen gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 18.

Durch die Austrittsvorschriften dieses Gesetzes werden die Religionsgesellschaften nicht behindert, Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern zu treffen.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 19.

(1) Außer den Steuerzuschlägen auf Grund der staatlichen Gesetze dürfen die Religionsgesellschaften von ihren Mitgliedern für bestimmte Leistungen oder Einrichtungen Gebühren fordern, sofern nicht allgemeine reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Grundsätze und Richtlinien hierfür bedürfen jedoch der Genehmigung der Ministerien für Volksbildung, des Innern und der Finanzen, wenn für ihre Durchführung der staatliche Schutz und Zwang in Anspruch genommen wird. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sie gegen allgemeine staatliche Grundsätze verstoßen. Wird die Genehmigung versagt, so kann die Religionsgesellschaft die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unbeschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erheben.

(2) Gegen die Heranziehung zu solchen staatlich genehmigten Gebühren können die Beteiligten, wenn die im Instanzenzuge der Religionsgesellschaft oberste Instanz entschieden hat und die Gebühr den Betrag von 30 Reichsmark übersteigt, die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Höhe der festgesetzten Gebühr allein kann mit der Anfechtungsklage nicht angefochten werden.

(3) Die Beitreibung dieser Gebühren erfolgt, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, auf Antrag der nach den Verfassungen der Religionsgesellschaften zuständigen Stellen durch die allgemeinen unteren Verwaltungsbehörden.

§ 20.

Die Religionsgesellschaften und ihre Unterverbände sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf Verlangen diejenigen Zeugnisse und Urkunden auszustellen, die zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten, sowie zur Durchführung einer gesetzlich angeordneten statistischen Erhebung nötig sind. Die Forderung einer Gebühr ist zulässig.

§ 21.

Die Religionsgesellschaften und ihre Unterverbände, die in ihren Wahlordnungen ein geordnetes Wahlprüfungsverfahren vorsehen, können ihren Wahlberechtigten das Recht einräumen, gegen letztinstanzliche Entscheidungen binnen einem Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu erheben.

VI. Verhältnis der Religionsgesellschaften zu Nichtmitgliedern.

§ 22.

Soweit Nichtmitgliedern die Benutzung von Einrichtungen der Religionsgesellschaften offensteht, finden die §§ 19 und 20 sinngemäß Anwendung. Die Gebühren für Nichtmitglieder dürfen bei Inanspruchnahme staatlichen Schutzes und Zwanges gemäß § 19 Abs. 3 den für Mitglieder vorgesehenen Satz nicht um mehr als die Hälfte übersteigen. Das Ministerium für Volksbildung kann im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

VII. Staatliche Zwangsmittel.

§ 23.

(1) Um seine auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen durchsetzen zu können, ist das Ministerium für Volksbildung befugt, die nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

(2) Gegen die Entschließung des Ministeriums für Volksbildung können die Beteiligten die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unbeschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erheben.

(3) Dem Rechtsmittel kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 24.

(1) Die bestehenden Kirchengesetze, Satzungen und Verordnungen der Religionsgesellschaften bleiben bis zu ihrer ordnungsmäßigen Änderung oder Aufhebung in Kraft, soweit ihnen nicht Reichs- oder Landesgesetze entgegenstehen.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung behalten Anordnungen der Religionsgesellschaften, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen worden sind, ihre Gültigkeit bis zu anderweiter Regelung.

§ 25.

Den in den Kirchendienst übergetretenen oder übertretenden Beamten der kirchlichen Behörden leistet der Staat Gewähr für diejenigen Ansprüche, die zur Zeit ihres Übertritts gegen den Staat begründet sind.

§ 26.

(1) Aufgehoben werden:

a) das Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827 (Gesetzsammlung S. 13),

b) das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. August 1876 (GVBl. S. 335), beide, soweit nicht durch die Reichsverfassung gewährleistete Rechte berührt werden;

c) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848 (GVBl. S. 204);

d) das Gesetz, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVBl. S. 206);

e) das Kirchenaustrittsgesetz vom 4. August 1919 (GVBl. S. 205) und das Abänderungsgesetz dazu vom 26. Januar 1920 (GVBl. S. 20);

f) das Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen Landen vom 7. August 1818 (Gesetzsammlung S. 57);

g) das Provinzialstatut über die katholischen Kirchgemeinden in der Oberlausitz vom 20. Dezember 1915 (GVBl. S. 282).

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. Juni 1900 (GVBl. S. 322) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen Religionsgesellschaften oder ihre Unterverbände oder gegen ihnen gewidmete Stiftungen, Kirchenlehne, Kirchenärare, geistliche Lehne sowie auf die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen mit der Maßgabe allgemein Anwendung, daß die nach § 3 Abs. 3, § 4 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Entscheidung oder Feststellung in allen Fällen das Ministerium für Volksbildung nach Gehör der zuständigen Vertretung der Religionsgesellschaft trifft.

(3) In § 1 des Gesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, vom 24. Mai 1902 (GVBl. S. 133) werden Nr. 1 und 2 aufgehoben. Ferner werden in Nr. 3 unter Streichung von „3" die Worte „zu kirchlichen Zwecken" durch die Worte „zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften" ersetzt. In § 2 desselben Gesetzes werden die Vorschriften Buchstabe a Nr. 4 und Buchstabe b unter Streichung des „a)" und des Wortes „sowie" aufgehoben.

(4) Von dem Verbote der Leichenbestattung in Kirchen, das in § 6 des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (GVBl. S. 183) ausgesprochen ist, kann das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf Antrag einer Religionsgesellschaft Ausnahmen bewilligen.

§ 27.

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Ministerium für Volksbildung, abgesehen von den Fällen der §§ 9, 22 und 26 Abs. 4, für die Übergangszeit aus eigener Entschließung oder auf Antrag bewilligen.

§ 28.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den ..... 1929.

Gesamtministerium.

Begründung.

Gemäß Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes". Hieraus folgt, daß der Staat den Religionsgesellschaften zwar die Ordnung ihrer Verwaltungsangelegenheiten im allgemeinen zu überlassen, daß er aber die Beachtung der staatlichen Gesetze und die Einhaltung der allgemeinen Staatsordnung auch ferner wie bisher zu überwachen hat. Zur Abgrenzung dieser Zuständigkeiten ist zunächst zu prüfen, inwieweit die einschlagenden Vorschriften der Reichsverfassung Rechtssätze enthalten, die unmittelbar geltendes Recht geworden sind und wieweit es noch besonderer Ausgestaltung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung bedarf. Zu den unmittelbar geltenden Rechtssätzen gehört, wie auch das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf Antrag des Reichsministers des Innern in einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Braunschweigischen Landesregierung und Landesversammlung einerseits und der Braunschweigischen Landessynode und dem Landeskonsistorium andererseits in einem Beschlusse vom 26. Oktober 1921 — VII B 1/21 — ausgesprochen hat, mindestens in gewisser Beziehung Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung. „Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften", führt das Reichsgericht in der Begründung aus, „das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staate zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung. Die Durchführung dieses Verbotes bedarf keiner weiteren Regelung", ... „ist vielmehr unmittelbar geltendes Recht." In diesem Sinne ist auch in Sachsen im allgemeinen bereits seit der Revolution, unbedingt jedoch seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung verfahren worden. Entgegenstehende sächsische Gesetzesvorschriften sind nicht mehr angewendet worden, wenn sie auch bisher noch nicht förmlich aufgehoben worden sind.

Mit dieser Verwaltungsfreiheit der Religionsgesellschaften in ihren Angelegenheiten ist aber, wie sich aus der vorstehenden Äußerung des Reichsgerichts ergibt, sehr wohl das dem Staate aus seiner Überordnung über alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes sich ergebende allgemeine Aufsichtsrecht vereinbar, soweit die Religionsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als solche Körperschaften in die Erscheinung treten. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hatte das Ministerium für Volksbildung übrigens schon vor der Stellungnahme des Reichsgerichts hierzu auch die Juristenfakultät der Universität Leipzig um die Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht, inwieweit die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, durch die Vorschriften des Artikels 137 Abs. 3 der Reichsverfassung eingeschränkt worden ist.

Die Fakultät hat sich hierauf in dem Gutachten vom 12. Januar 1920 u. a. wie folgt geäußert:

> „Weil diese Religionsgesellschaften, wie immer man sonst ihren Begriff bestimmen mag (vgl. über die verschiedenen Ansichten Karl Rothenbücher: Die Trennung von Staat und Kirche S. 456 flg.), in die öffentliche Rechtsordnung des Staates einbezogen und im Besitze eines Stückes auch vom Staat anerkannter öffentlicher Gewalt sind, ist im Verhältnis zu ihnen ein gewisses Maß von besonderen, über das allgemeine Vereinsrecht hinausgehenden Aufsichtsrechten, ein gewisses Maß von staatlicher Kirchenhoheit (jus circa sacra) im Staatsinteresse nach wie vor unentbehrlich (Kahl a. a. O.* S. 1647 D;

* Gemeint sind die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung.

Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorff — Köhler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., Bd. 5 S. 405 flg., bes. 407). Es ist das notwendige Gegenstück zu ihrer von der Reichsverfassung anerkannten öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit und mithin in Artikel 137 Abs. 5 zwischen den Zeilen mit anerkannt. Was Abs. 3 Satz 1 („Jede Religionsgesellschaft usw.") bestimmt, steht dem ebensowenig entgegen, wie die gleiche Bestimmung in bisherigen Gesetzen. Es sei z. B. auf das einst vorbildlich gewesene badische Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Bad. Reg.Bl. S. 375) verwiesen, das in § 7 den Satz der Frankfurter Grundrechte in der Fassung: „„Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche — beide nach § 1 öffentliche Korporationen — verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig"" übernahm und unmittelbar in §§ 8 flg. eine Anzahl von Normen über staatliche Aufsichtsrechte folgen ließ." . . . . . .

„Gewiß ist die Staatsaufsicht", heißt es in dem Gutachten weiter, „insofern zu lockern, als überlebte, durch die Erfahrung als unnötig verletzend oder wirkungslos erwiesene Einrichtungen und Maßregeln des bisherigen Kirchenrechts nicht wieder aufgefrischt werden sollten. Andererseits aber ist zu erwägen, daß, was jetzt aufgegeben wird, so gut wie unwiederbringlich verloren ist oder doch nur unter schweren Kämpfen — einem neuen Kulturkampf — sich wieder herstellen ließe."

Bisher hat man zwischen Kirchenhoheit, die dem Staate, und Kirchengewalt, die der Kirche selbst zusteht, unterschieden. Der Unterschied war deutlich, wo das Oberhaupt der Kirche ein anderes war als das des Staates, noch deutlicher, wo das Gebiet der Kirche über die Grenzen des Staates hinausreichte und besonders deutlich im Verhältnis zwischen der römisch-katholischen Kirche und den deutschen Staaten. Aber auch dort, wo der Landesherr oder statt seiner hohe Staatsbeamte — vor der Revolution in Sachsen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister — zugleich an der Spitze der kirchlichen Körperschaften standen, ist der Unterschied stets festgehalten worden. (Vgl. Lotichius, Das Kirchenwesen im Königreich Sachsen, S. 1.)

Auch die Reichsverfassung verläßt den Boden der Staatskirchenhoheit nicht. (Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung, S. 10.) Auf die Bezeichnung kommt jedoch nichts an, zumal die Reichsverfassung selbst diesen Ausdruck nicht verwendet. Tatsache ist jedenfalls, daß die Reichsverfassung eine aus der allgemeinen Überordnung des Staates über die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sich ergebende staatliche Aufsichtsbefugnis aufrecht erhalten hat. Diese begreift zunächst das Recht in sich, zu bestimmen, ob eine Kirche im Staate anerkannt sein oder nicht zu Recht bestehen soll. Die Reichsverfassung selbst gibt in dieser Richtung Vorschriften in Artikel 137 Abs. 4 und 5, die von der Rechtsfähigkeit und den Körperschaftsrechten der Religionsgesellschaften handeln, und in Abs. 6, der sich mit ihren Steuerrechten befaßt. Im übrigen sind, wie schon hervorgehoben, auch die Religionsgesellschaften an die Schranken des für alle geltenden Gesetzes gebunden. Die Einhaltung dieser Schranken kann nur der Staat selbst überwachen, der jedoch nach der Gesetzesvorlage den Religionsgesellschaften eine weitgehende Freiheit gewähren wird. Dabei braucht man nicht — wie die Juristenfakultät der Universität Leipzig — auf den früheren Begriff des jus circa sacra zurückzugreifen. Das Aufsichtsrecht folgt ohne weiteres aus der staatlichen Notwendigkeit, alle Träger von Teilen öffentlicher Gewalt der Gesamtgewalt zweckmäßig einzuordnen. Die Grenzen bestimmt die Staatsgewalt (Friedberg, Kirchenrecht, 6. Aufl. S. 100).

Nach Artikel 10 Ziffer 1 der Reichsverfassung kann das Reich selbst im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufstellen.

Einige solcher Grundsätze hat es in Artikel 137 der Reichsverfassung gegeben. Zu fragen ist daher, ob diese Grundsätze erschöpfend sein und eine weitere Regelung, als die Durchführung des Artikels 137 erfordert, ausschließen sollen. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, daß sich das Reich die Aufstellung von Grundsätzen im Wege der einfachen Gesetzgebung vorbehalten hat. Die Vorschrift wäre überflüssig und sinnlos, wenn das Reich den Stoff als durch die Reichsverfassung erschöpft hätte ansehen wollen. Hiernach wird das Recht des Staates, ein besonderes, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche näher regelndes Gesetz zu erlassen, nicht bestritten werden können. Eine solche Regelung ist keine staatliche Bevormundung, wie es von katholischer Seite aufgefaßt worden ist, wenn nur nicht in die durch die Reichsverfassung gewährleistete Selbstverwaltung der Kirche eingegriffen wird. Entsprechende Gesetze sind inzwischen erlassen in Württemberg (Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 — Reg.Bl. f. W. S. 93 —, im folgenden kurz mit Wü. bezeichnet) und in Preußen (Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 — Preuß. Ges.Sammlg. S. 221 —, im folgenden mit Pr. bezeichnet).

In Sachsen liegt die Ausübung der staatlichen Aufsicht der Regierung gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen „nach den Landesgesetzen" ob. Die bisherigen Gesetze stehen, wie schon erwähnt, vielfach im Widerspruche mit der Reichsverfassung und sind also durch das entgegenstehende Reichsrecht „gebrochen" worden, d. h. beseitigt. Es müssen daher in Verfolg der erwähnten Verfassungsvorschrift neue gesetzliche Bestimmungen gegeben werden.

Völlig ablehnend verhält sich allerdings die römisch-katholische Kirche, die auf dem Standpunkte steht, ein besonderes Gesetz sei weder zulässig noch notwendig, „soweit es sich nicht auf Schutzvorschriften in Verfolg von Artikel 135 der Reichsverfassung beschränkt". Sie beruft sich auf Konrad Saenger, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1920, S. 158, der sagt: „Abs. 3" (von Artikel 137 der Reichsverfassung) „befreit die Religionsgesellschaften grundsätzlich von jeder Staatsaufsicht, die über die vom Staate betätigte Aufsicht von Vereinen hinausgeht", ferner auf Schmitt, der sich im Archiv des öffentlichen Rechts, 42. Band, S. 5 ähnlich ausdrückt mit den Worten: „Die ehemalige Kirchenhoheit des Staates ist zur bloßen Vereinshoheit herabgesunken", schließlich auf Lilienthal, der ebenfalls diesen Standpunkt teile. Selbstverständlich bestehen über die Auslegung von Neuregelungen fast stets Meinungsverschiedenheiten. Den Auffassungen Saengers und Schmitts stehen gewichtige andere gegenüber. Außerdem bezieht sich Saengers Äußerung nur auf Abs. 3 von Artikel 137, während er zu Abs. 5 ausführt, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht durchweg auf eine Stufe mit den sonstigen Vereinen gestellt werden dürfen. Die Berufung der katholischen Kirche auf Lilienthal aber dürfte überdies auf einem Irrtum beruhen, denn auch Lilienthal erkennt ein gewisses Aufsichtsrecht des Staates an. Er führt auf S. 7 seiner oben bereits angezogenen Schrift aus, daß die Religionsgesellschaften wie alle Vereinigungen der Staatshoheit unterliegen, ferner auf S. 48, daß der Staat von der Kirche verlangen darf, daß ihr Wollen und ihr Handeln mit dem für alle geltenden Gesetz im Einklange steht. Staatliche Anordnungen und Maßregeln, die sich lediglich auf nicht eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften beziehen, seien unbeschränkt zulässig. Der Staat dürfe deren Handhabung den Religionsgesellschaften ganz entziehen. Er dürfe in ihre formelle Selbständigkeit eingreifen. Er dürfe sich, soweit es sich dabei um die Aufsicht über die nicht eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften handle, aller Aufsichtsmittel bedienen, die ihm auch sonst zur Verfügung stehen, wenn er dabei nur nicht in die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten eingreife. Ferner sprechen

sich Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 10. Aufl. 1929, Anmerkung 5 zu Artikel 137 und Giese, Verfassung des Deutschen Reichs, 6. Aufl. 1925, Anmerkung 4 und 7 zu diesem Artikel, grundsätzlich im Sinne der Zulässigkeit einer Staatsaufsicht aus, während Poetzsch, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl. 1928, Anmerkung 7 unter b zu Artikel 137, die Landesgesetzgebung entscheiden lassen will. Jeden Zweifel müßte jedoch der bereits angezogene Artikel 10 Ziffer 1 verbunden mit Artikel 15 der Reichsverfassung beseitigen, denn hiernach liegt dem Reiche und den Ländern die Aufsicht in den Angelegenheiten ob, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht; mithin ist eine Staatsaufsicht in der Reichsverfassung selbst ausdrücklich und allgemein vorgesehen.

Das Bischöfliche Ordinariat zu Bautzen ist der Meinung, daß es sich hier nur um Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche handeln könne, und hat daher ersucht, das Gesetz nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung des Apostolischen Stuhles zu erlassen. Die Regierung hat jedoch keinen Anlaß hierzu gefunden, da nicht Vereinbarungen mit der Kirche getroffen, sondern nur die Vorschriften der Reichsverfassung und der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgeführt werden sollen. Sachsen hat noch nie ein Konkordat mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossen. Im übrigen findet sich in Nr. 253 der Sächsischen Volkszeitung vom 4. November 1928, also im sächsischen Katholikenblatt, ein „Grundsätzliches zum Konkordat" überschriebener Aufsatz des Universitätsdozenten Dr. Max Bierbaum aus Münster i. W., der u. a. folgendes sagt: „Zunächst muß und darf bei einer objektiv-wissenschaftlichen Betrachtungsweise gegenüber dilettantischen Übertreibungen offen ausgesprochen werden, daß Konkordate nicht absolut und schlechthin für die Erhaltung und Entfaltung des kirchlichen Lebens notwendig sind. Denn die katholische Kirche hat mehr als 1000 Jahre ohne ein Konkordat gelebt und besitzt viele andere Mittel, um ihr Eigenleben zur segensreichen Auswirkung zu bringen."

Auch die württembergische Regierung hat vor Erlaß des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 mit dem päpstlichen Stuhle nicht verhandelt. Der Staat denkt übrigens nicht daran, in innere Angelegenheiten der Kirche einzugreifen. Jeder Zweifel daran sollte dadurch als beseitigt gelten, daß der Staat überall, wo Meinungsverschiedenheiten über die Grenzlinien entstehen können, sich der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts unterwirft. Dabei ist der Anfechtungsklage (vgl. z. B. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Vorlage) in Anlehnung an § 76 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Charakter der vollen Berufung gewahrt.

Zu prüfen war auch die Frage, ob lediglich ein einziges für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften geltendes Gesetz oder ob für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft ein besonderes Gesetz etwa deshalb erlassen werden solle, weil ihre öffentlichen Rechte bisher nicht völlig gleich, sondern je nach ihrem Umfange und ihren besonderen Beziehungen zum Staate (Landeskirche!) verschieden bemessen waren.

Das Verhältnis des Staates zur römisch-katholischen Religionsgesellschaft war bisher durch das Oberaufsichtsgesetz vom 23. August 1876 (GVBl. S. 335) geregelt. Nicht in gleicher Weise war das Verhältnis zur evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft geordnet. Dazu lag kein besonderer Anlaß vor, weil sich die geschichtliche Entwicklung von selbst durchaus im staatlichen Sinne bewegt hat. Insbesondere wurde das staatliche Interesse dadurch hinreichend gewahrt, daß die in Evangelicis beauftragten Staatsminister die oberste Kirchengewalt (das jus in sacra) ausübten und das sich unter diesen Ministern stets der Kultusminister befand, der gemäß § 2 des Publikationsgesetzes vom 16. April 1873 (GVBl. S. 374) den Ständen dafür verantwortlich war, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft wirksam

wurden, die in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingriffen. Nach dem Wegfalle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister müssen nunmehr auch für die evangelisch-lutherische Religionsgesellschaft feste neue Normen geschaffen werden.

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig vertritt in ihrem Gutachten den Standpunkt, daß die Aufstellung besonderer Normen für jede Religionsgesellschaft sich empfehle und bei der Grundverschiedenheit ihrer Organisationsformen unvermeidbar sei. Die Regierung hat jedoch den anderen Weg eingeschlagen und die Religionsgesellschaften unter ein für sie alle gemeinsam geltendes Gesetz gestellt, was wohl auch allein mit dem Grundsatze des Artikels 137 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" im Einklange steht. Auch Württemberg hat inzwischen in seinem Gesetz über die Kirchen die wichtigsten Religionsgesellschaften zusammengefaßt. Die gleiche Auffassung spricht ferner aus der neuen badischen Verfassung vom 21. März 1919 (§ 18 Abs. 3 Satz 1), wo es heißt, daß alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt sind. In diesem Sinne führt auch Lilienthal a. a. O. auf Seite 11 und 12 aus, daß die Reichsverfassung allen Religionsgesellschaften grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung gibt, daß sie keine grundsätzlich privilegierten „Kirchen" mehr kennt, sondern nur Religionsgesellschaften. Mag man nun aber den einen oder den anderen Weg gehen, soviel ist sicher, daß eine vollkommene und alle Religionsgesellschaften zufriedenstellende Regelung doch nicht erreichbar ist.

Der Erlaß eines Gesetzes über die Religionsgesellschaften ist nunmehr dringend geworden, da der bisherige Zustand der Unanwendbarkeit vorhandener Gesetze für die Dauer ebenso unhaltbar ist wie die durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) teilweise eingetretene Gesetzlosigkeit. Überdies fehlt es an jeder gesetzlichen Handhabe dafür, wie die staatlichen Befugnisse gegenüber den neuen Religionsgesellschaften ausgeübt werden sollen, denen auf ihren Antrag vom Gesamtministerium gemäß Artikel 50 Abs. 2 der sächsischen Verfassung die Rechte öffentlicher Körperschaften verliehen worden sind.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Das Gesetz behandelt nur die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften; die nicht öffentlich-rechtlichen erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Reichsverfassung Artikel 137 Abs. 4) und sind anderen Vereinigungen des bürgerlichen Rechtes durch Artikel 124 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung völlig gleichgestellt, weshalb sie hier aus der Betrachtung ausscheiden.

Zu § 2.

Zu Abs. 1. Den Grundsatz, daß die Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, solche bleiben, und daß anderen Religionsgesellschaften auf ihren Antrag unter gewissen Voraussetzungen gleiche Rechte zu gewähren sind, hat bereits die Reichsverfassung in Artikel 137 Abs. 5 festgelegt. Soweit aber die Durchführung dieser Bestimmung eine weitere Regelung erfordert, liegt sie der Landesgesetzgebung ob (Reichsverfassung Artikel 137 letzter Absatz).

Einer Aufzählung der Religionsgesellschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung in Sachsen Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, bedarf es an sich im neuen Gesetze nicht. Da aber alle früheren, Aufsichtsbestimmungen enthaltenden Gesetze aufzuheben sind, ist die ausdrückliche Feststellung des geltenden Rechtszustandes mindestens zweckmäßig. Daß in Sachsen die beiden großen christlichen Religionsgesellschaften, die

Evangelisch-lutherische Landeskirche und die Römisch-katholische Kirche, zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, unterliegt keinem Zweifel, waren sie doch in weitgehendem Maße mit öffentlicher Gewalt (Autonomie, Disziplinargewalt, Finanzgewalt) ausgestattet. Die römisch-katholische Religionsgesellschaft legt Wert darauf, daß im Gesetze selbst in irgendeiner Form die Eigenschaft des Bistums als juristischer Person zum Ausdrucke kommt. Da das Bistum — die für Sachsen oberste Stelle — nicht als Unterverband im Sinne von Ziffer 2 bezeichnet werden kann, erscheint die in Ziffer 1 gewählte Fassung zweckmäßig, zumal daraus in Verbindung mit Abs. 4 ohne weiteres die Eigenschaft der juristischen Person des Bistums erhellt. Durch die Erwähnung im Gesetze wird nicht neues Recht geschaffen, sondern nur der bestehende Zustand zur Erleichterung des öffentlichen Rechtsverkehrs wiedergegeben. Vgl. auch die Bekanntmachung des Bischofs von Meißen vom 29. November 1922 in Nr. 288 der Sächsischen Staatszeitung vom 11. Dezember 1922. Ebenso wird das Bistum z. B. in Preußen als eine mit Vermögensfähigkeit ausgestattete Anstalt, d. h. als juristische Person, angesehen (vgl. Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht, S. 484).

Öffentlich-rechtlich organisiert waren ferner die evangelisch-reformierten Glaubensgenossen auf Grund des Mandates vom 18. März 1811 (C.A.C.III T. I S. 17) — vgl. auch das Regulatio über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen vom 7. August 1818 (Gesetzsammlung S. 57), insbesondere §§ 1 bis 3 — und die deutschkatholischen Glaubensgenossen auf Grund des Gesetzes vom 2. November 1848 (GVBl. S. 204). Die Deutschkatholiken haben eine Gesamtvertretung in dem Landeskirchenvorstande, während eine solche bei den Evangelisch-Reformierten fehlt, deren beide Gemeinden zu Dresden und Leipzig jedoch sämtliche in Sachsen wohnende Angehörige des evangelisch-reformierten Bekenntnisses umfassen. Da diese beiden Gemeinden öffentlich-rechtliche Gemeinden sind, die Reichsverfassung aber Religionsgemeinden nicht kennt, sondern nur Religionsgesellschaften, müssen die beiden evangelisch-reformierten Religionsgemeinden unter den Religionsgesellschaften aufgeführt werden.

Die Deutschkatholiken haben inzwischen ihren Namen in „Freireligiöse Gemeinschaft" umgeändert. Sie werden daher in der Gesetzesvorlage, nach deren § 26 Abs. 1 Buchstabe c das Gesetz vom 2. November 1848 aufgehoben werden soll, bereits unter ihrem neuen Namen aufgeführt.

Nach Inkrafttreten der Reichsverfassung hat das Gesamtministerium die Evangelische Brüderunität in Deutschland und ihre sächsischen Unterverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne von Artikel 137 Abs. 5 der Reichsverfassung anerkannt (Bekanntmachung vom 5. Juli 1922 — GBl. S. 244 —) und hat ferner die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes verliehen: a) der Bischöflichen Methodistenkirche mit dem Sitz in Zwickau (Bekanntmachung vom 17. November 1922 — GBl. S. 599 —), b) der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen mit dem Sitz in Planitz (Bekanntmachung vom 23. Mai 1923 — GBl. S. 109 —), c) der Vereinigung der Baptisten mit dem Sitz in Dresden (Bekanntmachung vom 23. Oktober 1924 — GBl. S. 559 —), d) der Evangelischen Gemeinschaft in Sachsen mit dem Sitz in Dresden (Bekanntmachung vom 14. September 1929 — GBl. S. 89 —).

Die sächsischen israelitischen Religionsgemeinden, die ebenfalls bisher schon die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes hatten, haben sich neuerdings zu einer Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Sächsischer israelitischer Gemeindeverband" ver-

einigt. Diese Religionsgesellschaft und ihre Unterverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 13. September 1926 (GBl. S. 339).

Zu den vorhandenen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes können unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit neue solche Körperschaften treten. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 137 Abs. 5 Satz 2:

„Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten."

Die Durchführung dieser Bestimmung ist der Landesgesetzgebung überlassen. Für Sachsen ist bereits in der Verfassung (Artikel 50 Abs. 2) bestimmt, daß das Gesamtministerium die zur Verleihung der Rechte der öffentlichen Körperschaften zuständige Stelle ist. Solange das Reich von dem ihm in Artikel 10 Ziffer 1 der Reichsverfassung vorbehaltenen Rechte, Grundsätze aufzustellen, keinen Gebrauch macht, hat das Gesamtministerium seine Entschließung unter Beachtung der Richtlinien in Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Reichsverfassung lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu fassen.

Zu Abs. 2. Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit den Rechten und Pflichten juristischer Personen sind auch die Unterverbände. Dies muß in einem besonderen Satz ausgesprochen werden, da neue Unterverbände auf einfachere Weise als die Religionsgesellschaften selbst zustandekommen. Vgl. § 8 der Gesetzesvorlage.

Die Kapitel des Hochstifts zu Meißen und des Kollegiatstifts zu Wurzen waren schon bisher Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit kirchlichen Zwecken. Vgl. Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen; Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristenfakultät, Heft 1 S. 37 flg.

Auch die Domkapitel der römisch-katholischen Religionsgesellschaft sind kirchenrechtlich geordnete, mit Autonomie ausgerüstete Körperschaften (Friedberg a. a. O. S. 203 flg.). Durch die Aufnahme des Domkapitels zu Bautzen in das Gesetz wird also am bestehenden Rechtszustande nichts geändert. Im übrigen ist die Bezeichnung „Domkapitel" an die Stelle der früheren Bezeichnung „Domstift" getreten: Domkapitel ist also gleichbedeutend mit Domstift.

Zu Abs. 3. Den Religionsgesellschaften werden nach Artikel 137 Abs. 7 der Reichsverfassung Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung oder — wie es in § 6 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) heißt — einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung zur Aufgabe machen. Vor allem hat hiermit die Gleichstellung dieser Vereinigungen mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in bezug auf den Erwerb der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und auf die daraus entspringenden Rechte zum Ausdrucke gebracht werden sollen. Daher kann auch in den Landesgesetzen kein Unterschied zwischen diesen beiden Arten öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemacht werden. Vielmehr sind alle für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften allgemein geltenden Gesetze ohne weiteres auf solche Vereinigungen anzuwenden. Bisher sind übrigens anderen als religiösen Vereinigungen die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes noch nicht verliehen worden.

Zu Abs. 5. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können sich zu einem Verbande zusammenschließen, der nach Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Reichsverfassung ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wird. Auch solche Verbandskörperschaften müssen in die allgemeine Rechtsordnung eingegliedert und daher den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit es für sie in Betracht kommt, unterstellt werden.

Zu § 3.

Zu Abs. 1. Soweit die Organe der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach kirchlicher Bestimmung behördliche Eigenschaft haben, sind sie in ihrer staatsrechtlichen Stellung öffentliche Behörden mit dem diesen gebührenden Staatsschutze (vgl. z. B. § 196 StGB.). Die Urkunden dieser Behörden sind ebenso wie die Urkunden der Vertretungen der kirchlichen Unterverbände öffentliche Urkunden (ZPO. § 415). Die Ämter der Religionsgesellschaften (sowohl die Ämter des Kirchenregiments und der Unterverbände wie das Pfarramt) sind öffentliche Ämter. Vgl. Kahl, Lehrsyst. I, S. 383. Eine andere Frage ist es, inwieweit die Inhaber dieser Ämter allgemeine Beamtenrechte und Beamtenpflichten haben. Friedberg (a. a. O. S. 234) z. B. sagt in bezug auf die Konsistorialbehörden: „Ihrem Rechtscharakter nach sind sie öffentliche Behörden, ihre Glieder öffentliche Beamte. Ebensowenig wie die ersteren aber als Staatsbehörden oder als Obrigkeit im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs anzusehen sind, ebensowenig die letzteren als Staatsbeamte oder öffentliche Beamte im Sinne desselben Gesetzbuchs.“ Das ist auch die Auffassung des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 10 S. 199 flg. — Frank (Das Strafgesetzbuch, 15. Aufl., Bemerkung II 2 zu § 31, S. 62 flg.) führt zwar aus, daß Kirchenämter zu den öffentlichen nicht gehören und beruft sich dabei auf Wü. § 54. Seine Ausführungen beziehen sich aber nur auf das Sondergebiet des Strafrechts. Denn gerade Wü. spricht in § 55 von „öffentlichen Amtsbezeichnungen“, es erkennt also die Ämter der Religionsgesellschaften als „öffentliche“ an. Welche kirchlichen Stellen als Organe in vorstehendem Sinne anzusprechen sind, richtet sich nach den kirchlichen Verfassungen.

Zu Abs. 2. Die Regelung der Zwangsgewalt in § 3 Abs. 2 der Gesetzesvorlage entspricht im allgemeinen dem Zustande, der bisher auf Grund des Gesetzes A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (GVBl. S. 55) der evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft gegenüber galt. Der Gleichmäßigkeit halber ist sie auf alle Religionsgesellschaften zu erstrecken. Nach den bisherigen Erfahrungen wird ein solcher Zwang nicht allzu häufig anzuwenden sein. Im übrigen sind staatliche Zwangsmaßnahmen stets unzulässig, wenn sie sich als eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würden.

Zu Abs. 3. Daß die Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Urkunden den Religionsgesellschaften im bisherigen Umfange erhalten bleiben muß, ist selbstverständlich. Insoweit enthält die Vorschrift in Abs. 3 nichts Neues. Sie dehnt diese Befugnis nur der gleichmäßigen Behandlung halber auf alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften aus. Für die Verleihung der Rechte öffentlicher Körperschaften an die Religionsgesellschaften ist das Gesamtministerium zuständig, das die staatlichen Interessen in der Richtung wahrnehmen wird, daß nicht gar zu unbedeutende Personengemeinschaften diese Rechte erlangen.

Zu § 4.

Nach Artikel 50 der sächsischen Verfassung übt, wie schon erwähnt, die Regierung die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften aus. „Regierung“ in diesem Sinne ist je nach der Zuständigkeit im einzelnen Falle das Gesamtministerium oder das einzelne Fachministerium (vgl. Woelker, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Vorbemerkung 4 vor Artikel 25, S. 110 flg., insbesondere 113). Es besteht also kein Hindernis, das Ministerium für Volksbildung, das schon bisher die staatliche Oberaufsichtsbehörde war (vgl. die alte sächsische Verfassungsurkunde § 57 Abs. 1), mit Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse zu betrauen.

Das staatliche Aufsichtsrecht trat bisher der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gegenüber, wie schon hervorgehoben, nicht so deutlich in Erscheinung. Nach dem Wegfalle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister aber müssen auch für diese Kirche die gleichen Grundsätze wie für die anderen Religionsgesellschaften gelten.

Die staatlichen Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetze selbst, was mit den Worten „der aus diesem Gesetze sich ergebenden staatlichen Befugnisse" deutlich zum Ausdrucke gebracht wird. Die vom Bischöflichen Ordinariat wiederholt geäußerten Befürchtungen, daß durch dieses Gesetz die veraltete Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften wieder eingeführt werden solle, sind also in keiner Weise begründet.

Zu § 5.

Zu Abs. 1. Zur Entstehung jeder privatrechtlichen rechtsfähigen Stiftung ist gemäß § 80 BGB. außer dem Stiftungsgeschäfte die staatliche Genehmigung erforderlich. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist dasjenige Ministerium zuständig, das die staatliche Oberaufsicht über die betreffende Stiftung auszuüben hat (§ 7 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 6. Juli 1899 — GVBl. S. 203 —). Dieses Ministerium hat außerdem bei Erteilung der Genehmigung gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juni 1898 (GVBl. S. 191) die Verfassung der Stiftung, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ist, zu regeln und ist ferner „zuständige Behörde" im Sinne von § 87 BGB.s, wenn es sich um Aufhebung oder Änderung der Zweckbestimmung einer Stiftung handelt. Im übrigen äußert sich die staatliche Oberaufsicht über privatrechtliche Stiftungen in der Hauptsache darin, daß das diese Oberaufsicht führende Ministerium einerseits die Beteiligten auf begründete Beschwerden hin zur Einhaltung der Stiftungsbestimmungen anzuhalten hat und andererseits befugt ist, in Einzelfällen Ausnahmen von Stiftungsbestimmungen zu bewilligen.

Dieser allgemeinen für alle privatrechtlichen Stiftungen bestehenden staatlichen Stiftungsoberaufsicht unterliegen auch die kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftungen, die daher insbesondere zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung wie bisher bedürfen. Diese staatliche Stiftungsoberaufsicht widerspricht dem Selbstverwaltungsrechte nicht, das nach Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung den Religionsgesellschaften nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" zusteht. Die staatliche Oberaufsicht über Stiftungen, soweit sie nicht der Versorgung von Armen und Kranken dienen, also auch die Oberaufsicht über kirchliche Stiftungen, hat schon bisher dem Ministerium für Volksbildung zugestanden (vgl. § 7 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch). An dieser Zuständigkeit ändert sich nichts.

Zu Abs. 2. Aus dem Grundsatze

> „die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren",

folgt, daß auch ihre Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z. B. Kirchen-, Pfarr- und sonstige Lehen, Klöster Marienstern und Marienthal) diese Eigenschaft behalten. Es ist daher nur die Neuentstehung solcher Stiftungen und Anstalten zu regeln. Ausdrückliche Gesetzesvorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen Stiftungen des öffentlichen Rechtes im allgemeinen entstehen, und welche förmlichen Erfordernisse (staatliche Genehmigung usw.) zu ihrer Entstehung nötig sind, gibt es bisher nicht. Wenn man aber, wie es wohl die allgemeine Auffassung ist, unter einer Stiftung des öffentlichen Rechtes eine solche versteht, die in den Organismus der öffentlichen Staatsverwaltung oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes eingegliedert ist, so ist es ebenso weiter

unzweifelhaft, daß für ihre Entstehung und Verwaltung diejenigen Rechtsgrundsätze maßgebend sein müssen, die für die betreffende juristische Person (Staat oder andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes) maßgebend sind. Daher ist auch der Staatsregierung — ähnlich wie in Wü. § 7 Abs. 2 und 4 — die Verleihung der Rechte öffentlicher Körperschaften an die Stiftungen und Anstalten der Religionsgesellschaften vorzubehalten. Die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Religionsgesellschaft erblicken auch in dieser Regelung eine unberechtigte Einschränkung der in Artikel 137 der Reichsverfassung den Religionsgesellschaften zugesicherten Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Insbesondere erklärt die katholische Kirche, sie müsse das Recht für sich beanspruchen, ohne staatliche Genehmigung Klöster und religiöse Niederlassungen oder andere ihren Zwecken dienende Anstalten zu gründen. Die Vorschriften des § 5 des Gesetzentwurfs stehen jedoch diesem Rechte durchaus nicht im Wege. Lediglich wenn die Kirche die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen als juristischer Personen des staatlichen öffentlichen Rechtes erstrebt, ist sie an die Mitwirkung der Staatsregierung gebunden. Insoweit handelt es sich eben nicht um lediglich kirchliche Angelegenheiten. Schon bisher gab es Körperschaften des kanonischen Rechtes, die keine staatlichen Körperschaftsrechte besaßen, z. B. in Sachsen neuerdings die Missionsgesellschaft der deutschen Oblaten.

Nur zur Ausschließung von Zweifeln sei hier bemerkt, daß zu den Anstalten im Sinne von § 5 Abs. 2 z. B. auch der Bischöfliche Stuhl gehört. Die Rechtsfähigkeit des Bischöflichen Stuhls wird allgemein anerkannt. Auch § 28 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 585) setzt diese Rechtsfähigkeit voraus.

Für die Errichtung, Umwandlung oder Aufhebung nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen für gottesdienstliche oder ihnen gleichstehende Zwecke, z. B. für die kirchliche Verwaltung, die Geistlichen, die Seelsorge und für religiöse Unterweisungen, sind die Grundsätze des bürgerlichen und des kirchlichen Rechtes maßgebend.

Zu § 6.

Darüber, daß die für alle — d. h. für jedermann — geltenden Reichs- und Landesgesetze durch die Verfassungen, Verordnungen und Anordnungen der Religionsgesellschaften nicht verletzt werden, hat das Ministerium für Volksbildung (§ 4) zu wachen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten, man denke z. B. an Fälle der Reichsaufsicht im Sinne von Artikel 15 der Reichsverfassung oder an offenbare Verstöße der Religionsgesellschaften gegen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Daß sich das Ministerium vor der Entscheidung, soweit erforderlich, mit den anderen irgendwie beteiligten Stellen ins Vernehmen zu setzen hat, ist nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen selbstverständlich. Um aber jeden Schein von Einseitigkeit oder Parteilichkeit zu vermeiden und den Religionsgesellschaften den nötigen rechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, wird ihnen gestattet, eine Nachprüfung der Entscheidung des Ministeriums durch das Oberverwaltungsgericht herbeizuführen.

Zu § 7.

Daß der Staat den Religionsgesellschaften auch fernerhin die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anzeige- und Auskunftspflichten auferlegen darf, wird kaum bezweifelt werden können. Denn die Ausübung der staatlichen Rechte wäre nicht möglich, wenn die Religionsgesellschaften diesen Pflichten nicht unterworfen würden.

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hält es in ihrem Gutachten sogar für zulässig, daß das staatliche Plazet vorgeschrieben wird, da die Kirche nicht oder nicht bloß

ihre Angelegenheiten ordne, wenn sie Normen aufstelle, die das staatliche Gebiet berühren. Wenn aus anderen Gründen von dieser Forderung abgesehen werde, so könne und solle doch jedenfalls die Vorlegung zur bloßen Kenntnisnahme vor der Verkündung verlangt werden. Der Staat könne dann sein weiteres Verhalten danach einrichten. Diesen Weg hat Pr. Artikel 2 und 3 beschritten.

Die Gesetzesvorlage sieht jedoch von einer solchen allgemeinen Anordnung ab. Wie die Religionsgesellschaften einerseits jede Mitwirkung des Staates bei Ordnung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Reichsverfassung ablehnen könnten, so würde andererseits aus der Tatsache, daß der Staat einer ihm vor der Verkündung vorgelegten kirchlichen Verordnung nicht widersprochen habe, unter Umständen seine Zustimmung gefolgert und darauf von der Kirche dann Bezug genommen werden können, wenn sich später Verstöße gegen staatliche Gesetze herausstellen sollten. Es werden daher im Gesetze selbst Vorschriften zu vermeiden sein, die auch nur den Anschein einer staatlichen Beteiligung an dem Zustandekommen kirchlicher Anordnungen erwecken könnten. Diese Auffassung entspricht der oben in der Einleitung mitgeteilten des Reichsgerichts.

Das Ministerium für Volksbildung hat sich von seinem pflichtmäßigen Ermessen leiten zu lassen, welche Auskünfte es verlangen will. Selbstverständlich braucht es seine Anordnungen auf Auskunftserteilung nicht von Fall zu Fall zu wiederholen, sondern kann sie auch allgemein für gleichartige Fälle treffen. So wird z. B. nach Befinden ein für allemal die Anzeige über die Besetzung gewisser wichtiger Ämter gefordert werden können.

Näheres im Gesetze zu regeln, ist nicht empfehlenswert, da sich nicht alle Fälle voraussehen lassen, in denen es im staatlichen Interesse liegt, eine Auskunft oder Anzeige zur Durchführung dieses Gesetzes zu fordern. Die römisch-katholische Religionsgesellschaft beanstandet zwar grundsätzlich die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Auskunftspflicht dem Staate gegenüber und verlangt, daß auch hier mindestens die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts ermöglicht werde. Darauf kann jedoch die Staatsregierung nicht eingehen. Es liegt auch kein ausreichender Grund dafür vor, denn im Falle der Verweigerung der Auskunft wird schließlich, da der Staat nach Befinden Zwangsmittel ergreifen wird, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Wege über den § 23 der Vorlage herbeigeführt werden können. Ferner schützen gegen einen etwaigen Mißbrauch der staatlichen Macht die Vorschriften der Reichsverfassung Artikel 15.

Die Religionsgesellschaften, die nach der Reichsverfassung selbständig ihre Angelegenheiten ordnen und verwalten, können staatlicherseits nicht verpflichtet werden, anderen Behörden als dem Ministerium für Volksbildung Auskünfte zu erteilen. Dagegen bleibt unberührt die für öffentliche Behörden im allgemeinen geltende Regel, sich gegenseitig auf Ersuchen die gewünschte Auskunft zu geben oder den Grund der etwaigen Ablehnung mitzuteilen. Es darf daher angenommen werden, daß die Religionsgesellschaften auch den Ersuchen anderer Behörden entsprechen werden, da sie sonst zu erwarten hätten, daß im Wechselfall auch ihre Ersuchen von staatlichen Behörden abgelehnt werden würden.

Zu § 8.

Nach Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 der Reichsverfassung bleiben die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Etwas weiteres, als was für sie selbst gilt, kann auch für ihre Unterverbände nicht in Anspruch genommen werden. Daraus folgt, daß die Neu- und Umbildung von Körperschaften innerhalb der Religionsgesellschaften an eine gewisse Mitwirkung des Staates gebunden werden kann. Die Religionsgesellschaften und ihre Unterverbände sind dem Staate eingeordnete Verbände.

Sie bedürfen daher zu ihrer Entstehung wie jeder andere öffentlich-rechtliche Verband einer gewissen staatlichen Mitwirkung. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Art dieser Mitwirkung ist die denkbar mildeste, wenn sich der Staat nicht in eine völlig unberechtigte Abhängigkeit von den Religionsgesellschaften begeben soll. — Hierbei handelt es sich selbstverständlich nur um Veränderungen innerhalb der Religionsgesellschaften nach räumlichen Abgrenzungen. Dagegen fallen nicht Entschließungen darunter, die den Ausschluß oder die Lostrennung größerer Gruppen aus dem Verbande einer Religionsgesellschaft aus religiösen Gründen herbeiführen. Denn hier würde es sich unter Umständen um Neubildungen außerhalb des Rahmens der bestehenden Religionsgesellschaften handeln, die nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen wären. Ebensowenig fällt hierunter z. B. die Neubegründung geistlicher Stellen innerhalb bestehender Unterverbände. Zum Wegfall eines Unterverbandes einer Religionsgesellschaft bedarf es keiner staatlichen Mitwirkung.

Die Zustimmung zur Neubildung und Veränderung der Unterverbände kann unbedenklich dem Ministerium für Volksbildung auch in den Fällen überlassen werden, wo das Gesamtministerium den Religionsgesellschaften die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes verliehen hat. Bei Verleihung dieser Rechte wird das Gesamtministerium in der Regel zwar selbst mit Entschließung fassen über die gleichzeitig ins Leben tretenden Unterverbände. Dagegen liegt kein zwingender Grund vor, auch später jedes Gesuch um Neubildung oder Veränderung eines Unterverbandes dem Gesamtministerium zu unterbreiten.

Die Zustimmung darf nur beim Vorliegen eines der gesetzlichen Gründe versagt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ministeriums soll die beteiligte Religionsgesellschaft die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anrufen dürfen. Auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche, die bisher in ihrer Entschließung freier war (§ 5 Ziffer 19 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 — GVBl. S. 376 —), ist künftig den allgemeinen Bestimmungen zu unterstellen (vgl. oben „Zu § 4“ Abs. 2), da infolge Wegfalles der in Evangelicis beauftragten Staatsminister keine ausreichende Gewähr mehr für die Wahrung berechtigter staatlicher Interessen geboten ist.

Zu prüfen war ferner, ob dem Staat ein gewisses Aufsichts- und Genehmigungsrecht in bestimmten Vermögensangelegenheiten der Religionsgesellschaften einzuräumen wäre, ähnlich wie es in Pr. Artikel 5 und 9 flg. vorgesehen ist. Der Staat kann z. B. ein Interesse daran haben, daß nicht bestimmte kirchliche Richtungen durch einseitige finanzielle Maßnahmen der kirchlichen Stellen unterdrückt werden, da nach Artikel 135 der Reichsverfassung alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen. Trotzdem soll von einer solchen Mitwirkung, die von den kirchlichen Stellen entschieden abgelehnt wird, abgesehen und die Vermögensverwaltung als rein innerkirchliche Angelegenheit behandelt werden.

Zu § 9.

Zu Abs. 1. Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, verleihen zwar ihre Ämter selbständig. Sie sind aber auch hier den Schranken des für alle geltenden Gesetzes unterworfen. Da die Ämter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Ämter sind, muß der Staat einen Einfluß auf die Art der Vergebung dieser Ämter ausüben können. Das mindeste, was er von Inhabern öffentlicher Ämter verlangen kann, ist, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Dabei ist an § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) zu erinnern, nach dem die staatlich vollzogene oder bestätigte Anstellung im Dienste einer anerkannten Religionsgesellschaft für einen Ausländer schon bisher als Einbürgerung gegolten hat, sofern nicht

in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wurde. Auch die Leipziger Juristenfakultät vertritt in ihrem Gutachten vom 12. Januar 1920 unter I, 3 Abs. 4 die Auffassung, daß an dem Erfordernisse der deutschen Reichsangehörigkeit für Inhaber öffentlicher Ämter festgehalten werden müsse. Da die Verfassung einer mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaft eben einen Bestandteil des öffentlichen Rechtes im Staate bilde, seien ihre Ämter „öffentliche Ämter", ihre Organe „Behörden" im technischen Sinne und genössen den diesen zukommenden Staatsschutz. Damit vertrage sich weder die Eigenschaft eines rechtlich mit jederzeitiger Ausweisungsmöglichkeit bedrohten Ausländers, noch die strafrechtliche capitis deminutio. Hierin lägen „Schranken des für alle geltenden Gesetzes".

In der neuesten Literatur will Lilienthal, a. a. O. S. 82 bis 84, im Rahmen der Reichsverfassung einen Unterschied machen einerseits zwischen Religionsgesellschaften, die ausschließlich oder überwiegend aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, und Religionsgesellschaften, die überwiegend aus Inländern sich zusammensetzen, sowie andererseits zwischen den öffentlichen Ämtern der letzteren in der Richtung, ob es sich um untergeordnete Ämter oder um zentrale Ämter handelt, deren Inhaber für den Geist der ganzen religionsgesellschaftlichen Verwaltung und Tätigkeit maßgebend und verantwortlich sind und auf die Masse der Mitglieder großen Einfluß ausüben. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, erstens, daß die Reichsverfassung in ihrem zweiten Hauptteile, zu dem auch der Artikel 137 gehört, die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen behandelt, daß also die Behandlung etwaiger aus Ausländern zusammengesetzter Religionsgesellschaften, die die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes erstreben sollten, nach anderen Gesichtspunkten erfolgen könnte, und zweitens, daß es an jedem Anhalte in der Reichsverfassung und jeder inneren Begründung dafür fehlt, daß die Besetzung der Ämter je nach ihrer größeren oder geringeren Bedeutung verschieden zu behandeln sei. Entweder ist eine Stellungnahme des Staates überhaupt unzulässig oder sie ist allen Ämtern gegenüber statthaft. Die Regierung vertritt in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Leipziger Juristenfakultät den letzteren Standpunkt, der auch darin seine Begründung findet, daß es sich um die Regelung deutscher Verhältnisse handelt. Auch der Verband der israelitischen Religionsgemeinden hat darauf hingewiesen, daß es ein unmöglicher Rechtszustand sein würde, wenn Ausländer, die gewissen unvermeidlichen Rechtsbeschränkungen ausgesetzt sind, mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Religionsgesellschaften betraut und Inländern gegenüber zur Wahrnehmung behördlicher Befugnisse ermächtigt wären. Der Verband fordert sogar eine Vorschrift, daß auch die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müßten. Soweit will jedoch die Gesetzesvorlage nicht gehen.

Eine Einbürgerung im Sinne von § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes kann allerdings nicht mehr in Frage kommen, da eine staatliche Bestätigung (vgl. hierzu Junk, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz Anmerkung 6 zu § 14) durch die Vorschrift der Reichsverfassung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates verleiht, für die Zukunft ausgeschlossen ist. Die anzustellenden Geistlichen und Beamten der Religionsgesellschaften müssen daher in der Regel schon im Besitze einer deutschen Staatsangehörigkeit sein, wenn sie ihr Amt antreten. Ähnlich bestimmt Wü. in § 56: „Die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtliche Stellung, sowie die Befugnis der Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung setzt den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit voraus."

Ausnahmen für besondere Fälle müssen nachgelassen werden. Manche Religionsgesellschaften sind nämlich auf vorübergehende Zuziehung ausländischer Prediger mit angewiesen

— die Herrnhuter Brüdergemeinde z. B. auf Schweizer Staatsangehörige —, ohne daß stets die Absicht der Einbürgerung besteht, oder es handelt sich um die Unterbringung von Deutsch-Böhmen oder Österreichern usw.

Zu Abs. 2. Auf Hilfsgeistliche, die kein öffentliches Amt bekleiden, also z. B. auf die derzeitigen Kapläne der Katholischen Kirche, brauchen die Vorschriften des Abs. 1 nicht erstreckt zu werden, da es sich hier in der Regel nur um eine vorübergehende Predigertätigkeit handelt und diese Tätigkeit an sich den Staat und seine öffentlichen Einrichtungen nicht unmittelbar berührt. Schutzlos ist der Staat etwaigen Angriffen solcher Hilfsgeistlicher nicht preisgegeben, da er sich ihrer als lästiger Ausländer jederzeit durch Ausweisung aus dem Staatsgebiet entledigen kann.

Zu § 10.

Zu Abs. 1. In welcher Weise die Religionsgesellschaften gegen Dienstvergehen ihrer Geistlichen und Beamten vorgehen wollen, bleibt zunächst ihrer Entschließung überlassen. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche gilt zurzeit das Kirchengesetz über die Disziplinarordnung vom 21. September 1926 (GBl. S. 341), das die Vereidigung von Zeugen zuläßt. Durch die Gesetzesvorlage sollen auch andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften schon im Hinblick auf Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung die Befugnis erlangen, ein geordnetes Dienststrafverfahren einzuführen. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen aber kann ihnen bei der Wichtigkeit dieser Amtshandlung und den möglicherweise eintretenden Folgen nur überlassen werden, wenn der Dienststrafbehörde wenigstens ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigter Beamter als Mitglied angehört. Sonst muß zur Vereidigung die staatliche Rechtshilfe in Anspruch genommen werden, die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Gesetzesvorlage vorgesehen ist. Eine solche Rechtshilfe läßt auch Pr. Artikel 14 zu. Die katholische Kirche regelt das Dienststrafverfahren gegen Geistliche, ohne die Mitwirkung eines zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliedes vorzusehen. Kirchliche Eidesabnahmen, also auch die Ablegung etwaiger Meineide oder Falscheide, würden daher in diesem Falle staatlicherseits unbeachtet bleiben. Dagegen wäre den Rechtshilfeersuchen der katholischen Kirche im Sinne von § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Gesetzesvorlage selbstverständlich zu entsprechen.

Zu Abs. 2. Die Vorschrift in § 10 Abs. 2 der Gesetzesvorlage ist nötig, wenn die Durchführung der Vorschriften in Abs. 1 Buchstabe b sichergestellt werden soll, da es ohne gesetzliche Vorschrift zweifelhaft sein kann, ob man sich in diesen Fällen als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen lassen muß. Im übrigen entspricht diese Vorschrift fast wörtlich dem § 52 Abs. 2 des württembergischen Gesetzes.

Zu Abs. 3. Die Gesetzesvorlage will den von den zuständigen kirchlichen Stellen erlassenen und angewandten Ordnungen über ein förmliches Dienststrafverfahren den staatlichen Schutz nicht nur während des Dienststrafverfahrens, sondern insbesondere auch zur Vollstreckung der Straferkenntnisse angedeihen lassen. Vor allem handelt es sich hierbei um zwangsweise Entfernung aus dem Amt und den Amtsräumen und um Verhinderung unbefugter Amtsausübung, während Geldstrafen in der Regel ohne staatlichen Zwang durch Kürzung am Gehalte werden einbehalten werden können. Nach § 31 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (GVBl. S. 239), verfügt die Anstellungsbehörde „das zur Ausführung der Erkenntnisse der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs Erforderliche". Da es jedoch für die Geistlichen und Beamten der Religionsgesellschaften

keine staatliche Anstellungsbehörde gibt, muß hier für die Durchführung des staatlichen Zwanges eine staatliche Stelle, das Ministerium für Volksbildung, bestimmt werden. Dem Staate kann jedoch nicht zugemutet werden, Strafen zu vollstrecken, die mit seinem Dienststrafen-System nicht im Einklange stehen. Die Religionsgesellschaften werden daher gegebenenfalls im eigenen Interesse handeln, wenn sie ihre Dienststrafordnungen vor der Verkündung dem Ministerium für Volksbildung zur Entschließung darüber vorlegen, ob es die Voraussetzungen für die staatliche Vollstreckbarkeit für gegeben erachtet.

Zu Abs. 4. Daß eine Mitwirkung des Staates in Untersuchungen wegen Verletzung der Lehrverpflichtung zu unterbleiben hat, folgt aus dem Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ebenso Pr. Artikel 16 und Wü. § 52 Abs. 1 Satz 2. Die evangelisch-lutherische Religionsgesellschaft fordert allerdings, daß die staatliche Vollstreckung der Dienststraferkenntnisse auch in diesen Fällen gewährleistet werde. Sonst verletze der Staat seine Schutzpflicht und setze sich dem Verdacht einseitiger Parteinahme zugunsten des Verurteilten aus. Dieser Einwand ist völlig unbegründet. Ebenso könnte im umgekehrten Falle von dem Gemaßregelten behauptet werden, daß der Staat die Gewissensfreiheit verletze. Gerade weil für den Staat der Grundsatz völliger Glaubens- und Gewissensfreiheit (Reichsverfassung Artikel 135) gilt, darf er in diesen Fällen seine Hand zur Bestrafung nicht bieten. Die evangelisch-lutherische Religionsgesellschaft wird in Sachsen ebensogut wie in Preußen und Württemberg Mittel und Wege finden, ihren Willen auch ohne Hilfe der staatlichen Verwaltung durchzusetzen. Wirkt der Staat in diesen Fällen auch nicht mit bei der Vollstreckung der Dienststraferkenntnisse, so bleiben doch die sich etwa aus einem widerrechtlichen Verhalten des Gemaßregelten ergebenden zivil- oder strafrechtlichen Folgen unberührt, über welche die Zivil- und Strafgerichte zu befinden haben würden; man denke z. B. an den Fall, daß ein vom Amt entlassener Geistlicher sich weigert, seine Dienstwohnung zu räumen.

Zu § 11.

Die Religionsgesellschaften haben ein berechtigtes Interesse daran, von der Einleitung von Strafverfahren gegen ihre Geistlichen und Beamten alsbald Kenntnis zu erhalten. Da die in diesem Gesetz behandelten Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, kann es auch dem Staate nur erwünscht sein, wenn sie unverzüglich in den Stand gesetzt werden, die nötigen Folgerungen aus der Einleitung von Strafverfahren gegen ihre Geistlichen und Beamten zu ziehen. Bisher sind die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungsweg erlassen worden, für die Justizbehörden in deren Geschäftsordnung. Jetzt empfiehlt sich gesetzliche Regelung. Die Mitteilungen sind selbstverständlich nur solchen Religionsgesellschaften zu geben, die Wert darauf legen.

Zu § 12.

Wenn jede Religionsgesellschaft nach Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnen und verwalten soll, so muß ihr auch zugleich das bisherige Recht gewahrt bleiben, über den Erwerb der Mitgliedschaft allein Vorschriften zu erlassen. Diese dürfen nur nicht gegen den Grundsatz in Artikel 135 der Reichsverfassung verstoßen, der allen Bewohnern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zubilligt.

Der Staat muß im Interesse der Landesbewohner aber Wert darauf legen, daß diese Vorschriften aus den Verfassungen für jedermann erkenntlich sind. Da dem Ministerium für Volksbildung nach § 6 der Gesetzesvorlage die Entscheidung darüber zusteht, ob die Verfassungsvorschriften sich in den Schranken der für alle geltenden Gesetze halten, wird

es stets in der Lage sein, zu prüfen, ob die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt ist. Der erforderliche Rechtsschutz ist den Religionsgesellschaften durch die Zulassung der Anfechtungsklage (§ 6 der Gesetzesvorlage) gesichert.

Der beste Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt aber in § 13 der Gesetzesvorlage, wonach jederzeit der Kirchenaustritt erklärt werden kann. Eltern können für ihre Kinder nach den neuen Bestimmungen sogar unmittelbar nach der Geburt die erforderlichen Erklärungen abgeben.

Zu § 13.

Die Vorschriften in §§ 13 flg. treten an die Stelle des zurzeit geltenden Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 (GVBl. S. 205) und des Abänderungsgesetzes dazu vom 26. Januar 1920 (GVBl. S. 20). Gewisse Änderungen sind hier nötig geworden, weil die Vorschriften über den Kirchenaustritt mit den Vorschriften des bereits erwähnten Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Einklang gebracht werden müssen (vgl. auch Wü. § 13 Abs. 4) und weil sich besonders in letzter Zeit in der Praxis das Bedürfnis zu einigen Ergänzungen auf vormundschaftlichem Gebiete fühlbar gemacht hat.

Insbesondere muß auch für entmündigte Volljährige die Abgabe rechtsgültiger Kirchenaustrittserklärungen ermöglicht werden. Von kirchlicher Seite wird zwar die Rechtmäßigkeit einer solchen Vorschrift, durch die der Vormund zur Abgabe solcher Erklärungen ermächtigt wird, als unzulässiger Eingriff in höchstpersönliche Rechte bestritten. Ein ähnlicher Vorgang findet sich aber hinsichtlich der höchstpersönlichen Staatsangehörigkeit bereits in den für §§ 7 und 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583). Für die Verhütung eines Mißbrauches hat der Vormundschaftsrichter zu sorgen.

Kirchliche Kreise, insbesondere die Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, fordern erneut, daß das Selbstbestimmungsrecht an ein höheres Lebensalter als an die Vollendung des 14. Jahres gebunden werde. Diese Forderung kann jedoch nicht erfüllt werden. Zwar hatte auch die Regierungsvorlage von 1919 das 16. Lebensjahr vorgesehen. Der Landtag hat aber dafür auf Vorschlag des Rechenschaftsausschusses schon damals das 14. Lebensjahr eingesetzt. Dabei muß es verbleiben, nachdem inzwischen in § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 bestimmt worden ist:

> „Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen werden."

Auch wer auf dem wohl richtigen Standpunkte steht, daß das Reichsgesetz die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nicht berührt, wird zugeben müssen, daß eine verschiedene Altersgrenze nicht berechtigt ist oder mindestens zu Zwiespältigkeiten führen müßte.

Auch andere deutsche Staaten, z. B. Bayern (Punkt 2 der bayrischen Bekanntmachung vom 16. Januar 1922 — G.u.VBl. für den Freistaat Bayern S. 15 —), Württemberg (Wü. § 11) und Thüringen (Kirchenaustrittsgesetz vom 8. Juli 1922 — Ges.-Sammlg. für Thür. S. 338 —) bezeichnen das 14. Lebensjahr als maßgebend.

In Lippe nimmt sogar der Landeskirchenrat das 14. Lebensjahr als das gegebene Entscheidungsalter hin (Abs. 9 des Erlasses vom 14. September 1926 — Allgemeines Kirchenblatt 1927 S. 55 —).

Zu § 14.

Die Fristbestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Gesetzesvorlage entspricht der preußischen Regelung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 des preußischen Gesetzes vom 30. November 1920, Preuß. Gesetzsammlung 1921 S. 119). Sie weicht davon jedoch insofern ab, als in Sachsen einerseits die Wirkungen des Kirchenaustritts sofort eintreten und als sie andererseits, wenn die Erklärung innerhalb der einmonatigen Frist zurückgenommen worden ist, als aufgehoben angesehen werden sollen. Diese Regelung paßt sich den sächsischen Verhältnissen schon im Hinblick auf die bisherigen steuerrechtlichen Bestimmungen besser an als die preußische, die die rechtlichen Wirkungen erst einen Monat nach Abgabe der Erklärung, falls diese inzwischen nicht zurückgenommen worden ist, eintreten läßt. — Im übrigen soll durch die neue Vorschrift dem wiederholt aus Kreisen der Beteiligten geäußerten Wunsche entsprochen werden, daß Personen, die in der Übereilung ihren Kirchenaustritt erklärt haben und alsbald zu ihrer Religionsgesellschaft zurückkehren, den Austritt mit der Wirkung widerrufen können, daß er als nicht erfolgt angesehen wird.

Bisweilen haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß der Kirchenaustritt nach den bisherigen Bestimmungen nur vor dem Standesbeamten erklärt werden konnte. In Preußen, wo die Erklärungen beim Amtsgerichte abzugeben sind, wird die Einreichung der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form der Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers gleichgeachtet. Es erscheint daher unbedenklich, auch für Sachsen die Abgabe solcher Erklärungen in öffentlich-beglaubigter Form nachzulassen, wenn die Erledigung vor dem Standesbeamten auf Schwierigkeiten stößt. Bei Beurteilung der Frage, ob Schwierigkeiten vorliegen, soll nicht engherzig verfahren werden.

Durch die Möglichkeit, Austrittserklärungen in öffentlich-beglaubigter Form abzugeben, erübrigt sich auch die Aufnahme einer dem § 5 des bisherigen Kirchenaustrittsgesetzes entsprechenden Bestimmung über außerhalb des sächsischen Staatsgebietes erfolgte Kirchenaustritte.

In Abs. 4 von § 14 ist die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes von 1919 über die Erhebung einer Gebühr für wiederholte Ausfertigungen der Austrittsbescheinigungen nicht wieder aufgenommen worden. Solche Gebühren sind künftig nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zum Verwaltungskostengesetz zu erheben (GBl. 1924 S. 56).

Zu § 15.

Daß der Geistliche oder Religionsdiener der Religionsgesellschaft, die von der Austrittserklärung unmittelbar betroffen wird, baldigst zu benachrichtigen ist, entspricht dem bisherigen Rechte (§ 2 Abs. 2 des Kirchenaustrittsgesetzes). Die Benachrichtigung der Religionsgesellschaft ist einfach Anstandspflicht, deren Erfüllung dem Ausgetretenen selbst oder einer für ihn handelnden Stelle obliegt. Da den Austretenden erfahrungsgemäß in vielen Fällen die persönliche Abmeldung beim Geistlichen unerwünscht ist, soll es bei der bisher schon dem Standesbeamten auferlegten Verpflichtung verbleiben.

Zu § 16.

Da Streitigkeiten über die Mitgliedschaft nicht völlig ausgeschlossen sind und da hierdurch nicht nur die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, sondern auch die Rechte der Landesbewohner und möglicherweise die Rechte anderer Religionsgesellschaften berührt werden, sind in § 16 der Gesetzesvorlage staatliche Stellen, darunter letztinstanzlich das Oberverwaltungsgericht, dazu bestimmt worden, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Zu § 18.

Auf die Bekenntnisfrage geht die staatliche Gesetzgebung in keiner Weise ein und kann nicht darauf eingehen, da es sich hier nur um innerkirchliche Angelegenheiten handelt, die der staatlichen Gesetzgebung entzogen sind. Daher kann auch den Religionsgesellschaften das Recht nicht abgesprochen werden, Mitglieder aus bestimmten Gründen aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Die dieser Auffassung entsprechende gesetzliche Vorschrift in § 18 ist nötig, um dem Einwande zu begegnen, daß nur das Mitglied selbst durch seinen Austritt die Mitgliedschaft beenden könne. Entscheidungen im Sinne von § 16 der Gesetzesvorlage kommen nicht in Frage, da es sich hier in § 18 nicht um Inanspruchnahme von Mitgliedern, sondern um ihre Ausschließung aus der Religionsgesellschaft handelt.

Zu § 19.

Zu Abs. 1. Darüber, daß die Religionsgesellschaften für ihre Leistungen Gebühren von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern (vgl. § 22) erheben dürfen, besteht im allgemeinen kein Zweifel, da es sich um Leistung und Gegenleistung handelt. Dagegen ist die Forderung von Steuern außerhalb des Rahmens der staatlichen Steuergesetze unzulässig. Aber auch den Gebühren kann der staatliche Schutz (Oberverwaltungsgericht) und der staatliche Zwang (Zwangsvollstreckung) nur dann gewährt werden, wenn dem Staate bei ihrer Regelung die Möglichkeit der Mitwirkung geboten wird. Denn solche Gebühren können unter Umständen auf die Wirtschaft des Staates und der Gemeinden rückwirken sowie auch Nichtmitglieder der Religionsgesellschaften betreffen (z. B. Friedhofsgebühren). Außer den Ministerien für Volksbildung und der Finanzen muß auch dem Ministerium des Innern Gelegenheit zur Mitentschließung gegeben werden, schon weil die ihm unterstellten Behörden die Zwangsvollstreckung auszuführen haben. Selbstverständlich ist nicht daran gedacht, daß jeder Unterverband seine Gebührenordnungen den Ministerien zur Genehmigung vorlegen soll, wenn die Durchführung staatlichen Zwanges gewünscht wird. Vielmehr werden nur die obersten Stellen der Religionsgesellschaften vor dem Erlasse der Richtlinien mit den Ministerien in Verbindung zu treten haben. Im übrigen sind die Religionsgesellschaften gegen willkürliche Maßnahmen des Staates dadurch geschützt, daß die Genehmigung nur bei Verstößen gegen allgemeine staatliche Grundsätze versagt werden darf und daß die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts zugestanden wird.

Zu Abs. 2. Das Rechtsmittelverfahren entspricht den bisherigen Vorschriften in § 2 Ziffer 4 des Gesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, vom 24. Mai 1902 (GVBl. S. 133), unter Ausdehnung des Grundsatzes auf alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und unter Beschränkung auf die Fälle, in denen die Gebühr den Betrag von 30 Reichsmark übersteigt. Dies erscheint angezeigt, um nicht das Oberverwaltungsgericht bei jeder, also auch der kleinsten Gebühr in Tätigkeit zu setzen. Hinima non curat praetor. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 (GBl. S. 332). Höher als 30 Reichsmark möchte aber die Grenze nicht gezogen werden, da die Gebühren der Religionsgesellschaften im allgemeinen nicht allzu hoch sein werden. Die Höhe der Gebühr allein — ohne Bestreitung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, die für ihre Erhebung überhaupt maßgebend sind — soll mit der Anfechtungsklage nicht angefochten werden können. Das entspricht auch dem Grundsatze des Verwaltungskostengesetzes a. a. O. Da hier Streitigkeiten nicht zwischen Staat und Religionsgesellschaft, sondern zwischen dieser und ihren Mitgliedern zu entscheiden sind, werden hier die Beschränkungen des § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Übereinstimmung mit dem Verwaltungskostengesetze nicht ausgeschlossen.

Zu Abs. 3. Der letzte, von der zwangsweisen Beitreibung handelnde Absatz entspricht im allgemeinen dem bisherigen Rechte.

Zu § 20.

Daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes die zum Nachweise von Rechten und Pflichten, zu statistischen Zwecken usw. erforderlichen Urkunden auszustellen verpflichtet sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Sie sind aber nicht zu unentgeltlicher Ausstellung verpflichtet, sondern können Gebühren zu Lasten des antragstellenden Mitgliedes erheben.

Es ist auch die Frage erwogen worden, ob vorgeschrieben werden möchte, daß die Religionsgesellschaften nichtkirchlichen öffentlichen Behörden gegenüber zu unentgeltlicher Ausstellung der Urkunden verpflichtet seien. Eine solche Vorschrift würde billigerweise zur Folge haben, daß auch umgekehrt nichtkirchliche Behörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegenüber zu unentgeltlicher Ausstellung solcher Zeugnisse verpflichtet wären. Im übrigen wird eine staatliche oder andere Behörde nur selten genötigt sein, die Ausstellung von Zeugnissen unmittelbar von der Religionsgesellschaft zu fordern. Meist wird das betreffende Mitglied selbst für die Beschaffung der Zeugnisse zu sorgen haben, oder die Auskunft wird im Wege des amtlichen Ersuchens erbeten.

Zu § 21.

Die Regelung der Wahlen zu kirchlichen Ämtern ist gemäß Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung Angelegenheit der Religionsgesellschaft. An Körperschaften des öffentlichen Rechtes hat der Staat jedoch das allgemeine Interesse, daß diejenigen Angelegenheiten, die mehr oder weniger große Teile der Allgemeinheit berühren, in einem geordneten Verfahren erledigt werden. Daher ist es zweckmäßig, die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Religionsgesellschaften staatlicherseits zu ermöglichen. Den Religionsgesellschaften selbst wird unter Umständen, zumal in zweifelhaften Fällen, daran gelegen sein, daß Mitglieder, die sich bei den Entscheidungen ihrer obersten Behörde nicht beruhigen zu können glauben, die Entscheidung eines obersten unparteiischen Gerichts anrufen dürfen, statt womöglich gekränkt und unzufrieden aus der Religionsgesellschaft auszutreten. Soll nun hier auch kein Zwang ausgeübt werden, so will der Staat doch durch die Vorschrift in § 14 den Religionsgesellschaften die Herbeiführung einer unparteiischen Entscheidung in diesen Fragen nahelegen. Die Beschränkungen des § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bleiben auch hier unberührt (vgl. „Zu § 19 zu Abs. 2" letzten Satz).

Die Entscheidungen der Religionsgesellschaften über ein Rechtsmittel in Wahlsachen ergehen ihrem Inhalte nach nicht bloß gegenüber dem Einleger des Rechtsmittels, sondern, falls es beachtet wird, gegenüber allen Wahlberechtigten. Deswegen ist, wenn von der in diesem Paragraphen eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, öffentliche Bekanntmachung der letztinstanzlichen Entscheidung der Religionsgesellschaft vorgesehen. Ähnlich § 28 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 15. Juni 1925 (GBl. S. 136).

Zu § 22.

Die Religionsgesellschaften müssen unter Umständen auch Nichtmitgliedern die Benutzung ihrer Einrichtungen gestatten. So sind sie z. B. verpflichtet, Andersdenkende unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Friedhöfen Bestattungen vornehmen zu lassen. Dafür haben die Nichtmitglieder einerseits Gebühren zu bezahlen, sie haben aber anderer-

seits auch das Recht, über die Grabstelle eine Bescheinigung zu verlangen usw. Daher müssen insoweit die für Mitglieder geltenden Vorschriften auch hier für anwendbar erklärt werden. Die Frage, ob von den Religionsgesellschaften verlangt werden kann, daß sie einzelne ihrer Einrichtungen Nichtmitgliedern zu den gleichen Bedingungen und insbesondere zu den gleichen Gebühren zur Verfügung stellen müssen, ist Gegenstand langwieriger und schwieriger Erörterungen gewesen, als es sich um die Frage der Friedhofsgebühren handelte. Auf Grund der sich aus der Reichsverfassung ergebenden Bedenken ist den Religionsgesellschaften schließlich nachgelassen worden, zu gewissen Friedhofsgebühren bei Bestattung Andersdenkender einen Zuschlag von höchstens 50 v. H. zu erheben.

Nach diesem Vorgange wird allgemein zu verfahren sein, da es nicht ungerechtfertigt ist, wenn von Nichtmitgliedern höhere Gebühren erhoben werden als von den — Kirchensteuern oder freiwillige Beiträge zahlenden — Mitgliedern. Wird staatlicher Schutz und Zwang nicht beansprucht, so kümmert sich der Staat nicht um die Höhe der Gebühren. — Auch Wü. § 50 Abs. 2 läßt zu, daß von den „Personen, die der beteiligten Kirche nicht angehören", höhere Gebühren erhoben werden als von den „Kirchgenossen".

Zu § 23.

Zu Abs. 1. Daß die rechtmäßigen staatlichen Anordnungen müssen durchgesetzt werden können, unterliegt keinem Zweifel. Die Vorschrift über die Zulässigkeit staatlicher Zwangsmaßnahmen entspricht der in § 34 des bisher für die katholische Kirche geltenden Gesetzes vom 23. August 1876. Der Staat muß in der Lage sein, Zwangsmittel in seinem Interesse sowohl gegen die Religionsgesellschaften und ihre Organe als auch gegen ihre Mitglieder anzuwenden. Dagegen gehört es im allgemeinen nicht zu seiner Aufgabe, auch im Interesse der Religionsgesellschaften von sich aus Maßnahmen gegen ihre Mitglieder zu ergreifen. Hierzu bedarf es vielmehr besonderer gesetzlicher Vorschrift, z. B. auf dem Gebiete der Steuererhebung. Vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 2 der Gesetzesvorlage. Im übrigen ist zu hoffen, daß es zwischen dem Staat und den Religionsgesellschaften in der Regel zu einer Verständigung ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen kommen wird. Sonst kämen besonders Geldstrafen in Frage, die der Staat sowohl den Religionsgesellschaften und ihren Organen als auch den einzelnen Mitgliedern anzudrohen und für verwirkt zu erklären berechtigt wäre.

Zu Abs. 2. Da der Staat hier nicht die Aufsicht über eigene Organe ausübt, sondern über Körperschaften, die dem Staate selbständig gegenüberstehen, so muß den mit Zwangsmaßnahmen behandelten Religionsgesellschaften und ihren Mitgliedern, die sich nicht unterwerfen wollen, die Möglichkeit vorbehalten bleiben, Rechtsmittel einzuwenden.

Die Nachprüfung der angeordneten Zwangsmaßnahmen durch das Oberverwaltungsgericht gewährt den Religionsgesellschaften ausreichenden Schutz. Die besonders von katholischer Seite befürchtete Willkür oder etwaige unbeabsichtigte Fehlgriffe der staatlichen Behörden dürften durch diese Sicherung der unparteiischen Nachprüfung nach Möglichkeit verhindert werden oder können, wenn sie wirklich unterlaufen sind, abgestellt werden.

Zu Abs. 3. Das Rechtsmittel hat nach allgemeinem Rechtsgrundsatz aufschiebende Wirkung, soweit sie ihm nicht im Einzelfalle von der verfügenden Behörde abgesprochen wird. Dies soll auch für die Religionsgesellschaften mit der Maßgabe gelten, daß die aufschiebende Wirkung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen, z. B. aus Gründen der Gefährdung des Staatswohls, entzogen werden darf.

Zu § 24.

Die Vorschrift in § 24 hält den bestehenden Rechtszustand aufrecht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere bleiben unter der gleichen Voraussetzung die auf Grund der bisherigen Rechtslage getroffenen Anordnungen und gefaßten Entschließungen der Religionsgesellschaften so lange in Kraft, bis sie selbst ihre Angelegenheiten anderweit regeln. Die Regelung entspricht dem Vorgange in Artikel 54 der sächsischen Verfassung.

Zu § 25.

Da die Beamten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der geistliche Rat bei der Kreishauptmannschaft Bautzen bis zur Neuregelung wie Staatsbeamte zu behandeln waren, hätte der Staat schon für ihre anderweite Unterbringung oder für ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sorgen müssen, wenn sie nicht mit ihrem Einverständnisse von der Kirche zunächst in den Kirchendienst übernommen worden wären. Im Interesse des Staates wie der Beamten und der Kirche liegt es, daß an diesem Zustande nichts geändert wird und daß die Beamten von dem ihnen bis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß dem Entschließungsantrage Dr. Hübschmann (Landt.-Verhandlungen 1926 S. 6817) eingeräumten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen. Die Beamten wünschen zwar, daß der Staat ihnen, wenn sie das Rücktrittsrecht nicht geltend machen sollen, auch künftig ihre Dienstbezüge nach den Grundsätzen zahlt, die für sie bei ihrem Verbleiben im Staatsdienste jeweilig zur Anwendung zu kommen hätten. Sie berufen sich auf das allgemeine Beamtenrecht, übersehen aber, daß der Staat sie nicht zum Übertritt in den Kirchendienst zwingt, also Beamtenrechte nicht verletzt. Der Staat will trotzdem durch die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Regelung den Beamten ein gewisses Entgegenkommen zeigen. In den Worten „leistet Gewähr" liegt, daß der übertretende Beamte sich künftig wegen seiner Gehaltsansprüche usw. zunächst an die Kirche zu halten hat. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche hat auch bereits in § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Einführung ihrer Verfassung vom 18. September 1926 (VOBl. des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums S. 93) zugesichert, daß den Mitgliedern des Landeskonsistoriums und den kirchlichen Beamten ihre wohlerworbenen Rechte gewährleistet bleiben und daß insbesondere die vom Staate für ihre Besoldung und Versorgungsgebührnisse gewährten Beträge jederzeit uneingeschränkt zu dem bezeichneten Zwecke verwendet werden sollen. Käme die Kirche ihren Verpflichtungen trotzdem nicht rechtzeitig nach, so würde der Beamte dies dem Staate nur zu beweisen brauchen, um von ihm Zahlung nach Maßgabe von § 25 der Gesetzesvorlage zu erlangen.

Die Beamten der katholisch-geistlichen Behörden werden von staatlicher Seite nicht anders zu behandeln sein, wenn sie in ein kirchliches Beamtenverhältnis eintreten sollten.

Zu § 26.

Zu Abs. 1. Das Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen usw. vom 7. August 1818 ist unter den aufzuhebenden Gesetzen mit aufgeführt worden, weil nach den Ausführungen bei Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts, 3. Aufl., Abt. I, §§ 28, 29 S. 24 flg., die Annahme sich nicht von der Hand weisen läßt, daß das Regulativ unter die Landesgesetze zu rechnen sei.

Soweit sich noch vereinzelt hier und da mit der Gesetzesvorlage nicht zu vereinbarende Bestimmungen finden sollten, die unter den als aufgehoben bezeichneten Gesetzen nicht aufgezählt sind, werden sie hinfällig nach dem Grundsatze, daß ein späteres Gesetz die früheren aufhebt. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat angeregt, auch einige Be-

stimmungen der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (GVB. S. 257), in denen von gewissen Zuflüssen aus kirchlichen Sammlungen usw. zur Armenkasse (vgl. § 13 unter A Nr. 1 und B Nr. 1 sowie § 15) die Rede ist, besonders aufzuheben. Die Regierung hat jedoch davon abgesehen, da die Religionsgesellschaften selbst über ihre Einnahmen befinden können. Es bleibt daher ganz ihrer Entschließung anheimgestellt, ob sie zugunsten der Armenkasse Sammlungen veranstalten wollen oder nicht. Letzterenfalls sind die Vorschriften der Armenordnung bedeutungslos oder unanwendbar, während sie im ersteren Falle nicht stören.

Zu Abs. 2. Die §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. Juni 1900 (GVBl. S. 322) regeln u. a. auch die Zwangsvollstreckung gegen Kirchgemeinden. Diese Vorschriften müssen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden, um die Gleichstellung sowohl aller Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, als auch ihrer Unterverbände herbeizuführen.

Ferner müssen die bisher für die evangelisch-lutherische Religionsgesellschaft dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zustehenden Entscheidungen und Feststellungen dem Ministerium für Volksbildung übertragen werden. Dies ist nötig, weil die enge Verbindung, in der das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium bisher zum Staate stand, durch das Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) gelöst worden ist. Von Neufassung der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 ist abgesehen worden, da sie sich nicht nur auf Kirchengemeinden beziehen und da Sinn und Absicht der neuen Vorschrift genügend klar sein dürften. Die Anfechtungsklage steht den Religionsgesellschaften und ihren Unterverbänden gemäß § 6 des zuletzt bezeichneten Gesetzes zu.

Zu Abs. 3. Die Aufhebung der in diesem Absatz bezeichneten Gesetzesbestimmungen ist in den neuen Verhältnissen begründet. Nr. 1 von § 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege usw. vom 24. Mai 1902 hat sich durch Artikel 129 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung erledigt, wo bestimmt ist, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offensteht. Nr. 2 von § 1 jenes Gesetzes muß aufgehoben werden, da die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem oder dem anderen Unterverbande einer Religionsgesellschaft als deren innere Angelegenheit anzusehen ist. § 2 Buchstabe a Nr. 4 ist ebenfalls deshalb aufzuheben, weil es sich, soweit nicht steuerliche Vorschriften in anderen Gesetzen erlassen sind, auch hier nur um Angelegenheiten handelt, die als innere nur zur Zuständigkeit der Religionsgesellschaften gehören. § 2 Buchstabe b hat sich dadurch erledigt, daß eine anfechtbare Entschließung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums künftig nicht mehr in Frage kommen kann, vgl. oben „Zu Abs. 2".

Zu Abs. 4. Da die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, steht ihnen vor allem das Recht zu, über die Benutzung der Kirchengebäude Bestimmungen zu erlassen. Der Staat hat allerdings darüber zu wachen, daß dadurch der Allgemeinheit keine Schädigungen erwachsen; er hat insbesondere gesundheitliche Gefährdungen zu unterbinden. Daher sind Beisetzungen in den Kirchengebäuden nach geltendem Rechte ausnahmslos untersagt. Wenn aber eine Religionsgesellschaft aus besonderen Gründen eine Beisetzung in den Kirchengebäuden wünschen sollte und nach Lage der Verhältnisse gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen erscheinen, so sollen in Zukunft Ausnahmen gewährt werden können.

11.

Vorlage

über den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Eingegangen am 16. September 1929.

Nr. 438a St. K. I. Dresden, den 14. September 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

zur Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Vom ..... 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 und der dazu gehörige Tarif (GVBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Juni 1923 und 26. Juli 1923 (GBl. S. 172 und 242) und der Verordnung vom 7. Dezember 1923 (GBl. S. 536) werden geändert wie folgt.

Artikel 1.

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„das Gleiche gilt für öffentliche Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten der Gemeinden und der Fürsorge-, Bezirks- und Zweckverbände."

2. In § 3 Abs. 2 wird hinter Nr. 5 folgende Bestimmung angefügt:
„6. Urkunden, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs, des sächsischen Staates und der sächsischen Gemeinden oder Bezirksverbände aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen."

3. In § 6 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Dieser Mindestbetrag gilt auch für den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 berechneten Stempel sowie für die Stempel der Tarifstellen 6, 15 und 33."

4. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wert von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Lebensalter der Person berechnet, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, und zwar wird als Wert bei einem Alter

1.			bis zu	15	Jahren	das	18fache
2.	von mehr als	15	= =	25	=	=	17 =
3.	= = =	25	= =	35	=	=	16 =
4.	= = =	35	= =	45	=	=	14 =
5.	= = =	45	= =	55	=	=	12 =
6.	= = =	55	= =	65	=	=	$8^1/_2$ =
7.	= = =	65	= =	75	=	=	5 =
8.	= = =	75	= =	80	=	=	3 =
9.	= = =	80			=	=	2 =

des Werts der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

(2) Hat jedoch eine nach Abs. 1 bewertete Leistung oder Nutzung im Falle der

Nr. 1		nicht mehr als	9	Jahre	
= 2, 3		= = =	8	=	
= 4		= = =	7	=	
= 5		= = =	6	=	
= 6		= = =	4	=	
= 7 bis 9		= = =	2	=	

bestanden, so wird auf Antrag ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Stempelsteuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer angenommen worden war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Stempelbetrag nacherhoben.

(3) Solange das Reichsfinanzministerium auf Grund von § 84 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) anordnet, mit welchen Zahlen, abweichend von § 145 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung der Wert der einjährigen Nutzung oder Leistung zu vervielfältigen ist, gelten an Stelle der in Abs. 1 genannten die in der Verordnung des Reichsfinanzministeriums jeweilig bestimmten Zahlen. Das Finanzministerium ist verpflichtet, durch eine Ausführungsverordnung die in Abs. 2 festgesetzten Zeiträume an die in der Verordnung des Reichsfinanzministeriums bestimmten Zahlen anzugleichen."

5. Es werden ersetzt:

a) in § 20 Abs. 2 die Zahl „10 000 ℳ" durch die Zahl „1000 ℛℳ",
b) in § 32 Abs. 2 die Zahl „1000 ℳ" durch die Zahl „6 ℛℳ",
c) in § 32 Abs. 3 die Zahl „1000 ℳ" durch die Zahl „6 ℛℳ" und die Zahl „1 000 000 ℳ" durch die Zahl „10 000 ℛℳ",
d) in § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 die Worte: „bis 100 000 ℳ" durch die Worte: „von 1 bis 150 ℛℳ",
e) in § 43 Abs. 4 die Zahl „10 000 ℳ" durch die Zahl „1000 ℛℳ".

6. Der § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen finden auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der §§ 47 bis 49, 64 bis 69, 217 bis 264, 281 bis 283 und 285 bis 297 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung."

7. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen finden auf die Anfechtungsklage die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) in der aus den Abänderungsgesetzen vom 12. April 1921 (GBl. S. 110), vom 12. Juli 1922 (GBl. S. 248) und vom 26. Juli 1923 (GBl. S. 246) ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage 1 Monat beträgt und daß die Anfechtungsklage auch dem Finanzministerium zusteht."

8. Der § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen finden die Vorschriften des dritten Teils, zweiter Abschnitt, der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren (§§ 385 bis 443) mit Ausnahme der §§ 425, 433 und 440 sinngemäß Anwendung. Die in § 443 dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltene Befugnis steht dem Finanzministerium zu.

(2) Die Finanzämter haben sächsischen Beamten, insbesondere Notaren, welche Zuwiderhandlungen begangen haben (§ 34), vor Einleitung des Strafverfahrens die kurze Erledigung der Sache durch Erlegung der Strafe anheimzugeben, soweit dies nicht bereits nach § 42 Abs. 2 ohne Erfolg geschehen ist. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

(3) Das in Abs. 2 geordnete Verfahren kann nach dem Ermessen des Finanzamts auch anderen Personen gegenüber angewendet werden.

(4) Die Beitreibung der Stempelabgabe, zu deren Bezahlung der Zuwiderhandelnde verpflichtet ist oder für die er haftet, erfolgt unabhängig von der Bestrafung."

9. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz in der geänderten Fassung tritt mit dem ..... in Kraft.

(2) In bezug auf alle vor diesem Tage errichteten Urkunden kommen die am Tage der Errichtung der Urkunde gültigen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung.

(3) Auf Verfügungen von Todes wegen (Tarifstelle 28), die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung, wenn die Verfügungen vor dessen Inkrafttreten errichtet worden sind. Auf die Stempelsteuer wird der nach dem früheren Rechte verwendete Stempel zum vollen Nennbetrag angerechnet.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf diejenigen Vollmachten (Tarifstelle 33) anzuwenden, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, für die aber die Steuerpflicht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht oder nicht voll erfüllt ist."

10. Die Vorbemerkung zum Tarif erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuersätze steigen von zehn zu zehn Reichspfennigen.

(2) Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzenbeträge werden, wenn sie fünf Reichspfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber auf volle zehn Reichspfennige nach oben abgerundet.

(3) Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, wegen deren Wertstempel zu erheben ist, so ist jeder einzelne Stempelbetrag für sich gesondert nach unten oder oben abzurunden und die Urkunde mit der Summe der abgerundeten Reichsmark- oder Reichspfennigbeträge zu versteuern."

11. Die Nr. 4 der Anmerkungen zu Nr. 9 des Tarifs erhält unter c folgende Fassung:

„Die Verpfändung und die Übereignung (Nr. 2 der Anmerkungen) von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren zur Sicherstellung von Darlehen sowie von Wertpapieren zur Sicherstellung bei Börsentermingeschäften (§ 54 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908, Reichsgesetzbl. S. 215)."

12. In Nr. 16 des Tarifs werden im ersten Absatz der Gegenstandsspalte hinter den Worten „insoweit nicht besondere Tarifstellen Anwendung finden" die Worte eingefügt „oder die Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder dem Kapitalverkehrsteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind".

13. Die Berechnungsspalte zu Nr. 17 des Tarifs erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Berechnung des Stempels für Miet- und Pachtverträge, die auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind, ist der § 15 Abs. 1 anzuwenden."

14. In Nr. 1 der Anmerkungen zu Nr. 19 des Tarifs wird das Wort „Gerichtsschreiber" durch die Worte „Urkundsbeamten der Geschäftsstellen bei den Amtsgerichten" ersetzt.

15. Die Nr. 20 des Tarifs wird gestrichen.

16. Die Nr. 21 des Tarifs erhält unter unveränderter Aufrechterhaltung der zugehörigen Anmerkungen folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand der Abgabe	Steuersatz v. H.	Steuersatz RM	
„21	Reallasten,			
	I. die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche	$^{6}/_{10}$	—	
	II. Ermäßigung der Abgabe auf . . . tritt ein,	$^{2}/_{10}$	—	
	a) wenn die Eintragung einer Reallast im Vertrag über die Veräußerung oder in der Niederschrift über die Auflassung des zu belastenden Grundstücks oder des den Grundstücken gleichgestellten Rechtes ganz oder teilweise als Gegenleistung vom Erwerber zugunsten des Veräußerers bewilligt wird und anläßlich der Veräußerung Grunderwerbsteuer zu entrichten ist,			des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen oder des Wertes des belasteten Grundstücks, wenn er niedriger ist."
	b) wenn die Eintragung einer Reallast bewilligt wird, die zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aufgenommen wird			

17. Die Nr. 3 der Anmerkungen zu Nr. 24 des Tarifs erhält folgende Fassung:

„Urkunden über Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Übereignung (Anmerkung 2 zur Tarifstelle 9) von edlen Metallen, Waren, Wechseln, Wertpapieren oder Forderungen gegeben werden, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eingetragen sind, soweit das Darlehn durch den Wert der geleisteten Sicherheit gedeckt ist."

18. Die Nr. 7 der Anmerkungen zu Nr. 24 des Tarifs erhält folgende Fassung:

„Schuldverschreibungen der sächsischen Gemeinden, Bezirksverbände, Zweckverbände, zusammengesetzten Schulbezirke und Kirchgemeinden."

19. Hinter Nr. 7 der Anmerkungen zu Nr. 24 des Tarifs wird folgende Bestimmung angefügt:

„8. Urkunden, welche die Erfüllung der gesetzlichen Unterhalts- und Entschädigungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes dem Kinde und der Mutter gegenüber zum Gegenstande haben."

20. Die Nr. 25 des Tarifs erhält unter Aufrechterhaltung der Nummern 1, 3 und 4 der Anmerkungen folgende Fassung:

„Stiftungen, rechtsfähige, 6 v. H. des Werts des der Stiftung gewidmeten Vermögens ohne Abzug der Lasten."

Die Nummern 3 und 4 der Anmerkungen erhalten die Nummern 2 und 3. Die Nr. 2 der Anmerkungen wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„Steuerfrei sind Stiftungen, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben und ausschließlich kirchliche, mildtätige, gemeinnützige oder ethische Zwecke verfolgen. Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der bezeichneten Art vorliegen, trifft bei Stiftungen, die ihren Sitz in Sachsen haben, das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das die Aufsicht über die Stiftung führt. Hat die Stiftung ihren Sitz außerhalb Sachsens, so wird diese Entscheidung vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium getroffen, das die Aufsicht über die Stiftung führen würde, wenn sie ihren Sitz in Sachsen hätte. Die Entscheidung ist endgültig."

21. Der Nr. 2 der Anmerkung zu Nr. 28 des Tarifs werden folgende Worte angefügt: „sowie Verfügungen von Todes wegen, die infolge Widerrufs, Zurücknahme oder Aufhebung im Zeitpunkte des Eintritts der Stempelpflichtigkeit in vollem Umfange rechtsunwirksam sind."

22. Die Nr. 29 des Tarifs erhält folgende Anmerkung:

„Anmerkung.

Steuerfrei sind

1. Vergleiche, die die Erfüllung der gesetzlichen Unterhalts- und Entschädigungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes dem Kinde und der Mutter gegenüber zum Gegenstande haben, soweit ihr Inhalt nicht über diesen Gegenstand hinausgeht;
2. Vergleiche, die im schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1025 flg. der Zivilprozeßordnung) vor dem Schiedsgericht geschlossen werden, soweit ihr Inhalt nicht über den Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens hinausgeht."

23. In Nr. 2 der Anmerkungen zu Nr. 32 des Tarifs wird

a) unter c die Zahl „1500" durch die Zahl „2500" ersetzt,

b) hinter d folgende Vorschrift angefügt: „e) Tarifverträge."

24. Die Nr. 33 des Tarifs erhält folgende Fassung:

„I. Vollmachten zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten $^1/_{10}$ v. H. des Werts des Gegenstandes der Vollmacht, höchstens aber 1000 *RM.*

II. Ermächtigt die Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde und

a) steht der Bevollmächtigte in einem Dienst-, Anstellungs- oder Gesellschaftsverhältnis zum Vollmachtgeber und wird die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt oder

b) ist der Bevollmächtigte der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt, oder teilt er als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers,

so wird nur $^1/_4$ der vorstehenden Sätze erhoben.

III. Ermächtigt die Vollmacht lediglich zur Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Gewerkschaften 1,50 *RM.*

IV. Ist der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar und ermächtigt die Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde 1,50 *RM.*"

Die Nummern 1 und 2 der Anmerkungen bleiben unverändert.

In Nr. 3 der Anmerkungen werden ersetzt unter c die Worte: „in den Fällen III a und b und V" durch die Worte: „in den Fällen II a und b und IV" und unter d die Worte: „unter IV" durch die Worte: „unter III".

In Nr. 3 der Anmerkungen wird hinter e folgende Vorschrift angefügt:

„f) Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, dem Reichsmietengesetz, nach den Aufwertungsgesetzen, nach dem Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetz, der Landespachtschutzordnung und vor den Elbeschiffahrtsgerichten sowie in allen Rechtsmittelverfahren in Zoll- und Steuersachen."

Artikel II.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Stempelsteuergesetzes und des dazu gehörigen Tarifs nebst der Übersicht vor dem Tarife, wie er sich nach den Änderungen dieses Gesetzes und aus der Bestimmung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Überleitung des Landesrechts von den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse vom 27. Januar 1926 (GBl. S. 15) ergibt, durch das Gesetzblatt bekannt zu geben.

Dresden, am .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Im allgemeinen.

Der frühere Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1928 beschlossen,

„die Regierung zu ersuchen, eine Abänderung des Stempelsteuergesetzes vorzunehmen, insbesondere in dem Sinne, daß Vollmachten für die Arbeitsgerichtsbehörden der Stempelsteuer nicht unterliegen" (zu vgl. Landtagsdrucksachen 1928 Bericht Nr. 895 und Verhandlungen Seite 3219/20).

Ein gleiches Ersuchen enthält der dem jetzigen Landtage vorliegende Antrag der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion vom 20. Juni 1929 (Landtagsdrucksache Nr. 43). Die Regierung hat daraufhin geprüft, in welchen Punkten eine Abänderung des Stempelsteuergesetzes und seines Tarifs geboten erscheint. Dabei mußte von vornherein wegen der ungünstigen Finanzlage des Staates eine allgemeine Herabsetzung der Steuersätze außer Betracht bleiben. Es konnte vielmehr lediglich in Frage kommen, Milderungen der Steuersätze bei einzelnen Tarifstellen und neue Befreiungsvorschriften insoweit vorzusehen, als sie sich bei der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften in der Praxis als dringend notwendig erwiesen haben. Unter diesem Gesichtspunkte ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt worden. Er sieht außerdem noch verschiedene andere Änderungen vor, durch die das Gesetz und der Tarif mit der gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetzgebung sowie der Rechtsprechung in Einklang gebracht werden oder die aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheinen. Im einzelnen wird auf die besondere Begründung verwiesen.

Im Besonderen.

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1. Durch diese Abänderung trägt der Entwurf dem Umstande Rechnung, daß es nach §§ 160, 198 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1925 (GBl. S. 136) keine Kreis- und Gemeindeverbände mehr gibt, sondern neben den Bezirksverbänden nur noch Zweckverbände bestehen. Da aber die in § 29 Abs. 2 des Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (GBl. S. 55) verfügte Aufhebung der nach § 8 des sächsischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 1. Februar 1909 (GVBl. S. 63) gebildeten Kreisfürsorgeverbände noch nicht in allen Einzelheiten durchgeführt werden konnte, muß auch die jetzt zugunsten der Kreisfürsorgeverbände in § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Stempelsteuergesetzes enthaltene Befreiungsvorschrift vorläufig noch aufrecht erhalten werden. Es werden deshalb in der neuen Fassung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 neben den Bezirks- und Zweckverbänden die Fürsorgeverbände mit aufgeführt.

Zu Ziffer 2. In Preußen, Bayern und anderen deutschen Ländern werden Urkunden, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs oder des Landes beigebracht werden müssen, nicht besteuert. Nach dem sächsischen Stempelsteuergesetz unterliegen Urkunden der bezeichneten Art, wie andere Urkunden über Sicherstellungen, dem Stempel der Nr. 9 des Tarifs in Höhe von $^{2}/_{10}$ v. H. der sichergestellten Geldforderung. In Frage kommen insbesondere Urkunden über Sicherstellungen bei Tabaksteuer- und Zollstundungen. Da die besondere sächsische Belastung immer wieder zu Berufungen der betroffenen sächsischen Wirtschaftskreise führt und diese gegenüber der außersächsischen Wirtschaft beeinträchtigt,

erscheint es geboten, in den § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes als Nr. 6 eine ähnliche Befreiungsvorschrift aufzunehmen, wie sie sowohl das preußische als auch das bayerische Stempelsteuergesetz enthalten. Damit wird auch dem von dem früheren sächsischen Landtage dem Rechtsausschuß überwiesenen Antrage Lippe vom 29. Juni 1927, Nr. 442 der Landtagsdrucksachen 1927, Rechnung getragen. Der gleichmäßigen Behandlung wegen ist es geboten, die Steuerbefreiung auch auf Urkunden auszudehnen, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben der Gemeinden und Bezirksverbände beigebracht werden müssen.

Zu Ziffer 3. Die Einfügung des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zur Ausschließung aufgetretener Zweifel, die Einfügung der Tarifstelle 33 mit Rücksicht auf deren neue Fassung (siehe Artikel I Ziffer 24).

Zu Ziffer 4. Die Vorschrift des § 16 des Stempelsteuergesetzes über die Berechnung des Werts von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen weicht in geringem Umfange von den entsprechenden Berechnungsvorschriften in § 145 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung ab. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Berechnungsvorschrift des Stempelsteuergesetzes in § 16 Abs. 1 und 2 derjenigen der Reichsabgabenordnung anzupassen, die übrigens in ihrer Wirkung für die Steuerpflichtigen etwas günstiger ist.

Solange aber der übliche Zinssatz für gesicherte langfristige Kredite von dem für derartige Kredite in der letzten Vorkriegszeit üblich gewesenen Zinssatz erheblich abweicht, kann durch eine vom Reichsfinanzministerium mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Bewertungsbeirats erlassene Rechtsverordnung bestimmt werden, mit welchen Zahlen abweichend von § 145 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zur Ermittlung des Werts von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen der Wert der einjährigen Nutzung und Leistung zu vervielfältigen ist. Auf Grund dieser Vorschrift hat das Reichsfinanzministerium in § 53 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174) die den Zahlen in § 16 Abs. 1 der neuen Fassung des Stempelsteuergesetzes entsprechenden Zahlen des § 145 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung für den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum wie folgt festgesetzt:

bei einem Alter				
1.		bis zu 15	Jahren auf	13,
2.	von mehr als 15	= = 25	= =	$12^1/_2$,
3.	= = = 25	= = 35	= =	$11^1/_2$,
4.	= = = 35	= = 45	= =	10,
5.	= = = 45	= = 55	= =	$8^1/_2$,
6.	= = = 55	= = 65	= =	6,
7.	= = = 65	= = 75	= =	$3^1/_2$,
8.	= = = 75	= = 80	= =	2,
9.	= = = 80 Jahren auf			$1^1/_2$.

Im Interesse der Steuerpflichtigen und der Einheitlichkeit wegen erscheint es nötig, diese den Steuerpflichtigen günstigere Regelung auch bei der Berechnung der Stempelsteuer anwenden zu lassen. Der § 16 Abs. 3 Satz 1 enthält die entsprechende Vorschrift.

Da aber die in § 16 Abs. 2 genannten Zeiträume zu den Zahlen in § 16 Abs. 1 in einem bestimmten Verhältnisse stehen, ist es notwendig, bei Änderung der Zahlen in Abs. 1 die

Zeiträume in Abs. 2 den neuen Zahlen anzugleichen. Deshalb ist in Abs. 3 bestimmt, daß das Finanzministerium diese Angleichung durch eine Ausführungsverordnung vorzunehmen hat.

Zu Ziffer 5. Im Gesetzestexte sind bei den einzelnen Geld- und Ordnungsstrafen noch die Papiermarkbeträge eingestellt (§§ 20 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 43 Abs. 4). Diese Beträge sind nicht mehr maßgebend. Es gelten jetzt die Bestimmungen in Artikel I bis VII der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. S. 44, Artikel VIII) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. S. 775). Danach beträgt: die Ordnungsstrafe in §§ 20 Abs. 2, 43 Abs. 4 mindestens 1 *RM* und höchstens 1000 *RM*, die Mindeststrafe in § 32 Abs. 2 6 *RM* (das Vierfache des Stempelmindestbetrags von 1,50 *RM*), die Strafe im Falle des § 32 Abs. 3 mindestens 6 *RM* und höchstens 10 000 *RM* und die Geldstrafe in § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 1 bis 150 *RM*. Durch die Neufassung wird nur der bereits jetzt geltende Rechtszustand wiedergegeben.

Zu Ziffer 6. Da die Anwendung der §§ 47 bis 49 und 64 bis 69 der Reichsabgabenordnung auch im Rechtsmittelverfahren in Stempelsteuersachen zweckmäßig erscheint, ist der § 28 Abs. 2 Satz 1 entsprechend ergänzt worden.

Zu Ziffer 7. Nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege beträgt die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage 4 Wochen, im Steuerrecht dagegen im allgemeinen 1 Monat. Um eine weitere Vereinheitlichung des Steuerrechts herbeizuführen, ist es geboten, auch in Stempelsteuersachen die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage auf 1 Monat zu bestimmen.

Bisher fehlte es an einer Vorschrift, daß eine Berufungsentscheidung in Stempelsteuersachen auch vom Staat angefochten werden kann, während bei der Grund- und Gewerbesteuer dem Vorstand der Steuerbehörde und bei Gemeindesteuern der Gemeinde das Klagrecht gegeben ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß dem Finanzministerium das Klagrecht zusteht.

Zu Ziffer 8. Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen richtet sich bei der jetzigen Fassung des Gesetzes nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten, d. h. nach den sächsischen Vorschriften. Da aber die Verwaltung der Stempelsteuer in Sachsen den Reichsfinanzbehörden übertragen ist und ihnen auch die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in Stempelsteuersachen obliegt, erscheint es zweckmäßig zu bestimmen, daß für das Strafverfahren diejenigen Vorschriften sinngemäß gelten, die die Reichsfinanzbehörden im übrigen bei der Durchführung von Strafverfahren anzuwenden haben, d. h. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren (§§ 385 bis 443); dabei sind jedoch die §§ 425, 433 und 440 auszunehmen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen nur für Reichssteuern gelten. Die bisherigen Bestimmungen in Abs. 3, 4 und 5 des § 36 des Gesetzes werden aufrechterhalten; die Absätze erhalten die Bezeichnung 2, 3 und 4.

Zu Ziffer 9. Die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 des § 45 des geltenden Gesetzes haben keine Bedeutung mehr und können deshalb gestrichen werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 des Entwurfs entsprechen den Bestimmungen in § 45 Abs. 2 und 3 des geltenden Gesetzes. Neu ist in Abs. 3 die bei der Umstellung der Stempelsteuer auf Goldmark bereits im Verordnungswege getroffene Anordnung, daß die Anrechnung des zu Verfügungen von Todes wegen früher verwendeten Stempels zum vollen Nennbetrage erfolgt. Bedeutung hat die Bestimmung nur für die Anrechnung der bereits vor dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 verwendeten Stempelbeträge. Der neue Abs. 4 hat folgenden Zweck. Um die bei der Verstempelung von Vollmachten jetzt vielfach auftretenden, in der Begründung zu Artikel I Ziffer 24 bezeichneten Härten möglichst bald zu beseitigen, ist es geboten, die dem Steuerpflichtigen günstigen Bestimmungen der Nr. 33 des Tarifs in ihrer neuen Fassung auch auf diejenigen Vollmachten anzuwenden, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes ausgestellt worden sind, hinsichtlich deren die Stempelpflicht zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes aber noch nicht oder nicht voll erfüllt ist.

Zu Ziffer 10. Es ist möglich, daß Urkunden, in denen der Wert des Gegenstands noch in Papiermark ausgedrückt ist, erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abänderungsgesetzes stempelpflichtig werden, oder daß für sie noch nach diesem Zeitpunkt Stempelsteuer nachgefordert wird. Da diese Fälle aber voraussichtlich nur sehr selten sind und in absehbarer Zeit gar nicht mehr vorkommen werden, erscheint es geboten, die jetzt in Abs. 1 und 5 der Vorbemerkung enthaltenen Vorschriften über die Umrechnung von Papiermark in Gold- bez. Reichsmark aus dem Gesetze zu streichen und sie in eine Verordnung zu verweisen, die das Finanzministerium gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Abänderungsgesetzes erlassen wird. Dagegen behalten die Absätze 2 bis 4 der Vorbemerkungen ihre Gültigkeit. Nur müssen die in diesen Absätzen enthaltenen Goldmark- und Goldpfennig-Beträge durch die entsprechenden Reichsmark- und Reichspfennig-Beträge ersetzt werden. Außerdem sind in Abs. 4 (neu 3) vor dem Worte „abzurunden" zur Klarstellung die Worte: „nach unten oder oben" einzuschalten.

Zu Ziffer 11. Nach Nr. 2 der Anmerkungen zu Nr. 9 des Tarifs ist die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen zum Zwecke der Sicherstellung (Sicherungsübereignung), falls die darüber errichtete Urkunde nach dem Tarife nicht einer höheren Abgabe unterliegt, wie eine Pfandrechtsbestellung zu besteuern. Infolgedessen sind auch Übereignungen von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren zur Sicherstellung von Darlehen auf Grund der Nr. 4 unter c der Anmerkungen zu Nr. 9 des Tarifs stempelfrei. Durch die vorgesehene Einschaltung der Worte „und die Übereignung (Nr. 2 der Anmerkungen)" soll dies klargestellt werden.

Urkunden über Sicherstellungen durch Wertpapiere, die von den Banken von ihren Kunden bei Börsentermingeschäften gefordert werden (§ 54 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908, Reichsgesetzbl. S. 183), unterliegen jetzt dem Stempel der Tarifstelle 9. Da sie in Preußen stempelfrei sind, erscheint es im Interesse der sächsischen Banken geboten, sie auch in Sachsen von der Stempelsteuer zu befreien, da andernfalls, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Gefahr der Abwanderung des in Rede stehenden Geschäftsverkehrs an in Preußen gelegene Banken besteht. Der Nr. 4 der Anmerkungen zu Nr. 9 des Tarifs unter c sollen deshalb folgende Worte angefügt werden: „sowie von Wertpapieren zur Sicherstellung bei Börsentermingeschäften (§ 54 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908, Reichsgesetzbl. S. 215)".

Zu Ziffer 12. Mit Rücksicht auf die auch noch in jüngster Zeit gemachte Beobachtung, daß zu Kaufverträgen und anderen entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke zu Unrecht Landesstempel nach Tarifstelle 16 erhoben wird, empfiehlt es sich, in Tarifstelle 16 auf die die Erhebung des Landesstempels ausschließenden Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes besonders hinzuweisen.

Zu Ziffer 13. Bei der jetzigen Fassung der Berechnungsspalte zur Tarifstelle 17 ist der Stempel für Miet- und Pachtverträge, die auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind, von der Gesamtsumme der Jahresmiet- und Pachtbeträge zu erheben. Es erscheint geboten, die Bestimmung zugunsten der Steuerpflichtigen dahin abzuändern, daß auch bei der Berechnung des Stempels für diese Verträge der § 15 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, d. h. daß von der Gesamtsumme der Jahresmiet- und Pachtverträge Zwischenzinsen abzusetzen sind.

Zu Ziffer 14. Die neue Fassung ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener" vom 20. Dezember 1927 (GBl. S. 165) und aus Artikel 2 Ziffer I unter a der Verordnung des Justizministeriums vom 21. Dezember 1927 (GBl. S. 165).

Zu Ziffer 15. Nach § 1 der Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen usw. vom 27. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. S. 657) dürfen für die Ausstellung eines Reisepasses an Gebühren einschließlich etwaiger Stempel 5 *RM* erhoben werden. Da der Stempel der Nr. 20 II des Tarifs 3 *RM* beträgt, konnten die Paßbehörden bisher neben dem Stempel eine Gebühr in Höhe von 2 *RM* erheben. Die Reichsregierung beabsichtigt aber, die Bestimmung in § 1 der eben genannten Verordnung demnächst dahin abzuändern, daß für die Ausstellung eines Reisepasses an Gebühren einschließlich etwaiger Stempel nur noch 3 *RM* erhoben werden dürfen, und hat im Einvernehmen mit den Ländern angeordnet, daß schon vom 1. Juli 1928 entsprechend verfahren wird. Die Erhebung von Gebühren neben dem Stempel wäre hiernach in Sachsen bei Aufrechterhaltung des Stempels von 3 *RM* nicht mehr möglich. Soweit es sich um staatliche Paßbehörden handelt, ist dies ohne finanzielle Bedeutung, da sowohl der Stempel als auch die Gebühr in die Staatskasse fließen. Dagegen wäre es im Hinblick auf den mit der Ausstellung von Reisepässen verbundenen Aufwand an Arbeit und Auslagen unbillig, denjenigen Gemeinden, die Paßbehörden sind, die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung der Reisepässe vollkommen vorzuenthalten. Das Finanzministerium hat sich deshalb in einer Verordnung vom 30. Juni 1928 vorbehältlich einer späteren gesetzlichen Regelung damit einverstanden erklärt, daß die Gemeinden den Stempel der Nr. 20 II des Tarifs vom 1. Juli 1928 ab bis auf weiteres nur noch in Höhe von 1,50 *RM* verwenden, während die staatlichen Paßbehörden nach dieser Verordnung den Stempel bis auf weiteres wie bisher in voller Höhe zu erheben haben. Der sächsische Gemeindetag hat aber inzwischen darum gebeten, den Stempel für Reisepässe ganz fallen zu lassen, damit den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, den als Höchstbetrag zugelassenen Satz von 3 *RM* in voller Höhe als Gebühr zu erheben, weil mit einer Gebühr von nur 1,50 *RM* die Leistungen der Gemeinde bei der Ausstellung eines Reisepasses nicht voll abgegolten würden. Die Regierung hält dieses Verlangen nicht für unberechtigt und hat beschlossen, ihm Rechnung zu tragen, zumal ein sehr großer Teil der Reisepässe von den staatlichen Paßstellen ausgestellt wird und infolgedessen die Einbuße des Staates beim Wegfall des Stempels verhältnismäßig nur gering ist; denn die staatlichen Paßbehörden werden den Betrag von 3 *RM* künftig in voller Höhe für die Staatskasse als Gebühr vereinnahmen, was zugleich eine Geschäftsvereinfachung bedeutet.

Die Aufhebung des Stempels für Reisepässe läßt es als zweckmäßig erscheinen, auch den Stempel für Leichenpässe (Nr. 20 I des Tarifs), der ohnehin von ganz geringer finanzieller Bedeutung ist, aufzuheben.

Zu Ziffer 16. Nach der jetzigen Fassung der Tarifstelle 21 unterliegt auch die Bewilligung der Eintragung einer Reallast, die zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. zum Einbau der Schwemmkanalisation, zur Ablösung von Anliegerleistungen oder Straßenbaukosten und dergl.) aufgenommen wird, dem regelmäßigen Stempelsatze von $^{6}/_{10}$ v. H. des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen oder des Werts des belasteten Grundstücks, wenn er niedriger ist. Es hat sich aber das dringende Bedürfnis ergeben, und es erscheint auch billig, die Bewilligung der Eintragung dieser Reallasten stempelsteuerlich zu begünstigen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter II b der Tarifstelle 21 vor, daß der Stempel für die Bewilligung der Eintragung solcher Reallasten statt $^{6}/_{10}$ nur $^{2}/_{10}$ v. H. beträgt. Mit Rücksicht auf diese neue Vorschrift mußte die ganze Tarifstelle neu gefaßt werden, ohne daß sie im übrigen sachlich geändert wird.

Zu Ziffer 17. Die Neufassung ist aus dem zu Ziffer 11 in Abs. 1 angegebenen Grunde geboten.

Zu Ziffer 18. Die Änderung macht sich aus dem zu Ziffer 1 angegebenen Grunde nötig. Außerdem erscheint es zweckmäßig, die zusammengesetzten Schulbezirke (§ 2 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926, GBl. S. 156) besonders aufzuführen, um Zweifel darüber auszuschließen, ob sich die Befreiungsvorschrift auch auf diese selbständigen Körperschaften erstreckt. Die Erstreckung der Befreiungsvorschrift auf die sächsischen Kirchgemeinden trägt einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse Rechnung.

Zu Ziffer 19. Gegenwärtig unterliegen Urkunden, in denen der Vater eines unehelichen Kindes in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht sich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für das Kind und die Mutter sowie zur Zahlung der in § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kosten (Entbindungskosten usw.) verpflichtet, wie andere Schuldverschreibungen dem Stempel der Nr. 24 des Tarifs in Höhe von $^{4}/_{10}$ v. H. der Geldschuld. Nach den Erfahrungen der zuständigen Stellen lehnen die Unterhaltspflichtigen es mit Rücksicht auf diese steuerliche Belastung vielfach ab, Verpflichtungserklärungen der bezeichneten Art abzugeben. Sie ziehen es der Steuerersparnis wegen vor, die Angelegenheit im gerichtlichen Klagverfahren, für das ihnen in der Regel das Armenrecht bewilligt wird, zum Austrag zu bringen. Da es aber im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Entlastung der Gerichte erwünscht ist, daß derartige Klagen in Fällen, in denen die Zahlungsverpflichtung gar nicht bestritten wird, möglichst vermieden werden, sieht der Gesetzentwurf vor, daß Urkunden der in Frage stehenden Art vom Schuldverschreibungsstempel befreit sein sollen. Eine ähnliche Befreiungsvorschrift enthalten das preußische und das bayerische Stempelsteuergesetz.

Zu Ziffer 20. Stiftungen, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, unterliegen jetzt einer Stempelabgabe von 1 v. H. des Wertes des der Stiftung gewidmeten Vermögens ohne Abzug der Lasten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Stempelpflicht geeignet ist, die Errichtung derartiger Stiftungen zu erschweren. Da es aber im Interesse der Allgemeinheit liegt, ihre Errichtung möglichst zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, für sie Stempelfreiheit einzuführen. Die neue Nr. 4 der Anmerkungen zu Nr. 25 des Tarifs enthält die entsprechende Vorschrift; dabei sind in Anlehnung an die Befreiungsvorschrift in § 3 Ziffer 2 des Gesetzes

über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1926 (GBl. S. 91) auch die ausschließlich ethischen Zwecken dienenden Stiftungen in die Befreiungsvorschrift aufgenommen worden. Dagegen besteht kein Anlaß, den Stempel für sonstige Stiftungen, der 6 v. H. beträgt, zu ermäßigen.

Zu Ziffer 21. Von den Beteiligten wird es mit Recht als große Härte empfunden, daß auch für Verfügungen von Todes wegen, die infolge Widerrufs, Zurücknahme oder Aufhebung rechtsunwirksam geworden sind, der Stempel der Tarifstelle 28 erhoben wird. Diese unbillige Härte soll durch die Erweiterung der Befreiungsvorschrift in Nr. 2 der Anmerkungen zur Tarifstelle 28 beseitigt werden.

Zu Ziffer 22. Zu 1. Die Befreiungsvorschrift hat denselben Zweck wie die neue Befreiungsvorschrift in Nr. 8 der Anmerkung zur Tarifstelle 24 (siehe Artikel I Nr. 19 des Entwurfs), weil auch durch Vergleich das gerichtliche Klagverfahren überflüssig gemacht und dadurch eine Entlastung der Gerichte herbeigeführt wird.

Zu 2. Nach den geltenden Vorschriften unterliegen die im schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1025 flg. der Zivilprozeßordnung) vor den Schiedsgerichten geschlossenen Vergleiche der Stempelsteuer der Tarifstelle 29, weil die Befreiungsvorschrift in § 2 Abs. 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes nur für die im gerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleiche gilt. Da aber die Stempelpflichtigkeit der vor den Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche ein unerwünschtes Hemmnis für die Durchführung des insbesondere auch im Interesse der Entlastung der Gerichte zu fördernden Schiedsgerichtsgedankens ist, erscheint es zweckmäßig, auch die vor den Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche stempelsteuerfrei zu lassen, soweit ihr Inhalt nicht über den Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens hinausgeht.

Zu Ziffer 23 unter a. Nach der jetzigen Fassung von Nr. 2 unter c der Anmerkungen zu Nr. 32 des Tarifs sind Dienstverträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt oder dergl.) versprochen werden, stempelfrei, wenn die Gegenleistung, auf ein Jahr berechnet, 1500 *RM* nicht übersteigt. Durch diese Befreiung sollte einem wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse genügt werden; sie sollte allen Dienst-, Arbeits- und Anstellungsverträgen zugute kommen, bei denen im Hinblick auf das Maß der Leistungsfähigkeit der Vertragsbeteiligten die Stempelfreiheit nur irgend als wünschenswert bezeichnet werden könnte. Diesen Zweck vermag die Befreiungsvorschrift im Hinblick auf die gegenwärtige Höhe der Kosten der Lebenshaltung bei einer Wertgrenze von 1500 *RM* nicht mehr voll zu erfüllen. Der Entwurf sieht deshalb die Erhöhung der Befreiungsgrenze auf 2500 *RM* vor.

Zu Ziffer 23 unter b. Tarifverträge, d. h. Kollektivverträge, in denen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern geregelt sind, unterliegen nach dem sächsischen Stempelsteuergesetz in der Regel dem allgemeinen Vertragsstempel der Nr. 32 unter II des Tarifs in Höhe von 1,50 *RM*, während sie in Preußen seit dem Jahre 1923 stempelfrei sind. Es erscheint zweckmäßig, die gleiche Befreiungsvorschrift in das sächsische Stempelsteuergesetz aufzunehmen.

Zu Ziffer 24. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Anwendung der geltenden Bestimmungen der Nr. 33 des Tarifs (Vollmachtsstempel) vielfach zu großen Härten führt, insbesondere ist der hohe Stempelsatz für Generalvollmachten (durchschnittlich

0,24 v. H. des Wertes des Gegenstandes der Vollmacht), sowie der Umstand als drückend empfunden worden, daß das Stempelsteuergesetz für den Vollmachtsstempel keine Höchstgrenze vorsieht, während die Stempelsteuergesetze der anderen Länder eine solche vorschreiben. Insbesondere hat Preußen im Jahre 1926 für die Vollmachten einen Höchstbetrag von 1000 *RM* eingeführt, der sich für Vollmachten nach II der Tarifstelle 33 in der Fassung des Entwurfs auf 250 *RM* ermäßigt. Die jetzige Höhe des sächsischen Vollmachtsstempels, insbesondere das Fehlen eines Höchstbetrags hat in der letzten Zeit sowohl den früheren Landtag (zu vgl. Antrag Berg und Genossen Nr. 884 der Drucksachen des Landtags 1928) als auch die Presse mehrfach beschäftigt und Anlaß zu scharfen Angriffen gegen das Stempelsteuergesetz gegeben. Es besteht die Gefahr, daß die Beteiligten, wenn kein Stempelhöchstbetrag eingeführt wird, Vollmachten, die Gegenstände von hohem Werte betreffen und jetzt unter Umständen mit einem Stempel von vielen Tausend Mark besteuert werden müssen, künftig nicht mehr in Sachsen, sondern außerhalb des Landes ausstellen und die Einführung solcher Vollmachten nach Sachsen möglichst vermeiden würden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, im wesentlichen die preußischen Vorschriften sowohl hinsichtlich des allgemeinen Steuersatzes als auch hinsichtlich des Höchstbetrages in das sächsische Stempelsteuergesetz zu übernehmen und dabei auch die höhere Besteuerung der Generalvollmachten fallen zu lassen, da sie bei einer Besteuerung der Vollmachten nach dem Wert des Gegenstandes ohnehin nicht recht begründet ist, und da ferner die Beurteilung, ob eine Generalvollmacht oder eine gewöhnliche Vollmacht vorliegt, vielfach nicht einfach ist und die Frage sehr oft Anlaß zu Zweifeln und zu Entscheidungen der Steuerbehörden wie des Oberverwaltungsgerichts gegeben hat.

Die neue Befreiungsvorschrift in Nr. 3 der Anmerkungen unter f ist aus folgenden Gründen nötig. Der Große Senat des Reichsfinanzhofs hat auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Entscheidung vom 12. November 1928 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 15) mit allgemein rechtsverbindlicher Wirkung ausgesprochen, daß die Erhebung einer Stempelsteuer nach § 2 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 5 des sächsischen Stempelsteuergesetzes zu außerhalb Sachsens ausgestellten Vollmachten, die zum ausschließlichen Gebrauch in einem in § 1 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Verfahren, d. h. in einem Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung oder der Vergleichsordnung oder in einem Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung in Sachsen bestimmt sind, mit dem Reichsrechte nicht vereinbar ist. Der Reichsfinanzhof geht davon aus, daß durch die reichsrechtlichen Bestimmungen in § 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und in § 294 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung auch jede mittelbare Besteuerung der oben bezeichneten Prozeß- und Rechtsmittelvollmachten mit Rücksicht auf die genannten reichsgesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sein soll. An sich war Sachsen zunächst nur an den im Reichsgesetzblatt veröffentlichten, lediglich die außersächsischen Vollmachten betreffenden Rechtssatz gebunden. Da indes anzunehmen war, daß sich die für die Entscheidungen in Stempelsteuersachen zuständigen sächsischen Finanzgerichte und das in letzter Instanz zuständige sächsische Oberverwaltungsgericht zweifellos der von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Ansicht des Reichsfinanzhofs anschließen würden, ist nichts anderes übrig geblieben, als der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Rechnung zu tragen und auch die in Sachsen selbst errichteten Vollmachten der bezeichneten Art stempelsteuerfrei zu lassen. Das Finanzministerium hat deshalb im Einvernehmen mit dem Justizministerium am 11. März 1929 verordnet, daß vom 15. März 1929 ab auch diese Vollmachten nicht mehr zur Stempelsteuer heranzuziehen sind. Aus den gleichen Erwägungen

hat das Finanzministerium im Hinblick auf § 44 des Gemeindesteuergesetzes vom 8. Mai 1929 verordnet, daß auch die Vollmachten zur Vertretung in einem nach dem Gemeindesteuergesetze verordneten Rechtsmittelverfahren stempelsteuerfrei zu bleiben haben. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Steuerbefreiungen, und um das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern, erscheint es geboten, die Steuerbefreiungen im Stempelsteuergesetze selbst hervorzuheben.

Der vorliegende Entwurf sieht aber außerdem die Ausdehnung der Befreiungsvorschrift auf folgende Vollmachten vor:

> Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, dem Reichsmietengesetz, nach den Aufwertungsgesetzen, nach dem sächsischen Forst- und Feldstrafgesetz, der Landespachtschutzordnung und vor den Elbeschiffahrtsgerichten, sowie zur Vertretung in einem Rechtsmittelverfahren in Zoll- und Steuersachen, auch soweit es nicht in der Reichsabgabenordnung oder im Gemeindesteuergesetze geregelt ist.

Diese Erweiterung der Steuerbefreiung glaubt die Regierung vorschlagen zu sollen, weil es ihr billig erscheint, daß die Vollmachten, die zur Vertretung in einem der eben genannten Verfahren ausgestellt werden, steuerlich nicht ungünstiger behandelt werden als die Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung oder der Vergleichsordnung und in den Rechtsmittelverfahren in Zoll- und Steuersachen nach der Reichsabgabenordnung und dem Gemeindesteuergesetz. Durch die hierbei mit vorgesehene Befreiung der Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz wird außerdem dem im Eingange der allgemeinen Begründung erwähnten Wunsche des früheren Landtags Rechnung getragen. In der Erwartung, daß der jetzige Landtag in dieser Frage denselben Standpunkt einnimmt wie der aufgelöste Landtag, ist bereits im Verordnungswege verfügt worden, daß Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz bis auf weiteres nicht mehr zur Stempelsteuer heranzuziehen sind.

Wie groß der Ausfall an Stempelsteuer durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen ungefähr sein wird, läßt sich nicht schätzen, da Unterlagen über den Umfang der Besteuerung der in Frage kommenden Urkunden nicht vorhanden sind und auch beim Fehlen entsprechender Anschreibungen entweder gar nicht oder nur ganz unvollkommen beschafft werden könnten. Der Ausfall an Stempelsteuer für die in der neuen Befreiungsvorschrift in Nr. 3 der Anmerkungen unter f genannten Vollmachten wird voraussichtlich recht erheblich sein. Dagegen kann angenommen werden, daß sich im übrigen der Ausfall an Stempelsteuer in verhältnismäßig engen Grenzen halten wird. Das gilt auch, soweit nicht die eben erwähnte neue Befreiungsvorschrift unter f einschlägt, für den Vollmachtsstempel, da die vorgesehene Herabsetzung des für die große Masse der Vollmachten geltenden allgemeinen Vollmachtsstempels nur geringfügig ist (durchschnittlich von 0,12 v. H. auf 0,10 v. H.), Generalvollmachten weniger häufig ausgestellt werden und sowohl bei den Generalvollmachten als auch bei den gewöhnlichen Vollmachten die Fälle ganz großer Werte doch nur in geringer Zahl vorkommen. Außerdem ist schon bisher in den Fällen, in denen die Erhebung des tarifmäßigen Vollmachtsstempels eine besondere Härte darstellte und schlechterdings wegen der außerordentlichen Höhe der Stempelsteuer nicht durchgeführt werden konnte, aus Billigkeitsgründen teilweiser Stempelsteuererlaß bewilligt worden.

Zu Artikel II.

Da das Stempelsteuergesetz und sein Tarif durch die zahlreichen Änderungen, die der vorliegende Entwurf vorschlägt, unübersichtlich werden würde, ist eine Neufassung geboten. Dabei wird auch die Übersicht zum Tarif richtigzustellen sein. Außerdem werden die Goldmark- und Goldpfennigbeträge auf Reichsmark- und Reichspfennigbeträge umgestellt werden.

12.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.

Eingegangen am 20. September 1929.

Nr. 439a St. K. I. Dresden, den 18. September 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung der Wanderlager ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Besteuerung der Wanderlager.

Vom ..... 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Wer außerhalb seines Wohnorts von einer festen Verkaufstätte aus im Freistaate Sachsen ein Warenlager (Wanderlager) feilbietet oder feilbieten läßt, unterliegt der Wanderlagersteuer. Im Falle der Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte des Feilbietens fällt die Steuerpflicht spätestens mit Ablauf des Kalenderjahrs weg, in dem der Gewerbebetrieb begonnen hat.

(2) Durch vorübergehende Verlegung der Wohnung des Feilbietenden an den Ort des Feilbietens wird dieser nicht zum Wohnort im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(3) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tritt an die Stelle des Wohnorts der Sitz der Gesellschaft.

(4) Als feste Verkaufstätte gilt auch ein umherfahrender Wagen, wenn er nicht nur zur Abfertigung der im Augenblicke des Anhaltens zufällig anwesenden Kauflustigen hält, sondern für längere Zeit in einem Orte, wenn auch an verschiedenen Stellen, den Mittelpunkt des Feilbietens bildet.

(5) Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager) sowie die Auslieferung bestimmter Waren von einem zu diesem Zwecke zusammengestellten Lager (Auslieferungslager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.

§ 2.

Der Wanderlagersteuer unterliegen nicht der Markt- und Meßverkehr sowie das Feilbieten auf Ausstellungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder mit deren Unterstützung veranstaltet werden.

§ 3.

(1) Die Steuer beträgt 300 Reichsmark für jede angefangene Woche. Jedoch können

1. für Wanderlager von geringem Werte ermäßigte Sätze von 150, 100 und 50 Reichsmark, ausnahmsweise auch solche von 25 und 10 Reichsmark,
2. für Wanderlager von hohem Werte erhöhte Sätze ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag

als wöchentliche Steuer festgesetzt werden.

(2) Beim Feilbieten im Wege der Versteigerung gelten die in Abs. 1 bestimmten Sätze für jeden angefangenen Tag.

(3) Findet das Feilbieten gleichzeitig oder nacheinander an mehreren Stellen statt, so ist die Steuer für jede Stelle in der in Abs. 1 und 2 genannten Höhe zu erheben. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 4, wenn das Feilbieten von dem Wagen aus nacheinander an verschiedenen Stellen des gleichen Ortes stattfindet.

§ 4.

(1) Die Verwaltung der Wanderlagersteuer liegt den Gemeinden und für die selbständigen Gutsbezirke den Bezirksverbänden ob. Im letzteren Falle treten an die Stelle der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksverbände.

(2) Soweit nicht in diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung über die Besteuerung (§§ 51 bis 354) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Finanzämter treten die Gemeinden, an die Stelle der Landesfinanzämter und Finanzgerichte die Steuerdirektion, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen das Finanzministerium; die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

§ 5.

Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Warenlager feilbieten oder das Feilbieten nach Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet worden ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, hat dies zwecks Festsetzung der Steuer der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirke das Warenlager feilgeboten werden soll. Mit dem Feilbieten darf erst nach Entrichtung der Steuer oder eines von der Gemeinde zu bestimmenden Vorschusses begonnen werden.

§ 6.

(1) Über die nach diesem Gesetze zu entrichtende Wanderlagersteuer wird dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Steuerbescheid (Wanderlagersteuerbescheid) erteilt.

(2) Die Entrichtung der Steuer ist auf dem Steuerbescheide zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist während der Dauer des Feilbietens den zuständigen Behörden und Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 7.

(1) Gegen die Entscheidung darüber, daß ein steuerpflichtiges Wanderlager vorliegt, oder für welchen Zeitraum dieses der Steuer unterliegt, steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung zu.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Gemeinde, über die Berufung die Steuerdirektion.

(3) Im übrigen, insbesondere gegen die Höhe der festgesetzten Steuer, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 8.

(1) Gegen die Berufungsentscheidungen der Steuerdirektion kann sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von der Gemeinde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 9.

(1) Die Anfechtungsklage ist bei der Steuerdirektion innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Berufungsentscheidung an gerechnet, schriftlich anzubringen; die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei der Gemeinde oder dem Oberverwaltungsgerichte gewahrt.

(2) Das Oberverwaltungsgericht beschließt nach eigenem Ermessen, ob vor Erteilung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

(3) Anfechtungsklagen, die für versäumt oder nach § 75 unter 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres verworfen.

§ 10.

(1) Das Finanzministerium kann in einzelnen Fällen die Steuer ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Für gewisse Arten von Wanderlagern oder in einzelnen Fällen kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums des Innern auch Befreiung von der Steuer oder Ermäßigung vorsehen.

(2) Soweit sich die Befugnis auf einzelne Fälle bezieht, kann sie den nachgeordneten Behörden übertragen werden.

§ 11.

(1) Auf das Strafrecht und das Strafverfahren finden die Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung (§§ 355 bis 443) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 425 und 433 sinngemäß Anwendung. § 4 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Gesetzes gilt auch insoweit. Im Falle des § 366 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung geht die Beschwerde gegen den Beschluß der Steuerdirektion an das Oberverwaltungsgericht. Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Frist für die Einlegung der Beschwerde einen Monat beträgt und auch durch rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei der zuständigen Gemeinde gewahrt wird.

(2) Die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

§ 12.

(1) An dem Ertrage der Wanderlagersteuer werden die Gemeinden — für die selbständigen Gutsbezirke die Bezirksverbände — mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt.

(2) Der Anteil der Gemeinden (Bezirksverbände) bemißt sich nach dem örtlichen Aufkommen.

§ 13.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden der § 4 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (GVBl. S. 121), die §§ 2 bis 6 des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung der Revidierten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betreffend, vom 23. März 1880 (GVBl. S. 47) und der § 28 des Gemeindesteuergesetzes samt Überschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 (GBl. S. 430) aufgehoben. In § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 173) werden die Worte: „der Steuer nach § 4 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (GVBl. S. 121)“ durch die Worte: „der Wanderlagersteuer nach dem Gesetze über die Besteuerung der Wanderlager vom ..... 1929 (GBl. S. ...)“ ersetzt.

§ 14.

(1) Wird ein Wanderlager, mit dessen Feilbieten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, auch nach dessen Inkrafttreten noch feilgeboten, so unterliegt das Wanderlager für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften festgesetzte Steuer ist, soweit sie auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit entfällt, auf die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt jedoch, wenn das Feilbieten des Wanderlagers vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt worden ist und nach dessen Inkrafttreten erneut begonnen wird.

§ 15.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, am ..... 1929.

Gesamtministerium.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Der vorige Landtag hat auf einen Antrag Schmidt, Röllig und Genossen vom 31. März 1927 wegen Erhöhung der Sätze der Wanderlagersteuer und zeitgemäßer Änderung der übrigen Bestimmungen des zurzeit geltenden Gesetzes (Drucksachen des Landtags 1927 Nr. 296) in der Vollsitzung vom 29. Juni 1927 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, „baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Bestimmungen des zurzeit geltenden Gesetzes zeitgemäß abgeändert werden" (Drucksachen des Landtags 1927 Nr. 397 und Landtagsverhandlungen 1927 S. 1469 D). Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß des vorigen Landtags hat die dem neuen Landtage angehörende Fraktion der Deutschen Volkspartei unter dem 20. Juni 1929 einen erneuten Antrag (Nr. 36 der Drucksachen des Landtags 1929) eingebracht, durch den die Regierung ersucht werden soll, dem Landtagsbeschlusse vom 29. Juni 1927 baldmöglichst durch eine entsprechende Gesetzesvorlage Rechnung zu tragen.

Bei der Beratung des früheren Antrags im Landtage haben die Antragsteller zur Begründung ihres Verlangens darauf hingewiesen, daß die Wanderlager, deren Zahl in letzter Zeit in Sachsen eine wesentliche Zunahme zeige, nicht nur eine starke Schädigung des seßhaften Handels bedeuten, sondern vielfach auch die Verbraucher durch Abgabe minderwertiger Waren zu unangemessen hohen Preisen in erheblichem Maße übervorteilen. Trotz dieser der Allgemeinheit nachteiligen Erscheinungen seien die Wanderlager bei der geringen Höhe der jetzigen Wanderlagersteuer gegenüber dem seßhaften Handel steuerlich bevorzugt.

Die Regierung konnte sich diesen Gründen und damit der Berechtigung des Verlangens auf Änderung der derzeitigen gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager nicht verschließen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe kommt sie dem durch den neuen Landtag wieder aufgenommenen Ersuchen des vorigen Landtags nach. Der Entwurf bringt, da es zurzeit sowohl eine staatliche als auch eine gemeindliche Wanderlagersteuer gibt, deren Tatbestände nicht völlig übereinstimmen, eine beide Arten der Wanderlagersteuer berührende Neuregelung.

1. Wie der dem Landtagsbeschlusse vom 29. Juni 1927 zugrunde liegende ursprüngliche Antrag erkennen läßt, hat der vorige Landtag bei der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wanderlagersteuer in erster Linie an eine Erhöhung der Steuer gedacht. Einer solchen bedurfte es freilich für die staatliche Wanderlagersteuer an sich nicht, weil diese bereits nach dem jetzt geltenden Rechte in unbeschränkter Höhe erhoben werden kann (zu vgl. § 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878, GVBl. S. 121). Anders die gemeindliche Wanderlagersteuer, für die ein Höchstsatz von wöchentlich, beziehentlich in den Fällen, in denen sie für den Tag erhoben wird, täglich 100 *RM* vorgeschrieben ist (zu vgl. § 28 Abs. 2 des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über eine dritte Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 20. Dezember 1923, GBl. S. 612).

2. Bot sich in letzterer Hinsicht die Möglichkeit, dem Verlangen nach einer Erhöhung der Steuersätze Rechnung zu tragen, so erschien auch in sonstiger Beziehung eine zeitgemäße Umgestaltung der jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheiten zwischen der staatlichen und der gemeindlichen Wanderlagersteuer wünschenswert. Die jetzige staatliche Wanderlagersteuer bildet nämlich eine — wenn auch in mehrfacher Beziehung Besonderheiten aufweisende — Unterart der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und ist daher im Gesetze, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (§ 4) mit geregelt. Die jetzige gemeindliche Wanderlagersteuer ist dagegen in §§ 2 bis 6 des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung der Revidierten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betreffend, vom 23. März 1880 (GVBl. S. 47) geordnet. Stimmen schon die in den beiden Gesetzen für das Wanderlager festgesetzten Begriffsmerkmale nicht völlig überein, so wird weiter auch bei der Festsetzung und Verwaltung der beiden Wanderlagersteuern nach zum Teil ganz verschiedenen Vorschriften verfahren. Während auf die staatliche Wanderlagersteuer grundsätzlich die für das Wandergewerbe geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1878 Anwendung finden, regeln sich Festsetzung und Verwaltung der gemeindlichen Wanderlagersteuer nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1880 und den allgemeinen Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 (GBl. S. 430).

3. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nun ein doppeltes Ziel: einmal die Angleichung der bisherigen voneinander abweichenden Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager durch den Staat und die Gemeinden und Hand in Hand damit eine Erhöhung des Steuersatzes namentlich gegenüber demjenigen der bisherigen gemeindlichen Wanderlagersteuer. Beides wird dadurch erreicht, daß künftig nur eine — die bisherige gemeindliche Wanderlagersteuer mit umfassende — wöchentliche beziehentlich tägliche Wanderlagersteuer, und zwar als Staatssteuer erhoben werden soll, an der die Gemeinden in bestimmter Höhe beteiligt werden. Diese neue Wanderlagersteuer bildet also insbesondere nicht mehr eine bloße Unterart der staatlichen Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern ist eine von der letzteren völlig losgelöste und im vorliegenden Gesetzentwurfe selbständig und erschöpfend geregelte Steuer. Im übrigen bedeutet der durch die Verschmelzung der bisherigen zwei Wanderlagersteuern gleichzeitig ermöglichte Ersatz der beiden bisher nebeneinander laufenden Steuerverfahren durch nur ein Verfahren eine der Verwaltungsvereinfachung auf steuerlichem Gebiete dienende Maßnahme. Bei der Bemessung der Höhe der Steuersätze war selbstverständlich auf die Verschmelzung der bisherigen zwei Steuern in künftig nur eine Steuer Rücksicht zu nehmen.

Wegen Einzelheiten wird auf die besondere Begründung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs verwiesen.

B. Im besonderen.

Zu § 1.

Zu Abs. 1 und 2. Der in Abs. 1 festgestellte Begriff des Wanderlagers deckt sich mit der in § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 für die bisherige staatliche Wanderlagersteuer gegebenen Begriffsbestimmung.

Dies gilt insbesondere auch von der Einbeziehung der unter Begründung einer gewerblichen Niederlassung stattfindenden Feilbietungen in den Kreis der steuerpflichtigen Wanderlager. Die solchenfalls eintretende Beschränkung der Steuerpflicht längstens auf

die Dauer des Kalenderjahres, in dem der Gewerbebetrieb begonnen hat, entspricht ebenfalls dem bereits jetzt bei der staatlichen Wanderlagersteuer geltenden Rechte. Die bisherige gemeindliche Wanderlagersteuer wurde dagegen nach § 2 des Gesetzes vom 23. März 1880 durch die Begründung einer gewerblichen Niederlassung schlechthin, also auch für das erste Jahr der Feilbietung, ausgeschlossen.

Der Gedanke, der der aus dem Gesetze vom 1. Juli 1878 übernommenen Vorschrift zugrunde liegt, ist der, daß es im einzelnen Falle sehr schwierig sein kann, schon beim Beginne des Betriebes festzustellen, ob eine gewerbliche Niederlassung in Wahrheit oder „bloß zum Scheine" errichtet worden ist. Demzufolge wollte der Gesetzgeber des Gesetzes vom 1. Juli 1878 auch die Wanderlagerverkäufer mit der Steuer treffen, die „sich der Form des stehenden Gewerbebetriebs bedienen" (zu vgl. Landtagsakten 1877/78, Dekrete II. Band Nr. 33 S. 12, 16 und Urteil des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Februar 1902, Nr. 6 II S., abgedruckt in den Jahrbüchern Band 2 S. 168 ff.). Durch die Vorschrift sollten also langwierige Erörterungen vermieden werden, die sich unter Umständen bei der Prüfung der Frage erforderlich machen würden, ob das Unternehmen auf die Dauer berechnet ist oder nicht.

Die Regierung hat sich die Frage vorgelegt, ob diese Vorschrift und die dadurch für das erste Kalenderjahr eintretende Heranziehung aller außerhalb des Wohnorts des Unternehmers errichteten neuen Unternehmungen einschließlich der neuen Betriebsstätten bereits bestehender Unternehmungen zur Wanderlagersteuer namentlich nach Einführung der Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb in Sachsen noch zweckmäßig ist. Die angestellten Erörterungen haben indes ergeben, daß die hiernach für das erste Kalenderjahr schlechthin zu entrichtende Wanderlagersteuer für neugegründete Unternehmungen bei den einzelnen Kreishauptmannschaften 85 bis 95 v. H. des gesamten Aufkommens an staatlicher Wanderlagersteuer ausmacht. Die Freilassung dieser Unternehmungen von der Wanderlagersteuer würde daher keine Verschärfung — wie sie der Landtag wünscht —, sondern eine wesentliche Milderung der bestehenden Vorschriften bedeuten und das finanzielle Ergebnis der Wanderlagersteuer, das schon ohnehin außerordentlich gering ist, völlig bedeutungslos machen.

Die Regierung glaubte daher, die bisher nur für die staatliche Wanderlagersteuer geltende Sondervorschrift in den Gesetzentwurf übernehmen zu sollen. Es kommt hinzu, daß nach § 38 des Gewerbesteuergesetzes die Heranziehung eines Betriebes zur Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb unterbleibt, solange und insoweit der Betrieb der Steuer nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 unterliegt. Dies hat, da die Gemeinden nach § 30 des Gewerbesteuergesetzes eine gemeindliche Gewerbesteuer (Zuschlagsteuer) nur von denjenigen Betrieben erheben dürfen, die der staatlichen Gewerbesteuer unterliegen, zur Folge, daß die Gemeinden von neugegründeten Unternehmungen einschließlich der neugegründeten Betriebsstätten bestehender Unternehmungen für die Zeit, in der diese der staatlichen Wanderlagersteuer unterliegen und daher von der Gewerbesteuer befreit sind, auch keine Zuschlagsteuer erheben dürfen. Da sie anderseits nach dem Gesetze vom 23. März 1880 infolge des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung bisher auch keine Wanderlagersteuer von diesen Unternehmungen erheben konnten, bestand eine von den Gemeinden sehr unliebsam empfundene Lücke, die durch die nunmehrige Beteiligung der Gemeinden (§ 12) auch an der im Falle des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung für das erste Kalenderjahr erhobenen Wanderlagersteuer ausgefüllt wird.

Die Vorschrift in Abs. 2, wonach durch eine vorübergehende Verlegung der Wohnung an den Ort des Feilbietens dieser nicht zum Wohnorte wird, entspricht dem bereits bisher sowohl für die staatliche als auch für die gemeindliche Wanderlagersteuer geltenden Rechte.

Zu Abs. 3. Die Vorschrift in Abs. 3, die für juristische Personen das Erfordernis des Feilbietens „außerhalb des Wohnorts" durch dasjenige des Feilbietens „außerhalb des Sitzes" ersetzt, bringt nichts Neues, sondern übernimmt nur das Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung und Praxis.

Zu Abs. 4 und 5. Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern hatten sich schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes infolge des Überhandnehmens der Warenfeilbietung von umherfahrenden Kraftwagen aus veranlaßt gesehen, die Steuerbehörden besonders darauf hinzuweisen, daß derartige Warenfeilbietungen als Wanderlager zu besteuern sind, dafern in dem umherfahrenden Wagen nach den Umständen des einzelnen Falles eine feste Verkaufsstätte zu erblicken ist (zu vgl. die Verfügung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1928, 237 Steuer B und II G.St. 125 W/28, abgedruckt im Ministerialblatte für die sächsische innere Verwaltung S. 78 Nr. 115). Nach der Verfügung trifft dies zu, wenn der Kraftwagen „an einem bestimmten Platze nicht nur zur Abfertigung der gerade im Augenblicke des Haltens anwesenden Kauflustigen hält, sondern für eine gewisse längere Zeitdauer den Mittelpunkt der Feilbietung bildet" — eine Auffassung, der sich auch das Thüringische Oberverwaltungsgericht für das Gebiet der thüringischen Wanderlagersteuer angeschlossen hat (Urteil vom 23. Mai 1928, C 25, 28, abgedruckt im Reichsverwaltungsblatt und Preußischen Verwaltungsblatte Bd. 49 S. 991). Der Abs. 4 des § 1 übernimmt diese im Verordnungswege gegebene Auslegungsvorschrift in das Gesetz selbst.

Handelt es sich hierbei nur um die Verankerung einer bisher schon geltenden Vorschrift im Gesetze, so bringt der Abs. 5 in der Besteuerung der „Musterlager" und der „Auslieferungslager" eine Erweiterung der der Wanderlagersteuer unterliegenden Warenlager gegenüber dem bisherigen Rechte. An sich fehlt es bei Musterlagern und Auslieferungslagern an dem Erfordernisse des „Feilbietens", das ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für das steuerpflichtige Wanderlager bildet. Denn das Feilbieten setzt nach ständiger Rechtsprechung ein Verkaufsangebot unter sofortiger Leistungsbereitschaft voraus. Bei Auslieferungslagern findet aber ein Verkaufsangebot überhaupt nicht mehr statt, sondern nur die Aushändigung der bereits vorher verkauften Waren, also lediglich die nachträgliche Ausführung der getätigten Verkäufe. Bei Musterlagern wiederum fehlt die sofortige Leistungsbereitschaft, da hier nur Aufträge nach den ausgestellten Mustern entgegengenommen werden, ohne daß eine sofortige Übergabe des verkauften Gegenstandes stattfindet. Das „Feilbieten" eines Warenlagers liegt also bei keinem dieser beiden Tatbestände vor. Da jedoch ihre Einbeziehung in die steuerpflichtigen Wanderlager gerade einem dringenden Wunsche der Interessenvertretungen des ansässigen Handels entspricht, sollen diese Tatbestände im Wege einer gesetzlichen Fiktion (zu vgl. das Wort „gilt") den eigentlichen Wanderlagern für die Besteuerung gleichgestellt werden. Die Steuerpflicht soll jedoch dann nicht eintreten, wenn das Musterlager oder das Auslieferungslager nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden, also nicht innerhalb des Detailhandels „feilgeboten" wird. Auch diese Einschränkung entspricht den Wünschen des ansässigen Handels.

Zu § 2.

Die Befreiung des Markt- und Meßverkehrs von der Wanderlagersteuer trägt der zwingenden Vorschrift in § 68 der Reichsgewerbeordnung Rechnung, wonach der Marktverkehr „in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften

bilden". Sie bestand daher auch schon nach dem jetzt geltenden Rechte (zu vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. März 1880).

Die Freistellung von Warenfeilbietungen auf Ausstellungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder mit deren Unterstützung veranstaltet werden, erscheint aus der Erwägung gerechtfertigt, daß für die auf solchen Ausstellungen stattfindenden Feilbietungen im Hinblick auf die Person des Feilbietenden oder den Zweck der Feilbietung ein Bedürfnis zu einer Besteuerung nicht besteht.

Zu § 3.

Zu Abs. 1 und 2. Während die staatliche Wanderlagersteuer — anders als die gemeindliche Wanderlagersteuer — bisher eine Jahressteuer war, die für die Dauer des ganzen Kalenderjahres entrichtet wurde und daher auch im Falle wiederholten Feilbietens der gleichen Waren im Laufe des Kalenderjahres nicht mehr erhöht werden konnte, übernimmt der vorliegende Gesetzentwurf von der bisherigen gemeindlichen Wanderlagersteuer die Form der wöchentlichen beziehentlich täglichen Entrichtung. Hierin liegt gleichzeitig eine schärfere Anspannung der Steuer auch im Verhältnisse zur bisherigen staatlichen Wanderlagersteuer. Denn wenn für die staatliche Wanderlagersteuer auch kein Höchstsatz vorgeschrieben war, so schloß doch eben ihre Geltung für das ganze Kalenderjahr eine wiederholte Erhebung der Steuer von dem gleichen Warenlager in dem betreffenden Kalenderjahr aus. Durch die wöchentliche oder tägliche Erhebung der Steuer wird dagegen die Möglichkeit gegeben, bei Wanderlagern, deren Feilbieten sich auf längere Zeit erstreckt, den Steuersatz wiederholt zur Anwendung zu bringen und dadurch einen Gesamtbetrag der Steuer zu erreichen, der den bisherigen Jahresbetrag der staatlichen Wanderlagersteuer — selbst bei Festsetzung einer hohen Steuer — noch übersteigt.

Die Woche in diesem Sinne umfaßt sieben aufeinanderfolgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn mit dem Feilbieten des Wanderlagers an einem Donnerstag begonnen worden ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Als Regelsatz wird ein Betrag von 300 *RM* für die Woche beziehentlich den Tag bestimmt. Die Steuerbehörden werden aber ermächtigt, für Wanderlager von geringem Werte bestimmte ermäßigte Steuersätze und für Wanderlager von hohem Werte erhöhte Steuersätze ohne Beschränkung auf einen Höchstsatz als Wochen- beziehentlich Tagessteuer festzusetzen.

In den Fällen, in denen tatsächlich eine dauernde Niederlassung begründet worden ist, kann allerdings die Erhebung der wöchentlichen Steuer zu einer Belastung führen, die für das betreffende Unternehmen schlechterdings nicht tragbar ist. Solchenfalls wird den sich etwa ergebenden Unbilligkeiten im Wege des Erlasses (§ 10) abgeholfen werden müssen.

Zu Abs. 3. Der Abs. 3 regelt den Fall, daß das gleiche Wanderlager gleichzeitig oder nacheinander an mehreren Stellen feilgeboten wird. Die Steuer ist solchenfalls für jede Stelle zu entrichten, auch wenn die mehreren Stellen sich in dem gleichen Orte befinden. Eine Ausnahme mußte nur für die Fälle vorgesehen werden, in denen das Feilbieten von einem umherfahrenden Wagen aus nacheinander an verschiedenen Stellen eines Ortes geschieht. Obwohl der Wagen seinen Standpunkt fortwährend wechselt, soll hier die Steuer nur einmal wöchentlich erhoben werden. Wird das Feilbieten jedoch in dem Gebiet einer anderen Gemeinde fortgesetzt, so ist die Steuer dort selbstverständlich erneut zu entrichten.

Zu § 4.

1. Die Verwaltung der staatlichen Wanderlagersteuer, und zwar sowohl ihre Festsetzung wie Einhebung, lag bisher den Kreishauptmannschaften ob, während die gemeindliche Wanderlagersteuer von den Gemeinden verwaltet wurde.

Wenn sich auch die Kreishauptmannschaften, die die Verwaltung der staatlichen Wanderlagersteuer im Jahre 1920 nach Wegfall der Kreissteuerräte von diesen übernommen haben, hierbei durchaus bewährt haben, so möchte die Regierung doch mit Rücksicht darauf, daß die Kreishauptmannschaften nach ihrem eigentlichen Aufgabengebiete mit der Finanzverwaltung nicht befaßt sind, die Gelegenheit der Neuregelung der Wanderlagersteuer benutzen, um die Kreishauptmannschaften insoweit von einer ihrem Aufgabengebiet an sich fremden Tätigkeit zu entbinden. Die Verwaltung der Wanderlagersteuer soll daher künftig den Gemeinden und für die selbständigen Gutsbezirke den Bezirksverbänden übertragen werden.

2. Für die Verwaltung selbst galten bisher — wie oben in der allgemeinen Begründung des näheren ausgeführt ist — bei der staatlichen und der gemeindlichen Wanderlagersteuer von einander abweichende landesrechtliche Vorschriften. Künftig sollen auch bei der Wanderlagersteuer, soweit nicht im Gesetze selbst oder den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung über die Besteuerung sinngemäß Anwendung finden, wie dies bereits bei den großen Landessteuern — der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Aufwertungssteuer — der Fall ist. Die Fassung des Paragraphen ist den entsprechenden Vorschriften der genannten drei Gesetze nachgebildet worden.

Abweichungen von der Reichsabgabenordnung sind insbesondere in den §§ 7 flg. hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens vorgesehen.

Zu § 5.

Die Entrichtung der Steuer, sei es auch nur in Form eines Vorschusses, vor Beginn der Feilbietung erscheint angesichts des vorübergehenden Auftauchens der Wanderlager im Steuerinteresse unbedingt geboten.

Zu § 6.

Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist die Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids. Auf diesen finden die Vorschriften des in § 4 Abs. 2 des Entwurfs für sinngemäß anwendbar erklärten § 211 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer — im Falle der Zahlung eines Vorschusses die Bescheinigung über die Entrichtung des Vorschusses — soll dem Steuerpflichtigen als Nachweis für die Erfüllung der Steuerpflicht dienen.

Zu §§ 7 bis 9.

Die Neuregelung des Rechtsmittelzugs schafft gegenüber der jetzigen Regelung bei der staatlichen Wanderlagersteuer eine weitere Instanz. Denn während bisher bei der staatlichen Wanderlagersteuer gegen die erstinstanzliche Entscheidung der Kreishauptmannschaft sofort die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht gegeben war, wird in dem vorliegenden Entwurfe die Steuerdirektion als Mittelinstanz eingeschaltet. Diese Erweiterung des Instanzenzugs läßt sich nicht umgehen, wenn man auch den kleinen und kleinsten Gemeinden die Verwaltung der Wanderlagersteuer überträgt. Denn es geht nicht an, gegen deren Entscheidung ohne Einschaltung einer mittleren Rechtsmittelbehörde unmittelbar die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht zu geben.

Im übrigen ist die Anfechtbarkeit der Steuerfestsetzung in der gleichen Weise wie bisher beschränkt. Insbesondere findet entsprechend der bisherigen Regelung bei der staatlichen Wanderlagersteuer gegen die Höhe der Steuer kein Rechtsmittel statt. Die Vorschrift in § 7 Abs. 3 stimmt insoweit wörtlich mit der Vorschrift in § 23 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1878 (GVBl. S. 465) zum Gesetze vom 1. Juli 1878

überein. Ausgeschlossen von der Anfechtung im Rechtsmittelverfahren ist hiernach insbesondere auch die nach § 14 Abs. 2 des Entwurfs verfügte Anrechnung der nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten Wanderlagersteuer auf die neue Steuer bei den im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes feilgebotenen Wanderlagern. Selbstverständlich bleibt aber dem Steuerpflichtigen in jedem Falle der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde an das Finanzministerium offen, dafern er sich durch die Steuerfestsetzung beschwert fühlt.

Soweit dem Steuerpflichtigen hiernach der ordentliche Rechtsmittelweg überhaupt gegeben ist, steht ihm als erstinstanzliches Rechtsmittel an Stelle der bisherigen „Reklamation" der „Einspruch" im Sinne der Reichsabgabenordnung zu.

Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage ist auf einen Monat festgesetzt worden, wie für die Anfechtungsklage bei der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Aufwertungssteuer. Im übrigen sind die §§ 8 und 9 den entsprechenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes nachgebildet worden.

Zu § 11.

Für das Strafrecht und Strafverfahren sollen künftig ebenfalls die Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten. Die wegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz erkannten Geldstrafen fließen, da es sich um eine Staatssteuer handelt, in die Staatskasse.

Zu § 12.

An die Stelle der bisherigen gemeindlichen Wanderlagersteuer tritt die Beteiligung der Gemeinden und Bezirksverbände am Ertrage der staatlichen Wanderlagersteuer, und zwar zur Hälfte des örtlichen Aufkommens.

Zu § 14.

Da die Wanderlagersteuer keine periodisch wiederkehrende Steuer ist, sondern während des ganzen Jahres festgesetzt wird, sobald ein Gewerbetreibender mit dem Feilbieten eines steuerpflichtigen Wanderlagers beginnt, wird es im Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eine Reihe von Wanderlagern, insbesondere solcher Wanderlager, die trotz des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung für das erste Kalenderjahr steuerpflichtig sind, geben, mit deren Feilbieten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und für die daher die Steuer noch nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt worden ist. Für diese Fälle sind Übergangsvorschriften nicht zu entbehren, und zwar löst der Entwurf die sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten in der Weise, daß er zwischen der vor und der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeit unterscheidet.

Vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab sollen auch diejenigen Wanderlager, mit deren Feilbieten schon vor dem Inkrafttreten begonnen worden ist, grundsätzlich den neuen Vorschriften unterliegen. Da indessen die bisherige staatliche Wanderlagersteuer — anders als die gemeindliche Wanderlagersteuer — eine Jahressteuer war, die für das betreffende Wanderlager im Laufe eines Kalenderjahrs nur einmal und mit Geltung für das ganze Kalenderjahr festgesetzt wurde, und die demzufolge von den im Kalenderjahr 1929 bisher feilgebotenen Wanderlagern auch für den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Teil des Kalenderjahrs bereits erhoben worden ist, würde die nochmalige Erhebung der neuen Steuer in ihrer vollen Höhe von diesen Wanderlagern für die Zeit nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu einer Doppelbesteuerung führen. Der Entwurf schreibt daher die Anrechnung der früheren Wanderlagersteuer auf die neue Steuer insoweit vor, als durch die frühere Steuer bereits das Feilbieten des Wanderlagers

während des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Teiles des Kalenderjahrs 1929 mit abgegolten worden ist.

Am wichtigsten und gleichzeitig am einfachsten wird diese Anrechnung bei den trotz des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung zunächst für das Kalenderjahr 1929 zur bisherigen staatlichen Wanderlagersteuer herangezogenen Unternehmungen sein. Hier wird man, soweit nicht der Geschäftsgang zu bestimmten Zeiten — z. B. zu Weihnachten — wesentlich stärker ist als zu anderen Zeiten des Jahres, die früher festgesetzte Jahressteuer auf die vor und die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegenden Monate gleichmäßig verteilen und den auf die letzteren entfallenden Teilbetrag zur Anrechnung bringen können. Im Falle eines je nach der Jahreszeit wesentlich verschiedenen Geschäftsganges bleibt allerdings nur eine Schätzung des anzurechnenden Teilbetrags übrig.

Bei den eigentlichen Wanderlagern dagegen, bei denen neben der bisherigen staatlichen auch die bisherige gemeindliche Wanderlagersteuer zu berücksichtigen ist, muß es insbesondere hinsichtlich der ersteren der pflichtmäßigen Beurteilung der Steuerbehörde überlassen bleiben, inwieweit sie eine Anrechnung der früher festgesetzten Steuer auf die neue Steuer verantworten zu können glaubt. Verhältnismäßig einfacher wird sich die Anrechnung der bisherigen gemeindlichen Wanderlagersteuer gestalten, weil letztere bereits bisher für die Woche festgesetzt wurde, so daß — ähnlich wie bei der bisherigen staatlichen Wanderlagersteuer im Falle des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung der anteilige Jahresbetrag — so hier der auf den zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht abgelaufenen Teil der Woche entfallende anteilige Wochenbetrag als anrechnungspflichtig in Betracht kommt. Im übrigen werden Fälle dieser Art nicht gerade häufig sein.

In jedem Falle bleibt es den Steuerpflichtigen, dafern sie sich durch Anrechnung eines nach ihrer Auffassung zu geringen Betrags der früheren Steuer beschwert fühlen, unbenommen, im Erlaßwege nach § 10 des Entwurfs eine höhere Anrechnung anzustreben.

Keine Anrechnung kommt dann in Frage, wenn das gleiche Wanderlager im Laufe des Kalenderjahrs 1929 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits feilgeboten, das Feilbieten aber inzwischen wieder eingestellt worden ist, und wenn nun nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes das Wanderlager erneut feilgeboten wird. Solchenfalls konnte zwar nach dem bisherigen Rechte die staatliche Wanderlagersteuer, da diese mit Geltung für das ganze Kalenderjahr festgesetzt wurde, nicht von neuem erhoben werden. Für die neue Wanderlagersteuer trifft dies jedoch infolge ihrer wöchentlichen Erhebung nicht zu (zu vgl. die Begründung zu § 3). Hier unterliegt daher das Wanderlager im Falle der erneuten Feilbietung nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes der neuen Steuer in voller Höhe. Daß im Falle des Feilbietens eines weiteren, andere Gegenstände umfassenden Wanderlagers nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes keine Anrechnung der für ein früheres Wanderlager im Kalenderjahr 1929 entrichteten Wanderlagersteuer möglich ist, folgt schon daraus, daß solchenfalls bereits nach dem bisherigen Rechte auch die staatliche Wanderlagersteuer neu festgesetzt wurde.

Tritt die Steuerpflicht — wie bei Musterlagern und Auslieferungslagern — erst zufolge der Vorschriften des neuen Gesetzes ein und besteht das betreffende Warenlager bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, so beginnt die erste Woche des steuerpflichtigen Feilbietens selbstverständlich erst mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, ohne daß es auf die vor dem Inkrafttreten liegende Zeit des Bestehens des Warenlagers ankommt.

13.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung neuer Feiertage betreffend.

Eingegangen am 11. Oktober 1929.

Nr. 523b St. K. I. Dresden, am 9. Oktober 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung neuer Feiertage ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen. Die Regierung bittet, darauf hinzuwirken, daß der Gesetzentwurf mit tunlichster Beschleunigung beraten und verabschiedet wird.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung neuer Feiertage.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Das Gesetz über die Anerkennung neuer Feiertage vom 10. April 1922 (GBl. S. 159) erhält folgende Fassung:

Der 1. Mai ist im Freistaat Sachsen allgemeiner Feiertag.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Da der 11. August als Tag der Ausfertigung der Reichsverfassung und damit als Geburtstag der neuen staatlichen Ordnung im ganzen Reichsgebiet und insbesondere auch im Freistaat Sachsen allgemein feierlich begangen wird, erscheint es überflüssig, in Sachsen neben diesem Tag zu dem gleichen Zweck den 9. November als allgemeinen Feiertag beizubehalten. Seine Anerkennung als Feiertag hat schon der ungünstigen Jahreszeit wegen niemals zu allgemeinen Feiern der gesamten Bevölkerung Anlaß geboten, sondern im Gegenteil die politische Zerklüftung des Volkes vertieft, weil weite Kreise es ablehnen, einen Tag festlich zu begehen, mit dem die Erinnerung an den unglücklichen Ausgang des Krieges und an die sich anschließenden inneren Kämpfe so eng verbunden ist. Da schließlich der 9. November in keinem anderen deutschen Lande und insbesondere nicht in den an Sachsen angrenzenden Ländern Preußen, Bayern und Thüringen Feiertag ist, bedeutet seine abweichende Behandlung in Sachsen eine erhebliche Schädigung des sächsischen Wirtschaftslebens, deren Beseitigung bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise besonders dringlich ist.

14.

Vorlage

über den Entwurf eines Schlachtviehversicherungsgesetzes.

Eingegangen am 11. Oktober 1929.

Nr. 522 St. K. I. Dresden, den 9. Oktober 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Schlachtviehversicherungsgesetzes ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Schlachtviehversicherungsgesetz.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Gegenstand und Zweck der Versicherung. Die einzelnen Versicherungszweige.

(1) Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von 3 Monaten aufwärts sind nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung gegen die Verluste zu versichern, die sich nach der Schlachtung der Tiere aus der Beanstandung bei der Fleischbeschau ergeben.

(2) Der Versicherung unterliegen nicht:

a) Tiere, für die nach reichs- oder landesgesetzlichen seuchenpolizeilichen Vorschriften ein Anspruch auf Entschädigung besteht, und zwar auch dann, wenn dieser Anspruch verwirkt ist,

b) Tiere, die zu wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken oder zum Zwecke der Zurschaustellung gehalten werden,

c) Eber.

(3) Die Versicherung erfolgt getrennt für gewerbliche und nichtgewerbliche Schlachtungen sowie — mit der aus § 6 Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Einschränkung — getrennt für Rinder und Schweine, bei gewerblichen Schlachtungen überdies getrennt für Tiere, die der ordentlichen Versicherung, und solche, die der Ausschußversicherung unterliegen (§ 2).

Gewerbliche Schlachtungen.

§ 2.

Ordentliche Versicherung und Ausschußversicherung.

(1) Die Versicherung bei gewerblichen Schlachtungen umfaßt die ordentliche Versicherung und die Ausschußversicherung.

(2) Ausgeschlossen von beiden Versicherungen sind:

a) Tiere, die fieberhaft oder sonst in erheblicher Weise erkrankt sind,

b) Tiere, die sich in einem so mangelhaften Ernährungszustande befinden, daß der Verdacht einer Krankheit begründet ist,

c) Tiere, bei denen die Lebendbeschau durch den Anstaltsvertreter (§ 3) unterblieben ist.

(3) In die ordentliche Versicherung dürfen nur gut genährte Tiere aufgenommen werden, die weder krank noch krankheitsverdächtig sind, und die auch keinerlei die Volltauglichkeit des Fleisches von vornherein ausschließende Mängel oder Verletzungen erkennen lassen.

(4) Alle übrigen zu versichernden Tiere sind der Ausschußversicherung zu überweisen.

§ 3.

Aufnahme in die Versicherung. Anstaltsvertreter.

(1) Die Aufnahme in die Versicherung geschieht auf Grund des Ergebnisses der Lebendbeschau durch die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten Beschauer als Vertreter der Anstalt.

(2) Die Anstalt kann an Stelle eines Beschauers, der ihre Belange nach ihrem Ermessen nicht genügend wahrnimmt, einen anderen Beschauer als ihren Vertreter bestellen.

§ 4.

Nichtgewerbliche Schlachtungen.

(1) Bei nichtgewerblichen Schlachtungen bedarf es keiner besonderen Aufnahme in die Versicherung.

(2) Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Tiere, deren Ernährungs- oder Gesundheitszustand die Untauglichkeit des Fleisches zum menschlichen Genusse vermuten läßt, wenn diese Vermutung durch die Fleischbeschau bestätigt wird,

b) Tiere, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor der Schlachtung nach Sachsen eingeführt worden sind.

§ 5.

Anderweite Versicherung.

Eine anderweite Versicherung der Schlachttiere ist nur gegen Verluste zulässig, für die die Anstalt keine Entschädigung gewährt.

§ 6.

Versicherungsbeiträge, Umlagebeiträge.

(1) Die Versicherungsbeiträge — außer den bei nichtgewerblichen Schlachtungen für Rinder zu bezahlenden — werden für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend dem jeweiligen Bedarfe für die Entschädigungen und die anteiligen Verwaltungskosten der Anstalt von deren Verwaltungsausschusse (§ 27) festgesetzt. Der Verwaltungsausschuß kann jedoch bei der Festsetzung der Versicherungsbeiträge, die bei gewerblichen Schlachtungen

zu bezahlen sind, sowohl innerhalb der ordentlichen Versicherung wie innerhalb der Ausschußversicherung einen angemessenen Ausgleich der für die einzelnen Tiergattungen in Betracht kommenden Beiträge eintreten lassen.

(2) Die Versicherungsbeiträge, die bei nichtgewerblichen Schlachtungen für Rinder zu bezahlen sind, werden vom Verwaltungsausschuß in Anlehnung an die für Rinder bei gewerblichen Schlachtungen zu bezahlenden Beiträge festgesetzt.

(3) Die Versicherungsbeiträge sind von den Viehbesitzern vor der Schlachtung jeden Stückes, bei nichtgewerblichen Schlachtungen im Falle einer Notschlachtung (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 547 —) spätestens vor der Zerlegung des Tieres, an die in der Versicherungsordnung (§ 28 Abs. 3) bestimmte Stelle zu entrichten.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Versicherungsbeitrag zur ordentlichen und dem zur Ausschußversicherung ist nachzuerheben, wenn das Tier unzulässigerweise in die ordentliche anstatt in die Ausschußversicherung aufgenommen worden war.

(5) Soweit der Aufwand für die Entschädigungen bei nichtgewerblichen Schlachtungen der Rinder und für die anteiligen Verwaltungskosten durch die Versicherungsbeiträge nicht gedeckt wird, ist der Fehlbetrag gleichmäßig auf sämtliche Rindviehbesitzer nach der Stückzahl der Tiere im Alter von 3 Monaten aufwärts umzulegen (Umlagebeiträge), und zwar derart, daß der Umlagebeitrag für Rinder von 3 bis 12 Monaten ein Drittel so hoch ist wie für Rinder über 12 Monate. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann der Verwaltungsausschuß mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums einen anderen Maßstab, nach dem der Fehlbetrag umzulegen ist, beschließen.

§ 7.

Maßnahmen gegen übermäßige Inanspruchnahme der Versicherung.

(1) Mit Zustimmung des engeren Verwaltungsausschusses (§ 28 Abs. 4) kann die Anstalt Personen, die die Versicherung auffallend häufig oder in ungebührlicher Weise in Anspruch nehmen oder ihre Tiere schlecht zu behandeln oder zu vernachlässigen pflegen, sowie Personen, die infolge häufigen Wechsels in ihren Viehbeständen die Durchführung der Bestimmung in § 4 Abs. 2b unmöglich machen oder erschweren, mit prozentual höheren Versicherungsbeiträgen belegen.

(2) Einsprüche gegen solche Verfügungen der Anstalt sind innerhalb 14 Tagen nach ihrer Zustellung zu erheben. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet endgültig der Verwaltungsausschuß.

§ 8.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Versicherung, Beitragsbemessung und Nichtaufnahme.

(1) Einsprüche gegen die Heranziehung von Schlachttieren zur Versicherung und gegen die Bemessung des Versicherungsbeitrages entbinden nicht von der Verpflichtung, den festgesetzten Versicherungsbeitrag ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 3) zu entrichten. Sie sind spätestens bei der Bezahlung des Versicherungsbeitrages zu erheben. Über sie beschließt die Anstalt. Gegen deren Entschließung ist binnen einer Woche nach ihrer Eröffnung Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Einsprüche gegen die Nichtaufnahme von Schlachttieren in die ordentliche oder in die Ausschußversicherung bei gewerblichen Schlachtungen sind spätestens am Tage nach Ausspruch des Anstaltsvertreters bei der Gemeindebehörde zu erheben. Über sie entscheidet endgültig der Bezirkstierarzt, bei dessen Behinderung sein Stellvertreter.

§ 9.

Beginn und Ende der Versicherung.

(1) Die Versicherung beginnt bei gewerblichen Schlachtungen mit der Aufnahme des Tieres in die Versicherung, bei nichtgewerblichen Schlachtungen mit der Schlachtung des Tieres. Sie endet mit der Freigabe des Fleisches.

(2) Die ordentliche und die Ausschußversicherung erlischt ferner mit der Entfernung des Tieres aus dem sächsischen Staatsgebiete sowie, wenn das Tier am 4. Tage nach der Aufnahme in die ordentliche Versicherung oder am Tage nach der Aufnahme in die Ausschußversicherung noch nicht geschlachtet worden ist.

§ 10.

Entschädigung für Vollschäden bei gewerblichen Schlachtungen.

(1) Bei gewerblichen Schlachtungen werden Verluste, die sich aus der Beanstandung von einem Viertel oder mehr des Schlachtgewichtes ergeben, unter Zugrundelegung des Schlachtwertes voll entschädigt. Als Schlachtwert gilt in der Regel der Kaufpreis. Liegt kein Kaufpreis vor oder bestehen Zweifel an seiner Angemessenheit, so ist der Schlachtwert durch Schätzung nach Grundsätzen, die vom Verwaltungsausschuß aufgestellt werden, zu ermitteln. Eine Schätzung des Schlachtwertes hat auch stets dann stattzufinden, wenn das Tier von außerhalb Sachsens zur Schlachtung eingeführt und nicht auf einem Schlachtviehhof erhandelt worden ist.

(2) Außerdem vergütet die Anstalt die bei der Schlachtung entstehenden Nebenkosten nach einem von dem Verwaltungsausschusse festzusetzenden Pauschbetrage. Versicherungsbeiträge gehören nicht zu den Nebenkosten.

§ 11.

Entschädigung für Vollschäden bei nichtgewerblichen Schlachtungen.

(1) Bei nichtgewerblichen Schlachtungen werden Verluste, die sich aus der Beanstandung von einem Viertel oder mehr des Schlachtgewichtes ergeben, nach 80 v. H., wenn keine Schlachtviehbeschau stattgefunden hat, nach 70 v. H. des durch Schätzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ermittelten Schlachtwertes entschädigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt jedoch, auch wenn keine Schlachtviehbeschau stattgefunden hat, die Entschädigung nach 80 v. H. des Schlachtwertes gewähren, wenn die Schlachtviehbeschau ohne Verschulden des Tierbesitzers unterblieben ist.

(2) Eine Vergütung von Unkosten irgendwelcher Art findet nicht statt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Hundertsätze können auf Antrag der Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses durch das Wirtschaftsministerium abgeändert werden.

§ 12.

Entschädigung für Kleinschäden.

Verluste, die sich aus der Beanstandung einzelner Eingeweide oder von Fleischteilen von weniger als einem Viertel des Schlachtgewichtes ergeben, werden nach Grundsätzen entschädigt, die vom Verwaltungsausschuß aufgestellt werden.

§ 13.

Eigentum an dem beanstandeten Schlachttiere. Anrechnung von Erlösen auf die Entschädigung.

(1) Das beanstandete Schlachttier bleibt Eigentum des Geschädigten, auch soweit es auf Grund der Fleischbeschau polizeilich beschlagnahmt wird.

(2) Der Besitzer hat sich den Erlös aus dem Fleische und den sonst noch verwertbaren Teilen oder den Wert dafür auf die Entschädigung anrechnen zu lassen.

§ 14.

Geltendmachung des Entschädigungsanspruches.

(1) Der Entschädigungsanspruch ist spätestens am Tage nach der Beanstandung bei dem Beschauer, der die Fleischbeschau vorgenommen hat, geltend zu machen. Dieser hat darauf wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung Entschließung zu fassen.

(2) Die Anstalt kann die Beanstandung nachprüfen lassen.

§ 15.

Festsetzung der Entschädigung.

(1) Die Entschädigung setzt der Beschauer in der Regel allein fest. In Fällen, in denen eine Schätzung des Schlachtwertes erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 11 Abs. 1), hat er zwei weitere Sachverständige hinzuzuziehen. Diese bilden mit ihm zusammen den Ortsschätzungsausschuß. Ihre Abordnung ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Liegt eine gewerbliche Schlachtung vor, so soll sich unter ihnen mindestens ein Fleischer befinden.

(2) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter Vorbehalt der Nachprüfung und Anerkennung durch die Anstalt. Unbeschadet dessen ist die Anstalt befugt, die Feststellung des Schadens, insbesondere die Ermittelung des Schlachtgewichtes und der Wertklasse, an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

§ 16.

Versagung der Entschädigung.

(1) Die Entschädigung ist zu versagen, wenn

a) die Versicherung des Tieres unzulässig war (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2),

b) die Versicherung nach § 9 Abs. 2 erloschen ist.

(2) Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn

c) der Tierbesitzer den Kaufpreis wahrheitswidrig angegeben oder für die Beurteilung der Entschädigungsfrage erforderliche Auskünfte verweigert oder für die Beurteilung der Versicherungsfähigkeit erhebliche Umstände arglistig verschwiegen oder zur Durchführung von Nachprüfungen (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2) erlassene Anordnungen nicht beachtet hat,

d) die Entwertung des Fleisches durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Tierbesitzers verursacht worden ist,

e) der Tierbesitzer Anordnungen, die vom Wirtschaftsministerium, oder Maßnahmen, die von der Anstalt mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums zur Gesunderhaltung der Tiere und zur Abwendung von Schäden getroffen worden sind, nicht beachtet hat,

f) die Wesenseinheit des beanstandeten mit dem versicherten Tiere nicht nachgewiesen ist.

§ 17.

Ausnahmsweise Bewilligung von Entschädigung.

Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses in einzelnen Ausnahmefällen Entschädigung auch dann bewilligen, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht voll erfüllt sind und die Versagung der Entschädigung eine offenbare Unbilligkeit enthalten würde.

§ 18.

Einsprüche gegen die Entschließungen auf Entschädigungsansprüche.

(1) Einsprüche gegen die Entschließungen des Beschauers und des Ortsschätzungsausschusses auf Entschädigungsansprüche sind spätestens am nächsten Werktage nach ihrer Eröffnung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anzubringen, die sie unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterzugeben hat.

(2) Über die Einsprüche entscheidet, wenn sie sich gegen die Höhe der vom Ortsschätzungsausschusse festgesetzten Entschädigung richten, der Bezirksschätzungsausschuß (§ 19 Abs. 2) vorbehältlich der Nachprüfung und Anerkennung durch die Anstalt, in allen sonstigen Fällen der Verwaltungsausschuß endgültig.

(3) Einsprüche gegen die Entschließungen der Anstalt auf Entschädigungsansprüche sind binnen einer Woche nach ihrer Eröffnung bei der Anstalt anzubringen. Über sie entscheidet der Verwaltungsausschuß endgültig.

§ 19.

Ortsschätzungsausschüsse. Bezirksschätzungsausschuß.

(1) Für die Ortsschätzungsausschüsse (§ 15 Abs. 1) sind in jeder Gemeinde mindestens zwei Sachverständige als ordentliche Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter zu wählen. Diese sind den Kreisen der Schlachtviehbesitzer und, soweit in den Gemeinden auch gewerbliche Schlachtungen vorgenommen werden, nach Möglichkeit auch den Kreisen der Fleischer zu entnehmen. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Sie ist durch die Gemeindevertretung vorzunehmen. Selbständige Gutsbezirke haben sich dabei einem benachbarten Gemeindebezirk anzuschließen. Mehrere Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können sich für die Wahl von Sachverständigen zusammenschließen.

(2) Der Bezirksschätzungsausschuß (§ 18 Abs. 2) besteht aus dem Bezirkstierarzt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei weiteren Sachverständigen, die jeweilig von der Gemeindebehörde einzuberufen sind. Hierfür ist von dem Bezirksausschusse jeder Amtshauptmannschaft und von dem Stadtrate jeder bezirksfreien Stadt durch Körperschaftsbeschluß auf Vorschlag der Berufsvertretung der Landwirte und der Fleischer (Kreisdirektion der Landwirtschaftskammer, Gewerbekammer) eine genügende Anzahl von Sachverständigen aus den Kreisen der Schlachtviehbesitzer und der Fleischer zu wählen. Die Wahldauer beträgt 3 Jahre.

(3) Zur Ablehnung der Wahl als Sachverständige sind nur berechtigt Personen, die

a) das 60. Lebensjahr erfüllt haben,

b) durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei der Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind,

c) durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden,

d) bereits 3 Jahre lang als Sachverständige tätig waren, für die nächstfolgende Wahlzeit.

(4) Ausgeschlossen von der Wahl als Sachverständige sind Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

(5) Im Einzelfalle ist ein Sachverständiger von der Mitwirkung dann ausgeschlossen:

a) wenn es sich um eine Entscheidung in eigener Sache oder in der seiner Ehefrau oder einer Person handelt, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit der er durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist,

b) wenn er zum Besitzer des Schlachttieres in einem Dienstverhältnisse steht,

c) wenn er unmittelbarer Vorbesitzer des Schlachttieres gewesen ist.

(6) Die Annahme des Amtes eines Sachverständigen kann im Falle des Abs. 1 von der Gemeindebehörde, im Falle des Abs. 2 von der Amtshauptmannschaft, in bezirksfreien Städten vom Stadtrate durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(7) Die Vorschriften in Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß für die Niederlegung, den Verlust und die Weiterverwaltung des Amtes eines Sachverständigen.

§ 20.

Vergütung für die Sachverständigen.

Den Sachverständigen ist für ihre Mühewaltung und den Reiseaufwand eine von der Anstalt festzusetzende Vergütung aus deren Kasse zu gewähren.

§ 21.

Sonderbestimmungen für Schlachthöfe.

Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Anstalt für Schlachthöfe das Versicherungs- und Entschädigungsverfahren unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze in einer anderen Weise regeln.

§ 22.

Ersatzansprüche gegen Dritte.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn der Versicherte sich weigert, Ersatzansprüche, die ihm gegen Dritte zustehen, an die Anstalt nach Höhe der ihm zu gewährenden Entschädigung abzutreten.

§ 23.

Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

(1) Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung ist eine staatliche Behörde. Sie untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums. Ihre Verwaltung und Vertretung wird der Brandversicherungskammer übertragen.

(2) Staats- und Gemeindebehörden haben innerhalb ihres Geschäftsbereiches den an sie gerichteten Ersuchen der Anstalt und ihrer Organe kostenfrei zu entsprechen.

(3) Auf die Beamten der Anstalt finden die Vorschriften für die Zivilstaatsdiener Anwendung. Anstellungsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

§ 24.

Aufgaben der Anstalt. Ausschluß des Rechtsweges bei Streitigkeiten. Verjährung von Ansprüchen.

(1) Die Anstalt hat insbesondere die Versicherungsbeiträge zu vereinnahmen, die Entschädigungsfestsetzungen nachzuprüfen, unberechtigte Ansprüche abzuweisen, die Entschädigungen festzustellen und auszuzahlen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte (§ 22) geltend zu machen. Über jedes Geschäftsjahr — Rechnungsjahr (§ 26 Abs. 5) — hat sie einen Geschäftsbericht zu erstatten.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Viehbesitzern und der Anstalt ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(3) Ansprüche auf Entschädigung oder auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 25.

Kostenfreiheit, Gebühren.

(1) Die Geschäfte der Anstalt werden im allgemeinen kostenfrei erledigt.

(2) Bei unbegründeten An- und Einsprüchen und Beschwerden sind die entstandenen baren Auslagen von den Beteiligten zu erstatten. Außerdem darf ihnen eine Gebühr bis zu 150 *RM* auferlegt werden.

§ 26.

Verwendung der Einnahmen.

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Verwaltungskosten umfassen alle persönlichen und sächlichen Ausgaben der Anstalt, darunter sämtliche Dienstbezüge sowie die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die infolge Ausscheidens eines Beamten der Anstalt aus dem Staatsdienste zu zahlen sind, und diese auch insoweit, als es sich um Beamte handelt, die vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 29. Januar 1921 (GBl. S. 18) aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

(2) Die Verwaltungskosten sind auf die einzelnen Versicherungszweige angemessen zu verteilen.

(3) Über die einzelnen Versicherungszweige ist getrennt Buch und Rechnung zu führen.

(4) Die Staatskasse gewährt im Bedarfsfalle gegen angemessene Verzinsung Vorschüsse zur Bestreitung des Aufwandes der Anstalt.

(5) Das Rechnungsjahr für die Anstalt fällt mit dem Rechnungsjahre für den allgemeinen Staatshaushalt zusammen. Für jedes Jahr ist Rechnung abzulegen. Die Rechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsausschuß dem Staatsrechnungshofe zur Prüfung vorzulegen.

§ 27.

Verwaltungsausschuß.

(1) Der Anstalt wird ein Verwaltungsausschuß beigegeben. Er besteht aus:

a) einem vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzendem,

b) einem vom Wirtschaftsministerium zu ernennenden Mitgliede der II. (tierärztlichen) Abteilung des Landesgesundheitsamtes,

c) fünf von der Landwirtschaftskammer zu wählenden, auf die Kreisdirektionsbezirke gleichmäßig zu verteilenden Landwirten,

d) je einem von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Fleischer.

(2) Die Wahl der unter c und d aufgeführten Mitglieder erfolgt auf 5 Jahre.

§ 28.

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsausschusses.

(1) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere die Versicherungsbeiträge festzusetzen und die Grundsätze über die Berechnung der Entschädigungen aufzustellen, den Jahresgeschäftsbericht zu prüfen und die Jahresrechnung festzustellen sowie über Einsprüche und Beschwerden in den im Gesetze vorgesehenen Fällen zu entscheiden.

(2) Seine Tätigkeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedarf.

(3) Zur weiteren Regelung des Versicherungs- und Entschädigungsverfahrens erläßt er eine Versicherungsordnung.

(4) Er hat einen engeren Ausschuß zu bilden, der aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der II. Abteilung des Landesgesundheitsamtes und mindestens zwei Ausschußmitgliedern besteht. Die letzteren müssen in gleicher Zahl Landwirte und Fleischer sein. Dem engeren Ausschusse kann der Verwaltungsausschuß mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 2 einzelne seiner Befugnisse übertragen.

(5) Das Wirtschaftsministerium kann Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, die die Belange des Staates berühren, beanstanden und erforderlichenfalls abändern.

§ 29.

Freiwillige Versicherungen.

Mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums kann die Anstalt andere auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherungen gegen die durch dieses Gesetz nicht gedeckten Verluste an Rindern, Schweinen sowie an anderen Tieren einrichten.

§ 30.

Hinterziehung der Beiträge.

(1) Hinterziehungen der Beiträge werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Anwendung zu leiden haben, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage des hinterzogenen Beitrages bestraft. Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterliegt einjähriger Verjährung.

(2) Die Strafen fließen in die Kasse der Anstalt.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt das Wirtschaftsministerium.

(2) Mit diesem Zeitpunkte verlieren das Schlachtviehversicherungsgesetz vom 25. Juni 1923 (GBl. S. 151) mit dem Abänderungsgesetze vom 10. Juli 1928 (GBl. S. 107) und die Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 (GBl. S. 609) ihre Geltung.

§ 32.

Das Wirtschaftsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es kann von den Bestimmungen des Gesetzes in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Den ersten Anlaß zu dem vorliegenden Entwurf eines neuen Schlachtviehversicherungsgesetzes hat der im vorigen Landtag von den Abgeordneten Schreiber, Pagenstecher und den Mitgliedern der Deutschnationalen Landtagsfraktion eingebrachte Antrag Nr. 125 gegeben. Danach wird eine Abänderung des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1923 (GBl. S. 151) dahingehend gefordert:

1. Zu dem Aufwand für die Entschädigungen bei nichtgewerblichen Schlachtungen trägt der Staat ein Viertel bei;
2. die von der Staatskasse zur Ermöglichung der Entschädigungszahlungen gewährten Vorschüsse werden zinslos gegeben;
3. die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Schlachtviehversicherungsanstalt werden vom Staat übernommen;
4. die Umlagebeiträge § 5 Abs. 3 des Gesetzes sind derart zu staffeln, daß für Rinder von drei Monaten aufwärts bis zu zwei Jahren einschließlich von dem auf den Tierhalter umzulegenden Fehlbetrag die Hälfte der Beiträge erhoben wird wie für Rinder von über zwei Jahren;
5. die Verluste werden unter Zugrundelegung des Schlachtwertes der Tiere zu 80% dieses Wertes entschädigt;
6. der Verwaltungsausschuß (§ 12,4 des Gesetzes) kann seine Befugnisse nicht einem „engeren Ausschuß" übertragen. § 14 Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben. Zur Erledigung von Fragen, die mit nichtgewerblichen Schlachtungen zusammenhängen, ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden, der besteht aus den in § 12,4a, b und c genannten Personen.

(Bei der sogenannten Schnelligkeitsprämie für die Einhebung der Beiträge, die nach Ziffer 7 des Antrages in Wegfall kommen soll, handelt es sich lediglich um eine Verwaltungsmaßnahme der Schlachtviehversicherungsanstalt. Ziffer 7 des Antrages kann deshalb hier außer Betracht bleiben.)

Mit Ziffer 1 bis 5 des Antrages Schreiber und Genossen deckt sich ein zu gleicher Zeit von der Landwirtschaftskammer an das Wirtschaftsministerium gerichteter Antrag. Dieser verlangt weiter gegenüber Ziffer 6 des Antrages Schreiber und Genossen, daß der für die Tierseuchenentschädigungskasse zu bildende Ausschuß (zu vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. Januar 1927 — GBl. S. 6 —) auch in Fragen von nichtgewerblichen Schlachtungen bei der Schlachtviehversicherungsanstalt zuständig sein soll, womit der nach § 12 Abs. 4 des jetzigen Gesetzes bestehende Verwaltungsausschuß sich erledige. Er wünscht überdies, daß statt der bisherigen Ortsschätzungsausschüsse Schätzungsausschüsse für mehrere wirtschaftlich zusammenhängende Gemeinden gebildet werden.

In der Folge hat dann der Bezirksverein Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe auf Grund eines Beschlusses seines Bezirkstages an die Regierung das Ersuchen gerichtet, das Gesetz über die staatliche Schlachtviehversicherung, soweit es gewerbliche Schlachtungen betrifft, aufzuheben und die Versicherung der Schlachttiere den Innungen zu überlassen, für den Fall aber, daß dem nicht stattgegeben werden sollte, folgende Anträge gestellt:

1. Es soll ein Mantelgesetz geschaffen werden, das der Anstalt weitesten Spielraum in allen Versicherungsangelegenheiten läßt, so daß Änderungen der Vorschriften ohne Abänderung des Gesetzes möglich sind.

2. Die zum Zwecke der Schätzung gebildeten Ausschüsse für gewerbliche Schlachtungen sollen außer dem Tierarzt aus zwei Fleischermeistern bestehen, für deren Wahl den Innungen das Vorschlagsrecht zusteht.

3. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des engeren Verwaltungsausschusses soll der gesamte Verwaltungsausschuß endgültig entscheiden.

4. Es soll eine Ausschußversicherung eingerichtet werden, wie sie in Bayern und Thüringen besteht, die sich selbst zu tragen hat.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages auf Aufhebung des Schlachtviehversicherungsgesetzes hatte der Bezirksverein gleichzeitig gebeten, „eine gründliche Revision der Bestimmungen für das gewerbliche Schlachten mit vorzunehmen", was von der Regierung wohl richtig dahin gedeutet worden ist, daß auf Grund der langjährigen Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Bestimmungen und im Hinblick auf die mancherlei schon früher aus den beteiligten Kreisen vorgebrachten Wünsche eingehend geprüft werden möchte, ob etwa auch in anderen, von den vorstehenden Anträgen nicht unmittelbar berührten Beziehungen das geltende Schlachtviehversicherungsgesetz abänderungs- oder ergänzungsbedürftig sei. Das ist geschehen.

Nach Gehör der Landwirtschaftskammer, des Landesgesundheitsamtes, der Handelskammern, der Gewerbekammern, des Gemeindetages und der Schlachtviehversicherungsanstalt zu den Anträgen des Bezirksvereins Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe (der Anstalt selbstverständlich auch zu den Anträgen Schreiber und Genossen und der Landwirtschaftskammer) hat es die Regierung bei den sich erforderlich machenden grundsätzlichen Änderungen in verschiedenen Hinsichten und zahlreichen Änderungen und Ergänzungen in einzelnen Beziehungen für geboten gehalten, dem Gesetz auch eine völlig neue äußere Gestalt zu geben, mit anderen Worten ein neues Schlachtviehversicherungsgesetz aufzustellen.

A.

1. Dem Antrage Schreiber und Genossen unter Ziffer 5 ist inzwischen durch das Gesetz vom 10. Juli 1928 — GBl. S. 107 — Genüge geschehen.

2. Dem Antrage Schreiber und Genossen unter 1 bis 3 hat die Regierung in dem vorliegenden Entwurfe mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates zu ihrem Bedauern nicht stattgeben können.

Die finanzielle Auswirkung dieses Antrages würde, auf das Geschäftsjahr 1928/29 (1. April 1928 bis 31. März 1929) abgestellt, wie folgt gewesen sein:

a) Wenn ein Viertel des Aufwandes für die Entschädigungen bei nichtgewerblichen Schlachtungen vom Staate getragen würde, so würde sich der Beitrag belaufen haben — unter Zugrundelegung einer 80prozentigen Entschädigung bereits ab 1. April 1928 — auf 855 374,61 *RM.*

b) Wenn auch ein Viertel des Aufwandes für die Entschädigungen bei gewerblichen Schlachtungen vom Staate getragen würde, so würde sich weiter der Beitrag des Staates hierfür belaufen haben — hier unter Zugrundelegung einer Entschädigung von nach wie vor 100 % — auf 1 070 968,91 *RM.*

In der oben erwähnten Eingabe an die Regierung hat der Bezirksverein Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe zwar erklärt, daß auf Zuschüsse des Staates das Fleischergewerbe keinen Anspruch erhebe. Das ist aber wohl nur dahin zu verstehen, daß das Fleischergewerbe von sich aus keinen solchen Antrag stellen wolle. Nach Lage der Verhältnisse wie auch nach den Äußerungen der Vertreter des Fleischergewerbes im Verwaltungsausschusse der Anstalt kann es kaum zweifelhaft sein, daß auch die Fleischer die Übernahme eines Viertels des Aufwandes für die Entschädigungen bei gewerblichen Schlachtungen durch den Staat verlangen würden, wenn eine solche Beitragsleistung des Staates hinsichtlich der nichtgewerblichen Schlachtungen vorgesehen würde.

c) Wenn die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Schlachtviehversicherungsanstalt vom Staat übernommen würden, so hätte der Staat hierfür 203 514,28 *RM* aufzuwenden gehabt.

d) Die Zinsen für die staatlichen Vorschüsse haben 23 362,49 *RM* betragen. Schätzungsweise würden sie höchstens 4000 *RM* weniger betragen haben, wenn bei nichtgewerblichen Schlachtungen die Entschädigungen bereits seit 1. April 1928 nur zu 80% des Schlachtwertes gezahlt worden wären. Dem Staate wären also gegebenenfalls ca. 19 360 *RM* an Zinsen entgangen.

e) Wenn der Staat die unter a bis d aufgeführten Zuwendungen zu leisten gehabt hätte, würden betragen haben

der Versicherungsbeitrag	ca.	anstatt des tatsächlichen Betrages von:
für männliche Rinder	6,— *RM*	7,50 *RM*
für weibliche Rinder	12,— „	15,— „
für gewerblich geschlachtete Schweine	0,85 „	1,— „
für nichtgewerblich geschlachtete Schweine	2,40 „	3,— „
der Umlagebeitrag für nichtgewerblich geschlachtete Rinder	3,20 „	4,50 „ .

Insgesamt würde also, wenn dem Antrage Schreiber und Genossen unter 1 bis 3 stattgegeben würde, auf Grund der Verhältnisse im Geschäftsjahre 1928/29 errechnet, dem Staate ein Mehraufwand von ca. 2 150 000 *RM* jährlich entstehen. Angesichts der dem Landtage hinreichend bekannten Finanzlage des Staates glaubt die Regierung bei allem Verständnis für die schwierige Lage der Landwirtschaft es nicht verantworten zu können, dem Landtage eine so hohe jährliche Mehrbelastung der Staatskasse vorzuschlagen, zu der die mit dem Antrag angestrebte Minderung der Höhe der Umlagebeiträge in ihrer Auswirkung für den einzelnen Viehbesitzer in gar keinem Verhältnis stehen würde. Waren schon die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Landes bestimmend dafür, daß im Jahre 1921 die bis dahin der Schlachtviehversicherungsanstalt gewährten staatlichen Zuwendungen — 25prozentige Beitragsleistung zu den Entschädigungen, Zinsfreiheit der Vorschüsse, Tragung der Verwaltungskosten der Anstalt — in Wegfall gestellt wurden (Gesetz vom 29. Januar 1921, GBl. S. 18), so dürfte die seitdem bedeutend verschlechterte Finanzlage des Staates um so mehr verbieten, diese Zuwendungen, wie der Antrag Schreiber und Genossen fordert, jetzt wieder einzuführen.

Für die innere Berechtigung der in dem Antrag unter 1 bis 3 aufgestellten Forderungen wird angeführt, daß es sich bei der Zwangsversicherung des Schlachtviehs um eine Maßnahme handele, die der ordnungsmäßigen Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und damit vornehmlich dem Schutz und der Förderung der Volksgesundheit diene, also im Interesse der Allgemeinheit liege, und daß es deshalb nur billig sei, wenn die All-

gemeinheit die mit der Versicherung verbundenen Lasten zum Teil trage. Solche Erwägungen sind allerdings wesentlich mitbestimmend gewesen für die Beteiligung des Staates an den Kosten der Versicherung bei Erlaß des Schlachtviehversicherungsgesetzes im Jahre 1898. Damals aber handelte es sich gleichzeitig um die Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Sachsen. Zur Erleichterung der ordnungsmäßigen Durchführung dieser neuen Einrichtung, die erst die Veranlassung zu der Zwangsversicherung des Schlachtviehes gegeben hat, wurde eine finanzielle Beteiligung des Staates an der letzteren für geboten gehalten. Inzwischen haben sich jedoch nicht nur die Bestimmungen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau völlig eingelebt, sondern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist auch für das ganze Reich durch Reichsgesetz eingeführt worden, so daß also ihre ordnungsmäßige Durchführung ein Gebot des Reiches ist und ein innerer Grund für die Heranziehung des Staates zu den Lasten einer Versicherung, die die Viehbesitzer gegen Verluste schützen soll, die sich aus der Beanstandung bei der Fleischbeschau ergeben, nicht mehr anerkannt werden kann. Überdies liegen gerade bei den nichtgewerblichen Schlachtungen (in der Regel Schlachtungen offensichtlich kranker Tiere) die Dinge zumeist klar, d. h. es werden im allgemeinen keine Zweifel darüber bestehen, ob und in welchem Umfange Beanstandung des Fleisches zu erfolgen hat, so daß das Bestehen der Versicherung nicht erst — zum höheren Schutze der Volksgesundheit — den etwaigen Ausschlag für die Entscheidung des beschauenden Tierarztes dahin zu geben braucht, daß das Fleisch ungenießbar oder nur beschränkt verwertbar ist.

Es darf hierbei noch darauf hingewiesen werden, daß die Regierung mit Zustimmung des Landtages inzwischen der Landwirtschaft erhebliche Mittel laufend zur Verfügung gestellt hat, die die Produktion und die landwirtschaftlichen Belange im allgemeinen unbestreitbar mehr zu fördern geeignet sind als es eine den einzelnen Viehbesitzer in verhältnismäßig geringem Maße entlastende Herabsetzung der Umlagebeiträge zu tun vermöchte.

3. Dem Antrage Schreiber und Genossen unter 4 ist in dem Entwurfe mit der aus § 6 Abs. 5 ersichtlichen Maßgabe stattgegeben worden; siehe hierzu die Bemerkungen zu diesem Paragraph.

4. Dem Antrage Schreiber und Genossen unter 6 und dem oben erwähnten Verlangen der Landwirtschaftskammer nach Ersatz des jetzigen Verwaltungsausschusses für Fragen von nichtgewerblichen Schlachtungen durch den für die Tierseuchenentschädigungskasse gebildeten Ausschuß hat nicht entsprochen werden können. Auch die Vertreter der Landwirtschaft in dem Verwaltungsausschuß der Anstalt haben anerkannt, daß dieser und der engere Ausschuß ihre Aufgabe voll erfüllt haben; übereinstimmend ist man der Meinung gewesen, daß eine gemeinsame Beratung der Versicherungsangelegenheiten mit Vertretern der Landwirtschaft und des Fleischergewerbes eine einseitige Stellungnahme ausschließe und auch künftig für beide Teile von Vorteil sein werde. Die Landwirtschaftskammer, der der gegenwärtige Entwurf vorgelegen hat, ist übrigens bei der Beratung darüber und ihrer Stellungnahme dazu auf ihren früheren Wunsch selbst nicht zurückgekommen und hat sich mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen einverstanden erklärt.

5. Dem Antrage der Landwirtschaftskammer, daß statt der bisherigen Ortsschätzungsausschüsse Schätzungsausschüsse für mehrere wirtschaftlich zusammenhängende Gemeinden gebildet werden möchten, hat nicht stattgegeben werden können. Schon jetzt stößt die Abordnung der nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes bei Abschätzungen zuzuziehenden zwei weiteren Sachverständigen sehr oft auf Schwierigkeiten und muß vielfach die Abschätzung des Schadens notgedrungen vom Tierarzt allein oder in Anwesenheit nur eines weiteren Sachverständigen vorgenommen

werden. Würde sich der Wirkungskreis der Sachverständigen nach dem Antrage auf mehrere Gemeinden erstrecken, so würde sich ihre Zuziehung bei Schadenfällen nur noch bedeutend schwieriger gestalten. Auch andere Erwägungen sprechen gegen den Antrag.

6. Im übrigen hat die Landwirtschaftskammer — von der Nichtberücksichtigung der finanziellen Beteiligung des Staates an den Kosten der Versicherung abgesehen — allenthalben dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

B.

Dem Antrage des Bezirksvereins Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe auf Aufhebung des Schlachtviehversicherungsgesetzes, soweit es gewerbliche Schlachtungen betrifft, Folge zu geben, hat sich die Regierung nicht entschließen können. Sie ist überzeugt, daß damit insbesondere den Fleischern auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten kein guter Dienst erwiesen werden würde. Beschränkte sich doch auch der Geschäftsbetrieb der vor Erlaß des Schlachtviehversicherungsgesetzes tätig gewesenen privaten Versicherungsunternehmen, die sich größtenteils in den Händen der Fleischerinnungen befanden, auf die größeren Städte mit Schlachthof und deren nähere Umgebung, während eine Ausdehnung auf das platte Land unterblieb, hauptsächlich wegen der Schwierigkeit der Durchführung der Versicherung und der damit in Verbindung stehenden hohen Verwaltungskosten. Auch erfahrene Vertreter des Fleischergewerbes stehen jenem Beschlusse des Bezirksvereines nicht ohne ernste Bedenken gegenüber.

Den für den Fall der Nichtberücksichtigung des Antrages auf Aufhebung des Schlachtviehversicherungsgesetzes gestellten weiteren Anträgen des Bezirksvereins Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe ist jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf, soweit dies angängig erschien, Rechnung getragen:

1. Der Entwurf stellt den eines Mantelgesetzes in beschränktem Sinne dar. Die grundlegenden und grundsätzlichen Bestimmungen mußten selbstverständlich nach wie vor gesetzlich festgelegt bleiben. Es ist jedoch der Anstalt und ihrem Verwaltungsausschuß eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt worden, durch die sie in den Stand gesetzt werden, den besonderen Verhältnissen und Notwendigkeiten des einzelnen Falles und allgemein den wechselnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Insbesondere bleibt dem Verwaltungsausschuß, um nur einiges herauszugreifen, die Aufstellung der Grundsätze, nach denen der Schlachtwert in Fällen notwendig werdender Schätzung zu ermitteln ist, und nach denen Kleinschäden zu entschädigen sind, sowie die Regelung des Versicherungs- und Entschädigungsverfahrens im Rahmen der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes überlassen.

2. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Schätzungsausschüsse wird auf die Bemerkungen zu §§ 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 2 des Entwurfes verwiesen.

3. Die Bildung eines engeren Ausschusses ist eine Notwendigkeit, weil der gesamte Verwaltungsausschuß schon wegen der damit verbundenen Kosten nicht allzu oft zusammentreten kann. Gegen seine Entscheidungen in den Fällen, für die der Verwaltungsausschuß seine Befugnisse auf ihn übertragen hat, grundsätzlich Einspruch zuzulassen, würde den Zweck, zu dem er eingesetzt ist, zum guten Teil illusorisch machen. Die Praxis hat auch ein Bedürfnis hierfür nicht aufgezeigt. Seine Zusammensetzung gewährleistet sachgemäße und gleichmäßige Entscheidungen in Fällen gewerblicher und nichtgewerblicher Schlachtungen.

4. Das Kernstück der Neugestaltung des Schlachtviehversicherungswesens bildet die Trennung der Versicherung bei den gewerblichen Schlachtungen in eine ordentliche und eine Ausschußversicherung. Die ordentliche Versicherung soll nur für Tiere in Anspruch ge-

nommen werden können, die gut genährt, weder krank noch krankheitsverdächtig sind, und die auch keinerlei die Volltauglichkeit des Fleisches von vornherein ausschließende Mängel oder Verletzungen erkennen lassen. Alle übrigen Tiere, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, sind der Ausschußversicherung zu überweisen. Von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen sein sollen — in wesentlicher Erweiterung der jetzt geltenden Bestimmung in § 1 Abs. 3a des Gesetzes, die in der jetzigen Fassung nur für die nichtgewerblichen Schlachtungen bestehen bleiben soll — Tiere, die fieberhaft oder sonst in erheblicher Weise erkrankt sind, und Tiere, die sich in einem so mangelhaften Ernährungszustande befinden, daß der Verdacht einer Krankheit begründet ist. Für die Ausschußversicherung werden also vornehmlich in Frage kommen: gering genährte, aber sonst als gesund anzusprechende Tiere, leicht kranke, fieberfreie Tiere in gutem Ernährungszustande, endlich Tiere mit Knochenbrüchen oder sonstigen Verletzungen, die bei der Lebendbeschau keine fieberhafte Störung des Allgemeinbefindens erkennen lassen.

Die Hauptklage des Fleischergewerbes, die auch im wesentlichen den Anlaß zu dem Antrag auf Aufhebung des Schlachtviehversicherungsgesetzes gegeben haben dürfte, richtet sich gegen die Höhe der Versicherungsbeiträge, vor allem bei den weiblichen Rindern. Diese wiederum ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß aus den an Sachsen angrenzenden deutschen Ländern in immer mehr zunehmendem Umfange krankheitsverdächtiges und minderwertiges Schlachtvieh eingeführt wird, das nach der Schlachtung beanstandet wird und von der Schlachtviehversicherung zu entschädigen ist. Auch machen vielfach gewisse Fleischer und Händler ein Geschäft daraus, krankes und voraussichtlich zu beanstandendes Vieh von heimischen Landwirten aufzukaufen, wobei überdies noch häufig durch Vorlegung gefälschter Kaufnachweise und auf andere Art eine Entschädigung zu erlangen versucht wird, deren Höhe den tatsächlich gezahlten Kaufpreis um ein Beträchtliches übersteigt.

Diesen Mißständen soll durch die Verschärfung der Bestimmungen über den Ausschluß von der Versicherung überhaupt und die Einführung einer Ausschußversicherung für alles nicht vollwertige Vieh der Boden entzogen werden. Wie mit Sicherheit zu erwarten ist, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Da die Versicherung getrennt nach den einzelnen Tiergattungen sowie getrennt für Tiere, die der ordentlichen, und solche, die der Ausschußversicherung unterliegen, erfolgt und die einzelnen Versicherungszweige sich grundsätzlich selbst zu erhalten haben, werden die Versicherungsbeiträge in der ordentlichen Versicherung sich voraussichtlich verhältnismäßig niedrig, die in der Ausschußversicherung dagegen ziemlich hoch stellen. Damit aber und mit den verschärften Ausschlußbestimmungen entfällt der Anreiz, minderwertiges Vieh vom Lande und aus den Grenzländern, wo eine so vorteilhafte Verwertung wie zurzeit hier nicht möglich ist, zum Schlachten zu bringen. Zugleich wird das Niveau des Handels mit Schlachtvieh und der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch allgemein gehoben.

Die schärferen Ausschlußvorschriften und die Trennung der Versicherung in eine ordentliche und eine Ausschußversicherung können aber nur dann zu dem angestrebten vollen Erfolge führen, wenn eine straffe Handhabung der Bestimmungen durch hierzu geeignete Organe gewährleistet ist und die Anstalt eine zweckentsprechende Aufsicht führt. Die Neuregelung der Versicherung bei gewerblichen Schlachtungen bedingt im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren hier eine förmliche Aufnahme des Tieres in die Versicherung auf Grund des Ergebnisses der Lebendbeschau und der besonderen Prüfung des Tieres auf seine Versicherungsfähigkeit. Die Aufnahme soll zwar grundsätzlich in die Hand der für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten Beschauer gelegt werden, die das Gesetz, um ihre Eigenschaft als gesetzlich berufene Organe der Schlachtviehversicherungsanstalt heraus-

zustellen, ausdrücklich als „Vertreter der Anstalt" bezeichnet. Die Anstalt soll nun befugt sein, an Stelle eines Beschauers, der ihre Belange nach ihrem Ermessen nicht genügend wahrnimmt, einen anderen Beschauer als ihren Vertreter zu bestellen. Um die erforderliche Aufsicht über diese ihre Organe auszuüben, wird die Anstalt die geeigneten Vorkehrungen treffen. Insbesondere wird sie bei Anstaltsvertretern, die sich als nicht völlig zuverlässig erweisen, zeitweise die von ihnen zu führenden Bücher und sonstigen Unterlagen, auch dort, wo dies geboten erscheint, ihre Entscheidungen auf Aufnahmeanträge unmittelbar am lebenden Tiere nachprüfen lassen. Im Gesetzentwurf selbst ist ferner die nachträgliche Richtigstellung einer fehlerhaften Entscheidung des Anstaltsvertreters durch die Anstalt vorgesehen: Die Entschädigung ist zu versagen, wenn die Versicherung des Tieres unzulässig war, und der Unterschiedsbetrag zwischen dem Versicherungsbeitrag zur ordentlichen und dem zur Ausschußversicherung ist nachzuerheben, wenn das Tier unzulässigerweise in die ordentliche anstatt in die Ausschußversicherung aufgenommen worden war.

C.

Schließlich ist noch, worauf schon oben hingewiesen wurde, aus den im Vorstehenden behandelten Anlässen das jetzt geltende Gesetz auch im übrigen einer durchgreifenden Überprüfung in Verwertung der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen unterzogen worden, und es haben seine Bestimmungen in mannigfacher Hinsicht eine Änderung, Vervollkommnung und Verfeinerung erfahren.

D.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch folgendes zu bemerken. Dabei kann von einer Erläuterung der Bestimmungen, die sich mehr oder weniger als Folge der grundlegenden Neuregelungen ergeben, auch soweit darüber nicht bereits in den vorstehenden allgemeinen Ausführungen das etwa Erforderliche gesagt worden ist, sowie derjenigen, die im wesentlichen die bisherigen Vorschriften, nur in anderer Fassung und Anordnung, wiedergeben, abgesehen werden.

Zu § 1 Abs. 3:

Bisher erfolgte die Versicherung bei den Rindern auch getrennt für männliche und für weibliche Tiere. Diese Trennung soll nach dem ausdrücklichen und dringenden Wunsche der Vertreter des Fleischergewerbes im Verwaltungsausschusse der Anstalt wegfallen, so daß also die Versicherungsbeiträge für beide Tiergattungen in Zukunft die gleiche Höhe haben sollen.

Zu § 2 Abs. 2c:

Mit dem Unterbleiben der Lebendbeschau entfällt auch die Möglichkeit, das Tier auf seine Versicherungsfähigkeit zu prüfen, und damit die Voraussetzung für die Aufnahme in die Versicherung. Die Lebendbeschau (amtliche Schlachtviehbeschau) ist bereits jetzt ein, wenn auch unausgesprochenes Erfordernis des Gesetzes (zu vgl. § 1 Abs. 3a des Gesetzes). Die Fleischer sind aber vielfach der Meinung, daß ihnen ein Anspruch auf Entschädigung auch dann zustehe, wenn die Lebendbeschau aus einem besonderen Grunde nicht stattgefunden hat. Um die Sach- und Rechtslage klarzustellen, empfiehlt sich die Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmung. Die Lebendbeschau im Sinne dieser Bestimmung wird im allgemeinen die amtliche Schlachtviehbeschau sein. Nur im Falle des § 3 Abs. 2 kommt eine nochmalige Lebendbeschau in Betracht.

Zu § 2 Abs. 3:

Was unter „gut genährt" im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, ob insbesondere und gegebenenfalls welche Schlachtwertklassen diesem Begriffe zugrunde zu legen sind, wird in den Ausführungsvorschriften zu bestimmen sein.

Zu § 4 Abs. 2b:

Die Ausdehnung des Zeitraumes von 1 (§ 1 Abs. 3c des jetzigen Gesetzes) auf 3 Monate für Tiere, die nach Sachsen eingeführt worden sind, entspricht einem Wunsche der Landwirtschaftskammer. Von einer solchen Verlängerung der Karenzzeit ist eine Einschränkung der Einfuhr von minderwertigen Tieren zu erhoffen und damit eine gewisse erzieherische Wirkung auf manche Landwirte. Sie hat zugleich die Bedeutung einer Schutzmaßnahme für die aufzuchttreibenden Wirtschaften.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:

Diese Bestimmung bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes in § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 3, daß jeder Versicherungszweig sich selbst zu erhalten hat. Es soll z. B. die Möglichkeit gegeben sein, den Versicherungsbeitrag für Schweine etwas höher festzusetzen, als an sich nach dem Bedarfe für die Entschädigungen usw. bei dieser Tiergattung erforderlich ist, um den Versicherungsbeitrag für Rinder entsprechend niedriger bemessen zu können.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Bestimmung, daß der Fehlbetrag derart umzulegen ist, daß der Umlagebeitrag für Rinder von 3 bis 12 Monaten nur ein Drittel desjenigen für Rinder über 12 Monate beträgt, beruht auf einem Beschlusse der Landwirtschaftskammer in Modifikation des Antrages Schreiber und Genossen unter 4 und ihres eigenen früheren Antrages. Die Bemessung der Umlagebeiträge in gleicher Höhe für alle Rinder ohne Rücksicht auf das Alter der Tiere hat zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Bestände geführt, in denen vornehmlich Aufzucht getrieben wird und Entschädigungsfälle nur selten vorkommen. Eine Staffelung der Umlagebeiträge, wie vorgesehen, erscheint gerecht und geboten.

In einer Anzahl von Bezirken steht schon seit Jahren die Höhe der insgesamt gezahlten Entschädigungen für nichtgewerblich geschlachtete Rinder in einem auffallend starken Mißverhältnis zu der Höhe der Einnahmen aus den dort aufkommenden Versicherungs- und Umlagebeiträgen. Diese Tatsache kann, da es sich immer wieder um dieselben Bezirke handelt, nicht in von dem Willen der beteiligten Versicherungsnehmer unabhängigen Verhältnissen und Umständen begründet sein, sondern beruht offenbar in der Art der Viehhaltung in diesen Bezirken, anscheinend auch zum guten Teil in einer gewissen Gewohnheit, die sich bei den dortigen Landwirten und sonstigen Viehbesitzern herausgebildet hat, die Einrichtungen der Schlachtviehversicherungsanstalt in weitherzigerer Weise in Anspruch zu nehmen als dies anderwärts üblich ist. Einer solchen ständigen übermäßigen Belastung der Kasse der Anstalt und damit der Gesamtheit der Viehbesitzer zugunsten bestimmter Bezirke soll nach dem Wunsche der Landwirtschaftskammer, und gewiß mit Recht, durch eine entsprechend stärkere Heranziehung der Viehbesitzer dieser Bezirke zu dem Fehlbetrage entgegengetreten werden können. Es soll deshalb nach dem Schlußsatze des § 6 Abs. 5 dem Verwaltungsausschuß eine dahingehende Befugnis eingeräumt werden. Bei der weittragenden Bedeutung dieser Bestimmung für die gegebenenfalls davon betroffenen Kreise und, damit keinesfalls der Grundgedanke der Versicherung, daß die Gefahr auf möglichst breite Schultern zu legen ist, eine

Beeinträchtigung erfährt, soll jedoch der Verwaltungsausschuß einen entsprechenden Beschluß nur auf Antrag der Landwirtschaftskammer fassen können und der Beschluß überdies der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedürfen.

Zu § 7 Abs. 1:

Diese neuen Bestimmungen vorzusehen, hat sich als dringend notwendig erwiesen. Dem Gebaren derjenigen Viehbesitzer, denen es bei der Schlachtung weniger auf eine Verwertung des Fleisches ankommt als vielmehr um Erlangung einer Entschädigung von der Versicherungsanstalt zu tun ist, muß entgegengetreten werden können. Ebenso aber auch den Tierbesitzern, die bei Unterhaltung ihres Viehbestandes die erforderliche Sorgfalt außer acht lassen und deshalb wesentlich häufiger die Anstalt in Anspruch nehmen als sonst nötig wäre. Endlich sollen insbesondere jene Personen mit Beiträgen in angemessener Höhe erfaßt werden können, die, Besitzer von Wirtschaften kleineren Umfanges, daneben und in der Hauptsache Handel mit Zucht- und Schlachtvieh betreiben und überdies zumeist noch gewerbsmäßig schlachten, und die, je nachdem ihnen die einschlägigen Bestimmungen am vorteilhaftesten erscheinen, ihre Eigenschaft als Landwirt, Händler oder Fleischer hervorkehren.

Zu § 9:

Über Beginn und Dauer der Versicherung bestehen jetzt vielfach noch Unklarheiten, die zur Geltendmachung von unbegründeten Ansprüchen auf Entschädigung führen können. Es möchte deshalb das Erforderliche im Gesetze gesagt werden.

Die Bemessung der Versicherungsdauer in Abs. 2 entspricht den Wünschen der gewerblich Schlachtenden.

Zu § 10:

Bei Tieren, die nach Sachsen zur Schlachtung eingeführt werden, ist der Kaufpreis sehr oft offensichtlich zu hoch angegeben, Nachforschungen außerhalb Sachsens führen aber zumeist zu keinem brauchbaren Ergebnis. Es empfiehlt sich deshalb, von vornherein für solche Tiere die Schätzung des Schlachtwertes vorzuschreiben. Ausgenommen bleiben können Tiere, die auf einem Schlachtviehhof erhandelt worden sind, weil hier die amtlichen Schlachtviehpreisnotierungen eine etwa erforderliche Feststellung der Angemessenheit des angegebenen Kaufpreises unschwer ermöglichen.

Die Bestimmung in Abs. 2 wird einem langjährigen Wunsche der Fleischer gerecht.

Zu § 11:

In dem Abänderungsgesetze vom 10. Juli 1928 ist bestimmt, daß bei nichtgewerblichen Schlachtungen die Verluste nach 80 v. H. des Schlachtwertes entschädigt werden. Im vorliegenden Entwurf ist hinzugefügt, daß, wenn keine Schlachtviehbeschau stattgefunden hat, die Entschädigung nur 70 v. H. des Schlachtwertes betragen soll. Es ist damit nur der Grundsatz wieder — wie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1923 in der ursprünglichen Fassung — zur Geltung gekommen, daß auch bei nichtgewerblichen Schlachtungen unbedingt darauf gehalten werden muß, daß die gesetzlich vorgeschriebene amtliche Schlachtviehbeschau vorgenommen wird. Nichtbeachtung dieser Vorschrift rechtfertigt ohne weiteres eine prozentual niedrigere Entschädigung. Für Fälle, in denen die Versagung der Regelentschädigung wegen unterbliebener Schlachtviehbeschau eine Härte enthalten würde, ist in Abs. 1 Satz 2 Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

Die Bestimmung in Abs. 3 bezweckt, den etwaigen Wünschen der Landwirtschaft nach einer Änderung der Entschädigungshundertsätze nach oben oder unten Rechnung tragen zu können ohne eine Gesetzesänderung.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Aufnahme dieser dem jetzigen Rechtszustand entsprechenden Bestimmung empfiehlt sich, weil viele Schlachtende der Meinung sind, daß das beanstandete Schlachttier in das Eigentum der Anstalt übergehe und damit für den Tierbesitzer das Interesse an einer vorteilhaften Verwertung der verwendbaren Teile des Tieres entfalle.

Zu § 14 Abs. 1:

Die jetzige Bestimmung (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes), daß der Entschädigungsanspruch „alsbald" nach der Beanstandung geltend zu machen ist, hat sich als zu dehnbar und zu Weiterungen führend erwiesen.

Zu § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 2:

Dem Antrage des Bezirksvereins Sachsen im Deutschen Fleischergewerbe, daß die Schätzungsausschüsse bei den gewerblichen Schlachtungen außer dem Tierarzt aus zwei Fleischermeistern bestehen sollen, für deren Wahl den Innungen das Vorschlagsrecht zustehe, konnte nur mit der aus dem Entwurfe ersichtlichen Maßgabe stattgegeben werden, da sich in vielen Orten gar nicht die genügende Zahl von Fleischern befindet. Das Vorschlagsrecht ist richtiger den Gewerbekammern zu geben.

Zu § 15 Abs. 2:

Das Recht zur Nachprüfung, das schon jetzt der Anstalt zuerkannt werden muß, soll künftig zweckmäßiger ausdrücklich im Gesetze festgelegt werden.

Zu § 16 Abs. 2:

Unter c: Es handelt sich hier um notwendig erschienene Sicherungsmaßnahmen gegen unlautere Machenschaften.

Unter e: Diese Bestimmung, die in etwas abgeänderter Form aus § 3 Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zum jetzigen Gesetze vom 10. Dezember 1923 herübergenommen wurde, dient nicht nur den Belangen der Versicherungsanstalt, sondern verfolgt auch allgemeinere, auf die Gesunderhaltung des heimischen Viehbestandes gerichtete Zwecke; insbesondere zielt sie auf eine Förderung der Schutzimpfungen gegen Rotlauf und andere Seuchen hin.

Zu § 17:

Die Einfügung dieses Härteparagraphen entspricht dem Billigkeitsempfinden, wie es neuerdings auch in anderen, in dieser Hinsicht mit dem Schlachtviehversicherungsgesetz vergleichbaren Gesetzen zum Ausdruck gekommen ist.

Zu § 21:

Der besonders geartete Betrieb auf den Schlachthöfen erfordert eine schnellere und einfachere Erledigung des Versicherungs- und Entschädigungsverfahrens, die Ordnung der einschlägigen Verhältnisse ebenda läßt eine solche Regelung auch unbedenklich zu. Tatsächlich wird danach auch bereits verfahren. Der bestehende Zustand soll durch die Bestimmung gesetzlich gebilligt werden.

Zu § 27 Abs. 2:

Das jetzige Gesetz enthält keine Bestimmung über die Zeit, für die die Mitglieder des Verwaltungsausschusses unter c und d zu wählen sind.

Zu § 28 Abs. 2:

Die Bestimmung ist aus der Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 (§ 10 Abs. 2) herübergenommen mit dem zweckmäßigen Zusatze, daß die Geschäftsordnung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedarf.

Zu § 28 Abs. 5:

Da die Anstalt eine staatliche Behörde ist und der Staat insbesondere finanziell insofern interessiert ist, als die Staatskasse im Bedarfsfalle Vorschüsse zur Bestreitung des Aufwandes der Anstalt zu gewähren hat, muß der staatlichen Aufsichtsbehörde auch das Recht zustehen, Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, die die Belange des Staates berühren, zu beanstanden und erforderlichenfalls abzuändern. Ist dieses Recht auch schon in dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Wirtschaftsministeriums über die Anstalt, die die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses auszuführen hat, mittelbar begründet, so erscheint es doch zur Vermeidung von Weiterungen geboten, es ausdrücklich im Gesetze festzulegen.

15.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank betreffend.

Eingegangen am 11. Oktober 1929.

Nr. 519 St. K. I. Dresden, den 9. Oktober 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank betreffend.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Landeskulturrentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (GBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskulturrentenbank hat die Landeskulturrentenscheine nach ihrer Wahl entweder für Rechnung der Antragsteller zu verkaufen oder ihnen zur eigenen Verwertung auszuhändigen."

2.

In § 15 Abs. 4 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„Nach Erledigung der vorstehenden Erfordernisse werden die Landeskulturrentenscheine und der von der Bank zu gewährende Barbetrag oder der aus dem Verkauf der Landeskulturrentenscheine erzielte Erlös . . . .“

3.

(1) § 18 wird aufgehoben.

(2) In § 22 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen: „In den Fällen unter a sind die Forderungen der Landeskulturrentenbank durch Hypothek oder Rente dinglich sicherzustellen,“ und am Schlusse folgender Satz hinzuzufügen: „Die Hypotheken sind der Landeskulturrentenbank zu verpfänden.“

(3) In § 23 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „ohne Sicherstellung“ weg.

(4) In § 27 Ziffer 1 sind zwischen den Worten „Bedarfs“ und „auszufertigen“ die Worte einzufügen: „höchstens jedoch im Betrage von 10 v. H. des Nennwerts der umlaufenden Landeskulturrentenscheine.“

4.

§ 22 Abs. 3 Satz 1 lautet künftig:

„Als Kleinwohnungsbauten für Minderbemittelte gelten nur solche Bauten, die hauptsächlich Wohnzwecken dienen und in der Mehrzahl der Wohnungen Einzelwohnungen mit nicht mehr als 120 qm Grundfläche enthalten, wobei Küche und Zubehör eingerechnet sind.“

5.

Nach § 27 ist folgende Bestimmung als § 27a anzufügen:

„Die Landeskulturrentenbank wird weiter ermächtigt, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten Darlehen gegen Schuldscheine aufzunehmen, und die Darlehensbeträge an die Unternehmer von Kleinwohnungsbauten oder landwirtschaftlichen Meliorationen gegen ausreichende dingliche Sicherstellung auszuleihen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den . . . . . .

Gesamtministerium.

Begründung.

Zu Artikel I Punkt 1 und 2.

Während nach § 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank in der jetzigen Fassung die Landeskulturrentenbank verpflichtet ist, den Darlehnsnehmern Landeskulturrentenscheine zu gewähren und nur auf Antrag der Darlehnsnehmer den Verkauf der Landeskulturrentenscheine für Rechnung der Antragsteller zu besorgen hat, soll nach dem Entwurfe die Entschließung darüber, ob den Darlehnsnehmern Landeskulturrentenscheine zur eigenen Verwertung gegeben oder die betreffenden Landeskulturrentenscheine für Rechnung der Antragsteller verkauft werden sollen, in das pflichtmäßige Ermessen der Landeskulturrentenbank gestellt werden. Der gegenwärtige Zustand, daß die Landeskulturrentenbank den Darlehnsnehmern Landeskulturrentenscheine in größeren Posten aushändigen muß und die Darlehnsnehmer diese Scheine alsbald an die Börse zum Verkauf geben, hat dazu geführt, daß der Kurs der Landeskulturrentenscheine starken Schwankungen unterworfen ist und durch ein größeres Angebot von Landeskulturrentenscheinen plötzlich erheblich herabgedrückt wird. Die Landeskulturrentenbank ist in Ermangelung eines eigenen Grundkapitals nach Art des Aktienkapitals der Hypothekenbanken oder des Grundkapitals der Sächsischen Landespfandbriefanstalt nicht in der Lage, die von den Darlehnsnehmern in größeren Beträgen an der Börse zum Verkauf gestellten Scheine aufzunehmen und dadurch den Kurs zu stützen. Ist aber der Kurs einmal gefallen, so bedarf es regelmäßig längerer Bemühungen der Landeskulturrentenbank, ihn wieder auf den alten Stand zu bringen, ohne daß eine Gewähr dafür besteht, daß nicht kurze Zeit nach Erreichung des Ziels ein neuer größerer Verkaufsauftrag den Kurs wieder herunterdrückt. Dadurch werden einmal andere Darlehnsnehmer geschädigt, indem sie bei der Unterbringung der Landeskulturrentenscheine einen ungünstigen Kurs erzielen; zum anderen werden die Inhaber der Landeskulturrentenscheine, die sie als Kapitalanlage gekauft haben, beunruhigt und gegen den Erwerb weiterer Stücke eingenommen. Wer ein festverzinsliches mündelsicheres Wertpapier wie einen Landeskulturrentenschein als Kapitalanlage erwirbt, rechnet mit einem annähernd sich gleichbleibenden Kurs und will davor geschützt sein, daß seine Anlagewerte wie Industriepapiere größeren Schwankungen unterworfen sind. Darauf, daß der jetzige Zustand hinsichtlich der Landeskulturrentenscheine unbefriedigend ist, ist auch in der Presse wiederholt hingewiesen worden. Eine pfleglichere Behandlung des Börsenkurses der Landeskulturrentenscheine läßt sich unschwer dadurch erzielen, daß die Unterbringung der Papiere in die Hände der Landeskulturrentenbank als derjenigen Stelle gelegt wird, die an der Stabilisierung des Kurses ihrer Papiere naturgemäß das größte Interesse hat. Durch die Beseitigung der Verpflichtung, den Darlehnsnehmern das Darlehen in Landeskulturrentenscheinen auszuhändigen, auf deren Unterbringung ihr jeder Einfluß entzogen ist, wird die Landeskulturrentenbank den anderen Grundkreditanstalten gleichgestellt, die die Unterbringung ihrer Pfandbriefe in der Hand behalten und dadurch auf die Regelung des Kurses ihrer Papiere einen maßgebenden Einfluß haben.

Zu Artikel I Punkt 3.

Die Reichsbank hat für die Zulassung der Landeskulturrentenscheine zum Lombardverkehr der Reichsbank gefordert, daß die Landeskulturrentenscheine grundsätzlich durch dingliche Sicherheiten gedeckt seien, wie dies für die Pfandbriefe der öffentlich-rechtlichen

Kreditanstalten nach dem Reichsgesetze vom 21. Dezember 1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Reichsgesetzbl. I S. 492) gefordert wird. Die in § 27 des Gesetzes nachgelassene Ausnahme durch Verkauf von Scheinen vor der Gewährung von Darlehen ist auf 10 v. H. des Nennwerts der umlaufenden Scheine einzuschränken. Da die Lombardfähigkeit der Landeskulturrentenscheine für ihren Absatz und ihren Kurs wesentlich ist, machen sich die in Punkt 3 angegebenen Gesetzesänderungen nötig.

Die aufzuhebenden oder abzuändernden Bestimmungen lauten in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt (wobei die wegfallenden Worte oder Sätze gesperrt gedruckt sind). Die hinzukommenden Sätze und Worte sind in Klammern beigefügt.

§ 18.

Bei Grundstücken, die im Eigentume von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts stehen, kann von der Eintragung der Landeskulturrente im Grundbuch abgesehen werden.

§ 22.

(1) Darlehen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung ist die Landeskulturrentenbank nur an Gemeinden zu gewähren ermächtigt, wenn die Gemeinden

a) entweder die Kleinwohnungsbauten für eigene Rechnung herstellen oder

b) Darlehen aufnehmen wollen, um ihrerseits gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigungen, die die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte bezwecken, oder auch Einzelunternehmern von Kleinwohnungsbauten die dazu erforderlichen Mittel zu verschaffen.

(2) Die Darlehen dürfen

in dem Falle unter a des vorhergehenden Absatzes 45 v. H. der Kosten für das zu diesem Zwecke zu erwerbende Baugelände und für die Bauausführung,

in den Fällen unter b dagegen 35 v. H. der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung

nicht übersteigen. Den Kosten für das Baugelände oder den Grunderwerb können die Kosten für ein damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehendes Nutzland hinzugerechnet werden, insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnisse zu den Gesamtkosten stehen. (In den Fällen unter a sind die Forderungen der Landeskulturrentenbank durch Hypothek oder Rente dinglich sicherzustellen.) In den Fällen unter b haben die Gemeinden für die von ihnen gegebenen Darlehen auf den Baugrundstücken sich Hypotheken bestellen zu lassen und die Darlehen nur zur Bestreitung des Teiles der in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes bezeichneten Kosten zu gewähren, der im Wege der Aufnahme einer erststelligen Hypothek nicht erlangt werden kann. Den Hypotheken dürfen nur Lasten vorangehen, deren Wert nicht über die Hälfte des Wertes des Grundstücks nach der Vollendung des Baues hinausgeht. Auch müssen die vorhergehenden Rechte am Grundstücke für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder für rechtsfähige Stiftungen oder unkündbar mit einem Tilgungszwange von jährlich mindestens $^1/_4$ v. H. des ursprünglichen Betrags bestellt sein. (Die Hypotheken sind der Landeskulturrentenbank zu verpfänden.)

§ 23.

(1) Die Darlehen werden nach Fertigstellung des Baues den Gemeinden von der Landeskulturrentenbank in Landeskulturrentenscheinen nach dem Nennwerte gegen vorschrifts-

mäßig vollzogene Schuldverschreibungen ohne Sicherstellung gewährt und in den Fällen des § 22 Abs. 1 unter b von den Gemeinden an die Darlehnsnehmer weitergegeben. Der ordnungsgemäße Beschluß der mit der Vertretung der Gemeinde betrauten Organe und die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind nachzuweisen.

§ 27.

Die Landeskulturrentenbank wird ermächtigt, zum Zwecke der Förderung des Baues von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

1. unerwartet des Eingangs von Darlehnsgesuchen Landeskulturrentenscheine jeweilig bis zur Höhe des schätzungsweise auf den Zeitraum eines Jahres zu erwartenden Bedarfs, (höchstens jedoch im Betrage von 10 v. H. des Nennwerts der umlaufenden Landeskulturrentenscheine), auszufertigen und zu verkaufen,
2. sich unter Zustimmung des Finanzministeriums, Wirtschaftsministeriums und Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums mit Kapital — sei es in Landeskulturrentenscheinen oder in barem Gelde — an den gleichen Zweck verfolgenden Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes gegen ausreichende Sicherheit sowie angemessene Verzinsung und Tilgung zu beteiligen. Von einer solchen Verwendung der Mittel der Bank ist dem darauffolgenden ordentlichen Landtage Kenntnis zu geben.

Zu Artikel I Punkt 4.

Die Landeskulturrentenbank ist jetzt darauf beschränkt, zweitstellige Darlehen zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung zu gewähren, dafern die Bauten in der Mehrzahl der Wohnungen Einzelwohnungen mit nicht mehr als vier Zimmern nebst Küche und Zubehör bis zu 75 qm Grundfläche enthalten. Dabei ist unter Grundfläche die gesamte Fläche einer Wohnung einschließlich des Zubehörs wie Vorräume, Aborte, Flure, Speisekammern und Abstellräume, aber ausschließlich Keller und Bodenräumen zu verstehen. Angesichts der Bestimmung, daß ein Teil des Zubehörs in die Grundfläche einzurechnen ist, ergibt sich als tatsächliche Grenze für die Wohnfläche einer von der Landeskulturrentenbank beleihungsfähigen Kleinwohnung eine Zahl von höchstens 65 qm. Diese Grenze wird bei Einfamilienhäusern und auch bei Mehrfamilienhäusern häufig überschritten, so daß die Landeskulturrentenbank Gesuche um Beleihung solcher Bauten bisher ablehnen mußte, obwohl die geplanten Bauten, besonders in Fällen, in denen kinderreiche Familien die Wohnungen beziehen wollten, noch als Kleinwohnungen im verkehrsüblichen Sinne anzusprechen waren. Von den verschiedensten Seiten ist angeregt worden, Wohnungen bis zu 120 qm Wohnfläche zur Beleihung bei der Landeskulturrentenbank zuzulassen. Eine solche Erweiterung des Begriffs der Kleinwohnung würde etwa dem Begriff von Kleinwohnungsbauten entsprechen, wie ihn das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und das Justizministerium festgesetzt haben. Daß für die zweitstellige Beleihung auch der Wohnungen in Größe von mehr als 75 bis 120 qm angesichts der Wohnungsbau- und Kreditlage ein starkes Bedürfnis besteht, ist anzuerkennen. Dieses Bedürfnis wird nach Lage des Wohnungs- und Geldmarktes auch noch längere Zeit anhalten. Die Sicherheit der Landeskulturrentenscheine wird durch die Zulassung der Beleihung größerer Kleinwohnungsbauten nicht beeinträchtigt werden; denn den größeren Darlehen der Landeskulturrentenbank steht das wertvollere Grundstück gegenüber, und es ist damit zu rechnen, daß die Häuser mit größeren Wohnungen sich künftig, wenn der Volkswohlstand sich weiter gehoben haben wird, größerer Beliebtheit erfreuen werden als die

Häuser, die nur ganz bescheidenen Wohnbedürfnissen genügen. Sie werden infolgedessen in Zukunft voraussichtlich verhältnismäßig höher bewertet werden als die Häuser mit kleinen Wohnungen und infolgedessen der Landeskulturrentenbank eine größere dingliche Sicherheit bieten als jene. Überdies werden die Darlehnsnehmer, die sich größere Häuser erbauen, regelmäßig persönlich leistungsfähiger sein als diejenigen, die sich mit den allernotwendigsten Wohnräumen begnügen. Dafür aber, daß die übrigen Zwecke, denen die Landeskulturrentenbank nach § 2 des Gesetzes dienen soll, gegenüber der Beleihung von Kleinwohnungsbauten nicht zurückgedrängt werden, bietet die Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes die nötige Sicherung, wonach der Betrag, bis zu dem die Landeskulturrentenbank in einem Jahre Darlehen zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten gewähren darf, alljährlich vom Finanzministerium und dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium festzusetzen ist.

Zu Artikel I Punkt 5.

Verschiedene Geldgeber, die einen Teil ihrer beträchtlichen Mittel unter günstigen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen zur Schaffung von Wohnungen den Darlehnsnehmern zur Verfügung stellen und dadurch zur Linderung der Wohnungsnot und Hebung der Volksgesundheit beitragen, darunter die Landesversicherungsanstalt Sachsen, verlangen außer der dinglichen Sicherstellung der Darlehen durch die Darlehnsnehmer die Bürgschaft der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Beibringung dieser Bürgschaft wird für die Baulustigen immer schwieriger, ja vielfach unmöglich, weil die Gemeinden und die sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften die Übernahme der Bürgschaft ablehnen oder die übergeordnete Verwaltungsbehörde die Genehmigung der Bürgschaft verweigert. Die Bürgschaft der Gemeinden und sonstigen Körperschaften für die in Frage kommenden Vermögensanlagen würde entbehrlich werden, wenn die Landeskulturrentenbank als Zwischenglied zwischen Geldgeber und Baulustige in der Weise eingeschoben würde, daß sie die für Wohnungszwecke verfügbaren Mittel als Darlehen übernimmt und im eigenen Namen gegen dingliche Sicherstellung an die Baulustigen weitergibt. Die Weitergabe der Mittel würde unter denselben Zins- und Tilgungsbedingungen zu erfolgen haben, die die Landeskulturrentenbank den Geldgebern gegenüber übernehmen muß, da die Landeskulturrentenbank aus ihrer vermittelnden Tätigkeit keinen Gewinn erzielen, die Mittel dem Wohnungsmarkte vielmehr zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen soll. Sie wird vielmehr nur einen geringen Verwaltungskostenbeitrag von den Darlehnsnehmern erheben dürfen, der die ihr durch die Darlehnsgewährung und die Abwicklung des Darlehns (Einhebung der jährlichen Leistungen der Darlehnsnehmer usw.) entstehenden Kosten und etwaige Ausfälle an Kapital oder Zinsen decken soll. Auf dem vorgeschlagenen Wege würde das Ziel erreicht werden, das der dem früheren Landtage vorliegende Antrag Nr. 821 mit Schaffung eines Bürgschaftsstocks im Auge hat.

Die Bestimmung Artikel I Punkt 5 soll insbesondere auch ermöglichen, daß die Mittel öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, vornehmlich der Rentenbankkreditanstalt, die für landwirtschaftliche Meliorationen bestimmt sind, über die Landeskulturrentenbank den sächsischen Landwirten zugeführt werden können.

16.

Vorlage

über den Entwurf eines Umzugskostengesetzes.

Eingegangen am 15. November 1929.

Nr. 915b St. K. II. Dresden, den 13. November 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Umzugskostengesetzes mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Umzugskostengesetz.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Planmäßige und nichtplanmäßige Beamte im Sinne der §§ 1 und 7 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 171) und wissenschaftliche Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten bei Versetzung aus dienstlichen Gründen Entschädigungen für die Kosten ihres Umzugs nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen. Das Nähere regelt das Ministerium des Innern.

(2) Das Gleiche gilt,

a) wenn Beamte, ohne daß eine Versetzung vorliegt, aus dienstlichen Gründen genötigt sind, ihre Wohnung zu wechseln, und zwar auch dann, wenn der Wohnungswechsel sich innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes vollzieht,

b) wenn Beamte im einstweiligen oder dauernden Ruhestande im Staatsdienste wieder angestellt werden und aus diesem Grunde ein Umzug erforderlich wird,

c) wenn Beamte des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, auch solche im einstweiligen oder dauernden Ruhestand, in den Staatsdienst übernommen werden und aus diesem Grunde ein Umzug erforderlich wird,

d) wenn ein Minister aus Anlaß seines Ausscheidens seinen Wohnort innerhalb Sachsens wechselt,

e) wenn Beamte im einstweiligen Ruhestande, ausgenommen die Empfänger von Krankenwartegeld, in ursächlichem Zusammenhange mit dem Ausscheiden aus dem Dienste einen Umzug vornehmen müssen, jedoch nur, wenn dieser bis zum Ablauf eines Jahres seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgeführt wird. Kann der Umzug aus wichtigen Gründen innerhalb dieser Frist nicht erfolgen, so bleibt der Anspruch auf Gewährung der Umzugskosten bei Ausführung des Umzugs innerhalb einer angemessenen Frist seit Wegfall der wichtigen Gründe unberührt.

(3) Für Lehrer an Volks- und Berufsschulen verbleibt es bei § 21 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405).

§ 2.

(1) Personen, die, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2c, in den Staatsdienst neu eintreten oder berufen werden, kann eine Entschädigung für die Umzugskosten bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, den Beamte gleicher Stellung im Falle ihrer Versetzung erhalten würden.

(2) Ferner können gewährt werden

a) Entschädigungen für Umzugskosten an Beamte im einstweiligen oder dauernden Ruhestande bei Übernahme einer Beschäftigung im Dienste des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn durch die Beschäftigung der Staat auf längere Zeit ganz oder teilweise von der Zahlung von Wartegeld oder Ruhegehalt befreit wird,

b) Beihilfen zu Umzugskosten an Beamte im Vorbereitungs- oder Probedienst für Umzüge aus Anlaß der Einberufung oder während des Vorbereitungs- oder Probedienstes, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet sind,

c) Beihilfen zu Umzugskosten an Beamte im dauernden Ruhestande sowie an Beamtenhinterbliebene für einen mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Ableben des Beamten im Zusammenhange stehenden Umzug.

Dabei sind ebenfalls die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen maßgebend. Das Nähere regelt das Ministerium des Innern.

§ 3.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung erhalten Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen im Falle ihrer Versetzung Umzugskostenentschädigungen nach diesem Gesetze.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vorher begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

(2) Vom gleichen Zeitpunkte ab werden aufgehoben:

das Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 (GVBl. S. 93),

die Abänderungsgesetze vom 24. Juli 1924 (GBl. S. 435) und vom 8. Juli 1925 (GBl. S. 192),

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (GVBl. S. 169),

§ 13 des Gesetzes über die Dienststellung der Minister in der Fassung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1924 (GBl. S. 411),

§ 14 des Gesetzes über Pflichten der Beamten usw. vom 26. Juli 1923 (GBl. S. 244).

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Im allgemeinen.

I.

Die Erstattung der Umzugskosten an Staatsbeamte richtet sich zurzeit nach folgenden Bestimmungen:

Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 (GVBl. S. 93),

Abänderungsgesetze hierzu vom 24. Juli 1924 (GBl. S. 435) und vom 8. Juli 1925 (GBl. S. 192),

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (GVBl. S. 169),

§ 13 des Gesetzes über die Dienststellung der Minister vom 2. Juli 1924 (GBl. S. 411),

§ 14 des Gesetzes über Pflichten der Beamten usw. vom 26. Juli 1923 (GBl. S. 244),

Ausführungsverordnung zum Umzugskostengesetze vom 23. August 1924 (GMBl. S. 39),

Abänderungsverordnungen hierzu vom 30. Mai 1925 (GMBl. S. 28) und vom 10. August 1925 (GMBl. S. 37),

Gesamtministerialverordnung über die Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an Ruhegehaltsempfänger usw. vom 30. April 1924 (GMBl. S. 12),

Abänderungsverordnung hierzu vom 4. August 1924 (GMBl. S. 38),

Gesamtministerialverordnung über Umzugsbeihilfen an Militäranwärter vom 11. Februar 1921 (FMBl. S. 37),

Ergänzungsverordnung hierzu vom 18. Januar 1924 (JVBl. S. 30).

Die Umzugskostenvergütungen werden zurzeit nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) Die Kosten der Überführung der beweglichen Habe werden grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch innerhalb der in der Ausführungsverordnung aufgestellten Grenzen erstattet.

b) Für die Umzugsreise werden dem versetzten Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisekostenordnung für Staatsbeamte gewährt; den Hausstandsangehörigen des Beamten werden die Fahrtkosten erstattet.

c) Für die sonst durch den Umzug entstehenden allgemeinen Kosten wird eine Pauschvergütung, abgestuft nach Tagegelderstufen, in Höhe von 200 bis 700 *RM* ohne näheren Nachweis der tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt. Hierzu kann das zuständige Ministerium bei nachgewiesenem Mehrbedarf einen Zuschußbetrag bis zu 250 *RM* bewilligen.

d) Neben der Pauschvergütung können in bestimmten Grenzen besondere Zuschüsse für Abstandssummen und Umzugskostenvergütungen, die der Beamte an Privatpersonen für Überlassung der Wohnung zahlen muß, ferner für Kosten des Ausbaues von Räumen in Privathäusern zur Gewinnung einer Beamtenwohnung und schließlich für Kosten zur Instandsetzung von Mietwohnungen, die aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, gewährt werden.

II.

Die Reichsregierung hat, gestützt auf § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245), die Umzugskostenvorschriften für die Reichsbeamten im Einvernehmen mit dem Reichsrate durch zwei vom Reichspräsidenten erlassene Rechtsverordnungen vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 67) neu geregelt, von denen die eine die Vorschriften für Umzüge im Inlande, die andere — für Sachsen nicht weiter in Betracht kommende — die für Umzüge bei Versetzungen zwischen Inland und Ausland und im Auslande enthält. In der ersteren Verordnung ist das Reich zu einem System übergegangen, das sich an eine vor dem Kriege im Reiche bestehende und zuletzt versuchsweise in Preußen eingeführte Regelung anlehnt. Den Reichsbeamten werden hierbei, abgesehen von verschiedenen Beihilfen aus besonderen Anlässen, neben der Erstattung der Reisekosten für den Beamten selbst und der Fahrtkosten für seine Hausstandsangehörigen nur Pauschvergütungen gewährt, aus denen sowohl die Kosten des Transportes des Umzugsgutes wie auch die allgemeinen Kosten des Umzugs zu bestreiten sind. Diese Pauschsätze bestehen aus einem nach Besoldungsgruppen abgestuften Grundbetrage und aus Steigerungsbeträgen mit der gleichen Abstufung, die sich überdies je nach der Entfernung des Umzugsortes vom bisherigen Wohnorte bemessen. Soweit ein Umzug nachweislich einen höheren Aufwand erfordert hat, als durch die Pauschvergütung gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses in angemessenen Grenzen.

Die Reichsverordnung über die Umzugskostenentschädigungen bei Reisen im Inlande ist der Begründung am Schlusse beigefügt. Weitere Unterlagen beizubringen darf sich die Regierung für die Ausschußverhandlungen des Landtags vorbehalten.

III.

Die Vorlage bezweckt, die für die Reichsbeamten erlassenen Umzugskostenvorschriften restlos für die sächsische Staatsverwaltung zu übernehmen. Es ließe sich nicht rechtfertigen und entspräche nicht den allgemein anerkannten Forderungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform, wenn die Entschädigungen bei den Umzügen der Landesbeamten anders geregelt würden als für die Reichsbeamten. Denn die Aufwendungen bei Umzügen sind zweifellos völlig gleich ohne Rücksicht darauf, ob der innerhalb der sächsischen Landesgrenzen umziehende Beamte ein Staatsbeamter oder ein Reichsbeamter ist. Dazu kommt, daß das mit der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 eingeführte System gegenüber dem jetzigen sächsischen Zustande zwei wesentliche Vorteile bietet. Durch die Gewährung einer Pauschvergütung für die hauptsächlichsten Kosten des Umzugs wird der Beamte selbst an der Niedrighaltung dieser Kosten interessiert. Dies hat nach den Erfahrungen der Reichs- und der preußischen Regierung dort merklich zu einer Senkung des Umzugskostenaufwandes geführt. Wesentlicher vielleicht ist noch, daß die Gewährung fester Pauschvergütungen den behördlichen Kassen- und Verwaltungsstellen eine nähere Prüfung der Einzelforderungen in den weitaus meisten Fällen erspart und daß damit eine sehr erhebliche Geschäftsvereinfachung erzielt wird. Gleichzeitig wird die für die Beamten, für die

Verwaltung und für die beteiligten Speditionsgeschäfte in gleicher Weise unbequeme Vorschrift entbehrlich, daß der Beamte vor Übertragung des Umzugs Kostenanschläge von wenigstens drei Firmen, darunter einer ringfreien, herbeiziehen und der zuständigen Behörde zur Prüfung einreichen mußte.

Der vorliegende Gesetzentwurf war bereits dem vorigen Landtage durch die Vorlage Nr. 68 unterbreitet worden. Bei deren erster Beratung in der Sitzung des Landtages vom 15. Januar 1929 ist in Verfolg von Eingaben verschiedener Beamtengewerkschaften eingewendet worden, daß die Abstufung der Pauschsätze nach Besoldungsgruppen unsozial sei und daß die Neuregelung für die meisten Beamten eine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes bedeute. Diese Einwendungen übersehen, daß die Pauschsätze in der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928, die von der Regierungsvorlage übernommen werden, auf Grund von eingehenden Berechnungen aus den in den letzten Jahren belegten tatsächlichen Aufwendungen umziehender Reichsbeamter gefunden worden sind. Eine von verschiedenen Seiten gewünschte Angleichung der Höhe dieser Pauschsätze oder gar ein für alle Beamten gleichmäßiger, gegebenenfalls nur nach dem Familienstande wechselnder Pauschsatz würde den wirklichen Verhältnissen tatsächlich nicht entsprechen, weil — von Ausnahmen abgesehen — der Umfang des Umzugsgutes, der in erster Linie für die Höhe der Umzugskosten maßgebend ist, bei den Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen ganz natürlicherweise verschieden ist. Die Befürchtung, daß die Vorlage für die Staatsbeamten eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande bedeute, geht auch um deswillen fehl, weil die Vorlage ebenso wie die jetzt geltenden Bestimmungen das Ziel verfolgt, den Beamten die tatsächlich erwachsenen und notwendig gewesenen Umzugsausgaben voll zu ersetzen. Selbstverständlich soll der Beamte aus diesen Entschädigungen keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen, ebensowenig aber auch durch den Umzug einen unvermeidbaren Schaden erleiden. Die nach § 6 der Reichsverordnung vorgesehenen Zuschüsse, auf die der Beamte gegebenenfalls einen Rechtsanspruch hat, bieten die erforderliche Ausgleichsmöglichkeit, sofern die Pauschsätze im Einzelfalle nicht ausreichen. Die von der Vorlage erwartete Geschäftsvereinfachung läßt sich allerdings nur dann erreichen, wenn die Fälle, in denen von der Zuschußgewährung Gebrauch zu machen ist, in der Minderzahl bleiben. Daß dies erwartet werden kann, dafür sprechen zunächst die Erfahrungen, die das Reich bisher mit dem neuen System gemacht hat. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat bei den in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis zum 31. März 1929 innerhalb des Freistaates Sachsen erfolgten Umzügen von Reichsbeamten folgendes feststellen können: „In dieser Zeit sind 313 Umzüge von Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Reichspostverwaltung durchgeführt worden, die 179000 *RM* Umzugskostenentschädigungen erforderten. Dabei haben sich nur bei 12 Umzügen (= 3,8 %) Zuschüsse nach § 6 URV. mit einem Gesamtzuschußbetrag von 945 *RM* (= 0,53 %) nötig gemacht, die sich auf alle Stufen der Beamten und alle Umzugsentfernungen ziemlich gleichmäßig verteilen. Auch im übrigen haben sich die Vorschriften der URV. bewährt."

Das Gesetz beschränkt sich darauf, den Personenkreis und die Voraussetzungen für die Gewährung von Umzugskostenentschädigungen zu bestimmen und im übrigen festzulegen, daß für die Entschädigungen selbst die Umzugskostenbestimmungen für die Reichsbeamten maßgebend sind. Diese den sächsischen Behörden bekanntzugeben, wird einer besonderen Verordnung vorbehalten, die von dem für die Sachbearbeitung zuständigen Ministerium des Innern zu erlassen ist. Darauf kann, so erwünscht das vielleicht sein möchte, nicht verzichtet werden. Die sämtlichen für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen einschließlich der Ausführungsbestimmungen ohne weiteres auch für die Staatsbeamten anwendbar zu erklären,

empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil die Behördenorganisation beim Reiche wesentlich verschieden von der sächsischen ist, und deshalb die Reichsverordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu Vorschriften enthalten müssen, die für Sachsen gar nicht in Betracht kommen. Es würde für die Dienststellen eine unnötige Geschäftserschwerung geschaffen werden, wenn sie sich aus diesen Bestimmungen die jeweils für Sachsen brauchbaren heraussuchen müßten. Außerdem bedürfen verschiedene Punkte wegen der in Sachsen anders gearteten Verhältnisse einer anpassenden Regelung, so insbesondere die Gruppeneinteilung der Beamten wegen der Verschiedenheit der Gruppeneinteilung in den Besoldungsordnungen des Reiches und Sachsens.

Eine besondere Regelung für Versetzungen nach dem Auslande und zurück, wie sie das Reich vorsieht, ist für Sachsen nicht notwendig, da die für Inlandsversetzungen vorgesehene Regelung ausreicht.

Im einzelnen.

Zu § 1 Abs. 1: Es handelt sich hier um die Fälle, wo Umzugskosten aus Anlaß einer Versetzung aus dienstlichen Gründen gewährt werden müssen. Der betroffene Personenkreis wird gegenüber dem jetzigen Rechtsstande dadurch erweitert, daß, ebenso wie beim Reiche, auch planmäßigen Beamten, die die Staatsdienereigenschaft nicht besitzen, wie z. B. Professoren der Universität und Universitätsbeamten, für die bisher solche Vorschriften nicht bestanden, und allen nichtplanmäßigen Beamten ein Anspruch auf Umzugskostenentschädigung gegeben wird. An der bisherigen Praxis selbst wird damit kaum etwas geändert.

In Abs. 2 sind die Fälle aufgeführt, in denen, ohne daß eine Versetzung vorliegt, die vollen Umzugskosten wie bei einer Versetzung gewährt werden sollen.

Die Vorschrift unter Buchstabe a entspricht dem § 16 des Umzugskostengesetzes von 1906 und behandelt außerdem die im § 1 Abs. 2 unter d und im § 5 der Reichsverordnung behandelten Fälle. Dementsprechend ist auch an Stelle der im Gesetz von 1906 geforderten „Anordnung der Dienstbehörde" die dienstliche Notwendigkeit getreten. Es kommen hier beispielsweise Umzüge in Betracht, die notwendig werden, weil ein Beamter eine Dienstwohnung räumen oder weil er aus dienstlichen Gründen in einem bestimmten Bezirk Wohnung nehmen muß usw. Dabei soll sich jedoch diese Vorschrift nicht wie § 16 a. a. O. auf Umzüge im Orte beschränken, sondern auch Fälle von Umzügen in andere Gemeinden, insbesondere in Nachbargemeinden, z. B. aus einer nicht eingemeindeten Vorortsgemeinde in die benachbarte Stadt, treffen.

Die unter b und c bezeichneten Fälle sind in der Reichsverordnung unter § 1 Abs. 2a und b entsprechend behandelt; in der Praxis ist auch in Sachsen bisher schon so verfahren worden.

Die Vorschrift unter d ist bereits in § 13 des Ministergesetzes enthalten. Daß sie hier mit aufgenommen wird, empfiehlt sich aus dem Grunde, weil das Ministergesetz für die Gewährung der Umzugskosten an einen Minister, der aus Anlaß seiner Ernennung umzieht, keine Bestimmung getroffen hat; insoweit ist also schon nach § 2 Abs. 1 der Vorlage zu verfahren.

Die Regelung unter e ist nur zum Teil günstiger für die Beamten Sachsens als die des Reiches. Die Umzugsvorschriften des Reiches sehen an sich für solche Fälle nur Beihilfen zu den Umzugskosten nach freiem Ermessen vor (§ 8 unter i). Dies kann aber nur für die aus organisatorischen Gründen (§ 24 des Reichsbeamtengesetzes) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten. Tatsächlich muß auch das Reich gemäß Artikel V des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, Reichsgesetzbl. S. 590, für die auf Grund des § 25 des Reichsbeamtengesetzes und auf Grund des Beamtenpflichtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten ebenso

verfahren, wie das in der Vorlage vorgesehen ist, denn dieser Artikel V gewährt den bezeichneten Beamten unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die gleichen Umzugskosten, wie sie die versetzten Reichsbeamten erhalten. Eine diesem Artikel V entsprechende Bestimmung galt schon bisher für Sachsen (§ 14 des Beamtenpflichtengesetzes vom 26. Juli 1923, GBl. S. 244); sie war seinerzeit auch auf die aus organisatorischen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (§ 19 Abs. 2 unter a des Zivilstaatsdienergesetzes von 1835) erstreckt worden, da es unbillig erschien, zwischen diesen und den aus politischen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten einen Unterschied zu machen. Daher ist jetzt für eine Beihilferegelung, wie sie das Reich für die auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes ausgeschiedenen Beamten getroffen hat, kein Raum mehr.

Zu Abs. 3: Die Rechte der Volks- und Berufsschullehrer auf Umzugskosten sind bereits im Schulbedarfsgesetze vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) ausreichend geregelt. Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es geboten, den Fortbestand dieses Rechtszustandes in dem Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 2: Während § 1 diejenigen Fälle behandelt, in denen der Beamte einen Anspruch auf Umzugskostenentschädigung hat, werden im § 2 diejenigen Fälle erwähnt, in denen es in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltung gestellt wird, ob solche Entschädigungen gewährt werden können.

Die Vorschrift des Abs. 1 entspricht dem jetzigen Rechtszustande, wie er sich aus dem § 16a ergibt, der durch Gesetz vom 8. Juli 1925 in das Umzugskostengesetz von 1906 eingefügt worden war.

Abs. 2a und c greifen aus den im § 8 der Reichsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten diejenigen Fälle heraus, die von den vorhergehenden Vorschriften der Vorlage noch nicht gedeckt werden. Abs. 2b entspricht § 1 Abs. 3 der Reichsverordnung.

Zu § 3: Der Grundsatz, daß die gesetzliche Neuregelung nur für Staatsbeamte und für Lehrer an staatlichen Anstalten gilt, wird durch die Einbeziehung der Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen durchbrochen. Damit wird jedoch nur der im § 1 des Umzugskostengesetzes von 1906 absichtlich beibehaltene Rechtszustand weiter aufrecht erhalten, was in Ermangelung besonderer Vorschriften im Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317), dessen § 23 Abs. 1 und 2 durch § 18 des Umzugskostengesetzes von 1906 aufgehoben worden sind, zur Vermeidung einer Schmälerung bestehender Rechte notwendig erscheint.

Eine Änderung des nach dem bisher geltenden Rechte in Frage kommenden Kostenträgers ist weder durch die Vorschrift des § 3, noch durch andere Bestimmungen dieser Vorlage beabsichtigt.

Zu § 4: § 9 Abs. 3 des Zivilstaatsdienergesetzes ist bereits durch das Gesetz vom 8. Juli 1925 überflüssig geworden, da auch die Berufung von Ausländern durch § 16a des bisherigen Umzugskostengesetzes (§ 2 Abs. 1 der Vorlage) mitgetroffen wird. Die Vorschrift ist daher entbehrlich und möchte ausdrücklich aufgehoben werden.

§ 13 des Ministergesetzes wird durch die Bestimmung in § 1 Abs. 2 unter d der Vorlage, § 14 des Beamtenpflichtengesetzes durch § 1 Abs. 2 unter e entbehrlich.

Anlage.

Umzugskostenverordnung
für die Reichsbeamten

vom 2. Mai 1928.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

1. Allgemeines.

§ 1.

(1) Bei Versetzung im Inland erhalten die planmäßigen und nichtplanmäßigen Reichsbeamten einschließlich der Soldaten der Wehrmacht, mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst, als Aufwandsentschädigung eine Umzugskostenvergütung nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt auch für

a) Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger des Reichs bei Wiederanstellung im Reichsdienst,

b) Beamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme in den Reichsdienst, wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird,

c) Beamte, die zum Dienst im Grenzverkehre mit dem Ausland vom Inland in Grenzorte des Auslandes oder aus solchen Orten ins Inland oder zwischen solchen Grenzorten des Auslandes versetzt werden,

d) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigte Beamte, deren Umzug an den neuen Dienstort von der zuständigen Reichsbehörde angeordnet ist.

(3) Ob und welche Umzugskostenvergütung Beamten im Vorbereitungsdienste gewährt werden kann, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 2.

(1) Für die Erstattung der Umzugskosten gilt folgende Stufeneinteilung:

Stufe	Beamte, denen Grundgehalt gewährt wird nach der Besoldungsordnung A	A (Anlage)	B	Soldaten, C
	aus Besoldungsgruppen			
I	9 bis 12	6 bis 8	—	16 bis 22
II	6 „ 8b	5	—	11 „ 15
III	4a „ 5c	4	—	8 „ 10
IV	2a „ 3	1 bis 3	—	5 „ 7
V	1	—	6 bis 8	3 und 4
VI	—	—	4 und 5	2
VII	—	—	1 bis 3	1

(2) Die außerplanmäßigen Beamten gehören zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Stufen ist die Besoldungsgruppe, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Eine etwaige Beförderung mit rückwirkender Kraft bleibt ohne Einfluß auf die Höhe der Umzugskostenvergütung. Für Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger, die im Reichsdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde.

(4) Für die Einstufung der in den Reichsdienst übernommenen Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Landes- usw. Besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zugrunde gelegt war.

2. Umzugskostenvergütung.

A. Bei Umzügen zwischen verschiedenen politischen Gemeinden.

§ 3.

(1) Die Umzugskostenvergütung beträgt für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km Grundbetrag	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge) über 5 bis 50 km für je 5 km oder Teile davon	über 50 bis 200 km für je weitere	über 200 bis 400 km für je weitere	über 400 bis 600 km für je weitere	über 600 bis 800 km für je weitere	über 800 km für je weitere
			10 km oder Teile davon				
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8
I	240,—	16,—	8,—	5,—	4,—	2,50	1,50
II	300,—	20,—	10,—	6,50	5,—	3,—	2,—
III	400,—	25,—	13,—	8,—	6,—	4,—	2,50
IV	600,—	35,—	18,—	12,—	9,—	6,—	3,50
V	1000,—	50,—	24,—	16,—	12,—	8,—	5,—
VI VII	Für diese Beamten wird die Umzugskostenvergütung, falls der Betrag der Stufe V nicht ausreicht, von Fall zu Fall durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.						

(2) Unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand erhalten die Hälfte der im Abs. 1 angegebenen Vergütungen.

(3) Verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung zwei Zehntel des nach Abs. 1 zu zahlenden Grundbetrags; daneben werden ihnen die für die Beförderung des Umzugsguts nachweislich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

(4) Unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand werden die durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen notwendigen Auslagen erstattet.

(5) Maßgebend ist der Familienstand und Hausstand des Beamten am Tage der Wirksamkeit der Versetzung.

(6) Die oberste Reichsbehörde kann in Sonderfällen, namentlich bei Versetzungen auf kurze Entfernung, ermäßigte Umzugskostenvergütungen festsetzen.

§ 4.

(1) Die Beamten erhalten für die Versetzungsreise Reisekostenvergütung nach der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten.

(2) Für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen nach dem neuen Wohnort wird der tatsächlich bezahlte Betrag für die Fahrkarte einschließlich Schnellzugszuschlag und Platzkartengebühr erstattet, höchstens jedoch

a) für die Familienangehörigen der Fahrpreis derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, die der Zahlung der Fahrkostenentschädigung des Beamten nach der Reisekostenverordnung im Höchstfall zugrunde gelegt werden kann;

b) für die Hausangestellten der Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse.

(3) Für die Reise der Familienangehörigen und Hausangestellten auf Landwegen werden, sofern ein öffentliches, regelmäßig fahrendes Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, die Kosten bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Bei Umzügen am Orte.

§ 5.

(1) Ist der Beamte aus dienstlichen Gründen genötigt, seine Wohnung innerhalb der politischen Gemeinde seines Wohnortes zu wechseln, so erhalten die im § 3

a) im Abs. 1 genannten Beamten die Hälfte des Grundbetrags,

b) im Abs. 2 genannten Beamten ein Viertel des Grundbetrags,

c) im Abs. 3 und 4 genannten Beamten die ihnen durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen notwendigen Auslagen.

(2) Ob ein solcher Umzug am Orte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat die oberste Reichsbehörde vor Ausführung des Umzugs zu entscheiden. Sie kann diese Entscheidung den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

C. Zuschüsse.

§ 6.

Soweit ein Umzug nachweislich einen Aufwand erfordert hat, der durch die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nicht gedeckt werden kann, wird ein Zuschuß in angemessenen Grenzen bis zur Höhe der als unvermeidbar anerkannten Mehrausgaben gezahlt. Die oberste Reichsbehörde kann im einzelnen Falle einen Zuschuß bis zu 500 *RM* bewilligen; sie kann die Befugnis zur Bewilligung eines Zuschusses bis zu 250 *RM* auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Die Bewilligung von Zuschüssen über 500 *RM* bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

D. Mietentschädigung.

§ 7.

(1) Beamten, die eine Umzugskostenvergütung erhalten, ist daneben die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit,

für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weitervermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für 9 Monate gewährt werden.

(2) Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Dienstort, wenn der Beamte infolge der Lage des Wohnungsmarktes gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

(3) Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so wird ihm eine Entschädigung gewährt, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

III. Schlußvorschriften.

§ 8.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen, die in den §§ 3, 5 und 6 festgesetzten Beträge den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen im Benehmen mit den Regierungen der Länder anzupassen, sowie sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen. Insbesondere kann er auch Bestimmungen treffen über die Gewährung von

a) Umzugskostenvergütungen an die im § 1 genannten Beamten für Umzüge aus einer Notwohnung in eine Dauerwohnung,

b) Umzugskostenbeihilfen an bisher nicht beamtete Personen bei Übernahme in den Reichsdienst,

c) Umzugskostenvergütungen an Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bei Übernahme einer Beschäftigung im Dienste eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn durch die Beschäftigung das Reich auf längere Zeit ganz oder teilweise von der Zahlung von Wartegeld oder Ruhegehalt befreit wird,

d) Beihilfen für die Überführung von Möbeln an den neuen Dienstort, wenn sie zur Gründung eines Hausstandes am bisherigen Dienstorte beschafft sind, die Gründung des Hausstandes aber durch die Versetzung behindert worden ist,

e) Beihilfen für Instandsetzung der Wohnung am neuen Dienstort, soweit sie aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist und der Vermieter zur Zahlung der Kosten nicht herangezogen werden kann,

f) Abstandssummen zur Erlangung von Wohnungen für versetzte Beamte, wenn dadurch Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung oder für entgeltliche Unterstellung von Möbeln erspart werden,

g) Baukostenzuschüssen und Beihilfen zum Ausbau von Wohnungen unter denselben Voraussetzungen wie zu f,

h) Beihilfen zur Beschaffung von Öfen und Kochherden,

i) Umzugskostenbeihilfen an Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

§ 9.

Die für die Soldaten der Wehrmacht notwendigen besonderen Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswehrminister, und zwar soweit sie von geldlicher Wirkung sind, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 10.

Die auf Grund der §§ 8 und 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind für die Ansprüche der Reichsbeamten und Soldaten gleicherweise maßgebend wie die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt ab treten die in der Verordnung vom 8. September 1910 (Reichsgesetzbl. S. 993) enthaltenen Vorschriften über Umzugskosten und die Umzugskostenbestimmungen vom 24. März 1925 (Reichsbesoldungsbl. S. 79) außer Kraft.

(3) Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Abs. 2 genannten Verordnung und Bestimmungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Berlin, den 2. Mai 1928.

Der Reichspräsident

von Hindenburg.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Köhler.

17.

Vorlage,

die Auseinandersetzung zwischen Sachsen und dem Reiche über die Eigentumsverhältnisse an den ehemaligen sächsischen Heeresgrundstücken betreffend.

Eingegangen am 15. November 1929.

Nr. 619 St. K. I. Dresden, am 13. November 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

I.

Nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 113) steht an allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigentum, das den Bundesstaaten zugestanden hat, vom Zeitpunkte des Übergangs in eine solche Verwaltung ab dem Reiche zu. Hiernach sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinerzeit alle ehemals sächsischen Militärgrundstücke ex lege in das Eigentum des Reichs übergegangen, in dessen Aufgabenkreis nach Artikel 62 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzbl. S. 63) die Unterhaltung des deutschen Heeres gefallen ist. Nach §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes von 1873 hat das Reich die in sein Eigentum übergegangenen Militär-Grundstücke dann entschädigungslos an das Land zurückzugeben, wenn sie für die Zwecke der Reichsmilitärverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar geworden sind und ein Ersatz nicht notwendig ist.

Der Heimfallanspruch der Länder aus dem Gesetz von 1873 erlangte praktische Bedeutung, als nach dem Weltkriege die alte Wehrmacht aufgelöst wurde. Das gegenüber der Friedenspräsenzstärke der alten Armee ganz unverhältnismäßig stark verminderte neue Reichsheer benötigte nur einen kleinen Teil der Unterkunftsräume des alten Heeres. Die Mehrzahl der bisherigen Heeresgrundstücke dagegen wurde teils anderen Reichsverwaltungen, insbesondere der inzwischen auf das Reich übergegangenen Reichsfinanzverwaltung, den Reichsversorgungsbehörden und den Reichsarchivstellen, überlassen, teils von den Ländern zur Unterbringung ihrer neu aufgezogenen Schutzpolizeien in Anspruch genommen.

Nachdem somit bei einem erheblichen Teil der ehemaligen Militärgrundstücke deren eigentliche Zweckbestimmung weggefallen war und auch Ersatzbeschaffungen für Wehrzwecke nicht in Frage kamen, haben die Länder insoweit den Heimfallanspruch aus dem Gesetz von 1873 dem Reiche gegenüber geltend gemacht. Trotz der seit 10 Jahren betriebenen Bemühungen der Länder war es bisher nur Bayern, das sich auf Grund der Sonderstellung der ehemaligen bayerischen Armee in günstigerer Rechtslage befand, gelungen, mit dem Reiche zu einer Einigung über den Heimfallanspruch zu gelangen. Nunmehr jedoch hat auch die sächsische Regierung mit dem Reiche eine Einigung über diese jahrelang verhandelte Angelegenheit und die damit zusammenhängenden Fragen erzielt.

II.

1. In Sachsen sind in bezug auf das Gesetz von 1873 zwei Gruppen militärischer Liegenschaften zu unterscheiden.

Die Wirkungen des Gesetzes von 1873 erstrecken sich zunächst unzweifelhaft auf alle diejenigen Grundstücke, welche seinerzeit bei der Übertragung der sächsischen Militärverwaltung auf den Norddeutschen Bund schon im Eigentum des sächsischen Militärfiskus gestanden hatten. In bezug auf diese Grundstücke besteht Einigkeit mit dem Reiche, daß sie an sich unter das Gesetz von 1873 fallen und daher an das Land zurückzuübertragen sind, wenn sie für militärische Zwecke entbehrlich werden.

Die andere und zwar ganz wesentlich größere Gruppe bilden diejenigen Grundstücke, welche in der Zeit zwischen dem Übergange der bundesstaatlichen Militärverwaltungen auf den Norddeutschen Bund bzw. auf das Reich und dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1873 aus Bundes- bzw. Reichsmitteln erworben, nach den Grundbucheinträgen aber zunächst in das Eigentum des sächsischen Staatsfiskus übertragen worden waren. Auch diese Grundstücke müssen nach dem Inhalte des § 1 des Gesetzes von 1873 als ex lege auf das Reich übergegangen bezeichnet werden. Die in die zweite Gruppe fallenden Grundstücke hat das Reich als solche angesehen, die es nicht auf Grund des Gesetzes von 1873, sondern durch besondere Rechtstitel erworben habe, und es hat deshalb die Anwendung des Gesetzes von 1873 auf diese Grundstücke bestritten. Der Übergang des Eigentums auf das Reich ist später grundbücherlich verlautbart worden. Zu den Grundakten aller der hierunter fallenden Grundstücke ist seinerzeit nach langen Verhandlungen zwischen dem Kriegsministerium als Vertreter des Reichs einerseits, dem Sächsischen Finanzministerium und dem Sächsischen Justizministerium als Vertreter Sachsens andererseits eine Eintragungsbewilligung und -beantragung überreicht worden, die gleichmäßig folgenden Wortlaut hat:

„Nachdem das Grundstück ... auf die Reichsmilitärverwaltung, Referat des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums, und damit zufolge des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände in das Eigentum des Reichs übergegangen ist, willigt das unterzeichnete Finanzministerium in Vertretung des Königlich Sächsischen Staatsfiskus mit Verzicht auf Benachrichtigung vom Erfolg darein, daß dieser Übergang an die Reichsmilitärverwaltung, Referat des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums, auf dem betreffenden Grundstücksfolium verlautbart werde, während das gleichfalls unterzeichnete Kriegsministerium in Vertretung der Reichsmilitärverwaltung die Verlautbarung dieses Übergangs und die Ausfertigung eines Rekognitionsscheins beantragt.

Dresden, den 24. April 1878.

Finanzministerium. Kriegsministerium."

Der entsprechende, in den einzelnen Fällen gleichlautende Eintrag in den Grundbüchern hatte folgende Fassung:

„Das Grundstück ist auf die Reichsmilitärverwaltung, Ressort des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums, übergegangen — Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, Erklärung des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums und des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom 24. April 1878 —."

Der klare Inhalt des Grundbuchs steht dem Standpunkte des Reichs entgegen. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs, dessen Erbringung Sache des Reichs gewesen

wäre, ist nicht geführt worden. Daß die Grundstücke zunächst Eigentum des sächsischen Staatsfiskus geworden waren, obwohl sie aus Bundes- bzw. Reichsmitteln erworben worden sind, erklärt sich aus dem damaligen Verhältnisse zwischen Norddeutschem Bund bzw. Reich und Bundesstaaten zum Heere. Die Armee war zwar bereits ein einheitliches Bundes- bzw. Reichsheer, jedoch standen den Bundesfürsten weitgehende Rechte innerhalb ihres Kontingents zu. Die Unterhaltung der Armee war ebenfalls Sache des Bundes bzw. Reichs; die Bundesstaaten hatten aber den Aufwand für das Heer mittelbar durch anteilsmäßige Beiträge zur Bundes- bzw. Reichskasse zu tragen, zu vgl. Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 1) und Artikel 62 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzbl. S. 63). Weiter ist der Umstand, daß die vom Kriegsministerium abgeschlossenen Kaufverträge dem sächsischen Finanzministerium zur Genehmigung vorgelegt und von diesem genehmigt wurden, ein besonders charakteristisches Merkmal dafür, daß der Erwerb nicht für das Reich, sondern für das Land erfolgt ist. Das gleiche ergibt sich aus dem Berichte der II. Deputation der I. Kammer vom 27. Februar 1873, Landtagsakten 1871 bis 1873, Beilagen zur II. Abteilung, 3. Bd. S. 433 über einen dem Kriegsministerium vom Königreich Sachsen zum Kasernenbau zu bewilligenden Vorschuß von 1 400 000 Thalern, wo ausdrücklich gesagt ist, daß damit in das Eigentum Sachsens fallende Kasernen errichtet werden sollen. Aus diesem Vorschusse sind die meisten Kasernen erbaut worden, die zu der genannten zweiten Grundstücksgruppe gehören.

2. Da das Reich im Verhandlungswege sich nicht bereit finden ließ, auf den geltend gemachten Heimfallanspruch irgendwie einzugehen, hat Sachsen versucht, im Rechtswege eine grundsätzliche Entscheidung der Streitfrage herbeizuführen, indem es das Reich auf Rückgabe eines der nach Vorstehendem als heimfallpflichtig beanspruchten Grundstücke verklagt hat. Zu einer Entscheidung des Reichtsstreits ist es jedoch nicht gekommen, weil die Reichsregierung in dessen Verlauf die Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1010) erlassen hat. Auf Grund von § 2 dieser sogenannten Abgeltungsverordnung hat der Reichsfinanzminister endgültig und für die Gerichte bindend entschieden, daß der eingeklagte Anspruch unter die nach § 1 dieser Verordnung abzugeltenden Ansprüche falle. Damit ist die Entscheidung über den Anspruch den ordentlichen Gerichten entzogen und in die Hand einer nach § 5 der Ausführungsbestimmungen zur Abgeltungsverordnung vom 6. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261 vom 9. November 1923) in der Fassung der Abänderung vom 23. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 269 vom 26. November 1923) allein vom Reichsfinanzminister bestellten dreigliedrigen Kommission gelegt, die auf Grund der Akten selbständig und endgültig entscheidet. Die Streitfrage vor dieser Kommission zum Austrag zu bringen, empfahl sich für Sachsen aus naheliegenden Gründen nicht.

Die Rechtsgültigkeit der Abgeltungsverordnung ist von den Ländern angefochten, jedoch vom Reichsgericht bestätigt worden.

3. Die Verwirklichung des Heimfallanspruchs war weiter dadurch erschwert, daß darüber, ob ein nicht weiter verwendetes Heeresgrundstück ohne Ersatzbeschaffung entbehrlich ist, nach § 8 des Gesetzes von 1873 der Reichswehrminister zu entscheiden hat. Dieser hat bisher kein einziges der als heimfallpflichtig beanspruchten Grundstücke für entbehrlich erklärt, da er sich bezüglich dieser Grundstücke alle Möglichkeiten der künftigen anderweiten Verwendung für Heereszwecke vorbehalten will. Das Reich steht auf dem Standpunkte, daß für die Entstehung des Heimfallanspruchs nicht schon die Tatsache der Nichtbenutzung von

Grundstücken für Wehrzwecke, sondern lediglich die Entbehrlichkeitserklärung des Reichswehrministers entscheidend sei, deren Abgabe seinem alleinigen Ermessen unterliege und auch nicht im Rechtswege erzwungen werden könne. Die Länder haben vergeblich gegen diese Auslegung von § 4 des Gesetzes von 1873, mit der der Heimfallanspruch für die Länder jeden praktischen Wert verliert, Einspruch erhoben. Die Abgeltungsverordnung entzieht jedoch auch diese Streitfrage der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.

III.

1. Bei dieser Rechts- und Sachlage blieb nur übrig, im Wege eines Generalvergleichs mit dem Reiche zu einer Auseinandersetzung über die Anwendung des Gesetzes von 1873 auf die vorbezeichneten Grundstücke zu gelangen, dies umsomehr, als den Ansprüchen Sachsens auf Rückgabe der heimfallpflichtigen Grundstücke die Rechte des Reichs an denjenigen reichseigenen Heeresgrundstücken gegenüberstanden, in denen seit der Staatsumwälzung die sächsische Schutzpolizei, und zwar ohne eigentlichen Rechtstitel, untergebracht ist. Für die Benutzung der letztgenannten Grundstücke war an das Reich seit Jahren keine Entschädigung gezahlt worden. Das Reich hat aber niemals auf Mietzinszahlung verzichtet, so daß damit gerechnet werden mußte, daß das Reich hierfür wieder eine Entschädigung verlangen würde.

Nach Abzug derjenigen an sich unter das Gesetz von 1873 fallenden Grundstücke, welche noch heute den Zwecken des Reichsheeres, der Reichsversorgungsverwaltung und den Reichsarchivstellen als Rechtsnachfolger des alten Heeres dienen oder zu diesen Zwecken nach vorübergehender Überlassung an andere Verwaltungen wieder herangezogen worden sind und welche daher für den Heimfall nicht in Betracht kommen, erstreckt sich der von Sachsen erhobene Eigentumsanspruch auf folgende Grundstücke:

1. Dresden, Dienstgebäude auf dem Wilhelmplatz,
2. „ Teil des Finanzamtsgebäudes an der Wasserstraße,
3. „ Teil des Genesungsheims Glasewaldts Ruhe in Wilschdorf,
4. „ Alaunplatz,
5. „ Teil des Arsenalgrundstücks,
6. „ Teil der Johannkaserne,
7. „ Kriegsarchiv,
8. „ Militärpostamt,
9. Chemnitz, Kronprinzkaserne,
10. Freiberg, Hausenkaserne,
11. Gnaschwitz, Pulverfabrik,
12. Großenhain, Garnisonlazarett,
13. Leipzig, Georgkaserne,
14. Meißen, Bezirkskommando,
15. Marienberg, Unteroffiziersschule,
16. Oschatz, Teil der Franz-Josef-Kaserne,
17. Rochlitz, Bezirkskommando,
18. Schneeberg, „ ,
19. Wurzen, „ ,
20. Zittau, „ ,
21. „ Mandaukaserne.

Die aufgeführten Grundstücke haben nach den sich ungefähr deckenden Schätzungen Sachsens und des Reichs einen Zeitwert von insgesamt rund 21 Millionen Reichsmark.

Von diesen Grundstücken befinden sich zwei (Dresden, Teil der Johannkaserne, Leipzig, Georgkaserne) im Schätzungswerte von zusammen rund 3,7 Millionen Reichsmark in Benutzung der sächsischen Polizei.

Außer den letztgenannten zwei unter das Gesetz von 1873 fallenden Grundstücken stehen folgende reichseigene, nicht heimfallpflichtige Grundstücke in Benutzung der sächsischen Polizei:

1. Dresden, Elbkaserne,
2. „ , Maschinengewehrabteilungskaserne,
3. „ , Schützenkaserne,
4. „ , Teil der Schießstände,
5. „ , Werkstätten (Teil des Arsenals),
6. Chemnitz, Kaserne Zeisigwald,
7. „ , Teile der Ulanenkaserne,
8. „ , Teile des Lazaretts und der Schießstände,
9. Zwickau, Teile der Infanteriekaserne, Teile der Schießstände,
10. Plauen, Teile der Infanteriekaserne, Teile der Schießstände,
11. Meißen, Jägerkaserne,
12. „ , Schießstände,
13. Riesa, Teile der Pionierkaserne, Schießstände,
14. Zittau, Teile der Ludwigskaserne, Teile der Schießstände.

Der Zeitwert der von der Polizei benutzten reichseigenen Grundstücke ist mit rund 20 Millionen Reichsmark von Sachsen wie vom Reiche geschätzt worden. Bei Einrechnung der beiden von der Polizei benutzten, heimfallpflichtigen Grundstücke erhöht sich der Schätzungswert auf etwa 23,7 Millionen Reichsmark. Für diese Grundstückswerte würde daher an sich bei Zugrundelegung einer Verzinsung auch nur von 5 v. H. jährlich ein jährlicher Mietzins von mindestens rund einer Million Reichsmark zu zahlen sein, wenn das Reich, wie es vor einiger Zeit hat durchblicken lassen, auf Mietzinszahlung bestände, ganz abgesehen davon, daß unter Umständen für die zurückliegende Zeit ein Betrag von über 6 Millionen Reichsmark aufzuwenden sein würde. Es lag also im dringenden finanziellen Interesse des sächsischen Staates, mit dem Reiche baldmöglichst zu einer Einigung zu gelangen, die die fernere unentgeltliche Überlassung der Polizeigrundstücke sicherstellt.

2. Im Jahre 1925 wurde als Grundlage eines Vergleichs in Aussicht genommen, daß Sachsen gegen allgemeinen Verzicht auf den Heimfallanspruch aus dem Gesetz von 1873 die von der sächsischen Polizei belegten Reichsgrundstücke weiterhin zur unentgeltlichen Benutzung überlassen bleiben; mit anderen Worten war der Grundgedanke des Vergleichs die gegenseitige Sicherung des gegenwärtigen Besitzstandes. Ein Verzicht auf den Heimfall hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch jetzt in Benutzung der Wehrmacht stehen, erschien gänzlich unbedenklich, da eine weitere Verminderung der ohnehin stark beschränkten deutschen Wehrmacht nicht in Frage kommt, so daß keinesfalls damit zu rechnen ist, daß etwa in Zukunft Grundstücke, die jetzt noch Heereszwecken dienen, für das Reichsheer ersatzlos entbehrlich und damit auf Grund des Gesetzes von 1873 zurückgefordert werden können. Aber auch hinsichtlich der sonstigen, jetzt anderen Reichsverwaltungen dienenden Grundstücke hat der Heimfallanspruch nach Erlaß der Abgeltungsverordnung kaum einen realisierbaren Wert, so daß die vorgesehene Vergleichsgrundlage durchaus annehmbar erschien. Die hierauf aufgebauten Vergleichsverhandlungen haben nunmehr zu der im September dieses Jahres zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem sächsischen Finanzministerium

vollzogenen Vereinbarung sowie zu dem gleichzeitig vereinbarten Schlußprotokoll geführt. Beide Urkunden sind in den Anlagen I und II im Wortlaut beigefügt. Hiernach verzichtet Sachsen auf das Heimfallrecht aus dem Gesetz von 1873 schlechthin, andererseits wird ihm die unentgeltliche Benutzung derjenigen Reichsgrundstücke gewährleistet, in welchen jetzt die Schutzpolizei untergebracht ist. Darüber hinaus werden Sachsen weiterhin die Räume im früheren Arsenalhauptgebäude, in denen das sächsische Armeemuseum untergebracht ist, für diesen Zweck sowie das frühere Bezirkskommando Schneeberg und das frühere Garnisonlazarett Meißen für Polizeizwecke (Unterbringung von Gendarmerie) unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Daß sich das Reich für außergewöhnliche, heute nicht voraussehbare Fälle für die zur Benutzung überlassenen Polizeigrundstücke ein Rückforderungsrecht vorbehalten muß, erscheint verständlich und auch für das Land unter den vereinbarten Sicherungen erträglich.

3. Der Verzicht auf das Heimfallrecht hat jedoch dem Reiche als alleinige Gegenleistung Sachsens für die Überlassung der Polizeizwecken dienenden Reichsgrundstücke nicht genügt. Es hat die Vollziehung der erwähnten Vereinbarung vielmehr davon abhängig gemacht, daß sich Sachsen noch zu Zusatzleistungen verpflichtet.

Der Wert der nach sächsischer Auffassung für Wehrzwecke ersatzlos entbehrlich gewordenen und daher dem Heimfall unterliegenden Grundstücke ist oben mit rund 21 Millionen Reichsmark beziffert worden. Ganz abgesehen davon, daß das Reich nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß ein Heimfallanspruch überhaupt noch nicht entstanden ist, da der Reichswehrminister bisher keins der als heimfallpflichtig beanspruchten Grundstücke für ersatzlos entbehrlich erklärt habe und daher der Verzicht Sachsens auf das Heimfallrecht für das Reich überhaupt keinen nennenswert ins Gewicht fallenden Gegenwert bedeute, bringt es von dem bezeichneten Werte von rund 21 Millionen Reichsmark noch Werte von insgesamt rund 12 Millionen Reichsmark in Abzug, und zwar

1. den Wert der Grundstücke Chemnitz, Kronprinzenkaserne, und Gnaschwitz, Pulverfabrik, nach Schätzung des Reichs von zusammen rund 5,4 Millionen Reichsmark, die es in der Inflationszeit auf eigene Rechnung verkauft hat,
2. hinsichtlich der übrigen als heimfallpflichtig beanspruchten Grundstücke den Wert der nach dem Übergang auf das Reich durch die aus Reichsmitteln vorgenommenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erfolgten Wertsteigerungen von rund 4 Millionen Reichsmark,
3. den Wert des Alaunplatzes in Dresden, der noch heute in der Verwaltung des Reichsheeres steht, obwohl er für eine Benutzung zu Wehrzwecken nicht in Betracht kommt, und der nicht für entbehrlich erklärt wird, im Betrage von 2,6 Millionen Reichsmark,

so daß das Reich, wenn es überhaupt den Heimfallverzicht Sachsens bewerten will, hierfür nur einen Wert von 9 Millionen Reichsmark gelten läßt. Das Reich hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, daß die in dem Vergleichsvorschlage enthaltenen beiderseitigen Leistungen in keinem angemessenen Verhältnis zu einander stehen und noch eine zusätzliche Leistung verlangt. Sachsen hat betont, daß damit der Grundsatz der Anerkennung des gegenseitigen Besitzstandes verlassen werde und daß überhaupt ein Vergleich der beiderseitigen Leistungen unmöglich sei, da auf der einen Seite auf Eigentum verzichtet, auf der anderen Seite aber nur ein unentgeltliches Nutzungsrecht bewilligt werden soll, daß überdies die unentgeltliche Überlassung von Reichsgrundstücken zu Polizeizwecken als ein besonderes Entgegenkommen des Reichs nicht ausgelegt werden könne, da die Unterhaltung einer nach dem Kriege erheblich verstärkten Polizei durch die Länder wesentlich mit im Reichsinteresse erfolge. Da dem Lande jedoch der Rechtsweg verschlossen war, blieben alle

an sich durchaus begründeten Einwendungen Sachsens gegen die gekennzeichnete Bewertung des sächsischen Heimfallverzichts durch das Reich erfolglos. Um das Abkommen jedoch nicht scheitern zu lassen, was nach den Ankündigungen des Reichs die Forderung eines Mietzinses von mindestens einer Million Reichsmark jährlich für die Überlassung der Polizeigrundstücke zur Folge gehabt hätte, hat sich die Regierung zu einer zusätzlichen Leistung auf dem Gebiete der dem Reiche bereits mietweise überlassenen sächsischen Zoll- und Steuergrundstücke entschlossen, und zwar ist eine Einigung dahin erzielt worden, daß dem Reiche als Gegenleistung für die entschädigungslose nutzweise Überlassung der Polizeigrundstücke neben dem in dem Abkommen über die Verwendung von ehemaligen Heeresgrundstücken ausgesprochenen Verzicht auf die Rechte aus dem Gesetze von 1873 folgende im Eigentum des sächsischen Staatsfiskus stehende Grundstücke im Schätzungswerte von zusammen rund 2,2 Millionen Reichsmark übereignet werden:

1. von dem in Dresden-Altstadt, Devrientstraße, gelegenen Flurstück 2246 des Flurbuchs für Altstadt-Dresden I
   a) die Teile, auf denen sich der staatliche Zollspeicher und das Hauptzollamtsgebäude befinden, mit diesen Gebäuden,
   b) der nordöstlich des staatlichen Zollspeichers gelegene, an das Flurstück 2283 angrenzende Streifen,
   c) von dem zwischen dem staatlichen Zollspeicher und dem Hauptzollamtsgebäude liegenden Hofraume derjenige Teil, der an den Reichsfiskus noch nicht anläßlich des Neubaues des Landesfinanzamts im Jahre 1927 veräußert worden ist;
2. das Flurstück 868 des Flurbuchs für Dresden-Neustadt mit Albertstadt mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten (Zollamt Dresden-Neustadt).

Diese Grundstücke sind dem Reiche ebenso wie die übrigen sächsischen Zoll- und Steuergrundstücke bereits auf Grund eines im Jahre 1928 mit dem Reiche getroffenen Abkommens gegen eine jährliche Vergütung von $2^1/_4$ v. H. der Grundstückswerte für Zwecke der Reichsfinanzverwaltung überlassen worden. Da mit einer Rückübertragung der Zollverwaltung des Reichs auf die Länder nicht zu rechnen ist, bedeutet die Übereignung der zwei Zollgrundstücke auf das Reich für Sachsen lediglich den Verzicht auf die erwähnte Vergütung, die für die beiden Grundstücke mit rund 50 000 *RM* jährlich anzunehmen ist, ein Betrag, der gegenüber der gegebenenfalls an das Reich zu zahlenden Entschädigung für die Überlassung der Polizeigrundstücke nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Die Übertragung der beiden Grundstücke auf das Reich wird außerhalb der Vereinbarung über die Verwendung von ehemaligen Heeresgrundstücken in einem besonderen Abkommen festgelegt werden.

Ferner ist noch vorgesehen, im Tauschwege zwei kleinere Grundstücke, und zwar das Bergmagazin Freiberg vom Reiche an das Land und das Schatzhaus auf dem Königstein von Sachsen an das Reich zu übereignen.

Die Vollziehung der Vereinbarung über die Verwendung von ehemaligen Heeresgrundstücken sowie des Schlußprotokolls ist mit Rücksicht auf § 16 des Staatswirtschaftsgesetzes nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des sächsischen Landtags erfolgt. Es wird gebeten, die Zustimmung des Landtags sowohl zu der erwähnten Vereinbarung einschließlich des Schlußprotokolls als auch zu den vorerwähnten weiteren Grundstücksvereinbarungen herbeizuziehen.

Der Ministerpräsident.

Dr. Bünger.

Anlage I.

Vereinbarung

zwischen Sachsen und dem Reiche über die Verwendung von ehemaligen Heeresgrundstücken.

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den sächsischen Finanzminister, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden:

§ 1.

Das Reich überläßt dem Lande Sachsen diejenigen reichseigenen Liegenschaften zur dauernden unentgeltlichen Benutzung für Zwecke der staatlichen Polizei, einschließlich Land-Gendarmerie und Kriminalpolizei, die am Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits dem genannten Zwecke dienen. Als Polizeizwecken dienend werden auch diejenigen Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen Polizei einschließlich Land-Gendarmerie und Kriminalpolizei angesehen, die sich in Gebäuden befinden, die der Polizei zur unentgeltlichen Nutzung übergeben sind.

§ 2.

Als Gegenleistung hierfür verzichtet das Land auf das Heimfallrecht an allen durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 auf das Reich übergegangenen militärischen Grundstücke und bewilligt die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks im Grundbuch.

§ 3.

Reich und Land verzichten gegenseitig für die rückliegende Zeit auf die Geltendmachung aller Forderungen, die mit der Inanspruchnahme ehemaliger Militärgrundstücke zusammenhängen.

§ 4.

Über die Sachsen für Zwecke der staatlichen Polizei einschließlich Land-Gendarmerie und Kriminalpolizei zu überlassenden Liegenschaften werden Verzeichnisse aufgestellt, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bilden. Soweit nicht bezüglich einzelner Grundstücke noch Sonderabmachungen in Kraft treten, ist der Besitzstand beim Abschluß dieser Vereinbarung maßgebend.

§ 5.

Das Reich kann die dem Lande zur Nutzung überlassenen Liegenschaften dann zurückverlangen, wenn sie für Zwecke der Reichswehr benötigt werden. In diesem Falle sind die Belange Sachsens, was die Unterbringung seiner staatlichen Polizei betrifft, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere ist eine ausreichende Räumungsfrist zu gewähren. Ist die Rückforderung eines Grundstückes auf die Verlegung eines Standortes der Reichswehr zurückzuführen, so wird das Reich unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) im Falle des Bedürf-

nisses von der Reichswehr aufgegebene Liegenschaften als Unterkunft für die Polizei zur Verfügung stellen.

§ 6.

Werden Grundstücke oder Teile solcher für Staatspolizeizwecke im Sinne des § 1 nicht mehr benötigt, so sind sie dem Reiche zurückzugeben.

§ 7.

Alle Steuern, öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten für die ihm zur Nutzung überlassenen Liegenschaften trägt Sachsen an Stelle des Reichs in dem Umfange, in dem sie dem Reiche zur Last fallen würden. Sachsen übernimmt insoweit auch die Straßenunterhaltung — Reinigung —, Beleuchtung und ähnliche Obliegenheiten, die auf den Gebäuden und Grundstücken auf Grund öffentlicher Vorschriften oder herkömmlicherweise als öffentliche Lasten ruhen, sowie überhaupt alle Verpflichtungen, wie sie dem Eigentümer Dritten gegenüber obliegen. Etwa gezahlte Anliegerbeiträge werden Sachsen bei Rückgabe der Liegenschaften an das Reich erstattet.

Bei gemeinschaftlicher Benutzung einer dem Lande überlassenen Liegenschaft durch das Reich und Sachsen trägt der Vertragsteil die Lasten und Abgaben nach Abs. 1, der die Liegenschaft überwiegend benutzt. Der andere Vertragsteil hat die Kosten anteilmäßig zu erstatten.

§ 8.

Sachsen hat die übernommenen Grundstücke pfleglich zu behandeln und in gutem Zustande zu erhalten. Es trägt die Kosten des gesamten baulichen Unterhalts der ihm überlassenen Gebäude. Die Durchführung der baulichen Maßnahmen obliegt den sächsischen Baubehörden. Der Abbruch und Neubau sowie solche bauliche Veränderungen an den Sachsen überlassenen Liegenschaften, die die Wiederverwendung für den ursprünglichen Zweck der Liegenschaft erschweren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichs. Die Baupläne usw. sind in diesen Fällen vor Beginn der Bauausführung dem Landesfinanzamt einzusenden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich unter Darlegung der Gründe Widerspruch gegen die Bauausführung erhoben wird. Bei den Entscheidungen des Reiches ist dem Verlangen Sachsens nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Sachsen trägt die Kosten der Feuerversicherung. Bei Selbstversicherung hat es den tatsächlich entstandenen Brandschaden zu ersetzen oder auf Verlangen des Reichs das Gebäude wieder herzustellen. Ebenso hat Sachsen Schäden zu ersetzen, die auf andere zufällige Ereignisse, einschließlich Aufruhr und dergleichen zurückzuführen sind, soweit sie mit der Benutzung durch die staatliche Polizei, einschließlich Land-Gendarmerie und Kriminalpolizei im Zusammenhang stehen. Munition oder ähnliche feuergefährliche Gegenstände dürfen nur nach den bestehenden Vorschriften gelagert werden. Im Falle einer Explosion gelagerter Munition hat Sachsen das Reich von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Reich hat das Recht, sich jährlich einmal im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeidienstbehörde und der zuständigen staatlichen Baudienststelle von der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Anlagen in Anwesenheit von Vertretern der genannten Behörden zu überzeugen.

§ 9.

Werden nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung Grundstücke vom Lande dem Reiche zurückgegeben, so sind die durch Erweiterungsbauten oder Verbesserungen erzielten erheblichen Wertsteigerungen dem Lande zu erstatten, es sei denn, daß bauliche Maßnahmen ohne die vorherige Zustimmung des Reichs ausgeführt, oder daß vom Lande diese Erweiterungsbauten oder Einrichtungen mindestens 20 Jahre benutzt worden sind. Der Werterſatz ist unter objektiver Berücksichtigung des Wertzuwachses für das Reich und einer nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermittelnden Amortisation zu berechnen. Werterhöhungen unter 5000 *RM*, die für ein einzelnes Gebäude und innerhalb eines Haushaltsjahres vorgenommen sind, finden keine Berücksichtigung.

Wertminderungen, die durch Unterlassung der Bauunterhaltungspflicht entstanden sind, sind vom Lande dem Reiche zu ersetzen.

§ 10.

Sachsen hat die mit den Gebäuden übernommenen Geräte und Wäschebestände pfleglich zu behandeln. Im Falle der Rückgabe der Liegenschaften sind diese Geräte und Wäschebestände mit zurückzugeben. Fehlende oder unbenutzbare Stücke sind dem Reiche aus vom Lande beschafften Beständen zu ersetzen.

Es ist nachgelassen, überzählige Geräte in größeren Mengen beim Abschluß der Vereinbarung an das Reich zurückzugeben. Nach deren Rückgabe findet eine Neuaufnahme der Sachsen zur Nutzung überlassenen Bestände statt.

§ 11.

Etwa noch in Betracht kommende Rentenansprüche wegen der auf das Reich übergegangenen ehemaligen militärischen Grundstücke aus § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 gelten mit rückwirkender Kraft als erloschen.

§ 12.

Über Streitigkeiten, die sich aus Anlaß dieser Vereinbarung und des Schlußprotokolls ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, zu dem jeder der Vertragschließenden einen Vertreter abordnet. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt, sofern sich die Schiedsrichter nicht über eine andere Persönlichkeit einigen, der Präsident des Reichsgerichts.

Berlin, den 28. September 1929.

Dresden, den 20. September 1929.

Der Reichsminister der Finanzen.	Sächsisches Finanzministerium.
In Vertretung:	Für den Minister:
Popitz.	Dr. Hedrich.
Stempel.	Stempel.

Anlage II

Schlußprotokoll

zur Vereinbarung zwischen Sachsen und dem Reiche über die Verwendung von ehemaligen Heeresgrundstücken.

Beim Abschluß der am heutigen Tage unterfertigten Vereinbarung sind noch folgende Abmachungen getroffen worden, die mit der Vereinbarung selbst gleiche Wirksamkeit haben sollen:

§ 1.

Das Reich wird vor Ablauf von 20 Jahren vom Tage des Abschlusses der Vereinbarung ab die Sachsen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften nur dann zurückfordern, wenn es sie für Zwecke der Reichswehr infolge außergewöhnlicher organisatorischer Änderungen der Wehrmacht benötigt.

§ 2.

Der Verzicht Sachsens auf das Heimfallrecht gemäß § 2 der Vereinbarung erstreckt sich nicht auf den Exerzierplatz bei der Schützen-, MGK- und Bespannungsabteilungskaserne (Alaunplatz) in Dresden, da der Reichswehrminister dieses Grundstück noch nicht als für militärische Zwecke entbehrlich erklärt hat.

§ 3.

Das über die Sachsen zu überlassenden reichseigenen Liegenschaften aufzustellende Verzeichnis hat die nähere Bezeichnung der Liegenschaften, ihren Wert, den Verwendungszweck und Angaben über den baulichen Zustand der Gebäude zu enthalten.

Die Aufstellung des Verzeichnisses erfolgt durch eine von den beiden Vertragsteilen einzusetzende Kommission, die nach Bedarf die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle vornimmt und berechtigt ist, Sachverständige zuzuziehen. Im Zweifel ist der Besitzstand beim Abschluß dieses Abkommens maßgebend. Abweichend vom Besitzstand kann die Kommission während der Dauer ihrer Tätigkeit auf Grund eines nachgewiesenen dringenden Verwaltungsbedürfnisses oder zur Abrundung von Gebäudegruppen (wirtschaftliche Einheiten) Änderungen im Besitzstande vornehmen.

§ 4.

Diensträume und Wohnungen von Polizeibeamten, Angestellten und Arbeitern in anderen als denen dem Lande zur Nutzung überlassenen Gebäuden bleiben von der Vereinbarung ausgenommen. Dabei ist anzustreben, Wohnungen von Reichsbeamten usw. in Polizeigebäuden gegen Wohnungen von Polizeibeamten usw. in sonstigen Reichsgebäuden im Wege gegenseitigen Einvernehmens auszutauschen.

§ 5.

Soweit das Land Räume des früheren Arsenals für das Armeemuseum innehat, werden ihm diese Räume nach den gleichen Grundsätzen, die für Polizeigrundstücke gelten, überlassen. Nach den gleichen Grundsätzen werden dem Lande auch das frühere Bezirkskommando Schneeberg und das frühere Garnisonlazarett Meißen, dieses sobald es durch das Reich geräumt werden kann, überlassen.

§ 6.

Werden ganze Gebäude oder erhebliche Teile solcher (z. B. Stockwerke, Flügel) frei, und benötigt das Reich diese Räume nicht für öffentliche Reichszwecke, so kann sie Sachsen für seine öffentlichen Zwecke mieten und zwar im Vorrang vor sonstigen Bewerbern.

§ 7.

Die Übernahme der baulichen Unterhaltung der dem Lande überlassenen Liegenschaften beginnt mit dem 1. April 1930. Zu diesem Zeitpunkt noch laufende Bauarbeiten werden von der Reichsbauverwaltung beendet.

Die Bauakten, Lagepläne, Ausführungszeichnungen usw. über die von Sachsen genutzten reichseigenen Liegenschaften sind der sächsischen Staatsbauverwaltung zu übergeben.

§ 8.

Sachsen übernimmt die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die durch den Übergang der Verwaltung der für Staatspolizeizwecke im Sinne des § 1 des Abkommens genutzten Liegenschaften für das Reich entbehrlich werden, nach Maßgabe der auf Grund näherer Vereinbarung noch aufzustellenden Verzeichnisse.

Berlin, den 28. September 1929.

Dresden, den 20. September 1929.

Der Reichsminister der Finanzen.	Sächsisches Finanzministerium.
In Vertretung:	Für den Minister:
Popitz.	Dr. Hedrich.
Stempel.	Stempel.

18.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken betreffend.

Eingegangen am 30. November 1929.

Nr. 609c St. K. I. Dresden, den 29. November 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über Zusammenlegung von Grundstücken

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.

Zusammenlegungsrecht.

§ 1.

(1) Getrennt oder vermengt liegende oder unwirtschaftlich gestaltete ländliche Grundstücke (Flurstücke) verschiedener Eigentümer können zu vorteilhafterer landwirtschaftlicher Nutzung zusammengelegt werden, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

(2) Ländliche Grundstücke (Flurstücke) sind solche, die der Gewinnung landwirtschaftlicher Bodenerzeugnisse dienen.

§ 2.

Die Zusammenlegung kann sich auf die ganze Gemeindeflur oder auf Teile einer solchen erstrecken. Einzelne Flurstücke oder Flurstücksteile benachbarter Gemeindebezirke können in die Zusammenlegung einbezogen werden, wenn dies zu ihrer zweckmäßigen Ausführung notwendig erscheint. Die politische Zugehörigkeit der ausgetauschten Flurstücke bleibt, abgesehen von der Flurgrenzausgleichung, durch die Zusammenlegung unberührt.

§ 3.

(1) Zur Vornahme von Grenzausgleichungen können auch Flurstücke, deren Verkehrswert den landwirtschaftlichen Ertragswert übersteigt, insbesondere weil ihre Verwendung zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken, z. B. zu Bauten, gewerblichen Anlagen und gemeinnützigen Unternehmungen erfolgt ist oder in Aussicht steht, und zwar ohne Zustimmung ihres Eigentümers ganz oder teilweise zur Zusammenlegung gezogen werden.

(2) Ebenso können ohne Zustimmung des Eigentümers Waldungen, kleine Fischteiche und Anlagen, die der Obstgewinnung dienen, zur Zusammenlegung gezogen werden, soweit dies zur zweckmäßigen Durchführung der Zusammenlegung notwendig erscheint.

§ 4.

(1) Flurstücke, die bereits von einer Zusammenlegung ergriffen worden sind, können zu einer nochmaligen Zusammenlegung gezogen werden nur

a) zum Zwecke von Grenzausgleichungen oder
b) zur Herstellung einer zweckmäßigen Wasserführung oder Wegeanlage oder
c) wenn durch die Anlage von Kanälen oder Eisenbahnen die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes wieder gegeben sind. In diesen Fällen kann die Zusammenlegung auf die durch die Anlagen betroffenen sowie diejenigen Flurstücke beschränkt werden, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planlage zugezogen werden müssen.

(2) Ein nach § 41 bestätigter Austausch von Flurstücken gilt nicht als Zusammenlegung im Sinne vorstehender Bestimmungen.

§ 5.

(1) Ein Zusammenlegungsverfahren kann eingeleitet werden

a) auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers,
b) auf Antrag des Unternehmers bei Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen oder Talsperren,
c) auf Anregung des zuständigen Kulturamtes oder der Landwirtschaftskammer,
d) auf Anordnung des Landeskulturamtes.

(2) Die Anträge und Anregungen zu a, b und c sind an das Landeskulturamt zu richten; sie sollen nähere Angaben über die erstrebten Änderungen und die davon zu erwartenden Verbesserungen und Vorteile enthalten.

§ 6.

Beteiligte einer Zusammenlegung sind die Eigentümer der betroffenen Flurstücke.

§ 7.

(1) Bei der Zusammenlegung hat jeder Beteiligte für die von ihm abzutretenden Flurstücke oder Flurstücksteile Land von gleichem Ertragswerte zu erhalten.

(2) Der Ertragswert der Flurstücke wird festgestellt auf Grund der Bodenbeschaffenheit unter Berücksichtigung der Geländegestaltung und Richtung der Abdachung. Dabei wird nur derjenige Ertrag berücksichtigt, den das Flurstück jedem Eigentümer bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung dauernd gewähren kann.

(3) Berechnet wird der Ertragswert nach Reinertragseinheiten. Die Einheit wird zu 10 Reichspfennigen des jährlichen Reinertrages gerechnet. Hierbei ist nur der Ertrag der Oberfläche zu berechnen.

§ 8.

(1) Bei Abschätzung der Flurstücke nach Reinertragseinheiten bleiben außer Betracht

a) ein ungewöhnlich guter oder schlechter Kulturzustand,

b) die noch nicht erschöpfte Ausnutzung der neuesten Stalldüngung,

c) der Bestand eines Holzgrundstückes oder einer Obstpflanzung sowie

d) besondere auf dem Flurstücke befindliche landwirtschaftliche Einrichtungen, die sich davon trennen lassen, z. B. Umfriedigungen.

(2) Für die vorbezeichneten Mehr- oder Minderwerte findet, und zwar für die unter c und d bezeichneten, insoweit sie dem neuen Eigentümer mit überlassen werden, ein Geldausgleich statt.

(3) Das Eigentum an tragfähigen Obstbäumen geht in allen Fällen, in denen nach sachverständigem Ermessen deren Erhaltung zweckmäßig ist, gegen Geldentschädigung auf den Planempfänger über.

(4) Werden forstwirtschaftliche Flurstücke zur Zusammenlegung gezogen (§ 3 Abs. 2), so erhält jeder Beteiligte möglichst gleichwertigen Waldbestand wieder. Soweit dies nicht durchführbar ist, hat der Ausgleich durch Geldentschädigung zu erfolgen.

(5) Auf Antrag und nach Vorschlag der Beteiligten sind wegen der Festsetzung der Entschädigungsbeträge vom Kulturamt besondere Sachverständige zu bestellen und zu verpflichten.

§ 9.

(1) Die Abfindung für das abzutretende Land soll möglichst in Land gleicher Gattung und gleicher oder annähernd gleicher Güte gewährt werden; jedoch muß für einen Ausfall in der Güte ein Zusatz in der Fläche und umgekehrt für einen Ausfall in der Fläche ein Zusatz in der Güte angenommen werden.

(2) Jedem beteiligten Grundeigentümer sind Pläne in möglichster Nähe und Geschlossenheit und in einer die Bewirtschaftung möglichst erleichternden Lage zuzuweisen. Soweit eine gleiche Berücksichtigung dieses Anspruchs bei gegenseitiger Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile aller Beteiligten untunlich erscheint, ist dem Benachteiligten eine entsprechende Landentschädigung zu gewähren.

(3) Zur Ergänzung der Landentschädigung müssen ausnahmsweise Geldentschädigungen bezahlt und angenommen werden. Ist die Abfindung vom Wirtschaftssitze weiter entfernt als die eingeworfenen Flurstücke, so ist wegen der hieraus sich ergebenden Nachteile auf Antrag ebenfalls Geldentschädigung zu leisten.

(4) Die hiernach einem Grundeigentümer zu gewährenden Land- und Geldentschädigungen sind von den übrigen Beteiligten nach Verhältnis des Reinertragswertes ihrer zur Zusammenlegung gegebenen Flurstücke aufzubringen. Soweit Entfernungsentschädigungen in Frage kommen, sind sie nur von denjenigen Beteiligten aufzubringen, deren Landabfindung der Hoflage näher gelegt wird, und zwar im Verhältnis der dadurch erlangten Vorteile.

(5) Abfindungen, die eine Verlegung der Wirtschaftsgebäude oder eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes notwendig machen, können keinem Beteiligten aufgedrungen werden.

§ 10.

(1) Jeder durch die Zusammenlegung entstehende Plan hat einen für die Bewirtschaftung ausreichenden Zugang zu erhalten.

(2) Weitere zur gemeinschaftlichen Benutzung dienende Anlagen, wie Gräben und andere Ent- und Bewässerungseinrichtungen, Tränkstätten, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Weiden, Viehtummelplätze und anderes, sind auszuweisen, soweit wirtschaftliche Bedürfnisse der Beteiligten es erfordern. Unter besonderen Umständen können auch noch weitere zur gemeinschaftlichen Benutzung dienende Anlagen, wie Vogelschutzgehölze, Turn- und Spielplätze und anderes, ausgewiesen werden.

(3) Der zu den neuen Anlagen benötigte Grund und Boden ist, soweit er nicht dadurch gewonnen wird, daß bisherige derartige Anlagen durch die Zusammenlegung in Wegfall kommen, von den beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Reinertragswertes ihrer zur Zusammenlegung gegebenen Flurstücke aufzubringen.

(4) Beteiligte, die von dem Zusammenlegungsverfahren oder von einzelnen gemeinschaftlichen Anlagen keinen oder nur ganz geringen Vorteil haben, können auf Antrag durch das Kulturamt von der Aufbringung eines Landesanteils ganz oder teilweise befreit werden.

§ 11.

(1) Werden die zusammenzulegenden Flurstücke durch dazwischenliegende Flurstücke getrennt, die von der Zusammenlegung ausgeschlossen bleiben, so sind deren Eigentümer verpflichtet, wenn es die zweckmäßige Ausführung der Zusammenlegung fordert, die Anlegung von Wirtschaftswegen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen auf den ausgeschlossenen Flurstücken zu gestatten oder das hierzu erforderliche Land abzutreten.

(2) Das Kulturamt setzt die hierfür zu gewährende Land- oder Geldentschädigung fest. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen; § 10 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

(1) Die Beteiligten, die Land zu den gemeinschaftlichen Anlagen aufgebracht oder, soweit diese aus Abtretungen nach § 11 gebildet worden sind, zur Entschädigung hierfür beigetragen haben, gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Flurstücke bilden eine Zusammenlegungsgenossenschaft (Gesetz vom 29. April 1890, GVBl. S. 62).

(2) Die gemeinschaftlichen Anlagen gehen mangels besonderer Vereinbarung in das Eigentum der Zusammenlegungsgenossenschaft über. Sie hat für dauernde Instandhaltung der Anlagen zu sorgen und im Falle ihrer Auflösung die Instandhaltung sicherzustellen.

§ 13.

(1) Dienstbarkeiten an den zur Zusammenlegung gezogenen Flurstücken, die durch die Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung für die bisherigen Berechtigten. Über die Entbehrlichkeit einer Dienstbarkeit auf Grund der vorgesehenen Planlage entscheidet auf Einspruch das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung endgültig.

(2) Sonstige Dienstbarkeiten an Zusammenlegungsflurstücken können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen gegen Entschädigung aufgehoben, beschränkt oder geändert werden, wenn ein unverändertes Fortbestehen des Rechts dem Zwecke der Zusammenlegung hinderlich ist.

§ 14.

Hat ein Eigentümer für die zugewiesene Landabfindung Geldentschädigung zu entrichten, so hat ihm der Nießbraucher diese vom Zahlungstage ab während der Dauer des Nießbrauches in der gesetzlichen Höhe zu verzinsen.

§ 15.

Hat der Eigentümer neben der Landabfindung Geldentschädigung zu erhalten, so gelten zugunsten der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubiger die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Diese Bestimmung bleibt außer Anwendung, wenn das Landeskulturamt feststellt, daß die Verringerung des Grundstückswertes für die Berechtigten unschädlich ist. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit ihres Rechtes oder der Geldentschädigung ein Nachteil nicht zu besorgen ist. Gegen die Feststellung der Unschädlichkeit findet kein Rechtsmittel statt.

§ 16.

(1) Die dem einzelnen Beteiligten zugewiesene Landabfindung scheidet infolge der Zusammenlegung aus der bisherigen dinglichen Belastung aus und tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 2 und in § 19 hinsichtlich des Eigentums und der dinglichen Lasten, insbesondere der Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, an die Stelle der dafür abgetretenen Flurstücke (wegen des Zeitpunktes vgl. §§ 36 flg.); sie erhält in rechtlicher Beziehung deren Eigenschaften.

(2) Dingliche Lasten des privaten und öffentlichen Rechtes, die nach dem Inhalte der ihren Gegenstand bildenden Befugnisse an die Scholle gebunden sind, bleiben an dem abgetretenen Lande bestehen, sofern nicht nach §§ 13, 20 eine andere Regelung erfolgt. Zweifel darüber, ob eine dingliche Last als an die Scholle gebunden anzusehen ist, entscheidet das Kulturamt (§ 22 Abs. 3).

§ 17.

(1) Die Veranlagung zur Grundsteuer bleibt hinsichtlich der zur Zusammenlegung gezogenen Flurstücke unverändert bis zu der nächsten, auf die Überweisung der neuen Pläne in die Benutzung der Beteiligten folgenden Grundsteuerveranlagung (§ 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1926, GBl. S. 165).

(2) Zu dieser Veranlagung sind der zuständigen Grundsteuerbehörde als Unterlage für die Flurstücksaufnahme die den einzelnen Beteiligten überwiesenen Planflächen bekanntzugeben.

§ 18.

(1) Erstreckt sich die Zusammenlegung auf Pachtland, so erhält der Pächter die Nutzung der Abfindungspläne.

(2) Hat der Verpächter eine Geldentschädigung zu zahlen, so muß ihm der Pächter hiervon die Zinsen in gesetzlicher Höhe gewähren. Hat der Verpächter eine solche Geldentschädigung zu erhalten, so kann der Pächter den Betrag der Zinsen der Geldentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes am Pachtzinse kürzen. Geldentschädigung für vorübergehende Nach- oder Vorteile hat der Pächter vom Verpächter zu erhalten oder ihm zu erstatten, soweit den Pächter die dadurch ausgeglichenen Nach- oder Vorteile treffen.

(3) Erleidet der Pächter durch die Zusammenlegung einen erheblichen Nachteil oder werden dadurch die Wirtschaftsverhältnisse der Pachtung erheblich geändert, so kann er, nachdem die Planabfindung festgelegt und ihm durch den Verpächter bekannt gemacht worden ist, den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit im Pachtvertrage für den Fall einer Zusammenlegung andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 19.

Ein unter die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht fallendes Recht zum Abbau von Kohlenunterrirdischem verbleibt dem bisherigen Berechtigten. Diesem ist, soweit das Recht bisher mit dem Grundeigentum verbunden war, ein Kohlenbergbaurecht nach Maßgabe des Allgemeinen Berggesetzes zu bestellen.

§ 20.

(1) Sonstige Bodenschätze gehen in der Regel auf die Planempfänger mit über.

(2) Mit den Beteiligten ist jedoch über die künftige Regelung der Rechtsverhältnisse in bezug auf solche Bodenschätze zu verhandeln, wenn

a) ein Recht zur Gewinnung solcher Bodenschätze vor oder während des Zusammenlegungsverfahren einem andern eingeräumt worden ist,

b) die Ausscheidung solcher Bodenschätze aus dem Zusammenlegungsverfahren beantragt wird.

(3) Kommt es in den Fällen des Abs. 2 zu keiner Vereinbarung, so kann entweder die Bestimmung getroffen werden, daß das Eigentum an den Bodenschätzen auf die neuen Erwerber der Flurstücke nicht mit übergeht, oder es können die Flurstücke, unter denen sich solche Bodenschätze befinden oder vermutet werden, von dem Zusammenlegungsverfahren ausgeschlossen werden.

§ 21.

Vereinbarungen, Festsetzungen und Entscheidungen gelten auch gegen die Rechtsnachfolger im Eigentum eines Flurstücks.

II. Abschnitt.

Zusammenlegungsbehörden und -verfahren.

§ 22.

(1) Das Zusammenlegungsverfahren wird vom Landeskulturamt geleitet und beaufsichtigt.

(2) Die Durchführung der Zusammenlegung erfolgt durch das Kulturamt mit dem Landeskulturkommissar. Kulturämter sind in den bezirksfreien Gemeinden die Gemeinderäte, im übrigen die Amtshauptmannschaften. Ist eine bezirksfreie Gemeinde an einer Zusammenlegung ihres Gebietes mit anderen Flurstücken als mit öffentlichen Wegen beteiligt, so wird das zuständige Kulturamt vom Landeskulturamt bestimmt.

(3) Das Kulturamt bildet, soweit im Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, die erste Instanz. Gegen seine Entscheidungen ist binnen zwei Wochen Rekurs an das Landeskulturamt zulässig.

§ 23.

(1) Das Landeskulturamt tritt an Stelle der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen. Der Vorstand des Landeskulturamtes und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Dem Landeskulturamt haben ferner ein Landwirt und ein sächsischer beeideter Vermessungskundiger, die beide über kulturtechnische Kenntnisse verfügen sollen, sowie nach Bedarf weitere Beamte und Hilfsarbeiter anzugehören.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Kollegialentscheidungen des Landeskulturamtes vorgeschrieben sind, werden sie von dem Landeskulturamt in der Besetzung mit dem Vorstande als Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Landeskulturamtes und zwar einem Landwirt und einem beeideten Vermessungskundigen oder Kulturtechniker als Beisitzern getroffen.

Außerdem können hierbei im Bedarfsfalle nach Ermessen des Landeskulturamtes noch zwei selbstwirtschaftende Landwirte, die von der Landwirtschaftskammer zu wählen sind, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 24.

Für die den Kulturämtern bei Zusammenlegungen obliegenden Geschäfte ist das Kulturamt zuständig, in dessen Bezirk die Mehrheit der zusammenzulegenden Flurstücke liegt. In Zweifelsfällen trifft das Landeskulturamt Bestimmung über die Zuständigkeit.

§ 25.

(1) Das Landeskulturamt ernennt für jede Zusammenlegung den Landeskulturkommissar, der einen Befähigungsnachweis für diese Tätigkeit besitzen muß. Das Wirtschaftsministerium trifft die näheren Bestimmungen über den Befähigungsnachweis und über die den Landeskulturkommissaren zu zahlende Vergütung.

(2) Der Landeskulturkommissar hat unter Aufsicht des Kulturamtes alle Zusammenlegungsgeschäfte auszuführen, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit des Landeskulturamtes oder des Kulturamtes begründet ist. Er hat jedoch vor der Ausführung die wichtigeren gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Zusammenlegungsverfahrens, insbesondere die Feststellung der Schätzungsklassen und -werte, den Entwurf des Wege- und Grabennetzes sowie die bei Zuweisung der Planabfindungen zu beobachtenden Grundsätze mit dem die Vermessungsarbeiten ausführenden beeideten Vermessungskundigen, im Bedarfsfalle unter Zuziehung des zuständigen Fachbeamten für Kulturtechnik, und mit den Beteiligten oder bei einer größeren Zahl von Beteiligten mit einem Beirat zu erörtern.

(3) Der Beirat besteht aus dem Vermessungskundigen sowie aus drei Landwirten. Im Bedarfsfalle ist der zuständige Fachbeamte für Kulturtechnik zuzuziehen. Zwei von den Landwirten und deren Stellvertreter werden aus dem Kreise der Beteiligten, der Dritte und sein Stellvertreter aus dem Kreise solcher die nötige Orts- und Feldkunde besitzenden Landwirte gewählt, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden Waldgrundstücke zur Zusammenlegung gezogen (§ 3 Abs. 2), so ist, soweit nötig, ein Vertreter der Fachkammer für Forstwirtschaft hinzuzuziehen.

§ 26.

(1) Das Landeskulturamt hat auf Grund der ihm zugehenden Anträge und Anregungen wie auch sonst im allgemeinen zu erörtern, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung vorliegen.

(2) Hält das Landeskulturamt diese Voraussetzungen für gegeben, so hat es das zuständige Kulturamt in Kenntnis zu setzen, den Landeskulturkommissar zu ernennen und ihm die Verhandlung mit den Beteiligten zu übertragen.

(3) Zu den Aufgaben des Landeskulturamtes und der Kulturämter gehört es, die Be- und Entwässerung der Flurstücke, die Versorgung von Anlagen mit Wasser zu Gebrauchszwecken und die Regelung der Vorflutverhältnisse nach Maßgabe des Wassergesetzes (§§ 99 flg.) im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu fördern, soweit es vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus notwendig erscheint.

§ 27.

(1) Der Landeskulturkommissar hat zunächst, nach Befinden unter Zuziehung Beteiligter, zu erörtern, in welchem Umfange die Zusammenlegung zweckmäßiger Weise durchzuführen, insbesondere ob hierbei über die vorliegenden Anträge oder Anregungen hinauszugehen ist.

(2) Im Anschluß an diese Vorerörterungen hat der Landeskulturkommissar in einem Ortstermin mit den Beteiligten über die Vornahme der Zusammenlegung, die Bildung des Zusammenlegungsbezirkes, die Wahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Beirats und den Vorschlag eines beeideten Vermessungskundigen zu verhandeln.

(3) Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatte sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntzumachen.

(4) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß bei den Beteiligten, die im Termin weder erscheinen noch durch eine mit öffentlich oder gemeindebehördlich beglaubigter Vollmacht versehene Person vertreten sind, die Zustimmung zu dem Zusammenlegungsverfahren angenommen wird.

(5) Der Termin ist dem Kulturamt und den Ortsbehörden des Zusammenlegungsbezirkes mitzuteilen.

§ 28.

(1) Im Ortstermin hat der Landeskulturkommissar Einwendungen gegen das Zusammenlegungsverfahren zu erörtern und alsdann über die Zusammenlegung abstimmen zu lassen.

(2) Hierbei entfällt auf je $^1/_{10}$ ha der sich aus dem Besitzstandbuch ergebenden Fläche eine Stimme.

(3) Soll durch die Zusammenlegung freier Zugang für solche Flurstücke geschaffen werden, zu denen nach ihrer örtlichen Lage nur über fremde Flurstücke zu gelangen ist (verschlossene und verschließende Flurstücke), so gelten die Stimmen, die auf diese Flächen entfallen, als für die Zusammenlegung abgegeben. Darüber, ob ein Flurstück als verschlossen oder verschließend anzusehen ist, entscheidet im Streitfalle das Landeskulturamt endgültig.

(4) Bei der Abstimmung bleiben die Stimmen außer Betracht, die auf Flächen der im § 3 bezeichneten Art entfallen.

§ 29.

Sofern mehr als die Häfte aller Stimmen als für die Zusammenlegung abgegeben festgestellt wird, beschließt das Kulturamt nach Anhörung des Landeskulturkommissars die Durchführung des Verfahrens unter Festsetzung des Zusammenlegungsbezirkes.

§ 30.

Sofern mehr als ein Viertel bis zur Hälfte aller Stimmen als für die Zusammenlegung abgegeben festgestellt wird, entscheidet über die Durchführung des Verfahrens das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

§ 31.

(1) Ergibt die Stimmenberechnung mindestens drei Viertel der Stimmen gegen die Zusammenlegung, so ist in einem vom Kulturamt neu anzuberaumenden Termine über den Widerspruch zu verhandeln; wird er mit dieser Mehrheit aufrechterhalten, so ist das Verfahren durch das Landeskulturamt einzustellen.

(2) Ist jedoch die Zusammenlegung auf Anordnung des Landeskulturamtes oder auf Antrag des Unternehmers (§ 5 Abs. 1 unter d und b) eingeleitet worden, so kann das Landeskulturamt mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums die Durchführung des Verfahrens ohne Rücksicht auf das Abstimmungsergebnis anordnen, wenn die Zusammenlegung für die Landeskultur von besonderer Bedeutung ist. Das Landeskulturamt hat vor seiner Anordnung die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 32.

(1) Der entscheidende Teil der Beschlüsse ist in der in § 27 Abs. 3 für Bekanntmachung des Termines vorgeschriebenen Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

(2) Gegen den Beschluß steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatte erfolgt ist, der Einspruch zu. Über diesen entscheidet, sofern er sich gegen einen Beschluß des Kulturamtes richtet, das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung, sofern er gegen einen Beschluß des Landeskulturamtes erhoben ist, das Wirtschaftsministerium. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

§ 33.

Ist die Durchführung des Verfahrens rechtskräftig beschlossen worden, so hat das Landeskulturamt den zur Zusammenlegung zuzuziehenden beeideten Vermessungskundigen zu bestellen. Den Beteiligten steht hierbei das Vorschlagsrecht zu.

§ 34.

(1) Geringfügige Änderungen des Zusammenlegungsbezirks können auch nach Erlaß des Zusammenlegungsbeschlusses durch den Landeskulturkommissar vorgenommen werden, ohne daß die Vorschriften der §§ 26 bis 31 zu beobachten sind.

(2) Vor der Änderung sind die Eigentümer der dadurch betroffenen Flurstücke zu hören; den übrigen Beteiligten soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über Einsprüche entscheidet das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung endgültig.

§ 35.

(1) Die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens sind in einem Zusammenlegungsplane zusammenzufassen, der vom Kulturamt zur Erklärung mit einer Einspruchsfrist von zwei Wochen öffentlich auszulegen ist. Für die Bekanntmachung der Auslegung gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3.

(2) Soweit das Kulturamt die erhobenen Einsprüche nicht zu beseitigen vermag, entscheidet über sie das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung endgültig.

§ 36.

(1) Das Landeskulturamt hat das gesamte Zusammenlegungsverfahren nachzuprüfen und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen und der erhobenen Einsprüche (§ 35) den Zusammenlegungsplan zu bestätigen.

(2) Durch die Bestätigung erlangt der Zusammenlegungsplan die Eigenschaft einer gerichtlichen, vollstreckbaren Urkunde.

§ 37.

(1) Das Kulturamt hat unerwartet der Bestätigung des Zusammenlegungsplanes nach Festsetzung der neuen Planlage die Abfindungspläne und gemeinschaftlichen Anlagen den Empfängern vorläufig zur Nutzung zu überweisen.

(2) Ein Rechtsmittel gegen die Überweisung findet nicht statt.

§ 38.

Die Überweisung ist vom Landeskulturamte zu bestätigen. Mit dem Ablaufe des Tages, auf den die Bestätigungsurkunde ausgestellt ist, tritt die Landabfindung hinsichtlich des Eigentums und der Grundstücksbelastung gemäß § 16 an die Stelle der dafür abgetretenen Flurstücke.

§ 39.

Nach der Bestätigung der Überweisung hat das Kulturamt das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches zu ersuchen. Dem Ersuchen ist ein Zeugnis beizufügen, das die in Wegfall kommenden Flurstücke und die an deren Stelle getretenen Pläne für jedes an der Zusammenlegung beteiligte Flurstück sowie den Tag des Eintritts der Rechtsänderungen (§ 38) nachweist.

§ 40.

(1) Mit dem Ablaufe des Tages, auf den die Bestätigungsurkunde des Zusammenlegungsplanes ausgestellt ist, werden die mit der Zusammenlegung eintretenden Rechtsänderungen wirksam, soweit sie nicht schon nach § 38 eingetreten sind.

(2) Nach Bestätigung des Zusammenlegungsplanes hat das Landeskulturamt unter Mitteilung eines beglaubigten Stückes des Zusammenlegungsplanes, aus dem namentlich zu ersehen sein muß, mit welchen Flurstücksnummern die Abfindungspläne künftig bezeichnet werden, das Grundbuchamt um die noch erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen.

III. Abschnitt.

Austausch von Flurstücken.

§ 41.

(1) Flurstückseigentümer, die sich über den Austausch von Flurstücken oder Flurstücksteilen zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke geeinigt haben, können sich wegen Bestätigung dieser Verträge an das Landeskulturamt wenden. Auch Verträge über den Austausch von forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen können in gleicher Weise bestätigt werden, wenn dadurch eine vorteilhaftere forstwirtschaftliche Nutzung erreicht wird.

(2) Das Verfahren wird in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze geregelt. Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

IV. Abschnitt.

Kosten, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

(1) Der Staat trägt die Kosten, die bei den Zusammenlegungsbehörden und durch die Tätigkeit der von diesen zur Durchführung der Zusammenlegungen zugezogenen Personen (Landeskulturkommissare, Sachverständige, beeidete Vermessungskundige, Landwirte im Falle des § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 3, soweit sie nicht beteiligt sind) erwachsen. Die Beteiligten haben jedoch hierzu Pauschsätze beizutragen, deren Höhe und Zahlungsweise durch gemeinschaftliche Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums bestimmt wird.

(2) Die übrigen Kosten des Verfahrens (Kosten für Arbeitslöhne, Grenzsteine, Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen und dergleichen) haben die Beteiligten nach dem Verhältnisse der von ihnen zur Zusammenlegung gegebenen Flächen zu tragen.

(3) Beteiligte, die von der Zusammenlegung keinen oder nur ganz geringen Vorteil haben, können durch das Kulturamt von den Nebenkosten ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Beteiligten, von den staatlichen Kosten zu Lasten der Staatskasse befreit werden.

(4) Kosten, die durch das Verhalten eines Beteiligten unnötigerweise verursacht worden sind, können diesem auferlegt werden.

(5) Für das Vorverfahren (§§ 25 bis 31) werden keine staatlichen Kosten erhoben, sofern es zur Durchführung der Zusammenlegung nicht geführt hat.

(6) Die von den Beteiligten nach Abs. 1 und 2 zu tragenden Kosten haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher auf den zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücken haftender Abgaben.

§ 43.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten die entsprechenden Vorschriften an ihre Stelle.

§ 44.

Die durch das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 — Gesetzsammlung S. 163 — und alle weiteren Gesetze und Verordnungen bisher der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen übertragenen Kollegialentscheidungen trifft das Landeskulturamt in der im § 23 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Besetzung.

§ 45.

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben:

a) das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (GVBl. S. 117),

b) das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung dieses Gesetzes betreffend, vom 15. April 1896 (GVBl. S. 76),

c) das Gesetz zur Abänderung des zu b bezeichneten Gesetzes vom 14. März 1914 (GVBl. S. 29),

d) das Gesetz, die Auslegung des § 7 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 25. April 1916 (GVBl. S. 35),

e) das Gesetz, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 1. August 1882 (GVBl. S. 208),

f) die Gesetze, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 9. April 1888 (GVBl. S. 108), vom 15. April 1896 (GVBl. S. 78), vom 27. Juli 1923 (GBl. S. 267), vom 24. März 1924 (GBl. S. 207),

g) der § 218 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 (Gesetzsammlung S. 163).

(3) In § 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend (GVBl. S. 129), werden die Worte „oder Zusammenlegung von Grundstücken" gestrichen, und zwischen die Worte „Ablösungen" und „Gemeinheitsteilungen" wird das Wort „oder" eingefügt.

§ 46.

Auf anhängige Verfahren, in denen der Zusammenlegungsplan bereits den Beteiligten vorgelegt worden ist, finden die sachlichen Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung; sie sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 47.

(1) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Wirtschaftsministerium, das Ministerium der Justiz und das Finanzministerium beauftragt.

(2) In der Ausführungsverordnung können nähere Bestimmungen getroffen werden über die Berechnung der Geldentschädigung (§ 9 Abs. 3) und darüber, ob und in welchen Fällen

außer oder statt der Bekanntmachungen in den Fällen des § 27 Abs. 3 eine andere Benachrichtigung stattzufinden hat.

(3) Ferner sind in der Ausführungsverordnung, wie auch in der Geschäftsanweisung des Landeskulturamts die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens zu treffen.

Dresden, am .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Zusammenlegungen zu beseitigen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landeskultur. Denn zusammengelegte Grundstücke lassen sich durch die damit verbundene Erleichterung und Vereinfachung des Betriebes besser bewirtschaften und werden deshalb in der Regel auch höhere Erträge liefern. Bei der Wirtschaftslage Deutschlands muß in Zukunft ganz besonders auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hingewirkt und deshalb auch das Zusammenlegungswesen tatkräftig gefördert werden. Hierzu ist besonders in Sachsen Anlaß gegeben, da in dem seit Beginn der Zusammenlegungstätigkeit verstrichenen Zeitraume von rund 90 Jahren erst für etwa $^3/_5$ der zusammenlegungsbedürftigen Fluren die Zusammenlegung durchgeführt oder eingeleitet ist.

Durch Artikel 113 des E. G. zum BGB. ist die Zusammenlegung von Grundstücken einschließlich der Vorschriften, welche die durch ein Zusammenlegungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben oder die sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Für Sachsen gilt zurzeit das Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken vom 23. Juni 1861 (GVBl. S. 117) nebst Nachträgen von geringer sachlicher Bedeutung, das an die Stelle des Gesetzes vom 14. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 141) getreten war. Dieses Gesetz hat sich zwar im allgemeinen bewährt, entspricht aber nicht mehr durchweg den gegenwärtigen Bedürfnissen und vor allem den modernen und durch die gegenwärtige Wirtschaftslage besonders begründeten Bestrebungen auf Intensivierung und höchste Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft. Es fußt hinsichtlich der Behördenorganisation und zum Teil auch des Verfahrens noch auf Bestimmungen des sächsischen Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 (Gesetzsammlung S. 163), die zunächst gar nicht für Zusammenlegungszwecke getroffen waren.

Die Regierung hält daher jetzt eine gesetzliche Neuregelung des Zusammenlegungswesens für geboten, wie sie auch in anderen deutschen Ländern, vor allem in Preußen und Bayern (Preußisches Gesetz über die Umlegung von Grundstücken vom 21. September 1920 — Preuß. Gesetzsammlung S. 453 —; Bayr. Flurbereinigungsgesetz vom 5. August 1922 — Bayr. GVBl. S. 433 —) während der letzten Jahre erfolgt ist. Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich an das geltende Gesetz über Grundstückszusammenlegungen in seinen den sächsischen Verhältnissen gerecht werdenden Bestimmungen an, legt aber das Schwergewicht darauf, daß die Zusammenlegung zur notwendigen Voraussetzung die vorteilhaftere landwirtschaftliche Nutzung der zusammenzulegenden Grundstücke und ganz besonders die er-

hebliche Verbesserung der Landeskultur hat. Er bestrebt weiterhin eine Verstärkung und Beschleunigung der Zusammenlegungstätigkeit. Diesem Zweck sollen erstens Bestimmungen dienen, welche die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens vom Willen der Beteiligten etwas unabhängiger machen als bisher. Neben das Antragsrecht der Beteiligten soll hierzu die Anregungsbefugnis der Landwirtschaftskammer und der Kulturämter treten; ferner soll für die Durchführung eines daraufhin eingeleiteten Verfahrens künftig eine Minderheit von mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen genügen. Hierüber hinaus kann aber das Landeskulturamt — das an die Stelle der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen tritt — aus eigenem Antrieb sowie auf Antrag des Unternehmers bei Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen oder Talsperren ein Zusammenlegungsverfahren einleiten und in diesen Fällen sogar, wenn sich noch weniger als die vorbezeichnete Stimmenzahl dafür ergibt, unter gewissen Voraussetzungen mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums durchführen. Diese dem Landeskulturamt eingeräumte Befugnis soll einen möglichst gleichmäßigen ununterbrochenen Fortgang der Zusammenlegungen ermöglichen und vor allem in erhöhtem Maße dem Ziele der erheblichen Verbesserung der Landeskultur dienen.

Zur Verstärkung der Zusammenlegungstätigkeit sollen ferner gewisse Änderungen der Behördenordnung und des Verfahrens eintreten. Während beim Landeskulturamt nur die Zahl und Vorbildung der bei Kollegialentscheidungen Mitwirkenden abgeändert ist (näheres siehe bei § 23), soll die Einrichtung der Unterbehörden gänzlich umgestaltet werden. Nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, verbunden mit § 31 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851 (GVBl. S. 129) war für jede Zusammenlegung ein ökonomischer, im Bedarfsfalle daneben ein juristischer Spezialkommissar zu ernennen. In der Regel wurden die Zusammenlegungsgeschäfte allein von den ökonomischen Spezialkommissaren geleitet, die seit dem 1. Juli 1896 Staatsdienereigenschaft besaßen. Durch Verordnung vom 18. Oktober 1917 (GVBl. S. 141) erhielten die Spezialkommissionen die Amtsbezeichnung Zusammenlegungsamt, die ökonomischen Spezialkommissare die Dienstbezeichnung Landamtmann, an deren Stelle seit 1921 der Amtsname Regierungskulturrat getreten ist. Auch nach der mit Gewährung eines festen Diensteinkommens verbundenen Ernennung zu Beamten war den Spezialkommissaren mit gewissen Einschränkungen gestattet, im eigenen Nutzen als Sachverständige, insbesondere in Enteignungssachen tätig zu werden. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Nach den statistischen Feststellungen des Landesamtes für Grundstückszusammenlegungen ist vielmehr seit etwa 1896 eine wesentliche Verlangsamung der Zusammenlegungen eingetreten. Während z. B. 19 in den Jahren 1876 bis 1878 in Angriff genommene Zusammenlegungssachen mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von $7^1/_4$ Jahren zur Erledigung kamen, sind von 20 Sachen, die von 1894 bis 1897 in Angriff genommen wurden, bisher 15 Sachen mit einem durchschnittlichen Zeitaufwande von $20^1/_2$ Jahren fertiggestellt, während 5 Sachen, — davon 2 seit 29 Jahren, 3 seit 27 Jahren — noch laufen. Es war auch nicht zu erwarten, daß durch die 1923 getroffene Bestimmung, wonach die von den Regierungskulturräten auf Grund ihrer außeramtlichen Sachverständigentätigkeit vereinnahmten Beträge in die Staatskasse fließen, hierin Abhilfe geschaffen wird. Um eine möglichst gute und rasche Erledigung der Zusammenlegungsarbeiten zu erreichen und damit den Kostenaufwand für die Staatskasse tunlichst zu verringern, erschien vielmehr geboten, die Arbeiten wie bis zum 1. Juli 1896 gegen Bezahlung auf Grund privatrechtlichen Vertrages an dazu geeignete und vorgebildete Leute zu vergeben. Da diese Maßnahme im Rahmen der geltenden Bestimmungen zulässig war, so sind die derzeit angestellt gewesenen drei Regierungskulturräte auf

Grund des Personalabbaugesetzes vom 29. Januar 1924 (GBl. S. 43) mit der Maßgabe in Wartegeld gesetzt worden, daß ihre Weiterbeschäftigung in Zusammenlegungssachen in der dargelegten Weise erfolgen soll.

Hiermit sind auch die Zusammenlegungsämter weggefallen, woraus sich die sachlich bedenkliche und mit der Behördenorganisation schwer vereinbare Folge ergibt, daß Privatpersonen in Zusammenlegungssachen Entscheidungen in erster Instanz zu treffen haben. Dem soll im vorliegenden Gesetzentwurf durch Einschaltung der Amtshauptmannschaften und Gemeinderäte der bezirksfreien Gemeinden als untere Zusammenlegungsbehörden — Kulturämter genannt — abgeholfen werden. Landeskulturkommissare (ökonomische Spezialkommissare) werden ihnen als Sachverständige zur technischen Durchführung der Zusammenlegungsarbeiten beigeordnet; die Entscheidungen in erster Instanz sind jedoch durch das Kulturamt zu treffen. Hierzu erscheint insbesondere die Amtshauptmannschaft nicht nur, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, sondern auch im übrigen schon deswegen geeignet, weil die Amtshauptmannschaft der für die Hebung der Landwirtschaft so wichtigen Frage der Zusammenlegung besondere Aufmerksamkeit schenken und nötigenfalls auf Beschleunigung der Arbeiten nachdrücklich hinwirken wird.

Der Erleichterung und Beschleunigung der Tätigkeit der Landeskulturkommissare soll auch die im § 25 des Entwurfes vorgesehene Bildung eines Beirates in umfänglicheren Zusammenlegungsangelegenheiten dienen. Die stärkere Heranziehung der Beteiligten im Verfahren ist auch im preußischen und — wenn auch in anderer Form — im bayrischen Gesetz über diesen Gegenstand vorgesehen.

Eine Erweiterung des Gebietes der Zusammenlegung gegen den bisherigen Rechtszustand bedeutet es, daß künftig nochmalige Zusammenlegungen nicht nur zu Grenzausgleichungen, sondern auch dann zulässig sein sollen, wenn es für eine zweckmäßige Wasserführung oder Wegeanlage erforderlich ist oder wenn sich durch Anlage von Kanälen oder Eisenbahnen eine nochmalige Zusammenlegung aus Gründen der erheblichen Verbesserung der Landeskultur und der vorteilhafteren landwirtschaftlichen Nutzung der zusammenzulegenden Grundstücke notwendig macht.

Im I. Abschnitt (§§ 1 bis 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes) sind die materiellrechtlichen Bestimmungen für Grundstücks- (Flurstücks-) zusammenlegungen — das Zusammenlegungsrecht — behandelt Der II. Abschnitt (§§ 22 bis 40) enthält die Vorschriften über die Behörden und das Verfahren bei Zusammenlegungen Der III. Abschnitt (§ 41) betrifft den Austausch von Flurstücken, Abschnitt IV (§§ 42 bis 47) umfaßt die Kosten, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Der Gegenstand der Zusammenlegung ist im Absatz 1 in ähnlicher Weise wie in § 1 des oben erwähnten preußischen Gesetzes vom 21. September 1920 bezeichnet. Eine sachliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes ist nicht beabsichtigt (vergl. §§ 1, 12 des geltenden Gesetzes).

Absatz 2 entspricht dem Artikel 1 des sächsischen Gesetzes vom 15. April 1896, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke betreffend (GVBl. S. 76). Die bisherige Bestimmung des Begriffs der ländlichen Grundstücke (Flurstücke) erscheint zur Vermeidung von Zweifeln auch weiterhin geboten.

Nur ländliche Flurstücke, die der Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, fallen unter die Zusammenlegung, forstwirtschaftliche Flurstücke also nicht. §§ 3, 8

Abs. 4 behandelt einen Ausnahmefall, in dem die dort genannten Flurstücke, und zwar ohne Zustimmung ihres Eigentümers zur Zusammenlegung gezogen werden können.

Unter einem Grundstück versteht das Bürgerliche Gesetzbuch eine rechtliche Einheit, die durch das Grundbuchblatt gegeben ist (vergl. Kretzschmar, Einführung in das Grundbuchrecht, Band 1, Abschnitt I; § 3 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 — RGBl. S. 139 —). Das Zusammenlegungsverfahren hat nicht Grundstücke in diesem Sinne, sondern Flurstücke zum Gegenstand. In den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist daher die Bezeichnung Flurstücke gebraucht.

Zu § 2.

Die Vorschrift soll ermöglichen, den Zusammenlegungsbezirk frei von örtlichen Beschränkungen nur unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu bilden.

Zu § 3.

Die Bestimmung ist eine Ausnahmevorschrift. Durch die Fassung des Absatzes 1 sollen die Ausnahmefälle getroffen werden, in denen der Verkehrswert den landwirtschaftlichen Ertragswert übersteigt (zu vergl. § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes). Der bebaute Teil des Flurstücks kommt für den Grenzausgleich selbst nicht in Betracht. Die Zuziehung solcher Flurstücke erscheint zur Herstellung möglichst günstiger Plangestaltung unbedenklich und geboten (zu vergl. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1896 — GVBl. S. 76 —).

Absatz 2 entspricht dem § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes. Neu hinzugenommen sind kleine Fischteiche, wofür sich nach der bisherigen Praxis bei der Ausführung der Zusammenlegungen ein Bedürfnis herausgestellt hat.

Zu § 4.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 ist am Schlusse der allgemeinen Begründung des Entwurfs bereits erörtert. Sie entspricht auch dem Beschlusse des Landtags Nr. 334 vom 11. März 1924 unter 1b zum Antrage Nr. 468. Im Satz 2 ist auf die schon nach § 2 gegebene Möglichkeit sachgemäßer Beschränkung der Zusammenlegung in solchen Fällen besonders hingewiesen.

Ein freiwilliger Flurstücksaustausch, der in der Regel beschränkteren Zwecken dient, soll nach Absatz 2 eine spätere Zusammenlegung der betreffenden Flurstücke keinesfalls hindern.

Zu § 5.

Nach geltendem Recht (§ 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1861) kann nur auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers ein Zusammenlegungsverfahren eingeleitet werden. Der Zweck der im Absatz 1 unter b bis d demgegenüber vorgesehenen Erweiterungen ist in der allgemeinen Begründung erläutert. Die Bestimmung unter b trägt zudem dem oben bezeichneten Landtagsbeschluß vom 11. März 1924 unter 1a Rechnung.

Zu § 6.

wird der Kreis der „Beteiligten" wie im geltenden Gesetz, dem preußischen Gesetz vom 21. September 1920 und dem bayrischen Gesetz vom 5. August 1922 bestimmt. Bedeutung hat dies für Abstimmung, Wahlen, Kostentragung u. a.

Zu §§ 7 bis 9.

Diese Bestimmungen enthalten die allgemeinen Grundsätze für die Bildung der „Abfindungen", die jeder Beteiligte für die zur Zusammenlegung gegebenen Flurstücke zu er-

halten hat. Sie entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 13 bis 17, 19, 21, 22 des Gesetzes vom 23. Juli 1861. Die einzelnen Landabfindungen sind im Entwurf entsprechend der bisherigen Übung „Pläne" genannt. Die aus dem Zusammenlegungsplane ersichtlichen Plannummern dienen zur Bezeichnung der Bodenfläche bis zur Festsetzung der neuen Flurbuchnummern.

Zu § 8.

Absatz 3 soll gegenüber Abs. 1c feststellen, daß bei Obstbäumen solcher Art der bisherige Eigentümer nicht zur Beseitigung berechtigt ist.

Im Absatz 4 ist für forstwirtschaftliche Flurstücke — im Gegensatz zu den Holzflurstücken des Abs. 1c — der allgemeine Grundsatz der gleichartigen Abfindung angenommen, jedoch um die Zusammenlegung gegebenenfalls nicht zu gefährden, auf den Fall der Durchführbarkeit beschränkt. Gleiche Regelung im § 11 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 21. September 1920.

Die neue Bestimmung des § 8 Absatz 5 soll den Wünschen und Belangen der Beteiligten Rechnung tragen, soweit die Sachkunde des Landeskulturkommissars nicht für ausreichend erachtet wird.

Nach § 9

ist der bei Bildung der Abfindungen erforderlich werdende Ausgleich für Nachteile grundsätzlich in Land und nur ausnahmsweise zur Ergänzung in Geld zu gewähren. Nur für den Fall der größeren Entfernung der Abfindung von der Hoflage ist eintretendenfalls ausschließlich Geldentschädigung vorgesehen, weil hierdurch nicht die Erträge gemindert, sondern die Kosten der Feldbestellung und Aberntung erhöht werden.

Die nach § 20 des geltenden Gesetzes zulässige Verlegung der Wirtschaftsgebäude ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen, weil die Bestimmung in Sachsen bisher nicht zur Anwendung gelangt ist und außerhalb Sachsens, insbesondere in Süddeutschland, diese „Ausbauten" sich nicht bewährt haben.

Zu § 10.

Im 2. Absatz ist die Schaffung gemeinschaftlicher Anlagen in Erweiterung des § 18 Abs. 1 bis 3 des geltenden Gesetzes auch insoweit vorgesehen, als neben den rein wirtschaftlichen Bedürfnissen dienenden Anlagen auch Anlagen mehr ideeller Art, wie Vogelschutzgehölze, Turn- und Spielplätze und dergl., ausgewiesen werden können. Ähnliche Bestimmungen siehe § 15 Abs. 1 des preußischen Gesetzes vom 21. September 1920 und Artikel 14 Abs. 1 des bayrischen Gesetzes vom 5. August 1922.

Die im Absatz 4 vorgesehene Befreiung gewisser Beteiligter von der Landaufbringung dürfte der Billigkeit entsprechen.

Zu § 11.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1861. Nur ist dort vorausgesetzt, daß in der Flur sämtliche Flurstücke einer Kulturart zur Zusammenlegung kommen, das dazwischen liegende Flurstück aber einer anderen Kulturart angehört. Diese Einschränkung erscheint nicht zweckmäßig; denn es kommt vor, daß auch ein Flurstück gleicher Kulturart, z. B. ein großes Rittergutsfeld, von der Zusammenlegung ausgeschlossen wird, seine Heranziehung zur Herstellung von Anlagen für die Zusammenlegung aber notwendig erscheint.

In § 12

sind die Rechtsfolgen der in den §§ 10, 11 geregelten Bildung gemeinschaftlicher Anlagen behandelt. Diese werden Eigentum einer Zusammenlegungsgenossenschaft, deren Mit-

glieder die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind. Die Regelung entspricht dem bisherigen Rechtszustande. Die Zusammenlegungsgenossenschaft ist als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand anzusehen (vergl. Kretzschmar, Einführung in das Grundbuchrecht, Band 2, Abschnitt VII 1, S. 106 und Abschnitt XI S. 189/190). Die Zusammenlegungsgenossenschaft kann aber nach § 3 des Gesetzes, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaft betreffend, vom 29. April 1890 (GVBl. S. 62) unter gewissen Voraussetzungen die Rechte einer juristischen Person erlangen. Dieses die Zusammenlegungsgenossenschaften mit Rechtspersönlichkeit behandelnde Gesetz bleibt zur Ergänzung dieses Paragraphen in Kraft.

Zu § 13.

Die Vorschrift in den Artikeln 16, 17 Abs. 1 des bayrischen Gesetzes vom 5. August 1922 und dem § 18 des preußischen Gesetzes vom 21. September 1920 nachgebildet. Sie gilt für Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 1 entspricht auch der bisherigen Übung in Sachsen. Der Absatz 2 dürfte gegebenenfalls zur Förderung der Zusammenlegungen dienen. Die Berechtigten, die hier im Gegensatz zu Absatz 1 nicht an der Zusammenlegung beteiligt zu sein brauchen, werden selbstverständlich vor der Entscheidung des Kulturamtes zu hören sein und haben dagegen die zulässigen Rechtsmittel.

Zu § 14.

Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß dem Nießbraucher die höheren Nutzungen der Landabfindung zufallen.

Zu § 15.

Wird zum Ausgleich des geringeren Wertes der Landabfindung Geldentschädigung bezahlt, so müssen die Rechte der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger gewahrt bleiben. Die Frage ist bisher in §§ 23, 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 in Verbindung mit den dort angeführten älteren gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Der Entwurf sucht eine Anpassung an das geltende bürgerliche Recht, in dem grundsätzlich § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Rechte der Hypothekengläubiger bei Zahlung einer Gebäudeversicherungssumme behandelt, für entsprechend anwendbar erklärt wird. Gemäß § 1128 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die Geldentschädigung die Vorschriften über verpfändete Forderungen, wonach insbesondere mündelsichere zinsbare Anlegung zu erfolgen hat (BGB. § 1288). Für die — voraussichtlich die überwiegende Mehrzahl bildenden — Fälle, in denen für die Berechtigten wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit ihres Rechts oder der Geldentschädigung kein Nachteil zu besorgen ist, wird in Anlehnung an Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 21 flg. des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juni 1898 (GVBl. S. 191), Unschädlichkeitsfeststellung durch das Landeskulturamt vorgesehen.

In § 16

des Entwurfs mußte der § 36 des bisherigen Gesetzes, der die „Wirkungen der Zusammenlegung" behandelt, den neuzeitlichen Bedürfnissen und Rechtsanschauungen angepaßt werden. Wenn dort bestimmt war, daß die Landabfindung „in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke" anzunehmen hat und daher auch alle darauf haftenden „Realabgaben und Oblasten" ohne weiteres auf die Landabfindung übergehen, so erscheint es zweifelhaft, ob damit die beabsichtigten Rechtsfolgen der Zusammenlegung zutreffend zum Ausdruck kommen. Zunächst ist die Bestimmung, daß die Landabfindung die rechtliche Natur und Eigenschaft des dafür abgetretenen Flurstücks an-

nimmt, in bezug auf das Recht zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen nicht mehr durchführbar, nachdem die Gesetzgebung die Verfügung über die Kohlen grundsätzlich dem Grundstückseigentümer entzogen, sie ihm oder seinem Rechtsnachfolger aber in gewissen Ausnahmefällen gelassen hat. Sie würde, wenn die Landabfindung vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, während es die dafür abgetretene Fläche nicht ist, oder wenn die Landabfindung nicht ausgenommen ist, während es die abgetretene Fläche ist, zu Härten führen. Wegen der Regelung der Frage wird auf § 19 und die Begründung dazu verwiesen. In § 16 Abs. 1 macht sich ein Hinweis auf diesen § 19 erforderlich. Eine weitere Einschränkung des Grundsatzes des bisherigen § 36 ist nötig bei denjenigen auf dem Grundstücke ruhenden Lasten — mögen sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein —, die durch Übertragung auf einen anderen Teil der Erdoberfläche in ihrem Inhalt verändert werden würden und deshalb an dem Teile der Erdoberfläche, der Scholle, haften bleiben müssen, an dem sie bestellt worden sind. Zu diesen an die Scholle gebundenen Belastungen gehören insbesondere die Belastungen, die ein Flurstück im Hinblick auf seine Lage oder im Hinblick auf eine darauf befindliche Anlage oder im Hinblick auf darunter befindliche Bodenschätze erfahren hat, gleichviel, ob diese Belastungen auf öffentlichem oder auf Privatrecht beruhen und ob sie durch Gesetz, durch Verfügung einer Behörde oder durch Vertrag entstanden sind und welche Form sie haben. Bindung an die Scholle wird bei den Grunddienstbarkeiten und bei den Bergschädenverzichten nach § 370 des Allgemeinen Berggesetzes die Regel sein. Sie wird außerdem aber auch bei anderen dinglichen Lasten, z. B. bei Erbbaurechten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechten, Vormerkungen auf Übereignung eines Flurstücks vorkommen können.

Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ist es bedenklich, die Fälle, in denen eine Bindung an die Scholle vorliegt, einzeln erschöpfend aufzuführen. Es wird vielmehr von Fall zu Fall auf Grund der besonderen Umstände zu prüfen sein, ob eine Belastung an die Scholle gebunden ist. Entstehende Zweifel darüber wird das Kulturamt zu entscheiden haben. Gemäß § 22 Abs. 3 dieses Entwurfes ist gegen solche Entscheidungen Rekurs zulässig. Damit ist eine Nachprüfung im Verwaltungsverfahren möglich und so die Gewähr für einheitliche Anwendung des Begriffs der Bindung an die Scholle gegeben.

Soweit ein Plan, an dem eine an die Scholle gebundene privatrechtliche Belastung weiter haftet, als Landabfindung nicht wieder dem bisherigen Eigentümer zugewiesen wird, hat das Kulturamt gemäß § 39 für eine entsprechende Berichtigung des Grundbuchs Sorge zu tragen.

Zu § 17.

Die Grundsteuer verbleibt grundsätzlich auf den Flurstücken, auf denen sie vor der Zusammenlegung gehaftet hat. Die hiernach von jedem Beteiligten zu zahlende Grundsteuer ist erst durch die nächste Grundsteuerveranlagung auf Grund der nach Absatz 2 vom Kulturamt mitzuteilenden Unterlagen festzustellen. Bis dahin hat jeder Beteiligte daher die Grundsteuern nach der bisherigen Veranlagung fortzuzahlen — vergl. auch § 2 des Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 1. August 1882 (GVBl. S. 208) —.

Zu § 18.

Die Regelung für den Fall der Verpachtung entspricht im wesentlichen den §§ 26 bis 32 des geltenden Gesetzes. Die Sonderregelung für den Fall, daß die Zusammenlegung erst im letzten Pachtjahre zur Ausführung gelangt (§ 31), ist als entbehrlich in Wegfall gestellt. Neu ist die Zulässigkeit abweichender Vereinbarung gegenüber der gesetzlichen Regelung im Pachtvertrage (Abs. 4).

Zu § 19.

Die Bestimmung in § 7 des bisherigen Gesetzes, wonach das Eigentum an Stein- und Braunkohlen der Regel nach mit dem Eigentum an Grund und Boden auf den Erwerber des letzteren übergehen soll, bedurfte einer Änderung, nachdem durch das Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 (GVBl. S. 153) verbunden mit den Abänderungsgesetzen dazu vom 21. Juli 1919 (GVBl. S. 195) und vom 9. Februar 1920 (GVBl. S. 32) die Kohle dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen worden ist, soweit nicht das Oberbergamt Freiberg eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte feststellt. Da die Ausnahmefeststellung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß das Kohlenunterirdische zum Grubenfeld eines am 18. Oktober 1916 und am 28. Juni 1918 in Betrieb gewesenen Kohlenbergwerkes gehört hat, kommen Kohlenbergbaurechte, die mit dem Grundeigentum verbunden sind oder vom Grundstückseigentümer einem Dritten übertragen worden sind, regelmäßig nur in Grubenfeldern von gangbaren Kohlenbergwerken vor. Deshalb ist damit zu rechnen, daß praktisch in allen Fällen, in denen nicht dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegendes Kohlenunterirdische in Frage kommt, der Berechtigte also, soweit das Recht noch mit dem Grundeigentum verbunden ist, der Grundeigentümer stets ein sehr erhebliches Interesse daran haben wird, daß ihm das Recht an dem Teile der Erdoberfläche verbleibt, an dem er es erworben hat, und daß er deshalb stets einen Antrag auf Ausscheidung des Kohlenunterirdischen von der Zusammenlegung mit Erfolg stellen wird. Es wird daher zu bestimmen sein, daß das Kohlenunterirdische, soweit es überhaupt von der Zusammenlegung betroffen werden kann, weil es mit dem Grundeigentume verbunden ist oder vom Grundeigentümer einem Dritten überlassen worden ist, grundsätzlich dem bisher Berechtigten verbleibt. Dazu bedarf es, falls das Recht noch mit dem Grundeigentum verbunden ist und nicht etwa der Grundeigentümer sein bisheriges Flurstück in der Zusammenlegung wieder zugeteilt erhält, der Abtrennung von dem Grundeigentum durch die Bestellung eines Kohlenbergbaurechts gemäß § 64 des Allgemeinen Berggesetzes. Diese Abtrennung ist von dem Kulturamt zu veranlassen.

Zu § 20.

In bezug auf Fossilien, die keine Kohle sind — also im wesentlichen den Torf — sowie auf Raseneisenstein und die nicht metallischen Mineralien, wie z. B. Steine, Sand, Ton, Kaolin usw., die nicht Gegenstand bergrechtlicher Verleihung sind, sondern dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, kann als Regel der Grundsatz des § 16 Abs. 1 beibehalten werden, wonach die Landabfindung an die Stelle der dafür abgetretenen Flurstücke tritt. Eine abweichende Regelung muß aber dann Platz greifen, wenn dieser Grundsatz zu Benachteiligungen einzelner Beteiligter führen kann.

Das ist zunächst dann zu befürchten, wenn an einem der an der Zusammenlegung betroffenen Flurstücke einem Dritten ein dingliches Gewinnungsrecht zusteht, mag ihm dieses Recht schon vor der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bestellt worden sein, oder mag er es während des Verfahrens erworben haben. Eine solche Belastung wird regelmäßig an die Scholle gebunden sein und damit auch den Planempfänger belasten (§ 16 Abs. 2 des Entwurfs), während dieser in der Regel keine gleichbelasteten Flurstücke in die Zusammenlegung gegeben haben wird. Deshalb erscheint es zweckmäßig, in solchen Fällen eine Verhandlung über die künftige Regelung des Rechtsverhältnisses über diese Bodenschätze mit allen Beteiligten anzuordnen, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

Benachteiligungen einzelner an der Zusammenlegung Beteiligter können ferner noch eintreten, wenn die Bodenschätze nicht gleichmäßig unter allen in Betracht kommenden Flurstücken verteilt sind. Da sich das nicht von vornherein wird feststellen lassen, wird hier abzu-

warten sein, ob einer der Beteiligten die Ausscheidung der Bodenschätze von der Zusammenlegung beantragt. Geschieht dies, wird ebenfalls mit allen Beteiligten zu verhandeln sein.

Das Ziel solcher Verhandlungen wird in allen Fällen zunächst die Herbeiführung einer Einigung sein müssen. Gelingt das nicht, muß das Recht an den Bodenschätzen dem bisher Berechtigten belassen werden. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß das Recht auf diese Bodenschätze dem bisherigen Berechtigten belassen wird, während die Flurstücke in die Zusammenlegung eingebracht werden. Dies bedingt die Bestellung besonderer dinglicher Rechte zugunsten der bisherigen Berechtigten. Einfacher wird es aber vielfach sein, die in Betracht kommenden Flurstücke ganz von der Zusammenlegung auszuschließen. Die Entscheidung darüber, welcher Weg einzuschlagen ist, hat das Kulturamt zu treffen.

Zu den Bodenschätzen im Sinne dieser Bestimmung ist auch das der Verfügung des Grundeigentümers unterliegende Grund- und Quellwasser zu rechnen.

Zu § 21.

Die Bestimmung erscheint nach den Erfahrungen der Zusammenlegungsbehörden geboten, um dahingehende Zweifel zu beseitigen und Einwendungen abzuschneiden.

Zu § 22.

Die Neugestaltung der Zusammenlegungsbehörden ist in der allgemeinen Begründung behandelt. Nach Absatz 3 ist gegen die Entscheidungen des Kulturamtes im Zusammenlegungsverfahren der Rekurs an das Landeskulturamt und nach § 73 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) gegen dessen Entscheidung die Anfechtungsklage zulässig. Nur in einigen besonderen Fällen ist im vorliegenden Entwurf eine andere Regelung vorgesehen (vergl. §§ 13^1, 15, 28^3, 32^2, 34^2, 35^2, 37^2).

Zu § 23.

Das Landeskulturamt bildet eine selbständige Mittelbehörde; es ist zur Zeit hinsichtlich der Räume, Einrichtungen und des Personals der Kreishauptmannschaft Dresden angegliedert. Insbesondere wird der Vorstand des Landeskulturamtes, soweit er durch seine Tätigkeit im Landeskulturamt nicht voll in Anspruch genommen sein sollte, nebenamtlich als Rat der Kreishauptmannschaft beschäftigt werden können.

Absatz 2 enthält eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes: Nach § 42 des Gesetzes vom 23. Juli 1861, verbunden mit § 218 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 (Ges.-S. S. 163) entschied auch in Zusammenlegungssachen die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen durch einen Präsidenten mit zwei juristischen und zwei ökonomischen Räten. Hieran hat sich auch durch die Übertragung der Geschäfte der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen an die Kreishauptmannschaft Dresden (Verordnung vom 18. Februar 1876 — GVBl. S. 198 —) nichts geändert. Diese zunächst gar nicht für das Zusammenlegungsverfahren geschaffene Behördeneinrichtung erscheint für dessen Zwecke wenig geeignet. Bei der Bedeutung, die vermessungstechnische Fragen in Zusammenlegungssachen vielfach besitzen, ist es angezeigt, einen geprüften und in den vermessungs- und verwaltungstechnischen Zusammenlegungsangelegenheiten erfahrenen beeideten Vermessungskundigen an den Kollegialentscheidungen des Landeskulturamtes zu beteiligen, wie das in ähnlicher Weise, z. B. auch in Preußen, Bayern und Württemberg, geschieht. Andererseits wird in der Regel die Teilnahme eines Juristen und eines Landwirtes mit kulturtechnischer Vorbildung und Erfahrung genügen. Hiernach ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, daß

Kollegialentscheidungen des Landeskulturamtes durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter, welche die Befugnis zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen, als Vorsitzenden nebst einem Landwirt und einem Vermessungskundigen, die beide kulturtechnische Kenntnisse haben sollen, zu erfolgen haben. — Zur Entscheidung besonders wichtiger oder zweifelhafter Fragen wird unter Umständen die Zuziehung zwei weiterer selbst wirtschaftender Landwirte geboten sein, doch soll dies in jedem Falle dem freien Ermessen des Landeskulturamtes unterliegen.

Zu § 25.

Die Ernennung des Landeskulturkommissars für jede Zusammenlegung ist dem Landeskulturamte vorbehalten, weil es den Grad der Beschäftigung der zur Verfügung stehenden Personen und ihre Eignung für den betreffenden Fall am besten beurteilen kann. Als Befähigungsnachweis wird voraussichtlich eine das Studium der Landwirtschaft abschließende Diplomprüfung und kulturtechnische Prüfung — diese unter Ausdehnung auf das Zusammenlegungswesen — sowie praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft und in Zusammenlegungsangelegenheiten zu fordern sein.

Dem Kulturamt soll zwar in den bei ihm anhängigen Zusammenlegungssachen die Aufsicht über die Tätigkeit des Landeskulturkommissars zustehen, jedoch wird diesem bei der technischen und praktischen Ausführung der Zusammenlegung tunlichste Freiheit zu lassen sein, soweit nicht Entscheidungen zu fällen sind. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Zuziehung des zuständigen Fachbeamten für Kulturtechnik, der im Bedarfsfalle hinzugezogen werden kann und mit seinen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse in der Regel in der Lage sein wird, das Verfahren in gedeihlicher Weise zu fördern. Aus der künftigen Tätigkeit des Landeskulturkommissars seien im übrigen als besonders wichtig die Verhandlungen mit den Beteiligten, die Festsetzung der Bodenklassen und Ertragswerte, die zweckmäßige und die Beteiligten befriedigende Gestaltung der Abfindungspläne und gemeinschaftlichen Anlagen hervorgehoben.

Die Bildung des Beirats ist in der allgemeinen Begründung besprochen. Die Aufnahme des beeideten Vermessungskundigen sowie eines unbeteiligten, aber ortskundigen Landwirtes in den Beirat dürfte zweckentsprechend sein.

§§ 26 bis 32.

regeln das Vorverfahren. Es beginnt mit der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens durch das Landeskulturamt und gipfelt in der Entscheidung darüber, ob das eingeleitete Verfahren durchgeführt oder eingestellt werden soll.

Zu § 26 Abs. 3.

Zeigen sich bei einer Zusammenlegung von den im Verfahren befindlichen Flurstücken Mängel in der Be- und Entwässerung, in der Versorgung von Anlagen mit Wasser zu landwirtschaftlichen Gebrauchszwecken, sowie in der Regelung der Vorflut, so werden sie in diesem Verfahren zur Erreichung des in § 1 Abs. 1 des Entwurfes gesteckten Zieles, nach Befinden im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasseramte behoben werden können und müssen. Darüber hinaus sollen aber das Landeskulturamt und die Kulturämter berechtigt und verpflichtet sein, die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wassergesetzes auf das Vorhandensein solcher Mängel aufmerksam zu machen und im Wege einer Arbeitsgemeinschaft ihre Beseitigung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 99 flg. des Wassergesetzes (GVBl. 1909 S. 227 und GBl. 1928 S. 105) zu unterstützen sowie die beteiligten Flurstückseigentümer zu beraten, auch wenn es sich um Flurstücke handelt, die nicht in einem Zusammenlegungsverfahren befangen sind.

Zu §§ 27, 28.

§ 27 Abs. 1 entspricht dem § 8 Abs. 2 des geltenden Gesetzes. Die Leitung der Verhandlung mit den Beteiligten und ihrer Abstimmung über die Zusammenlegung ist zunächst dem Landeskulturkommissar übertragen. — § 27 Abs. 3 bis 5 behandelt die Bekanntmachung des Termins. Die besondere Hinzuziehung anderer Personen, z. B. Nichtbeteiligter, denen an zusammenzulegenden Flurstücken Dienstbarkeiten zustehen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen, sie wird vielmehr gegebenenfalls notwendig sein.

Im § 28 Absatz 2 ist die Stimmenzahl nur nach der Größe der zur Zusammenlegung gegebenen Fläche bestimmt. § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 berechnet die Stimmen durch Vervielfachung der Gesamtzahl der Flurstücke mit dem gesamten Flächeninhalt, so daß z. B. ein Beteiligter mit fünf Flurstücken von bestimmter Gesamtgröße nur halb soviel Stimmen hat, wie ein Beteiligter mit zehn Flurstücken von zusammen gleicher Größe. Diese Stimmenberechnung bezweckt, die Zusammenlegung tunlichst auch beim Widerspruch der Eigentümer einzelner großer Flurstücke zu ermöglichen, kann aber auch zu unbilligen Ergebnissen führen. Sie erscheint künftig im Hinblick auf die vorgesehenen Bestimmungen über Durchführung der Zusammenlegungen gegen den Willen der Mehrheit entbehrlich.

Im Falle des § 28 Absatz 3 bestand auch bisher Zusammenlegungszwang (§ 2b des geltenden Gesetzes). Hier werden in folgerichtiger Durchführung und Auswirkung des Gedankens in § 3 des Entwurfes die Stimmen, die auf die betreffenden Flurstücke entfallen würden, bei der Abstimmung über die Zusammenlegung als für diese abgegeben zu rechnen sein. Da verschlossene und verschließende Flurstücke in erster Linie ein Zusammenlegungsverfahren erfordern, damit nicht der Zugang zu einem Flurstück über ein fremdes genommen wird, so wird das Mitzählen der Stimmen als für die Zusammenlegung abgegeben die Einleitung des Verfahrens wesentlich erleichtern.

In §§ 29 bis 31

sind die folgenden Möglichkeiten des Abstimmungsergebnisses behandelt:

1. Sind mehr als die Hälfte der Stimmen für die Zusammenlegung abgegeben worden, so beschließt das Kulturamt nach Anhörung des Landeskulturkommissars über die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens.

2. Sind mehr als ein Viertel bis zur Hälfte der Stimmen für die Zusammenlegung abgegeben worden, so entscheidet das Landeskulturamt in kollegialer Besetzung, ob das Zusammenlegungsverfahren durchzuführen oder einzustellen ist, nachdem es die Landwirtschaftskammer gehört hat.

3. Sind nur ein Viertel der Stimmen oder noch weniger für die Zusammenlegung abgegeben worden, so ist zunächst nochmals vor dem Kulturamt über die Widersprüche zu verhandeln. Ergibt sich auch hier eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen gegen die Zusammenlegung, so ist zu unterscheiden, ob das Zusammenlegungsverfahren

a) auf Antrag eines Beteiligten oder auf Anregung des Kulturamtes oder der Landwirtschaftskammer (§ 5 Abs. 1a, c);

b) auf Antrag des Unternehmers oder auf eigene Anordnung des Landeskulturamtes (§ 5 Abs. 1b, d)

eingeleitet war. Im Falle zu a hat das Landeskulturamt alsdann das Zusammenlegungsverfahren einzustellen, im Falle zu b kann das Landeskulturamt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer trotz des Abstimmungsergebnisses die Durchführung der Zusammenlegung anordnen, wenn die Zusammenlegung für die Landeskultur von besonderer Bedeutung ist; hierzu bedarf es aber der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

Als abgegeben gelten auch die Stimmen der Beteiligten, die im Termin weder erscheinen noch durch eine mit öffentlich oder gemeindebehördlich beglaubigter Vollmacht versehene Person vertreten sind (vergl. § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3).

Im übrigen wird zu diesen Bestimmungen auf die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Die §§ 33 bis 40

betreffen die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens nach Abschluß des Vorverfahrens. Von allgemeinen Bestimmungen über die technische Durchführung der Zusammenlegung durch Landeskulturkommissare und beeidete Vermessungskundige ist abgesehen worden, um ihnen in der dem Einzelfall anzupassenden Art der Sachbehandlung keine Beschränkung aufzuerlegen. Die förmliche Geschäftsbehandlung wird in einer Dienstanweisung durch das Landeskulturamt neu zu regeln sein.

Zu § 33.

Sorgfältigste und genaueste Vermessung unter Berücksichtigung ihres besonderen Zwecks ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens unbedingt erforderlich. Daher wird die Auswahl des Vermessungskundigen nicht den Beteiligten zu überlassen, sondern ihnen nur ein Vorschlagsrecht einzuräumen sein (vergl. § 27 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu § 34.

Die Bestimmung ist dem § 8 des preußischen Gesetzes vom 21. September 1920 nachgebildet. Sie entspricht auch für Sachsen der bisherigen bewährten Übung.

Zu § 35.

Nach § 34 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 hatte das Landesamt für Grundstückszusammenlegungen zu bestimmen, ob zur Beurkundung der Ergebnisse der Zusammenlegung ein Rezeß ausgefertigt oder statt dessen der Zusammenlegungsplan bestätigt werden solle. Im vorliegenden Entwurf ist ein in der vorgesehenen Weise bekannt gemachter Zusammenlegungsplan in allen Fällen als genügend angesehen. Einsprüche werden nur Förmlichkeiten betreffen, da über sachliche Beschwerden, betreffend Art, Lage und Größe der Abfindungen usw., vor Aufstellung des Zusammenlegungsplanes endgültig entschieden sein muß. Deshalb erscheint der in Abs. 2 vorgesehene Ausschluß der Anfechtungsklage unbedenklich.

§ 36

entspricht den bisherigen Bestimmungen (§§ 34, 42 des geltenden Gesetzes in Verbindung mit den dort angeführten Bestimmungen).

Zu § 37.

Die Bestätigung des Zusammenlegungsplanes erfolgt in der Regel erst mehrere Jahre, nachdem das Zusammenlegungsverfahren in Natur beendet ist, weil zuvor vom Landeskulturamt Planlage und Rechnungswerk genau nachzuprüfen und durch das Landesvermessungsamt Flur- und Besitzstandsbuch neu aufzustellen sind. Es würde für die erstrebte Förderung der Landeskultur durchaus unzweckmäßig sein, die Beteiligten bis dahin auf ihren bisherigen Flurstücken weiterwirtschaften zu lassen. Deshalb ist schon im §33 des bisherigen Gesetzes vorgesehen, daß das Zusammenlegungsamt zu einem nach seinem wirtschaftlichen Ermessen zu bestimmenden Zeitpunkt die neuen Pläne den Empfängern vorläufig zur Benutzung übergeben soll. Im vorliegenden Entwurf ist bestimmt, daß diese vor-

läufige Überweisung „nach Festsetzung der neuen Planlage" zu erfolgen hat. Dabei bleibt, wie bisher, dem Kulturamt überlassen, den Zeitpunkt im einzelnen nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu bestimmen.

Ein Rechtsmittel soll nach Abs. 2 hiergegen nicht stattfinden, um die Maßnahme nicht in der Anwendung hinfällig zu machen.

Zu §§ 38, 39.

Die genaue Festsetzung des Tages, an dem die Rechtsänderungen eintreten, erschien insbesondere im Hinblick auf § 16 unentbehrlich.

Mit der Fassung der §§ 38 und 39 wird bezweckt, zunächst nur die im Inhalte des Eigentums eingetretenen Veränderungen im Grundbuche sichtbar zu machen. Dazu gehören lediglich Einträge in Abteilung 1 des Grundbuches. Daß die Berichtigung des Grundbuches auch die gemeinsamen Anlagen sowie die Grunddienstbarkeiten umfaßt, ist an sich wünschenswert, erscheint aber praktisch nicht als durchführbar. Insbesondere stehen die Grunddienstbarkeiten zu der Zeit, zu der die Berichtigung des Grundbuches nach § 39 erfolgt, noch nicht so einwandfrei fest, daß sie eintragungsfähig wären. Sie sind zunächst wohl in den Verhandlungsprotokollen enthalten, aber über mehrere Jahre und in verschiedenen Aktenbänden verstreut. Ihre Förmelung muß noch genau geprüft werden. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die Formfassung in den Protokollen oft entweder nicht vollständig oder juristisch nicht richtig ist oder die abgegebenen Erklärungen mitunter von den Parteien anders gemeint gewesen sind. Diese Wirkung der Zusammenlegung muß also später bei der Prüfung des Zusammenlegungswerkes vorgenommen und kann nicht vorausgenommen werden. Sollte letzteres geschehen, so würde die erstrebte Berichtigung des Grundbuches nach § 39 erst so spät erfolgen können, daß das Interesse an einer solchen Berichtigung wegfallen würde.

Zu § 40.

Der § 40 regelt die Herbeiführung der abschließenden Eintragungen im wesentlichen übereinstimmend mit den bisherigen Vorschriften.

Zu § 41.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 11 des geltenden Gesetzes, Abs. 1 der Verordnung vom 28. September 1869 — GVBl. S. 297 —). Das Wort Grundstück im Abs. 1 Satz 2 ist hier nicht bloß im Sinne von § 1 als Flurstück zu verstehen, da für Staatsforsten keine Flurbücher vorhanden sind, sondern Flächenverzeichnisse. Es sollen daher mit diesem Ausdruck sowohl bäuerliche wie forstfiskalische Waldflächen getroffen werden. In der Ausführungsverordnung wird vor allem darauf hinzuarbeiten sein, daß die hier entstehenden Kosten in Anlehnung an § 7 der eben genannten Verordnung vom 28. September 1869 nach Möglichkeit verringert werden.

Zu § 42.

Der Entwurf behält die durch Gesetz vom 9. April 1888 (GVBl. S. 108) eingeführte Einrichtung bei, wonach die Beteiligten zu den dem Staate obliegenden Kosten des Verfahrens nur Pauschbeiträge zu leisten haben, die nach den eingeworfenen Flächen bemessen werden. Die Neigung zu Zusammenlegungen wird zweifellos dadurch gefördert, daß deren Kosten mäßig sind und ihr ungefährer Betrag den Beteiligten von vornherein bekanntgegeben werden kann. Im Entwurfe wird vorgeschlagen, diese Pauschsätze nicht wie bisher durch Gesetz, sondern durch Verordnung der beteiligten Ministerien festzusetzen, damit

etwaigen Änderungen der Verhältnisse in möglichst einfacher und rascher Form Rechnung getragen werden kann. — Nach § 1 des erwähnten Gesetzes vom 9. April 1888, verbunden mit § 291 des Gesetzes vom 17. März 1832 (Ges.-S. S. 163), hatten die Beteiligten dem Kommissar außerdem Wohnung, Expeditionslokal, Heizung und Beleuchtung zu gewähren. Diese unzeitgemäße und vielfach zu Unzuträglichkeiten führende Bestimmung ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden, während die in § 1 des Gesetzes vom 9. April 1888, verbunden mit § 234 des Gesetzes vom 17. März 1832 angeordnete Stellung von Kettenziehern durch Abs. 2 des Entwurfs ersetzt wird. Grunderwerbsteuern werden bei Zusammenlegungen sowie bei bestätigten Austauschverträgen (§ 41 des Entwurfs) nach § 8 Abs. 1 Ziffer 7 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) nicht erhoben.

Absatz 2 regelt die Bezahlung der übrigen Kosten unter Angabe wichtiger Beispiele in der Klammer. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 3 des Entwurfs ist als Verteilungsmaßstab nicht der Reinertragswert, sondern die Größe der eingeworfenen Flächen angenommen, weil die Höhe der meisten hier in Betracht kommenden Kosten nur von der Flächengröße der einzelnen Flurstücke abhängt.

Absatz 3 entspricht dem § 10 Abs. 4 des Entwurfs. Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861.

Nach Absatz 5 sollen für ein erfolglos gebliebenes Vorverfahren keine staatlichen Kosten erhoben werden, während nach § 41 Abs. 3 des geltenden Gesetzes die Kosten vergeblich gebliebener Befragungen über Zusammenlegungsvorschläge von den Antragstellern zu tragen sind. Die Änderung soll die Zusammenlegungsanträge Beteiligter und damit das Zusammenlegungswesen fördern und soll erreichen, daß die auf Antrag eingeleiteten Vorverfahren mit den nach § 5 Abs. 1c, d eingeleiteten bei Ergebnislosigkeit hinsichtlich der Kosten gleichbehandelt werden. Kostenfreiheit des Vorverfahrens ist auch im § 9 des preußischen Gesetzes vom 21. September 1920 ausgesprochen.

Zu § 44.

Die Bestimmung soll klarstellen, daß auch Kollegialentscheidungen über Gemeinheitsteilungen auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1832 und sonstige Kollegialentscheidungen, die dem Landesamt für Grundstückszusammenlegungen übertragen sind, nicht mehr in der zu § 23 dargelegten bisherigen Zusammensetzung zu treffen sind, damit die nötige Einheitlichkeit des Verfahrens beim Landeskulturamt in allen seiner Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten gewahrt ist. Die Mitwirkung eines Vermessungskundigen dürfte sich auch in diesen Angelegenheiten als zweckmäßig erweisen.

Zu § 46.

Die Vorschriften über das Verfahren sind vom Inkrafttreten des Gesetzes an auf alle anhängigen Zusammenlegungsverfahren anzuwenden. Von Anwendung der sachlichen Vorschriften sollen nur diejenigen anhängigen Verfahren ausgenommen sein, die sich bereits in so vorgeschrittener Lage befinden, daß die betreffenden Bestimmungen im wesentlichen gegenstandslos sein würden.

19.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht betreffend.

Eingegangen am 21. Dezember 1929.

Nr. 693 St. K. I. Dresden, den 21. Dezember 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz
über das Anerbenrecht.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Anerbengutseigenschaft und Anerbenfolge.

§ 1.

(1) Anerbengut ist jedes im Freistaat Sachsen gelegene Land- oder Waldgut.

(2) Land- oder Waldgut ist jede ihrem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte, zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete und mindestens zwei Hektar große Besitzung. Es umfaßt alle wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke desselben Eigentümers.

(3) Zum Anerbengut gehört das Zubehör, soweit es nicht im Eigentum dritter Personen steht.

§ 2.

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Anerbengut und wird der Erblasser von mehr als einer Person beerbt, so fällt das Anerbengut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Anerben) allein zu. An die Stelle des Anerbenguts tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Anrechnungswert (§ 9).

(2) Diese Anerbenfolge tritt nicht ein

a) wenn der Eigentümer letztwillig anders verfügt hat (§ 4),

b) wenn Anerbenberechtigte (§ 5) nicht vorhanden sind oder wenn die Anerbenberechtigten die Anerbenfolge ausgeschlagen haben,

c) wenn die Gesamtfläche des Anerbenguts zu mehr als einem Drittel auf Grund von § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) für den zur Zeit des Erbfalls laufenden Feststellungszeitraum nicht mit dem Ertragswert, sondern mit dem gemeinen Wert bewertet worden ist oder nach dem Erbfall noch bewertet wird,

d) soweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung des Anerbenguts besteht,

e) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Anerbenguts war, es sei denn, daß der Anerbe der alleinige Miteigentümer war.

§ 3.

Ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Land- oder Waldgut beim Tode des Eigentümers die Eigenschaft eines Anerbenguts gehabt hat, so entscheidet die Anerbenbehörde (§§ 23 flg.).

§ 4.

(1) Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut oder über Teile davon unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

(2) Der Eigentümer des Anerbenguts kann für den Fall seines Todes den Eintritt der Anerbenfolge ausschließen. Er kann auch bestimmen,

a) welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein soll,

b) daß der Anerbe in anderer als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise bevorzugt wird,

c) welcher Betrag als Anrechnungswert zugrundezulegen ist,

d) ob weitere dem Anerbenrechte dieses Gesetzes nicht unterstehende Grundstücke seiner Besitzung dem Anerbengut zugerechnet werden sollen.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen können außer in einem Testament oder einem Erbvertrag auch in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde getroffen werden.

II. Der Anerbe und seine Rechtsstellung.

§ 5.

(1) Als Anerben sind die Abkömmlinge des Erblassers und, falls solche nicht vorhanden sind oder nicht Erben werden, die Geschwister des Erblassers oder deren Abkömmlinge berufen.

(2) Bei der Reihenfolge, in der die Abkömmlinge berufen sind, gehen leibliche Kinder den an Kindes Statt angenommenen, eheliche sowie legitimierte Kinder den unehelichen vor. Im übrigen geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor.

(3) Statt des älteren Sohnes oder der älteren Tochter ist der jüngere Sohn oder die jüngere Tochter als Anerbe berufen, wenn dies in die Jüngstberechtigtenrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Wohnhaus, beim Fehlen eines solchen der größere Teil des Anerbenguts befindet. Die Eintragung und die Löschung in der Jüngstberechtigtenrolle erfolgen auf Antrag des Eigentümers; zum Antrag eines gesetzlichen Vertreters ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Der Antrag auf Eintragung oder Löschung bedarf der gericht-

lichen oder notariellen Beurkundung. Die Eintragung oder Löschung soll dem Eigentümer bekannt gemacht werden. Die Eintragung wirkt auch für jeden nachfolgenden Eigentümer. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch Löschung. Die Einsicht der Jüngstberechtigtenrolle ist jedem gestattet.

(4) Treten an Stelle eines Kindes, das als Anerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen.

(5) Hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Geschwister oder deren Abkömmlinge zu Anerben berufen sind, finden Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vorgehen.

§ 6.

(1) Der Anerbe erlangt das Eigentum am Anerbengut mit dem Erwerb der Erbschaft.

(2) Der Anerbe kann die Anerbenfolge ausschlagen, ohne die Erbschaft auszuschlagen.

(3) Auf die Ausschlagung der Anerbenfolge finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(4) Wird die Anerbenfolge ausgeschlagen, so gilt der Anfall des Anerbenguts an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Das Anerbengut fällt an den nächsten als Anerbe Berufenen; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 7.

(1) Der Erblasser kann, wenn nach seinem Tode seine Abkömmlinge als Anerben berufen sein würden, in den Formen des § 4 Abs. 3 bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Anerben zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Erklärung ist in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Wahlbefugnis erlischt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten sowie mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Anerben, wenn aber dem Ehegatten über die Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Anerben hinaus der Nießbrauch an dem Anerbengut zusteht, in dem Zeitpunkt, mit dem der Nießbrauch erlischt.

(4) Das Eigentum an dem Anerbengut erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis der vom überlebenden Ehegatten gewählte Anerbe mit der Vollziehung der Wahl, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Anerbe mit diesem Erlöschen.

§ 8.

(1) Zur Eintragung des Anerben als Eigentümer in das Grundbuch ist die Bewilligung der Miterben erforderlich. Der gesetzliche Vertreter eines Miterben bedarf zur Bewilligung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

(3) Die Übertragung des Anerbenrechts durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschaftskauf, ist unzulässig.

III. Die Bewertung des Anerbenguts.

§ 9.

(1) Zur Feststellung des Anrechnungswerts (§ 2 Abs. 1 Satz 2) wird das Anerbengut nach dem Reinertrag geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ord-

nungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Die zum Betrieb des Anerbenguts gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders bewertet.

(2) Von dem ermittelten jährlichen Reinertrag sind alle dauernd auf dem Anerbengut ruhenden Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden abzuziehen.

(3) Der übrig bleibende Teil des jährlichen Reinertrags wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

(4) Von dem berechneten Kapitalwert sind die auf dem Anerbengut ruhenden vorübergehenden Lasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abzuziehen.

(5) Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbenguts.

(6) Die Feststellung des Anrechnungswerts erfolgt, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, durch die Anerbenbehörde (§§ 23 flg.).

§ 10.

(1) Die allen Erben zur Last fallenden Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen anzurechnen. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag der Verbindlichkeiten, so ist er vom Anrechnungswert zu kürzen.

(2) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem sonstigen Vermögen berichtigt worden sind, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 11.

Von dem Anrechnungswert, im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 von dem um den Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten gekürzten Anrechnungswert, gebührt dem Anerben ein Viertel als Voraus.

§ 12.

Hat der Anerbe durch eine Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung einschließlich des Voraus zukommen würde, und verweigert er die Herauszahlung des Mehrbetrags, so gilt diese Weigerung als Ausschlagung der Anerbenfolge. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Ausschlagungsfrist (§ 6 Abs. 3) bereits abgelaufen ist.

IV. Die Rechtsstellung der Miterben.

§ 13.

(1) Die Anteile der Miterben am Anrechnungswert sind in zehn jährlichen Teilbeträgen zu entrichten, deren erster Teil am 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahrs fällig wird. Die Anteile sind von dem Zeitpunkt an, zu dem das Eigentum auf den Anerben übergegangen ist, zu verzinsen und auf Verlangen durch Hypothek am Anerbengut sicherzustellen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Die Zinsen sind am Ende jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

(2) Der Miterbe kann mit Einwilligung der Anerbenbehörde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in

Kapital ausgezahlt wird. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Auszahlung für den Miterben von erheblichem Interesse und für den wirtschaftlichen Bestand des Anerbenguts unschädlich ist.

(3) Ist ein Miterbe minderjährig, so wird der erste Teilbetrag (Abs. 1) am 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahrs fällig. Kapitalabfindung nach Abs. 2 kann der Miterbe von der Volljährigkeit an verlangen.

(4) Veräußert der Anerbe das Anerbengut an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person, so hat der Miterbe das Recht, die Auszahlung des ihm noch zustehenden Anteils am Anrechnungswert in Kapital zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren.

§ 14.

(1) Der Anerbe ist verpflichtet, einem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seiner Ansprüche und in Anrechnung auf diese die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer minderjährigen Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Beträge sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Anerben, des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen.

(2) Ein minderjähriger Miterbe kann von dem Anerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengut ohne Anrechnung auf seinen Anteil verlangen (Auszug). Solange dieser Unterhalt gewährt wird, hat der Miterbe keinen Anspruch auf Verzinsung seines Anteils am Anrechnungswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Auf den Auszug finden die Vorschriften der §§ 31, 32 Abs. 1 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tag betreffend, vom 18. Juni 1898 (GVBl. S. 191) entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, wenn ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Anerbengut bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Anerbengut (Auszug).

(2) Auf Verlangen des Ehegatten ist der Nießbrauch in das Grundbuch einzutragen. Auf den Auszug findet § 14 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

(3) Während der Dauer des Nießbrauchs liegen dem Ehegatten die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 2 ob und zwar auch gegenüber dem Anerben; er ist auch dem Anerben gegenüber verpflichtet, die in § 13 Abs. 1 bestimmten Zinsen zu tragen.

(4) Der Nießbrauch und der Auszug erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; jedoch ist alsdann dem Ehegatten vom Anerben eine dem Werte des Auszugs entsprechende Geldrente zu gewähren; § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Auf Verlangen des Ehegatten ist die Geldrente auf dem Anerbengut sicherzustellen.

§ 16.

(1) Wird das Anerbengut innerhalb zwanzig Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 11) nachträglich in

die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Anerbe mit dem Verkaufserlös innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung ein anderes im Freistaat Sachsen gelegenes Land- oder Waldgut von entsprechendem Werte erwirbt.

(2) Werden innerhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren Teile des Anerbenguts gegen ein Entgelt von insgesamt mehr als einem Zwanzigstel des Anrechnungswerts oder bei Unentgeltlichkeit von entsprechendem Werte veräußert, so hat der Anerbe einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Anerbengut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke in dessen Bestand eingetreten sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die Erben des Anerben entsprechende Anwendung, wenn dieser innerhalb des in Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zeitraums das Anerbengut oder Teile davon beim Vorhandensein ihm gegenüber anerbenberechtigter Personen in der Weise hinterläßt, daß Anerbenfolge nicht eintritt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Veräußerung an eine dem Anerben gegenüber anerbenberechtigte Person. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Anerbengut oder Teile davon innerhalb des in Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiterveräußert; das gleiche gilt für die Erben des Erwerbers, wenn auf ihn die Voraussetzungen des Abs. 3 zutreffen.

(5) Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren.

§ 17.

(1) Wird das Anerbengut innerhalb zwanzig Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben verkauft, so steht den anerbenberechtigten Miterben des Anerben, soweit sie nicht die Anerbenfolge ausgeschlagen haben, ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigter regelt sich nach § 5 Abs. 2 bis 5.

(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Anerbengut an eine dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigte Person verkauft wird.

§ 18.

Im Falle der Veräußerung des Anerbenguts kann der Anerbe die Löschung der nach § 14 Abs. 2 und § 15 in das Grundbuch eingetragenen Auszüge beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung der ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten anderweit Sicherheit leistet.

V. Besondere Fälle.

§ 19.

(1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die Anerbenberechtigten in der Reihenfolge ihrer Berufung zu Anerben je ein Anerbengut wählen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablauf der Frist, so tritt der Säumige in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück.

(3) Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt.

(4) Jeder Anerbe erwirbt durch die Wahl das Eigentum an dem von ihm gewählten Anerbengut mit Wirkung vom Erbfall an. Mit der letzten Wahl geht zugleich das Eigentum an dem übrig bleibenden Anerbengut mit derselben Wirkung auf den Nächstberechtigten über.

(5) Im Falle des § 10 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

(6) Die Verpflichtungen des § 14 Abs. 1 liegen den Eigentümern der Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte ob.

(7) Im Falle des § 15 hat der Ehegatte die Wahl, auf welchem Anerbengut er den Auszug beziehen will. Die Eigentümer der übrigen Anerbengüter haben dem Eigentümer des vom Ehegatten gewählten Anerbenguts zu den Kosten des Unterhalts nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte anteilig beizutragen. Tritt an die Stelle des Nießbrauchs oder des Auszugs eine Geldrente (§ 15 Abs. 4), so ist sie auf die Anerben und die Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

(8) Im Falle des § 14 Abs. 2 entscheidet, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anerbengüter und der Beteiligten darüber, auf welchem Anerbengut der Unterhalt zu gewähren ist. Abs. 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20.

Für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben ist der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend.

§ 21.

Sind beim Tode des Eigentümers eines Anerbenguts keine Anerbenberechtigten (§ 5) vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, falls er Erbe ist, das Recht, das Anerbengut zum Anrechnungswert (§ 9) zu übernehmen.

§ 22.

Hat ein Abkömmling nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anerbengut auszugleichen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

VI. Die Anerbenbehörde.

§ 23.

(1) Bei jeder Amtshauptmannschaft und in bezirksfreien Gemeinden bei jedem Stadtrat besteht eine Anerbenbehörde. Sie setzt sich zusammen aus einem vom Wirtschaftsministerium bestimmten Beamten jener Behörden als Vorsitzenden und aus zwei Sachverständigen als Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben.

(3) Die Sachverständigen werden von dem Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und der Fachkammer für Forstwirtschaft auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 24.

(1) Die Anerbenbehörde entscheidet

1. bei Streitigkeiten über
   a) die Anerbengutseigenschaft (§ 3),
   b) den Anrechnungswert des Anerbenguts (§ 9 Abs. 6),
2. über die Einwilligung zur vorzeitigen Zahlung des Abfindungsguthabens im Falle des § 13 Abs. 2.

(2) Zuständig ist die Anerbenbehörde, in deren Bezirk sich das Wohnhaus, beim Fehlen eines solchen der größere Teil des Anerbenguts befindet.

(3) Die Anerbenbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheiden bei Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte.

(4) Die Anerbenbehörde hat die erforderlichen Ermittelungen von Amts wegen vorzunehmen und die Beteiligten, in den Fällen des Abs. 1 unter 1a und b alle Erben, zu hören.

(5) In den Fällen des Abs. 1 unter 1a und b ist die Entscheidung der Anerbenbehörde allen Erben zuzustellen.

§ 25.

(1) Gegen die Entscheidungen der Anerbenbehörde steht den Beteiligten, in den Fällen des § 24 Abs. 1 unter 1a und b jedem der Erben, das Recht der Beschwerde an die Anerbenoberbehörde (§ 26) zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von vier Wochen bei der Anerbenbehörde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer.

§ 26.

(1) Bei jeder Kreishauptmannschaft besteht eine Anerbenoberbehörde. Sie setzt sich zusammen aus einem vom Wirtschaftsministerium bestimmten Beamten der Kreishauptmannschaft als Vorsitzenden und aus vier Sachverständigen als Beisitzern.

(2) Die Sachverständigen werden, soweit es sich um die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 unter 1a und 2 handelt, insgesamt und, soweit es sich um die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 unter 1b handelt, zu einer Hälfte von dem Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und der Fachkammer für Forstwirtschaft auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der anderen Hälfte der Sachverständigen in den Fällen des § 24 Abs. 1 unter 1b erfolgt für jeden einzelnen Streitfall gesondert in der Weise, daß der dritte Sachverständige von dem Anerben und der vierte Sachverständige von den übrigen an dem Anerbschaftsstreit Beteiligten benannt werden. Einigen sich hierbei diese Beteiligten über ihren Sachverständigen nicht, so steht das Ernennungsrecht dem ältesten von ihnen zu. Werden die Sachverständigen nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist benannt, so wählt sie der Vorsitzende aus den für die übrigen Fälle des § 24 Abs. 1 zu Sachverständigen berufenen Personen.

(3) Die Anerbenoberbehörde entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Anerbenbehörde. Ihre Entscheidung ist endgültig. § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 27.

(1) Zwischen Nr. 3 und Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (GBl. 1924 S. 56) zum Gesetz über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden und von Ge-

bühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 (GBl. S. 332) wird folgende neue Nr. 3a eingefügt:

3a. Anerbenrecht.

Entscheidungen nach §§ 24 und 26 des Gesetzes über das Anerbenrecht vom ..... (GBl. S. ...) bis zur Höhe von 1 vom Tausend des Anrechnungswerts (§ 9 des Gesetzes über das Anerbenrecht), mindestens aber . . . . . 10 *RM.*

(2) In den Tarif zum Gesetz über die Gerichtskosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1924 (GBl. S. 575) wird als Nr. 96 eingefügt:

96. Eine Eintragung in die Jüngstberechtigtenrolle als Gesamtgebühr . . 4 *RM.*

§ 28.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Wirtschaftsministerium und das Justizministerium beauftragt.

§ 29.

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Eintragungen und Löschungen in der Jüngstberechtigtenrolle (§ 5 Abs. 3) sind vom ..... an zulässig. Eintragungen, welche vor dem ..... beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

A. Allgemeines.

I.

Das Anerbenrecht beruht auf der Anerbensitte. Als Anerbensitte gilt die überwiegende, seit langer Zeit geübte Gepflogenheit der land- oder forstwirtschaftlichen Grundeigentümer, ihren Besitz beim Vorhandensein mehrerer Erben ungeteilt auf einen Erben, den sogenannten Anerben, zu übertragen. Der Zweck der Anerbensitte besteht darin, den ländlichen Besitz vor Zersplitterung und Überschuldung zu schützen und dadurch einen lebens- und leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten. Das Anerbenrecht regelt die Anerbensitte und stellt ein Sondererbrecht im Gegensatz zu dem auf Realteilung beruhenden Erbrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar.

II.

Über die Entstehung und Entwicklung des älteren Anerbenrechts geben Hermes und Wygodzinski einen anschaulichen Überblick in ihrem im Handwörterbuch der Staatswissenschaften — 4. Auflage 1923 Bd. 1 S. 292 flg. — abgedruckten Aufsatz „Anerbenrecht", dem hier folgendes entnommen ist:

Über den Ursprung des Anerbenrechts und die Frage, ob das Anerbenrecht auf germanische Rechtsanschauungen zurückzuführen ist, wird lebhaft gestritten. Fast sämtliche Volksrechte und auch noch der Sachsenspiegel bevorzugen für die Erbfolge in das Grund-

eigentum die Söhne vor den Töchtern, und dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie dienten auch andere Institutionen des älteren deutschen Rechts, namentlich das zur Zeit der Rechtsbücher bereits ausgebildete Beispruchsrecht der Erben und der noch im Sachsenspiegel sich findende Grundsatz, daß der Erbe für Schulden des Erblassers nur mit der fahrenden Habe aufzukommen hat. Aber eine besondere Bevorzugung eines von mehreren berufenen Miterben ist dem älteren Rechte nicht bekannt. Auf die Entwicklung des älteren Anerbenrechts hat weniger das Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe oder ein daran bestehendes volkswirtschaftliches Interesse Anteil gehabt, vielmehr waren die natürlichen Wirtschaftsbedingungen, daneben auch der Einfluß der Stammessitte, vorherrschend, die für oder gegen die Ausbildung der Geschlossenheit des Besitzes und das Anerbenrecht den Ausschlag gaben. Die Entwicklung vollzog sich dabei in der Weise, daß in den Gebieten des geschlossenen Erbübergangs die nach älterem Rechte sämtlich gleichberechtigten Erben, soweit sie nicht in der Fremde ihr Glück suchten, den Hof als „Gemeinder" übernahmen, wobei nur einer von ihnen heiratete, oder sie wurden nach und nach abgelöst. Das Aufkommen des Hypothekenrechts und der wachsende Kapitalreichtum des ausgehenden Mittelalters ermöglichten dann die sofortige Abfindung der weichenden Erben, die sich unter Schonung des Hofes nach Brüder- und Schwesterntaxen vollzog. Das ältere Anerbenrecht ist ein Recht des bäuerlichen Grundbesitzes. Der größere Grundbesitz fand seine Erhaltung gegenüber der gleichmachenden Wirkung des römischrechtlichen Erbrechts in anderen Rechtsgebilden, insbesondere im Lehens-, Fideikommiß- und Privatfürstenrecht. Das Anerbenrecht beruhte vorzugsweise auf Gewohnheitsrecht, das später oftmals in Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten kodifiziert wurde, dann auch mit dem Erstarken der Landeshoheit in landesrechtliche Verordnungen überging. Es hatte vielfach den Charakter des absoluten Rechts, indem es eine entgegenstehende letztwillige Verfügung ausschloß, es war vermöge der Geschlossenheit der meisten bäuerlichen Besitzungen auch mit Teilungsbeschränkungen für den Eigentümer und bei den abhängigen Bauernstellen auch mit Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit verbunden. Der Umfang der Bevorzugung des Gutsübernehmers (Anerben) war verschieden. Vielfach hatte das Anerbenrecht den Charakter eines Singularerbenrechts auf den Hof, bei dem den übrigen Geschwistern entweder bloß ein Erbrecht auf den übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Abfindungen aus dem Hofe zustand. Es ist klar, daß ein Rechtsinstitut dieser Art mit der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Rechtsentwicklung nicht vereinbar und, wenn nicht eine zeitgemäße Umformung gelang, der Gefahr des gänzlichen Untergangs ausgesetzt war. Der Gedanke der formalen Rechtsgleichheit wurde auch auf die Erbschaftsansprüche der Kinder ausgedehnt, so vor allem in dem für Westdeutschland so bedeutungsvoll gewordenen Code civil; ebenso verwischte sich der Unterschied der wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten von Mobiliar- und Immobiliareigentum. Unter dem nivellierenden Einfluß des individualistischen Denkens verschwand, zumeist schon mit der Agrarreform, das Anerbenrecht fast völlig. In den Gegenden der großen geschlossenen Höfe, vor allem Nordwestdeutschlands, blieb jedoch die Übergabe des ungeteilten Hofes an einen Anerben unter entsprechender wirtschaftlicher Besserstellung des Übernehmers als Anerbensitte durchaus lebendig. Von hier begann dann in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine entschiedene Abkehr von dem formalistisch-gleichen Erbrecht.

III.

Das neue Anerbenrecht findet zunächst seinen Niederschlag in den seit 1870 in verschiedenen Ländern und Landesteilen Deutschlands erlassenen Anerbengesetzen. Zu diesen gehören insbesondere die nachstehenden preußischen Gesetze:

1. Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Februar 1880, 20. Februar 1884 und 28. Juli 1909,
2. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881,
3. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg, vom 10. Juli 1883,
4. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien, vom 24. April 1884,
5. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. April 1886,
6. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, vom 1. Juli 1887,
7. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896,
8. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mühlheim an der Ruhr, vom 2. Juli 1898,
9. Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung), vom 19. November 1920, §§ 13 flg., wonach für die bei Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen entstandenen Wald-, Wein-, Deich- und Landgüter Anerbenrecht gilt.

Im übrigen kommen vor allem noch in Frage:

10. Revidierte Verordnung für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen, vom 24. Juni 1869 und vom 4. Mai 1872,
11. Gesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe, vom 11. April 1870 und vom 8. März 1888,
12. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Erbrecht, vom 24. April 1873, vom 15. Januar 1895 und vom 19. April 1899,
13. Gesetz für das Herzogtum Braunschweig, betreffend den bäuerlichen Grundbesitz, vom 28. März 1874,
14. Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend das Erbrecht, vom 10. Januar 1879 und 14. Juni 1899,
15. Gesetz für die Freie Hansastadt Bremen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890 und vom 18. Juli 1899,
16. Gesetz für das Großherzogtum Baden, betreffend die geschlossenen Hofgüter, vom 20. August 1898,
17. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg, vom 9. Juli 1910 nebst Bekanntmachung des Textes vom 20. Juli 1910.

Allen diesen Gesetzen ist mehr oder weniger gemeinsam, daß in Ermangelung letztwilliger Verfügungen der Gutsbesitz nebst Zubehör als Erbschaftsteil in einer bestimmten Reihenfolge an einen von mehreren Erben, den Anerben, fällt, daß bei der Auseinandersetzung unter den Erben nicht der gemeine Wert, sondern der Ertragswert sowie sonstige für den Anerben günstige wirtschaftliche Bedingungen zugrunde gelegt werden, und daß ein besonderer Schutz für den überlebenden Ehegatten und die minderjährigen Miterben vorgesehen ist. Die Gesetze unterscheiden sich insofern, als in ihnen zwei verschiedene Anerbenrechtssysteme vertreten sind. Nach dem einen System besteht das mittelbare oder sogenannte fakultative Anerbenrecht, d. h., das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn das Gut auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Höferolle, Landgüterrolle) als Anerbengut eingetragen

worden ist; nach dem anderen System besteht das unmittelbare oder sogenannte obligatorische Anerbenrecht, d. h., jedes Gut von einer bestimmten Größe und Wirtschaftlichkeit an ist kraft Gesetzes Anerbengut, unterliegt somit ohne weiteres dem Anerbenrecht. Zu den Gesetzen des mittelbaren Anerbenrechts gehören die unter 1 bis 6, 12, 14 und 15 genannten Gesetze, während die übrigen Gesetze, das sind die unter 7 bis 11, 13, 16 und 17 genannten, im wesentlichen unmittelbares Anerbenrecht haben.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat eine Regelung des Anerbenrechts nicht stattgefunden, obwohl sie während der Ausarbeitung der Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den maßgebenden interessierten Kreisen mehrfach gefordert worden war. Vielmehr unterliegt im Falle der Intestaterbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch der land- oder forstwirtschaftliche Besitz der Vorschrift, daß beim Vorhandensein mehrerer Erben und auf Verlangen nur eines Erben der Nachlaß in Natur zu teilen oder, falls dies ausgeschlossen ist, zwecks Teilung des Erlöses unter den Erben zu veräußern ist, und daß die gleichnahen Verwandten völlig gleichzustellen sind (zu vergl. §§ 2032 und 2042 des B.G.B.). Trotzdem sind dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerbenrechtliche Grundgedanken in der Richtung der Erhaltung des Gutes in der Familie nicht ganz fremd. Wenn z. B. der Erblasser angeordnet hat, daß einer seiner Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zu übernehmen, so soll im Zweifel das Landgut zu dem Ertragswert, der dann auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend ist, angesetzt werden (§§ 2049 und 2312 des B.G.B.). Ferner steht nach § 2034 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlaß an einen Dritten verkauft, den übrigen Erben zum Schutze gegen die Unannehmlichkeiten des Eindringens eines Fremden ein vererbliches Vorkaufsrecht zu.

Aber über diese Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus hat nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Landesgesetzgebung in der Ausgestaltung des Anerbenrechts völlig freie Hand. Im Artikel 64 Abs. 1 dieses Einführungsgesetzes heißt es: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör", wobei „unberührt bleiben" nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes (Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bedeutet, daß die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können. Dieses unbegrenzte Gesetzgebungsrecht der Länder findet nur insoweit eine Schranke, als es im Artikel 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet:

> „Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken."

Nach Artikel 10 Ziffer 4 der Reichsverfassung kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Bodenrecht, die Bodenverteilung, die Bindung des Grundbesitzes und dergleichen. Danach hat das Reich auch das Recht der „Grundsatzgesetzgebung" auf dem Gebiete des Anerbenrechts. Die Reichsregierung hat zwar bisher von diesem Gesetzgebungsrecht im Sinne einer erschöpfenden Regelung der fraglichen Materie noch keinen Gebrauch gemacht, aber doch bereits ihr lebhaftes Interesse für die Materie bekundet.

Anfang 1925 überreichte nämlich der Deutsche Landwirtschaftsrat zugleich im Auftrage des Reichs-Landbunds, der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine und des Reichsgrundbesitzerverbands als Ergebnis der im vorausgegangenen Jahr zwischen diesen Organisationen geführten Verhandlungen dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Entwurf eines Reichsanerbengesetzes, der folgende anerbenrechtliche Bestimmungen enthält:

„§ 1.

1. In den Gebieten (Ländern, Landesteilen) der Anerbensitte gilt für den selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz als gesetzliches Erbrecht Anerbenrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2. Als selbständiger land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz gilt solcher Grundbesitz, der aus einem einzelnen oder aus mehreren zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken eines Eigentümers besteht, mit Einschluß des Zubehörs.

3. Als Anerbensitte gilt die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz durch letztwillige Verfügung, Gutsübernahmevertrag oder Vereinbarung unter den gesetzlichen Erben u. a. m., einem von mehreren Erben ungeteilt in der Absicht zu übertragen, daß das Besitztum in der Familie erhalten werden soll. Ob Anerbensitte besteht, wird im Einvernehmen mit der gesetzlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch Beschluß einer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Landesbehörde unter genauer Bezeichnung des Geltungsgebiets festgestellt.

4. Jeder Eigentümer eines Grundbesitzes, der nach Abs. 1 bis 3 dem Anerbenrecht untersteht, kann ihm die Eigenschaft als Anerbengut durch Abgabe einer entsprechenden, öffentlich beglaubigten Willenserklärung gegenüber der zuständigen Behörde entziehen. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden; schriftliche Form genügt.

§ 2.

Für Gebiete, für die festgestellt wird, daß Anerbensitte nicht besteht, wird durch Landesgesetz bestimmt, daß Grundbesitz dem Anerbenrecht durch eine auf Antrag des Eigentümers erfolgende Eintragung in ein öffentliches Buch (Höferolle, Landgüterrolle, Grundbuch) unterstellt wird.

§ 3.

Der Eigentümer eines dem Anerbenrecht unterliegenden Grundbesitzes (Anerbengut) bleibt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen befugt, über seinen Besitz oder über Teile davon unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen.

§ 4.

Im übrigen wird das Anerbenrecht durch Landesgesetz geregelt. Insbesondere sind landesrechtliche Bestimmungen zu treffen:

1. über die zu Anerben berufenen Personen und die Reihenfolge der Berufung,
2. über einen dem Anerben zu gewährenden Voraus oder über eine Bemessung des Anrechnungswerts oder sonstige Maßnahmen, welche die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie des Anerben bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung sichern,
3. für den Fall der Veräußerung des Anerbenguts durch den Anerben innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums über ein seinen Miterben zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht und über die Pflicht des Anerben zur Ausgleichung der ihm gewährten Sonderbehandlung (Einwurf des Voraus usw.) und über die Beteiligung der Miterben an dem über den Annahmepreis hinausgehenden Mehrerlös."

Diesen Entwurf übersandte das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft im April 1925 den Landesregierungen zur vorläufigen Stellungnahme mit dem Bemerken, daß die Landwirtschaft mit dem Entwurf in erster Reihe den Zweck verfolge, daß möglichst in allen Teilen des Reichs ihre auf Erhaltung und Kräftigung der Anerbensitte für den selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz gerichteten Bestrebungen einen neuen

kräftigen Anstoß erfahren. Obwohl sich die Länder allgemein zu dem Entwurf geäußert haben, ist er neuerdings nicht weiter verfolgt worden, und es läßt sich nicht sagen, ob und wann die von der Reichsregierung bereits getroffenen Vorarbeiten wieder aufgenommen werden.

In den Teilen Deutschlands, in denen gegenwärtig Anerbengesetze noch nicht bestehen oder in Kraft getreten sind, wird dennoch im überwiegenden Maße der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz nach anerbenrechtlichen Grundsätzen übertragen, ja auch vielfach angestrebt, die bestehende Anerbensitte einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. In dieser Richtung ist zurzeit am weitesten Württemberg vorangegangen, wo der dem Landtag am 10. Februar 1928 von der Württembergischen Regierung überreichte Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht am 13. November 1929 in dritter Lesung angenommen worden ist und das Gesetz am 1. April 1930 in Kraft treten wird. In Bayern, wo an sich ein altes Anerbengesetz, das Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter vom 21. Februar 1855, bereits vorhanden ist, hat das bayerische Justizministerium den Entwurf eines Anerbengesetzes ausgearbeitet, der zwar vorläufig nicht weiter verfolgt worden ist, mit dessen baldiger Wiederaufnahme aber wohl gerechnet werden kann, zumal sich erst vor einiger Zeit noch starke und einflußreiche Kräfte (Bayerische Volkspartei, Bayerische Landesbauernkammer, Gruppe „Land- und Forstwirtschaft" des Wirtschaftsbeirates) für die Einführung des unmittelbaren Anerbenrechts in Bayern eingesetzt haben. Bestimmte Aussicht auf Erfolg hat der zurzeit von der bayerischen Regierung bearbeitete Entwurf eines Waldgütergesetzes, in dem vorgesehen ist, die Erbfolge in die Waldgüter nach Anerbenrecht zu regeln. In Baden geht man mit dem Gedanken um, das oben an 16. Stelle genannte Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 auf breitere anerbenrechtliche Grundlage zu stellen. Auch in Preußen, wo das Anerbenrecht nicht einheitlich, sondern nur innerhalb einzelner Provinzen oder Provinzteile verschiedenartig gesetzlich geregelt ist, machen sich lebhafte Bestrebungen bemerkbar, die dahin laufen, ein einziges für ganz Preußen gültiges, auf der Grundlage des unmittelbaren Anerbenrechts beruhendes Anerbengesetz zu schaffen.

IV.

Eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts in Sachsen hat bisher nicht stattgefunden. An Versuchen, sie durchzuführen, hat es aber nicht gefehlt. So wurde anläßlich der Beratung des Landtags über den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, seitens der Gesetzgebungs-Deputation der Zweiten Kammer an die Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob es ihr nicht rätlich erschienen sei, von der in Artikel 64 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen und wenigstens in Ansehung der als geschlossen im Sinne des Gesetzes vom 30. November 1843 anzusehenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke das Anerbenrecht einzuführen. Daraufhin überreichte die Regierung der Gesetzgebungs-Deputation (zu vergl. Landtagsakten 1897/98, Berichte der II. Kammer, II. Band Nr. 228 S. 39flg.) eine Denkschrift, die unter anderem folgende Erklärungen enthält:

„Die große Bedeutung, die ein in festen Händen befindlicher mittlerer Grundbesitz, ein auf der Scholle seiner Vorfahren sitzender Bauernstand für das wirtschaftliche, soziale und politische Leben hat, liegt zutage. Andererseits steht außer Zweifel, daß die Landwirtschaft schon seit einer Reihe von Jahren sich in bedrängter Lage befindet, daß die Verschuldung des Grundbesitzes erheblich gestiegen ist und die Gefahr näher rückt, daß die Stetigkeit im Besitz verloren geht. Dem, soweit möglich, entgegenzuwirken, liegt nicht nur im Interesse

des Grundbesitzes, sondern auch im eigensten Interesse des Staates. Unter den Mitteln, von denen man Abhilfe erwartet, steht seit zwei Jahrzehnten in erster Linie die Einführung des Anerbenrechts. Die Königliche Staatsregierung ist der Frage des Anerbenrechts wiederholt näher getreten. Im Jahre 1885 hat sie Erhebungen über die Belastung der Grundstücke mit Hypotheken und über die Art dieser Hypotheken veranstaltet und in den folgenden Jahren die Veränderungen feststellen lassen, die in der Hypothekenbelastung eingetreten sind. Nicht minder ist im Jahre 1895 durch Umfrage bei den Amtsgerichten festzustellen versucht worden, wie es nach Sitte und Gewohnheit mit der Vererbung der für das Anerbenrecht in Betracht kommenden Grundstücke seither gehalten worden sei. Die Amtsgerichte waren dabei angewiesen worden, zuvor bewährte Ortsgerichtspersonen über die von ihnen gemachten Erfahrungen zu befragen."

Die Denkschrift kommt, nachdem in ihr das Ergebnis der Umfrage durch die Amtsgerichte mitgeteilt und das Für und Wider hinsichtlich der gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts in Sachsen kritisch beleuchtet worden ist, zu dem folgenden Schluß:

„Bei diesem Stande der Sache muß wenigstens zurzeit Bedenken getragen werden, das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht einzuführen. Soweit die Sitte der Gutsübergabe dem Gedanken des Anerbenrechts gerecht wird, wird sie sich auch ferner betätigen."

Die Gesetzgebungs-Deputation nahm von diesen Ausführungen Kenntnis, glaubte aber von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit absehen zu sollen, da eine gründliche Erörterung der Frage bei der Geschäftslage des Hauses untunlich erschien.

Nachdem diese Frage den Landtag oder die Regierung lange Zeit nicht beschäftigt hatte, regte der Landeskulturrat, bestimmt durch die Anfang 1923 gefaßten Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrats und der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, mit einer an das Justizministerium gerichteten Eingabe vom 25. April 1923 die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts für Sachsen in Anlehnung an den von der Württembergischen Regierung im Jahre 1923 ausgearbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht mit der Begründung an, daß der bestehenden Gefährdung der bisherigen Erbfolge in der Landwirtschaft, die neben einer starken Verschuldung schließlich eine vollständige, auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nicht wünschenswerte Umbildung der jetzigen Form der Besitzverteilung zur Folge haben werde, mit Erfolg entgegengewirkt werden müsse. Das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium beschied unter dem 23. Juni 1923 den Landeskulturrat, daß das Ministerium sich nicht in der Lage sähe, der Anregung des Landeskulturrats auf Einführung des Anerbenrechts in Sachsen weitere Folge zu geben. Durch eine an das Wirtschaftsministerium gerichtete Eingabe vom 2. Juni 1924 erneuerte der Landeskulturrat seine Anregung, weil die in der Zwischenzeit über die deutsche Landwirtschaft hereingebrochene Agrarkrisis als unmittelbare Folge der Entkapitalisierung der Landwirtschaft die Gefahr der Naturalteilung und damit die Zersplitterung der Landgüter in der Landwirtschaft im Erbfall sehr nahe gerückt habe. Den äußeren Anlaß zu dieser Vorstellung gab ein von dem Reichslandbund der Reichsregierung vorgelegter Entwurf eines Reichsanerbengesetzes. Während der Landeskulturrat in seinem früheren Antrag unter Anlehnung an den württembergischen Referentenentwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht die Einführung des mittelbaren Anerbenrechts in der Form der Höferolle als Landesgesetz befürwortet hatte, stellte er sich jetzt in vollem Umfang auf den Boden des vom Reichslandbund vorgelegten Gesetzentwurfs, der die reichsgesetzliche Regelung auf der Grundlage des unmittelbaren Anerbenrechts vorsah. Auch diese erneute Anregung verlief ergebnislos, bis die oben erwähnte Übersendung des Entwurfs eines Reichsanerbengesetzes an die Landesregierungen durch das Reichsministerium für Er-

nährung und Landwirtschaft im April 1925 den Gedanken der Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts in Sachsen wieder in Fluß brachte. Die sächsische Regierung gab zu dem Entwurf ihre Stellungnahme nach Gehör des Landeskulturrats mit dem Schreiben an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. August 1925 dahin ab, daß sie den Entwurf, ohne sich zunächst auf seine Einzelheiten festzulegen, als geeignete Grundlage für die gesetzgeberische Weiterbehandlung der Angelegenheit betrachte.

Auf Grund seiner in der Regierungserklärung am 18. Januar 1927 dem Landtag gegebenen Zusicherung über die Einbringung eines Anerbengesetzentwurfs hat der damalige Ministerpräsident Heldt im Namen des Gesamtministeriums dem Landtag am 1. Februar 1928 den Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht, die Vorlage Nr. 39, vorgelegt. Diese Vorlage ist vom Landtag in der Vollsitzung vom 14. Februar 1928 und in den Rechtsausschußsitzungen vom 28. November 1928 und 16. Januar 1929 beraten, aber wegen Auflösung nicht verabschiedet worden. Nachdem der Landtag neu gewählt worden und wieder zusammengetreten ist, macht sich die erneute Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über das Anerbenrecht notwendig, der gegenüber dem bisherigen Entwurf insofern etwas abweicht, als in ihm verschiedene anläßlich der Beratungen über die Vorlage Nr. 39 im Landtag geäußerte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt worden sind.

V.

Die formale Berechtigung für den Erlaß eines Anerbengesetzes in Sachsen ergibt sich aus Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach das Anerbenrecht landesgesetzlich geregelt werden kann, und aus Artikel 10 Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 12 der Reichsverfassung, wonach zwar das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über das Anerbenrecht aufstellen kann, aber die Länder und somit auch Sachsen ihr unbeschränktes Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet noch nicht verloren haben, weil das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Für die innere Berechtigung, in Sachsen das Anerbenrecht gesetzlich zu regeln, sprechen die verschiedensten Gründe:

Die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn Anerbensitte besteht. Hiernach ist zunächst die Frage zu prüfen, ob und inwieweit in Sachsen Anerbensitte gilt.

Die über ganz Deutschland verbreitete Rechtsauffassung von der Unteilbarkeit des Grund und Bodens und von dessen Übergang an einen Familienangehörigen als Sachwalter der ganzen Familie hat auch in der sächsischen ländlichen Bevölkerung tiefe Wurzeln geschlagen. Es äußert sich dieser Gebrauch in Sachsen weniger in der Form der letztwilligen Verfügung als darin, daß der Gutsbesitzer schon zu Lebzeiten sein Gut einem seiner Erben käuflich überläßt. Durch solche Gutsüberlassungsverträge werden regelmäßig, gewissermaßen im Wege einer antizipierten Erbfolge, die gesamten auf das Gut bezüglichen Verhältnisse in der Weise geordnet, daß dem Erwerber ein Preis gestellt wird, bei dem er bestehen kann, und daß für die übrigen Familienangehörigen durch Auszug, Nießbrauch, Geldabfindung und ähnliche Maßnahmen entsprechend gesorgt wird. Darüber hinaus findet sich in dem überwiegenden Teil der bäuerlichen Bevölkerung Sachsens die Gewohnheit, daß auch dann, wenn ausnahmsweise der Gutsbesitzer verstorben ist, ohne über sein Gut letztwillig oder durch Überlassungsvertrag verfügt zu haben, das Gut zu seiner Erhaltung in der Familie im Wege gütlicher Vereinbarung unter den Erben nur an einen von ihnen zu erträglichen Bedingungen überlassen wird.

Diese Gepflogenheiten sind der deutlichste Ausdruck einer herrschenden Anerbensitte. Wo aber, wie dies in Sachsen der Fall ist, die Rechtsanschauungen und die Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Gebiete des Intestaterbrechts mit dem gesetzlichen Erbrecht des allgemeinen Rechts im Widerspruch stehen, ist es nur ein Akt der Staatspflicht, im Wege der Gesetzgebung den notwendigen Einklang zu schaffen, damit, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterläßt, die Erbfolge seinem mutmaßlichen Willen entsprechend geordnet wird.

Umgekehrt wird ein gesetzliches Anerbenrecht in solchen Gegenden nicht begründet sein, in denen die Anerbensitte nicht herrscht oder gegenüber anderen als land- und forstwirtschaftlichen Interessen zurückzutreten hat. Dies gilt in den Teilen Sachsens, in denen der rein ländliche Charakter überhaupt nicht mehr vorhanden oder doch im Verschwinden begriffen ist, wie vor allem in der unmittelbaren Umgebung der großen Städte und inmitten der zahlreichen sächsischen Industriezentren, wo die ländlichen Grundstücke regelmäßig einen ihren reinen Ertragswert weit übersteigenden Verkaufswert haben und Gegenstand eines vorhandenen oder bevorstehenden lebhaften Grundstücksverkehrs sind, somit aber der Anerbensitte ihre Grundlage, nämlich die Erhaltung der unveränderlichen festen Scholle im Besitz der Familie, entzogen ist.

Neben der Tatsache des Bestehens einer Anerbensitte bieten noch weitere sehr gewichtige Gründe hinreichenden Anlaß zu einem gesetzgeberischen Eingreifen.

Die schrankenlose Anwendung des durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Intestaterbrechts auf den ländlichen Besitz muß mit der Zeit zu den schwersten Erschütterungen privater, agrar-, sozial- und staatspolitischer Art führen. Sie hat zur Folge entweder die Realteilung oder die Überlassung des Gutes auf einen Erben in der Weise, daß er gleichmäßig die vorhandenen Erben ohne Schädigung ihrer Ansprüche auf gleiche Anteile an dem gemeinen Wert des Gutes abzufinden hat. Bei fortgesetzter Wiederholung führt erstere zur Zersplitterung und allmählich zur vollständigen Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Güter und letztere zur Überschuldung und schließlich zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des ländlichen Grund und Bodens, weil für ein Gut, dessen Wert regelmäßig nur nach seinem Ertrag bestimmt werden kann, Abfindungen, die sich auf den viel höheren Verkaufswert stützen, eine auf die Dauer unerträgliche Belastung bedeuten. Hinzu kommt, daß gerade gegenwärtig und in der weiteren Zukunft der Gutsübernehmer um so weniger eine besondere Verschuldung seines Besitzes vertragen kann, als er schon genug unter außergewöhnlich hohen Zinsverpflichtungen sowie unter steuerlichen, sozialen und sonstigen öffentlichen Lasten, die sehr oft in keinem Verhältnis zu seinen Reineinnahmen stehen, zu leiden hat.

Aus Zersplitterung und Verschuldung des ländlichen Besitzes folgt ohne weiteres seine schlechte Bewirtschaftung. Das Gut ist regelmäßig eine in sich geschlossene, durch die Wirtschaftsgebäude und -geräte bedingte, notwendige wirtschaftliche Einheit, jede Absplitterung beeinträchtigt seine Leistungsfähigkeit. Ein stark verschuldeter Besitz hat kein Betriebskapital und keinen Kredit, vermag die so dringenden Forderungen der rationellen Betriebsführung nicht zu erfüllen, hat kein gutes Vieh, kann keine Meliorationen ausführen, kurz, er ist ohne weiteres zum Erliegen verurteilt. Je kleiner der ländliche Betrieb ist, um so schneller und fühlbarer machen sich diese nachteiligen Folgen der Zersplitterung und Verschuldung bemerkbar, so daß in vielen Fällen gerade für die mittleren und kleinen Bauernwirtschaften die gesetzliche Regelung des Anerbenrechts eine Lebensfrage bedeutet.

Die Verschuldung führt zum oftmaligen und raschen Besitzwechsel und dieser zur Gefährdung des Bestandes eines gesunden, mit seiner Scholle verwachsenen Bauernstandes. Es wird der ländliche Grundbesitz eine seinem ganzen Wesen widersprechende marktfähige und marktgängige Ware und damit abhängig von dem beweglichen Kapital mit allen seinen Schwankungen und Erschütterungen. Da der ländliche Besitz, möge er auch ziemlich heruntergewirtschaftet sein, gemeinhin immer noch als sichere Kapitalanlage gilt, wird er bei oftmaligem Wechsel mehr und mehr in die Hände der Betriebsfremden und erfahrungsgemäß der „Kapitalisten" geraten und dabei jedesmal einer ungesunden Preissteigerung unterliegen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Wirkung, welche die erbrechtlichen, von dem Gedanken der freien Teilbarkeit beherrschten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die ländliche Bevölkerung ausüben. Je länger als „gesetzlicher" Zustand die individuelle Ordnung des Besitzübergangs gilt, um so mehr wird die ursprüngliche deutsche Rechtsauffassung über den Wert der Erhaltung der geschlossenen Grundstücke verblassen, um schließlich völlig in Vergessenheit zu geraten.

Durch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 hat die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung Einrichtungen getroffen, deren Aufgabe in erster Linie die Neubildung selbständiger landwirtschaftlicher Ackernahrungen ist. Der Sinn der landwirtschaftlichen Neusiedlung beruht letzten Endes auf der Schaffung volkswirtschaftlich und agrarpolitisch gesunder Besitzverteilungsverhältnisse. Die gleiche Idee liegt aber auch der Erhaltung der bestehenden Betriebe auf dem Wege eines zweckentsprechenden gesetzlichen Erbrechts zugrunde. Beide Maßnahmen müssen sich gegenseitig ergänzen, und es ist nur folgerichtig, wenn der Gedanke des Reichssiedlungsgesetzes durch die Schaffung eines Anerbengesetzes vertieft und verbreitert wird.

Die gesetzliche Regelung des Anerbenrechts ist ein und nicht das geringste derjenigen dringend notwendigen Hilfsmittel, die von verschiedenen Seiten her konzentrisch eingesetzt werden müssen, um noch in letzter Stunde die in ihren Grundfesten aufs tiefste erschütterte Landwirtschaft zu stützen und wieder lebensfähig zu machen. Sie soll und wird dazu beitragen, daß die Landwirtschaft ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, durch Steigerung der Produktion die Ernährung des deutschen Volkes aus deutschen Erzeugnissen sicher zu stellen.

Es kann eingewendet werden, daß gerade für Sachsen eine Notwendigkeit für die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts nicht bestehe, weil in Sachsen das Gesetz über die Beschränkung der Teilbarkeit der geschlossenen Grundstücke vom 30. November 1843 gelte und mit diesem Gesetz bis auf den heutigen Tag eine schädliche Zersplitterung des ländlichen Grund und Bodens verhindert worden sei. Dieser Einwand bezieht sich nur auf einen der vielen Gründe, die ein gesetzgeberisches Eingreifen auf dem Gebiete der Anerbensitte notwendig erscheinen lassen, nämlich auf die Gefahr der Zersplitterung. So berücksichtigt er vor allem nicht, daß ein wesentliches Moment des Anerbenrechts die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie ist. Zu dieser Frage äußert sich in treffender Weise der Landeskulturrat in seinem im Jahre 1894 über die Regelung des Anerbenrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch erstatteten Bericht wie folgt:

„Die Gefahr einer Erschwerung der längeren Erhaltung des Grundbesitzes in denselben Familien steht derjenigen der Zertrümmerung des Grundbesitzes an Folgenschwere vielleicht nicht völlig gleich, bedarf aber gleichwohl der vollen Aufmerksamkeit einer Gesetzgebung, welche auch die Wahrung der Interessen des Grundbesitzes sich zur Aufgabe macht. Bei der Erschwerung, welche die große Verschiedenheit der Bodenverhältnisse der Sammlung von Erfahrungen in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens entgegensetzt, und bei

der langen Dauer, welche solche Erfahrungen beanspruchen, ist auf eine tunlichste Vererbung des Grundbesitzes in derselben Familie großes Gewicht zu legen. In jedem Falle, wo der auf dem Grundstück großgezogene und mit den Erfahrungen auch seiner Eltern und Voreltern in bezug auf die Bewirtschaftungsweise seines Besitzes ausgestattete Nachkomme einem mit solchen Erfahrungen nicht ausgerüsteten Dritten Platz machen muß, bedeutet dies für den betreffenden Besitz einen Verlust, der, je öfter und je allgemeiner er eintritt, sich um so mehr zu einem Verlust am Volksvermögen steigert. Diese Fälle des Übergangs des ländlichen Besitzes an Dritte werden aber bei einer Beschränkung der Teilbarkeit des Grundbesitzes ohne gleichzeitige entsprechende Regelung des Erbrechts nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern nicht unwesentlich vermehrt. Denn infolge der Beschränkung der Teilbarkeit bleibt in der Mehrzahl derjenigen Fälle, wo beim Vorhandensein mehrerer Erben außer dem Grundbesitz Mittel zur Abfindung der Miterben nicht zur Verfügung stehen, nur der Weg des Verkaufs des Nachlaßgrundstücks, d. h. die Entziehung des Besitztums aus den Händen der betreffenden Familie und die Übertragung an einen in der Regel nicht mit der gleichen Kenntnis der für das betreffende Besitztum erprobten Wirtschaftsgrundsätze ausgestatteten Dritten, übrig."

Nach alledem dürfte erwiesen sein, daß es sich bei der in Sachsen bestehenden Anerbenrechtssitte gegenüber dem allgemeinen Erbrecht um eine schutzwürdige Einrichtung handelt, und daß zurzeit ein hinreichender Anlaß zu einem gesetzgeberischen Eingreifen besteht.

VI.

Der Inhalt des Entwurfs ist im wesentlichen kurz folgender:

Der Entwurf kennt nur das unmittelbare Anerbenrecht, d. h. jedes Land- oder Waldgut besitzt kraft Gesetzes die Eigenschaft eines Anerbenguts und unterliegt deshalb ohne weiteres dem Anerbenrecht. Verleihung der Anerbengutseigenschaft zufolge Willensaktes des Eigentümers ist mithin nicht vorgesehen. Nicht alle Güter sind Anerbengüter, denn zu ihnen gehören nicht die Land- oder Forstwirtschaften, die kleiner als zwei Hektar groß sind und die keine selbständige Ackernahrung darstellen.

Nicht alle Anerbengüter unterliegen der Anerbenfolge. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und solange das Anerbengut sich nicht im Eigentum natürlicher Personen befindet, Familienanwartschaftsbesitz ist, von mehreren Eigentümern oder von einem Vorerben besessen wird oder zu mehr als einem Drittel der Gesamtfläche auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht rein landwirtschaftlich, also mit dem Ertragswert, sondern mit dem gemeinen Wert (Verkaufswert) bewertet ist.

Damit Anerbenfolge eintreten kann, ist nötig, daß der Eigentümer eines Anerbenguts mehrere Erben, und zwar Abkömmlinge oder Geschwister oder deren Abkömmlinge, hinterläßt und über das Gut unter Lebenden oder von Todes wegen entweder überhaupt nicht oder nur im Einklang mit den anerbenrechtlichen Grundsätzen verfügt hat.

Das Wesen der Anerbenfolge besteht darin, daß nur einer der Erben, der Anerbe, und zwar der Regel nach der älteste, wo dies aber in der Jüngstberechtigtenrolle des Amtsgerichts eingetragen ist, der jüngste Sohn des Erblassers, das Anerbengut nebst Zubehör zu einem bestimmten aus dem Ertragswert sich ergebenden Anrechnungswert unter Zubilligung eines besonderen Voraus, der den vierten Teil des Anrechnungswerts ausmacht, erhält und daß jeder der übrigen Erben nur mit einem seinem Erbteil entsprechenden, mit einem Prozent unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont verzinslichen und innerhalb von zehn Jahren auszahlbaren Anteil an dem um den Vorausbetrag gekürzten Anrechnungswert abgefunden wird.

Eine besondere Folge des Eintritts der Anerbenfolge ist, daß der neben Abkömmlingen des Eigentümers als Miterbe berufene überlebende Ehegatte den Nießbrauch am Anerbengut bis zum 25. Lebensjahr des Anerben und daran anschließend Anspruch auf Altersversorgung auf dem Gut hat und daß den minderjährigen Miterben neben anderen Vergünstigungen (vorzeitige Auszahlung des Anteils zur Bestreitung der Kosten für eine Vorbildung oder eine Aussteuer) bis zur Volljährigkeit auf Verlangen Unterhalt auf dem Gute gewährt werden muß.

Gegen eine im Widerspruch zu den anerbenrechtlichen Grundsätzen im Wege des Verkaufs oder sonstiger Veräußerung erfolgende Verfügung des Anerben innerhalb 20 Jahren nach dem Gutserwerb werden seine Miterben dadurch geschützt, daß ihnen das Vorkaufsrecht und der Anspruch auf Rückgabe des Voraus zustehen.

Bestimmungen sind getroffen über die Verteilung der gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten auf das Anerbengut und auf das außer dem Gute vorhandene Vermögen, über die Ausgleichung, über die Berechnung des Pflichtteils sowie über den Fall, daß von demselben Eigentümer mehrere Anerbengüter hinterlassen werden und daß beim Tode des Erblassers kein Anerbenberechtigter, aber der Ehegatte als Miterbe vorhanden ist.

Über die Anerbengutseigenschaft und über den Anrechnungswert entscheidet in erster Instanz die Anerbenbehörde, die bei der Amtshauptmannschaft und in bezirksfreien Gemeinden bei dem Stadtrat gebildet ist und aus einem Vorsitzenden und zwei Sachverständigen besteht, und in zweiter Instanz endgültig die bei der Kreishauptmannschaft errichtete Anerbenoberbehörde, die aus einem Vorsitzenden und vier Sachverständigen zusammengesetzt ist.

Die Vorschriften des Entwurfs sind keineswegs zwingend, denn der Gutseigentümer kann über sein Anerbengut frei verfügen, insbesondere den Eintritt der Anerbenfolge ausschließen; er ist auch befugt, von den Bestimmungen des gesetzlichen Anerbenrechts in gewissem Umfang abzuweichen.

B. Einzelbegründung.

Zu § 1.

Der Entwurf hat für die Vererbung von Land- oder Waldgütern als gesetzliches Erbrecht das unmittelbare Anerbenrecht gewählt. Dessen Wesen besteht darin, daß es kraft Gesetzes für alle, gewissen Voraussetzungen entsprechende Güter gilt, während das mittelbare Anerbenrecht nur für solche Güter Platz greift, die auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind.

Für die Regelung auf der Grundlage gerade des unmittelbaren Anerbenrechts spricht namentlich folgendes: Der Eigentümer kann nicht schon, wie das beim mittelbaren Anerbenrecht möglich ist, die Geltung des Anerbenrechts aus Gründen rein äußerlicher Art vereiteln, etwa nur deshalb, weil er des irrigen Glaubens ist, daß er sich durch Eintragung seines Gutes in die Höferolle des Verfügungsrechts darüber begebe, oder weil er zu schwerfällig ist, die Vorbedingung zu dem an sich von ihm als berechtigt und notwendig anerkannten Eintritt des gesetzlichen Anerbenrechts zu erfüllen, nämlich den Antrag auf Eintragung seines Gutes in die Höferolle zu stellen. Auch möchte verhütet werden, daß, wie das beim mittelbaren Anerbenrecht eintreten würde, in der Landbevölkerung und auch der Öffentlichkeit gegenüber zwischen Gütern, die in die Höferolle eingetragen sind, und zwischen nicht eingetragenen Gütern unterschieden wird und infolgedessen etwa hinsichtlich der rechtlichen oder wirtschaftlichen Bewertung der Güter eine unerwünschte Unklarheit und Unsicherheit entsteht. Nicht zuletzt lassen sich durch Einführung des unmittelbaren Anerbenrechts auch

die Mehrarbeit und die Mehrkosten vermeiden, die das mittelbare Anerbenrecht zufolge der staatlichen Einrichtung der Höferolle und deren Inanspruchnahme durch die beteiligten Kreise verursachen würde. So ist denn auch die neuere Gesetzgebung über das Anerbenrecht vorwiegend zum System des unmittelbaren Anerbenrechts übergegangen. Hierzu sei vor allem das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 erwähnt, das an die Stelle der Landgüterordnung für diese Provinz vom 30. April 1882 getreten ist und mit großem Erfolg das dort geregelte, aus Gründen äußerlicher Art wirkungslos gebliebene mittelbare Anerbenrecht durch das unmittelbare Anerbenrecht ersetzt hat. Aber auch da, wo Anerbengesetze noch das mittelbare Anerbenrecht als Grundsatz haben, wird, um das Anerbenrecht wirkungsvoller zu gestalten, jetzt ernsthaft eine anderweitige gesetzliche Regelung auf der Grundlage des unmittelbaren Anerbenrechts erstrebt.

Diese Regelung findet im Abs. 1 ihren Ausdruck, wo bestimmt wird, daß Anerbengut jedes im Freistaat Sachsen gelegene Land- oder Waldgut ist. Der Begriff „Land- oder Waldgut" ist im Abs. 2 erläutert: Das wesentliche Merkmal des Land- oder Waldgutes im Sinne dieses Gesetzes besteht darin, daß das Gut wenigstens eine selbständige Nahrungsstelle bilden muß. Hierunter versteht man in der Regel ein zum Betriebe der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft bestimmtes Besitztum, das geeignet ist, durch seine Bewirtschaftung einer Familie den Lebensunterhalt zu gewähren, ohne daß Nebenbeschäftigung erforderlich ist. Der Entwurf hat davon abgesehen, es für den Begriff des Land- oder Waldgutes auf das Vorhandensein eines Wohnhauses abzustellen, wie das im preußischen Höfegesetz für die Provinz Hannover und im preußischen Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, geschehen ist. Das Vorhandensein eines Wohnhauses stellt, wenn es auch die Regel bilden wird, keine unbedingte Notwendigkeit dar. Dadurch aber, daß es der Entwurf nicht zur notwendigen Voraussetzung erklärt, wird erreicht, daß dem Anerbenrecht auch neu gebildete Bauernsiedlungsstellen unterworfen werden, die noch nicht bebaut sind. Um von vornherein Zwergbetriebe auszuschalten, bei denen es überdies zweifelhaft sein kann, ob sie eine selbständige Nahrungsstelle bilden können, ist eine Mindestgröße von 2 ha vorgeschrieben worden.

Da zu dem Anerbengut alle wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke desselben Eigentümers gehören, kann ein Anerbengut unter Umständen auch mehrere Land- oder Waldgüter umfassen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die mehreren Güter eine wirtschaftliche Einheit bilden, weil sie räumlich nicht erheblich voneinander getrennt sind und nur von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Der Fall, daß der Eigentümer mehrere Anerbengüter hinterläßt, ist im § 19 geregelt.

Was unter Zubehör des Anerbenguts — Abs. 3 — zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem allgemeinen Recht. Maßgebend sind also die Vorschriften der §§ 97flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da ein landwirtschaftliches Anerbengut in der Regel ein Landgut im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein wird, kommt besonders die Vorschrift in § 98 Nr. 2 in Betracht. Der Entwurf lehnt es ab, noch weiter zu gehen und, wie z. B. § 7 des preußischen Höfegesetzes für die Provinz Hannover und § 24 des preußischen Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, zu bestimmen, daß auch das Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten Zubehör des Anerbenguts sein soll. Denn eine derartige gesetzliche Ausdehnung des Zubehörbegriffs würde unter Umständen eine recht erhebliche weitere Bevorzugung des Anerben bedeuten, die durch die Rücksicht auf die Stärkung seiner Stellung nicht unbedingt erfordert wird und deshalb im Interesse der

Miterben unterbleiben möchte. Nach § 4 (vgl. Abs. 4 der Einzelbegründung dazu) ist aber der Eigentümer in der Lage, für seinen Todesfall anerbenrechtlich zu bestimmen, daß noch weitere, zubehörartige Gegenstände als Zubehör des Anerbenguts zu gelten haben; er kann also z. B. anordnen, daß zum Zubehör auch Sachen gerechnet werden, die in § 98 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mit aufgeführt sind, wie die in der Wohnstätte des Gutes vorhandenen Betten und Wäschestücke oder die zum Gute gehörigen Urkunden und solches Möbel und sonstiges Hausgerät, das, ohne dem Wirtschaftsbetrieb unmittelbar zu dienen, durch seine langjährige Zugehörigkeit zum Gut als zu dessen Bestand gehörig angesehen werden kann. Durch die Hinzufügung der Worte „soweit es nicht im Eigentum dritter Personen steht" soll klargestellt werden, daß den Erben nicht die Verpflichtung obliegt, dem Anerben das Eigentum an solchen Zubehörstücken des Anerbenguts zu verschaffen, die nicht in das Eigentum des Erblassers gelangt sind und daher nicht mit zu seinem Nachlaß gehören.

Zu § 2.

Für die Beerbung des Eigentümers eines Anerbenguts ist das allgemeine Recht nur insoweit maßgebend, als nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die am meisten hervorstechende Besonderheit ist nun die in § 2 Abs. 1 geregelte Anerbenfolge, deren Bedeutung in folgendem besteht:

Wird der Eigentümer eines Anerbenguts, der keine den Grundsätzen dieses Gesetzes widersprechende Verfügung von Todes wegen getroffen hat, von mehreren Personen beerbt, so erhält in der Regel einer seiner Erben, wenn er anerbenberechtigt ist, das Anerbengut als Teil der Erbschaft zu einem besonderen Anrechnungswert. Der Übergang des Eigentums am Anerbengut vollzieht sich kraft Gesetzes, also ohne daß es dazu eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Im Verhältnis der Erben untereinander tritt an die Stelle des Anerbenguts dessen Anrechnungswert dergestalt, daß insoweit die Erbteile der Miterben in Abfindungsansprüche gegen den Anerben umgewandelt werden. Die Verteilung des Nachlasses dagegen, den der Eigentümer außer dem Anerbengut nebst Zubehör hinterläßt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Der Kreis der anerbenberechtigten Personen und die Reihenfolge der Berufung zum Anerben ist im § 5 geregelt. Aus der Natur des Anerbenrechts ergibt sich, daß nur derjenige Anerbe sein kann, der zugleich Erbe des Erblassers ist. Deshalb hat die Ausschlagung der Erbschaft ohne weiteres auch den Verlust des Anerbenrechts zur Folge. Dagegen ist Ausschlagung der Anerbenfolge ohne gleichzeitige Ausschlagung der Erbfolge statthaft. Die Folgen einer solchen Ausschlagung sind in § 6 Abs. 4 behandelt.

Bei der im Abs. 1 getroffenen Regelung unterliegen ohne weiteres der Anerbenfolge nicht Güter, wenn und solange sie sich nicht im Eigentum natürlicher Personen befinden, da nur natürliche Personen beerbt werden können. Ebensowenig kann Anerbenfolge Platz greifen, wenn und solange das Gut zu einer noch nicht aufgelösten Familienanwartschaft oder zu einem noch nicht aufgelösten Lehen gehört. Denn wenn auch der Besitzer einer Familienanwartschaft oder eines Lehens Eigentümer im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist, so bilden solche Güter bei seinem Ableben doch keinen Bestandteil seines Nachlasses, sondern unterliegen, solange sie ihm noch nicht auf Grund des Gesetzes über die Auflösung der Familienanwartschaften vom 9. Juli 1928 zu freiem Eigentum überwiesen worden sind, der Sondernachfolge auf Grund des Familienanwartschafts- oder Lehnrechts. Endlich scheiden von der Anerbenfolge ohne weiteres auch aus Güter, wenn und solange sie zu einer Vorerbschaft gehören, da die Erbschaft beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge dem Nacherben zufällt, also keinen Nachlaß des Vorerben bildet.

Im Abs. 2 sind die Fälle aufgezählt, in denen trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 keine Anerbenfolge eintritt. Dabei ergeben sich die unter a und b erwähnten Ausnahmen aus den Vorschriften in den §§ 4 bis 6 von selbst, während es in den Fällen unter c bis e aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheint, die Anerbenfolge ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Die im Abs. 2 unter c bestimmte Ausnahme beruht auf dem Gedanken, daß in Gegenden, in denen reine oder überwiegende land- und forstwirtschaftliche Verhältnisse nicht vorherrschen, die vielmehr ein anderes, insbesondere ein städtisches oder industrielles Gepräge haben, ein erhebliches Interesse des Staates oder der Beteiligten an der Erhaltung der Güter als selbständige Nahrungsstelle in der Familie des Eigentümers nicht begründet ist. Der im Abs. 2 unter c angeführte § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes lautet:

„§ 36.

(1) Grundstücke, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, sind auch dann mit dem gemeinen Wert (§ 152 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) zu bewerten, wenn sie am Feststellungszeitpunkt landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzt werden."

Die Zahl der Güter, die nach Abs. 2 unter c nicht der Anerbenfolge unterliegen, wird bei der engen Besiedelung Sachsens mit ihrem starken industriellen und städtischen Einschlag nicht gering sein. Sie bleiben kraft Gesetzes von der Anerbenfolge ausgeschlossen, solange die Vorschrift in § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes auf sie zu mehr als einem Drittel der Gesamtfläche zutrifft. Dem Eigentümer bleibt es aber unbenommen, über solche Güter im Rahmen des allgemeinen Rechtes anerbenrechtsähnliche letztwillige Verfügungen zu treffen.

Bei der Ausnahme im Abs. 2 unter d, die sich aus dem Zweck der anerbenrechtlichen Sondervorschriften von selbst ergibt, ist vor allem der Fälle gedacht, in denen der Eigentümer das Anerbengut oder Teile davon oder Zubehörstücke mit einer auf seine Erben übergehenden rechtlichen Wirkung veräußert hat, ohne daß zur Zeit des Erbfalls das Eigentum schon auf den Erwerber übergegangen, also ohne daß der veräußerte Gegenstand bereits tatsächlich aus dem Nachlaßvermögen ausgeschieden ist. Aber auch der Fall, daß der Eigentümer nur Vorvermächtnisnehmer ist, gehört hierher.

Ebenso entspricht es dem Zwecke des Gesetzes, die Anerbenfolge auf solche Güter zu beschränken, die beim Tode des Erblassers in dessen Alleineigentum stehen (Abs. 2 unter e). Eine Ausnahme hiervon ist aus Zweckmäßigkeitsgründen nur für den Fall zuzulassen, daß der zum Anerben Berufene Miteigentümer des Anerbenguts war und infolge des Anerbenrechts Alleineigentümer wird. Bei der Regelung unter e scheiden von der Anerbenfolge ohne weiteres auch die Fälle aus, in denen das Anerbengut zur Zeit des Erbfalles zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört. Diese Fälle besonders zu regeln und auf sie die Grundsätze der Anerbenfolge auszudehnen, wie das z. B. in den erwähnten für Hannover und Westfalen geltenden Anerbengesetzen geschehen ist, kann entbehrt werden, da die besonderen Gütersysteme der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft in Sachsen so gut wie keine praktische Bedeutung erlangt haben und auch nicht mehr erlangen werden.

Zu § 3.

Dadurch, daß über die Anerbengutseigenschaft nicht das nach dem allgemeinen Recht zuständige ordentliche Gericht, sondern die Anerbenbehörde entscheidet, der außerdem Sachverständige mit ausschlaggebendem Mitentscheidungsrecht angehören, wird einerseits vermieden, daß die ohnehin schon überlasteten Gerichte durch die Gesetzgebung über das Anerbenrecht mit außergewöhnlicher Mehrarbeit belastet werden, andererseits aber auch erreicht, daß das Verfahren nach Möglichkeit vereinfacht und dadurch verbilligt und beschleunigt werden kann. Die Zusammensetzung der Anerbenbehörde und das Verfahren vor ihr regeln die §§ 23flg.

Zu § 4.

Der § 4 entspricht zu einem Teil dem Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in dessen Abs. 2 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken können.

Daß dem Eigentümer auch das Recht verbleibt, über das Anerbengut oder Teile davon unter Lebenden frei zu verfügen, ergibt sich daraus, daß das Gesetz über das Anerbenrecht nur die auf den Tod des Erblassers bezüglichen Rechtsverhältnisse regelt, und danach die Unterstellung eines Gutes unter das Anerbenrecht noch keine Beschränkung in der Verfügung bedeutet. Zweckmäßigerweise ist auch das im Abs. 1 noch ausdrücklich hervorgehoben worden, um allen Mißverständnissen vorzubeugen.

Der Erblasser kann letztwillig entweder den Eintritt der Anerbenfolge ausschließen oder das gesetzliche Anerbenrecht in gewissem Umfang abändern (Abs. 2). Halten sich im letzten Fall die getroffenen Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der anerbenrechtlichen Grundsätze und ändern sie das gesetzliche Anerbenrecht nur im Umfang der in Abs. 2 Satz 2 unter a bis d zugelassenen Abweichungen, so stellen sie keine außerhalb des Anerbenrechts stehenden letztwilligen Verfügungen dar, so daß auch in solchem Falle das Anerbenrecht, wenn auch mit den sich aus der letztwilligen Verfügung ergebenden Abweichungen, Anwendung findet. Nach dem Entwurf tritt also Anerbenrecht nicht nur beim Fehlen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung ein.

Wenn in Abs. 2 Satz 2 unter b dem Eigentümer u. a. zugestanden wird, den Anerben in anderer als der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise, sei es in höherem, sei es in geringerem Maße zu bevorzugen, so soll dies nicht eng ausgelegt werden. So kann auch z. B. der Erblasser als „Zubehör" des Anerbenguts Gegenstände mit bezeichnen, die unter Zubehör im Sinne des Gesetzes (zu vgl. § 1 Abs. 3 und die Begründung dazu) nicht mit fallen, oder hinsichtlich des Auszugs und der sonstigen Ansprüche der minderjährigen Miterben oder des überlebenden Ehegatten (§§ 14, 15) eine andere Regelung treffen, weil solche Bestimmungen des Erblassers mindestens mittelbar mit der Bevorzugung des Anerben im oben erwähnten Sinne zusammenhängen.

Nach Abs. 3 sollen Bestimmungen der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht bloß durch Testament oder Erbvertrag in der dafür vorgeschriebenen Form, sondern auch in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde getroffen werden können. Einige Anerbengesetze sehen für solche Bestimmungen sogar nur die Form der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung vor. Wenn auch hierin zweifellos eine gewisse Erleichterung für den Eigentümer zu erblicken ist, so bestehen doch gegen eine derart erleichterte Form erhebliche Bedenken. Die Form der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bietet nicht die unerläßliche Gewähr dafür, daß der verfügende Eigentümer den Inhalt der Urkunde auch wirklich kennt oder sich

genügend zum Bewußtsein gebracht hat. Vor allem aber besteht auch die Gefahr, daß der Eigentümer Bestimmungen der im Abs. 2 vorgesehenen Art nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit anderen letztwilligen Verfügungen trifft, die nicht unter Abs. 2 fallen und dann wegen Nichtbeobachtung der Testamentsform nichtig sind, deren Nichtigkeit aber die weitere Frage auslöst, ob nicht dadurch die Rechtsbeständigkeit der nach Abs. 2 zulässigerweise getroffenen Verfügungen beeinflußt wird. Danach wird neben der Testamentsform unbedenklich nur die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung zugelassen werden können, so daß die nach Abs. 2 zulässigen Bestimmungen, was zweckmäßig sein kann, auch in einem Ehevertrag getroffen werden könnten. Der Gefahr, daß der Eigentümer bei der Erklärung zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zugleich Verfügungen treffen könnte, die wegen Formmangels nichtig wären, wird hier durch die Sachkunde des beurkundenden Beamten vorgebeugt.

Zu § 5.

Nach der gesetzlichen Norm sind anerbenberechtigt die Abkömmlinge des Erblassers sowie seine Geschwister oder deren Abkömmlinge nach einer bestimmten Reihenfolge. Es hätte nahe gelegen, als den zunächst berufenen Anerben den geeignetsten der Erben zu bestimmen. Hiervon mußte vornehmlich deshalb abgesehen werden, weil eine solche Bestimmung die Einsetzung einer besonderen Stelle zur Entscheidung über die Eignung zur Voraussetzung haben, diese Stelle aber regelmäßig nur den Schauplatz unerquicklicher und erbitterter Familienzwistigkeiten abgeben würde, jedenfalls aber kaum in der Lage wäre, sachlich und persönlich fördernde Arbeit zu leisten.

Der Entwurf übernimmt die Regel, daß der älteste Sohn das Gut erhält, wie auch die weitere Regel, daß die Söhne den Töchtern vorgehen.

Für die Fälle, in denen es der Erbsitte oder den Verhältnissen des Eigentümers und seiner Familie etwa mehr entspricht, daß statt des älteren Sohnes oder der älteren Tochter der jüngere Sohn oder die jüngere Tochter zum Anerben berufen werde, wird dem Eigentümer durch die Vorschrift des Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, das Minorat für das Anerbenrecht einzuführen, indem er eine entsprechende Eintragung in ein besonderes Verzeichnis, die Jüngstberechtigtenrolle, bewirken läßt. Die Führung der Jüngstberechtigtenrolle wird am zweckmäßigsten den Amtsgerichten übertragen, und zwar soll dasjenige Amtsgericht örtlich zuständig sein, in dessen Bezirk der wirtschaftliche Mittelpunkt des Anerbenguts, das Wohnhaus, in Ermangelung eines solchen der größere Teil des Anerbenguts gelegen ist. Daß die Führung der Jüngstberechtigtenrolle zu den den Amtsgerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört und daß demzufolge § 4 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (GVBl. S. 269) anzuwenden ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Da der Eigentümer in der Verfügung über das Anerbengut nicht beschränkt ist, muß es ihm folgerichtig auch jederzeit freistehen, die Löschung der Eintragung herbeizuführen. Ist die Folge des Jüngsten einmal in die Rolle eingetragen, so verbleibt es bei der auf der Eintragung beruhenden Folge so lange, bis die Eintragung wieder gelöscht ist; die Eintragung wirkt bis zur Löschung auch für jeden nachfolgenden Eigentümer des Anerbenguts. Die Fähigkeit des Eigentümers, die Eintragung oder die Löschung zu beantragen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, so daß für einen geschäftsunfähigen oder einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Eigentümer auch in dieser Beziehung der gesetzliche Vertreter zu handeln hat.

Im Anschluß an die überwiegende Mehrzahl der bestehenden Anerbengesetze ist die Anerbenberechtigung des überlebenden Ehegatten oder der Eltern des Erblassers nicht vorgesehen. Die bevorzugte Stellung, die im Falle der Vererbung von Gütern der überlebende Ehegatte regelmäßig einnimmt, hat in den §§ 15 und 21 besondere Berücksichtigung gefunden. In allen Fällen aber, in denen das wirkliche Leben mit der gesetzlichen Erbregelung nicht in Einklang zu bringen ist, hat es der Erblasser ohne sonderliche Schwierigkeiten in der Hand, unter den zur Erbfolge berufenen Personen diejenige zum Anerben zu bestimmen, die ihm im Interesse der Fortführung seines Betriebes und der Erhaltung des Friedens in der Familie am geeignetsten erscheint (§ 4 Abs. 2, 3), in den Fällen aber, in denen er das wegen des jugendlichen Alters der Abkömmlinge noch nicht übersehen kann, die entsprechende Auswahl unter ihnen seinem überlebenden Ehegatten anzuvertrauen (§ 7).

Zu § 6.

Der Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt, in dem das zu einem Nachlaß gehörige Anerbengut nebst Zubehör auf den Anerben übergeht. Danach fällt in der Regel der Erwerb des Eigentums mit dem Erwerb der Erbschaft zusammen. Besonderheiten gelten nur in den Fällen der §§ 7 und 19 (vgl. § 7 Abs. 4 und § 19 Abs. 4). Wann die Erbschaft als erworben gilt, ergibt sich aus den §§ 1942flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Schon in der Begründung zu § 2 ist darauf hingewiesen worden, daß der Anerbe die Anerbenfolge ausschlagen kann, ohne zugleich die Erbschaft auszuschlagen. Mit der Ausschlagung der Anerbenfolge begibt sich der Anerbe nur seines Anerbenrechts mit der Folge, daß er damit in die rechtliche Stellung eines Miterben einrückt, der das Anerbengut nicht erhält, dagegen bleiben ihm alle einem solchen zustehenden erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere also der Anteil an dem im Miterbenverhältnis an die Stelle des Anerbenguts tretenden Anrechnungswert gewahrt.

Bestimmungen über die Ausschlagung der Anerbenfolge sind vorzusehen, weil solche im Bürgerlichen Gesetzbuch, das die Regelung des Anerbenrechts der Landesgesetzgebung überläßt, naturgemäß fehlen. Wegen der Rechtsähnlichkeit der Ausschlagung der Anerbenfolge mit der Ausschlagung der Erbschaft sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über diese (§§ 1943flg.) zur entsprechenden Anwendung berufen worden.

Zu § 7.

Die Regelung, daß der Erblasser die Auswahl des Anerben unter seinen Kindern seinem überlebenden Ehegatten anvertrauen kann, soll nach Möglichkeit dem Falle Rechnung tragen, daß der Erblasser wegen der Jugendlichkeit der Kinder oder aus sonstigen Gründen zu der Zeit, zu der er letztwillig verfügt, noch nicht übersehen kann, wer von seinen Kindern das geeignetste zur Übernahme und Bewirtschaftung des Anerbenguts ist. Sie stellt eine nach Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässige Ausnahme von der Vorschrift des § 2065 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, wonach der Erblasser die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, nicht einem anderen überlassen kann. Nach den hier gegebenen Vorschriften wird, wenn der überlebende Ehegatte die Wahlbefugnis rechtzeitig (vgl. Abs. 3) ausübt, der von ihm unter den Erben ausgewählte Abkömmling, andernfalls der gesetzlich berufene Abkömmling Anerbe. Das dem überlebenden Ehegatten zustehende Wahlrecht war zeitlich angemessen zu begrenzen. Danach erlischt das Wahlrecht mit der Volljährigkeit des an sich nach dem Gesetz berufenen Anerben oder mit der Beendigung eines dem Ehegatten darüber hinaus zustehenden Nießbrauchs an dem Anerbengut (vgl. § 15). Als weiterer Erlöschungsgrund ist die Wiederverheiratung

des überlebenden Ehegatten hinzugefügt, um insbesondere der Gefahr vorzubeugen, daß der neue Ehegatte die Wahl eigennützig beeinflußt. Im Abs. 4 ist besondere Bestimmung über den Eigentumsübergang am Anerbengut getroffen: Hier muß das Anerbengut in der durch den Tod des Eigentümers geschaffenen Rechtslage, nämlich im gemeinsamen Eigentum der Erben, so lange bleiben, bis es sich entscheidet, wer Anerbe wird.

Zu § 8.

Der Übergang des Eigentums am Anerbengut auf den Anerben vollzieht sich, da er kraft Gesetzes erfolgt, außerhalb des Grundbuchs. Mit dem Eigentumsübergang wird das Grundbuch unrichtig. Es bedarf daher in der Folgezeit der Berichtigung durch Eintragung des Anerben als Eigentümer, die ihn auch erst in die Lage versetzt, das Anerbengut dinglich zu belasten. Nach § 22 der Grundbuchordnung würde es dem Anerben möglich sein, die Grundbuchberichtigung ohne Zustimmung der Miterben zu erwirken. Um nun zu verhüten, daß der Anerbe vor Erfüllung der ihm seinen Miterben gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten und insbesondere der Verpflichtung zu ihrer Sicherstellung das Anerbengut zum Nachteil der Miterben belastet, war die Eintragung des Anerben als Eigentümer an die Zustimmung der Miterben zu binden. Gegen Erfüllung der Verbindlichkeiten kann der Anerbe diese Zustimmung verlangen und notfalls im Klagweg erzwingen.

Dem Schutze der Miterben dient ferner die Vorschrift im Abs. 2. Nach § 17 Abs. 1, § 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung würden sonst die Gläubiger des Anerben in der Lage sein, schon vor dessen Eintragung als Eigentümer und damit vor Sicherstellung der Miterben die Zwangsvollstreckung in das Anerbengut zu betreiben.

Das im Abs. 3 ausgesprochene Verbot der Übertragung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des dem Anerben gewährten Anerbenrechts. Denn das Gesetz will dem Anerben durch günstige Erbteilungsvorschriften die Erhaltung des Gutes in wirtschaftlicher Selbständigkeit ermöglichen, nicht aber Gelegenheit geben, sein Anerbenrecht zum Gegenstand gewinnsüchtiger Geschäfte zu machen.

Zu § 9.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist bestimmt, daß beim Eintritt der Anerbenfolge im Verhältnis zwischen dem Anerben und seinen Miterben an die Stelle des Anerbenguts dessen Anrechnungswert tritt. Es entspräche nicht der Billigkeit und es hätte Verschuldung und unrationelle Bewirtschaftung des Anerbenguts zur Folge, wollte man diesen Anrechnungswert mit dem gemeinen Wert (Verkaufswert, Verkehrswert) einsetzen. Es widerspräche vor allem dem Grundgedanken des Entwurfs, daß der Anerbe das Gut ja gerade nicht veräußern, sondern für sich und seine Nachkommen behalten soll. Für die Feststellung des Anrechnungswerts kann daher nur der Ertragswert in Frage kommen, wie er auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch (zu vgl. § 2049, § 1515 Abs. 2 und Artikel 137 des Einführungsgesetzes) und von der modernen Steuergesetzgebung (zu vgl. § 152 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung und § 13 des Reichsbewertungsgesetzes) als die richtige Grundlage für die Bewertung eines Landguts übernommen worden ist.

Für die Ermittlung des Anrechnungswerts gibt der § 9 besondere bestimmte Richtlinien. Sie lehnen sich eng an die auf das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen bezüglichen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über die Feststellung des Einheitswerts an, ohne sie ganz zu übernehmen, und sind so gefaßt, daß denjenigen, die sich mit der Feststellung des Anrechnungswerts vornehmlich zu befassen haben, den Erben und der Anerbenbehörde, ein

möglichst weiter Spielraum für ihre Entschließungen bleibt. Über den Inhalt der den Richtlinien des § 9 zugrunde liegenden Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ist zusammenfassend folgendes anzugeben:

Für die Bewertung des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens, zu dem alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient, gehören, sieht die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) grundsätzlich den Ertragswert vor. Dieser Grundsatz wird in dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in folgender Weise übernommen: Als Ertragswert gilt regelmäßig das Fünfundzwanzigfache, zurzeit auf Grund von § 84 des Reichsbewertungsgesetzes das Achtzehnfache des Reinertrags, den die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können, mit der Maßgabe, daß die der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts inbegriffen werden, daß bei Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit eines Betriebes alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte und Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu berücksichtigen sind, und daß für die Ermittlung des Reinertrags der Wert der Mitarbeit der Familienangehörigen an der Bewirtschaftung des Betriebs vom Rohertrag als Unkosten in Abzug zu bringen ist.

Vom jährlichen Wirtschaftsertrag sind die dauernden Lasten, vom übrigbleibenden kapitalisierten Teil des Wirtschaftsertrags die vorübergehenden Lasten nach vorgenommener Kapitalisierung abzuziehen. Als Multiplikator zur Kapitalisierung ist die feste Zahl 20 im Gegensatz zu der beweglichen Zahl des Reichsbewertungsgesetzes, die zurzeit 18 ist, gewählt (vgl. Abs. 3). Durch die Unbeweglichkeit und die recht erhebliche Höhe des vorgesehenen Multiplikators wird im weitgehenden Maße den Interessen der Miterben gegenüber denjenigen des Anerben Rechnung getragen. Nur die Gutslasten, nicht die Schulden, zu denen auch nach ausdrücklicher Bestimmung die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden zu rechnen sind, werden abgesetzt. Die Anrechnung der Schulden ist im § 10 geregelt. Unter den dauernd auf dem Anerbengut nebst Zubehör ruhenden Lasten sind nur solche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Lasten zu verstehen, die dinglich oder in der Art dinglicher Lasten auf dem Gute ruhen, wie Grunddienstbarkeiten, Reallasten. Auf dem Anerbengut nebst Zubehör ruhende vorübergehende Lasten sind z. B. ein Nießbrauch oder ein Auszug.

Der Entwurf nimmt als Regel an, daß der Anrechnungswert auf Grund einer zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung festgesetzt wird. Nur wenn eine Einigung unter den Erben nicht erzielt wird, ist eine besondere Entscheidung darüber erforderlich, die aus den in der Begründung zu § 3 angegebenen Gründen gleichfalls der Anerbenbehörde übertragen wird.

Ohne Rücksicht auf diesen gesetzlichen Anrechnungswert und dessen Berechnungsgrundlagen kann der Gutseigentümer nach § 4 Abs. 2 und 3 bestimmen, daß ein anderer als Wert des Anerbenguts anzurechnender Betrag maßgebend sein soll.

Zu § 10.

Nach § 2058 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haften die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner, und zwar sowohl mit dem Nachlaß als auch, von den sich aus dem allgemeinen Recht ergebenden Ausnahmefällen abgesehen, mit ihrem

sonstigen Vermögen. Da der Anerbe als solcher auch Erbe ist, so haftet er den Nachlaßgläubigern auch mit dem Anerbengut. Soweit dieses dinglich belastet ist, geht die dingliche Haftung mit dem Eigentum am Anerbengut auf ihn allein über. Liegt, wie bei Grundschulden und Rentenschulden, der dinglichen Belastung keine persönliche Verbindlichkeit des Erblassers zugrunde, so können sich die Berechtigten auch nur an den Anerben als den Eigentümer halten. Insoweit haften also die Miterben nicht. Wohl aber können sie von dem Gläubiger einer auf dem Anerbengut lastenden Hypothek wegen der ihr zugrunde liegenden persönlichen Schuld des Erblassers in Anspruch genommen werden, da die persönliche Schuld wie jede andere Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben übergeht und sonach alle Erben dafür als Gesamtschuldner haften. Diese nach dem allgemeinen Recht im Verhältnis zu den Gläubigern bestehende Rechtslage kann durch die der Landesgesetzgebung überlassene Regelung des Anerbenrechts nicht geändert werden und wird auch durch die Vorschriften im § 10 in keiner Weise berührt. Dagegen sind besondere Vorschriften für das Innenverhältnis zwischen dem Anerben und seinen Miterben zulässig und geboten.

Hinterläßt der Eigentümer eines Anerbenguts außer diesem nebst Zubehör noch sonstiges Vermögen, so kommen diese beiden Vermögensmassen unter den Erben deshalb in verschiedener Weise zur Verteilung, weil der Anerbe das Anerbengut nebst Zubehör allein und von dessen Anrechnungswert einen größeren Teil als seine Miterben erhält (vgl. § 11), während es hinsichtlich des sonstigen Nachlasses für alle Erben bei den sich aus dem allgemeinen Erbrecht ergebenden Erbteilen verbleibt. Daher muß die Frage geregelt werden, in welcher Weise die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis der Miterben untereinander zu verrechnen sind. Jede Vermögensmasse mit den sie tatsächlich angehenden Nachlaßverbindlichkeiten zu belasten, läßt sich praktisch nicht durchführen. Deshalb wird bestimmt, daß die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit sie allen Erben zur Last fallen, einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zunächst auf das neben dem Anerbengut vorhandene Nachlaßvermögen angerechnet werden (Abs. 1 Satz 1). Für den Fall, daß die danach anzurechnenden Nachlaßverbindlichkeiten durch das neben dem Anerbengut vorhandene Vermögen nicht gedeckt werden, wird weiter vorgesehen, daß der Mehrbetrag vom Anrechnungswert des Anerbenguts abzuziehen ist (Abs. 1 Satz 2). In diesem Falle soll der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet sein, den vom Anrechnungswert abgezogenen Mehrbetrag der Verbindlichkeiten allein zu berichtigen und die Miterben von der Haftung dafür zu befreien (Abs. 2). Diese Vorschrift will die Miterben, deren Erbanteile ohnehin durch das Recht des Anerben notwendigerweise geschmälert werden, vor unbilliger Benachteiligung schützen. Denn während die Miterben an sich nach § 2046 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen können, daß der Nachlaß zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, soweit erforderlich, in Geld umgesetzt wird, steht ihnen zufolge der anerbenrechtlichen Regelung das gleiche Recht nicht in Ansehung des Anerbenguts, sondern nur in Ansehung des sonst vorhandenen Nachlasses zu. Sie würden also ohne die im Abs. 2 getroffene Regelung wegen des durch den sonstigen Nachlaß nicht gedeckten Mehrbetrags der Nachlaßverbindlichkeiten den Gläubigern weiter verhaftet bleiben, obwohl der zur Deckung dieses Mehrbetrags allein noch in Betracht kommende Nachlaßgegenstand, das Anerbengut, dem Anerben allein und zu einem schon um den Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten gekürzten Anrechnungswert zugefallen ist.

Zur Erläuterung dieser Vorschriften und zugleich mit derjenigen im § 11 mögen die folgenden Beispiele dienen:

Zwei Nachlasse bestehen je aus einem mit dem gleichen Wert von 80 000 *RM* angerechneten Anerbengut nebst Zubehör, das je mit einer Hypothek von 40 000 *RM* als der

einzigen gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeit belastet ist, und je aus sonstigem Vermögen, das bei dem einen Nachlaß 60 000 *RM* und bei dem anderen Nachlaß 20 000 *RM* beträgt. Rechnerisch ist die Hypothekenschuld von 40 000 *RM* bei dem Nachlaß mit dem sonstigen 60 000 *RM* betragenden Vermögen von diesen 60 000 *RM* und bei dem Nachlaß mit dem sonstigen nur 20 000 *RM* betragenden Vermögen zunächst von diesen 20 000 *RM* und im übrigen, also in Höhe der weiteren 20 000 *RM*, von den als Anrechnungswert berechneten 80 000 *RM* abzuziehen.

Sind nun ein Anerbe und drei Miterben vorhanden, die alle vier gleichmäßig je zu einem Viertel gesetzliche Erben sind, und findet schon hier die Bestimmung im § 11 Berücksichtigung, wonach dem Anerben von dem Anrechnungswert und im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 von dem um den Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten gekürzten Anrechnungswert ein Viertel als Voraus gebührt, so verteilt sich die Erbschaft in den beiden vorgenannten Beispielen wie folgt:

Im ersten Beispiel wird, wie erwähnt, die Hypothekenschuld von 40 000 *RM* lediglich von dem sonstigen Vermögen in Höhe von 60 000 *RM* abgezogen, so daß zur Verteilung unter die vier Erben gelangen: 80 000 *RM* nach anerbenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe, daß dem Anerben ein Viertel des Anrechnungswerts von 80 000 *RM*, also 20 000 *RM*, als Voraus gutzubringen ist, und weiterhin 60 000 *RM* weniger 40 000 *RM* = 20 000 *RM* nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen. Die Verteilung selbst geschieht nun so, daß der Anerbe zunächst 5000 *RM* als seinen Viertelanteil an dem außer dem Anerbengut noch vorhandenen Vermögen in Höhe von 20 000 *RM* und dazu das Anerbengut erhält, und daß auf jeden der drei Miterben zunächst auch 5000 *RM* als Anteil am sonstigen Vermögen und sodann 15 000 *RM* als Abfindungsanspruch gegen den Anerben als ein Viertel des um den Voraus gekürzten Anrechnungswerts (80 000 *RM* — 20 000 *RM* = 60 000 *RM* : 4 = 15 000 *RM*) entfallen.

Im zweiten Beispiel wird, wie erwähnt, die Hypothekenschuld von 40 000 *RM* durch Aufzehrung des sonstigen Vermögens von 20 000 *RM* und durch Abzug der restlichen 20 000 *RM* von dem 80 000 *RM* betragenden Anrechnungswert berichtigt, so daß zur Verteilung unter die vier Erben kommen: 80 000 *RM* weniger 20 000 *RM* = 60 000 *RM* nach anerbenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe, daß dem Anerben ein Viertel von diesen 60 000 *RM* = 15 000 *RM* als Voraus gebührt. Die Verteilung selbst erfolgt nun in der Weise, daß der Anerbe das Gut erhält und jeden der drei Miterben mit 11 250 *RM* als mit dem vierten Teil des um den Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten und weiterhin um den entsprechenden Voraus gekürzten Anrechnungswerts (80 000 *RM* — 20 000 *RM* = 60 000 *RM* — 15 000 *RM* = 45 000 *RM* : 4 = 11 250 *RM*) abzufinden hat.

Ist im zweiten Beispiel die Hypothek von 40 000 *RM* nur zur Hälfte mit dem vorhandenen sonstigen Vermögen bezahlt worden, hinsichtlich der anderen Hälfte von 20 000 *RM* auf dem Anerbengut stehen geblieben, so hat der Anerbe die dieser Resthypothek zugrunde liegende persönliche Schuld im Verhältnis zu den übrigen Erben als Alleinschuldner zu übernehmen und die Miterben von der Schuld zu befreien.

Es ist nicht bedeutungslos, von welchem Teil die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten abzurechnen sind. Würde im Beispiel 1 die Hypothekenschuld in Höhe von 40 000 *RM* nicht von dem freien Vermögen in Höhe von 60 000 *RM*, sondern von dem Anrechnungswert in Höhe von 80 000 *RM* abzuziehen sein, so würden dem Anerben als Voraus nicht 20 000 *RM* (= 80 000 *RM* : 4), sondern nur 10 000 *RM* (= 80 000 *RM* — 40 000 *RM* : 4) gutzubringen sein.

Zu § 11.

Wie schon die Begründung zu § 9 ergibt, kann das mit dem Anerbenrecht erstrebte Ziel, das Anerbengut auch nach dem Tode des Eigentümers in wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erhalten, nur dann erreicht werden, wenn der Anerbe das Gut unter Bedingungen erhält, die ihm eine nutzbringende Fortführung des Wirtschaftsbetriebs gewährleisten. Dazu genügt es nicht allein, daß als Anrechnungswert der Ertragswert zugrunde gelegt wird, wenn schon darin eine gewisse Bevorzugung des Anerben zu finden ist. Es wird dem Anerben, der in aller Regel kein eigenes Vermögen hat, in den meisten Fällen unmöglich sein, sich ohne eine weitere Bevorzugung vor seinen Miterben den Besitz des Gutes zu erhalten. Er hat das ganze, bei Land- und Waldgütern besonders große Betriebsrisiko zu tragen und ist dazu mit feststehenden erheblichen Abfindungen an die Miterben sowie mit der Versorgung des überlebenden Ehegatten (§ 15) und der minderjährigen Miterben (§ 14 Abs. 2) außergewöhnlich belastet. Dabei ist zu bedenken, daß seine Belastung um so fühlbarer wird, je mehr Erben vorhanden sind und je mehr sich infolgedessen die einzelnen Erbteile, also auch sein eigenes Erbteil, verringern, und es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Anerbe seine ganze Arbeitskraft der Bewirtschaftung des Gutes widmen muß, um neben seiner und seiner Familie Unterhalt aus dem Grund und Boden die Abfindungen herauszuwirtschaften, während die Miterben am Ertrag des Gutes mühelos teilnehmen. Deshalb muß dem Anerben neben seinem Erbteil noch ein Bruchteil des Anrechnungswerts als Voraus zugebilligt werden, der allerdings auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist und sonach mit einem Viertel des Anrechnungswerts vorgeschlagen wird.

Wie sich die beiden im § 11 aufgeführten Fälle der Gutbringung des Voraus für den Anerben praktisch auswirken, zeigen die bereits in der Begründung zu § 10 gegebenen Beispiele.

Nach § 4 Abs. 2, 3 hat es der Gutseigentümer in der Hand, den Voraus höher oder niedriger zu bestimmen oder für seine Bemessung andere Grundsätze, als sie der Entwurf vorsieht, festzusetzen.

Zu § 12.

Für die Rechtsverhältnisse, die sich beim Eintritt der Anerbenfolge aus der Verpflichtung zur Ausgleichung vorempfangener Zuwendungen ergeben, gelten, wie für die Auseinandersetzung unter den Miterben überhaupt, die Vorschriften des allgemeinen Rechtes mit den auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Abweichungen. Den Vollzug der Ausgleichung behandeln die §§ 2055 und 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da im Verhältnis der Erben untereinander schlechthin an die Stelle des dem Anerben allein zufallenden Anerbenguts der Anrechnungswert tritt und der Anerbe den ihm davon zukommenden Voraus auch in seiner Eigenschaft als Erbe erhält, so wird es bei Anwendung der §§ 2055 und 2056 auf die Auseinandersetzung zwischen dem Anerben und seinen Miterben nicht zweifelhaft sein, daß der ganze nach den §§ 9, 10 dieses Gesetzes berechnete Anrechnungswert, soweit er den bei der Ausgleichung beteiligten Erben zukommt, zu dem Nachlaß gehört, dem nach § 2055 Abs. 1 Satz 2 der Wert der sämtlichen zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen hinzuzurechnen ist, und daß ebenso der ganze Betrag, der dem Anerben am Anrechnungswert gebührt, also auch der Voraus, zu seinem Erbteil gehört, auf den er sich die vorempfangenen Zuwendungen nach § 2055 Abs. 1 Satz 1 anrechnen lassen muß. Insoweit bedarf es also keiner besonderen Vorschriften. Dagegen ist eine Sondervorschrift gegenüber der Vorschrift in § 2056 Satz 1 für den Fall geboten, daß der Anerbe durch eine vorempfangene Zuwendung schon mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung einschließlich des Voraus zukommen würde. Wollte man es für diesen

Fall bei der erwähnten Vorschrift des allgemeinen Rechtes belassen, so würde die Folge die sein, daß der Anerbe den Mehrbetrag behalten dürfte. Dadurch würde der schon durch die Art der Bemessung des Anrechnungswerts und die Gewährung des Voraus besonders bevorzugte Anerbe in einer Weise begünstigt werden, daß die damit verbundene Benachteiligung der Miterben nicht zu rechtfertigen wäre. Daher verpflichtet die Vorschrift des § 12 zwar den Anerben nicht zur Herauszahlung des Mehrbetrags, behandelt ihn aber als auf die Anerbenfolge verzichtend, wenn er die Herauszahlung verweigert. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Satz 2 ferner bestimmt, daß die an die Weigerung geknüpfte Folge auch dann eintritt, wenn die für die ausdrückliche Ausschlagung der Anerbenfolge nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.

Zu § 13.

Die Abfindungsansprüche, die den Miterben gegen den Anerben zustehen, würden beim Fehlen besonderer Vorschriften an sich sofort fällig sein. Eine unbeschränkte sofortige Auszahlung kann aber deshalb nicht in Frage kommen, weil die dazu nötigen Gelder auf dem Kapitalmarkt, insbesondere auf dem Hypothekenmarkt, entweder überhaupt nicht oder nur mit einer ganz außergewöhnlichen Belastung des Gutes, die ja gerade vermieden werden soll, zu beschaffen sein werden. Der Anerbe muß für die ersten Jahre seines Wirtschaftsbetriebs vor besonders drückenden Geldsorgen bewahrt bleiben, um sich zunächst in möglichster Ruhe seinem neuen Betrieb widmen und ihm eine feste Grundlage geben zu können. Daher wird im Abs. 1 vorgesehen, daß die Abfindungen grundsätzlich in zehn jährlichen Teilbeträgen zu zahlen sind. Die gleichen Erwägungen rechtfertigen es, die Teilzahlungen nicht schon mit dem Eintritt der Anerbenfolge beginnen zu lassen. Daß die Abfindungsbeträge, wie im Abs. 1 weiter vorgesehen, angemessen verzinst und auf Verlangen des Berechtigten auf dem Anerbengut sichergestellt werden müssen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Allerdings kann der abfindungsberechtigte Miterbe ein erhebliches Interesse daran haben, daß ihm alsbald ein größerer Barbetrag für notwendige Ausgaben, etwa zur beruflichen Selbständigmachung oder zur Beschaffung einer Aussteuer, zur Verfügung gestellt werde. Für diesen Fall ist ein billiger Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Miterben und des Anerben im Abs. 2 insofern vorgesehen, als dem Miterben das Recht zugestanden wird, jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Auszahlung der Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge zu verlangen. Damit das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Gutes in seinem wirtschaftlichen Bestand auf jeden Fall gewahrt bleibe, wird das Verlangen des Miterben an die Einwilligung der Anerbenbehörde gebunden und bestimmt, daß die Einwilligung nur erteilt werden darf, wenn die Auszahlung für den Miterben von erheblichem Interesse und für den wirtschaftlichen Bestand des Anerbenguts unschädlich ist. Daß danach die Anerbenbehörde gegebenenfalls die Einwilligung auf einen niedrigeren als den vom Miterben geforderten Betrag beschränken kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz.

Nach der Regel des Abs. 3 sollen die Abfindungsbeträge minderjähriger Miterben erst nach Eintritt der Volljährigkeit fällig werden. Daher kann ein minderjähriger Miterbe Kapitalabfindung nach Abs. 2 auch erst von der Volljährigkeit an verlangen. Dem Interesse, das ein minderjähriger Miterbe daran haben kann, daß der Abfindungsbetrag während seiner Minderjährigkeit für die Ausbildung zu einem Beruf oder zur Beschaffung einer Aussteuer zur Verfügung steht, wird durch die Vorschrift in § 14 Abs. 1 hinreichend Rechnung getragen. Wegen der Verzinsung des Anspruchs eines minderjährigen Miterben vgl. noch § 14 Abs. 2 Satz 2.

Nach § 4 Abs. 2, 3 kann der Erblasser andere Anordnungen über die Auszahlung und Verzinsung der Abfindungen treffen.

Veräußert der Anerbe das Anerbengut an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person, so sollen nach Abs. 4 die Miterben das Recht haben, die sofortige Auszahlung ihres restlichen Abfindungsguthabens zu verlangen. In solchem Falle bedarf es der oben im Abs. 1 näher begründeten Rücksichtnahme auf den Anerben nicht mehr.

Zu § 14.

Da nach § 13 Abs. 3 ein Miterbe, solange er minderjährig ist, weder die für die volljährigen Miterben vorgesehenen regelmäßigen Teilzahlungen auf seinen Abfindungsanspruch noch Kapitalzahlung fordern kann, muß Vorkehrung getroffen werden, daß er dadurch nicht in seiner Ausbildung und in seinem Fortkommen behindert werde. Deshalb wird im Abs. 1 bestimmt, daß der Anerbe dem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seines Abfindungsanspruchs und unter Anrechnung darauf die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf und in gleicher Weise einer minderjährigen Miterbin zu ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren hat, soweit diese Aufwendungen nicht einem anderen obliegen oder aus dem sonstigen Vermögen des Miterben bestritten werden können. Der aufzuwendende Betrag soll im Streitfall durch das Vormundschaftsgericht festgesetzt werden.

Entsprechend seinem Wesen als Familiengut soll das Anerbengut auch nach dem Tode des Eigentümers wenigstens seinen minderjährigen Erben eine Heimat und Zufluchtsstätte bieten. Deshalb wird dem minderjährigen Miterben durch die Vorschrift des Abs. 2 in Übereinstimmung mit zahlreichen entsprechenden Gesetzen anderer Länder ein Asylrecht dergestalt gewährt, daß er vom Anerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengut verlangen kann. Der Wert des Unterhalts soll auf den Abfindungsbetrag nicht angerechnet werden; dafür wird der Anerbe auf die Dauer der Unterhaltsgewährung der Zinszahlung auf die Abfindungsforderung enthoben, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Durch die Heranziehung der Vorschriften in den §§ 31, 32 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird vor allem die Verpflichtung des Anerben zur Sicherstellung des Unterhaltsanspruchs auf dem Anerbengut nach Art des sächsisch-rechtlichen Auszugs angeordnet und überhaupt das für diesen geltende besondere Recht zur entsprechenden Anwendung berufen.

Zu § 15.

Wie den minderjährigen Miterben des Anerben neben dem Abfindungsanspruch noch ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt auf dem Anerbengut gegeben wird, so kann beim Tode des Eigentümers auch der überlebende Ehegatte jedenfalls dann nicht lediglich auf den Abfindungsanspruch verwiesen werden, wenn er neben Abkömmlingen des Eigentümers als Miterbe berufen ist, vielmehr muß in solchem Falle auch ihm, nicht zuletzt auch im Hinblick auf seine besondere Stellung in der Familie, eine Heimstätte auf dem Anerbengut gewährleistet sein. Ist der Anerbe minderjährig, so wird in der Regel an sich schon die Verwaltung und Nutznießung am Anerbengut dem überlebenden Ehegatten kraft seiner elterlichen Gewalt bis zur Volljährigkeit des Anerben zustehen. Es ist aber zweckmäßig, das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Rechtsform des Nießbrauchs solange fortdauern zu lassen, bis dem Anerben die selbständige Bewirtschaftung seines Gutes unbedenklich anvertraut werden kann, vorschlagsweise bis zu dessen 25. Lebensjahr. Für die spätere Zeit wird für den überlebenden Ehegatten dadurch

hinreichend gesorgt, daß er unbeschadet seines Abfindungsanspruchs gegen den Anerben den Anspruch auf lebenslänglichen, in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Anerbengut (Auszug) erhält.

Abs. 2 gewährt dem Ehegatten das Recht, dingliche Sicherstellung sowohl des Nießbrauchs als auch des Unterhaltsanspruchs am Anerbengut zu verlangen.

Die Vorschrift in Abs. 3 Halbsatz 1, wonach der Ehegatte für die Dauer des Nießbrauchs an Stelle des Anerben die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Unterhaltsverpflichtung gegenüber den minderjährigen Miterben zu erfüllen hat und ihm selbst für dieselbe Zeit die gleiche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Anerben auferlegt wird, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Daß er für die gleiche Dauer an Stelle des Anerben auch die Zinsen der Abfindungsbeträge zu zahlen hat, ist im Halbsatz 2 zur Vermeidung von Zweifel in den Fällen hervorgehoben, in denen eine dingliche Sicherstellung der Abfindungsansprüche nicht stattgefunden hat, also insoweit die Anwendung der Vorschrift des § 1047 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fraglich erscheinen könnte.

Der Nießbrauch und der Auszug des überlebenden Ehegatten sollen nicht nur mit seinem Tode, sondern nach Abs. 4 auch mit seiner Wiederverheiratung erlöschen, weil das Fortbestehen des Nießbrauchs die Gefahr in sich birgt, daß der zweite Ehegatte den Nießbrauch in seinem Sonderinteresse ausnutzt, das Fortbestehen des Auszugs aber zu einer Quelle dauernden Unfriedens werden kann. Es wäre indessen unbillig, wollte man diese Rechte im Falle der Wiederverheiratung ohne Entschädigung des seither berechtigten Ehegatten wegfallen lassen. Deshalb wird weiter bestimmt, daß der Ehegatte bei dieser Art des Erlöschens der Rechte eine dem Werte des Auszugs entsprechende Geldrente erhält, die auf sein Verlangen auf dem Anerbengut sicherzustellen ist.

Eine andere Regelung der seinem Ehegatten zukommenden Rechte, insbesondere auch deren Erweiterung, wird dem Eigentümer durch § 4 Abs. 2, 3 ermöglicht.

Zu § 16.

Der durch die Bevorzugung des Anerben erstrebte Zweck des Gesetzes, das Anerbengut in der Familie des Eigentümers zu erhalten, wird vereitelt, wenn das Gut an einen Dritten veräußert wird. Um nun den Anerben von einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Veräußerung möglichst abzuhalten, kommt in Frage, ihm für den Fall, daß er doch zu einer solchen Veräußerung schreitet, gewisse vermögensrechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und, wenn der Veräußerung ein Kaufvertrag zugrunde liegt, den Miterben ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Von diesen beiden Schutzmitteln ist das erste im § 16, das zweite im § 17 behandelt.

Um zugleich auch die Miterben dagegen zu sichern, daß dem Anerben auf ihre Kosten durch die Veräußerung ein ungerechtfertigter Gewinn zufällt, soll nach § 16 der Anerbe, wenn das Gut innerhalb 20 Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf ihn veräußert wird, den ihm bei der Auseinandersetzung als Voraus gutgebrachten Betrag nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen verpflichtet sein, d. h. es soll der Betrag des Voraus unter die bei der Auseinandersetzung beteiligt gewesenen Erben einschließlich des Anerben nach dem Verhältnis ihrer Anteile unter Berücksichtigung der früheren Auseinandersetzung und insbesondere etwaiger Ausgleichungsansprüche verteilt werden. Die Verpflichtung besteht ohne Rücksicht auf die Bedingungen und Umstände, unter denen die den Zweck des Anerbenrechts vereitelnde Veräußerung erfolgt ist, insbesondere kommt nach der Fassung der Vorschrift auch nichts darauf an, ob es sich um eine freiwillige oder um eine unfreiwillige Veräußerung handelt, so daß also z. B. auch eine im Wege der Enteignung oder der Zwangs-

versteigerung vor sich gehende Veräußerung von der Vorschrift getroffen wird. Ausnahmsweise soll nach Abs. 1 Satz 2 die Verpflichtung zur nachträglichen Einwerfung des Voraus im Falle einer das ganze Gut betreffenden Veräußerung dann nicht bestehen, wenn der Anerbe mit dem Verkaufserlös innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung ein anderes in Sachsen gelegenes Land- oder Waldgut von entsprechendem Wert erwirbt. Hier liegt im Ergebnis nur der Austausch eines Anerbenguts gegen ein anderes vor, der vielfach zweckmäßig sein kann und dem Anerben nicht unnötig erschwert werden soll.

Im Abs. 2 wird eine dem Abs. 1 Satz 1 entsprechende Bestimmung zum Schutze dagegen getroffen, daß größere Teile des Anerbenguts ohne baldigen angemessenen Ersatz veräußert werden.

Stirbt der Anerbe vor Ablauf von 20 Jahren seit dem Übergang des Eigentums auf ihn und tritt bei seinem Tode trotz Vorhandenseins ihm gegenüber anerbenberechtigter Personen keine Anerbenfolge ein — sei es, daß er letztwillig anders verfügt hat oder, daß alle ihm gegenüber anerbenberechtigten Personen die Anerbenfolge ausgeschlagen haben —, so liegt kein Grund vor, den Erben des Anerben auf Kosten der bei der Auseinandersetzung mit dem Anerben beteiligt gewesenen Miterben den dem Anerben gewährten Voraus zu belassen, wenn die Erben des Anerben das Gut vor Ablauf der mit dem Eigentumsübergang auf den Anerben beginnenden zwanzigjährigen Frist veräußern. Nach der Vorschrift des Abs. 3 soll es deshalb in diesem Falle so gehalten werden, als wenn die Veräußerung durch den Anerben selbst erfolgt wäre.

Wird das Gut ganz oder teilweise an eine Person veräußert, die dem Anerben gegenüber anerbenberechtigt ist, so handelt es sich nur um eine vorweg genommene Anerbenfolge. In diesem Falle besteht daher keine Veranlassung, den Miterben des Anerben einen Anspruch auf den Voraus zu gewähren (Abs. 4 Satz 1). Um eine Umgehung der Gesetzesvorschrift und zugleich eine unbillige Benachteiligung der Miterben des Anerben zu vermeiden, muß diesen aber das Recht gewahrt bleiben, von dem Sondernachfolger des Anerben oder, wenn auf den Sondernachfolger die Voraussetzungen des Abs. 3 zutreffen, von seinen Erben in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen die Herausgabe des Voraus zu verlangen, wie sie solche vor der Veräußerung von dem Anerben beanspruchen konnten (Abs. 4 Satz 2).

Im Abs. 5 wird, um möglichst bald unter den Beteiligten klare Verhältnisse zu schaffen, für die Verjährung der Ansprüche der Miterben, die nach dem allgemeinen Recht erst nach 30 Jahren eintreten würde, eine Frist von nur drei Jahren vorgesehen, während es im übrigen, insbesondere für den Beginn der Verjährung, bei den allgemeinen Vorschriften verbleibt.

Zu § 17.

Die Vorschrift des § 17 gewährt aus den bereits zu § 16 angeführten Gründen den bei der Auseinandersetzung beteiligt gewesenen anerbenberechtigten Miterben, die die Anerbenfolge nicht ausgeschlagen haben, auf die Dauer von 20 Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht am Anerbengut. Damit soll den erwähnten Personen die Möglichkeit gegeben werden, das Anerbengut zu den Bedingungen des vom Anerben mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags zu übernehmen. Auf das Vorkaufsrecht finden die für gesetzliche Vorkaufsrechte geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze (§§ 1094 bis 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Anwendung, soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigter regelt Abs. 2 nach den in § 5 Abs. 2 bis 5 aufgestellten Grundsätzen.

Durch den Eingang des § 17 („Wird das Anerbengut") ist zum Ausdruck gebracht, daß das Vorkaufsrecht nur beim Verkauf des ganzen Anerbenguts stattfindet; zu einer Ausdehnung auf Fälle des Verkaufs von Teilen liegt kein praktisches Bedürfnis vor. Nach Abs. 3 Satz 1 beschränkt sich das Vorkaufsrecht auf den Verkauf durch den Anerben. Daraus folgt zugleich, daß es mit dem Tode des Anerben endigt und nicht gegenüber einem das Gut verkaufenden Sondernachfolger des Anerben ausgeübt werden kann. Dem freiwilligen Verkauf ist die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung gleichgestellt (Satz 2). Verkauft der Anerbe das Gut an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person, so liegt keine dem gesetzgeberischen Zweck widersprechende Veräußerung vor. Deshalb soll nach Abs. 3 Satz 3 in diesem Falle die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen sein.

Zu § 18.

Hat eine dingliche Sicherstellung der Auszüge für den minderjährigen Miterben (§ 14 Abs. 2) und für den überlebenden Ehegatten (§ 15) am Anerbengut stattgefunden, so soll dem Anerben die Veräußerung des Anerbenguts durch das Bestehen dieser Lasten nicht unnötig erschwert werden, vielmehr soll ihm im Falle der Veräußerung unter der Voraussetzung anderweitiger ausreichender Sicherheitsleistung die Möglichkeit eröffnet werden, die Löschung der erwähnten Lasten im Grundbuch herbeizuführen. Hierbei ist vor allem der Fälle gedacht, in denen der Anerbe das Gut veräußern will, um mit dem Erlös ein anderes gleichwertiges Anerbengut zu erwerben (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 19.

Die bisher getroffenen Vorschriften dieses Gesetzes gehen von dem Regelfalle aus, daß der Eigentümer nur ein Anerbengut besitzt, wobei, wie in der Einzelbegründung zu § 1 im Abs. 4 ausgeführt, unter Umständen das Anerbengut mehrere Land- oder Waldgüter umfassen kann. Hinterläßt der Eigentümer mehrere Anerbengüter, ist aber nur ein Anerbenberechtigter vorhanden, so bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften, denn in diesem Falle versteht es sich von selbst, daß die Anerbengüter sämtlich dem einzigen Anerbenberechtigten zufallen. Wohl aber ist es zweckmäßig, den Fall besonders zu regeln, daß ein Eigentümer beim Vorhandensein von mehr als einem Anerbenberechtigten mehrere Anerbengüter hinterläßt und keine letztwillige Bestimmung darüber getroffen hat, wie die einzelnen Güter unter die anerbenberechtigten Erben verteilt werden sollen. Für diesen Fall räumt Abs. 1 den als Anerben Berufenen ein Wahlrecht an den einzelnen Anerbengütern in der Reihenfolge ihrer Berufung zu Anerben ein.

Im Abs. 2 wird als Stelle, der gegenüber die Wahl zu erklären ist, zweckmäßig das Nachlaßgericht bestimmt und für die Erklärung entsprechend ihrer Bedeutung die gerichtlich oder notariell beglaubigte Form vorgeschrieben (Satz 1). Da es im Interesse aller Beteiligten liegt, daß die Ungewißheit über die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Anerbengütern bald beseitigt werde, muß Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß ein Wahlberechtigter in der Ausübung seines Wahlrechts säumig ist. Daher hat nach Satz 2 das Nachlaßgericht dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen und ist weiter durch Satz 3 an die Versäumung der Frist die Folge geknüpft, daß der Säumige in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Wahlberechtigten zurücktritt.

Im Abs. 3 ist des Falles gedacht, daß mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden sind. Hier soll die Wahl nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 wiederholt und so lange fortgesetzt werden, bis alle Anerbengüter ausgewählt sind.

Für den Übergang des Eigentums an den mehreren Anerbengütern trifft Abs. 4 besondere Bestimmung dahin, daß jeder Anerbe mit der Vollziehung der Wahl das Eigentum an dem von ihm gewählten Anerbengut erwirbt. Da mit der Wahl des vorletzten Gutes auch entschieden ist, wer Eigentümer des letzten Gutes wird, insoweit also keine weitere Wahl mehr in Frage kommt, ist ferner bestimmt, daß mit der Erklärung der letzten Wahl zugleich das Eigentum an dem noch übrig bleibenden Anerbengut auf den Nächstberechtigten übergeht. Die Wirkungen des Eigentumsübergangs, der sich in der Regel alsbald nach dem Erbfall vollziehen wird, werden zweckmäßig auf diesen zurückbezogen.

Um die Berechnung des Voraus zu ermöglichen, wenn die Anerbengüter an verschiedene Anerben kommen, trifft Abs. 5 für den Fall Bestimmung, daß die im § 10 behandelten Nachlaßverbindlichkeiten das außer den Anerbengütern vorhandene Nachlaßvermögen übersteigen. Es entspricht der Billigkeit, den Mehrbetrag der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Anerbengüter nach dem Verhältnis ihrer Anrechnungswerte zu verteilen. Entsprechendes gilt auch für die Verpflichtung der Anerben, in solchem Falle die Miterben von der Haftung für die aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht berichtigten Verbindlichkeiten zu befreien. Zu den Miterben gehört auch der Anerbe eines Gutes jeweils in Ansehung des einem anderen Anerben zugefallenen Gutes. Für die Abfindungsansprüche der jeweils als Miterben in Betracht kommenden Personen bedarf es keiner besonderen Vorschriften, denn es versteht sich von selbst, daß jeder Miterbe gegen den Anerben jedes einzelnen Gutes Anspruch auf seinen nach diesem Gesetz zu berechnenden Anteil am Anrechnungswert des betreffenden Anerbenguts hat und daß, auch soweit danach ein Anerbe jeweils zu den abfindungsberechtigten Miterben zählt, die Anteile zu verzinsen sind. Dagegen bedarf es besonderer Bestimmung für den in § 14 Abs. 1 behandelten Fall, daß den minderjährigen Miterben in Anrechnung auf ihre Abfindungsansprüche die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf oder der Beschaffung einer Aussteuer vom Anerben zu gewähren sind. Hier ist es angemessen, die Kosten auf die mehreren Anerben nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte ihrer Güter zu verteilen (Abs. 6).

Wenn und solange dem überlebenden Ehegatten nach § 15 ein Nießbrauch an mehreren Anerbengütern zusteht, kann er schon kraft seines Nießbrauchsrechts frei bestimmen, welches Anerbengut ihm als Wohnung dienen soll. Entsprechend ist ihm auch die Wahl des Anerbenguts freizustellen, auf dem er einen ihm zustehenden Auszug beziehen will (Abs. 7 Satz 1). Die Eigentümer der übrigen Anerbengüter haben nach Satz 2 an den Kosten des dem Ehegatten zu gewährenden Unterhalts nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte teilzunehmen. Tritt an die Stelle des Nießbrauchs oder des Auszugs nach § 15 Abs. 4 eine Geldrente, so ist sie nach Satz 3 von vornherein nach demselben Verhältnis unter die Eigentümer aller Anerbengüter zu verteilen.

Die Vorschrift des Abs. 8 trägt dem Falle Rechnung, daß beim Vorhandensein mehrerer Anerbengüter minderjährige Miterben nach § 14 Abs. 2 zu unterhalten sind. Auch in diesem Falle wird, wie beim auszugsberechtigten Ehegatten, praktisch die Unterhaltsgewährung nur auf einem Gut in Frage kommen. Die Bestimmung des Gutes, auf dem der Unterhalt gewährt werden soll, ist der Vereinbarung unter den Beteiligten zu überlassen. Kommt keine Einigung zustande, so trifft das Vormundschaftsgericht nach Abs. 8 Satz 1 die Bestimmung. Nach Satz 2 sind die Eigentümer der übrigen Anerbengüter an den Kosten des Unterhalts im Verhältnis der Anrechnungswerte zu beteiligen.

Zu § 20.

Um die Durchführung des Gesetzes sicherzustellen, ist es nötig, wie den gesetzlichen Erbteil der Miterben des Anerben, so auch deren Pflichtteil entsprechend zu kürzen. Deshalb wird

im § 20 vorgesehen, daß es zwar für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben bei dem allgemeinen Rechte verbleibt, daß aber für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben, die das Anerbengut nicht erhalten, der Betrag ihres nach diesem Gesetz zu ermittelnden, also unter Zugrundlegung des Anrechnungswerts und unter Berücksichtigung des Voraus festzustellenden gesetzlichen Erbteils maßgebend sein soll.

Zu § 21.

Die besondere Berücksichtigung des überlebenden Ehegatten ist im § 15 geregelt. Wenn nun beim Tode des Eigentümers eines Anerbenguts keine Anerbenberechtigten vorhanden sind, so wird es beim Fehlen einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung regelmäßig dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen, daß für seinen überlebenden Ehegatten wenigstens gewisse anerbenrechtliche Grundsätze maßgebend sein sollen. Dementsprechend bestimmt § 21, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Erbe ist, das Recht haben soll, das Anerbengut nebst Zubehör zum Anrechnungswert (§ 9) zu übernehmen, d. h. er soll sich, sofern er nicht schon Alleinerbe ist, durch Auflassung seitens aller Erben und Eintragung in das Grundbuch zum Eigentümer des nur mit dem Anrechnungswert angesetzten Gutes machen dürfen. Ihm darüber hinaus noch einen Voraus zu gewähren, besteht indessen keine Veranlassung, da der Ehegatte in dem hier in Frage kommenden Falle mindestens nicht neben Abkömmlingen des Erblassers als Erbe berufen sein, also ohnehin schon die Hälfte der Erbschaft erhalten wird.

Zu § 22.

Hat der Eigentümer sein Anerbengut zu Lebzeiten einem Abkömmling überlassen, so ist es zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung dieses Abkömmlings als des neuen Eigentümers des Anerbenguts erwünscht, daß ihm das Gut bei einer etwaigen Ausgleichung dieses Vorempfangs möglichst nicht zum gemeinen Wert, sondern nur zum Ertragswert in Ansatz gebracht wird. Deshalb bestimmt § 22, daß im Falle der Ausgleichung eines Anerbenguts im Zweifel, d. h. wenn sich nicht aus den Umständen des Falles, insbesondere aus den Übernahmebedingungen oder aus dem Inhalt einer letztwilligen Verfügung des Erblassers, etwas anderes ergibt, der Anrechnungswert des § 9 zugrunde zu legen ist.

Zu §§ 23 bis 26.

Schon zu § 3 sind die Gründe angeführt, die dafür sprechen, die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Anerbengutseigenschaft einer besonderen Stelle, der Anerbenbehörde, zu übertragen. Die gleichen Erwägungen sind dafür maßgebend gewesen, derselben Behörde auch die Entscheidung bei Streit über den Anrechnungswert des Anerbenguts zuzuweisen (§ 9 Abs. 6). Die Anerbenbehörde ist auch in § 13 Abs. 2 als diejenige Verwaltungsstelle bestimmt, die über die Einwilligung zur vorzeitigen Zahlung des Abfindungsguthabens zu befinden hat.

Die Einrichtung und Besetzung der Anerbenbehörde ist im § 23, ihre örtliche Zuständigkeit und das Verfahren vor ihr in § 24 Abs. 2 flg. geregelt. Gegen ihre Entscheidungen ist im § 25 die befristete Beschwerde an die Anerbenoberbehörde vorgesehen, über deren Einrichtung, Besetzung und Verfahren § 26 des näheren handelt. Die sachverständigen Beisitzer sind regelmäßig der Liste derjenigen Sachverständigen zu entnehmen, die als solche von vornherein amtlich auf die Dauer von fünf Jahren berufen sind. Nur für die Feststellung des Anrechnungswerts eines Anerbenguts ist wegen der besonderen Bedeutung für die Beteiligten vorgesehen, daß wenigstens bei der letztinstanzlichen Entscheidung nicht bloß amtlich berufene, sondern auch solche Sachverständige mitwirken, welche die Beteiligten selbst aus-

gewählt haben (§ 26 Abs. 2). Da sich die Anerbenbehörde und die Anerbenoberbehörde bei ihren Entscheidungen nicht allein mit Fragen tatsächlicher Art, sondern auch mit Rechtsfragen zu befassen haben, ist vorgesehen, daß die Vorsitzenden dieser Spruchstellen entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben (§ 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3).

Eine wesentliche Aufgabe der Spruchstellen wird darin bestehen, die streitenden Parteien zu einer Einigung zu bringen. Danach wird erhofft, daß sie sich mehr als Schlichtungsstellen wie als Entscheidungsstellen auswirken werden.

Zu § 27.

Der § 27 sieht im Abs. 1 insofern eine wesentliche Ermäßigung der im Verfahren vor der Anerbenbehörde und der Anerbenoberbehörde entstehenden Kosten vor, als für den Fall, daß insoweit keine besonderen Bestimmungen getroffen würden, nach Nr. 3 des im Gesetzestext näher bezeichneten Gebührenverzeichnisses Gebühren bis zu 5000 *RM* erhoben werden könnten. Diese Kostenermäßigung beruht auf der Erwägung, daß den Beteiligten durch die anerbengesetzliche Regelung keine Kosten entstehen dürfen, die über das bei der Erbfolge nach dem allgemeinen Recht übliche Maß weit hinausgehen und sie unverhältnismäßig belasten würden.

Im Abs. 2 ist Bestimmung über die Gebühr getroffen, die von den Amtsgerichten für Eintragungen und Löschungen in der Jüngstberechtigtenrolle (§ 5 Abs. 3) zu erheben ist. Die Gebühr ist, entsprechend der Regelung im § 68 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, auf 4 *RM* bemessen und als Gesamtgebühr gestaltet, so daß mit ihr auch die Bekanntmachung der Eintragung oder der Löschung an den Eigentümer abgegolten ist.

Zu § 29.

Um den Eigentümern von Anerbengütern Zeit zu lassen, damit sie sich mit den Vorschriften dieses Gesetzes vertraut machen und gegebenenfalls über das Anerbengut von Todes wegen entweder anderweit oder anerbenrechtlich mit den dabei zugelassenen Abweichungen verfügen können, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens um mehrere Monate hinauszuschieben sein. Auch muß die Möglichkeit, Eintragungen in die Jüngstberechtigtenrolle bewirken zu lassen, schon einige Zeit vor dem Inkrafttreten zu dem Zwecke eröffnet werden, daß da, wo der Eigentümer die Anerbenfolge nach den Grundsätzen des Minorats für die seinen Verhältnissen besser entsprechende hält, die Unterstellung des Anerbenguts unter das Minorat sogleich beim Inkrafttreten des Gesetzes in Wirkung tritt. Dabei entspricht es der Billigkeit, solche Eigentümer, die die Eintragung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragen, von Eintragungskosten zu verschonen.

20.

Vorlage,

betreffend die Übernahme einer Ausfallgarantie des Sächsischen Staates für Lieferungsgeschäfte mit Rußland.

Eingegangen am 1. Februar 1930.

Nr. 64a St. K. I. Dresden, den 31. Januar 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

In der 178. Sitzung des Sächsischen Landtags vom 25. März 1926 ist die Regierung auf Grund der Vorlage Nr. 218 vom 15. März 1926 ermächtigt worden,

für die an sächsische Unternehmungen fallenden Aufträge der russischen Regierung durch Bürgschaftsleistung oder in anderer Form den Eingang von 25 % der Auftragssumme zu gewährleisten, mit der Maßgabe, daß die Gesamtverpflichtung des Staates 10 Millionen Reichsmark nicht überschreitet und daß die Verpflichtung nur für solche Aufträge übernommen wird, für deren Bezahlung das Reich mindestens zu 35 % Garantie leistet.

(Siehe Beschluß Nr. 617 vom 26. März 1926.)

Auf die Begründung der Vorlage sowie auf die Landtagsverhandlungen (vergl. Verhandlungen des Landtags vom 25. März 1926 S. 6049/6051) wird Bezug genommen.

Unter die anteilige Garantie Sachsens sind bis Ende Dezember 1929 Aufträge mit einem Kaufpreis von insgesamt rund 50 Millionen Reichsmark gefallen, abgesehen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Hauptsache Aufträge auf Lieferung von elektrotechnischen Artikeln, Eisen- und Stahlwaren sowie Apparaten und Maschinen aller Art, insbesondere Werkzeug-, Textil- und landwirtschaftlichen Maschinen. Nach dem neuesten Stand beziffert sich die Kaufsumme der von Sachsen mitgarantierten Aufträge auf noch rund 14½ Millionen Reichsmark und der sächsische Garantieanteil hierfür auf rund 3½ Millionen Reichsmark. Verluste aus der Garantieübernahme sind bisher dem Sächsischen Staate nicht erwachsen. In dem dem Reichswirtschaftsministerium angegliederten Interministeriellen Ausschuß, dem die Entscheidung über die Abgabe der Garantieerklärungen für das Reich zusteht, hat Sachsen Sitz und Stimme.

Die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Rußland hat sich belaufen
(die Fertigwarenausfuhr in Klammern gesetzt)
in Millionen Reichsmark

1926	auf	265,6	(229,7),
1927	=	329,6	(281,1),
1928	=	403,4	(339,3) und
von Januar bis Juni 1929	=	165,6	(125,8).

Die hauptsächlichsten Posten der Fertigwarenausfuhr sind Maschinen aller Art, Eisenwaren, Kessel, Teile und Zubehör von Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse.

Wie von der Regierung bereits bei anderer Gelegenheit im Landtag erklärt worden ist, hat die Garantieleistung des Reiches und Sachsens der sächsischen Wirtschaft die Ausführung von Exportaufträgen nach Rußland ermöglicht, die ohne diese Bürgschaft nicht übernommen worden wären, die mithin gegenüber der Normalausfuhr zusätzlich sind.

Obwohl die Regierung den Garantiebetrag von 10 Millionen Reichsmark als revolvierend behandelt und demgemäß, soweit durch Bezahlung des Kaufpreises die Garantiebeträge wieder verfügbar geworden sind, in den Grenzen des Gesamtbetrages von 10 Millionen Reichsmark für neue Aufträge die Bürgschaft übernimmt, wird beantragt, den Höchstbetrag der Gesamtverpflichtung des Staates, der jeweils nicht überschritten werden darf, auf 20 Millionen Reichsmark festzusetzen. Die Erweiterung der Höchstgrenze für die staatliche Garantieleistung erscheint geboten, um der sächsischen Industrie auch die Übernahme von größeren Aufträgen zu ermöglichen, die die russische Regierung im Rahmen des Fünfjahresplans namentlich auf Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugmaschinen zu erteilen beabsichtigt.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die im Landtagsbeschluß vom 25. März 1926 erteilte Ermächtigung, unter die nur Ausfuhrgeschäfte nach Rußland fallen, auf Einfuhrgeschäfte aus Rußland zu erstrecken, um der Regierung die Möglichkeit zu gewähren, auch die Einfuhr gewisser russischer Waren nach Deutschland, wie z. B. von Rauchwaren und Borsten, in ähnlicher Weise durch Übernahme einer staatlichen Garantie zu erleichtern. Es handelt sich hierbei um Einfuhrgeschäfte, für die die russische Außenhandelsorganisation in beträchtlichem Umfange Vorauszahlungen fordert, um das Sammeln und den Einkauf, zum Teil auch — wie bei den Borsten — gewisse Zurichtungsarbeiten im eigenen Lande finanzieren zu können. Solche Geschäfte konnten mit Rußland auch vor dem Kriege nur durch Leistung von Vorauszahlungen abgewickelt werden. Die Finanzierung der erheblichen Vorauszahlungen erfolgt in der Regel durch Vorschußzahlungen deutscher Banken, die zur Voraussetzung haben, daß für etwaige Verluste auf die Vorauszahlungen die öffentliche Hand eine anteilige Ausfallbürgschaft nach Art der Garantie für Lieferungsgeschäfte nach Rußland übernimmt. Das besondere sächsische Interesse an dem Zustandekommen solcher Einfuhrgeschäfte mit Rußland besteht darin, daß durch eine verstärkte Einfuhr, insbesondere von Rauchwaren und Borsten nach Sachsen der Beschäftigungsgrad im Rauchwaren- und Borstenhandel und gleichzeitig in den damit zusammenhängenden hochentwickelten Veredelungs- und Verarbeitungsindustrien (Rauchwarenzurichtereien und -färbereien, Borstenzurichtereien und Pinselfabriken) gehoben und eine erhöhte Ausfuhr der veredelten Fertigerzeugnisse aus Deutschland ermöglicht wird.

Endlich erscheint es nach den bisher gemachten Erfahrungen erwünscht, von der ziffernmäßigen Begrenzung der Garantieleistung des Sächsischen Staates und der Reichsregierung für Ausfuhrgeschäfte nach Rußland auf einen Höchstbetrag von 25 % und einen Mindestbetrag von 35 % abzusehen und in dieser Beziehung der Regierung größere Bewegungsfreiheit zu geben. Die obere Grenze der anteiligen Garantie Sachsens soll im einzelnen Falle durch den Umfang der Reichsgarantie bestimmt werden.

Nach alledem bitte ich namens des Gesamtministeriums, einen Beschluß des Landtags dahin herbeizuführen,

1. daß die Regierung ermächtigt wird, für in Sachsen zur Ausführung kommende Lieferungsaufträge der russischen Regierung sowie für Vorauszahlungen auf Wareneinfuhrgeschäfte von in Sachsen ansässigen Unternehmungen mit der russischen Regierung durch Bürgschaftsübernahme oder in anderer Form eine anteilige Garantie zu leisten mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung des Staates jeweils 20 Millionen Reichsmark nicht überschreitet und daß die Verpflichtung nur für solche Geschäfte übernommen wird, für die das Reich in mindestens dem gleichen Umfange Garantie leistet;
2. daß durch die Ermächtigung unter 1 die in der Landtagssitzung vom 25. März 1926 erteilte Ermächtigung (siehe Beschluß Nr. 617 vom 26. März 1926) in Wegfall kommt.

Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit gestatte ich mir, um möglichste Beschleunigung der Beratung und Beschlußfassung zu ersuchen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

21.

Vorlage

wegen Übernahme von Aktien der Aktiengesellschaft Sächsische Werke durch Gemeinden (Gemeindeverbände).

Eingegangen am 3. Februar 1930.

54a St. K. I. Dresden, den 31. Januar 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Die Aktiengesellschaft Sächsische Werke, deren Aktien sich sämtlich in der Hand des Staates befinden, beliefert aus ihren Großkraftwerken Hirschfelde und Böhlen fast das ganze Land mit Strom. Zum größten Teile geschieht dies jedoch nicht unmittelbar, sondern auf dem Wege über die Gemeinden, von denen viele in eigenen Werken ebenfalls nicht unerhebliche Mengen Strom erzeugen. So besteht ein Neben- und Nacheinander staatlicher und gemeindlicher Stromversorgung, und es werden sogar kleine Werke ausgebaut, deren Leistung wirtschaftlich besser durch Strombezug aus den Großkraftwerken zu ersetzen wäre. Hierbei entstehen Verwaltungskosten, die bei engerem Zusammenschluß der Gemeindewerke mit der Aktiengesellschaft Sächsische Werke teilweise erspart werden könnten.

Die wirtschaftlichen Vorteile eines engeren Zusammenschlusses werden auch auf der Gemeindeseite nicht verkannt. Die anzustrebende vertragliche Einigung mit den Gemeinden setzt aber voraus, daß der Staat in der Lage ist, die Gemeinden mit Aktien an der Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu beteiligen. Voraussichtlich wird zu diesem Zwecke nach und nach eine Verdoppelung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft Sächsische Werke nötig werden, das zurzeit 100 Millionen Reichsmark beträgt.

Wenn sich der Staat entschließt, die Gemeinden an der Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu beteiligen, werden diesen die Gemeindeverbände sowie Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts gleichzustellen sein, deren sämtliche Anteile sich im Besitz von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder des Staates befinden.

Selbstverständlich muß der Staat auch bei weitestgehendem Anschluß der Gemeinden usw. an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke einen Einfluß in dieser Gesellschaft behalten, der dem der Gemeinden usw. mindestens gleichkommt. Mehr als 50 v. H. des jeweiligen gesamten Grundkapitals kann er deshalb nicht abgeben.

Weiter muß dafür gesorgt werden, daß die an die Gemeinden usw. hinausgegebenen Aktien dauernd in öffentlicher Hand bleiben. Zu diesem Zwecke sollen diese Aktien als Namensaktien geschaffen werden, deren Veräußerung an die Zustimmung der Aktiengesellschaft Sächsische Werke gebunden ist.

Nach dem Gesetz über die Übertragung des staatlichen Kohlen- und Elektrizitätsunternehmens auf die Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu Dresden vom 30. Januar 1924 § 2 Abs. 1 Satz 1 (GBl. S. 51) dürfen die dem Staate gehörigen Aktien der Aktiengesell-

schaft Sächsische Werke nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden. In gleicher Weise bedarf es nach Abs. 2 derselben Gesetzesstelle der Zustimmung des Landtags, wenn im Falle einer Kapitalserhöhung der Staat nicht sämtliche neue Aktien übernehmen will.

Im Namen des Gesamtministeriums wird gebeten, zu vermitteln, daß der Landtag beschließt:

I. Der Veräußerung von Aktien der Aktiengesellschaft Sächsische Werke an Gemeinden und im Falle einer Kapitalserhöhung der Übernahme neuer Aktien der Aktiengesellschaft Sächsische Werke durch Gemeinden wird unter der Bedingung zugestimmt, daß
   1. der Staat mindestens 50 v. H. des jeweiligen Grundkapitals behält,
   2. an die Gemeinden nur Namensaktien ausgegeben werden, deren Veräußerung an die Zustimmung der Aktiengesellschaft Sächsische Werke gebunden und außer an den Staat nur an Gemeinden zulässig ist.

II. Den Gemeinden stehen im Sinne von Ziffer I Gemeindeverbände sowie Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts gleich, deren Anteile ausschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder dem Staate gehören.

Der Ministerpräsident.

Dr Bünger.

22.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes
über die Einrichtung einer freiwilligen Neuwertversicherung bei der Gebäudeabteilung der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Eingegangen am 24. Februar 1930.

Nr. 91 St. K. I. Dresden, den 18. Februar 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung einer freiwilligen Neuwertversicherung bei der Gebäudeabteilung der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt mit der Begründung und den Anlagen I und II ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Einrichtung einer freiwilligen Neuwertversicherung bei der Gebäudeabteilung der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für Schadenfälle, in denen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Kosten der Wiederherstellung eines durch Brand, Blitzschlag oder Explosion ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes nicht voll vergütet werden können, wird eine freiwillige Neuwertversicherung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt eingerichtet.

(2) Die Neuwertversicherung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 2.

(1) Als Neuwert gilt der Betrag, der zur Wiederherstellung des vorigen Gebäudezustandes unter Zugrundelegung ortsüblicher Baustoffpreise und Arbeitslöhne erforderlich ist.

(2) Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen, als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten, verursacht wird.

§ 3.

(1) Der engere Ausschuß für die Gebäudeversicherung stellt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf und beschließt über deren Abänderungen und Ergänzungen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(2) Besondere Versicherungsbedingungen und die Festsetzung der Beiträge unterliegen der alleinigen Beschlußfassung des engeren Ausschusses.

§ 4.

Das Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (GVBl. S. 159) und die zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze finden auf die freiwillige Neuwertversicherung nur Anwendung, soweit nicht die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmen. Die Vorschriften der §§ 39 und 52 des vorgenannten Gesetzes finden auf die Neuwertversicherung keine Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft.

Dresden, am ..... 19...

Gesamtministerium.

Begründung.

I.

Nach dem Sächsischen Brandversicherungsgesetz vom 1. Juli 1910 beschränkt sich die Schädenvergütung für Gebäude auf den Ersatz des Zeitwertes im Augenblick des Versicherungsfalles; sie wird nur zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude gewährt. Die Versicherungssumme ist der Höchstwert, zu dem ein von einem Brandschaden Betroffener entschädigt werden kann. Der Neuwert des wieder aufgebauten Gebäudes kann zur Zeit bei der Sächsischen Brandversicherungsanstalt nicht mit versichert werden. Seit längerer Zeit mehren sich die Stimmen, die eine Beseitigung dieser Lücke in der sächsischen Gesetzgebung verlangen. Die Forderung wird mit dem Hinweise begründet, daß sich heute ein Brandschaden ganz anders auswirkt, als vor dem Kriege, wo die Industrie mit genügendem Eigenkapital arbeitete. Nur wenige Industrien sind heute so kapitalstark, daß sie den Unterschied zwischen dem Zeitwert im Brandschadenfalle und den Wiederaufbaukosten ohne Neuaufnahme von Krediten tragen können. Bei der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung drängt sich die Erkenntnis auf, daß Unglücksfälle, wie es umfangreiche Brandschäden sind, ohne eine Versicherung, die ausreichenden Schutz gewährt, nicht ertragen werden können.

Den Bestrebungen, eine Neuwertversicherung einzuführen, stand die Gesamtheit der deutschen Feuerversicherer anfänglich völlig ablehnend gegenüber. Der Hinweis der Ver-

sicherungsnehmer aber, daß ja englische, in Deutschland konzessionierte Versicherungsgesellschaften die Neuwertversicherung gewährten, führte auch zu einer teilweisen Gewährung der Neuwertversicherung seitens einzelner privater deutscher Feuerversicherer, und zwar in Form der sogenannten Darlehnsversicherung, d. h. es wurde im Schadenfalle ein Darlehn gewährt, das zwei Jahre nach Auszahlung in zehn gleichen Jahres-Teilbeträgen zurückzuzahlen war. Dieser Versicherungsschutz befriedigte jedoch die Brandgeschädigten nicht, da zu den mancherlei mit einem Versicherungsfall ohne weiteres verbundenen Lasten noch die weitere Last der Rückzahlung des gewährten Darlehns kam. Die Versicherungsnehmer drängten daher auf besseren Versicherungsschutz, und als Ergebnis dieses Drängens wurde zwischen der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und dem Reichsverband der deutschen Industrie im Herbst 1928 ein Abkommen abgeschlossen, zu dem das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung am 19. Dezember 1928 seine Genehmigung erteilt und damit den Privatversicherern die Aufnahme der Neuwertversicherung ausdrücklich gestattet hat. Der Kampf zwischen Gegnern und Anhängern der Neuwertversicherung innerhalb der Privatversicherer ist damit zu Gunsten der letzteren entschieden.

Die Brandversicherungskammer hat sich deshalb und, nachdem schon bei der Mobiliarabteilung der Anstalt die Neuwertversicherung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1929 eingeführt ist, unter Zustimmung ihrer Verwaltungsausschüsse entschlossen, sie den bei der Gebäudeabteilung Versicherten zugängig zu machen.

Die Frage, ob die neue Versicherungsart etwa an die Privatversicherer freigegeben werden solle, ist in Übereinstimmung mit den übrigen Zwangs- und Monopolanstalten verneint worden, weil eine solche Freigabe mit der grundsätzlichen Bestimmung des § 71 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. Juli 1910 nicht in Einklang stehen würde. Die Gebäudeabteilung will die Versicherung selbst übernehmen, und zwar abweichend von dem Vorgehen der Privatversicherer und über deren Abkommen mit dem Reichsverband der deutschen Industrie hinausgehend nicht nur für industrielle Anlagen und Wohngebäude, sondern für alle Wirtschaftsgruppen und Gebäudearten, soweit sie in Sachsen der Zwangsversicherung unterliegen und bei der Gebäudeabteilung versichert sind.

Die weitere Frage, ob die Neuwertversicherung zwangsweise oder auf freiwilliger Grundlage eingeführt werden soll, ist nicht leicht zu beantworten. Die Vorteile im ersteren Falle liegen auf der Hand. Es würde eine gute Risikenmischung und somit der innere Ausgleich ohne weiteres gegeben sein. Eine besondere Mehrarbeit würde für die Anstalt mit der Einführung der Neuwertversicherung nicht entstehen, da ja in der Hauptsache nur eine Neubearbeitung der Hebelisten nötig wäre. Die Mehrbelastung der Anstalt wäre auch annähernd bekannt, vorausgesetzt, daß die Brandstiftungen, auf welche bereits jetzt etwa ein Drittel aller Schädenvergütungen entfallen, nicht wesentlich zunehmen. Der Mehraufwand könnte in der bisherigen Art durch einfache Erhöhung des Beitragssatzes aufgebracht werden. Hierin liegt aber auch der wohl kaum zu überwindende Nachteil bei einer zwangsweisen Einführung der Neuwertversicherung. Bei einer solchen würde das Wohnhaus und das einfache Geschäft die Verluste der Industrie und Landwirtschaft zu decken haben. Der Ausweg, einen Ausgleich zu schaffen durch einen allgemeinen Zuschlag auf die Beiträge für die Industrie und Landwirtschaft in Höhe von etwa 10 bis 20 v. H., oder durch einen allgemeinen Abschlag auf die Einheiten der anderen Gebäudearten würde automatisch weitere Ungerechtigkeiten entstehen lassen. Im ersteren Falle würden alle Gebäude mit Versicherungssummen ohne Abzug oder mit nur geringem Abzug eine Prämienerhöhung erfahren, und im letzteren Falle würden wesentliche Prämienermäßigungen allen Gebäuden mit Versicherungssummen, die einen Alters- und Abnutzungsabzug bereits enthalten, zuteil werden.

Alle diese Ungerechtigkeiten und Nachteile ließen sich nur durch Vornahme von Einzelbearbeitungen für jede Versicherung beseitigen. Bei rund 450 000 Versicherungen ist dies jedoch eine nicht zu leistende Arbeit. Es sind also alle Maßnahmen, die Einzelbearbeitungen der Risiken erfordern, bei einer zwangsweisen Einführung der Neuwertversicherung nicht durchführbar. Man könnte, bis zu einem gewissen Grade, nun zu einem anderen Ausgleich kommen, indem man nicht für die einzelnen Risiken des Hausbesitzes und einfachen Geschäftes, sondern für die einzelnen Orte, in denen sich diese Risiken in der Hauptsache zusammenballen, d. i. für die Städte, eine Art Prämienerlaß (Vorauserlaß) einführt, ähnlich wie er bereits in den Jahren 1915 bis 1922 bei der Gebäudezwangsabteilung bestand. Dies erscheint jedoch nicht angängig, da die Gründe, die für die Aufhebung des seinerzeit bestehenden Vorauserlasses maßgebend waren, auch heute noch Geltung haben.

Alle diese Schwierigkeiten hinsichtlich des Aufbringens und der Verteilung der Lasten werden nicht zu überwinden sein, wenigstens solange nicht, als die in Bearbeitung befindliche Neutarifierung noch nicht in Kraft getreten ist.

Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als die Neuwertversicherung auf freiwilliger Grundlage einzuführen. Dafür spricht auch der Umstand, daß es bisher an dem Nachweise fehlt, ob ein Bedürfnis vorhanden ist, die Neuwertversicherung für alle Wirtschaftsgruppen und Gebäudearten einzuführen. Bis jetzt liegen nur Anfragen der Industrie vor und auch nur in beschränktem Umfange. Die Landwirtschaft hat Anträge noch nicht gestellt. Ob der Hausbesitz und die einfache Gefahr, die etwa 50 v. H. aller Beiträge aufbringen und auf welche über 50 v. H. der Gesamtversicherungssumme entfallen, ein großes Interesse an der Neuwertversicherung haben, dürfte sehr fraglich sein. Übrigens ist bei Einführung der Neuwertversicherung auf freiwilliger Grundlage eine spätere zwangsweise Einführung keineswegs ausgeschaltet. In der Zwischenzeit könnten für das ganze Geschäft erst Erfahrungen gesammelt und die Bedürfnisfrage festgestellt werden, über welche, wie bereits früher erwähnt, durchaus keine Klarheit herrscht. Da jeder Antrag einzeln bearbeitet werden muß, ist infolge der für jedes Wagnis erforderlichen Einzeluntersuchung auch eine Staffelung der Beiträge möglich. Diese Arbeit wird für durchführbar gehalten, da ja mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß nur ein geringer Bruchteil der Versicherungsnehmer der Zwangsversicherung eine Neuwertversicherung eingehen wird. Außer allgemeinen Schutzbestimmungen nach Art der Privatversicherer könnten weiter noch in jedem Einzelfall weitere Sonderbestimmungen erlassen werden.

Diesen Vorteilen der freiwilligen Neuwertversicherung stehen natürlich auch Nachteile gegenüber. Fehlt doch jede Übersicht über die voraussichtliche Risikenmischung; so daß es völlig ungewiß bleibt, ob ein innerer Ausgleich vorhanden sein wird. Unter Umständen melden sich in der Mehrzahl nur die subjektiv und objektiv schwersten Wagnisse. Die Belastung der Anstalt ist infolgedessen durch eine freiwillige Neuwertversicherung völlig unbekannt. Zur Deckung des Risikos verfügt die Gebäudezwangsabteilung vorläufig über keine Mittel; muß doch selbstverständlich eine völlige Trennung der Zwangsversicherung und der freiwilligen Versicherung eintreten. Die freiwillige Neuwertversicherung kann also nur durchgeführt werden unter völliger Übertragung des Risikos auf einen Rückversicherer. In dieser Hinsicht sind bereits mündliche und schriftliche Verhandlungen mit dem Deutschen Gemeinnützigen Rückversicherungsverband in Berlin gepflogen worden. Dieser hat vorläufig noch unverbindlich erklärt, daß er für eine freiwillige Neuwertversicherung, und zwar auch ohne Ausschluß irgendwelcher Wirtschaftsgruppen und Gebäudearten die Rückversicherung gewähren wird, jedoch unter entsprechender Staffelung der Beiträge. Das Wohnhaus und einfache Geschäft wird im allgemeinen voraussichtlich von besonderen Zuschlägen

zur Grundprämie verschont bleiben, jedoch werden der Landwirtschaft und der Industrie solche auferlegt werden müssen. Die erforderlichen Einzelbearbeitungen, die Erledigung der Anfragen, die Beschaffung von Unterlagen usw. werden einen verhältnismäßig höheren Verwaltungsaufwand bedingen, als wie er der Zwangsversicherung eigen ist.

Auf einen etwaigen Vorwurf, daß eine Zwangsanstalt nicht von Amts wegen die Neuwertversicherung einführt, ein Vorwurf, wie er bereits im Jahre 1924 bei der freiwilligen Zusatzversicherung laut geworden ist, ist wohl kein zu großes Gewicht zu legen. Alle diese Nachteile sind schließlich nicht so groß, als daß sie nicht überwunden werden könnten.

Nach alledem ist sich die Regierung schlüssig geworden, eine Neuwertversicherung bei der Gebäudeabteilung der Brandversicherungskammer einzuführen, und zwar auf freiwilliger Grundlage unter Abschluß von Rückversicherung.

II.

Zu dem Gesetzentwurf selbst ist folgendes zu bemerken:

Ohne Beschreitung des Gesetzgebungsweges kann die Neuwertversicherung nicht eingeführt werden. Die dem Verwaltungsausschusse in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Brandversicherungsgesetzes übertragene Zuständigkeit zur Erweiterung der Aufgaben der Brandversicherung reicht dazu nicht aus. Denn es handelt sich um einen Ausbau der durch die Gesetze vom 1. Juli 1910 und 18. März 1921 geregelten, mit Zwang und Monopol ausgestatteten Gebäudeversicherung und nicht, wie die angezogene Gesetzesstelle sagt, um die Aufnahme eines weiteren Zweiges der Schädenversicherung — also z. B. der sogenannten Hauslebensversicherung, der Sturmschadenversicherung usw. — oder um die Ausdehnung der Versicherung auf andere Gegenstände — z. B. Waldbrandversicherung —. Die gesetzliche Regelung ist aber auch nötig wegen der Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs, um in dieser Hinsicht volle Klarheit zu schaffen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist möglichst kurz und weitmaschig gehalten, um der Brandversicherungskammer, dem engeren Ausschuß und dem Ministerium die wünschenswerte Bewegungsfreiheit bei der Durchführung der neuen Versicherungsart zu belassen. Diese Bewegungsfreiheit ist vor allem deshalb angebracht, weil es sich einmal um ein neues Gebiet handelt, auf das sich die staatliche Gebäudeversicherung begibt und auf dem sie erst Erfahrungen sammeln muß, und ferner wegen der geschäftlichen Beziehungen zum Rückversicherer. Es würde die Geschäftsgebarung außerordentlich erschweren, wenn zu jeder Änderung der Bedingungen der Neuwertversicherung erst die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung gesetzt werden müßte. Der Gesetzentwurf regelt daher in § 1 nur die Möglichkeit der Einführung einer freiwilligen Neuwertversicherung, während alles Nähere über die Art der Versicherung in Anlehnung an den, die Mobiliarversicherung regelnden § 104 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 durch die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen bestimmt werden soll.

In § 3 wird abweichend von der für die Zwangsgebäudeversicherung bestehenden Vorschrift (Gesetz vom 1. Juli 1910, § 14 Ziffer 4 und Abs. 3) bestimmt, daß nicht der Verwaltungsausschuß, sondern der engere Ausschuß für die Gebäudeversicherung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Zusatzversicherung zu beschließen hat. Das entspricht der im Interesse vereinfachter Geschäftsführung seinerzeit bereits in § 2 des Gesetzes über die im Jahre 1924 getätigte freiwillige Zusatzversicherung erlassenen Gesetzesbestimmung.

Im Interesse tunlichst rascher Geschäftserledigung will die Brandversicherungskammer wegen des Abschlusses der Neuwertversicherung und wegen der Zahlung der Prämien

unmittelbar mit dem betreffenden Gebäudebesitzer in Verbindung treten. Diese Ausschaltung der unteren Verwaltungsbehörden rechtfertigt den Vorschlag in § 4 des Gesetzentwurfes, daß diesen Behörden Einnehmergebühren und Feuerlöschkassenbeiträge nicht zufließen sollen.

III.

Die von dem engeren Ausschuß aufgestellten und vom Verwaltungsausschuß gutgeheißenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der mit dem Deutschen Gemeinnützigen Rückversicherungsverbande A. G. in Berlin-Dahlem abzuschließende Rückversicherungsvertrag werden nicht Bestandteile des Gesetzes. Sie sind aber als Anlagen I und II mit beigefügt, um zu zeigen, in welcher Weise die Versicherung durchgeführt werden soll. Sie geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Anlage I: **Allgemeine Versicherungsbedingungen.**

Diese lehnen sich an die Unterlagen an, die seinerzeit für die im Jahre 1924 bei der Gebäudeabteilung eingeführte freiwillige Zusatzversicherung ausgearbeitet worden sind.

Irgendwelche Schutzbestimmungen zur Bannung der subjektiven Gefahr, wie der Privatversicherer solche kennt, sind vorläufig in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen außer den Vorschriften des § 11 nicht aufgenommen worden.

Zu §§ 1 und 2. Es soll darin mit zum Ausdruck gebracht werden, daß nur für Baulichkeiten, die in die Zwangsversicherung aufgenommen sind, eine Zusatzversicherung genommen werden kann und auch nur insoweit, als die Zwangsversicherung hinsichtlich der Brandursachen Versicherungsschutz gewährt.

Die Ausschließung der Haftung für solche Schäden, welche durch Erdbeben, vulkanischen Ausbruch, Krieg oder Aufruhr entstehen, beruht darauf, daß für solche Brandschäden, denn nur um Brandschäden handelt es sich ja auch dabei, keine Rückversicherung — namentlich soweit Kriegsschäden in Frage kommen — oder nur eine unter außerordentlich erschwerenden Bedingungen zu haben wäre. Für den Ersatz von Aufruhrbrandschäden käme ja auch in erster Linie das Reichstumultschädengesetz vom 12. Mai 1920 in Betracht.

§ 3 will ebenso wie §§ 1 und 2 sagen, daß Gegenstand der Neuwertversicherung nur sein kann, was von der Zwangsversicherung schon erfaßt worden ist.

Die Höhe der Neuwertversicherungssumme ist für die in dem § 3 aufgeführten Sachen jedoch begrenzt durch die für die Zwangsversicherung geltenden Neuwerte. Dies entspricht einem Wunsche des Rückversicherers.

Zu § 4. Es muß eine klare Unterlage darüber vorhanden sein, welche Baulichkeiten freiwillig versichert werden sollen. Überhaupt nicht angemeldete oder nur angemeldete, aber noch nicht geschätzte Baulichkeiten können nicht versichert werden. Es würde an jeder Unterlage mangeln, wie noch nicht geschätzte Baulichkeiten unter Versicherungsschutz gestellt werden sollen. Es wird Sache des betreffenden Gebäudeeigentümers sein, gegebenenfalls Schritte wegen baldiger Schätzung solcher Gebäude zu tun.

Eine Trennung der unter einer Ortslistennummer vermerkten Baulichkeiten in der Weise, daß einzelne von ihnen zur Neuwertversicherung angemeldet werden, die anderen aber nicht, soll in der Regel nicht zulässig sein. Es würden sonst vermutlich bei industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben nur die ein schweres Risiko darstellenden Gebäude zur Anmeldung kommen. In besonderen Fällen ist durch die Vorschrift des dritten Satzes im vierten Absatz eine Ausnahme möglich.

Durch die Vorschrift des zweiten Absatzes werden die Belange der sogenannten Superfizienten gewahrt.

Zu § 5. Wie die Zwangsversicherung soll auch die freiwillige Neuwertversicherung auf das Grundstück selbst und nicht etwa auf die Person des jeweiligen, die Neuwertversicherung abschließenden Grundstücksbesitzers abgestellt werden. Eine Anmeldung zur Neuwertversicherung soll abweichend von der Zwangsversicherung, für die Nießbraucher, die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubiger und dergleichen nicht gegeben sein.

Zu § 8. Die Berechnung soll mindestens nach dem Friedenssatz von 2 *Rpf* erfolgen. Würde eine Berechnung nach einem höheren Satze erfolgen, so würden sich sonst für Wohnhäuser und das einfache Geschäft Beitragssätze ergeben, die zum Teil über die Sätze hinausgehen, wie sie außerhalb Sachsens im Wettbewerb üblich sind.

Nach § 5 Abs. 2 des Rückversicherungsvertrages dürfen die erhobenen Beiträge nicht niedriger sein, als sie bei den Wettbewerbsanstalten üblich sind. Dieser Forderung des Rückversicherers wird der Satz 3 des Abs. 1 gerecht.

Zur Übersicht über Entwertungszuschläge.

Der Rückversicherer hat diese Zuschläge zur besonderen Bedingung gemacht als Ausgleich dafür, daß die Anstalt die landwirtschaftlichen Risiken und alle Gebäude mit einer Entwertung von 50 v. H. und mehr nicht von der Neuwertversicherung ausschließt und auch die sonst seitens der Privatversicherer gehandhabten Schutzbestimmungen (Versicherungsbegrenzung, Ablehnungsmöglichkeit, Selbstbehalt der Versicherungsnehmer usw.) glaubt als Zwangsanstalt ablehnen zu müssen.

Zu Anlage II: **Rückversicherungsvertrag.**

Der Rückversicherungsvertrag lehnt sich eng an an den ähnlichen Vertrag, der seinerzeit für die im Jahre 1924 bei der Gebäudeabteilung eingeführte freiwillige Zusatzversicherung ausgearbeitet worden ist.

Zu § 6. Die Gewährung des in § 6 vorgesehenen Ausgleiches für die immerhin erheblichen Verwaltungskosten wird zur Zeit noch von dem Rückversicherer abgelehnt. Dieser beansprucht, wenigstens solange als sich die Entwicklung der Neuwertversicherung bei der Anstalt nicht übersehen läßt, die volle Originalprämie (§ 5). Ausschlaggebend wird hierfür die Tatsache sein, daß die Anstalt im Gegensatz zum Privatversicherer eine Beschränkung der Neuwertversicherung auf einzelne Wirtschaftsgruppen und Gebäudearten sowie ein Ablehnungsrecht nicht vorsehen kann.

Auch eine Gewinnbeteiligung an einem etwaigen Reingewinn des Rückversicherers lehnt dieser ab.

Es würde also nach dem derzeitigen Standpunkt des Rückversicherers die Möglichkeit nicht gegeben sein, von diesem irgend eine auch nicht anteilige Deckung der Verwaltungskosten zu erhalten. Es soll versucht werden, wenigstens den nachgewiesenen Verwaltungsaufwand bis zu einem gewissen Grade zurückvergütet zu erhalten, falls hierfür ein fester Hundertsatz von den eingenommenen Originalprämien nicht zugebilligt werden sollte.

Sollte wider Erwarten der Rückversicherer kein Entgegenkommen zeigen können, so müßte der § 6 gestrichen werden und außer den Prämien einschließlich Versicherungssteuer noch ein besonderer Verwaltungskostenzuschlag von dem Versicherungsnehmer erhoben werden. Dieser Zuschlag wäre gemäß § 3 des Gesetzentwurfes von dem engeren Ausschuß seinerzeit mit zu beschließen.

Zu § 11 Abs. 3. Diese Bestimmung beruht auf einem Beschlusse der Prüfungskommission des Verbandes und ist in diesem Wortlaut in sämtlichen Rückversicherungsverträgen des Verbandes enthalten. Es war von dem Rückversicherer vorläufig nicht zu erreichen, als Entgelt für die Forderung des Absatz 3 eine Gewinnbeteiligung gewährt zu erhalten.

Anlage I.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die

freiwillige Neuwertversicherung

bei der Gebäudeabteilung
der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt.

§ 1.

Gegenstand der freiwilligen Neuwertversicherung ist die Versicherung von Gebäuden, welche gemäß den §§ 66 und 67 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (GVBl. S. 159) bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt versichert sind gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden, soweit für diese Schäden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Kosten der Wiederherstellung nicht voll vergütet werden können.

Als Brandschäden gelten nicht Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie zu bestimmten wirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Zwecken einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt werden, ohne daß ein Brandausbruch entsteht.

§ 2.

Die Landes-Brandversicherungsanstalt haftet im Wege der Neuwertversicherung für die an den versicherten Gebäuden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstandenen Schäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Ausgeschlossen jedoch sind Schäden der vorgenannten Art, soweit sie infolge eines Erdbebens, vulkanischen Ausbruchs, Krieges oder Aufruhrs entstanden sind.

Explosion im Sinne dieser Bedingungen ist jede auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei ihr gebildet worden sind. Im Falle der Explosion von Behältern aller Art (Kessel, Apparate, Rohrleitungen, Maschinen und dergleichen) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder von Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Als Kriegs- und Aufruhrschäden gelten die im Kriege oder während eines Belagerungszustandes oder bei öffentlichen Zusammenrottungen, bei denen mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen werden, durch Brand verursachten Schäden, welche entweder durch vaterländische, befreundete oder feindliche Truppen hervorgerufen worden sind, sei es, daß sie auf Befehl eines militärischen Befehlshabers vorsätzlich, sei es, daß sie durch Ruchlosigkeit, den Mutwillen oder die Bosheit des Militär- oder Armeegefolges entstanden sind, oder welche nur aus Veranlassung des Kriegs- und Belagerungszustandes oder des Aufruhrs von anderer Seite verursacht wurden.

Alle Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, gelten als durch das Erdbeben veranlaßt, sofern nicht der Versicherungsnehmer beweist, daß sie auch ohne Erdbeben entstanden wären.

§ 3.

Wissenschaftliche, Kunst- oder Liebhaberwerke, insbesondere wertvolle Wandgemälde, Glasmalereien, Gobelins, Tapeten aus Leder oder Seide, eingebaute Altertümer oder Kunstwerke, ferner Edelmetalle, Edelsteine und echte Perlen, die mit Gebäuden oder Gebäudezubehörteilen verbunden sind, werden versichert nur soweit sie von der Zwangsgebäudeversicherung mit erfaßt worden sind und nur nach Maßgabe der für die Zwangsversicherung geltenden Neuwerte.

§ 4.

Die Neuwertversicherung erstreckt sich in der Regel nur auf die zur Zeit der Anmeldung unter der betreffenden Ortslistennummer vorhandenen und im Versicherungsschein für die Zwangsversicherung verlautbarten Baulichkeiten.

Ausnahmen hiervon können für Baulichkeiten bewilligt werden, welche nicht Bestandteile des Grundstückes (§ 95 BGB.) sind und nicht dem Grundstückseigentümer gehören.

Bauliche Veränderungen und Neubauten können zur Neuwertversicherung in der Regel erst angemeldet werden, nachdem sie in den Versicherungsschein für die Zwangsversicherung aufgenommen worden sind.

Über die Neuwertversicherung wird ein besonderer Versicherungsschein ausgestellt. Sie gilt nur für die in dem Schein bezeichneten Gebäude- und Gebäudezubehörteile. Sie kann gewöhnlich nur für sämtliche unter einer Ortslistennummer vermerkten Baulichkeiten und nur vom Eigentümer der Baulichkeiten beantragt werden.

Die Versicherungssumme besteht in einem von dem Versicherungsnehmer zu bestimmenden auf volle Hundert abzurundenden Betrage.

§ 5.

Versicherungsnehmer ist der jeweilige Eigentümer des Gebäudes (§§ 69, 70, 84, 92 des Gesetzes vom 1. Juli 1910), von dem der Antrag auf freiwillige Neuwertversicherung gestellt worden ist. Im Falle eines Besitzwechsels tritt der Erwerber der auf dem Grundstück stehenden Gebäude an die Stelle des Versicherungsnehmers auf so lange, als der Vertrag nicht von dem Erwerber mit der vorgeschriebenen Frist gekündigt wird.

Nießbraucher, Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldgläubiger usw. (vgl. § 101 des Gesetzes vom 1. Juli 1910) können keinen Antrag auf Neuwertversicherung stellen.

§ 6.

Die Versicherung ist unmittelbar bei der Brandversicherungskammer schriftlich zu beantragen und beginnt ohne Rücksicht auf die Zustellung einer Annahmeerklärung oder die Aushändigung eines Versicherungsscheines oder die Zahlung des ersten Beitrages mit der Mittagsstunde des Tages, der auf den Tag folgt, welcher aus dem auf dem Schriftstück anzubringenden dienstlichen Eingangsstempel ersichtlich ist. Von dem Eingang des Antrages ist der Versicherungsnehmer unverzüglich und unmittelbar zu benachrichtigen.

Die Versicherung erstreckt sich nur auf Brandfälle, die sich ereignen, nachdem die beantragte Neuwertversicherung gemäß vorstehendem Absatz begonnen hat.

§ 7.

Die Versicherung läuft jeweils bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Versicherungen, die nach dem 30. September eingegangen werden, laufen bis 31. Dezember des nächsten Jahres.

Wird eine Versicherung nicht bis zum 30. September für den 31. Dezember des laufenden Jahres durch Einschreibebrief gekündigt, so gilt sie stillschweigend als um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert. Die Kündigung seitens des Versicherungsnehmers ist an die Brandversicherungskammer — Gebäudeabteilung — in Dresden zu richten und mit eigenhändiger Unterschrift des Versicherungsnehmers zu versehen.

Die Versicherung endet mittags 12 Uhr am letzten Tage der Versicherungsdauer.

§ 8.

Für die Berechnung der Beiträge wird mindestens der Friedenssatz von 2 *Rpf* für jede der auf dem fraglichen Grundstückblock lastenden Beitragseinheiten, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1910, der Ausführungsverordnung und der Beilage ⊙ dazu bestimmt worden sind, zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der Einheiten der letzten gültigen Schätzung. Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, in besonderen Fällen einen höheren Beitragssatz festzusetzen. Der endgültig festgesetzte Beitrag erhöht sich um den Zuschlag, wie er aus der diesen Bedingungen angefügten Übersicht über Entwertungszuschläge ersichtlich ist.

Die Beiträge sind zusammen mit den gesetzlichen Versicherungssteuer-Beträgen und einer Gebühr für Ausfertigung des Versicherungsscheines, die vom engeren Ausschuß der Gebäudeabteilung festgesetzt wird, bei Beginn der Versicherung auf entsprechende Aufforderung der Brandversicherungskammer hin im Überweisungsverkehr oder in bar an die Kasse der letzteren unmittelbar zu zahlen.

Der erste Beitrag ist von Beginn der Versicherung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Für Versicherungen, die nach dem 30. September abgeschlossen werden, ist der Beitrag auf die Zeit bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu bezahlen. Die künftigen Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres und zwar für das volle Jahr spätestens bis 15. Januar zu zahlen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme in die Neuwertversicherung gestellt wird.

Entsteht während des Eintrittsjahres ein Schadenfall, so kann die Beitragspflicht auf das ganze laufende Jahr erstreckt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer zwei Wochen mit der Zahlung der Beiträge oder der entstandenen Kosten im Rückstande geblieben ist, so hört die Haftung der Landes-Brandversicherungsanstalt bis zur Nachzahlung der Beträge auf.

§ 9.

Die Feststellung der Schäden, die von der Neuwertversicherung zu tragen sind, erfolgt in dem für die Zwangsversicherung geltenden Würderungsverfahren gemäß den für letzteres bestehenden Vorschriften. Streitigkeiten über die Höhe der Schädenvergütung — auch soweit die freiwillige Neuwertversicherung in Frage kommt — werden nach den für die gesetzliche Zwangsversicherung geltenden Bestimmungen entschieden.

§ 10.

Im Schadenfalle — mit Ausnahme der Fälle des § 88 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 — erhält der Versicherte neben der Schädenvergütung, die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli

1910 und der später zu dessen Ausführung erlassenen Gesetze errechnet worden ist, einen Zuschuß zu der gesetzlichen Schädenvergütung bis zur Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer gemäß § 4 letzter Absatz als Versicherungssumme für die Neuwertversicherung bestimmt hat in Höhe des Unterschiedes zwischen der auf die Zwangsversicherung entfallenden tatsächlichen Schädenvergütung und des zur Schädenbeseitigung erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes. Letzterer wird nach den am Tage der Berechnung der Grundschädenvergütung für die Zwangsversicherung geltenden Tagespreisen festgesetzt.

Der Zuschuß zu der gesetzlichen Vergütung wird nur gewährt zur Wiederherstellung des früheren Zustandes des versicherten Gebäudes. Die auszufertigende Anweisung über den auf die Neuwertversicherung entfallenden Zuschuß wird zusammen mit der Anweisung über die erste Hälfte der auf die Zwangsversicherung entfallenden Schädenvergütung ausgehändigt. Stellt sich nachträglich heraus, daß die freiwillige Schädenvergütung nicht voll zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich ist, so hat sich der Versicherungsnehmer eine entsprechende Kürzung an der zweiten Hälfte der gesetzlichen Vergütung gefallen zu lassen.

Soweit durch die freiwillige Neuwertversicherung eine Über- oder Unterversicherung herbeigeführt wird, gelten für diese die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1910. Übersteigt also der Neuwert eines Gebäudes zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles die darauf versicherte Neuwertsumme (Unterversicherung), so wird der Zuschuß aus der Neuwertversicherung nur nach dem Verhältnis der Neuwertversicherungssumme zum Neuwert gewährt. Die in solchen Fällen vorzunehmende Kürzung der Schädenvergütung erfolgt zunächst bei der für die freiwillige Versicherung in Betracht kommenden Summe. Auch eine Kürzung gemäß des Absatz 2 erfolgt zunächst in Anrechnung auf die freiwillige Schädenvergütung, so daß von der Neuwertversicherung nur zu tragen ist, was nicht von der Zwangsversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften gedeckt wird.

§ 11.

Entschädigung aus der Neuwertversicherung wird nur bei Wiederherstellung des Gebäudes auf demselben Flurstück gewährt (§ 93 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1910), auf dem das brandbeschädigte Gebäude gestanden hat. Wird nicht auf demselben Flurstück wieder aufgebaut, erfolgt aber die Wiederherstellung auf dem Brandgrundstück, so kann die Brandversicherungskammer ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe ebenfalls die Schädenvergütung aus der Neuwertversicherung gewähren. Sollten bei der Brandversicherungskammer Ausnahmen gemäß §§ 94 und 95 a. a. O. nachgesucht und genehmigt werden, so wird in der Regel nur die Zeitwertvergütung gewährt.

§ 12.

Dem engeren Ausschuß der Gebäudeabteilung steht das Recht zu, für besondere Einzelfälle Sonderbedingungen aufzustellen.

Übersicht über Entwertungszuschläge

(vgl. § 8 Abs. 1 der vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Entwertung %	Gebäude einfacher Gefahr %	Industrie-Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	landw. Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	Entwertung %	Gebäude einfacher Gefahr %	Industrie-Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	landw. Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %
1	2	3	4	1	2	3	4
1				38	—	52	116
2				39	—	53	119
3				40	—	54	122
4				41	—	55	125
5				42	—	56	128
6	—	20	20	43	—	57	131
7	—	21	23	44	—	58	134
8	—	22	26	45	—	59	137
9	—	23	29	46	—	60	140
10	—	24	32	47	—	61	143
11	—	25	35	48	—	62	146
12	—	26	38	49	—	63	149
13	—	27	41	50	—	64	152
14	—	28	44	51	45	65	155
15	—	29	47	52	46	66	158
16	—	30	50	53	47	67	161
17	—	31	53	54	48	68	164
18	—	32	56	55	49	69	167
19	—	33	59	56	50	70	170
20	—	34	62	57	51	71	173
21	—	35	65	58	52	72	176
22	—	36	68	59	53	73	179
23	—	37	71	60	54	74	182
24	—	38	74	61	55	75	185
25	—	39	77	62	56	76	188
26	—	40	80	63	57	77	191
27	—	41	83	64	58	78	194
28	—	42	86	65	59	79	197
29	—	43	89	66	60	80	200
30	—	44	92	67	61	81	203
31	—	45	95	68	62	82	206
32	—	46	98	69	63	83	209
33	—	47	101	70	64	84	212
34	—	48	104	71	65	85	215
35	—	49	107	72	66	86	218
36	—	50	110	73	67	87	221
37	—	51	113	74	68	88	224

Entwertung %	Gebäude einfacher Gefahr %	Industrie-Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	landw. Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	Entwertung %	Gebäude einfacher Gefahr %	Industrie-Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %	landw. Gebäude Zuschlag zur Grundprämie %
1	2	3	4	1	2	3	4
75	69	89	227	88	82	102	266
76	70	90	230	89	83	103	269
77	71	91	233	90	84	104	272
78	72	92	236	91	85	105	275
79	73	93	239	92	86	106	278
80	74	94	242	93	87	107	281
81	75	95	245	94	88	108	284
82	76	96	248	95	89	109	287
83	77	97	251	96	90	110	290
84	78	98	254	97	91	111	293
85	79	99	257	98	92	112	296
86	80	100	260	99	93	113	299
87	81	101	263	100	94	114	302

Anlage II.

Rückversicherungsvertrag.

Zwischen

der Sächsischen Brandversicherungskammer

als gesetzlichen Vertreterin der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung —, nachstehend „Landesanstalt" genannt,

einerseits,

und

dem Deutschen Gemeinnützigen Rückversicherungsverband, Aktiengesellschaft in Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Straße 16/18, nachstehend „Verband" genannt,

andererseits,

ist folgender

Rückversicherungsvertrag

abgeschlossen worden.

§ 1.

Die „Landesanstalt" verpflichtet sich, alle freiwilligen Neuwertversicherungen, die für der Zwangsversicherung unterliegende Baulichkeiten bei ihr abgeschlossen werden, bei dem „Verband" in Rückdeckung zu geben. Der „Verband" übernimmt diese Rückdeckung und verpflichtet sich, alle auf dem Gebiete der freiwilligen Neuwertversicherung entstehenden Schäden der „Landesanstalt" in vollem Umfange zu ersetzen.

§ 2.

Für die durch diesen Vertrag geordnete Rückversicherung sind die dem Vertrage beigefügten „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die freiwillige Neuwertversicherung" bei der „Landesanstalt" sowie das Gesetz vom 1. Juli 1910 und sonstige jeweils rechtswirksame Brandversicherungsgesetze nebst den dazu ergangenen allgemein verbindlichen Ausführungsvorschriften maßgebend. Eine Abänderung der „Allgemeinen Bedingungen" darf nicht ohne Zustimmung des „Verbandes" erfolgen. Durch etwa zu erlassende besondere Bedingungen dürfen die Vertragsrechte des „Verbandes" nicht zu seinem Nachteil beeinträchtigt werden.

§ 3.

1. Der „Verband" teilt das Schicksal der „Landesanstalt". Insbesondere beginnt und endet seine Haftung gleichzeitig mit der Haftung der „Landesanstalt". Die Haftung des „Verbandes" innerhalb der Dauer dieses Vertrages endet mit derjenigen der „Landesanstalt".

2. Die „Landesanstalt" meldet dem „Verband" alle Wagnisse auf vereinbartem Vordruck sofort vorläufig an. Die endgültigen Rückversicherungsaufgaben sind dem „Verband" innerhalb 4 Wochen einzureichen.

3. Die Anmeldungen und Aufgaben werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Eine etwaige Unterbrechung in der Nummernfolge der Überweisungen ist der „Landesanstalt" sofort anzuzeigen.

4. Fehler und Versehen, insbesondere in den Aufgaben, vor allem auch das Unterlassen einer Veränderungsanzeige, beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der davon betroffenen Rückversicherungen.

§ 4.

1. Schäden aus Neuwertversicherungen sind in jedem Falle sofort anzuzeigen. Wegen etwaiger Verspätung oder versehentlicher Unterlassung der Anzeige soll jedoch der „Verband" zur Ablehnung der Haftung nicht berechtigt sein.

2. Die Feststellung der Entschädigung wird ausschließlich durch die „Landesanstalt" bewirkt. Sie erfolgt bei der gesetzlichen Versicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Festgestellte Schäden werden vierteljährlich gegen die Beiträge aufgerechnet. Beträgt jedoch der Schaden mehr als 5000 *RM*, so hat ihn der „Verband" nach Abzug des ihm zustehenden Guthabens auf Verlangen sofort in bar an die „Landesanstalt" abzuführen.

§ 5.

1. Die „Landesanstalt" vergütet dem „Verband" die von ihr vereinnahmten Versicherungsbeiträge einschließlich etwaiger Nachschüsse, die sie von ihren Versicherten erhält (§ 8 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Neuwertversicherung).

2. Die erhobenen Beiträge dürfen jedoch nicht niedriger sein, als sie bei den Wettbewerbsanstalten üblich sind.

§ 6.

Der „Verband" gewährt der „Landesanstalt" zum Ausgleich der Verwaltungskosten eine feste Vergütung von 12 % der zu überweisenden Rückversicherungsbeiträge.

§ 7.

1. Die „Landesanstalt" rechnet mit dem „Verband" einvierteljährlich innerhalb 6 Wochen nach Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ab.

2. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der „Verband" nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhebt. Die Ausgleichung der Restbeträge, soweit sie nicht durch Vereinbarung auf den nächsten Verrechnungsabschnitt übertragen werden, erfolgt innerhalb 14 Tagen.

§ 8.

1. Die „Landesanstalt" regelt und zahlt die Schäden. Die Anerkennung und Leistung von Entschädigungen einschließlich guttatsweise erfolgter Zahlungen durch die „Landesanstalt" ist in allen Fällen auch für den „Verband" bindend.

2. Der „Verband" ist verpflichtet, der „Landesanstalt" den auf seinen Anteil entfallenden Teil der Gesamtentschädigung einschließlich etwaiger Verzinsung der Schädenvergütungen, der Kosten eines etwaigen Rechtsstreites und der Schädenwürderungskosten aber ausschließlich der Gehälter der Regulierungsbeamten zu ersetzen.

3. Die Regelung der Schäden geschieht durch die hochbautechnisch vorgebildeten Beamten der „Landesanstalt" als Sachverständige. Der „Verband" ist berechtigt, an der Ermittelung der Schäden mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Abzüge irgendwelcher Art, welche den Versicherungsnehmern bedingungsgemäß gemacht werden, kommen dem „Verband" zugute. Rückvergütungen an die „Landesanstalt" werden dem „Verband" anteilig gutgeschrieben.

5. Die der „Landesanstalt" durch die Verfolgung von Ersatzansprüchen etwa entstehenden Unkosten hat der „Verband" zu tragen.

§ 9.

Die aus dem gegenseitigen Schrift- und Verrechnungsverkehr entstehenden Unkosten trägt jeder Vertragsteil selbst.

§ 10.

Der „Verband" hat das Recht, in die auf den Vertrag bezüglichen Bücher und Akten der „Landesanstalt" Einsicht zu nehmen.

§ 11.

1. Der Vertrag tritt mit dem ..... mittags 12 Uhr in Kraft und endet mit dem 31. Dezember 1930.

2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um je 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

3. Der „Verband" ist berechtigt, eine Verlängerung des Vertrages so lange zu verlangen, als er Verluste aus der Geschäftsverbindung gehabt hat. Bei der Verlängerung sind Bedingungen zugrunde zu legen, die für die Zukunft derartige Verluste voraussichtlich ausschließen. Verluste, die auf Katastrophen zurückzuführen sind, werden bei der Neuregelung der Vertragsbedingungen nicht berücksichtigt.

4. Einigen sich die Vertragsparteien über diese Bedingungen nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Angehörige des Deutschen Reiches und Leiter von deutschen öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten oder von Feuer-Rückversicherungsgesellschaften sein.

6. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu wählen. Ist die Ernennung nicht von beiden zu Protokoll oder sonst schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige der ihrerseits getroffenen Wahl eines Schiedsrichters, mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Schiedsrichters, an die andere Partei zu erlassen. Zeigt die letztere nicht binnen Monatsfrist nach Empfang dieser Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Schiedsrichter zu wählen, auf die auffordernde Partei über und kann von dem säumigen Teile nicht mehr ausgeübt werden. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über die zu fällende Entscheidung nicht einigen können, so entscheidet ein von ihnen zu wählender Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird sie auf Antrag eines von ihnen oder einer der beiden Parteien von dem Präsidenten des Landgerichts zu Dresden getroffen. Verweigert derselbe die Ernennung, so entscheidet das Los unter den beiden vorgeschlagenen Personen. Die Schiedsrichter respektive der Obmann haben lediglich nach dem Inhalte des Vertrages vom Standpunkte des praktischen Geschäfts zu urteilen, sie sind hierbei an keinerlei gerichtliche Formen gebunden.

7. Die „Landesanstalt" und der „Verband" sind darüber einig, daß die Entscheidung des Obmannes nur innerhalb der Grenzen gelten soll, welche durch die divergierenden Vorschläge der beiden Schiedsrichter gezogen sind.

8. Die beiden Parteien unterwerfen sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes und verzichten ausdrücklich auf jedes sonstige Rechtsmittel. Über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichts einschließlich des Honorars für dessen Mitglieder wird von dem Schiedsgericht (Obmann) entschieden.

9. Wünscht die „Landesanstalt" den Vertrag vor Tilgung des Verlustes aufzuheben, so tritt der Vorstand des Rückversicherungsverbandes mit der „Landesanstalt" über die Tilgung des Verlustes in Verhandlungen. Kommt eine Einigung über die Tilgung des Verlustes nicht zustande, so findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

10. In zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Dresden, am .....

Sächsische Brandversicherungskammer.

Berlin-Dahlem, am .....

Deutscher Gemeinnütziger Rückversicherungs-Verband Aktiengesellschaft.

23.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1930 und die Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr betreffend.

Eingegangen am 6. März 1930.

Nr. 147 St. K. I. Dresden, den 5. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1930 und die Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für dasselbe Jahr mit dem Ersuchen, sie dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

24.

Vorlage,

den Rechenschaftsbericht über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1928 betreffend.

Eingegangen am 6. März 1930.

Nr. 149 St. K. I. Dresden, den 5. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums den Rechenschaftsbericht über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1928 mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen. Die Berichte

der Landwirtschaftsbetriebe,
des Elsterbades,
der Kalk- und Hartsteinwerke,
der Porzellanmanufaktur,
der Hütten- und Blaufarbenwerke,
der Münze,
der staatlichen Kraftwagenlinien,
der Staatsbank,
der Landespfandbriefanstalt und
der Staatlichen Versuchs- und Beispielsgärtnerei Pillnitz

auf das Geschäftsjahr 1928 sind beigefügt.

Weiter bitte ich, die beifolgende Zusammenstellung der Zahlungen aus Reichsmitteln, die an Sachsen oder an sächsische vom Staate verwaltete Kassen und — soweit sie bekannt geworden sind — unmittelbar von den Reichskassen an sächsische private Stellen im Rechnungsjahr 1928 geleistet worden sind (mit Ausnahme der Reichssteuerüberweisungen) dem Landtag zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

25.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung gewisser Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffend.

Eingegangen am 6. März 1930.

Nr. 103c St. K. I. Dresden, am 6. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung gewisser Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Ablösung gewisser Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Sind für Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirksverbände, Zweckverbände) Schuldscheine ausgestellt worden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Ein Umtausch in Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nicht statt. Der Gläubiger kann die Ausstellung eines neuen Schuldscheins verlangen.

§ 2.

Die Ablösung erfolgt ohne Unterscheidung von Altbesitz oder Neubesitz mit $12^1/_2$ vom Hundert des Goldmarkbetrags der Anleihe oder mit dem gemäß § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137 flg.) festzustellenden höheren Einlösungsbetrag.

§ 3.

Die Tilgung geschieht vom 1. Januar 1926 an durch Barzahlungen, die am Ende jedes Kalenderjahres in höchstens dreißig gleichen Jahresraten fällig sind.

§ 4.

Die ungetilgten einzelnen Jahresraten sind halbjährlich vom 1. Januar 1926 an nachzahlungsweise mit 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 an mit 5 vom Hundert bis zum Ende des Jahres, in dem die einzelne Rate bezahlt wird, zu verzinsen.

§ 5.

Teilt ein Gläubiger einer Gemeinde eine Schuldberechnung mit, so ist die Gemeinde verpflichtet, sich auf Antrag des Gläubigers innerhalb einer Frist von einem Monat darüber zu erklären, ob sie die Höhe der ihr mitgeteilten Schuldverpflichtung anerkennt. Gibt sie innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ab, so gilt das Stillschweigen als Anerkenntnis der Höhe der Schuldverpflichtung.

§ 6.

Kreditanstalten, bei denen die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags satzungsmäßig vorgesehen oder möglich ist, sind berechtigt, von der Gemeinde zur anteiligen Deckung ihres notwendigen Verwaltungsaufwandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jährlich einen laufenden Kostenbeitrag bis zu $^1/_2$ vom Hundert der ungetilgten einzelnen Jahresraten zu erheben.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 finden entsprechend auf Gemeindeverbände Anwendung.

§ 8.

Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. die Religionsgesellschaften, die Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften sowie die Kirchen- und Pfründestiftungen,
2. die einfachen und zusammengesetzten Schulbezirke als Rechtsnachfolger der vormaligen Schulgemeinden und Schulverbände (§ 2 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926, GBl. S. 156),
3. die auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (GVBl. S. 63 flg.) errichteten Fürsorgeverbände.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen und Vergleiche werden aufrechterhalten.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Im Allgemeinen.

Im Gegensatz zu der Regelung der Aufwertung in früheren Zeiten hat die neuere Reichsgesetzgebung durch das Reichsgesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 117 flg.) nebst dem Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 171 flg.) sowie durch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 137 flg.) die Aufwertungsfragen in grundsätzlich von einander abweichender Weise zu lösen versucht. Die Durchführung dieser Gesetze hat deshalb infolge der engen Wechselwirkungen, die beide Arten von Ansprüchen zueinander haben, in mehrfacher Beziehung zu Unstimmigkeiten geführt. Insbesondere haben sich auf dem Gebiete der Aufwertung von Kreditbriefen, einer in Sachsen weitverbreiteten Gattung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Hemmungen gezeigt, die daher rühren, daß die den Kreditbriefen zugrundeliegenden Deckungen, nämlich Gemeindeschulden, hinsichtlich ihrer Aufwertung nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen zu beurteilen sind, während sich die Aufwertung der Kreditbriefe selbst nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes richtet. Hierin liegt auch die Ursache dafür, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, die Aufwertung der Kreditbriefe abzuschließen.

Durch die reichsrechtliche Regelung haben sich namentlich folgende Abweichungen ergeben:

1. Während der Gläubiger einer Aufwertungshypothek einen auf Goldmark umgestellten fortlaufend verzinslichen Anspruch besitzt, muß sich der Gläubiger eines Kommunaldarlehens mit Ablösungsanleihe abfinden lassen, deren Zinsbetrag er erst bei der Auslosung innerhalb von 30 Jahren erhält.

2. Nach § 15 des Aufwertungsgesetzes findet eine Aufwertung auch dann statt, wenn der Schuldner die Leistung in der Zeit nach dem 14. Juni 1922 bewirkt hat (sogenannte Rückwirkung), während für Kommunaldarlehen im Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen in diesen Fällen ein solcher Stichtag nicht vorgesehen ist, eine sogenannte Rückwirkung also nicht Platz greift. Die nach dem 14. Juni 1922 in Papiermark zurückgezahlten Kapitalbeträge sowie die nach diesem Tage in Papiermark bezahlten regelmäßigen und außerordentlichen Tilgungsbeträge werden überhaupt nicht aufgewertet. Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen hält insoweit den im Aufwertungsgesetz aufgegebenen Grundsatz „Mark gleich Mark" aufrecht.

3. Der dem Aufwertungsgesetz unbekannte Unterschied zwischen Altbesitz und Neubesitz gilt auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen auch für die kommunalen Schuldscheindarlehen, obgleich er seinem Grundgedanken nach nur bei Inhaber-Schuldverschreibungen sachlich gerechtfertigt ist, weil nur hier ein spekulativer Erwerb nahelag.

§ 40 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen läßt die Möglichkeit offen, im Wege der Landesgesetzgebung über die Vorschriften des Reichsgesetzes hinaus eine für die Gläubiger günstigere Regelung zu treffen.

Auch der Reichstag hat empfunden, daß die Regelung der Aufwertung der kommunalen Schuldscheindarlehen nach dem Anleiheablösungsgesetz unzulänglich ist. Er hat deshalb auf Vorschlag seines Rechtsausschusses bei der Verhandlung über die Novelle zum Aufwertungsgesetz am 1. Juli 1927 folgende Entschließung angenommen:

„Die Reichsregierung zu ersuchen

a) eine Übersicht zu geben über die gemäß § 40 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes „weitergehenden landesgesetzlichen Regelungen" der Aufwertung von Ansprüchen aus Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung der Schuldscheindarlehen;

b) bei den Ländern auf beschleunigte Durchführung solcher landesrechtlicher Regelungen hinzuwirken."

Für die Gründe, die den Rechtsausschuß des Reichstages bestimmt haben, dem Reichstag die Annahme des vorstehenden Beschlusses zu empfehlen, ist der Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) — Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, Nr. 3604 — von besonderem Interesse, vgl. insbesondere S. 111 und 112.

Mit Rücksicht darauf, daß von den erwähnten Unstimmigkeiten in Sachsen durch Kreditbriefe und andere Schuldverschreibungen verbriefte Ansprüche betroffen werden, deren Höhe sich auf etwa eine halbe Milliarde Papiermark beläuft, hat der Landtag am 5. Juli 1928 auf Antrag des Rechtsausschusses — Drucksache Nr. 894 — beschlossen:

Die Regierung zu ersuchen, ihm alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die in der Landtagsdrucksache Nr. 871 behandelte Frage der Ablösung gewisser Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der erwähnten Landtagsdrucksache regelt.

Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat indessen die Regierung geglaubt, sich auf die Vorschriften beschränken zu sollen, die — insbesondere zur praktischen Durchführung der Kreditbriefaufwertung — unbedingt erforderlich sind. Infolgedessen ist von der Einführung einer sogenannten Rückwirkung, d. h. Festsetzung eines Stichtages, von dem ab Papiermarkzahlungen nur zu ihrem Goldmarkwert auf den Aufwertungsbetrag angerechnet werden, abgesehen worden.

Im Besonderen.

Das Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen hat vor allem und in erster Reihe solche Anleihen öffentlicher Körperschaften im Auge gehabt, für welche unmittelbar von den öffentlichen Körperschaften Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben worden sind. Auf diese Anleihen, deren Aufwertung in dem erwähnten Reichsgesetz erschöpfend geregelt worden ist, sollen die Vorschriften des Entwurfs keine Anwendung finden. Die Bestimmungen des Entwurfs sollen nur für solche Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, für welche Schuldscheine ausgestellt worden sind.

Zu §§ 1 bis 4.

Nach dem Anleiheablösungsgesetz sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) auch in den Fällen, in denen bisher Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht ausgegeben waren, berechtigt, eine auf den Inhaber lautende Ablösungsschuldverschreibung auszuhändigen. In den Fällen, in denen bisher Schuldscheine (Handdarlehnsscheine) ausgestellt waren, empfiehlt es sich, auch in Zukunft den bisherigen Rechtszustand beizubehalten. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn die Gemeindeschulden ihrerseits als Deckung für von dritter Seite, insbesondere von Kreditanstalten, ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber dienen. Würde in derartigen Fällen eine solche Kreditanstalt durch Aushändigung von Anleiheablösungsscheinen befriedigt werden, so würde ihr weder eine Verzinsung noch eine regelmäßige Tilgung ihrer Kreditbriefe möglich sein. Denn sie würde von der Gemeinde

nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen Zinsen erst bei der Auslosung verlangen können. Es besteht weiter keine Gewähr dafür, daß die auf die Kreditanstalt entfallenden Stücke der Anleiheablösungsschuld, die gemeinsam mit den Stücken anderer Gläubiger ausgelost werden, alljährlich regelmäßig in gleichen Jahresbeträgen durch Auslosung getilgt werden.

Um eine Verzinsung der Aufwertungskreditbriefe und um ihre regelmäßige Tilgung, die beide zur Schaffung eines Börsenwerts erforderlich erscheinen, zu ermöglichen, bedurfte es daher der in den §§ 1, 3 und 4 vorgeschlagenen Vorschriften. Die Vorschrift des § 4 über die Höhe und den Beginn der Verzinsung lehnt sich an die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes an.

Die Vorschrift im § 2 rechtfertigt sich daraus, daß bei Markanleihen, für die keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt waren, eine Spekulation wohl kaum stattgefunden hat, so daß auch eine Unterscheidung zwischen Altbesitz und Neubesitz nicht berechtigt ist.

Zu § 5.

Die bisherige gesetzliche Regelung hat zu einer Verzögerung der Durchführung der Aufwertung in den Fällen geführt, in denen Gemeinden es abgelehnt haben, sich über ihre Verpflichtung zur Aufwertung und insbesondere über die Höhe der wider sie erhobenen Ansprüche zu erklären. Diese Verzögerung soll durch § 5 beseitigt werden, der eine ausdrückliche Erklärungspflicht der Gemeinde vorschreibt und bestimmt, daß dann, wenn die Gemeinde sich innerhalb der Einmonatsfrist nicht erklärt, ihr Stillschweigen als Anerkenntnis der Höhe ihrer Schuldverpflichtung gelten soll.

Zu § 6.

Die Vorschrift soll der Beseitigung von Zweifeln dienen, die darüber entstanden sind, ob die Verpflichtung der Gemeinden zur Entrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen durch das Anleiheablösungsgesetz aufgehoben worden ist.

Zu §§ 7 und 8.

Die §§ 7 und 8 stellen den politischen Gemeinden die dort im Einzelnen aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeindeverbände, Religionsgesellschaften, Schulbezirke, Fürsorgeverbände) gleich.

Zu § 9.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 3 und 4 der 1. Januar 1926 vorgeschlagen.

Die Vorschrift des Absatz 2 will Zweifel klarstellen, die sich etwa aus der bereits inzwischen erfolgten Erledigung von Streitigkeiten im Hinblick auf die abweichenden Vorschriften dieses Gesetzes ergeben könnten. Sie hält daran fest, daß rechtskräftige Entscheidungen und bereits abgeschlossene Vergleiche aufrechterhalten bleiben.

26.

Vorlage

über den Entwurf eines Altersgrenzengesetzes.

Eingegangen am 6. März 1930.

Nr. 242 St. K. II. Dresden, den 5. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Altersgrenzengesetzes ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Altersgrenzengesetz.

Vom ..... 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Ein Staatsdiener, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2.

Hat ein Staatsdiener das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann die Anstellungsbehörde mit Zustimmung des Gesamtministeriums ohne Erörterung der Dienstfähigkeit seine Versetzung in den Ruhestand mit Anspruch auf Ruhegehalt verfügen. Die Verfügung wird frühestens drei Monate nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Staatsdiener eröffnet worden ist.

§ 3.

Mit dem Schlusse des Monats, in dem ein Staatsdiener das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, tritt er kraft dieses Gesetzes mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand.

§ 4.

(1) Die §§ 1 bis 3 gelten auch für die Beamten der Universität, für die Lehrer, deren Anspruch auf Ruhegehalt landesgesetzlich geregelt ist, und, soweit nicht die §§ 5 und 6 etwas anderes bestimmen, für die berufsmäßigen Beamten der Gemeinden, Bezirksverbände und Zweckverbände.

(2) Bei den Lehrern ist für die in § 2 der Anstellungsbehörde vorbehaltene Entschließung die oberste Schulbehörde auch in den Fällen zuständig, in denen sie nicht Anstellungsbehörde ist.

(3) Bei den berufsmäßigen Beamten der Gemeinden, Bezirksverbände und Zweckverbände bedarf die Entschließung der Anstellungsbehörde in den Fällen des § 2 der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 5.

(1) Die §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Minister.

(2) Die §§ 2 und 3 gelten nicht für die Richter bei den ordentlichen Gerichten, die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und die Mitglieder des Staatsrechnungshofs. Diese treten mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem sie das siebenundsechzigste Lebensjahr vollenden, kraft dieses Gesetzes mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand.

(3) Die §§ 2 und 3 gelten nicht für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

(4) Für die Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen verbleibt es bei dem Gesetz über die Emeritierung der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 19. Juli 1927 (GBl. S. 109).

§ 6.

Im § 16 Abs. 1 des Polizeibeamtengesetzes vom 18. März 1928 (GBl. S. 66) treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschriften:

„Die Anstellungsbehörde kann die Wirkung dieser Bestimmung außer Kraft setzen. Eine solche Entschließung muß dem Beamten eröffnet werden, ehe er das sechzigste Lebensjahr vollendet. Ist sie erfolgt, so kann der Beamte zu einem späteren Zeitpunkt ohne Erörterung der Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Eine dahingehende Verfügung wird frühestens drei Monate nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten eröffnet worden ist. Spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, tritt er kraft dieses Gesetzes in den Ruhestand."

§ 7.

Die §§ 6 und 7 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 121), § 51a des Gesetzes, das Dienstverhältnis der Richter betreffend, in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1926 (GBl. S. 108) und die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über eine Altersgrenze und über die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923 (GBl. S. 112) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1926 (GBl. S. 108) treten außer Kraft.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Dresden, den ..... 1930.

Gesamtministerium.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

1. Unter einer gesetzlichen Altersgrenze für Beamte versteht man die Festsetzung eines Lebensalters, mit dessen Erreichung die Beamten kraft Gesetzes, ohne daß es noch einer besonderen Verfügung der Verwaltung bedarf, in den Ruhestand treten. In den älteren Staatsdienergesetzen gab es solche Altersgrenzen nicht. Es war lediglich bestimmt, daß der Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Anspruch auf Ruhegehalt seine Entlassung nehmen, und daß andererseits von dem gleichen Zeitpunkte an die Verwaltung den Beamten ohne weiteres, auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzen kann (§§ 6 und 7 der Novelle zum Zivilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, §§ 51 und 55 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Richter vom 20. März 1888 und §§ 1 und 2 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892). Gleichwohl blieben zahlreiche Beamte weit über diese Grenze hinaus im Dienste, bis ein Gesamtministerialbeschluß vom 18. März 1919 die Ministerien veranlaßte, von der Möglichkeit, Beamte über 65 Jahre in den Ruhestand zu versetzen, in der Regel Gebrauch zu machen. Schließlich führten das Altersgrenzengesetz für Richter vom 18. Juli 1922 und das Gesetz über eine Altersgrenze und über die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923 eine zwingende Altersgrenze für das 65. Lebensjahr ein. Eine Ausnahme hiervon war bei Richtern nicht vorgesehen. Bei den sonstigen Beamten und bei den Lehrern konnte das Gesamtministerium die Wirkung der gesetzlichen Bestimmung für den einzelnen Fall aufschieben, aber nur auf längstens 12 Monate und auch nur dann, wenn sich aus der gesetzlichen Bestimmung für die Verwaltung besondere Schwierigkeiten ergaben. Diese Regelung hat sich jedoch als zu eng erwiesen, weil sie die volle Ausnützung der Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit tüchtiger und auch nach dem 65. Lebensjahre noch dienstbereiter Beamter in unerwünschter Weise verhindert. Dem Landtage war deshalb die Regierungsvorlage Nr. 25 vom 4. Juli 1927 zugegangen, durch die die Möglichkeit, Ausnahmen von der gesetzlichen Altersgrenzenbestimmung zuzulassen, erweitert werden sollte. Die Regierung hatte zu prüfen, ob diese Vorlage beim jetzigen Landtage wieder einzubringen sei. Dabei war stärker als vormals die Finanzlage des Staates zu berücksichtigen, die in letzter Zeit eine ganz außergewöhnliche Anspannung zeigt und mit deren grundlegender Besserung in naher Zukunft nicht gerechnet werden kann. Es war auch in Betracht zu ziehen, daß nicht selten gerade Beamte in höherem Lebensalter vermöge ihrer reichen Erfahrung imstande sind, dem Staate besonders wertvolle Dienste zu leisten. Schließlich konnte die Regierung auch an der Tatsache nicht vorübergehen, daß sich angesichts der stetigen Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer eine allgemeine Dienstunfähigkeitsvermutung für den Zeitpunkt der Erfüllung des 65. Lebensjahres kaum noch rechtfertigen läßt. Diese Erwägungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß es notwendig sei, dem Landtag eine Heraufsetzung der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr mit den unter 2 und 3 erwähnten Einschränkungen vorzuschlagen.

Eine solche Heraufsetzung der Altersgrenze wird jedoch nicht zur Folge haben, daß nunmehr alle Beamten und Lehrer, die diesen Zeitpunkt erleben, bis dahin im Dienste bleiben. Zunächst soll durch § 1 den Beamten von vollendetem 65. Lebensjahre an wieder das Recht eingeräumt werden, auf eigenes Verlangen jederzeit in den Ruhestand zu treten. Aber auch die Verwaltung soll berechtigt sein, die Beamten ohne ein förmliches Verfahren in

den Ruhestand zu versetzen (§ 2). Die Regierung beabsichtigt, davon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen der Beamte nicht mehr die volle Leistungsfähigkeit, die sein Amt erfordert, besitzt. Sie wird mit Hilfe dieser Bestimmung insbesondere auch in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dafür Sorge tragen, daß nicht in den Anstellungs- und Aufrückungsverhältnissen der Beamten eine unerträgliche Stockung eintritt. Es ist also damit zu rechnen, daß ein erheblicher Teil der Beamten auch künftig zu demselben Zeitpunkt ausscheidet wie bisher oder kurze Zeit danach. Dafür spricht auch die Tatsache, daß schon jetzt eine sehr beträchtliche Zahl der Beamten, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, von dem Rechte Gebrauch macht, nach Erfüllung von 40 Dienstjahren auszuscheiden. Immerhin wird die Vorlage zu einer gewissen Verlangsamung des Aufrückens der Beamten in die Beförderungsstellen führen. Dies wird aber nach Ansicht der Regierung nicht sehr weit gehen und daher bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Notlage der Staatsfinanzen für die Beamtenschaft erträglich sein.

2. Für die richterlichen Beamten kann die Gesetzgebung auf Grund von Artikel 104 der Reichsverfassung Altersgrenzen festsetzen, „nach deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten". Bei der Fassung dieser Bestimmung erstreckt sich die Ermächtigung nur auf die Festsetzung automatisch wirkender Altersgrenzen. Die Möglichkeit, einen Richter von Erreichung des 65. Lebensjahres an nach freiem Ermessen der Verwaltung gegen seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen, wie sie für die übrigen Staatsdiener und Lehrer in Betracht kommt, ist danach ausgeschlossen. Bei dieser Sachlage erschien es aber nicht geboten, die Altersgrenze für die richterlichen Beamten auf das gleiche Lebensjahr festzusetzen wie bei den übrigen Beamten, vielmehr war zum Ausgleich für die Unmöglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand allgemein eine niedrigere Altersgrenze ins Auge zu fassen. Die Vorlage sieht das 67. Lebensjahr vor.

3. Für die Polizei-, Gendarmerie- und Kriminalvollzugsbeamten (Polizeibeamten) wurde durch das Polizeibeamtengesetz vom 15. März 1928 die gesetzliche Altersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr festgesetzt. Auch hier hat das Gesamtministerium die Möglichkeit, den Übertritt in den Ruhestand in besonderen Fällen hinauszuschieben und zwar bis zum 65. Lebensjahr. Der mit 60 Jahren ausscheidende Polizeibeamte erhält zum Ausgleich dafür, daß er zeitiger als andere Beamte in den Ruhestand treten muß, eine einmalige Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens, die sich vermindert, wenn er ausnahmsweise länger im Dienste bleibt. Diese Sonderreglung für die Polizeivollzugsbeamten war veranlaßt durch die besonderen Anforderungen, die an die körperliche Rüstigkeit dieser Beamten zu stellen sind und durch die vom Reiche festgelegten Grundsätze für die Gewährung eines Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke. Wenn auch im Durchschnitte der Polizeivollzugsbeamte zeitiger als ein anderer Beamter dienstunfähig werden wird, so sind doch auch hier die Fälle nicht selten, daß auf Grund der gesetzlichen Altersgrenze von 60 Jahren durchaus leistungsfähige und noch dienstbereite Beamte mit Ruhegehalt und Abfindung ausscheiden müssen. Die Vorlage beabsichtigt zwar nicht, die gesetzliche Altersgrenze der Polizeibeamten in gleichem Umfange heraufzusetzen, wie bei den übrigen Beamten, sie will aber die bisher schon zugelassene Außerkraftsetzung der gesetzlichen Altersgrenze für den einzelnen Beamten der alleinigen Entschließung der Anstellungsbehörde überlassen und sie auch nicht mehr von besonderen Voraussetzungen abhängig machen. Dabei geht die Regierung davon aus, daß der überwiegend im Straßendienst verwendete Polizeibeamte auch künftig mit Erfüllung des 60. Lebensjahres wird ausscheiden müssen und daß auf die Hinausschiebung der Altersgrenze in der Regel nur bei solchen Beamten zuzukommen sein wird, die vorwiegend im Innendienst verwendet werden.

Für die Polizeioffiziere gelten noch wesentlich frühere Altersgrenzen. Sie sind auf Grund von § 17 des Polizeibeamtengesetzes durch Verordnung festgelegt. Mit Rücksicht auf die Reichsrichtlinien müssen sie auch als Normalgrenzen bestehen bleiben.

4. Auf Grund der Altersgrenzenbestimmung treten gegenwärtig etwa 300 Beamte mit 65 und etwa 60 Polizeibeamte mit 60 Jahren jährlich in den Ruhestand. Der Durchschnittsbetrag eines Ruhegehaltes beläuft sich zurzeit auf etwa 4600 *RM* jährlich. Die einmalige Abfindung der Polizeibeamten ist durchschnittlich auf 2500 *RM* zu veranschlagen. Welche Summen durch die mit der Vorlage bezweckten Gesetzesänderungen zu ersparen sind, läßt sich zurzeit aber nicht genau angeben. Die Regierung hat darüber Berechnungen angestellt, die aber naturgemäß einer festen Grundlage entbehren. Gleichwohl glaubt sie, nach Eintritt des Beharrungszustandes, d. i. drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, auf eine jährliche Ausgabenverminderung bei der Staatskasse von mindestens 2 Millionen Reichsmark rechnen zu können. Daneben wird natürlich auch die Ruhegehaltslast der Gemeinden und der sonstigen beteiligten öffentlichen Körperschaften (Landesversicherungsanstalt, Landes-Brandversicherungsanstalt usw.) wesentlich vermindert werden.

5. Altersgrenzen, wie sie in Sachsen gelten, bestehen auch für die Reichsbeamten und die Beamten der übrigen Länder. Jedoch liegen sie bei den Richtern mehrfach nicht beim 65., sondern beim 68. Lebensjahr (Reich, Bayern, Hamburg, Anhalt), Württemberg hat die Altersgrenze für richterliche und nichtrichterliche Beamte auf das 67. Lebensjahr festgesetzt. Das Reich und die Länder haben aber für die nichtrichterlichen Beamten die Möglichkeit, in viel ausgedehnterem Maße, als dies in Sachsen der Fall ist, die Wirkung der Altersgrenzenbestimmung durch Verwaltungsentschließung hinauszuschieben. Unter dem Zwange der gegenwärtigen Verhältnisse machen sie davon zum Teil weitgehend Gebrauch, so daß bei ihnen ein so dringendes Bedürfnis für die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, wie in Sachsen, nicht besteht.

II. Im Einzelnen.

Zu §§ 1 und 2. Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 6 und 7 der Novelle zum Zivilstaatsdienergesetz vom 3. Juli 1876. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, sie hierher zu übernehmen.

Nach § 1 kann der über 65 Jahre alte Beamte jederzeit seine Versetzung in den Ruhestand beantragen. Er kann dabei auch den Zeitpunkt angeben, zu dem er sein Amt niederlegen will. Die Anstellungsbehörde wird dem Antrag entsprechen, soweit nicht wichtige dienstliche Interessen einen geringen Aufschub erfordern. Die Einhaltung bestimmter Fristen ist nicht notwendig. Die Vorschriften in § 18 Abs. 4 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 und in § 1 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892, wonach ein Beamter oder Lehrer nach Erreichung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren mit Anspruch auf Ruhegehalt seine Entlassung nehmen kann, bleiben daneben unverändert in Geltung.

Nach § 2 kann aber auch die Anstellungsbehörde den Beamten, der das 65. Lebensjahr erfüllt hat, jederzeit aus dem Amt entfernen, ohne daß dieser dagegen etwas einwenden kann. Um hierbei eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, soll die Anstellungsbehörde dazu der Zustimmung des Gesamtministeriums bedürfen, was übrigens auch dem Artikel 31 der Landesverfassung entspricht. Durch den Wortlaut der Vorschrift wird klargestellt, daß die Verfügung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres ergehen kann, nicht etwa

schon vorher für einen nach dem 65. Lebensjahre liegenden Zeitpunkt. Um den Beamten den Übergang zu erleichtern, war hier die Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzuschreiben.

Zu § 3. Nach bisherigem Rechte trat der Beamte nicht sofort mit dem Schlusse des Monats, in dem das maßgebende Lebensalter erfüllt wurde, sondern erst drei Monate danach in den Ruhestand. Diese Vorschrift sollte eine gewisse Milderung der Altersgrenze darstellen. Bei Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr besteht für einen solchen Aufschub kein Bedürfnis mehr. Auch erscheint es nicht angebracht, für besondere Ausnahmefälle eine noch weitere Hinausschiebung des Übertritts in den Ruhestand vorzusehen.

Zu §§ 4 und 5. Die Anwendung des Gesetzes auf die in § 4 Abs. 1 genannten Beamten und Lehrer entspricht dem Geltungsbereiche des bisherigen Altersgrenzengesetzes vom 29. Mai 1923. Auf die Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt, der Landesversicherungsanstalt Sachsen und der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung, die teils unmittelbare Staatsdiener sind, teils kraft besonderer Gesetze die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, findet das Gesetz danach ohne weiteres Anwendung. Die Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen werden nach dem angezogenen Gesetze vom 19. Juli 1927 mit dem Schlusse des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, emeritiert, d. h. von ihren amtlichen Pflichten entbunden.

Zu § 6. Der § 6 ändert den § 16 des Polizeibeamtengesetzes in der im allgemeinen Teil unter 3 dargelegten Weise. Eine dem § 1 entsprechende Vorschrift ist nicht vorgesehen. Aus eigenem Entschluß soll also der dienstfähige Polizeibeamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in den Ruhestand treten, es sei denn, daß er das 40. Dienstjahr vollendet hat.

27.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes
über die Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren der Gerichte
und Verwaltungsbehörden betreffend.

Eingegangen am 8. März 1930.

Nr. 107c St. K. I. Dresden, den 7. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren der Gerichte und Verwaltungsbehörden ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren
der Gerichte und der Verwaltungsbehörden.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zu allen Gebühren, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nach dem sächsischen Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 und nach dem Verwaltungskostengesetze vom 27. Mai 1924 in ihrer jetzt geltenden Fassung*) sowie nach dem bergbehördlichen Gebührenverzeichnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1924 (GBl. S. 315) anzusetzen sind, wird ein Zuschlag von 15 vom Hundert erhoben. Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so wird der Zuschlag von der Gesamtsumme berechnet.

*) 1. Gerichtskostengesetz: Bekanntmachung vom 5. Dezember 1924, GBl. S. 575, mit Änderungen GBl. 1925 S. 223; 1926 S. 126; 1927 S. 83; 1928 S. 35; 1929 S. 9.

2. Verwaltungskostengesetz: Bekanntmachung vom 27. Mai 1924, GBl. S. 332, 56, Gesetz vom 17. Dezember 1925, GBl. S. 315 sowie die Verordnungen zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes GBl. 1924 S. 520 und 559; 1925 S. 63; 1926 S. 120; 1927 S. 84; 1928 S. 79 und 147.

(2) Reichspfennigbeträge des Zuschlags, die ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1931 außer Kraft.

§ 3.

Für die Gerichtskosten gelten folgende Übergangsbestimmungen.

1. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes:

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens wird der Zuschlag hinsichtlich derjenigen gebührenpflichtigen Handlungen nicht erhoben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon beendet sind. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt der Zuschlag mit Beginn des neuen Kalenderjahrs oder Rechnungsjahrs ein.

In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren sind die Gebühren in der bisherigen Höhe zu erheben. Soweit jedoch Gebühren für Verwaltungsjahre erhoben werden, tritt mit dem Beginn eines neuen Verwaltungsjahrs der Zuschlag ein.

2. Für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes:

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens wird der Zuschlag noch hinsichtlich derjenigen gebührenpflichtigen Handlungen erhoben, die vor dem Außerkrafttreten beendet waren. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, wird der Zuschlag noch für das beim Außerkrafttreten laufende Kalenderjahr oder Rechnungsjahr erhoben.

In einem vor dem Außerkrafttreten beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren wird der Zuschlag auch ferner erhoben. Soweit jedoch Gebühren für Verwaltungsjahre erhoben werden, fällt der Zuschlag mit dem Beginn eines neuen Verwaltungsjahrs weg.

Dresden, den .....

Gesamtministerium.

Begründung.

Die finanzielle Notlage des Staates macht es nötig, zu den Gebühren, die nach landesgesetzlicher Vorschrift zu entrichten sind, für das kommende Haushaltsjahr einen Zuschlag zu erheben. Wegen der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird auf die allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1930 verwiesen. Ein solcher Zuschlag ist zu den Gerichtsgebühren schon früher einmal, und zwar in Höhe von 25 vom Hundert, angeordnet worden (Gesetz vom 1. März 1902, GVBl. S. 35). Der damalige Zuschlag ist, nachdem er in der Zeit des Währungsverfalls aufgehoben und danach erneut wieder eingeführt worden war, durch Verordnung vom 27. Mai 1926 (GBl. S. 126) beseitigt worden. Die jetzt vorgeschlagene mäßige Erhöhung von 15 vom Hundert erscheint trotz der ungünstigen Wirtschaftslage tragbar. Sie wird nach vorsichtiger Schätzung eine Mehreinnahme von rund 600 000 *RM* bei den Gerichtsgebühren und 250 000 *RM* bei den Verwaltungsgebühren erbringen.

Im einzelnen ist zur Begründung noch folgendes zu bemerken.

I. Gerichtsgebühren.

Zu § 1.

Die Erhöhung bezieht sich auf alle Gebühren, die nach den Vorschriften des sächsischen Gesetzes über die Gerichtskosten anzusetzen sind. Durch die Fassung von Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß die Erhöhung auch da Anwendung findet, wo in Gesetzen oder Verordnungen für gewisse, nicht im Gerichtskostengesetz selbst bezeichnete Geschäfte vorgeschrieben ist, daß die Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des sächsischen Gerichtskostengesetzes zu erfolgen habe (vergleiche z. B. § 4 der Verordnung über das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen vom 14. Juli 1926, GBl. S. 147).

Zu Abs. 2 vergleiche die Vorschrift in § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtskosten (GBl. 1926 S. 126).

Zu § 3 Ziffer 1.

Die Übergangsvorschrift im Abs. 1 entspricht den Vorschriften in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten.

Die Vorschrift in Abs. 2 Satz 1 entspricht der Regelung im § 44 des Gesetzes über die Gerichtskosten. Die Gebühren im Zwangsversteigerungsverfahren werden nach Abschnitten des Verfahrens erhoben (§§ 24, 25 des Gesetzes über die Gerichtskosten). Es erscheint aber nicht zweckmäßig, die Erhöhung in schon anhängigen Verfahren eintreten zu lassen. Soweit eine Festsetzung des geringsten Gebots schon stattgefunden hätte, würde die Erhöhung um deswillen bedenklich sein, weil im geringsten Gebot die aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten des Verfahrens bereits enthalten sind (§ 44 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), das geringste Gebot also nachträglich unrichtig würde, und weil auch bei der Verteilung des Erlöses die am Verfahren Beteiligten verkürzt würden (§ 109 des genannten Gesetzes). Aber auch im übrigen möchte von Erhebung des Zuschlags in bereits anhängigen Verfahren abgesehen werden, weil dadurch eine ins Einzelne gehende Regelung erforderlich würde, die das Gesetz unübersichtlich gestalten und seine Anwendung unverhältnismäßig erschweren würde.

Zu der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 vergleiche § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten.

Zu § 3 Ziffer 2.

Die Übergangsvorschriften für das Außerkrafttreten des Gesetzes entsprechen den Vorschriften, die in Ziffer 1 für das Inkrafttreten gegeben sind. Da bei Gebühren, die nach Kalender-, Rechnungs- oder Verwaltungsjahren erhoben werden, der Zuschlag für ein zurzeit des Inkrafttretens laufendes Jahr nicht erhoben wird (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2), so ist es folgerichtig und angemessen, ihn für das zurzeit des Außerkrafttretens laufende Jahr zu erheben (Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2). Im übrigen beruht die Vorschrift in Ziffer 2 Abs. 2 Satz 1 im wesentlichen auf denselben Gründen, die für die Fortdauer der bisherigen Gebührensätze bei einem vor dem Inkrafttreten beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren bestimmend waren.

II. Verwaltungsgebühren.

Zu § 1.

Bei der Aufrundung der sich durch die Erhöhung ergebenden Beträge erschien es zwecks gleichmäßiger Handhabung zweckmäßig, den Betrag durchgängig nach oben aufzurunden und somit für die Berechnung des Zuschlags zu den Baugebühren (Nr. 11 des Gebühren-

verzeichnisses) von der in § 167 Abs. 2 des Allgemeinen Baugesetzes für die Genehmigungs- und Besichtigungsgebühren vorgeschriebenen Abrundung der Beträge nach unten abzuweichen.

Die Bestimmung in § 1 enthält eine zwingende Rechtsvorschrift für alle Behörden der inneren Verwaltung, also auch für die Gemeindebehörden. Jedoch können die Gemeinden, soweit die Gebühren in die Gemeindekasse fließen und soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, durch Ortsgesetz von Erhebung des Zuschlags absehen (zu vergleichen § 1 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes), wenn ihre allgemeine Finanzlage dies gestattet.

Die besonderen Gebühren für öffentliche Einrichtungen (§ 21 des Verwaltungskostengesetzes), die sich nach Ortsgesetz oder ortspolizeilichen Bestimmungen regeln, werden durch § 1 nicht berührt.

Die Erhöhung der Gebührensätze greift nicht Platz, soweit die Gebühren auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen festgesetzt werden, z. B. nach der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 16. März 1928 — RMBl. S. 155 —, nach der Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken vom 27. Juni 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 657 — und nach der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 607 — mit Nachträgen.

Die Abänderung der vom Finanzministerium gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für seinen Geschäftsbereich erlassenen Kostenverordnungen wird entsprechend durch Verordnung erfolgen, ebenso die der sonstigen Kostenverordnungen der einzelnen Verwaltungsministerien, z. B. über Gebühren für Amtshandlungen der Gewerbeaufsichtsämter. Da es zweifelhaft schien, ob die Abänderung des bergbehördlichen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1924 (GBl. S. 315) auf Grund von Artikel VII des Gesetzes vom 9. August 1923 (GBl. S. 420) durch Verordnung möglich sei, ist insoweit die Verpflichtung zur Zuschlagserhebung in das Gesetz (§ 1 Abs. 1) aufgenommen worden.

Zu § 2.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Kostenfestsetzung ist nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 und § 13 des Verwaltungskostengesetzes der Abschluß der kostenpflichtigen Amtshandlung, also z. B. die Ausfertigung einer kostenpflichtigen Verfügung. Nach diesem Zeitpunkt bestimmt sich auch die Berechtigung zur Zuschlagserhebung. Es bedarf sonach insoweit keiner besonderen Ausführungs- oder Übergangsvorschrift.

Ferner erschien es zweckmäßig, auch für die Fälle, in denen sich die Gebühr nach Hundertsätzen eines jeweils für ein Jahr zu entrichtenden Betrags errechnet, z. B. bei Nr. 33e des Gebührenverzeichnisses für die Prüfung von Jagdverpachtungen (3 bis 6 vom Hundert von der Jahrespachtsumme), dann, wenn die Gebühr im Laufe des Rechnungsjahres fällig wird, von besonderen Vorschriften über die Verrechnungsart abzusehen, da für alle Gebühren, die während der Zeitdauer der Geltung dieses Gesetzes erhoben werden, die Berechtigung zur Zuschlagserhebung gegeben ist, da jeder Kostenpflichtige nur von einer Jahresgebühr betroffen werden kann und es sich in der Regel um Rechtsverhältnisse von mehrjähriger Dauer (zu vergleichen auch die Gebühren für Hinterlegungen und für Prüfung von Stiftungsrechnungen) handeln wird.

28.

Vorlage

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und einiger Steuergesetze.

Eingegangen am 19. März 1930.

Nr. 126d St. K. I. Dresden, am 19. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und einiger Steuergesetze ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Mit Bezug auf die Begründung zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs wird gebeten, die Beratung und Verabschiedung tunlichst zu beschleunigen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und einiger Steuergesetze.

Vom ..... 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Bezirksverbänden (Landesfinanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 werden die Worte „für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab" sowie in § 2 Abs. 2 außerdem die Worte „für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab entstehenden" gestrichen.

2. Im § 1 werden ersetzt:
   in Ziffer 1 die Zahl „47" durch die Zahl „46,5",
   in Ziffer 2 die Zahl „50" durch die Zahl „49,5",
   in Ziffer 3 die Zahl „3" durch die Zahl „4".

3. Im § 2 Abs. 1 werden ersetzt:
   in Ziffer 1 die Zahl „82" durch die Zahl „77",
   in Ziffer 2 die Zahl „18" durch die Zahl „23".

4. Im § 3 Abs. 2 und im § 7 werden die Worte „zu drei Fünfteln" und die Worte „zu zwei Fünfteln" durch die Worte „zur Hälfte" ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 2 und im § 4 Abs. 2 werden die Worte „die reichsgesetzlich ... maßgebend sind" ersetzt durch die Worte „die nach § 8 maßgebend sind".

6. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „zur einen Hälfte" durch die Worte „zu zwei Fünfteln" und die Worte „zur anderen Hälfte" durch die Worte „zu drei Fünfteln" ersetzt.

7. Die Vorschrift im § 8 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 8.

Die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften festgestellten, der Berechnung der Schlüsselanteile des Landes zu Grunde gelegten Einkommensteuer-Rechnungsanteile und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile sind für die Verteilungen des Gemeindeanteils und des Bezirksanteils an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer von der nächsten Verteilung an, die auf die Bekanntgabe der Rechnungsanteile durch das Reichsfinanzministerium an das Finanzministerium folgt, endgültig und ohne Rückwirkung maßgebend."

8. Im § 9 werden die Worte „zugunsten des Gemeindeanteils an den drei Steuern" durch die Worte „zugunsten des Lastenausgleichstocks (§ 17)" ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11.

(1) Für die Bevölkerungszahl im Sinne der §§ 3, 5, 7, 9 und 29 Abs. 2 ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(2) Die Ministerien der Finanzen und des Innern bestimmen den Zeitpunkt, von dem ab das Ergebnis einer neuen Volkszählung maßgebend ist."

10. § 12 wird gestrichen.

11. Hinter § 13 wird folgender Abschnitt eingeschoben:

„3a. Kraftfahrzeugsteuer.

§ 13a.

Vom Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten

1. der Staat 50 vom Hundert (Staatsanteil),
2. die Gesamtheit der Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden 45 vom Hundert (Bezirksanteil),
3. der Wegebaustock (§ 13d) 5 vom Hundert (Anteil des Wegebaustocks).

§ 13b.

(1) Der Bezirksanteil an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 13a Ziffer 2) wird unter die einzelnen Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden zur einen Hälfte nach der Länge der dem öffentlichen Fahrverkehr dienenden öffentlichen Wege, soweit sie von den Gemeinden (Bezirksverbänden, Besitzern von selbständigen Gutsbezirken) unterhalten werden, und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kraftfahrzeuge, die am 1. Juli des vorhergehenden Rechnungsjahres in den einzelnen Bezirksverbänden und den einzelnen bezirksfreien Gemeinden gehalten wurden, verteilt.

(2) Die für die Verteilung nach Abs. 1 maßgebende Wegelänge in den einzelnen Bezirksverbänden und bezirksfreien Gemeinden wird aller fünf Jahre — erstmalig mit Wirkung vom 1. April 1930 an — von den Ministerien der Finanzen und des Innern festgesetzt.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13c.

(1) Der Staat verwendet seinen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer für die Staatsstraßen.

(2) Die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden haben ihre Anteile an der Kraftfahrzeugsteuer für Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege einschließlich der an die Gemeinden abgetretenen vormaligen Staatsstraßenstrecken zu verwenden.

§ 13d.

(1) Die Mittel des Wegebaustockes (§ 13a Ziffer 3) sind zur Verteilung von Beihilfen für die in § 13c Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Wegebaustock wird vom Finanzministerium verwaltet. Über die Grundsätze der Verteilung beschließt ein Ausschuß, der aus zwei Vertretern des Finanzministeriums, einem Vertreter des Ministeriums des Innern, zwei Mitgliedern des Gemeindetages und einem Mitgliede des Verbandes der Bezirksverbände besteht. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 13e.

Gemeinden und Bezirksverbände dürfen Fahrzeugsteuern und Zugtiersteuern nicht mehr erheben."

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, unter Beachtung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) eine Vergnügungssteuer zu erheben.

(2) Die Bezirksverbände haben die gleiche Verpflichtung für die selbständigen Gutsbezirke.

(3) Die Bezirksverbände können die Vergnügungssteuer auch für andere Teile des Bezirkes einführen. In diesem Falle sind sie verpflichtet, die Steuer für alle Arten von Veranstaltungen, die nach Reichsrecht vergnügungssteuerpflichtig sind, und wenigstens nach den im Reichsrecht festgelegten Mindestsätzen zu erheben. Macht ein Bezirksverband von diesem Rechte Gebrauch, so entfällt die Pflicht und das Recht der betroffenen Gemeinden, eine Vergnügungssteuer zu erheben; die Gemeinden sind solchenfalls vom Bezirksverbande am Steuerertrag angemessen zu beteiligen."

13. Im § 17 werden vor dem 3. Absatz, der 6. Absatz wird, folgende Vorschriften als neue Absätze 3, 4 und 5 eingeschoben:

„(3) Bei dem Ausgleich ist mit zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde infolge der Befreiungsvorschriften in § 3 Abs. 1 unter a, b und c des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 165) ein erheblich niedrigeres Aufkommen an Zuschlagsteuer zur Grundsteuer hat, als wenn die genannten Vorschriften nicht beständen; dies gilt nur insoweit, als die allgemeine geldliche Lage der Gemeinde eine Hilfe notwendig macht.

(4) Etwa zwei Fünftel der dem Lastenausgleichstock zufließenden Mittel sollen bei Bedarf dazu verwendet werden, Gemeinden und Bezirksverbänden zu helfen, die das Gleichgewicht in ihrer Wirtschaft aus eigener Kraft nicht aufrechterhalten können. Die hiernach bewilligten Beträge gelten als außerordentliche Staatsunterstützung im Sinne von § 13 Abs. 7 der Gemeindeordnung. An die Bewilligung hat das Ministerium des Innern, wenn es nicht die Zwangsverwaltung anordnet, nach Gehör des Ausschusses (Abs. 6) die Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung geeignet erscheint,

die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde (des Bezirksverbandes) in Ordnung zu bringen. Solche Bedingungen gelten als Anweisungen im Sinne von § 170 flg. der Gemeindeordnung; sie sind unanfechtbar. Mit ihrer Durchführung kann das Ministerium des Innern die zuständige Staatsbehörde beauftragen.

(5) Etwa 3 vom Hundert der dem Lastenausgleichstock zufließenden Mittel sind als Gastschulbeiträge nach Schluß des Rechnungsjahres auf die Gemeinden (Bezirksverbände und Zweckverbände) zu verteilen, deren höhere Schulen in erheblichem Umfange von Schülern besucht worden sind, deren Erziehungspflichtige nicht im Gemeindebezirk (Verbandsbezirk) wohnten. Höhere Schulen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schulen, die den Gesetzen über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317), über die Oberrealschulen vom 8. April 1908 (GVBl. S. 81) und über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) unterstehen, sowie die deutschen Ober- und Aufbauschulen. Gemeindeschulen dieser Art stehen solche Schulen im Besitze anderer Unterhaltsträger gleich, soweit zu ihrer Unterhaltung vertragsmäßig Beiträge von Gemeinden (Bezirksverbänden, Zweckverbänden) geleistet werden."

14. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „die Schul- und Armenlastenbeiträge" durch die Worte „die für Zwecke der Schule und der Wohlfahrtspflege zu leistenden Beiträge" ersetzt.

15. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Umlagefuß bilden die Beträge, die den Gemeinden — für die nicht im Staatsbesitz befindlichen Gutsbezirke den Bezirksverbänden — für das vorhergehende Rechnungsjahr an Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteueranteilen sowie an Zuschlagsteuern zur Grund- und Gewerbesteuer bei Bemessung dieser Zuschlagsteuern nach 100 vom Hundert der Staatssteuer zugeflossen sind oder zugeflossen wären."

16. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Beträgt die Bezirksumlage mehr als 15 vom Hundert des Gesamtbetrages, der für das unmittelbar vorhergehende Rechnungsjahr sämtlichen Gemeinden des Bezirksverbandes und nach § 18 dem Bezirksverband aus dem Gemeindeanteil an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zugeflossen ist, so unterliegt der Umlagebeschluß wegen des Mehrbetrages der Genehmigung des Kreisausschusses."

17. Im § 29 Abs. 3 werden die Worte „ , der nicht unter 50 vom Hundert des Gesamtbedarfes liegen darf" gestrichen.

18. Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Ministerium des Innern kann wegen des Begriffs der Bezirksumlage, wegen Anrechnung von Anteilen an den Bezirkssteuern auf die Bezirksumlage, wegen der Wirkung der Überlassung von Bezirksaufgaben an Bezirksgemeinden zur selbständigen Erledigung und wegen schätzungsweiser Vorausfestsetzung des nach Abs. 1 maßgebenden Überweisungssteuerbetrags allgemein oder im Einzelfalle Bestimmungen erlassen."

19. Vor § 33 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

„§ 32a.

Die Steuerzuteilungen für das Rechnungsjahr 1929 werden noch nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 32b.

Soweit bei Abschluß der Verteilungen des Gemeindeanteils und Bezirksanteils an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr

1929 bei einzelnen Gemeinden und Bezirksverbänden infolge der Abänderungen, Ergänzungen oder Neufestsetzungen der Rechnungsanteile noch Überzahlungen für das Rechnungsjahr 1929 und für frühere Rechnungsjahre vorliegen, werden die Rückzahlungsverpflichtungen zu Lasten des Gemeindeanteils oder Bezirksanteils an der entsprechenden Steuer niedergeschlagen."

Artikel 2.

Das Grundsteuergesetz vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 wird vor den Absätzen 2, 3 und 4, die Absätze 3, 4 und 5 werden, folgende Vorschrift als neuer 2. Absatz eingefügt:

„(2) Die Gemeindekammer kann im Verfahren nach § 86 der Gemeindeordnung den Zuschlagsteuersatz von sich aus festsetzen. Eine solche Festsetzung gilt als rechtskräftige Anweisung im Sinne von § 174 Abs. 1 der Gemeindeordnung."

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38.

Jede Gemeinde hat 2 vom Hundert des Zuschlagsteueraufkommens dem nach § 17 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Bezirksverbänden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) gebildeten Ausgleichstocke zuzuführen. Als Zuschlagsteueraufkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt der Betrag, der sich bei Erhebung der Zuschlagsteuer in Höhe von 100 vom Hundert der Staatssteuer ergibt."

Artikel 3.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

Im § 30 wird vor den Absätzen 3 und 4, die Absätze 4 und 5 werden, folgende Vorschrift als neuer 3. Absatz eingefügt:

„(3) Die Gemeindekammer kann im Verfahren nach § 86 der Gemeindeordnung den Zuschlagsteuersatz von sich aus festsetzen. Eine solche Festsetzung gilt als rechtskräftige Anweisung im Sinne von § 174 Abs. 1 der Gemeindeordnung."

Artikel 4.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, das Landesfinanzausgleichsgesetz in der neuen Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen. Dabei können die Reihenfolge der Paragraphen, die Nummern der Abschnitte, Paragraphen und Absätze und die Bezifferung der im Gesetz angeführten Bestimmungen anderer Gesetze abgeändert und die nur für die Vergangenheit wirksamen Teile des Gesetzes weggelassen werden.

Artikel 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft. Die Bestimmung in Artikel 4 tritt sofort in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes vom 27. Mai 1926 (GBl. S. 121) tritt am 31. März 1930 außer Kraft.

Dresden, am ..... 1930.

Gesamtministerium.

Begründung.

Allgemeines.

I.

1. Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Bezirksverbänden (Landesfinanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) genügt nicht mehr den derzeitigen Anforderungen. In den Grundzügen hat sich der Landesfinanzausgleich, wie er 1926 geschaffen worden ist, nach Ansicht der Regierung allerdings bewährt. In Einzelheiten hat sich aber gezeigt, daß die seit 1926 verschobene finanzielle Lage eine Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar schon mit Wirkung von Anfang des nächsten Rechnungsjahres an, notwendig macht. In dieser Richtung bewegen sich die häufig und immer dringlicher vorgetragenen Bitten der Gemeinde- und Bezirksverbandsorganisationen sowie einzelner Gemeinden und Bezirksverbände sowie auch die Beschlüsse des Landtages, die eine Besserung der Finanzlage der Gemeinden und Bezirksverbände über den Lastenausgleichstock hinweg (Landtagsbeschluß vom 22. März 1928 — Antrag Nr. 356) und in Gestalt der Übernahme von gemeindlichen Straßen auf den Staat (Landtagsbeschluß vom 9. Juli 1929 — Nr. 16) zum Ziele haben. Dazu kommt, daß die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer, die einen Bestandteil des Landesfinanzausgleichs darstellt, nur noch für die Zeit bis zum 31. März 1930 geregelt ist (Notverordnung über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 11. Mai 1929 — GBl. S. 57) und eine Fortführung des jetzigen Verteilungsmodus nach der übereinstimmenden Ansicht aller Beteiligten ausgeschlossen ist.

Die Regierung legt aus diesen Gründen den Entwurf einer Neuregelung des Landesfinanzausgleichs jetzt vor, obwohl noch nicht zu übersehen ist, in welcher Weise das Reich die finanziellen Verhältnisse zwischen Reich und Ländern ändern wird. Sollte wider Erwarten noch eine wesentliche Änderung des Reichsfinanzausgleichs, insonderheit hinsichtlich der Reichssteuerüberweisungen an das Land, eintreten, so würde allerdings wieder an eine Änderung des Landesfinanzausgleichs herangegangen werden müssen. Kleinere Verschiebungen lassen sich noch im Laufe der Beratungen einarbeiten; insoweit bleiben Vorschläge vorbehalten.

Schon hieraus ergibt sich, daß der Entwurf nach Ansicht der Regierung keine Dauerregelung bringen kann. Eine solche Regelung — so dringend erwünscht sie auch im Interesse einer geordneten Haushaltführung bei Land, Gemeinden und Bezirksverbänden sein mag — wird jedenfalls so lange nicht möglich sein, als das Reich seinerseits nicht zu einer stabilen Ordnung der Finanzverhältnisse gekommen ist.

Der Entwurf räumt nicht alle Beschwerden aus, die auf dem Gebiete des Landesfinanzausgleichs in den letzten Jahren vorgetragen worden sind. Schließlich ist selbstverständlich auch nicht zu erwarten, daß er die verschiedenartigen Wünsche der Beteiligten sämtlich be-

friedigen könnte. Um dieses Ziel zu erreichen, fehlt es an den nötigen Mitteln, und zwar auch beim Staate, wie der dem Landtage vorliegende, nur durch starke Ausgabenkürzungen ausgeglichene Haushaltplan des Staates für das Rechnungsjahr 1930 beweist.

2. Bei der im Reiche bestehenden Lage und der daraus sich ergebenden überaus ernsten Folge für die Finanz- und Kassenlage des Staates konnte dem Wunsche, den Gemeinden und Bezirksverbänden aus dem Staatsanteile an den Reichssteuern einen sehr erheblichen Betrag zu überlassen, nicht Rechnung getragen werden. In dieser Beziehung war vielmehr nur ein verhältnismäßig begrenztes Entgegenkommen möglich, obgleich die Regierung durchaus nicht verkennt, daß die Finanzlage einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes ganz außerordentlich bedenklich ist. Die Schwierigkeiten bei den Gemeinden sind zu einem erheblichen Teil durch die derzeitige schlechte Arbeitsmarktlage bedingt, die ein starkes Anschwellen der Wohlfahrtslasten zur Folge gehabt hat. Die Regierung ist deswegen zu einer weiteren Hilfe für die Gemeinden und Bezirksverbände insofern bereit, als sie, sobald die Maßnahmen des Reiches auf dem Gebiete des Reichsfinanzausgleiches für das Rechnungsjahr 1930 einigermaßen übersehen werden können und feststeht, daß eine Verschlechterung der Staatseinnahmen durch solche Maßnahmen nicht eintritt, den Gemeinden und Bezirksverbänden zur teilweisen Abdeckung dieser Last einmalig aus Staatsmitteln eine Summe zur Verfügung stellen wird. Sie will damit auch den Beschlüssen des Landtages gerecht werden, der eine solche Hilfe verlangt hat.

3. Die Frage, ob den Gemeinden dadurch geholfen werden könne, daß Steuerquellen, soweit solche überhaupt durch die Landesgesetzgebung noch beeinflußt werden können, ergiebiger gestaltet werden, hat die Regierung ernsthaft geprüft. Sie konnte jedoch zu keinem für die Gemeinden günstigen Ergebnisse kommen. Eine Erhöhung der Gemeindezuschlagsteuer zur Gewerbesteuer, an die in weiten Kreisen zunächst gedacht wird, ist bei der außergewöhnlichen Lage der sächsischen Wirtschaft nicht ratsam. Für die Regierung war bei dieser Beurteilung ausschlaggebend, daß die Gefahr der Abwanderung sächsischer Betriebe in außersächsische Gebiete ganz außerordentlich groß ist, wie Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit beweisen. Es wäre eine falsche Politik, den Gemeinden die Möglichkeit einer höheren Belastung der Wirtschaft zu eröffnen mit dem Erfolge, daß die Wirtschaft sich aus den Gemeinden, die davon Gebrauch machen, zurückzieht. Eine Erhöhung der Zuschlagsteuer zur Grundsteuer kommt nach Ansicht der Regierung noch weniger in Frage. Die Belastung des Grundbesitzes erreicht bei dem derzeitigen Satze der Grundsteuer und den zugrunde gelegten Einheitswerten bereits die Grenze des tragbaren. Die Regelung, die sich wegen Ablaufs der Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 vom 11. Mai 1929 (GBl. S. 56) am 31. März 1930 notwendig macht, wird dem Landtage besonders vorgeschlagen werden.

Von verschiedenen Seiten, insbesondere vom Sächsischen Gemeindetage, ist die Aufhebung der sogenannten „Verkoppelung" (§ 32 Abs. 1 Satz 3 des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 — GBl. S. 165 — und § 30 Abs. 1 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1926 — GBl. S. 173) angeregt worden. Auch diesen Wünschen hat die Regierung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht Rechnung tragen zu sollen geglaubt. Wenn es schon an sich zweifelhaft ist, ob die Beseitigung der Verkoppelung, wie der Gemeindetag glaubt, eine Erhöhung des Realsteuerertrages für die Gemeinden bringen würde, so würde diese Maßnahme die praktische Handhabung nicht unwesentlich erschweren. Wie schwierig sie schon jetzt ist, zeigt die außerordentlich große Zahl von Streitfällen wegen der Zuschlagsteuerfestsetzung, mit denen sich die Gemeindekammer trotz ihrer ganz einheitlichen Spruchpraxis zu beschäftigen hatte (1928: 119, 1929: 101).

II.

1. Der Entwurf gliedert sich sachlich in drei Hauptteile, wenn er
   1. das Verhältnis zwischen Staat und Gesamtheit der Gemeinden und Bezirksverbände,
   2. die finanziellen Beziehungen der Gemeinden und Bezirksverbände untereinander und
   3. gewisse Bestimmungen über die Realsteuern neu regelt.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Staate einerseits und den Gemeinden und Bezirksverbänden andererseits ist schon im Anfang anerkannt worden, daß seit 1926 eine gewisse Verschiebung des Lastenverhältnisses stattgefunden hat, obwohl grundsätzlich die Steuerverteilung im allgemeinen als richtig geregelt angesehen werden muß. Daß die Not bei einzelnen Gemeinden ganz außerordentlich groß und die Möglichkeit einer Selbsthilfe bei diesen Gemeinden zum Teil so gut wie gar nicht mehr vorhanden ist, bedarf, insbesondere nach den Erfahrungen bei der Lastenausgleichstockverwaltung, keines weiteren Beweises. Von den 2936 Gemeinden des Landes hatten seit dem Bestehen des Stockes bis Ende Januar 1930 963 = rund 33 % die besondere Hilfe des Stockes in Anspruch genommen. Bis zu diesem Zeitpunkte waren 2363 Unterstützungsgesuche angebracht, von denen

98	auf	das	Jahr	1921,
90	=	=	=	1922,
100	=	=	=	1923,
22	=	=	=	1924,
117	=	=	=	1925,
273	=	=	=	1926,
293	=	=	=	1927,
530	=	=	=	1928 und
840	=	=	=	1929 zuzüglich Januar 1930

entfallen.

Während in früheren Jahren der Lastenausgleichstock seine Mittel fast ausschließlich für schlüsselmäßige Zuteilungen verwenden konnte, wird im laufenden Rechnungsjahre dafür nur eine verhältnismäßig geringe Summe übrig bleiben. Dabei haben die Gesuche um außerordentliche Beihilfen nur mit größter Zurückhaltung und unter sehr erheblichen Kürzungen befriedigt werden können.

Daß die finanzielle Lage einer großen Zahl von Gemeinden sehr schlecht ist, ergibt sich aber nicht nur aus den Erfahrungen beim Lastenausgleichstock, sondern z. B. auch daraus, daß viele Gemeinden — darunter auch mittlere Städte — trotz äußerster Sparsamkeit nachgewiesenermaßen ihren Haushalt seit Jahren nicht mehr auf der Einnahme- und Ausgabeseite zum Ausgleich bringen können, weil Pflichtausgaben und Schuldendienst die möglichen Einnahmen überschreiten. 70 % der Jahresrechnungen für 1928 der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern — darunter aller Gemeinden mit über 30 000 Einwohnern (außer einer Stadt) — schlossen nach einer Erhebung des Ministeriums des Innern mit einem Fehlbetrage ab, und zwar insgesamt mit einem solchen von etwa 21 Millionen Reichsmark. Die Verschuldung der sächsischen Gemeinden und Bezirksverbände belief sich Ende 1928 (abzüglich der Kassenkredite) auf etwa 860 Millionen Reichsmark, d. h. auf 172 *RM* je Kopf der Bevölkerung (gegenüber 94,99 *RM* im Reichsdurchschnitt). Für Verzinsung und Tilgung der Schulden hatten die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern nach dem Stande vom 31. März 1929 55,6 Millionen Reichsmark, d. h. etwa 60 v. H. der gesamten Reichssteuerüberweisungen an alle Gemeinden des Landes aufzuwenden. Bei einer Anzahl von Ge-

meinden — darunter auch mittleren Städten — betrug die Summe der für Verzinsung und Tilgung der Schulden aufzuwendenden Mittel mehr als 100 v. H. der Reichssteuerüberweisungen.

Es soll keineswegs behauptet werden, daß die Gemeinden und Bezirksverbände gewisse Ausgaben, die sie in den letzten Jahren gemacht haben, nicht hätten unterlassen können. Es muß vielmehr durchaus zugegeben werden, daß in manchen Fällen bei sparsamerer Wirtschaft das erschreckende Ansteigen der Schuldenlast hätte vermieden werden können. Es ist nach Ansicht der Regierung aber müßig, die Frage nach einer Schuld auf diesem Gebiete in einem Zeitpunkte zu erörtern, wo den bedrängten Gemeinden geholfen werden muß, wenn nicht bedeutende weitere Schädigungen des Staats- und Gemeindekredits, wie sie z. B. schon der Konkurs der Stadt Glashütte zur Folge gehabt hat, eintreten sollen, und es ist ferner kein Zweifel, daß die Pflichtausgaben gerade auf der Seite der Gemeinden und Bezirksverbände in letzter Zeit, ohne daß die beteiligten Körperschaften irgend einen Einfluß darauf nehmen konnten, in ganz außergewöhnlichem Maße gestiegen sind. Es braucht in dieser Richtung nur auf die sehr bedeutende Mehrbelastung der Bezirksfürsorgeverbände hingewiesen zu werden, die im laufenden Rechnungsjahre auf dem Gebiete der Krisen- und Ausgesteuertenfürsorge infolge der Verschlechterung des Arbeitsmarktes eingetreten ist. Sowohl der Gemeindetag als auch der Verband der Bezirksverbände haben in ihren Eingaben vom 15. Oktober 1929 bzw. 6. November 1929 beweiskräftiges Material dafür beigebracht.

Die Regierung hat sich deshalb entschlossen, obwohl die Finanzlage des Staates — ähnlich der der Gemeinden — ganz außerordentlich schwierig ist, vom Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer $^1/_2$ v. H. zu Lasten des Staatsanteils (d. h., falls die Steuerzuteilung nicht wesentlich geändert wird, einen Jahresbetrag von etwa 1,38 Millionen Reichsmark) dem Lastenausgleichstocke mehr zu überlassen.

Die Bedingung für diese Maßnahme ist die Überlassung eines gleich hohen Betrages an den Stock aus dem Gesamtgemeindeanteil an diesen Reichssteuern. Sie rechtfertigt sich aus dem Grundgedanken, daß auch die Gesamtheit der Gemeinden und Bezirksverbände für sich betrachtet das größte Interesse daran haben muß, daß den am meisten notleidenden Gemeinden geholfen werden kann.

2. Soweit der interkommunale Finanzausgleich in Frage kommt, hält die Regierung als wichtigste Änderung für nötig, daß eine erhöhte Berücksichtigung des — einen gewissen Normalbedarf ausdrückenden — Verteilungsfaktors der Kopfzahl stattfindet. Die Bedenken, die gegen eine solche Berücksichtigung im Verhältnis zwischen Reich und Ländern geltend zu machen sind, sind beim interkommunalen Ausgleich nur in wesentlich geringerem Maße vorhanden. Die Regierung befindet sich in diesem Punkte in Übereinstimmung mit einem Beschlusse des vorvorigen Landtags (Nr. 356 vom Jahre 1927) sowie vielfachen im Landtag und von den Beteiligten geäußerten Wünschen. Diese Mehrberücksichtigung des Bedarfes ist ohne weiteres dadurch bedingt, daß seit der letzten Neuregelung im Jahre 1926 die Mittel wesentlich knapper und demnach die Möglichkeiten geringer worden sind, Aufgaben in Angriff zu nehmen, die über den Kreis der Pflichtaufgaben hinausgehen. Daß der Bedarfsschlüssel bei der Steuerverteilung unter die Gemeinden und Bezirksverbände nur die Bevölkerungszahl sein kann, ist in Sachsen allgemein anerkannt. Es ist niemals der Antrag erörtert oder auch nur der Wunsch ausgesprochen worden, zu anderen Schlüsseln zu greifen, die durch Mitberücksichtigung anderer Faktoren ein gerechteres Ergebnis zu gewährleisten scheinen, dabei aber wieder an anderen Stellen

Lücken auftun und eine einfache, möglichst billige und übersichtliche Verteilung verhindern. Übrigens mehren sich in den Ländern, die andere Verteilungsschlüssel haben, die Stimmen, die empfehlen, zu dem einfachen System überzugehen, wie es sich in Sachsen bewährt hat. Auch der Anregung einzelner Gemeindepolitiker, jeder Gemeinde einen Mindestkopfanteil an den Überweisungssteuern zu gewährleisten, konnte die Regierung nicht nachgehen, ganz abgesehen davon, daß in einer Verteilung nach der Bevölkerungszahl mittelbar — insoweit die Bevölkerungszahl zugrunde gelegt wird — die gewünschte Kopfgarantie schon liegt. Abgelehnt mußten auch werden Wünsche, die auf dem Wege einer Zugrundelegung der Bevölkerungszahl als Verteilungsschlüssel zu weit gingen, denn der sogenannte Gesamtzuschußbedarf der Gemeinden, auf den Kopf berechnet, ist nach Größenklassen außerordentlich verschieden, wie z. B. die folgenden, aus der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" 1928 Seite 826 entnommenen Zahlen zeigen.

Der Gemeindezuschußbedarf je Kopf betrug 1925 im Reich

in Gemeinden mit	über	.....	100 000	Einwohnern	98,20	*RM*,
= =	=	50 000	bis 100 000	=	76,59	=
= =	=	25 000	= 50 000	=	68,21	=
= =	=	10 000	= 25 000	=	52,33	=
= =	=	5 000	= 10 000	=	40,61	=
= =	=	2 000	= 5 000	=	30,67	=
= =	bis	2 000		=	18,44	=
				Durchschnitt	50,40	*RM*.

Diese Zahlen werden nach einer Zusammenstellung des Sächsischen Statistischen Landesamtes (vgl. dessen Zeitschrift Jahrgang 1926/27 S. 311) für die sächsischen Verhältnisse gleichfalls belegt. Wird nun die Verteilung nach Köpfen allzu sehr überspannt, so werden die großen Gemeinden geradezu in ihrem finanziellen Bestande gefährdet, die städtischen Bevölkerungskreise auf das Schwerste benachteiligt. Das kann selbstverständlich nicht vertreten werden. Auch eine Einteilung der Gemeinden nach Größenklassen könnte kein genügendes Korrektiv bieten, ganz abgesehen davon, daß die Frage einer solchen Einteilung bei den außergewöhnlichen Bevölkerungsverhältnissen in Sachsen befriedigend und auf die Dauer abschließend niemals gelöst werden könnte. Der einzig mögliche Weg bleibt nach Ansicht der Regierung deswegen der, einen gewissen Teil der Steuern gleichmäßig auf die Gemeinden nach der Kopfzahl zu verteilen und den Ausgleich der Verschiedenheit des Bedarfes der Mitberücksichtigung der Rechnungsanteile (die mit einem gewissen Vorbehalt dem Steueraufkommen gleichgesetzt werden können) zu überlassen. Dieser Weg ist schon durch die unbedingt erforderliche Einfachheit und Klarheit des Verteilungsgeschäfts geboten. Die Mitberücksichtigung der Rechnungsanteile bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist übrigens durch § 33 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) vorgeschrieben.

Dadurch, daß nach § 3 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Bevölkerungszahl bei der Einkommensteuerverteilung zu zwei Fünftel berücksichtigt worden ist, ist im Rechnungsjahr 1929 (unter Zugrundelegung der VIII. Rechnungsanteile) die starke Spanne, die unter Zugrundelegung allein des Aufkommens (in Gestalt der Rechnungsanteile) auf den Kopf der Bevölkerung vorhanden sein würde, derart vermindert worden, daß (nach den Schätzungen am Beginn des Rechnungsjahres) die ungünstigst gestellte Gemeinde 6,20 *RM* und die am günstigsten gestellte 117,51 *RM* (also das 19fache der ungünstigsten) auf den Kopf erhalten hat, während bei einer Verteilung allein nach dem Aufkommen diese Spanne das 3735fache betragen würde. Schon die zweitbeste Gemeinde hat nur

noch das 11,6fache der schlechtesten erhalten. Gemeinden, die an Einkommensteuer mehr als das Doppelte des Landesdurchschnittskopfsatzes (15,43 *RM*) haben, hat es nur 18 mit zusammen etwa 25 000 Einwohnern, darunter nur 5 mit über 1000 Einwohnern (eine davon mit über 8000 Einwohnern) gegeben. Von den bezirksfreien Städten erhielt keine mehr als das 1,4fache des Landeskopfsatzes und nur die drei Großstädte sowie Pirna erhielten mehr als das $1^1/_4$fache dieses Landeskopfsatzes (Pirna: 1,38; Leipzig: 1,37; Chemnitz: 1,32; Dresden: 1,253). Der zugeteilte Betrag je Kopf schwankte also nur von (höchstens — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen —) dem Doppelten bis auf (niedrigstens) zwei Fünftel des Landeskopfsatzes. Weniger als zwei Fünftel des Landeskopfsatzes hat keine Gemeinde auf den Kopf ihrer Bevölkerung erhalten, ein Vorteil, der den steuerschwachen und unter ihnen besonders den Arbeiterwohnsitzgemeinden, aber auch vielen ländlichen Gemeinden, zugute gekommen ist.

3. Für die Frage, welches Verhältnis zwischen den beiden Schlüsselfaktoren (Bevölkerungszahl und Rechnungsanteile) eingeführt werden soll, kann eine feste rechnerische Unterlage selbstverständlich nicht gegeben werden. Die Regierung glaubt, daß ein noch größerer Lastenausgleich durch weitere Bevorzugung des ersteren Faktors geboten ist. Der Erfahrungssatz, daß mit der Bevölkerungszahl der Bedarf je Kopf wächst, zwingt jedoch, wie dargelegt, in diesem Punkte mit Mäßigung vorzugehen. Die Regierung hat sich demnach entschlossen, die Verschiebung dieses Verhältnisses von zwei Fünftel Bevölkerungszahl: drei Fünftel Rechnungsanteile auf je ein halb Bevölkerungszahl und Rechnungsanteile vorzuschlagen. Dies hat (wieder unter Zugrundelegung der VIII. Rechnungsanteile und der Zuweisungen für 1929) zur Folge, daß sich die Spanne zwischen den Kopfanteilen an der Einkommensteuer für die beste und die schlechteste Gemeinde weiter erheblich, und zwar auf das 13fache verringert. Schon die zweitbeste Gemeinde erhält nur noch das 8fache der schlechtesten. Gemeinden, die mehr als das Doppelte des Durchschnittskopfsatzes erhalten, gibt es dann nur noch 15 mit etwa 12 000 Einwohnern. Von den bezirksfreien Städten erhalten bei dem vorgeschlagenen Verteilungsmodus nur noch 3 mehr als das $1^1/_4$fache des Landeskopfsatzes (Pirna: 1,32; Leipzig: 1,31; Chemnitz: 1,269). Abgesehen von wenig bedeutenden Ausnahmen, die außer Betracht bleiben können, wird der Kopfbetrag der Einkommensteuerzuteilung nach dem Entwurfe zwischen den Gemeinden um nicht mehr als das rund $2^1/_2$fache verschieden sein. Das ist nach Ansicht der Regierung die Grenze dessen, was einerseits bei der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und zur Wacherhaltung des Steuerinteresses der Gemeinden, andererseits mit Rücksicht auf die derzeitige Notlage noch verantwortet werden kann. Den großen Gemeinden, bei denen durch die Zusammenballung der Bevölkerung die Aufgaben und Nöte im allgemeinen dringender auftreten als bei den meisten übrigen Gemeinden des Landes, eine größere Einbuße aufzuerlegen, erschien der Regierung auch um deswillen nicht möglich, weil diese Städte aus den Mitteln des Lastenausgleichstockes nur in ganz ausnahmsweisen Fällen berücksichtigt werden können. Denn auch bei einer gewissen Stärkung werden diesem Stocke in keinem Falle so hohe Mittel zur Verfügung stehen, daß in der Regel eine nach den Verhältnissen großer Gemeinden bemessene wirksame Hilfe von ihm ausgehen könnte.

Selbstverständlich hat die vorgeschlagene Änderung des Verteilungsschlüssels nicht die Folge, daß die meist auf besonderen Umständen beruhende außergewöhnliche Notlage einzelner Gemeinden beseitigt wird. Auch eine Verteilung ausschließlich nach der Bevölkerungszahl, wenn sie überhaupt in Frage käme, würde diesen Erfolg nicht zeitigen. Die Änderung des Schlüssels wird aber eine Entlastung eines beträchtlichen Teiles der schlecht gestellten Gemeinden — namentlich kleinerer — zur Folge haben und damit den Lasten-

ausgleichstock in die Lage versetzen, den auf besonderen Gründen ruhenden Notstand einzelner Gemeinden — insbesondere den Notstand des größten Teils der reinen Arbeiterwohnsitzgemeinden — wirksamer zu bekämpfen.

4. Hinsichtlich der Körperschaft- und Umsatzsteuerverteilung noch eine weitere Änderung vorzunehmen, als sie für die Verteilung der Einkommensteuer vorgeschlagen wird, erschien nicht zweckmäßig. Die Hälfte des reinen Gemeindeanteils an der Körperschaftsteuer (nach Abzug des Volksschullastendrittels — § 2 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes — und nach Abzug des der Einkommensteuer zuzuschlagenden Teiles — § 3 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes) schlägt mit ihrem Jahresbetrage von etwas mehr als 5 Millionen Reichsmark im Verhältnis zur Gesamtverteilungssumme überhaupt nicht erheblich zu Buche. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (etwa $15^1/_2$ Millionen Reichsmark) nach den Grundsätzen der Einkommensteuer ist technisch so am einfachsten geregelt und hat zu Beschwerden noch keinerlei Anlaß gegeben.

5. Während bei dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Landesfinanzausgleichsgesetz § 2 Abs. 1 Ziffer 1) mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten im Bedarf der Gemeinden eine allzu starke Berücksichtigung der Bevölkerungszahl sich verbietet, muß für den Bezirksanteil (Landesfinanzausgleichsgesetz § 2 Abs. 1 Ziffer 2) eine andere Beurteilung Platz greifen. Dieser Bezirksanteil ist im wesentlichen zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die die bezirksfreien Gemeinden und die Bezirksverbände auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege haben. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre erwiesen haben, ist ein stärkerer Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirksverbänden erforderlich. Dies ist keineswegs allein ein Interesse der Bezirksverbände selbst, sondern in besonderem Maße eine dringende Notwendigkeit für die bezirkszugehörigen Gemeinden, soweit sie leistungsschwach sind. Denn die verhältnismäßig günstig gestellten Bezirksverbände können es sich leisten, ihre Gemeinden mit einem wesentlich geringeren Kopfsatz zur Bezirksumlage heranzuziehen, als schlechtgestellte Bezirksverbände den ihrigen abverlangen müssen. Die größere Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, die schon jetzt für die Verteilung des Bezirksanteils vorgeschrieben ist (Landesfinanzausgleichsgesetz § 5), hat insofern einen genügenden Ausgleich nicht zur Folge gehabt. Übrigens ist es ein übereinstimmender Wunsch des Verbands der Bezirksverbände und des Gemeindetages, daß der Bezirksanteil ausschließlich nach der Bevölkerungszahl verteilt werde, ein Wunsch, dem lediglich die Stadträte von Dresden, Leipzig und Chemnitz ausdrücklich widersprochen haben. Diesem Antrage der Organisationen in vollem Umfange entgegenzukommen, erschien der Regierung allerdings schon um deswillen nicht möglich, weil die Fürsorgelast, für die der Bezirksanteil im wesentlichen zugeteilt wird, die städtischen Bezirke im Durchschnitt mehr trifft als die ländlichen und jede Mehrberücksichtigung der Bevölkerungszahl bei der Verteilung eine Verschiebung zugunsten der Gesamtheit der Bezirksverbände, gegenüber der Gesamtheit der bezirksfreien Städte, bedeutet. Die Regierung schlägt deswegen die Zugrundelegung der Bevölkerungszahl zu drei Fünfteln vor.

6. Die erwähnte Hauptfunktion des Bezirksanteils verlangt aber ferner überhaupt eine Erhöhung des Bezirksanteils. Wenn man die Zahlen für 1928 — als des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres, das allerdings ein um etwa 7 v. H. günstigeres Ergebnis gehabt hat als das Jahr 1929 voraussichtlich haben wird — zugrunde legt, so beträgt die Summe von 18 v. H. des Gesamtanteils der Gemeinden und Bezirksverbände, die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes als Bezirksanteil ausgeschieden wird, jährlich etwa 26,7 Millionen Reichsmark. Hiervon entfielen auf die Gesamtheit der Bezirksverbände etwa 12 Millionen Reichsmark; diese Summe wird sich ohne Erhöhung des Bezirksanteils dadurch, daß die Verteilung (nicht mehr wie bis jetzt je zur Hälfte nach der

Bevölkerungszahl und den Rechnungsanteilen, sondern) zu drei Fünfteln nach der Bevölkerungszahl und zu zwei Fünfteln nach den Rechnungsanteilen vorgenommen wird, um etwa 1/4 Million Reichsmark erhöhen. Diese Erhöhung würde aber in keiner Weise zur Erreichung des schon seit langer Zeit von allen Beteiligten angestrebten Zieles genügen, die Bezirksumlage wieder auf ihr eigentliches Gebiet, das der Spitzendeckung, zu beschränken. Noch immer spielt die Bezirksumlage in den Haushaltplänen einer außerordentlich großen Zahl von Bezirksgemeinden eine übermäßige Rolle, eine Tatsache, die einen der Hauptgründe für die schlechte Finanzlage der kleinen Gemeinden und die Unsicherheit ihrer Finanzgebarung sowie den wesentlichen Grund für das Notleiden einzelner Bezirksverbände und die Trübung des Verhältnisses zwischen dem Bezirksverbande und den ihm zugehörigen Gemeinden bildet. Demnach schlägt die Regierung vor, den Bezirksanteil von 18 v. H. des Gesamtgemeindeanteils auf 23 v. H. dieses Anteils zu erhöhen, was im Verein mit der veränderten Schlüsselung eine Verschiebung zugunsten der Bezirksverbände um etwa 4 Millionen Reichsmark jährlich zur Folge haben wird. Die Erhöhung des Bezirksanteils kommt nur in Verbindung mit einer wesentlichen Abänderung des Verteilungsschlüssels im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Bevölkerungszahl in Betracht, weil andernfalls gutgestellte Bezirksverbände aus dem Bezirksanteil, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, mehr erhalten könnten als sie zurzeit Bezirksumlage erheben. Sie muß selbstverständlich ihrem Zwecke, d. h. der Verminderung der Bezirksumlage, restlos nutzbar gemacht werden. Die Bezirksverbände müssen sich also eine wirksamere Einschränkung, als sie in § 29 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vorgesehen war, gefallen lassen. Die Gesetzesvorschriften, die dazu führen sollen, finden sich in Artikel 1 Ziffer 16 bis 18 des Entwurfes.

7. Eine völlige Umstellung hinsichtlich des Verteilungsschlüssels ist bei der Kraftfahrzeugsteuer nötig. Der Bezirksanteil an der Kraftfahrzeugsteuer wird (nach § 5 des Gesetzes über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes vom 27. Mai 1926 — GBl. S. 121 — in Verbindung mit der Notverordnung über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 11. Mai 1929 — GBl. S. 57 —) unter die einzelnen Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden noch jetzt nach dem Verhältnis des Zugtiersteuersolls für das Rechnungsjahr 1925 verteilt. Dabei ist, abgesehen von der völligen Verschiebung der Steuergrundlage durch die Veränderung der Verhältnisse in der inzwischen abgelaufenen Zeit auch noch die Unbilligkeit mit in Kauf genommen worden, daß die Steuersätze nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Zugtiersteuer vom 27. März 1923 (GBl. S. 63) durch örtliche Steuerordnung (bis zum dreifachen) verschieden gestaltet waren. Da der Kraftfahrzeugsteuerertrag nach Reichsgesetz in vollem Umfange für die Zwecke des Wegebaues verwendet werden muß, muß eine Neuregelung des Verteilungsschlüssels notwendig eine wesentliche Verschiebung zugunsten der Gesamtheit der bezirksfreien Städte bringen, die durch Zugrundelegung der Zugtiere selbstverständlich in unbilliger Weise benachteiligt worden sind. In diesem Punkte wird auf den besonderen Teil der Begründung Bezug genommen. Die, wenn auch zweckgebundene, Besserstellung der bezirksfreien Städte in diesem Punkte muß als gewisser Ausgleich gegenüber dem für sie aus diesem Gesetze sich ergebenden Nachteilen gewertet werden.

Besonderes.

Zu Artikel 1 Ziffer 2, 3, 4 und 6 vgl. die allgemeine Begründung.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 vgl. die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 7.

Zu Artikel 1 Ziffer 7: § 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in der derzeitigen Fassung ist überholt, da die dort angezogenen reichsrechtlichen Vorschriften erledigt sind.

Die unbedingte Bindung an die Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- (Körperschaft-) Steuer maßgebend sind (Landesfinanzausgleichsgesetz § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2), vor allen Dingen also die hierin enthaltene Bindung an ihre rückwirkende Kraft, hat sich als eine ganz unnötige Erschwerung bei der Durchführung der Verteilung und ein vermeidbares Moment der Unsicherheit für die Gemeindefinanzen herausgestellt, da diese reichsrechtlichen Rechnungsanteile mehrfach im Rechnungsjahr und noch dazu mit rückwirkender Kraft geändert worden sind (vergl. Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 91 — §§ 23 flg.). Die durch solche Änderungen notwendig gewordenen Abrechnungen, Zuzahlungen und Rückzahlungen sollen in Zukunft vermieden werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 8. Wenn von der in § 9 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vorbehaltenen Möglichkeit, bei steuerlich ganz besonders gut gestellten Gemeinden die Anteile an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer zu kürzen, Gebrauch gemacht wird, erscheint es richtiger, die dadurch etwa freiwerdenden Summen nicht dem Gemeindeanteil an diesen Steuern zuzuführen, sondern dem Lastenausgleichstock, da dies dem Grundgedanken des steuerlichen Ausgleichs zwischen besonders gut und besonders schlecht gestellten Gemeinden mehr entspricht und eine erhebliche technische Erleichterung bedeutet.

Zu Artikel 1 Ziffer 10: § 12 des Landesfinanzausgleichsgesetzes erledigt sich durch die in Artikel 1 Ziffer 7 vorgeschlagene Neufassung des § 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Zu Artikel 1 Ziffer 11: In dem neuen Abschnitt über die Kraftfahrzeugsteuer werden sämtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes vom 27. Mai 1926 (GBl. S. 121 — vgl. auch die Notverordnung über die Verteilung des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 11. Mai 1929 — GBl. S. 57) wiederholt, soweit sie noch in Wirksamkeit sind. Da die Kraftfahrzeugsteuer eine Verteilungssteuer, wie die übrigen Reichsverteilungssteuern, ist (nur daß sie zweckgebunden ist), gehört die Regelung ihrer Verteilung als wesentliches Stück des Landesfinanzausgleiches in den vorliegenden Entwurf. Das Gesetz über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes soll deswegen völlig beseitigt werden (vgl. Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfs).

Geändert ist gegenüber dem genannten Gesetz, abgesehen vom Wegfall der Gewährleistungssumme (vgl. Gesetz über die Aufhebung des Zugtiersteuergesetzes § 4) sowie abgesehen von der Vorschrift in § 13d Abs. 2, wonach über die Grundsätze der Verteilung aus dem Wegebaustock ein Ausschuß unter Beteiligung des Gemeindetages und des Verbandes der Bezirksverbände beschließen soll, nur der Verteilungsschlüssel, der im Verhältnis zwischen den einzelnen Bezirksverbänden und den einzelnen bezirksfreien Gemeinden nunmehr gelten soll (§ 13b). Daß die derzeitige Zugrundelegung des Zugtiersteuersolls aus dem Jahre 1925 völlig überholt und ungerecht ist, darüber sind sich sämtliche Beteiligten schon seit Jahren einig. Daß dieser ungerechte Schlüssel noch nicht durch einen andern ersetzt worden ist, liegt an der Schwierigkeit, einen neuen einfachen, allen Verhältnissen tunlichst gerecht werdenden Schlüssel zu finden. Theoretisch könnte es zunächst als das Richtige erscheinen, der Verteilung die tatsächlichen Ausgaben für den Verwendungszweck (Wegebau und Wegeunterhaltung) zugrunde zu legen. Daß dies praktisch nicht in Frage kommt, ergibt sich bei kurzer Überlegung. Außerdem kann, wie bei allen übrigen Steuern, ein Faktor, der das Steueraufkommen in gewissem Umfange berücksichtigt, auch hier nicht ausgelassen werden. Als ein Faktor, der anscheinend ohne weiteres einen Rückschluß auf den Wegebauaufwand zuläßt, ist von den Beteiligten mit besonderem Nachdruck die Wegelänge bezeichnet worden. Die Regierung hat sich nach Überwindung schwerer Bedenken und nur unter Vorbehalt entschlossen, dieser Anregung zu folgen. Die dagegen sprechenden Gründe

sind zweierlei Art. Einesteils ist es schon an sich falsch, anzunehmen, daß die Wegelänge als solche einen zuverlässigen Rückschluß auf den Wegebauaufwand zuläßt, weil neben der Länge von ausschlaggebender Bedeutung die Breite, die Befestigungsart, die Verkehrsdichte, die Bodenverhältnisse und die klimatische Lage sind. Ferner ist aber, wie die Praxis zeigt, die Feststellung der Wegelänge mit Schwierigkeiten verknüpft, die eine sichere Verteilung stark beeinträchtigen. Selbstverständlich kommen nur die dem öffentlichen Fahrverkehr dienenden öffentlichen Wege in Betracht. Dabei ist öfters schon der öffentliche Charakter des Weges zweifelhaft. Weiter wird es im Einzelfall besonders in ländlichen Verhältnissen oft umstritten sein, ob ein Weg dem öffentlichen Fahrverkehr dient. Billigerweise müßten nun aber aus der Zahl der zu berücksichtigenden Wege noch diejenigen ausgeschieden werden, die ausschließlich dem Ortsverkehr dienen; denn es läßt sich kaum rechtfertigen, daß für Wege, die nur diesem beschränkten Verkehre dienen und bei denen Anliegerleistungen (Allgem. Baugesetz vom 1. Juli 1900 — GVBl. S. 381 — §§ 39 flg.) gefordert werden können, im selben Umfange Kraftfahrzeugsteuermittel zugeteilt werden wie für andere. Daß das Ausscheiden dieser Wege aber in städtischen, besonders in großstädtischen Verhältnissen den allergrößten Schwierigkeiten begegnen müßte, liegt auf der Hand. Dazu kommen weitere zunächst bedeutungslos erscheinende, für die praktische Handhabung aber erhebliche Fragen, z. B. wie es hinsichtlich der Platzkerne zu halten ist, welche Länge bei Straßenkreuzungen anzurechnen ist usw. Es ist demnach zu befürchten, daß die Zugrundelegung der Wegelänge, abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine zuverlässige Feststellung macht, eine Quelle von Streitigkeiten werden kann.

Wenn die Regierung trotz allem dem übereinstimmend geäußerten Wunsch sämtlicher Beteiligten entsprechend die Wegelänge als Verteilungsfaktor für die Hälfte der Verteilungssumme vorschlägt, so macht sie dabei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie, falls sich die Schwierigkeiten bei der eingeleiteten Feststellung der Wegelänge als zu bedeutend herausstellen sollten, auf den von ihr zunächst beabsichtigten Schlüsselfaktor der Gebietsgröße zurückkommt, der als Verteilungsmaßstab zwischen den 49 Bezirken innerhalb des flächenmäßig kleinen Landes mit dichter Bevölkerung und zwar verschieden, immerhin aber doch verhältnismäßig gleich verteiltem Wegenetz nicht mit dem Nachdruck abzulehnen ist, wie es für die Steuerverteilung zwischen den einzelnen Ländern geschehen muß.

Bei der Unvollkommenheit der allein in Frage kommenden Schlüsselfaktoren, die sich auf den Bedarf stützen (Wegelänge oder auch Gebietsgröße) bietet die starke Mitberücksichtigung des Faktors, der auf das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer hindeutet, nämlich die Zahl der Kraftfahrzeuge, den erforderlichen Ausgleich. Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer selbst zugrunde zu legen, ist nicht möglich, weil nach Auskunft der Landesfinanzämter eine Aussonderung der Steuer für den einzelnen Bezirksverband und die einzelne bezirksfreie Stadt nicht erfolgen kann. Andererseits bietet die Zahl der Kraftfahrzeuge, die aus statistischen Gründen am 1. Juli jeden Jahres sowieso festgestellt wird, einen hinlänglichen Ersatz für die Steuersummen. Maßgebend ist die Zahl der von sächsischen Behörden zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Zu Artikel 1 Ziffer 12. Seit längerer Zeit ist streitig, ob in den Fällen, in denen ein Bezirksverband die Vergnügungssteuer (im Sinne von § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 203 — in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 262) erhebt, die bezirkszugehörigen Gemeinden noch von sich aus darüber hinaus die vom Bezirksverbande mit Vergnügungssteuer belegten Veranstaltungen zur Vergnügungssteuer heran-

ziehen können. Es erscheint im Interesse der steuerpflichtigen Gewerbe und der Steuervereinfachung zweckmäßig, in diesem Falle die bezirkszugehörigen Gemeinden ausschließlich auf eine angemessene Beteiligung am Bezirkssteuerertrag zu verweisen.

Zu Artikel 1 Ziffer 13: a.) zu § 17 Abs. 3 vgl. die Begründung zu Artikel 2 Ziffer 2;

b.) zu § 17 Abs. 4: Die hier vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmungen über die Verwaltung der Mittel des Lastenausgleichstockes soll eine Handhabe bieten, um die großen finanziellen Schwierigkeiten, die sich in einer Anzahl von Gemeinden des Landes ergeben haben, wirkungsvoller zu bekämpfen. Das Interesse daran, daß diese Fälle auf einem möglichst einfachen und wirksamen Wege beräumt werden, hat nicht nur der Staat, sondern auch die Gesamtheit der Gemeinden und Bezirksverbände und schließlich die gesamte Öffentlichkeit; denn es besteht kein Zweifel, daß Fälle, wie der Konkurs der Stadt Glashütte, dem Ansehen und Kredit der öffentlichen Verwaltung überhaupt in Staat und Gemeinden, besonders aber dem Kredit der Selbstverwaltung, einen sehr erheblichen Abbruch getan haben. Es muß vermieden werden, daß solche Fälle sich wiederholen. Wenn nach dem Wortlaute der Bestimmungen in § 13 Abs. 7 der Gemeindeordnung, die mit der vorgeschlagenen neuen Vorschrift in engem Zusammenhange stehen, auch zulässig sein dürfte, daß das Ministerium des Innern, abgesehen von der staatlichen Zwangsverwaltung, auch noch zu anderen Zwangsmitteln greift, um die Wirtschaft einer Gemeinde (eines Bezirksverbandes) in Ordnung zu bringen, so ist es doch zweckmäßiger, durch den Entwurf eine neue Handhabe zu schaffen, um auch auf anderem Wege als durch staatliche Zwangsverwaltung das Gleichgewicht der Gemeinde (des Bezirksverbandes) wieder herzustellen. Auch daran haben nach Ansicht der Regierung die Gemeinden und Bezirksverbände das allergrößte Interesse, daß von den äußersten Mitteln der staatlichen Zwangsverwaltung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn es überhaupt keinen anderen Weg mehr gibt. Gerade die Erfahrungen, die von dem Ausschusse zur Verwaltung des Lastenausgleichstockes und den in ihm vertretenen Stellen gesammelt worden sind, lassen die Hoffnung begründet erscheinen, daß sich in fast allen auftauchenden Fällen Maßnahmen finden lassen werden, die zu dem allerseits erstrebten Ziele führen. Die Vorschrift soll also eine Abschwächung der staatlichen Zwangsverwaltung ermöglichen, bedeutet demnach nicht lediglich eine Verschärfung des Aufsichtsrechts und eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die vorgeschlagene Maßnahme wird jedoch bei den beschränkten Mitteln des Lastenausgleichstockes nur dann in Frage kommen, wenn diese Mittel erhöht werden. Deswegen steht der Vorschlag in einem gewissen Zusammenhange mit der in Artikel 1 Ziffer 2 vorgeschlagenen Erhöhung der Lastenausgleichstockmittel.

Daß die vom Ministerium des Innern nach Gehör des Ausschusses an die Mittelbewilligung zu knüpfenden Bedingungen als unanfechtbare Anweisungen im Sinne von § 170 flg. der Gemeindeordnung gelten müssen, ergibt sich aus der Natur der Sache, da in solchen Fällen eine Zuständigkeit der verschiedenen Gemeindeaufsichtsinstanzen den Erfolg der Maßnahme in Frage stellen muß. Das Ministerium des Innern muß aus diesem Grunde auch den etwa notwendigen Zwangsvollzug in der Hand behalten, wenngleich es mit der Durchführung und Aufsicht im einzelnen selbstverständlich die zuständige Aufsichtsbehörde betrauen kann. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um Fälle dringender Staatsnotwendigkeit handelt, muß die in solchen Fällen etwa in Frage kommende Möglichkeit der Anrufung des Oberverwaltungsgerichts nach § 175 der Gemeindeordnung ausgeschlossen sein.

c.) zu § 17 Abs. 5: Die Angelegenheit der sogenannten „Gastschulbeiträge", d. h. die Frage, ob und in welchem Umfange diejenigen Gemeinden, die Unterhaltsträger höherer Schulen sind, dafür einen Ersatz erhalten sollen, daß sie in mehr oder weniger

großem Umfange Schülern die Aufnahme in ihre höheren Schulen gewähren, deren Eltern nicht im Bezirk der Schulgemeinde wohnen, ist schon seit Jahren umstritten. Verhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen der Gemeinden und Bezirksverbände unter Mitwirkung des Volksbildungsministeriums mit dem Ziele einer freiwilligen Regelung haben zu keinem Ergebnis geführt. Eine gesetzgeberische Regelung der Angelegenheit ist erforderlich; denn die Belastung durch solche fremden Schüler ist in einigen mittleren Städten derart angewachsen, daß das in seiner Höhe begrenzte Fremdenschulgeld auf die Dauer einen genügenden Ausgleich nicht bietet. Selbstverständlich liegt für diese Schulstädte ein gewisser Gegenwert darin, daß die Bevölkerung der Umgegend einen Teil ihrer Bedürfnisse in der Stadt zu decken pflegt, daß sie vielleicht auch Gas und elektrische Kraft von den städtischen Werken bezieht und daß sie durch alles dies mittelbar die finanzielle Lage der Stadt verbessert. Dieser Ausgleich kann jedoch um so weniger genügen, als es sich bei den in Betracht kommenden Schulen in mehreren Fällen um solche handelt, die von Schülern aus größerer Entfernung und verschiedenen Verwaltungsbezirken — teilweise aus mehr als drei Bezirksverbänden — besucht werden.

Der nächstliegende Gedanke, von den beteiligten Bezirksverbänden in jedem Einzelfalle einen Beitrag nach dem Maße der Schülerzahl zu verlangen, ist praktisch nicht durchführbar. Ebenso ist der Vorschlag, jedem Bezirksverbande einen gleichhohen Prozentsatz von seinem Bezirksanteil (Landesfinanzausgleichsgesetz § 5) abzuziehen und die Gesamtsumme auf die beteiligten Städte zu verteilen, deswegen auf Widerstand gestoßen, weil eine Anzahl der Städte bezirkszugehörig ist, demnach also mittelbar durch den Abzug von Bezirksanteil selbst betroffen werden würde. Der Regierung erschien es demnach der gerechteste Weg, daß auch diese Sonderaufgabe der Lastenausgleich mit übernehme, damit auf diese Weise sowohl der Staat als auch die Gesamtheit der Gemeinden und Bezirksverbände zu dieser für das gesamte Land bedeutsamen Angelegenheit beisteuere.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Summe von 3 v. H. der dem Lastenausgleichstock zufließenden Mittel kann selbstverständlich aus dem Stock nur genommen werden, wenn mindestens die in Artikel 1 Ziffer 2 vorgesehene Erhöhung dieser Mittel stattfindet. Unter dieser Bedingung wird, falls die Zuteilung an Einkommen- und Körperschaftsteuer sich nicht wesentlich verändert, der Betrag (3 v. H. von etwa 11 Millionen Reichsmark) etwa 330 000 *RM* betragen. Diese Summe wird voraussichtlich nicht ausreichen, die Belastung der beteiligten Städte durch diese Sonderaufgabe voll abzugelten. Sie muß aber nach Ansicht der Regierung, so lange die Finanzlage so ernst ist wie jetzt, genügen. Die beteiligten Städte müssen, wie schon erwähnt, die wirtschaftlichen Vorteile mit in Rücksicht ziehen, die sie als Zentrum einer gewissen Umgebung von dem umliegenden Landbezirk haben.

Zu bestimmen, in welcher Weise die Summe zu verteilen ist, wird Aufgabe des Lastenausgleichstockausschusses nach Vorschlag des Volksbildungsministeriums sein. Abgesehen von der Zahl der fremden Schüler könnte, ohne daß dadurch der Entschließung dieses Ausschusses irgendwie vorgegriffen werden soll, noch eine Berücksichtigung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der beteiligten Stadt und das Moment mit in Betracht kommen, inwieweit die fremden Schüler die Last der Stadt tatsächlich vermehren oder vielleicht nur sonst nicht ganz ausgenutzte Klassen füllen. Jedenfalls wird der Ausschuß eine gewisse untere Grenze in der Schülerzahl einhalten müssen, von der an überhaupt erst ein Beitrag an die Stadt in Frage kommt.

Zu Artikel 1 Ziffer 14: Die vorgeschlagene Änderung hat weiter keinen Zweck, als den überwundenen Begriff der Armenlast durch den der Wohlfahrtspflege zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Ziffer 15: Dieser Vorschlag bringt die Übernahme der satzungsmäßig in den meisten Bezirksverbänden schon geltenden Bestimmung, wonach der Bezirksumlageforderung gerechterweise die Zuschlagsteuern zur Grund- und Gewerbesteuer nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach dem Aufkommen zugrunde gelegt werden, das bei Festsetzung dieser Zuschlagsteuern nach 100 v. H. der Staatssteuer erzielt ist oder erzielt wäre.

Zu Artikel 1 Ziffer 16: Die Bestimmung in § 29 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes, nach der der Bezirksumlagebeschluß der Genehmigung des Kreisausschusses insoweit bedarf, als die Bezirksumlage mehr als 50 v. H. des Gesamtbedarfs des Bezirksverbandes beträgt, ist im wesentlichen unwirksam geblieben. Die Bezirksumlagen haben teilweise ein Maß erreicht, das dem unmittelbaren Zweck der Umlage nicht entspricht. Im Zusammenhange mit der in Artikel 1 Ziffer 3 vorgeschlagenen Erhöhung des Bezirksanteils wird deswegen vorgeschlagen, die angezogene Bestimmung in § 29 Abs. 1 Satz 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in einer Weise zu ändern, die eine wirksame Ermäßigung der Bezirksumlage zur Folge haben muß. Da die Bezirksumlage von den bezirkszugehörigen Gemeinden aus den Steuereinnahmen und im wesentlichen aus den Reichssteuerzuweisungen gezahlt werden muß, erscheint es das Richtige, die Umlagehöhe in Beziehung zu setzen zu dem Gesamtbetrag, der den bezirkszugehörigen Gemeinden aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zugeflossen ist. Wenn es an sich gerechter sein würde, auch die Einnahmen aus eigenen Steuern bei diesem Vergleich mit heranzuziehen, so muß im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung doch davon abgesehen werden. Dies kann um so eher geschehen, als es sich ja nur um die Festlegung einer Verhältniszahl handelt. Die hier und in Artikel 1 Ziffer 3 und 6 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen werden im Durchschnitt eine Herabsetzung der Bezirksumlage um etwa die Hälfte des derzeitigen Betrages bringen und dadurch eine ganz wesentliche Entlastung der bezirkszugehörigen Gemeinden heibeiführen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Kreisausschüsse mit den Mitteln der Staatsaufsicht gegen jede Erhöhung der Bezirksumlage über das unbedingt erforderliche Maß hinaus — als eine schuldhafte Vernachlässigung von Bezirksaufgaben (§ 170 Abs. 2 der Gemeindeordnung) — einschreiten und die Genehmigung zur Erhöhung der Bezirksumlage über den im Entwurf festgelegten Hundertsatz der den Bezirksgemeinden zugeteilten Reichssteuerbeträge hinaus nur in Fällen aussprechen werden, die ein Überschreiten dieser Grenze unvermeidbar erscheinen lassen. Das Ministerium des Innern wird, wenn nötig, dafür sorgen, daß diesen Absichten entsprochen wird.

Die Anwendung der neuen Bestimmung wird bei den verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Bezirksverbänden zunächst einige Schwierigkeiten verursachen, die insbesondere darin liegen, daß die Bezirksverbände die Erledigung der Wohlfahrtspflege in mehr oder weniger großem Umfange gemäß § 7 Satz 3 des Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (GBl. S. 55) einzelnen bezirkszugehörigen Gemeinden überlassen haben, daß sie den Ertrag der Bezirkssteuern ihren Gemeinden in ganz verschiedenem Maße zugute schreiben und daß der Betrag der Überweisungssteuern, der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs für die Bemessung der Umlage maßgebend ist, in der Regel in dem Zeitpunkte noch nicht völlig feststeht, zu dem die Beschlußfassung über die Umlage und über die gemeindlichen Haushaltpläne notwendig ist. Um alle diese Schwierigkeiten auf möglichst einfache Weise zu überwinden, muß dem Ministerium des Innern eine gewisse Ermächtigung gegeben werden, wie sie unter Artikel 1 Ziffer 18 des Entwurfes vorgeschlagen wird.

Bei Durchführung dieser Ermächtigung wird zu bestimmen sein, daß der Teilbetrag an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, bis zu dem die Bezirksumlage genehmi-

gungsfrei ist, um die Bezirkssteueranteile, die der Bezirksverband den Bezirksgemeinden unter verhältnismäßiger Beteiligung sämtlicher Gemeinden im Vorjahre überlassen hat, zu erhöhen ist. Ferner wird vorzuschreiben sein, daß dieser Teilbetrag für die Aufgaben, die der Bezirksverband einzelnen Bezirksgemeinden ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung überlassen hat, insoweit zu vermindern ist, als die Aufwendungen im Vorjahre nach Reichs- oder Landesgesetz auf den Bezirksverband selbst entfallen sein würden. Die Erhöhung oder Verminderung würde jedoch nur insoweit stattzufinden haben, als der Bezirksverband die maßgebenden Vorschriften für das Umlagejahr unverändert läßt.

Zu Artikel 1 Ziffer 19: Dadurch, daß die für die Verteilung der Reichssteuern maßgebenden Rechnungsanteile im Laufe der letzten Jahre mehrfach mit rückwirkender Kraft geändert worden sind, hat eine größere Anzahl von Gemeinden Überzahlungen erhalten, die zum Teil so hoch waren, daß sie nicht in einer Summe von ihnen zurückverlangt oder bei den folgenden Steuerzuteilungen angerechnet werden konnten. Bei manchen kleinen Gemeinden handelt es sich dabei um Summen, die nach den Finanzverhältnissen der Gemeinde nur in sehr langen Zeiträumen nach und nach oder ohne schwerste Beeinträchtigung ihrer finanziellen Existenz überhaupt nicht wieder hereingebracht werden können. Die Regierung schlägt deswegen vor, die ganze Angelegenheit einfach dadurch zu erledigen, daß die Rückzahlungsverpflichtungen zu Lasten des Gemeindeanteils oder Bezirksanteils an der entsprechenden Steuer niedergeschlagen werden. Insgesamt wird es sich am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres um eine Summe von schätzungsweise etwa einer Viertel Million Reichsmark handeln, welche im Verhältnis zur Gesamtverteilungssumme eine geringe Rolle spielt, während sie die einzelnen betroffenen kleinen Gemeinden ganz außerordentlich belastet und die technische Durchführung der Steuerverteilung stark kompliziert. Für die Zukunft wird eine derartige Vorschrift mit Rücksicht auf die in Artikel 1 Ziffer 7 des Entwurfs vorgeschlagene Neufassung des § 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes nicht notwendig sein.

Zu Artikel 2 Ziffer 1: Wie schon erwähnt, sind die Fälle, in denen die Gemeindekammer über Streitigkeiten zwischen den Gemeindeverordneten und dem Gemeinderat über die Festlegung des Zuschlagsteuersatzes für die Grund- und Gewerbesteuer zu entscheiden hatte, unverhältnismäßig zahlreich. Dabei ist in überwiegendem Umfange die Bestimmung in § 86 der Gemeindeordnung in Anwendung gekommen, nach der der Gemeinderat gegen einen Beschluß der Gemeindeverordneten vor der Gemeindekammer Beschwerde erheben kann, wenn er durch den Beschluß einen schweren Nachteil für die Gemeinde befürchtet. In solchen Fällen kann aber die Gemeindekammer nach ihrer Spruchpraxis nur den Beschluß der Gemeindeverordneten aufheben, nicht aber an die Stelle des aufgehobenen Beschlusses von sich aus eine positive Entschließung setzen. Während nun in früheren Jahren die Gemeindeverordneten sich in der Regel fügten, wenn die Gemeindekammer ihren ersten Beschluß hinsichtlich des Zuschlagsteuersatzes aufgehoben hatte, und von sich aus den von der Gemeindekammer als notwendig erklärten Steuersatz einführten, hat sich in der letzten Zeit häufiger gezeigt, daß die Gemeindeverordneten sich auch dann noch ablehnend verhielten und nunmehr noch die Staatsaufsichtsbehörde im Verfahren nach § 172 der Gemeindeordnung eingreifen mußte, schließlich sogar noch manchmal die Gemeindekammer auf eine Beschwerde der Gemeinde gegen diese Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde nach § 172 Abs. 3 der Gemeindeordnung zum zweiten Male in derselben Angelegenheit entscheiden mußte. Dies widerspricht dem Grundsatz möglichster Vereinfachung in der Staatsverwaltung; es muß nach Ansicht der Regierung dafür gesorgt werden, daß solche Fälle sich tunlichst

nicht wiederholen. Diesem Zwecke soll die vorgeschlagene Einschaltung in § 32 des Grundsteuergesetzes dienen.

Zu Artikel 2 Ziffer 2: Der Grundsteuerausgleich, wie er in § 38 des Grundsteuergesetzes geregelt ist, hat in mehrfacher Beziehung zu Unbilligkeiten geführt. So müssen diejenigen Gemeinden, die die Zuschlagsteuer zur Grundsteuer nach einem höheren Satze erheben — annehmbar doch deshalb, weil sie weniger steuerkräftig sind als andere Gemeinden —, einen verhältnismäßig höheren Betrag zu diesem Ausgleich beisteuern als Gemeinden mit geringerem Zuschlagsteuersatz.

Die nach § 38 des Grundsteuergesetzes einkommende Summe beträgt etwa $^1/_2$ Million Reichsmark; dieser Betrag wird durch die vorgeschlagene Zugrundelegung von 100 v. H. der Staatssteuer etwas verringert. Ihn in der bisher gehandhabten Weise zu verteilen, ist nicht mehr berechtigt, weil die Steuerbefreiungen der Gemeindegrundstücke durch die neue Fassung des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 im wesentlichen weggefallen sind. Der Betrag wird deswegen nun dem Wunsche des Gemeindetages entsprechend den allgemeinen Zwecken des Lastenausgleichstockes mit dienstbar gemacht werden müssen, ohne daß selbstverständlich der Sonderzweck des Grundsteuerausgleichs ganz außer Acht gelassen werden dürfte. Diesen Erwägungen trägt die Vorschrift in dem neuen Absatz 3 des § 17 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Artikel 1 Ziffer 13 des Entwurfs) Rechnung.

Zu Artikel 3 vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 Ziffer 1.

Zu Artikel 4: Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen wird das Landesfinanzausgleichsgesetz unübersichtlich. Es erscheint deswegen notwendig, eine Neufassung vorzunehmen. Dabei muß der Klarheit halber auch die Reihenfolge der Paragraphen, die Bezifferung der Abschnitte, Paragraphen und Absätze und der im Gesetz anzuführenden Bestimmungen anderer Gesetze abgeändert und alles nur für die Vergangenheit Wirksame des alten Gesetzes weggelassen werden.

Das Gesetz würde dann etwa die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.

Zu Artikel 5: Da von der Neugestaltung des Finanzausgleichs sowohl der Haushaltplan des Staates, als auch die Gestaltung der Haushaltpläne sämtlicher Gemeinden und Bezirksverbände des Landes in gewisser Beziehung abhängig ist, muß der Entwurf nach Ansicht der Regierung mit allergrößter Beschleunigung verabschiedet werden. Das ist auch deswegen notwendig, weil für die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem 31. März 1930 eine gesetzliche Grundlage nicht mehr vorhanden ist.

Anlage.

Neue Fassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes
nach Artikel 4 des Entwurfes.

(Die sachlich neuen Teile sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.)

Gesetz
über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Bezirksverbänden (Landesfinanzausgleichsgesetz).

Artikel I.

Steuerverteilung.

1. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

§ 1.

Vom Landesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erhalten

1. der Staat **46,5** vom Hundert (Staatsanteil),
2. die Gesamtheit der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und der Bezirksverbände **49,5** vom Hundert (Gesamtanteil der Gemeinden und Bezirksverbände),
3. der Lastenausgleichstock **4** vom Hundert (Anteil des Lastenausgleichstocks).

§ 2.

(1) Vom Gesamtanteile der Gemeinden und Bezirksverbände an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 1 Ziffer 2) erhalten

1. die Gesamtheit der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke **77** vom Hundert (Gemeindeanteil),
2. die Gesamtheit der Bezirksverbände und der bezirksfreien Gemeinden **23** vom Hundert (Bezirksanteil).

(2) Vom Gemeindeanteile (Abs. 1 Ziffer 1) wird vor der Weiterverteilung für die Staatskasse nach und nach ein Betrag abgezogen und einbehalten, der schätzungsweise einem Drittel des gesamten, in §§ 1, 3 und 4 des Schulbedarfsgesetzes bezeichneten persönlichen Aufwandes für die öffentlichen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen einschließlich des durch die Auszahlung der Dienstbezüge der Lehrer entstehenden Aufwandes entspricht.

§ 3.

(1) Die Hälfte des Gemeindeanteils an der Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Abs. 2) wird dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Abs. 2) zugeschlagen. Der sich so ergebende Gesamtbetrag gilt für die Verteilung unter die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke als Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

(2) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Abs. 1 Satz 2) wird unter die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke — für letztere an die Bezirksverbände (vgl. §§ 22 bis 26) — **zur Hälfte** nach dem Verhältnisse der Einkommensteuer-Rechnungsanteile, die **nach § 8** maßgebend sind, **zur Hälfte** nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl verteilt.

§ 4.

(1) Die nach der Hinzuschlagung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Gemeindeanteil an der Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Abs. 2) verbleibende Hälfte gilt für die Verteilung unter die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke als Gemeindeanteil an der Körperschaftsteuer.

(2) Der Gemeindeanteil an der Körperschaftsteuer (Abs. 1) wird unter die beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke — für letztere an die Bezirksverbände (vgl. §§ 22 bis 26) — nach dem Verhältnisse der Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile verteilt, die **nach § 8** maßgebend sind.

§ 5.

(1) Der Bezirksanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) wird unter die einzelnen bezirksfreien Gemeinden und die einzelnen Bezirksverbände **zu zwei Fünfteln** nach dem Verhältnisse der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 bezeichneten Einkommensteuer-Rechnungsanteile und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile der bezirksfreien Gemeinden und der Summe der Einkommensteuer-Rechnungsanteile und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile aller bezirkszugehörigen Gemeinden und aller selbständigen Gutsbezirke jedes einzelnen Bezirksverbandes, **zu drei Fünfteln** nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl der bezirksfreien Gemeinden und der Gesamtbevölkerungszahl aller bezirkszugehörigen Gemeinden und aller selbständigen Gutsbezirke jedes einzelnen Bezirksverbandes verteilt.

(2) Gemeinden, die im Laufe des Rechnungsjahrs bezirksfrei werden, und selbständige Gutsbezirke, die im Laufe des Rechnungsjahrs einer bezirksfreien Gemeinde ganz oder teilweise einverleibt werden, gelten im Sinne der Vorschriften des Abs. 1 für das Verteilungsverfahren bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs als bezirkszugehörig. Der Bezirksverband ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden, die im Laufe des Rechnungsjahrs bezirksfrei werden, und den bezirksfreien Gemeinden, in die im Laufe des Rechnungsjahrs ein selbständiger Gutsbezirk einverleibt wird, für die Zeit vom Eintritte dieses Ereignisses ab die Steueranteile auszuzahlen, die aus den Steueranteilen des Bezirksverbandes auf diese Gemeinden oder den selbständigen Gutsbezirk nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels entfallen. Entsteht hinsichtlich dieser Auszahlungsverpflichtung zwischen dem Bezirksverband und der Gemeinde Streit, so entscheidet auf Anrufen eines Teiles der Kreisausschuß endgültig.

2. Umsatzsteuer.

§ 6.

Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer erhalten

1. der Staat 45 vom Hundert (Staatsanteil),
2. die Gesamtheit der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke 55 vom Hundert (Gemeindeanteil).

§ 7.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (§ 6 Ziffer 2) wird unter die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke — für letztere an die Bezirksverbände (vgl. §§ 22

bis 26) — **zur Hälfte** nach dem Verhältnisse der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Einkommensteuer-Rechnungsanteile, **zur Hälfte** nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl verteilt.

3. Gemeinsame Vorschriften.

§ 8.

Die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften festgestellten Einkommensteuer-Rechnungsanteile und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile sind für die Verteilungen des Gemeindeanteils und des Bezirksanteils an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer von der nächsten Verteilung an, die auf die Bekanntgabe der Rechnungsanteile durch das Reichsfinanzministerium an das Finanzministerium folgt, endgültig und ohne Rückwirkung maßgebend.

§ 9.

Beträgt die Summe der Anteile einer Gemeinde an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer auf den Kopf ihrer Bevölkerung berechnet mehr als 200 vom Hundert der auf den Kopf der Bevölkerung Sachsens berechneten entsprechenden Summe der Gemeindeanteile an den drei Steuern, so können die Ministerien der Finanzen und des Innern nach Gehör der Gemeinde die auf die Gemeinde nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 7 entfallenden Anteile an den drei Steuern zugunsten des **Lastenausgleichstocks (§ 21)** angemessen kürzen.

§ 10.

Die Entscheidungen nach Artikel I § 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden **vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung von § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91)** werden den Ministerien der Finanzen und des Innern übertragen.

§ 11.

(1) Für die Bevölkerungszahl im Sinne der §§ 3, 5, 7, 9 **und 33 Abs. 2** ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(2) Die Ministerien der Finanzen und des Innern bestimmen den Zeitpunkt, von dem ab das Ergebnis **einer neuen Volkszählung** maßgebend ist.

§ 12.

Den Bezirksverbänden liegt für die ihnen zugehörigen selbständigen Gutsbezirke die Ausübung der nach §§ 44 **bis** 48 des Finanzausgleichsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 unter Berücksichtigung der Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91)** den selbständigen Gutsbezirken zustehenden Rechte ob **(vgl. § 49 desselben Gesetzes).** Die Bezirksverbände sind insoweit gesetzliche Vertreter der ihnen zugehörigen selbständigen Gutsbezirke.

4. Kraftfahrzeugsteuer.

§ 13.

Vom Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten

1. der Staat 50 vom Hundert (Staatsanteil),
2. die Gesamtheit der Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden 45 vom Hundert (Bezirksanteil),
3. der Wegebaustock (§ 16) 5 vom Hundert (Anteil des Wegebaustocks).

§ 14.

(1) Der Bezirksanteil (§ 13 Ziffer 2) wird unter die einzelnen Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden zur einen Hälfte nach der Länge der dem öffentlichen Fahrverkehr dienenden öffentlichen Wege, soweit sie von den Gemeinden (Bezirksverbänden, Besitzern von selbständigen Gutsbezirken) unterhalten werden, und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kraftfahrzeuge, die am 1. Juli des vorhergehenden Rechnungsjahres in den einzelnen Bezirksverbänden und den einzelnen bezirksfreien Gemeinden gehalten wurden, verteilt.

(2) Die für die Verteilung nach Abs. 1 maßgebende Wegelänge in den einzelnen Bezirksverbänden und bezirksfreien Gemeinden wird aller fünf Jahre — erstmalig mit Wirkung vom 1. April 1930 an — von den Ministerien der Finanzen und des Innern festgesetzt.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15.

(1) Der Staat verwendet seinen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer für die Staatsstraßen.

(2) Die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden haben ihre Anteile an der Kraftfahrzeugsteuer für Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege zu verwenden.

§ 16.

(1) Die Mittel des Wegebaustockes (§ 13 Ziffer 3) sind zur Verteilung von Beihilfen für die in § 15 Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Wegebaustock wird vom Finanzministerium verwaltet. Über die Grundsätze der Verteilung beschließt ein Ausschuß, der aus zwei Vertretern des Finanzministeriums, einem Vertreter des Ministeriums des Innern, zwei Mitgliedern des Gemeindetages und einem Mitgliede des Verbandes der Bezirksverbände besteht. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 17.

Gemeinden und Bezirksverbände dürfen Fahrzeugsteuern und Zugtiersteuern nicht mehr erheben.

5. Grunderwerbsteuer.

§ 18.

(1) Den Landesanteil an der Grunderwerbsteuer erhalten die Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke in voller Höhe. Er wird unter die Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke — für letztere unter die Bezirksverbände (§§ 22 bis 26) — nach den Vorschriften in § 37 des Finanzausgleichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) unter Berücksichtigung der Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) verteilt.

(2) Die Gemeinden dürfen im Rahmen von § 38 desselben Gesetzes für ihre Rechnung von den in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücken Zuschläge zur Grunderwerbsteuer bis zur Höhe von 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes erheben. Dasselbe Recht haben die Bezirksverbände hinsichtlich der in ihren Bezirken gelegenen gemeindefreien Grundstücke. § 37 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Grunderwerbsteuerzuschläge werden von den Gemeinden nach § 1 Abs. 1 und § 37 des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1920 (GVBl. S. 431), von den Bezirksverbänden nach § 28 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt.

(4) Der Erhebung der Zuschläge darf rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden.

6. Wertzuwachssteuer.

§ 19.

(1) Die Wertzuwachssteuer (**§ 18** des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung **der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203)** erheben die Gemeinden und, soweit Grundstücke in selbständigen Gutsbezirken in Betracht kommen, die Bezirksverbände.

(2) Nähere Vorschriften kann das Ministerium des Innern erlassen.

7. Vergnügungssteuer.

§ 20.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, unter Beachtung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203)** eine Vergnügungssteuer zu erheben.

(2) Die Bezirksverbände haben die gleiche Verpflichtung für die selbständigen Gutsbezirke.

(3) Die Bezirksverbände können die Vergnügungssteuer auch für andere Teile des Bezirks einführen. In diesem Falle sind sie verpflichtet, die Steuer für alle Arten von Veranstaltungen, die nach Reichsrecht vergnügungssteuerpflichtig sind, und wenigstens nach den im Reichsrecht festgelegten Mindestsätzen zu erheben. Macht ein Bezirksverband von diesem Rechte Gebrauch, so entfällt die Pflicht und das Recht der betroffenen Gemeinden, eine Vergnügungssteuer zu erheben; die Gemeinden sind solchenfalls vom Bezirksverbande am Steuerertrag angemessen zu beteiligen.

8. Lastenausgleichstock.

§ 21.

(1) Zum Zwecke des Lastenausgleichs unter den Gemeinden und unter den Bezirksverbänden wird ein Lastenausgleichstock gebildet.

(2) In den Lastenausgleichstock fließen

1. der Anteil des Lastenausgleichstocks am Landesanteile der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 1 Ziffer 3),
2. die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften an den Lastenausgleichstock abzuführenden Beträge.

(3) Bei dem Ausgleich ist mit zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde infolge der Befreiungsvorschriften in § 3 Abs. 1 unter a, b und c des Grundsteuergesetzes vom 30. Juli 1926 (GBl. S. 165) ein erheblich niedrigeres Aufkommen an Zuschlagsteuer zur Grundsteuer hat, als wenn die genannten Vorschriften nicht beständen; dies gilt nur insoweit, als die allgemeine geldliche Lage der Gemeinde eine Hilfe notwendig macht.

(4) Etwa zwei Fünftel der dem Lastenausgleichstock zufließenden Mittel sollen bei Bedarf dazu verwendet werden, Gemeinden und Bezirksverbänden zu helfen, die das Gleichgewicht in ihrer Wirtschaft aus eigener Kraft nicht aufrecht erhalten können. Die hiernach bewilligten Beträge gelten als außerordentliche Staatsunterstützung im Sinne von § 13 Abs. 7 der Gemeindeordnung. An die Bewilligung hat das Ministerium des Innern, wenn es nicht die Zwangsverwaltung anordnet, nach Gehör des Ausschusses (Abs. 6) die Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung geeignet erscheint, die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde (des Bezirksverbandes) in Ordnung zu bringen. Solche Bedingungen gelten als Anweisungen im Sinne von § 170flg. der Gemeindeordnung; sie sind unanfechtbar. Mit ihrer Durchführung kann das Ministerium des Innern die zuständige Staatsbehörde beauftragen.

(5) **Etwa 3 vom Hundert der dem Lastenausgleichstock zufließenden Mittel sind als Gastschulbeiträge nach Schluß des Rechnungsjahres auf die Gemeinden (Bezirksverbände und Zweckverbände) zu verteilen, deren höhere Schulen in erheblichem Umfange von Schülern besucht worden sind, deren Erziehungspflichtige nicht im Gemeindebezirk (Verbandsbezirk) wohnten. Höhere Schulen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schulen, die den Gesetzen über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317), über die Oberrealschulen vom 8. April 1908 (GVBl. S. 81) und über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) unterstehen, sowie die deutschen Ober- und Aufbauschulen. Gemeindeschulen dieser Art stehen solche Schulen im Besitze anderer Unterhaltsträger gleich, soweit zu ihrer Unterhaltung vertragsmäßig Beiträge von Gemeinden (Bezirksverbänden, Zweckverbänden) geleistet werden.**

(6) Der Lastenausgleichstock wird vom Ministerium des Innern verwaltet. Über die Verwendung der Mittel des Lastenausgleichstocks beschließt ein Ausschuß, der aus drei Regierungsvertretern, drei Abgeordneten des Landtags, drei Mitgliedern des Gemeindetags und einem Mitgliede des Verbandes der Bezirksverbände besteht. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuß soll auch Richtlinien für die Verwaltung aufstellen und die Verwaltung überwachen.

Artikel II.

Sonderkasse.

§ 22.

(1) Die auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Anteile am Gemeindeanteile der Einkommensteuer (§ 3 Abs. 2), der Körperschaftsteuer (§ 4 Abs. 2), der Umsatzsteuer (§ 7) und am Landesanteile der Grunderwerbsteuer (§ 18 Abs. 1) werden dem Bezirksverband überwiesen, dem der selbständige Gutsbezirk zugehört.

(2) Erstreckt sich ein selbständiger Gutsbezirk auf das Gebiet mehrerer Bezirksverbände, so erfolgt die Verteilung nach billigem Ermessen. Bei der Grunderwerbsteuer sind die Grundsätze des **§ 37** Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203)** anzuwenden.

§ 23.

(1) Die Bezirksverbände entnehmen aus den ihnen nach § 22 zufließenden Steueranteilen den auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Teil der Bezirksumlage. Der Rest ist einer Sonderkasse zuzuführen und gesondert zu verwalten.

(2) In diese Sonderkasse fließen auch die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften an sie abzuführenden Beträge.

§ 24.

(1) Auf die Sonderkasse sind in erster Linie die **für Zwecke der Schule und der Wohlfahrtspflege zu leistenden Beiträge** sowie die sonstigen sich aus § 193 der Gemeindeordnung ergebenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen zu übernehmen, die die Gesetze, Zweckverbandsatzungen und Gemeindebeschlüsse den Besitzern und Bewohnern der zum Bezirksverbande gehörenden selbständigen Gutsbezirke auferlegen. Zur freiwilligen Übernahme neuer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen bedürfen die selbständigen Gutsbezirke der Zustimmung des Bezirksverbandes. Sind bei einem selbständigen Gutsbezirke die der Sonderkasse nach § 22 Abs. 1 zugeflossenen Steueranteile niedriger als die dem Besitzer und den Bewohnern des selbständigen Gutsbezirkes obliegenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen der in Satz 1 genannten Art, so hat der Besitzer den Fehlbetrag selbst zu tragen.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter Instanz endgültig das Ministerium des Innern.

§ 25.

(1) In zweiter Linie sind aus der Sonderkasse nach billigem Ermessen Beihilfen an solche selbständige Gutsbezirke zu gewähren, die durch die ihnen sonst obliegenden öffentlichen Pflichten und Leistungen (§ 193 der Gemeindeordnung), besonders durch die Kosten des Wegebaues, des Schulbezirkes und der Polizeiverwaltung, wesentlich belastet sind.

(2) Bei ausreichenden Mitteln können solche Beihilfen aus der Sonderkasse auch an Gemeinden gewährt werden. Dabei sind solche Gemeinden besonders zu berücksichtigen, die durch Vereinigung mit selbständigen Gutsbezirken Nachteile erlitten haben oder denen durch die Nachbarschaft selbständiger Gutsbezirke ein erhöhter Aufwand erwächst.

§ 26.

Übernehmen Gemeinden ganz oder teilweise die in § 25 Abs. 1 erwähnten öffentlichen Pflichten und Leistungen benachbarter selbständiger Gutsbezirke, so sind sie diesen hinsichtlich der Beihilfen gleichzustellen.

Artikel III.

Bezirksverbände.

1. Bezirkssteuern.

§ 27.

Die Bezirksverbände können außer den in §§ 18 bis 20 geregelten Steuerarten noch andere Steuerarten einführen, soweit nicht Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts entgegenstehen. Jedoch dürfen Ertragssteuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb und Zuschlagsteuern zur Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie Zuwachssteuern außerhalb der selbständigen Gutsbezirke nicht erhoben werden.

§ 28.

Die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Bezirkssteuern (eigenen Steuern, Zuschlagsteuern und Steuerzuschlägen) geschieht durch Satzung.

§ 29.

(1) Für Bezirkssteuern gelten, soweit nicht durch Reichs- oder Landesgesetz andere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 2, §§ 8 bis 15, 17, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 41 bis 44, 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 bis 49, 51 bis 60, 61 erster Halbsatz, sowie § 65 des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1920, teilweise abgeändert durch die Vorschriften in § 200 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Veranlagung zu den Bezirkssteuern erfolgt durch den Bezirksausschuß. Der Bezirksausschuß kann sie einem Ausschuß oder auch einer Gemeindebehörde übertragen.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Bezirksausschuß oder ein von ihm eingesetzter Ausschuß.

(4) Die Bezirksgemeinden haben auf Verlangen des Bezirksverbandes Bezirkssteuern zu verwalten. Wird eine solche Aufgabe neu übertragen oder wesentlich erweitert, so hat der Bezirksverband eine angemessene Entschädigung zu gewähren; im Streitfalle entscheidet der Kreisausschuß endgültig.

§ 30.

Erheben Bezirksverbände und Gemeinden nebeneinander gleichartige Steuern, so kann der Kreisausschuß, insbesondere zur Vermeidung einer Überlastung der Steuerpflichtigen, eine angemessene Grenze festsetzen oder die Steuer einem Steuerberechtigten ganz zusprechen.

2. Bezirksumlagen.

§ 31.

(1) Soweit die Anteile an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§ 5), die eigenen Steuern und die sonstigen Einnahmen der Bezirksverbände den notwendigen Bedarf nicht decken, sind die Bezirksverbände berechtigt, von den Bezirksgemeinden Bezirksumlagen zu erheben.

(2) Die nicht im Staatsbesitze befindlichen selbständigen Gutsbezirke sind dabei wie die Gemeinden zu behandeln; jedoch sind die auf sie entfallenden Umlagen aus den dem Bezirksverbande zufließenden Reichssteueranteilen dieser selbständigen Gutsbezirke zu entnehmen (§§ 22, 23).

(3) Den Umlagefuß bilden die Beträge, die den Gemeinden — für die nicht im Staatsbesitz befindlichen Gutsbezirke den Bezirksverbänden — für das vorhergehende Rechnungsjahr an Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- **und** Umsatzsteueranteilen **sowie an Zuschlagsteuern zur Grund- und Gewerbesteuer bei Bemessung dieser Zuschlagsteuern nach 100 vom Hundert der Staatssteuer zugeflossen sind oder zugeflossen wären.**

§ 32.

Der Bezirksverband kann durch Satzung einen von § 31 Abs. 3 abweichenden Umlagefuß bestimmen.

§ 33.

(1) Beträgt die Bezirksumlage mehr als **15 vom Hundert des Gesamtbetrages, der für das unmittelbar vorhergehende Rechnungsjahr sämtlichen Gemeinden des Bezirksverbandes und nach § 22 dem Bezirksverband aus dem Gemeindeanteil an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zugeflossen ist,** so unterliegt der Umlagebeschluß wegen des Mehrbetrages der Genehmigung des Kreisausschusses.

(2) Falls der Kreisausschuß die Genehmigung erteilt hat, können Bezirksgemeinden und selbständige Gutsbezirke, die zusammen mindestens ein Fünftel der Bezirkseinwohner umfassen, binnen einem Monate nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gemeindekammer erheben. Die Gemeindekammer setzt bei ihrer Entscheidung den Umlagesatz fest.

(3) Falls der Kreisausschuß die Genehmigung ablehnt, setzt er einen neuen Umlagesatz fest. Für die Anfechtung dieses Beschlusses gilt Abs. 2 entsprechend. Die Anfechtung steht auch dem Bezirksausschusse zu.

(4) Das Ministerium des Innern kann wegen des Begriffs der Bezirksumlage, wegen Anrechnung von Anteilen an den Bezirkssteuern auf die Bezirksumlage, wegen der Wirkung der Überlassung von Bezirksaufgaben an Bezirksgemeinden zur selbständigen Erledigung und wegen schätzungsweiser Vorausfestsetzung des nach Abs. 1 maßgebenden Überweisungssteuerbetrages allgemein oder im Einzelfalle Bestimmungen erlassen.

§ 34.

Der Bezirksumlagebescheid kann von der Gemeinde innerhalb zwei Wochen nach Zufertigung beim Kreisausschuß angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 35.

(1) Auf Antrag des Bezirksausschusses kann die Kreishauptmannschaft nach vorherigem Gehör der Gemeinde den Bezirksumlagebescheid für vollstreckbar erklären, wenn die Gemeinde ganz oder teilweise im Zahlungsverzug ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde beim Ministerium des Innern angefochten werden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (GVBl. S. 294). Die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. Juni 1900 (GVBl. S. 322) findet keine Anwendung.

Artikel IV.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36.

Die Steuerzuteilungen für das Rechnungsjahr 1929 werden noch nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 37.

Soweit bei Abschluß der Verteilungen des Gemeindeanteils und Bezirksanteils an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1929 bei einzelnen Gemeinden und Bezirksverbänden infolge der Abänderungen, Ergänzungen oder Neufestsetzungen der Rechnungsanteile noch Überzahlungen für das Rechnungsjahr 1929 und für frühere Rechnungsjahre vorliegen, werden die Rückzahlungsverpflichtungen zu Lasten des Gemeindeanteils oder Bezirksanteils an der entsprechenden Steuer niedergeschlagen.

§ 38.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den Ministerien der Finanzen und des Innern ob.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft.

29.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Wohlfahrtspflegegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Eingegangen am 19. März 1930.

Nr. 201 St. K. I. Dresden, am 19. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Wohlfahrtspflegegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz am 1. April 1930 in Kraft treten soll, wird gebeten die Beratung und Verabschiedung tunlichst zu beschleunigen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Änderung des Wohlfahrtspflegegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I.

§ 20 Abs. 1 und 2 des Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (GBl. S. 55) erhalten folgende Fassung:

(1) Träger der Kosten der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind die Bezirksfürsorgeverbände und zwar auch dann, wenn nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), insbesondere nach den §§ 7, 8, 9, 12, 13 oder 15 der sächsische Landesfürsorgeverband oder der sächsische Staat zur Tragung der Kosten endgültig verpflichtet ist.

(2) Der Landesfürsorgeverband erstattet die Kosten nur in den Fällen, in denen auf Grund von § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ein Deutscher, staatloser ehemaliger Deutscher oder eine staatlose Person deutscher Abkunft einem Bezirksfürsorgeverband vom Landesfürsorgeverband zur Fürsorge überwiesen wird.

II.

Zur Abgeltung der Kosten, die den Bezirksfürsorgeverbänden aus der Bestimmung unter I erwachsen, erhalten sie in dem Rechnungsjahre 1930 aus der Staatskasse eine Überweisung von 2 750 000 *RM*. Künftig ist zunächst jährlich, vom Rechnungsjahre 1933 ab aller drei Jahre, eine Neufestsetzung vorzunehmen. Hierbei ist die Abgeltungssumme in demselben Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen, in dem sich gegenüber dem Rechnungsjahre 1928 der Gesamtbetrag, den die Bezirksfürsorgeverbände im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre bei der Unterstützungsfürsorge nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht aufgewendet haben, erhöht oder vermindert hat. Die Grundsätze über die Unterverteilung der Abgeltungssumme auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände sowie über den Ausgleich etwaiger Härten bestimmt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Einvernehmen mit einem Ausschuß, dem je ein Vertreter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums sowie je zwei Vertreter der bezirksfreien Städte und der Bezirksverbände angehören.

III.

Die Verpflegkosten für die am 1. April 1930 auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landes-Heil- und Pfleganstalten (§ 86 unter a der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926, GBl. S. 69) untergebrachten Kranken trägt bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt der Landesfürsorgeverband. Sinken diese Kosten unter den Jahresbetrag von 900 000 *RM*, so wächst die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen dem tatsächlichen Aufwand des Staates und 900 000 *RM* der nach II jeweils neu festgesetzten Abgeltungssumme an die Bezirksfürsorgeverbände zu.

IV.

Die Kosten für die Unterbringung in den Wanderarmenheimen Obercunnersdorf und Taucha, den Arbeiterkolonien Schneckengrün und Lieske sowie in dem Strafentlassenenheim Colditz, soweit es sich um Hilfsbedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt, die nicht von Bezirksfürsorgeverbänden eingewiesen sind, trägt in Abweichung von I für die Bezirksfürsorgeverbände wie bisher der Staat.

V.

§ 20 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) erhält folgende Fassung:

Für Streitigkeiten des § 21 Ziffer 5 gegen den Landesfürsorgeverband ist die Kreishauptmannschaft Dresden zuständig.

VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Dresden, den ..... 1930.

Gesamtministerium.

Begründung.

Es ist ein Gebot sparsamer Verwaltung, daß eine Körperschaft, die Zahlungen zu leisten hat, deren Höhe wesentlich vom Ermessen abhängt, auch finanziell an der Gestaltung dieser Leistungen beteiligt ist, und es ist ferner aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten, die Notwendigkeit der Erstattungen zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken. Letzteren Zweck verfolgte bereits die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) erlassene Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (FV.) vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100). In dieser wurde das im deutschen Armenrecht geltende Unterstützungswohnsitzprinzip durch das System des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt und die bisher geltende Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes von einem Jahr beseitigt. Für die endgültige Kostentragung gab nunmehr die Tatsache des gewöhnlichen Aufenthaltes den Ausschlag, die nicht von einer Befristung abhängig war. Unter gleichzeitigem Übergang der Kostenträgerschaft von den zum Teil leistungsunfähigen Ortsarmenverbänden (Gemeinden) auf die Bezirksfürsorgeverbände (bezirksfreie Gemeinden und Bezirksverbände) wurden hierdurch die Fälle, in denen vorläufig und endgültig verpflichteter Kostenträger verschiedene Verbände bildeten, wesentlich herabgemindert. Die großen Städte, so auch die sächsischen Großstädte, verzichteten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vielfach auf die Geltendmachung von gegenseitigen Erstattungsforderungen. In erheblichem Umfange blieben Erstattungsforderungen nur noch zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband für die in § 20 Abs. 2 WPflG. genannten Personenkreise übrig. Hier konnte zunächst nach Inkrafttreten der FV. und des Wohlfahrtspflegegesetzes (WPflG.) eine Vereinfachung noch nicht eintreten, weil die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung sich noch nicht übersehen ließen. Nach sechsjähriger Geltung der FV. und fünfjähriger Geltung des WPflG. läßt sich aus den Erfahrungen dieser Jahre eine Übersicht über die finanziellen Beziehungen zwischen Landesfürsorgeverband und den Bezirksfürsorgeverbänden gewinnen. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen ist eine ganz erhebliche Verwaltungsvereinfachung möglich, wenn an Stelle der Erstattung des Einzelfalles eine Pauschalabfindung der Bezirksfürsorgeverbände durch den Landesfürsorgeverband erfolgt. Über die Einschränkung an Verwaltungskosten hinaus wird eine solche Regelung auch zu sachlichen Ersparnissen führen. Denn bei landesfürsorgeberechtigten Unterstützten waren die Bezirksfürsorgeverbände an der Gestaltung der Unterstützung finanziell nicht beteiligt. Außerdem wurden bei den Erstattungen in der offenen Fürsorge die Unterstützungen nach den gemäß § 11 Abs. 4 WPflG. festgesetzten Richtsätzen als Pauschtarifsätzen ersetzt, wobei die Bezirksfürsorgeverbände nicht selten Erstattungen über ihre tatsächlichen Aufwendungen hinaus erhielten, während in der geschlossenen Fürsorge von den Bezirksfürsorgeverbänden zum Teil die Erstattungen nach dem Landestarif vom 23. April 1926 (GBl. S. 107) als nicht ausreichend erklärt wurden. Alle diese Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten, die mit der Erstattung nach Einzelfällen verbunden sind, werden durch Umwandlung in die Pauschalabfindung beseitigt.

I.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter I vor, daß der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband Kosten auch endgültig zu tragen hat, wenn nach den §§ 7, 8, 9, 12 oder 15 FV. der Landesfürsorgeverband oder nach § 13 FV. bei Ausländern das Land zur Tragung der Kosten endgültig verpflichtet wäre. Die Befugnis zu einer solchen landesrechtlichen Regelung beruht auf § 2 Abs. 5 FV. Mit der Bestimmung zu I wird die bisher nach § 20 Abs. 2 WPflG. geltende Erstattungspflicht des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden im Einzelfall beseitigt. Nur für die Fälle, in denen Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft nach ihrem Übertritt aus dem Ausland von dem Freistaat Sachsen auf Grund des § 12 Abs. 2/4 FV. einem Bezirksfürsorgeverband zur Versorgung überwiesen werden, hat der Landesfürsorgeverband die Kosten zu erstatten, weil die Auswahl des Bezirksfürsorgeverbandes hier von seinem Ermessen abhängig ist (§ 75 des Ausführungsverordnung zum WPflG. vom 20. März 1926, GBl. S. 69).

Die Bedeutung der erzielten Verwaltungsvereinfachung ist daraus ersichtlich, daß mit der Prüfung und Feststellung der Erstattungen des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden bisher 16 Beamte in den Kreishauptmannschaften beschäftigt waren und daß allein in der Kreishauptmannschaft Dresden ungefähr 12 000 Akten zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und der Kreishauptmannschaft zu Abrechnungszwecken hin- und hergesandt wurden. Auf das ganze Land geschätzt sind jährlich etwa 40 000 Akten zu diesem Zweck von den Bezirksfürsorgeverbänden an die Kreishauptmannschaften hin- und zurückgeschickt worden, von denen wiederum mindestens 2000 dem Ministerium zur letzten Entscheidung vorgelegt wurden. Infolge der vorgesehenen Pauschalierung fällt nunmehr mit dem Abrechnungswesen die gesamte Aktenversendung fort. Die Arbeitsentlastung kommt nicht nur dem Staate als Landesfürsorgeverband zugute, sie nützt in gleicher Weise den Bezirksfürsorgeverbänden.

II.

An Stelle der nachträglichen Erstattung im Einzelfall tritt die Pauschalabfindung. Diese in der Form einer allgemeinen Erhöhung der Überweisungssteuern oder einer erhöhten Zuwendung an den Lastenausgleichstock zu gewähren, kam nicht in Frage, weil sich die Erstattungen des Landesfürsorgeverbandes an die Bezirksfürsorgeverbände verschieden auswirken und keiner der steuerlichen Verteilungen entsprechen würden. Ein besonderer Ausgleich war deshalb notwendig. Hierbei wurde der im Staatshaushaltsplan 1929 für den Landesfürsorgeverband vorgesehene Betrag in Höhe von 4 000 000 *RM* zugrunde gelegt. Von diesem werden nach dem Rechnungsergebnis von 1928 gewisse Beträge für die in Artikel III und IV bezeichneten Aufwendungen und für die Erstattungen an außersächsische Bezirksfürsorgeverbände sowie die Unterstützungen an im Auslande befindliche hilfsbedürftige Sachsen in Abzug gebracht. Diese betrugen im Rechnungsjahre 1928 rund 1 375 000 *RM*. Zugunsten der Bezirksfürsorgeverbände sind von den zur Verfügung stehenden 4 000 000 *RM* 2 750 000 *RM* den Bezirksfürsorgeverbänden zugeteilt und 1 250 000 *RM* für die Aufgaben in Abschnitt III und IV und die übrigen dem Staate verbleibenden Aufgaben vorgesehen worden. Die Unterverteilung der 2 750 000 *RM* auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände erfolgt zweckmäßig in demselben Verhältnis, in dem die tatsächlichen Erstattungen an den einzelnen Bezirksfürsorgeverband zum Erstattungsaufwand des Staates als Landesfürsorgeverband im Durchschnitt der vier Rechnungsjahre 1925 bis 1928 gestanden haben. Nach den Feststellungen für das Rechnungsjahr 1928 sind die Abweichungen gegenüber

diesem vierjährigen Durchschnitt nur unbedeutend. Sie werden sich im Laufe der Jahre immer wieder ausgleichen.

Mit Rücksicht auf die noch schwankenden Verhältnisse soll zunächst jährlich, vom Rechnungsjahre 1933 ab aller drei Jahre, eine neue Berechnung der Abgeltungssumme erfolgen. Hierbei ist von dem Betrage auszugehen, den der einzelne Bezirksfürsorgeverband im Rechnungsjahre 1928 bei der Unterstützungsfürsorge auf Grund der Reichsfürsorgepflichtverordnung insgesamt aufgewendet hat und festzustellen, wie sich dieser Aufwand zu seinem Gesamtfürsorgeaufwand im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr verhält. Die Abgeltungssumme des Staates ergibt sich aus der Summe der den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zustehenden Abgeltungsbeträge.

Diese Berechnung wird den Änderungen in der Belastung der Bezirksfürsorgeverbände gerecht, da der Anteil des Landesfürsorgeverbandes sich erfahrungsgemäß etwa in dem gleichen Verhältnis verändert wie die bisher bereits von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgewendeten Kosten, denn für beide bestehen die gleichen Ursachen der Wandlung (Erhöhung der Unterstützung, Steigen oder Sinken der Zahl der Hilfsbedürftigen infolge der Wirtschaftslage usw.).

Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der statistischen Unterlagen, die Errechnung der Anteile und deren Verteilung sowie die Vorschriften über den Ausgleich von Härten, die sich namentlich zuungunsten kleiner Bezirksfürsorgeverbände ergeben können, erläßt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Einvernehmen mit einem Ausschuß, dem Vertreter der beteiligten Ministerien und der Bezirksfürsorgeverbände angehören.

III.

Für eine Übergangszeit muß der Staat als Landesfürsorgeverband die Kosten für solche Personen tragen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes sich auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landes-Heil- und Pfleganstalten befinden. Es läßt sich nachträglich nur mit Schwierigkeiten feststellen, von welchem Bezirksfürsorgeverband aus die einzelnen Insassen früher in die Anstalten eingewiesen worden sind. Hier eine nachträgliche Rücküberweisung vorzunehmen, ist sehr schwierig und würde erhebliche Ermittlungen beanspruchen. Die auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in diesen Anstalten befindlichen Personen werden allmählich wegfallen. Bei Neueinweisungen haben die Bezirksfürsorgeverbände entsprechend I die Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Landesfürsorgeverband nach § 20 Abs. 3 WPflG. die Hälfte zu tragen hat. Es erscheint billig, daß der allmählichen Entlastung des Staates eine Mehrüberweisung an die Bezirksfürsorgeverbände entspricht. Soweit die Zahlungen in den nächsten Jahren den Betrag von 900 000 *RM* nicht erreichen, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags der jeweils nach Ziffer II ermittelten neuen Abgeltungssumme zuzuschlagen, die andere Hälfte wird gemäß § 20 Abs. 3 WPflG. nach Kap. 38 Tit. 6 übernommen.

IV.

Mit einigen Heimen, in denen überwiegend Hilfsbedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt Versorgung fanden, stand der Landesfürsorgeverband bisher bereits in unmittelbarem Abrechnungsverkehr. Es handelt sich hierbei um die Wanderarmenheime Obercunnersdorf und Taucha, die Arbeiterkolonien Schneckengrün und Lieske sowie das Strafentlassenenheim in Colditz. Bei diesen Anstalten können die Kosten für die Versorgung von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt nicht denjenigen Fürsorgeverbänden angesonnen werden, in deren Bezirken die Heime gelegen sind. Deshalb soll für diese Hilfsbedürftigen der Landes-

fürsorgeverband auch weiterhin für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände die Verpflegkosten in diesen Heimen unmittelbar erstatten. Für Einweisungen, die die Bezirksfürsorgeverbände vornehmen, haben diese nach wie vor die Verpflegkosten selbst zu tragen.

V.

Zufolge der Regelung in I bis IV hat der Landesfürsorgeverband in Zukunft folgende Aufaben zu erledigen:

Zahlung der Verpflegkosten für die am 1. April 1930 auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landes-Heil- und Pfleganstalten (§ 86a der Ausführungsverordnung vom 20. März 1926, GBl. S. 69) untergebrachten Kranken bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt, Kostenerstattung an außersächsische Bezirksfürsorgeverbände für solche Personen, die dem Freistaat Sachsen als Landesfürsorgeverband nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung zur Last fallen und für die bisher ein sächsischer Bezirksfürsorgeverband nicht eingetreten ist, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Sachsen im Auslande, für die ein Bezirksfürsorgeverband in Sachsen nicht zuständig ist und schließlich die Erstattung der Kosten für gewisse Insassen der unter IV genannten Heime und die vereinzelten nach § 20 Abs. 2 WPflG. den Bezirksfürsorgeverbänden zur Versorgung überwiesenen Personen.

Diese Aufgaben werden zweckmäßig künftig nicht mehr bei den fünf Kreishauptmannschaften erledigt, sondern beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium oder, was die Heime anlangt, bei der dafür örtlich zuständigen Kreishauptmannschaft. Da in Zukunft der Landesfürsorgeverband nicht mehr durch die Kreishauptmannschaft Dresden vertreten wird, so kann diese auch als Verwaltungsgericht alle Klagen gegen den Landesfürsorgeverband entscheiden. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 erschien daher zweckmäßig.

30.

Vorlage

über den Entwurf eines Schuländerungsgesetzes 1930.

Eingegangen am 19. März 1930.

Nr. 198 St. K. I. Dresden, am 19. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Schuländerungsgesetzes 1930 mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschließung vorzulegen.

Da das Gesetz bereits am 1. April 1930 in Kraft treten soll, wäre die Regierung für eine möglichst baldige Verabschiedung dankbar.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Schuländerungsgesetz 1930.

Vom ..... 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden in der Klammer hinter den Worten „§ 2 unter a" die Worte „und b" angefügt.

2. In § 26 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks-, Berufs- und Hilfsschullehrer beträgt 28 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 30 Stunden wöchentlich."

3. In § 26 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Hilfsschullehrer haben innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl bis zu zehn Stunden Unterricht an der Volksschule zu übernehmen, soweit sie an der Hilfsschule nicht voll beschäftigt werden können; Berufsschullehrer jedoch sind verpflichtet, Unterricht an

der Volksschule oder an anderen öffentlichen Lehranstalten in den Schuljahren 1930/31 bis 1935/36 bis zur vollen Pflichtstundenzahl, von da ab innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl bis zu zehn Stunden zu übernehmen, soweit sie an der Berufsschule nicht oder nicht voll beschäftigt werden können."

II. Abschnitt.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 6 bis 14 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt 24 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 26 Stunden wöchentlich; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Fachlehrer beträgt 28 Stunden; Fachlehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 30 Stunden wöchentlich."

III. Abschnitt.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Dresden, den ... März 1930.

Gesamtministerium.

Begründung.

Zum I. Abschnitt.

Zu Punkt 1: Das in § 11 des Schulbedarfsgesetzes der obersten Schulbehörde vorbehaltene unmittelbare Besetzungsrecht für die ersten 50 in jedem Kalenderhalbjahr freiwerdenden Lehrerstellen beschränkt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die Stellen der in § 2 unter a angeführten wissenschaftlichen Lehrer, gilt also nicht für die Fachlehrerstellen. Nachdem bereits durch das Schuländerungsgesetz 1928 vom 16. März 1928 (GBl. S. 70) die Rechtsverhältnisse der Fachlehrer hinsichtlich der Versetzbarkeit und der Anstellung als nichtständige Fachlehrer denen der wissenschaftlichen Lehrer angeglichen worden sind, besteht kein Grund mehr dafür, die bisherige Sonderstellung der Fachlehrer hinsichtlich des unmittelbaren Stellenbesetzungsrechts der obersten Schulbehörde beizubehalten. Es ist im Gegenteil, wie auch ein Antrag Claus Nr. 272 der Berichte usw. des Landtages verlangt, ein Bedürfnis dafür anzuerkennen, das unmittelbare Stellenbesetzungsrecht der obersten Schulbehörde auch auf die Fachlehrerstellen auszudehnen. Um das Mitwirkungsrecht der Schulbezirke an der Besetzung der Volks- und Berufsschullehrerstellen nach Möglichkeit nicht zu beeinträchtigen, soll trotz der Ausdehnung des unmittelbaren Besetzungsrechts der obersten Schulbehörde auf die Fachlehrerstellen die Zahl 50 nicht erhöht werden. Die Einschaltung der Fachlehrerstellen in die unmittelbar zu besetzenden 50 Stellen wirkt sich also

auf die Schulbezirke so aus, daß diese zwar bei einer gewissen Zahl von Fachlehrerstellen die Mitwirkung einbüßen, daß sie aber dafür bei derselben Zahl von wissenschaftlichen Lehrerstellen, die bisher von der obersten Schulbehörde unmittelbar zu besetzen waren, die Mitwirkung im Besetzungsverfahren durch die Vornahme der Wahl im Schulausschuß erlangen.

Zu Punkt 2: Es wird auf die Ausführungen zum II. Abschnitt verwiesen.

Zu Punkt 3: Die Berufsschule weist in den Schuljahren 1930/31 bis 1935/36 so starke Schwankungen in den Schülerbeständen auf, daß besondere Maßnahmen notwendig werden, um sie über diese Zeit ohne zu fühlbare Eingriffe in ihren Aufbau und in ihren Lehrkörper hinwegzuführen. Eine der zu diesem Zwecke in Erwägung gezogenen Maßnahmen besteht darin, daß die Berufsschullehrer, die die Lehrbefähigung für die Volksschule besitzen, zur Unterrichtserteilung an der Volksschule, die Lehrerbedarf hat, mehr als bisher herangezogen werden; hierbei sind unter Berufsschullehrern auch die Berufsschul-Fachlehrerinnen mit zu verstehen. Unter Umständen wird sich auch ein Bedürfnis herausstellen können, Berufsschullehrer an anderen öffentlichen Lehranstalten, z. B. an den beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums, zu beschäftigen. Die jetzige Fassung des § 26 Abs. 2 Satz 2 erlaubt jedoch nur ihre Heranziehung zum Unterricht in der Volksschule und auch diese nur bis zu zehn Stunden wöchentlich. Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen eine Verwendung von Berufsschullehrern nur bis zu zehn Stunden an der Volksschule nicht ausreichen wird, um ihre Beschäftigung mit der vollen Pflichtstundenzahl zu gewährleisten. Die Neufassung der Gesetzesbestimmung soll Versetzungen nach Möglichkeit einschränken, die bei Wiedereintritt normaler Schülerbestände wieder rückgängig gemacht werden müßten. Von den durch die Neufassung der Gesetzesbestimmung gegebenen Möglichkeiten soll nur im Notfall und nur mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. In der Zeit nach dem 31. März 1936 wird ein Bedürfnis für die angeführten Maßnahmen wegen des Wiedereintritts normaler Schülerbestände voraussichtlich nicht mehr vorhanden sein. Deswegen soll von da ab die Verpflichtung der Berufsschullehrer zur Übernahme von Unterricht an der Volksschule innerhalb der Pflichtstundenzahl auf zehn Stunden beschränkt bleiben, und es wird von da ab auch in diesem beschränkten Umfange genügen, die Verpflichtung zur Übernahme von Unterricht an anderen öffentlichen Lehranstalten auszusprechen.

Zum II. Abschnitt und zugleich zu Punkt 2 des I. Abschnitts:

Das Schuländerungsgesetz 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) hat zwar grundsätzlich für die Lehrer an Volks-, Hilfs-, Berufs- und höheren Schulen die Pflichtstundenzahlen, die vor dem Gesetz zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208) galten, aufrecht erhalten; es hat aber gleichzeitig für das Schuljahr 1929/30 eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl um zwei Stunden für die Lehrer vorgeschrieben, die bei Beginn dieses Schuljahres das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Würde daher für die Zeit vom 1. April 1930 ab die Pflichtstundenzahl der Lehrer nicht anderweit gesetzlich geregelt werden, so würde von da ab diese Erhöhung der Pflichtstundenzahl für die unter 45 Jahre alten Lehrer wegfallen, so daß die vom Landtag als Norm festgesetzten Zahlen für alle Lehrer ohne Unterschied des Alters vom 1. April 1930 ab gelten würden.

Wie der nach dem III. Abschnitt des Schuländerungsgesetzes 1929 dem Landtag in den nächsten Tagen zugehende Plan des Ministeriums für Volksbildung für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab ausweist, ist es in den beiden Schuljahren 1930/31 und 1931/32 nicht möglich, die Pflichtstundenzahl der Lehrer herabzusetzen. Bei der Volksschule fehlt es in diesen beiden Jahren noch infolge des Übergangs der Lehrerausbildung von den Seminaren zu den Pädagogischen Instituten an den Lehrpersonen,

die dazu gebraucht würden, um auch nur schrittweise die Pflichtstunden der unter 45 Jahre alten Lehrer wieder auf das normale Maß zurückzuführen. Bei der Berufsschule ist für das Schuljahr 1930/31 eine Herabsetzung der Pflichtstunden auf 28 ohne Stundenmehrbedarf nach den Maßnahmen, die für dieses Schuljahr bereits getroffen werden mußten, nicht mehr möglich; auch für 1931/32 ist es fraglich, ob eine Herabsetzung der Pflichtstunden ohne Stundenmehrbedarf neben einem auch nur mäßigen Ausbau vorgenommen werden kann; außerdem muß mit einer vorübergehenden Beschäftigung von Berufsschullehrern an der Volksschule gerechnet werden. An der höheren Schule würde der bereits jetzt einsetzende stärkere Zudrang zum höheren Schuldienst eine allmähliche Herabsetzung der Pflichtstundenzahl ermöglichen; die Durchführung würde aber die Errichtung neuer Stellen und die Bewilligung neuer Stunden erfordern. Deshalb bleibt nichts weiter übrig, als die für das Schuljahr 1929/30 geltende Regelung noch auf die beiden nächsten Schuljahre auszudehnen.

Über diese Zeit hinaus bereits jetzt irgend eine Entscheidung zu treffen, hält die Regierung nicht für zweckmäßig. Der dem Landtag vorgelegte Plan zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die einzelnen Schulgattungen zu kämpfen haben werden und wie stark die künftige Ausgestaltung des Schulwesens von schwer berechenbaren Umständen und Zusammenhängen, insbesondere von der jeweiligen Finanz- und Wirtschaftslage abhängig ist. Es muß daher auch diesmal noch auf eine Dauerregelung verzichtet werden und die endgültige Regelung der Pflichtstundenfrage der späteren Entschließung vorbehalten bleiben.

31.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930 betreffend.

Eingegangen am 22. März 1930.

Nr. 196b St. K. I. Dresden, am 21. März 1930.

An den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930 ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschließung vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz am 1. April 1930 in Kraft treten soll, wird gebeten, die Beratung und Verabschiedung tunlichst zu beschleunigen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Gesetz

über die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930.

Vom .....1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 der Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 vom 11. Mai 1929 (GBl. S. 56) finden auch auf das Rechnungsjahr 1930 Anwendung.

(2) Eine Nachveranlagung (§ 3 der genannten Notverordnung) findet auch statt, wenn eine wirtschaftliche Einheit mit Wirkung vom Beginn des 1. Januar 1930 ab neu gegründet worden ist und ihr Einheitswert im Wege der Hauptfeststellung 1930 festzustellen ist.

§ 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den Ministerien der Finanzen und des Innern ob.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft.

Dresden, am ..... 1930.

Gesamtministerium.

Begründung.

I.

1. Durch die vom Landtag genehmigte Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 vom 11. Mai 1929 (GBl. S. 56) ist angeordnet worden, daß der Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 nochmals die alten (ersten) Einheitswerte, die für die Grundsteuer seit 1. Oktober 1926 maßgebend gewesen sind, zugrunde gelegt werden, und daß demgemäß der an sich mit dem Ende des Rechnungsjahrs 1927 abgelaufene Hauptveranlagungszeitraum auf die Rechnungsjahre 1928 und 1929 erstreckt wird; dies bedeutet im Endergebnis, daß die für das Rechnungsjahr 1927 veranlagte Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 weiter zu erheben war. Außerdem ist in der genannten Notverordnung vorgeschrieben worden, daß Neuveranlagungen der Grundsteuer für einen nach Beginn des 1. Januar 1928 und vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitraum nicht stattzufinden haben, wenn das die Neufeststellung des Einheitswerts nach § 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes begründende Ereignis nach dem Beginn des 1. Januar 1928 eingetreten ist. Für Nachveranlagungen auf einen nach Beginn des 1. Januar 1928 und vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitraum ist in der Notverordnung bestimmt worden, daß diesen der am 31. Dezember 1927 gültig gewesene Einheitswert zugrunde zu legen ist, wenn ein solcher nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzustellen ist.

Die genannte Notverordnung ist erlassen worden, weil bei der zweiten Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1928 die Einheitswerte bei Wohnhäusern und gewerblichem Grundbesitz sowie beim forstwirtschaftlichen Vermögen fast allgemein, beim landwirtschaftlichen Vermögen aber in zahlreichen Fällen höher festgesetzt worden waren als bei der ersten Festsetzung, und weil daher bei Zugrundelegung der neuen (zweiten) Einheitswerte eine für die Grundstücksbesitzer nicht tragbare wesentliche Steigerung der Grundsteuer eingetreten wäre. Der Zweck der Notverordnung war, bei allen Grundstücken und den sonstigen der Grundsteuer unterliegenden Steuergegenständen eine Erhöhung der Grundsteuer über die Grundsteuer von 1927 hinaus nicht eintreten zu lassen.

Auf den Wortlaut der Notverordnung und insbesondere auf die Begründung, mit der sie seinerzeit dem Landtage von der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden ist (Landtagsvorlage Nr. 2 vom 31. Mai 1929), darf im übrigen Bezug genommen werden.

2. Für den 1. Januar 1930 hat an sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 214) eine neue (dritte) allgemeine Feststellung der Einheitswerte stattzufinden, falls nicht durch eine vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages zu erlassende Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes angeordnet wird, daß für die Feststellung der Einheitswerte der mit dem 1. Januar 1928 beginnende Hauptfeststellungszeitraum auch noch auf das Kalenderjahr 1930 ausgedehnt wird, wie dies durch die Verordnung über die Ausdehnung des am 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 20. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 226) für das Kalenderjahr 1929 geschehen ist. Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, so bleiben die bei der zweiten Feststellung nach dem Stande am Beginne des 1. Januar 1928 festgestellten Einheitswerte auch noch für das Kalenderjahr 1930

in Geltung. Der Entwurf einer derartigen Rechtsverordnung (Ausdehnungsverordnung) ist vom Reichsfinanzminister am 8. März 1930 dem Reichsrat mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung bereits vorgelegt und von diesem angenommen worden (Reichsratsdrucksache Nr. 43).

3. Findet diese Rechtsverordnung auch die Zustimmung des Reichstagsausschusses und wird demzufolge die Geltungsdauer der bei der zweiten Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand am Beginne des 1. Januar 1928 festgestellten Einheitswerte auch noch auf das Kalenderjahr 1930 ausgedehnt, so liegen alsdann für das Rechnungsjahr 1930 für die Grundsteuer die gleichen Verhältnisse und Voraussetzungen vor, die seinerzeit zu der in der Notverordnung vom 11. Mai 1929 vorgesehenen besonderen Regelung der Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 genötigt haben. Die Verhältnisse haben sich sogar noch verschlechtert. Denn die Lage der Landwirtschaft ist noch wesentlich ungünstiger geworden, und auch bei Handel, Gewerbe und Industrie ist eine Verschlechterung der Lage eingetreten, so daß die Notwendigkeit, eine Erhöhung der Grundsteuer über die 1927iger Grundsteuer hinaus nicht eintreten zu lassen, für das landwirtschaftliche Vermögen und für den gewerblichen Grundbesitz für das Rechnungsjahr 1930 noch wesentlich dringender ist, als sie für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 war. Auch beim Wohngrundbesitz hat sich die wirtschaftliche Lage nicht gebessert, sondern man wird auch hier vielfach eine Verschlechterung anerkennen müssen. Auch für den Wohngrundbesitz erscheint daher eine Erhöhung der Grundsteuer untragbar.

Da die Notverordnung nur für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gilt, würden nach Erlaß der Rechtsverordnung (Ausdehnungsverordnung) des Reichsfinanzministers für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1930 die zweiten Einheitswerte nach § 16 des Grundsteuergesetzes maßgebend sein, und es müßte für das Rechnungsjahr 1930 eine neue Veranlagung zur Grundsteuer unter Zugrundelegung der zweiten Einheitswerte stattfinden. Dies würde für die Mehrzahl aller Grundstücke zu einer für die Grundstücksbesitzer untragbaren und den derzeitigen Werten der Grundstücke nicht entsprechenden Erhöhung der Grundsteuer führen, denn die zweiten Einheitswerte übersteigen in zahlreichen Fällen die jetzigen Grundstückswerte. Der Reichsfinanzminister hat in der Begründung zu dem Entwurfe der Rechtsverordnung (Ausdehnungsverordnung) selbst ausgeführt, es sei nicht zu verkennen, daß seit dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1928 besonders hinsichtlich des Grundbesitzes ein gewisser Wertrückgang eingetreten sei.

Aus all diesen Gründen glaubt die Regierung, die Ausdehnung der Vorschriften der Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 auf das Rechnungsjahr 1930 dem Landtage vorschlagen zu müssen.

4. Sollte wider Erwarten der Reichstagsausschuß dem Entwurf der Rechtsverordnung (Ausdehnungsverordnung) des Reichsfinanzministers seine Zustimmung versagen und würde daher eine neue (dritte) Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand am Beginne des 1. Januar 1930 stattfinden, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß die neuen (dritten) Einheitswerte in der Hauptsache zwar niedriger als die zweiten Einheitswerte, aber doch höher als die ersten Einheitswerte sein werden. Diese neuen (dritten) Einheitswerte würden alsdann nach § 16 des Grundsteuergesetzes der Veranlagung zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930 zugrunde zu legen sein und annehmbar in der Hauptsache zu einer Erhöhung der Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1930 gegenüber der der Rechnungsjahre 1927 bis 1929 führen. Da eine solche Erhöhung der Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen untragbar sein würde, erachtet die Regierung auch für den Fall der Feststellung neuer Einheitswerte nach dem Stande am Beginn des 1. Januar 1930 die Ausdehnung

der Geltung der Vorschriften der Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 auf das Rechnungsjahr 1930 für unbedingt notwendig.

II.

Die im § 1 Abs. 1 der Vorlage vorgesehene Regelung besagt, daß als der für die Veranlagung der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930 maßgebende Zeitpunkt im Sinne von § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der 31. Dezember 1927 bestimmt wird, daß die an diesem Tage gültig gewesenen Einheitswerte ebenso wie schon für die Grundsteuer der Rechnungsjahre 1928 und 1929 auch für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1930 maßgebend bleiben, und daß der mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1927 endende Hauptveranlagungszeitraum bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1930 verlängert wird (zu vgl. § 1 der Notverordnung über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929). Mit anderen Worten ausgedrückt: Die für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 erhobene Grundsteuer soll auch für das Rechnungsjahr 1930 weiter entrichtet werden.

Auch hinsichtlich der Neu- und Nachveranlagungen soll für das Rechnungsjahr 1930 alles so bleiben, wie es für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 durch die Notverordnung geregelt war. Nur für den Fall, daß der oben erwähnte Entwurf der Rechtsverordnung (Ausdehnungsverordnung) des Reichsfinanzministers die Zustimmung des Reichstagsausschusses nicht finden sollte und daß daher eine neue (dritte) Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande am Beginne des 1. Januar 1930 durchgeführt wird, müßte eine der Vorschrift im § 3 Abs. 2 der Notverordnung entsprechende Regelung auch für die mit Wirkung vom Beginne des 1. Januar 1930 ab neu gegründeten wirtschaftlichen Einheiten getroffen werden. Dies ist durch die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Vorlage geschehen. Findet eine neue Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande am Beginne des 1. Januar 1930 nicht statt, so ist die Vorschrift in § 1 Abs. 2 der Vorlage gegenstandslos.

Das Gesetz muß seinem Zweck entsprechend mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft treten.

32.

Vorlage

über den Plan des Ministeriums für Volksbildung für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab.

Eingegangen am 25. März 1930.

Nr. 199a St. K. I. Dresden, am 25. März 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich anliegend einen Plan des Ministeriums für Volksbildung für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab ergebenst mit dem Ersuchen, ihn gemäß dem III. Abschnitt des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) dem Landtage vorzulegen. Der Plan bildet zunächst die Grundlage für die wichtigsten Bestimmungen des Schuländerungsgesetzes 1930, dessen Entwurf dem Landtage vorliegt (Vorlage Nr. 30), geht aber in seiner Bedeutung darüber hinaus; insbesondere wird er für die Behandlung der das Schulwesen betreffenden Kapitel des Staatshaushaltsplans im Haushaltausschuß A des Landtags von Wert sein.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.

Plan

des Ministeriums für Volksbildung für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab.

— Zu vergl. Abschnitt III des Schuländerungsgesetzes 1929. —

A. Allgemeines.

Durch Abschnitt III des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) hat die Regierung vom Landtag den Auftrag erhalten,

einen Plan vorzulegen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise die Vorschriften des Schulbedarfsgesetzes über die Pflichtstundenzahl der Volks- und Hilfsschullehrer sowie über die Unterrichtsstundenzahl und die Klassenstärke in der Volksschule baldigst durchgeführt werden können und wie die Schulraumverhältnisse liegen.

Ein entsprechender Plan ist für die Berufs- und für die höhere Schule vorzulegen.

Dieser gesetzliche Auftrag steht in Übereinstimmung mit dem ständigen Bestreben des Ministeriums für Volksbildung, die Maßnahmen der Schulverwaltung — soweit irgend möglich — auf lange Sicht einzustellen. Das Ministerium für Volksbildung kommt mit dieser Vorlage dem Auftrage nach.

Die Notwendigkeit, sich ein möglichst genaues Bild von der Entwicklung des Schulwesens auf längere, übersehbare Zeit zu machen, ergibt sich schon aus der Auswirkung der neuen Schulgesetzgebung auf die Schule und auf die Staats- und Gemeindefinanzen und aus dem Wechsel der Bewertung der einzelnen Schularten durch die Erziehungspflichtigen in der Nachkriegszeit. Insbesondere aber stellen die den Schülerbestand beeinflussenden Geburtenschwankungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre die Schulverwaltung vor Aufgaben, die nicht von Schuljahr zu Schuljahr allein, sondern nur in vorsichtigem Überschlage größerer Zeitspannen zu lösen sind. Um die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten recht erkennen zu können, muß man sich ständig die Geburtenziffern der letzten Jahre vor Augen halten. Sie betrugen in Sachsen je vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres gerechnet:

1914/15	rund	110 000	1922/23	rund	94 000
1915/16	=	67 000	1923/24	=	85 000
1916/17	=	55 000	1924/25	=	86 000
1917/18	=	49 000	1925/26	=	86 000
1918/19	=	56 000	1926/27	=	82 000
1919/20	=	117 000	1927/28	=	79 000
1920/21	=	117 500	1928/29	=	85 000.
1921/22	=	104 000			

Hoch und Tief dieser Wellenbewegung machen sich naturgemäß zu verschiedenen Zeiten in den einzelnen Schularten geltend. Sie treten nach sechs Jahren an die Volksschule, nach zehn Jahren an die höhere Schule, nach 14 Jahren an die Berufsschule heran, so daß z. B. die schwachen Jahrgänge von 1915/16 bis 1918/19 in den Jahren 1922 bis 1925 in die Volks-

schule, 1926 bis 1929 in die höhere Schule, 1930 bis 1933 in die Berufsschule gelangen. So stehen die einzelnen Schularten ständig in voneinander abweichenden Stadien der Schülerbewegung.

Die verschiedenen Schulgattungen bieten — wie sich unten noch näher zeigen wird — auch ihrem Wesen nach nicht die gleichen Voraussetzungen für die Aufstellung von weitsichtigen Plänen. Daher weichen auch die Überschläge dieser Vorlage in ihrem Aufbau und im Maße ihrer Spezialisierung und Reichweite bei den einzelnen Schularten voneinander ab. Die günstigsten Grundlagen für die Aufstellung des Planes sind bei der Volksschule gegeben. Doch muß betont werden, daß sich wie für alle Schularten, so auch für die Volksschule, ein Voranschlag für die künftige Entwicklung nur mit Vorbehalten geben läßt. Die Zahlen, die geboten werden, können nicht immer einen absoluten, sondern vielfach nur einen ungefähren Wert beanspruchen. Sie werden dadurch nicht bedeutungslos; denn sie werden dem Veranschlagenden und Vorausschauenden dennoch gute Anhaltspunkte sein. Das Ministerium für Volksbildung hat sich bemüht, mit seinen Überschlägen der Wirklichkeit so nahe wie möglich zu kommen und keinesfalls hinter der Wirklichkeit zurückzubleiben, also zu eng zu sein. Es schien ihm geboten, die weitestgehenden Auswirkungsmöglichkeiten der Schülerbewegung noch mit einzuschließen und so eine möglichst gute Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen. Bei solchen Überschlägen wird man freilich Irrtümer nie ganz ausschließen können und außerdem nie außer acht lassen dürfen, wie stark die Verwirklichung der Berechnungen und Voranschläge von der künftigen Gestaltung unserer Wirtschafts- und Finanzlage abhängig sein wird.

B. Die Volks- und Hilfsschule.

1. Rückblick auf die Jahre starken Schülerrückgangs in der Volks- und Hilfsschule.

Die Volksschule hat die Jahre des Schülerrückgangs hinter sich. Zwischen 722 000 im Jahre 1922/23 und 507 000 im Jahre 1925/26 schwankte ihr gesamter jährlicher Schülerbestand. Die Zahlen der einzelnen Schülerjahrgänge des ganzen Landes lagen in diesen Jahren zwischen 45 000 und 99 000.

Der Rückgang in den Schülerzahlen hätte an sich einen Rückgang in der Zahl der Klassen und in der Stufengliederung der einzelnen Schulen und ein Freiwerden von Lehrerstellen und -stunden und von Unterrichtsräumen zur Folge haben müssen. Und eine Junglehrernot drohte auch in Sachsen, da in der Zeit des Schülerrückgangs alljährlich bis Ostern 1928 400 bis 500 Schulamtsanwärter in den Seminaren ihre Prüfung ablegten.

Das Ministerium für Volksbildung konnte diese Folgen abwenden, weil nach dem Beschlusse des Landtags vom 21. März 1924 — Drucksache Nr. 342 — und vom 20. April 1926 — Verhandlungen S. 6105B — die durch den Schülerrückgang freigewordenen Lehrerstellen und -stunden zum Ausbau der Volks- und Hilfsschulen im Sinne des Übergangs- und Schulbedarfsgesetzes verwendet werden durften. Freilich konnte dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß mit den während des Schülerrückgangs belassenen Lehrerstellen und -stunden auch in den nächsten Jahren ausgekommen werden muß, in denen die Schülerzahlen der Volks- und Hilfsschulen wieder ansteigen.

Im Sinne dieses Landtagsbeschlusses konnten in den letzten Jahren

die Schülerzahlen der Volks- und Hilfsschulklassen herabgesetzt,

die Wochenstunden der Klassen — soweit es die Schulräume ermöglichten — erhöht,

die Pflichtstunden der Volks- und Hilfsschullehrer zum Teil von 30 auf 28 wieder zurückgeführt,

Überstunden der Volks- und Hilfsschullehrer und nebenamtlicher Unterricht in beträchtlichem Umfange durch Aushilfslehrkräfte gedeckt,

darüber hinaus freigewordene Lehrerstellen für Jahre erhöhter Lehreranforderungen eingespart,

Vertreter in den meisten Fällen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem sind 50 Lehrerstellen an die Berufsschule abgegeben worden, und Hunderte von seminaristisch vorgebildeten Lehrern sind in ihren Dienst getreten.

II. Stand der Entwicklung der Volks- und Hilfsschule am 15. Oktober 1928.

Unter dem Einfluß dieser planmäßig getroffenen Maßnahmen hat im Schuljahre 1928/29, bei Beginn des merklichen Wiederanstieges der Schülerzahlen, die Volks- und Hilfsschule — wie sich aus der Reichsschulstatistik vom 28. Februar 1927 und einer besonderen Erhebung auf Grund der Verordnung Nr. 68 vom 4. September 1928 (MVOBl. S. 72) ergibt — nach dem Stande vom 15. Oktober 1928 folgende Entwicklung erreicht:

a) Schüler-, Klassenzahl, Klassenstärke.

Die 1718 Schulbezirke des Landes hatten 2106 Volks- und Hilfsschulen. Sie zählten rund 521 000 Schüler in rund 18 800 Klassen, und zwar 4850 Schüler in 350 Hilfsschulklassen und 516 500 Schüler in 18 450 Volksschulklassen. Auf die Hilfsschulklasse kamen durchschnittlich rund 14 (13,88), auf die Volksschulklasse durchschnittlich rund 28 (27,99) Kinder. Die Klassenstärke war also niedriger geworden, und zwar für die Volksschule erheblich niedriger, als sie das Schulbedarfsgesetz in § 31 Abs. 1 und 2 und seine Ausführungsverordnung in § 40 Abs. 3 mit

35 für Klassen mit nur einem Jahrgange,
30 = = = mehreren Jahrgängen,
15 = Hilfsschulklassen

als in der Regel nicht zu überschreitenden Zahlen vorsieht. Sie hob sich vorteilhaft von der durchschnittlichen tatsächlichen Klassenbesetzung in anderen Ländern ab, die nach Angabe der zuständigen Regierungen z. B.

in Thüringen 32,2,
= Preußen 37,04,
= Württemberg 38,2,
= Bayern 39,2

betrug.

Da reichlich drei Viertel aller Klassen nur einen Schülerjahrgang führten, nur ein knappes Viertel Klassen mit mehreren Jahrgängen waren und 94% aller Klassen mit 96% der Schüler mit 35 oder 30 Schülern hätten besetzt werden können, so muß die reichliche Zahl der bestehenden Volks- und Hilfsschulklassen noch als sehr aufnahmefähig bezeichnet werden, bevor in der Regel die gesetzlichen Besetzungen von 30 und 35 erreicht werden. Werden diese Klassenstärken tatsächlich erzielt, so kommen die sächsischen Volks- und Hilfsschulklassen neben die der eben angeführten anderen deutschen Länder zu stehen.

b) Die Wochenstunden der Schulen und Klassen.

Die unterrichtliche Versorgung der im Schuljahre 1928/29 bestehenden Volks- und Hilfsschulklassen erforderte rund 465 000 Wochenstunden, die einerseits

rund 443 000 wissenschaftliche und
22 000 Fachstunden,

andererseits

4 000	Stunden	wahlfreien Unterricht,
6 100	=	für Abteilungsbildung,
16 900	=	für Schulleitung und Schulverwaltung,
438 000	=	verbindlichen Wochenunterricht dieser Klassen einschlossen.

Die verbindlichen Wochenstunden waren 1928/29 so auf die 18 800 Klassen verteilt, daß rund 13 600, also etwa drei Viertel der Klassen mit 23,5 Wochenstunden im Durchschnitt § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes erfüllten,

oder mit 24 und 25 Stunden diese gesetzliche Bestimmung überschritten,

oder sogar mit 26 Stunden § 30 Abs. 1 Satz 2 des Schulbedarfsgesetzes gerecht wurden.

Nur noch rund 5000 Klassen sind nach dem Stande vom 15. Oktober 1928 in der überwiegenden Zahl der Fälle mit $1^1/_2$ bis $2^1/_2$, in der geringeren Zahl mit $3^1/_2$ bis $7^1/_2$ Wochenstunden auf § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes zu heben. Das ist zwar noch ein reichliches Viertel der Klassen (26,9 %), die Hebung der Stundenzahl erfordert aber nur $3^3/_4$ % des gesamten Wochenstundenbedarfs, nämlich rund 16 500 Wochenstunden.

Volks- und Hilfsschule waren sonach in der Zahl der Wochenstunden der Erfüllung des Gesetzes im Schuljahre 1928/29 nicht mehr fern. Dem Ziele muß nach der Meinung des Ministeriums für Volksbildung auch deshalb zugestrebt werden, weil

Thüringen	mit durchschnittlich		25 Wochenstunden,		
Bayern	=	=	$25^5/_7$	=	für Knaben und
	=	=	$27^4/_7$	=	= Mädchen,
Württemberg	=	=	$25^7/_8$	=	= Knaben und
	=	=	27 ½	=	= Mädchen,
Preußen	=	=	26 ½ bis 27 ½	Wochenstunden	

wesentlich über Sachsen hinausgehen.

Sachsen würde sonach in der durchschnittlichen Zahl der Wochenstunden der Klassen hinter anderen Ländern zurückbleiben. Damit kann sein Vorsprung in der künftigen Besetzung der Klassen mit 30 oder 35 Schülern gerechtfertigt werden.

c) Die Lehrerstellen und Lehrpersonen und ihre Pflichtstunden.

Der großen Zahl der Klassen, die im Schuljahre 1928/29 vorhanden waren, entsprach ihre schwache Besetzung. Ein verhältnismäßig hoher Bedarf an Stellen und Stunden und hohe Deckung der Stellen und Stunden durch Lehrer waren die selbstverständliche Folge.

Der gesamte Stundenbedarf der Volks- und Hilfsschule konnte bequem durch 15 752 Lehrpersonen gedeckt werden und zwar durch

rund 15 000 (15 022) wissenschaftliche Lehrkräfte,
(12 157 in Stellen für ständige Lehrer,
1 668 in Stellen für nichtständige Lehrer,
491 als Vertreter in offenen Stellen,
298 als Vertreter für beurlaubte Lehrer,
408 als Aushilfslehrer) und

730 Fachlehrkräfte (647 in Stellen,
36 als Vertreterinnen in offenen Stellen,
17 als Vertreterinnen für beurlaubte F Lehrerinnen,
30 als Aushilfslehrerinnen).

Ein Teil dieser Lehrkräfte leistete seine Pflichtstunden ganz oder teilweise in den Berufsschulen ab, insgesamt 4789 Wochenstunden (3463 wissenschaftliche, 1326 Fachstunden), rechnerisch 115 wissenschaftliche und 44 Fachlehrkräfte, zusammen also 159 Lehrkräfte.

Weder besetzt noch verwaltet, aber auch nicht eingezogen wurden

118 wissenschaftliche und
48 Fachlehrerinnenstellen,
166 Lehrerstellen also insgesamt.

Diese 325 Lehrkräfte bzw. Lehrerstellen der beiden letzten Absätze müssen als eingesparte Reserven angesehen werden, die in erster Linie herangezogen werden müssen — und seit Ostern 1929 schon herangezogen worden sind —, um den Schülerzuwachs und den Ausfall von Lehramtsanwärtern aus den Seminaren auszugleichen, so lange die Pädagogischen Institute noch nicht den vollen Nachwuchs stellen.

Der größte Teil der Lehrkräfte war bis zu dem Ostertermin, an dem er sein 45. Lebensjahr vollendete, zu 30 Wochenstunden, der kleinere über 45 Jahre alte Teil zu 28 Wochenstunden verpflichtet.

An Einzelstunden waren

18 465 wissenschaftliche, von denen rund 12 200 durch Aushilfslehrer gedeckt wurden, und

5 580 fachliche vorhanden, von denen rund 900 durch Aushilfslehrerinnen erteilt wurden.

Sonach waren erfreulicherweise in Volks- und Hilfsschulen nur noch rund 6200 wissenschaftliche und 4600 fachliche Überstunden oder nebenamtliche Stunden zu geben.

d) **Die Klassenzimmer.**

Für die rund 18 800 Klassen beider Schularten waren zwar rund 15 000 (15 044) Klassenzimmer vorhanden, verfügbar für sie jedoch nur rund 13 660, weil 1340, d. i. 9 % der Klassenzimmer, anderen Schularten zum ausschließlichen Gebrauch überlassen waren. Das bedeutete eine fühlbare Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Klassen. Sie wurde zwar dadurch gemildert, daß noch rund 2200 (2202) Sonderräume für Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten, Handfertigkeit, Naturlehre vorhanden waren, andererseits aber dadurch verschärft, daß rund 14 850 (14 857) Berufsschulstunden in den Klassenzimmern der Volks- oder Hilfsschulen mit erteilt werden mußten. Von der ab und zu erhobenen Forderung: „Jeder Klasse ihr Klassenzimmer!“ waren also beide Schularten ziemlich entfernt. Ein fühlbarer Mangel an Klassenzimmern müßte eintreten, wenn in den Jahren des Wiederanstiegs der Schülerzahlen die Klassen wie bisher schwach besetzt blieben und die Wochenstunden der Klassen in der Volks-, Hilfs- und Berufsschule vermehrt würden.

III. Die voraussichtliche Entwicklung der Volks- und Hilfsschule in den kommenden Jahren bis Ostern 1935.

Völlig anders als in den letzten Jahren liegen die Verhältnisse der Volks- und Hilfsschule in den folgenden Jahren bis Ostern 1935.

a) **Das Anwachsen der Schülerzahlen.**

Dem Schülerrückgang ist bereits ein Ansteigen der Schülerzahlen von 507 000

um rund	11 000	auf rund	518 000	1928/29
= =	4 000	= =	522 000	1929/30

gefolgt. Der Bestand wird voraussichtlich weiter steigen

um rund	21 000	auf	543 000	1930/31
= =	33 000	=	576 000	1931/32
= =	34 000	=	610 000	1932/33
= =	21 000	=	631 000	1933/34

und wird vermutlich wieder fallen

um rund 21 000 auf rund 610 000 1934/35.

Es muß also mit einem Zuwachs von rund 90 000 bis 110 000, rund 20 %, gerechnet werden.

b) Der Ausfall an seminaristisch gebildeten Schulamtsanwärtern.

Dem steht bis Ostern 1932 ein beträchtlicher Ausfall an Schulamtsanwärtern gegenüber. Der Nachwuchs aus den Seminaren fehlt bis auf die 35 Nachzügler, die Ostern 1929 von Frankenberg kamen. Aus den Pädagogischen Instituten gingen hervor

1929/30 140

und werden

1930/31 folgen 230 Lehramtsanwärter.

Sie reichen nicht einmal aus, den normalen Lehrerabgang, der zwischen 250 und 260 liegen wird, geschweige den Bedarf auch nur für zwangsläufigen Ausbau zu decken.

Das Jahr 1931/32 bringt mit 350 Anwärtern und 260 Ausscheidenden den Ausgleich zwischen Zugang und Abgang und einen geringen Überschuß von Anwärtern.

c) 1932 die volle Anwärterzahl aus den Pädagogischen Instituten.

Erst von 1932 ab wird einem Abgang bis zu 290 Lehrern alljährlich eine Zahl von mindestens 400, wahrscheinlich 400 bis 500 Lehramtsanwärtern wieder gegenüberzustellen sein und damit auch ein wachsender Überschuß an Lehrkräften zur Deckung zwangsläufigen und weiteren gesetzmäßigen Ausbaues sich ergeben.

d) Organisationsvorschläge aus den Schulaufsichtsbezirken.

Diese voraussichtliche Entwicklung macht es unmöglich, Organisationsvorschläge durchzuführen, die auf Grund der Verordnung 68 vom 4. September 1928 (MVOBl. S. 72) aus den Schulaufsichtsbezirken für die Zeit bis Ostern 1935 gemacht worden sind. Sie wollen der etwa 20 %igen Erhöhung der Schülerbestände eine rund 20 %ige Vermehrung der Klassen parallel laufen lassen. Folgerichtig soll sich eine rund 20 %ige Steigerung der Zahl der Lehrerstellen, sogar eine 31 %ige Erhöhung der Einzelstunden anschließen. Das alles würde eine Vermehrung der Klassenzimmer um mindestens 1700, im Schuljahre 1933/34 sogar um 1950 erfordern.

Von den Wirkungen dieser Vorschläge auf die angespannten Haushaltpläne des Staates und der Schulbezirke ganz abgesehen, scheitert die Durchführung schon an der Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte. Die Vorschläge würden außerdem die bisherigen Gliederungsmaßnahmen, die nur einen Übergangs- und Notzustand schufen, zum Dauerzustand werden lassen, die durchschnittliche Klassenbesetzung von 28 nur auf 28,9, die Zahl der Schüler, die auf einen Lehrer kommen werden, nur von 34 auf 35 heben. Ihre Durchführung wäre auch deshalb bedenklich, weil angesichts des wieder bevorstehenden Rückgangs der Schülerzahlen von 1934 ab nicht Einrichtungen geschaffen werden möchten, die sich nicht halten lassen und erneut zu einem Überschuß von Lehramtsanwärtern und damit zu einer Junglehrernot führen könnten. Bedenken weckt diese vorgeschlagene Überspannung der Gliederungsgrundsätze des Schulbedarfsgesetzes auch insofern, als beträchtliche Mittel anderen Gebieten der Volksschulförderung entzogen werden müßten.

e) Organisationsvorschläge des Ministeriums für Volksbildung in der Richtung der Verordnung vom 4. September 1928.

Die Vorschläge können daher nicht weiter verfolgt werden. Das Ministerium für Volksbildung kann nur einen Weg beschreiten, der innerhalb der Grenzen des Gesetzes liegt, den die Schulbezirke zu gehen verpflichtet werden können, für den Lehrkräfte und Lehrräume unter Beachtung der Wirtschaftslage zur Verfügung gestellt werden können. Das Ministerium für Volksbildung hat diesen Weg schon in der Verordnung Nr. 68 vom 4. September 1928 — MVOBl. S. 72 — gekennzeichnet. Er kann weiter mit dem Erfolg begangen werden, daß Ostern 1935 die Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes hinsichtlich der Klassenbildung, der Wochenstunden und der Lehrerpflichtstunden voraussichtlich ohne Neuanforderungen von Lehrerstellen und -stunden durchgeführt werden können, wenn bis dahin insbesondere in kleinen Schulbezirken neue Klassenzimmer geschaffen werden. Erforderlich werden die folgenden Maßnahmen:

1. Wie bisher schon, müssen auch in Zukunft nach und nach auf Grund des Schulbezirksgesetzes kleine Schulen leistungsunfähiger Schulbezirke zusammengelegt werden.

Verschmelzung von Schulbezirken und Schulen.

2. Die Klassen der Volks- und Hilfsschulen müssen allmählich unter Berücksichtigung des jeweiligen Lehrer- und Stundenbedarfs und seiner Deckung mit Schülern so aufgefüllt oder zusammengezogen werden, daß die Schülerzahlen des Schulbedarfsgesetzes höchste durchschnittliche Besetzungsziffern der Klassen eines Schulbezirks werden. Damit wird der gesamte Schülerzuwachs bis Ostern 1935 gemeistert werden, voraussichtlich auch die besonders hohe Schülerzahl im Schuljahr 1933/34. Einzelabweichungen dieses Jahrgangs müßten als Übergangs- und Ausnahmeerscheinungen behandelt werden.

Auffüllung der Klassen und der Schülerzahl nach dem Schulbedarfsgesetz.

3. Den nach Ziffer 2 gebildeten Klassen muß die Stufengliederung der Schulen angepaßt werden.

Stufengliederung an die Schülerzahl anpassen.

4. Wie die bisher freigewordenen Lehrerstellen und -stunden, so müssen auch die nach Ziffer 2 noch freiwerdenden Stellen und Stunden als eingespart angesehen und ihre Verwendung nach Zeit und Ort dem Ministerium für Volksbildung überlassen werden, wie es schon 1930 geschehen muß.

Stellen und Stunden aus einem Schulbezirk in den anderen übertragen.

5. Die Ersparnis nach Ziffer 2 und 3 wird sich einschließlich der oben unter IIc schon festgestellten Summen nach Berechnungen und Schätzungen an der Hand der Zusammenstellung A, B, C der Schulbezirke nach der Verordnung Nr. 68 vom 4. September 1928 — MVOBl S. 72 — und der Listen V 1 beim Gehaltsamte des Ministeriums für Volksbildung voraussichtlich auf zusammen

rund 825 Lehrerstellen und
rund 15 000 Einzelstunden

in den Schuljahren bis Ostern 1935 beziffern.

Die einzusparenden Stellen und Stunden.

6. Diese eingesparten Stunden und Stellen schließen die nach IIb errechneten 16 500 Wochenstunden ein, die nötig sind, um den Rest von 5000 Volksschulklassen in den Wochenstunden noch auf durchschnittlich 23,5 zu heben.

Ihre Verwendung zur Vermehrung der Wochenstunden zur Erfüllung des Gesetzes.

7. In den Reserven unter Ziffer 5 sind

335 Lehrerstellen,
12 Fachlehrerinnenstellen an der Volksschule,
6½ Hilfsschullehrerstellen,
9406 Lehrerstunden,
360 Fachlehrerinnenstunden an der Volksschule,
188 Fachlehrerinnenstunden an der Hilfsschule

mit enthalten, die nötig wären, um bis Ostern 1935 die Pflichtstunden aller Volksschullehrer auf 28, die der Hilfsschullehrer gegebenenfalls nach dem bisher von der Regierung vertretenen Standpunkt (vgl. Begründung unter A Abs. 1 zum Schuländerungsgesetz 1929, Vorlage Nr. 76 S. 2) auf 26 zurückzuführen.

Zur Möglichkeit der Zurückführung der Pflichtstunden aller Lehrer auf 28 nach dem Gesetz.

8. Bei dem Mangel an Lehrpersonen in den Schuljahren 1930/31 und 1931/32, der durch den Übergang der Lehrerausbildung von den Seminaren zu den Pädagogischen Instituten bedingt ist, muß bis Ostern 1932 die weitere Zurückführung der Pflichtstunden der Lehrer auf die Bestimmung des Schulbedarfsgesetzes zurückgestellt werden. Sie könnte Ostern 1932 den Lehrern gewährt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie müßte auf jeden Fall im Schuljahre 1933/34 wegen des Hinaufschnellens der Schülerzahlen ausfallen. Ostern 1934 könnte sie den Lehrern zukommen, die das 35. Lebensjahr vollendet

Möglichkeit der schrittweisen Zurückführung der Pflichtstunden.

haben, Ostern 1935 allen anderen Volks- und Hilfsschullehrern, allenthalben vorausgesetzt, daß die Finanzlage diese Maßnahmen gestattet.

Schrittweise Vermehrung der Wochenstunden.

9. Aus dem gleichen Grunde kann bis Ostern 1932 nur derjenige Ausbau von Volks- und Hilfsschulen zugelassen werden, der zwangsläufig durch die Neuaufnahme von Schülern und durch das Aufrücken von Klassen entsteht. Von Ostern 1932 bis mit 1935 kann die Aufbesserung der Wochenstunden nach Ziffer 6 von Jahr zu Jahr steigend ganz nach den Verhältnissen der einzelnen Schule erfolgen.

Vorübergehende Verwendung seminaristisch gebildeter B-Lehrer in der Volks- oder Hilfsschule.

10. Wo bis Ostern 1932 infolge noch nicht regelmäßigen Zuwachses an Lehramtsanwärtern Mangel an Lehrpersonen auftreten sollte, können vorübergehend seminaristisch ausgebildete Berufsschullehrer, die infolge des in der Berufsschule erst jetzt sich auswirkenden Geburtenrückganges verfügbar werden, unter Wahrung ihrer Anstellungsrechte und Gehaltsbezüge aushilfsweise an der Volksschule zum Vorteil beider Schularten und der Staatskasse verwendet werden.

Verbindliche Einrichtungen gehen wahlfreien vor.

11. Der weitere Ausbau wahlfreier Volks- oder Hilfsschuleinrichtungen zu Lasten der Schulbezirke ist zugunsten der verbindlichen Maßnahmen bis Ostern 1935 zurückzustellen.

Die Beschaffung von Klassenzimmern.

12. In kleineren Schulbezirken wird trotz der Auffüllung der Klassen der Ausbau in den Wochenstunden von der Erstellung neuen Schulraumes abhängig werden. Der von den Aufsichtsbezirken veranschlagte Bedarf von 1950 bzw. 1700 Klassenzimmern (siehe oben IIId) wird sich vermutlich auf rund 1100 in 6 Jahren, jährlich also etwa 180 wie bisher zurückführen lassen.

Wirkung der ministeriellen Vorschläge auf die Schulverwaltung.

Die Durchführung dieser Maßnahmen bereitet eine Regelung vor, die den Schulbezirken in der Klassenbildung eine größere Freiheit geben, die Bezirksschulämter und das Ministerium von viel Einzelgesuchen und Nachprüfungen, die sich auf Stellen- und Stundengenehmigungen beziehen, befreien soll, ohne daß Einrichtungen zum Nachteil der Staatskasse getroffen werden können. Erst der durchgeführte Plan wird es ermöglichen, allmählich den Schulbezirken auf Grund einer bestimmten Schülerzahl eine bestimmte Gesamtstundenzahl und damit eine bestimmte Zahl von Lehrerstellen und Einzelstunden zuzuweisen, mit denen die Schulbezirke wieder mit stärkerem Interesse und in größerer Freiheit ihr Volks- und Hilfsschulwesen ausgestalten können.

Schulorganisatorisch ist also die Möglichkeit gegeben, das Schulbedarfsgesetz in absehbarer Zeit zur Durchführung zu bringen. Voraussichtlich entstehen Neuaufwendungen, von Baulichkeiten abgesehen, nicht. Die Freiheit der Schulbezirke wächst ohne Nachteil für Staatsverwaltung und Staatskasse. Das Erreichen der im Lehrplan gesteckten Ziele bleibt gewährleistet. Abnorme, nur aus den Zeitverhältnissen zu erklärende Einrichtungen verschwinden. Sachsen wird in den tatsächlichen Schülerzahlen und Wochenstunden der Klassen neben denen anderer größerer deutscher Länder stehen.

C. Die Berufsschule.

I. Gegenwärtiger Stand.

Statistik 1928/29.

Der Stand des Berufsschulwesens, von dem eine Betrachtung der künftigen Entwicklung dieser Schulart auszugehen hat, ergibt sich aus den nachstehenden aufgeführten Zahlen. Diese beruhen auf der statistischen Erhebung, die die oberste Schulbehörde für das Schuljahr 1928/29 — das letzte Jahr vor dem Beginne des auf Kriegsursachen beruhenden Schülerrückganges — vorgenommen hat.

1. Zahl der Schulen: 845.

   Davon sind 502 selbständige[1]) Schulen (60 %),
   343 nichtselbständige Schulen (40 %).

   Es bestehen 652 Schulen für Knaben und Mädchen,
   123 „ „ Knaben,
   70 „ „ Mädchen.

2. Größe der Schulen: Schulen mit 1 Klasse 121
   „ 2 Klassen 200
   „ 3 „ 94
   „ 4 „ 61
   56 %:

   mit 5 bis 10 Klassen 190
   „ 11 „ 20 „ 94
   „ 21 „ 30 „ 30
   „ 31 „ 40 „ 23
   „ 41 „ 50 „ 11
   „ 51 „ 100 „ 14
   Schulen mit über 100 „ 7
   44 %.

3. Gesamtschülerzahl: 191 363,
   davon 83 603 Knaben = 43,69 %,
   107 760 Mädchen = 56,31 %.

4. Gesamtklassenzahl: 7923,
   davon 3653 Knabenklassen = 46,1 %,
   4270 Mädchenklassen = 53,9 %.

5. Durchschnittliche Klassenstärke
   für alle Klassen: 24,2,
   „ Knabenklassen: 23,1,
   „ Mädchenklassen: ..... 25,3.

6. Verteilung der Klassen nach der Zahl der Wochenstunden: Von den 7923 Klassen sind 7413 allgemeine oder dreijährige Pflichtklassen und 510 Vollklassen in 262 Zügen.[2]) Diese Vollklassenzüge umfassen 15 430 Schüler = 8 % der Gesamtschülerzahl und 6,4 % der Gesamtklassenzahl.

   Davon sind 254 Züge für Mädchen,
   8 „ „ Knaben.

   Die Vollklassenzüge verteilen sich auf 73 Orte. Die 7413 dreijährigen Pflichtklassen mit 3 bis 12 Wochenstunden zeigen folgende Verteilung:

	Knabenklassen:	Mädchenklassen:	zusammen:	
3 Wochenstunden	576 Klassen,	557 Klassen,	1133 Klassen	33,28 %
4 „	251 „	330 „	581 „	
5 „	316 „	437 „	753 „	

[1]) Selbständig sind die Schulen mit hauptamtlicher Leitung und alle Verbandsberufsschulen.

[2]) Ein Vollklassenzug umfaßt in der Regel 2 Jahrgänge, also 2 Klassen. Aber am Stichtag waren noch nicht alle Züge voll ausgebaut.

	Knabenklassen:	Mädchenklassen:	zusammen:	
6 Wochenstunden	719 Klassen,	1174 Klassen,	1893 Klassen	66,72 %
7 =	223 =	398 =	621 =	
8 =	542 =	384 =	926 =	
9 =	383 =	374 =	757 =	
10 =	367 =	105 =	472 =	
11 =	56 =	9 =	65 =	
12 =	204 =	8 =	212 =	

7. Die durchschnittliche Wochenstundenzahl für die dreijährigen Pflichtklassen betrug ohne Abteilungsmehrstunden

für alle Klassen . . . . 6,39 Stunden,
= Knabenklassen . . . 6,79 =
= Mädchenklassen . . . 6 = .

8. Lehrerstellen:

Zahl der hauptamtlichen Stellen: 1706.

Davon 1113 ständige } Stellen für B-Lehrkräfte,
36 nichtständige }
5 Stellen für Lehrwerkmeister,
552 = = BF-Lehrkräfte.

9. Lehrpersonen: (Hier ist der Stand am 1. September 1929 zugrunde gelegt worden.)

1132 ständige und nichtständige B-Lehrkräfte,
28 Vertreter auf offenen B-Stellen,
145 vollbeschäftigte B-Aushilfslehrkräfte,
30 nichtvollbeschäftigte B-Aushilfslehrkräfte,

1335 B-Lehrkräfte.

508 ständige und nichtständige BF-Lehrkräfte,
43 Vertreterinnen auf offenen BF-Stellen,
69 vollbeschäftigte BF-Aushilfslehrerinnen,
70 nichtvollbeschäftigte BF-Aushilfslehrerinnen,

690 BF-Lehrkräfte.

Gesamtzahl somit 2025. Dazu kommen noch 59 Vertreter für beurlaubte und erkrankte B- und BF-Lehrkräfte.

II. Die Aufgabe.

Während die Volksschule mit anwachsenden Schülerzahlen zu rechnen hat, steht die Berufsschule in einem scharfen Schülerrückgang. Er hat schon seit einer Reihe von Jahren begonnen, wird sich aber in den nächsten Jahren, in denen sich die schwachen Jahrgänge der 1915/16 bis 1918/19 Geborenen in der Berufsschule zusammenfinden, in einem ganz außerordentlich starkem Umfange auswirken.

Schülerzahlen. Der Schülerbestand der Berufsschule betrug:

	männlich	weiblich	zusammen
Mai 1923	95 993	125 150	221 143
Mai 1925	88 928	114 901	203 829
Mai 1926	84 659	112 705	197 364
28. Februar 1927 . .	84 445	112 193	196 638
Mai 1928	83 603	107 760	191 363
Mai 1929	81 575	101 690	183 265.

Für die kommenden Jahre hat das Statistische Landesamt folgende Schülerzahlen errechnet: *)

Schuljahr	1930/31:	154 215,
=	1931/32:	120 516
=	1932/33:	90 595
=	1933/34:	86 412
=	1934/35:	124 673
=	1935/36:	166 004
=	1936/37:	189 904
=	1937/38:	178 138
=	1938/39:	161 113
=	1939/40:	154 550.

Die Größe der Schwankungen.

Es ergeben sich also ganz ungeheure Schwankungen. Diese machen sich in der Berufsschule viel stärker geltend als in der Volksschule, da jene nur einen dreijährigen Lehrgang hat und infolgedessen zu gleicher Zeit (namentlich im Schuljahr 1933/34) drei nur schwachbesetzte Jahrgänge in sich vereinigt, ohne daß, wie bei der Volksschule, ein Ausgleich durch stärkere Jahrgänge geschaffen würde. Die Schülerzahlen sinken von 1923/24 bis 1933/34 auf fast ein Drittel, von 1929/30 bis 1933/34 auf unter die Hälfte. Unmittelbar an diesen Absturz schließt sich wieder ein steiler Aufstieg an, nämlich von 1933/34 bis 1936/37 eine Vermehrung um mehr als das Doppelte. Auf ein starkes Tief ein schnelles starkes Hoch. Dieses liegt 1936/37 über dem Schülerbestande von 1929/30 und fast auf der Höhe von 1928/29. Von 1937/38 ab folgt dann bis zum letzten jetzt übersehbaren Schuljahr 1939/40 ein langsames Absinken.

Dieser Absturz der Schülerzahlen bis zum Schuljahre 1933/34 (bis auf 45,16% des Bestandes von 1928/29) erfordert außerordentliche Maßnahmen, wenn die Berufsschule vor schwerem Schaden behütet werden soll. Wie einschneidend er sich auf den Aufbau der Schule auswirken muß, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Wollte man dem Schülerrückgang nur durch eine mäßige Herabsetzung der Klassenstärken begegnen (von 24,2 auf etwa 20), so würden voraussichtlich im Schuljahr 1933/34 nicht weniger als 28 821 Stunden (also 43,66% des Stundenbedarfs von 1928/29) frei werden.

Betrachtet man unter derselben Voraussetzung die Auswirkungen auf den Lehrkörper, so würde im Schuljahr 1933/34 mehr als ein Drittel aller Berufsschullehrkräfte unbeschäftigt sein; von Ostern 1934 ab aber würden sie wieder benötigt werden.

Die Aufgabe.

Aus dieser Sachlage ergibt sich die Aufgabe, die Berufsschule über das Tief der nächsten Jahre so hinwegzuführen, daß nicht allzu fühlbar in den planmäßig geschaffenen Gesamtorganismus der Schule und ihres Lehr-

*) Das Statistische Landesamt hat hierbei folgendes Verfahren angewendet: Es hat zunächst die Altersgliederung der Bevölkerung, wie sie nach der Feststellung von 1925 bestand, zugrunde gelegt, wobei für jeden Jahrgang die entsprechende Altersgruppe der Bevölkerung maßgebend war. Der Zu- und Weggang ist außer Betracht geblieben, da angenommen werden kann, daß sich insoweit die Zahlen gegenseitig ungefähr ausgleichen werden. Dagegen sind bei einzelnen Altersgruppen die wahrscheinlichen Sterbefälle nach der Sterbetafel 1924/26 berechnet und in Abzug gebracht worden. Für die hiernach sich ergebenden Bevölkerungszahlen der betreffenden Altersgruppe ist das prozentuale Verhältnis zu den tatsächlichen Schülerzahlen der Berufsschule in den Schuljahren 1926/27, 1928/29 und 1929/30 auf Grund der B-Übersichten ermittelt worden. Nach diesem Prozentverhältnis sind sodann die voraussichtlichen Schülerbestände der folgenden Jahre aus den nach Abzug der Sterbefälle verbleibenden Bevölkerungszahlen errechnet worden.

körpers eingegriffen wird, daß aber auch nicht solche Maßnahmen auf Dauer getroffen werden, die sich nach dem Wiederansteigen der Schülerzahlen, namentlich bei längerem Anhalten der schlechten Wirtschaftslage, etwa nicht halten lassen könnten.

III. Die Schwierigkeiten eines festumrissenen Plans.

Die Unsicherheit in der Vorausberechnung der Schülerzahlen.

Die kommende Entwicklung der Berufsschule ist bedeutend schwieriger zu übersehen, als die der Volksschule, da sie mit wesentlich mehr Unsicherheiten zu rechnen hat. Ihre voraussichtlichen Schülerzahlen — und zwar ebenso die Schülerzahlen in den einzelnen Schulbezirken, wie die Gesamtschülerzahl des Landes — sind von mancherlei im voraus schwer faßbaren Umständen abhängig.

Die Beziehung zu den anderen Schularten.

Es ist für sie — abgesehen von den Fragen, die sie mit der Volksschule gemeinsam hat, wie z. B. die Frage des Übergangs der Schüler zu den höheren Schulen aus dem 4. Grundschuljahr — von Bedeutung,

in welchem Umfange die aus der Volksschule abgehenden Schüler die auf den Oberklassen der Volksschule aufbauenden sonstigen Schulen (gewerblichen, Fach-, Landwirtschafts-, Handels-, Haushaltungs-, Aufbauschulen) besuchen werden,

inwieweit eine stärkere Nachfrage nach jugendlichen Arbeitern die Berufsschulpflichtigen veranlassen wird, sofort in einen Beruf einzutreten und von dem Besuche einer Schule mit Vollunterricht abzusehen,

welche Entwicklung die Frage einer Vereinheitlichung des gesamten Berufsschulwesens (sogenannte Dualismuslösung) nimmt.

Die berufliche Gliederung.

Insbesondere fällt ins Gewicht, daß sich die Gliederung der Berufsschule auf dem Berufe aufbaut, dem sich der Schüler zuwendet. Diese berufliche Gliederung der einzelnen Schule ist auf längere Zeit nicht bestimmbar. Denn sie ist davon abhängig, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse an dem betreffenden Orte und in dem betreffenden Berufe auswirken, und in welchem Umfange die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Landesteilen und den Grenzgebieten die Berufsschulpflichtigen zu Umsiedelungen veranlaßt.

Auch die Frage, in welchem Umfange weitere Verbandsbildungen erfolgen werden, ist für den Stundenbedarf von Bedeutung.

Die Berechnungsweise.

Angesichts all dieser Unsicherheiten hat das Ministerium für Volksbildung davon abgesehen, zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung und insbesondere den Stundenbedarf der Berufsschule in den nächsten Jahren, so wie dies für die Volksschule geschehen ist, eine Umfrage bei den Schulbezirken zu halten. Es wäre dadurch den Schulbezirken eine sehr zeitraubende Arbeit auferlegt und doch keine sichere Grundlage gewonnen worden. Bereits die Erfahrungen des Schuljahres 1929/30 beweisen, daß die Entwicklung im Lande durchaus ungleichmäßig verläuft; trotz des allgemeinen Schülerrückganges weisen einzelne Schulbezirke und sogar ganze Schulaufsichtsbezirke eine Zunahme der Schülerbestände auf. Aus den gleichen Gründen ist das Ministerium auch nicht in der Lage, für die Gestaltung des Berufsschulwesens auf mehrere Jahre hinaus einen fester umrissenen Plan vorzulegen. Ein solcher würde durch die Wandlungen der tatsächlichen Verhältnisse zweifellos sehr bald umgestoßen werden. Das Ministerium hat sich darauf beschränken müssen, die Maßnahmen, die für die Ausgestaltung des Berufsschulwesens in den nächsten Jahren besonders in Betracht kommen, aufzuweisen und ihren Wert und ihre Wirksamkeit zu klären. Es hat hierzu

Die Tabellen.

in den aus der Anlage ersichtlichen Tabellen auch zahlenmäßige Übersichten über die Auswirkungen der wichtigsten Maßnahmen zu gewinnen versucht. Diese Übersichten geben ein

Bild von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und den denkbaren Linien der künftigen Entwicklung. In welcher Reihenfolge und in welchem Umfange die einzelnen Maßnahmen anzuwenden sein werden, kann die Schulverwaltung nur von Jahr zu Jahr an Hand der tatsächlich festgestellten Entwicklung und des Erfolges der vorher getroffenen Maßnahmen entscheiden. Auch dabei wird natürlich die jeweilige Wirtschafts- und Finanzlage des Staates und der Gemeinden eine bedeutsame Rolle spielen.

IV. Welche Maßnahmen können getroffen werden?

Der Landtagsbeschluß vom 12. Juli 1929.

Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen ist der Beschluß bedeutungsvoll, den der Landtag am 12. Juli 1929 (Landtagsbeschlüsse Nr. 16/1929) zu Kap. 71 des Staatshaushaltsplans unter II Ziffer 3 gefaßt hat. Durch ihn ist die Regierung ersucht worden,

„herbeizuführen, daß entsprechend der Anregung des Gemeindetages den Berufsschulen ihre durch den Geburtenrückgang freiwerdenden Stellen und Stunden ebenso zum Ausbau der Berufsschule überlassen werden, wie früher die freiwerdenden Stellen und Stunden bei der Volksschule dieser zu ihrem Ausbau überlassen worden sind. Das Volksbildungsministerium wolle einen entsprechenden Plan ausarbeiten, die Bildung weiterer Verbandsberufsschulen dabei berücksichtigen und weiterhin den Beschluß des Landtags vom Jahre 1928, wonach die Bildung von Vollklassen in jeder Weise zu fördern ist, zur Ausführung bringen."

In welchem Umfange sich dieser Beschluß durchführen lassen wird, hängt von den wechselnden Verhältnissen und der jeweiligen Finanzlage ab. Es ist zu berücksichtigen, daß er nur das vorübergehende Tief ins Auge gefaßt hat; die Regierung muß sich aber auch des unmittelbar folgenden Wiederanstiegs bewußt bleiben.

Schuljahr 1930/31.

Für das Schuljahr 1930/31 haben es die finanziellen Verhätnisse nicht gestattet, alle durch den Schülerrückgang freiwerdenden Stunden zum Ausbau zu verwenden. Es mußte vielmehr ein Mittelweg[1]) beschritten werden, der dazu führte, daß nach Ausscheidung einer gewissen Stundenreserve und nach Einsparung eines Betrages von 50 000 *RM*, der durch vorläufige Nichtwiederbesetzung freiwerdender Stellen gewonnen wird, die freiwerdenden Stunden etwa zur Hälfte für Zwecke der Klassengliederung, zur anderen Hälfte zur Erhöhung der Wochenstundenzahlen und der Einrichtung einiger Vollklassen verwendet worden ist. Der Ausbau ist zunächst nur auf Zeit, nämlich bis zum Wiederanstieg der Schülerzahlen bewilligt worden (vergl. Verordnung Nr. 17 vom 17. Februar 1930 — MVOBl. S. 13 —).

Für die Folgezeit stehen folgende Maßnahmen[2]) zur Verfügung.

Die einzelnen Maßnahmen.

1. Die Beseitigung des Nebenunterrichts, d. h. der Überstunden der Berufsschullehrer und der Stunden, die Volksschullehrer an den Berufsschulen, sei es innerhalb der Zahl ihrer Pflichtstunden, sei es als Überstunden, erteilen, sowie die Beseitigung des nebenberuflichen Unterrichts. Sie ist die Maßnahme, die auf dem Gebiete der Stundendeckung in erster Linie in Betracht kommt. Sie dient — was die gegenwärtig noch beschäftigten, ungeprüften Fachlehrerinnen anlangt — der Durchführung des § 16 des Schulbedarfsgesetzes und berücksichtigt hinsichtlich der Volksschullehrer den wachsenden Lehrerbedarf der Volks-

[1]) Die für 1930/31 getroffenen Maßnahmen sind in den Tabellen nicht eingerechnet und müssen bei deren Benutzung jedesmal mit berücksichtigt werden.

[2]) Von den aufgeführten Maßnahmen sind ihrer Bedeutung wegen die Herabsetzung der Klassenstärken (Ziffer 2), der Ausbau (Ziffer 3) und die Pflichtstundenermäßigung (Ziffer 6), in beschränktem Umfang auch die Beseitigung des Nebenunterrichts (Ziffer 1) statistisch erfaßt und in ihren Auswirkungen in den Tabellen dargestellt worden.

schule (vergl. oben Abschnitt B II c). In dieser Richtung wird in den nächsten Jahren mit noch größerem Nachdruck als bisher gewirkt werden müssen (vergl. Verordnung Nr. 16 vom 21. Februar 1930 — MBOBl. S. 12 — unter Ziffer 2).

Allerdings ist der Nebenunterricht niemals völlig zu beseitigen, und zwar wegen des Bedürfnisses der kleinen Schulen, bei denen der Stundenbedarf die Anstellung einer eigenen Lehrkraft nicht ermöglicht, und wegen der Notwendigkeit, für den Fachunterricht praktisch vorgebildete Lehrkräfte im Nebenberuf zu beschäftigen. Durch Einführung des sogenannten Wanderlehrers wird die weitere Beseitigung des Nebenunterrichts gesichert werden können.

2. Die Herabsetzung der Klassenstärken hat den Vorteil, daß sie bei ansteigendem Schülerbestande ohne allzu große Schwierigkeiten allmählich wieder beseitigt werden kann. Sie ist deshalb die Maßnahme, die auf dem Gebiete des Stundenbedarfs in erster Linie ergriffen werden muß und auch von dem Ministerium für Volksbildung bereits durch die Verordnungen Nr. 62 von 1928 (MBOBl. S. 63) und Nr. 17 von 1930 (MBOBl. S. 13) ergriffen worden ist. Sie wird im Laufe des Schülerrückganges bei Bedarf weiter auszugestalten sein. Aus diesen Gründen ist sie auch in den Berechnungen der Tabellen an erster Stelle in Rechnung gestellt worden, und zwar in der Weise, daß für die einzelnen Jahre zunächst sinkende und dann wieder ansteigende Durchschnittsklassenstärken zugrunde gelegt werden (vergl. Vorbemerkung 2 zu den Übersichten). Mußte in den Jahren des Schülerhochstandes gefordert werden, daß eine Klasse aufzulösen oder mit einer anderen zusammenzulegen ist, sobald sie unter einen bestimmten Schülerbestand herabsinkt, so kann und muß für die Jahre des Tiefs nachgelassen sein, auch die Klasse mit einem etwas niedrigeren Schülerbestand beizubehalten. An der Berufsschule kann durch Klassenzusammenziehungen noch ein weit größerer Schaden angerichtet werden als an anderen Schularten, namentlich dann, wenn Klassen mit verschiedener Berufsrichtung zusammengelegt werden. Dadurch wird die berufliche Gliederung der Schule auf Jahre hinaus in ihrer oft mühsam geschaffenen Organisation gestört und der Unterricht wesentlich verschlechtert. Schon um das zu vermeiden, muß geduldet werden, daß in den nächsten Jahren die Durchschnittsstärke allmählich auf unter 20, ja in den schlimmsten Jahren auf etwa 15 herabsinkt. Geschieht dies, so bleibt die bisherige Organisation der einzelnen Schule erhalten, und diese ist dann ohne Schwierigkeiten in der Lage, von Ostern 1934 an in den Jahren des steilen Wiederanstiegs der Schülerzahl den Schülerzuwachs aufzunehmen.

Der Gedanke, den sinkenden Stundenbedarf auch durch erleichterte Abteilungsbildung aufzufüllen, ist an sich naheliegend. Doch ist zu beachten, daß bei zurückgehender Klassenstärke die Möglichkeit zur Abteilungsbildung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften sich entsprechend vermindert. In dem in der Übersicht A gebrachten Beispielsfalle, daß die Durchschnittsklassenstärke auf 15 sinken sollte, würde der Abteilungsbildung ein wesentlicher Einfluß auf den Gesamtstundenbedarf kaum noch zukommen.

Neben der Herabsetzung der Klassenstärken kommt noch die ebenfalls durch die Verordnung Nr. 62 vorgesehene Einrichtung von sogenannten Zusatzstunden für den Fachunterricht bei Klassen verschiedener Fachrichtung in Betracht, die wegen zu schwacher Schülerbestände zusammengelegt werden müssen.

3. Die Erhöhung der Zahl der Klassenwochenstunden und sonstiger Ausbau. In den Übersichten ist dargestellt, wie sich eine Erhöhung der Klassenwochenstunden bis auf sechs und bis auf acht auf den Gesamtstundenbedarf auswirken würde. Es handelt sich hierbei, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben werden soll, nicht

um die Hebung des Landesdurchschnitts, sondern um Erhöhung der Wochenstundenzahlen in allen Klassen auf diese Mindeststundenzahl. Der errechnete Gesamtstundenbedarf erhöht sich noch, wenn ein Ausbau auch für Klassen, die bereits acht und mehr Wochenstunden aufweisen und eine Vermehrung der Vollklassen in Berechnung gestellt werden sollte.

Der Aufbau des sächsischen Berufsschulwesens hat zwar seit dem Inkrafttreten des Übergangsschulgesetzes bedeutsame Fortschritte gemacht, ist jedoch in dem Augenblick, mit dem die Berufsschule in die Zeit des Schülerrückganges eintritt, noch in der Entwicklung. In allen Schulbezirken des Landes wird zwar die Mindeststundenzahl des Übergangsschulgesetzes von 1919 von drei Wochenstunden erteilt; jedoch besteht in den Fachkreisen kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß diese Zahl unzulänglich ist, um die allgemein verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete genügend zu berücksichtigen und eine hinreichende berufliche Ausbildung der Schüler zu gewährleisten.

Während der Jahre des Schülerrückganges wird der auch in wirtschaftlichen Kreisen als notwendig erkannte Ausbau der Berufsschule unter Berücksichtigung der Finanzlage des Staates und der Gemeinden und der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens sowie unter sorgfältiger Abwägung der Auswirkungen auf die anderen Schularten für die erwachsene Jugend schrittweise fortzusetzen sein.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Ausbau — nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung — nicht von der obersten Schulbehörde verfügt werden kann. Er erfolgt vielmehr auf Antrag des Schulbezirks und im Wege ortsgesetzlicher Regelung, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf (§ 7 des Übergangsschulgesetzes).

Es ist nicht abzusehen, in welchem Umfange während der Zeit, in der mindestens in einzelnen Berufen ein stärkerer Mangel an jugendlichen Arbeitern bestehen wird, derartige Anträge von den Schulbezirken — namentlich von solchen, die sich bisher mit niedriger Wochenstundenzahl begnügt haben — gestellt werden. Es wird sich deshalb unter Umständen die Frage einer Erhöhung der Mindeststundenzahl im Wege einer Gesetzesänderung erheben.

Übrigens ist auch nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob bei wachsender Nachfrage von jugendlichen Arbeitern der bisherige Andrang zu den Vollklassen-Abteilungen anhalten wird. **Vollklassen.**

Sollte auch weiterhin die Finanzlage dazu zwingen, den Ausbau nur befristet, d. h. auf die Dauer des Schülerrückganges zuzulassen, so müßte dies als eine zwar sehr unerwünschte, aber unvermeidliche Notwendigkeit in Kauf genommen werden (vergl. Ziffer II der Verordnung Nr. 17 von 1930).

4. Die vorübergehende Beschäftigung von Berufsschullehrern an der Volksschule wird durch den besonderen Lehrerbedarf der Volksschule in gewissem Umfange ermöglicht (zu vergl. oben unter B IIIe Ziffer 10).

Sie ist von der Entwicklung der Verhältnisse am einzelnen Orte abhängig und bietet gleichzeitig den Vorteil, daß Versetzungen, die nur aus einem vorübergehenden Zustande heraus nötig werden und beim Wiederanstieg rückgängig gemacht werden müßten, und die Kosten, die damit für den Lehrer und die Schulverwaltung verbunden sind, vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß eine Beschäftigung an der Volksschule nur für solche Berufsschullehrer in Frage kommt, die die für diese Schule erforderliche Lehramtsbefähigung besitzen und daß ein Zwang, solchen Unterricht zu übernehmen, bei den hauptamtlich angestellten Lehrern ohne eine Änderung der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften nur bis zu zehn Pflichtstunden ausgeübt werden kann.

Unter Umständen kommt auch eine Beschäftigung der Berufsschullehrer an anderen öffentlichen Lehranstalten in Betracht, für die sie sich ihrer Vorbildung nach eignen — soweit diese selbst einen Bedarf an Lehrkräften haben. Bei nichtstaatlichen Lehranstalten würden

sich Verhandlungen mit den Unterhaltsträgern wegen der Übertragung des Unterrichts und wegen der Erstattung entsprechender Gehaltsteile nötig machen.

In der Vorlage eines Schuländerungsgesetzes 1930, die die Regierung dem Landtage hat zugehen lassen, sind Vorschriften enthalten, die eine solche Verwendung der Berufsschullehrer in weiterem Umfange als bisher ermöglichen sollen.

5. Die Nichtwiederbesetzung freiwerdender Stellen. Der normale Abgang an Lehrkräften, mit dem während des Schülerrückganges gerechnet werden kann, ergibt sich aus den Berechnungen, die das Statistische Landesamt seinerzeit aus Anlaß der Landtagsverhandlungen über die akademische Lehrerbildung (Landtagsberichte Nr. 593 vom Jahre 1927) angestellt hat. Sie haben sich bei der Berufsschule in den letzten Jahren im wesentlichen als zutreffend erwiesen. Der Gedanke liegt nahe, den Schwierigkeiten während der Zeit des sinkenden Stundenbedarfs in der Weise zu begegnen, daß die auf diese Weise freiwerdenden Stellen nicht wieder besetzt werden und der entsprechende Stundenbedarf einstweilen eingezogen wird. Dadurch, daß die Stellen im Haushaltplan weiter geführt werden, müßte Vorsorge dafür getroffen werden, daß sie beim Ansteigen des Stundenbedarfs wieder zur Verfügung stehen.

Freilich ist diese Maßnahme sehr vorsichtig abzuwägen. Denn es muß unbedingt vermieden werden, daß eine zu weitgehende Stockung im Aufrücken der Lehrerschaft und im Nachrücken ihres Nachwuchses sich zum Schaden der Schule und ihres Lehrkörpers auswirkt.

6. Die Herabsetzung der Pflichtstunden der Berufsschullehrer ist in den Übersichten in ihrer Auswirkung für zwei Möglichkeiten berechnet worden. Die Herabsetzung auf 28 Stunden ergibt sich aus der Forderung nach Wiederherstellung der durch das Schulbedarfsgesetz eingeführten Pflichtstundenzahl; die Herabsetzung auf 26 Stunden ist in den Kreis der Berechnungen einbezogen worden, nach dem bisher von der Regierung vertretenen Standpunkt (vergl. Begründung unter A Abs. 1 zum Schuländerungsgesetz 1929, Vorlage Nr. 76 S. 2).

Außer diesen besonders ins Gewicht fallenden Maßnahmen sind noch eine Reihe anderer Anordnungen in besonderen Fällen denkbar, von denen folgende genannt werden sollen:

7. Die Einrechnung der Stunden für nicht verbindlichen Unterricht in die Pflichtstundenzahl ist an sich nach § 8, 5 der Ausf. Vdg. zum Schulbedarfsgesetz nur zulässig, soweit überschießende Pflichtstunden verfügbar sind. Erleichterungen sind in dieser Beziehung den Schulbezirken bereits bewilligt worden (vergl. Verordnung vom 28. Juli 1926 — MBOBl. S. 60 —). Während der Zeit des sinkenden Stundenbedarfs wird eine noch entgegenkommendere Handhabung zweckmäßig sein. Voraussetzung hierbei bleibt die Erstattung der entsprechenden Gehaltsteile durch den Schulbezirk.

8. Die Beurlaubung einzelner Berufsschullehrkräfte zum Zwecke der praktischen Weiterbildung in ihrer Fachrichtung, insbesondere um die technischen und sonstigen Fortschritte in praktischen Wirtschaftsbetrieben kennen zu lernen.

9. Die erweiterte Anrechnung der Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte auf die Pflichtstundenzahl nach § 26 Abs. 5 des Schulbedarfsgesetzes.

10. Die erweiterte Einstellung von Vertretern. In § 27 des Schulbedarfsgesetzes ist vorgesehen, daß bei Erkrankung oder Beurlaubung von Lehrern, soweit diese weniger als sechs Wochen dauert, Vertreter abzuordnen sind, wenn die gegenseitige Vertretung der vorhandenen Lehrer nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs erfolgen kann. Eine weitherzige Auslegung dieser Vorschrift würde es ermöglichen, für die Zeit des Tiefs laufend eine Anzahl beschäftigungsloser Anwärter für diesen Zweck zu verwenden.

Die Verbandsbildung.

Wie bereits oben bemerkt, kommt auch der Verbandsbildung ein Einfluß auf die Gestaltung des Stundenbedarfs zu. Jedoch wird sie als eine auf Dauer berechnete Maßnahme

zur Ausfüllung des Tiefs nur mit Vorsicht zu gebrauchen sein, da sie, wenn sie nicht gleichzeitig mit einer Aufbesserung des Schulwesens verbunden ist, an sich eine Verminderung des Stundenbedarfs bedeuten kann. Sie wird aber dann unbedenklich sein, wenn es sich — was bei leistungsschwachen Berufsschulen oft der Fall sein wird — um Schulen handelt, an denen der Unterricht bisher in der Form von Überstunden oder von nebenberuflichen Lehrkräften erteilt wurde. Jedenfalls wird das Ministerium die Möglichkeiten weiterer Verbandsbildungen ständig aufmerksam verfolgen.*)

Bei allen Maßnahmen aber, die getroffen werden, ist ihre Abhängigkeit von der Frage zu betrachten, ob für die einzelnen Zeiträume der erforderliche Schulraum und auch die erforderliche Zahl von Lehrpersonen zu ihrer Durchführung zur Verfügung steht.

Die Raumfrage.

Die von der Berufsschule bisher so vielfach drückend empfundene Raumnot wird zwar in den nächsten Jahren — während des Schülerrückganges — für sie weniger fühlbar sein, aber es wird nicht immer leicht fallen, die Raumwünsche der sich ausdehnenden Volksschule mit den vom Schuljahre 1934/35 ab wieder eintretenden Raumbedürfnissen der Berufsschule zu einem befriedigenden Ausgleich zu bringen. Von diesem Jahre ab wird daher auch für die Berufsschule die Erstellung neuen Schulraums eine dringliche Frage.

Das Lehrerangebot.

Eine ähnliche Lage ergibt sich auch für die Lehrerfrage. Solange der Schülerrückgang anhält, wird ein Überangebot an Lehrpersonen bestehen. Aber alle Maßnahmen, die sich nach dem Zeitpunkt des Wiederanstiegs der Schülerzahlen in einem Stundenmehrbedarf auswirken könnten, müssen auch unter dem Gesichtspunkte geprüft werden, ob dann das zur Deckung des Stundenbedarfs erforderliche Lehrerpersonal voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. In den Übersichten C1 bis 3 sind hierfür die Berechnungen enthalten.

V. Zusammenfassung.

Die Ungewißheit der Entwicklung und die Unberechenbarkeit einzelner sie beeinflussender Umstände verbietet es — wie bereits oben bemerkt —, von vornherein für den gesamten Zeitabschnitt die Maßnahmen, die zur Ausfüllung des Tiefs angewendet werden sollen, bindend festzulegen.

Die Reihenfolge der Maßnahmen.

Auch die Aufzählung dieser Maßnahmen in Abschnitt IV soll nicht die Reihenfolge angeben, in der sie tatsächlich in Wirksamkeit gesetzt werden. Aber aus den Ausführungen ergibt sich, daß einige von ihnen — nämlich die Herabsetzung der Klassenstärken (auf dem Gebiete des Stundenbedarfs) und die Beseitigung des Nebenunterrichts (auf dem Gebiete der Stundendeckung) — an erster Stelle stehen müssen.

*) Das Ministerium hat sich bisher die Aufgabe, Schulbezirke zu Berufsschulverbänden zusammenzuschließen, trotz der zahlreichen Widerstände, die sich dagegen geltend machen, sehr angelegen sein lassen. Es erblickt in der Verbandsbildung ein wesentliches Mittel, um ein leistungsfähiges, das ganze Land erfassendes Berufsschulwesen zu gewährleisten; denn sie ermöglicht eine Gliederung der Schule nach Jahrgängen und Berufen durch Zusammenfassung größerer Schülerbestände, verbilligt den Schulbetrieb durch bessere Klassenfüllung und durch Verteilung der sächlichen Lasten auf breitere Schultern und vereinfacht die Verwaltung durch Verringerung der Zahl der Schulen und Schulträger.

Demselben Zwecke, nur in anderer organisatorischer Form, dient auch die sogenannte Zuweisung (§ 19 Abs. 4 des Schulbezirksgesetzes) — sei es aller Schüler eines Ortes oder einzelner Gruppen von Schülern — an die Schule eines Nachbarortes.

Gegenüber einer Zahl von 1686 Schulbezirken bestehen gegenwärtig (Ende des Schuljahres 1929/30) 371 Schulverbände, von denen 326 sich die volle Beschulung aller Berufsschulpflichtigen (Knaben und Mädchen) zur Aufgabe gemacht haben. 1423 Schulbezirke sind an Verbänden und Zuweisungen beteiligt, davon 95 an solchen, die nur einen Teil der Schulunterhaltung übernommen haben, und nur 263 Schulbezirke (= 15,6%) unterhalten noch eine eigene Berufsschule für alle Berufsschulpflichtigen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Verbandsbildung zwar noch nicht überall beendet, aber doch zu einem wesentlichen Teile durchgeführt ist. Das Ministerium gedenkt, auf diesem Wege — unter den obenbezeichneten Vorbehalten — fortzufahren, wobei jedoch zu bedenken ist, daß mancherlei Umstände, insbesondere die Länge der Schulwege, der Verbandsbildung bestimmte Grenzen setzen.

Schlußfolgerungen. Im übrigen ergeben sich folgende hauptsächliche Schlußfolgerungen:

Die Klassenstärke. Die Auswirkung des Schülerrückganges wird zu einem großen Teil durch die Herabsetzung der Klassenstärken aufgefangen werden können; es bleibt jedoch noch immer ein erheblicher Minderbedarf zu decken, nämlich bei einer Herabsetzung auf 15 ein Minderbedarf von 26,62 % und bei einer Herabsetzung auf 20 ein Minderbedarf sogar von 43,65 % gegenüber dem Stundenbedarf von 1928/29.

Der Ausbau. Dieser Ausfall an Stundenbedarf könnte selbst durch einen umfangreicheren Ausbau — auch wenn er z. B. bis auf mindestens 8 Wochenstunden für alle Klassen ausgedehnt würde — nicht voll ausgeglichen werden. Es bliebe auch dann noch ein Rest, der durch andere Maßnahmen ausgefüllt werden müßte.

Werden die freiwerdenden Stunden unbefristet, nämlich über die Dauer des Rückgangs hinaus bewilligt, so würde dies in dem Zeitpunkt des höchsten Wiederanstiegs eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten müssen. Richtet man jedoch den Blick auf die wieder sinkenden Schülerbestände nach 1936/37, so ergibt sich, daß sich z. B. im Schuljahr 1939/40 — ohne Mehrbelastung gegenüber 1928/29 — ein gewisser Ausbau durchführen ließe, der einer Erhöhung um 1,5 Wochenstunden im Landesdurchschnitt entsprechen würde.

Die Pflichtstundenermäßigung. Was die Pflichtstundenherabsetzung anlangt, so ließe sich für die Berufsschullehrer im Laufe des Schülerrückganges eine Herabsetzung auf 28 und sogar auf 26 Pflichtstunden durchführen, ohne daß ein Mehrbedarf an Stunden einträte. Sie wäre sogar neben einem umfangreicheren Ausbau der Berufsschule möglich. Natürlich würde auch hier (wie beim Ausbau) jede Verwendung der freiwerdenden Stunden für die Herabsetzung der Pflichtstunden im Zeitpunkte des höchsten Wiederanstiegs der Schülerzahlen eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten und unter anderm auch die Möglichkeit einer zeitweiligen Verwendung von Berufsschullehrern an den Volksschulen einschränken.

Für die beiden nächsten Schuljahre ergibt sich folgendes Bild: 1930/31 würden nach den Maßnahmen, die für dieses Schuljahr getroffen werden mußten (vergl. oben Abschnitt IV Abs. 3), Stunden für eine Pflichtstundenherabsetzung nicht mehr zur Verfügung stehen; sie würde vielmehr einen entsprechenden Mehrbedarf erfordern. Auch für 1931/32 ist es zunächst noch fraglich, ob sich, ohne einen Mehrbedarf an Stunden, eine Pflichtstundenherabsetzung auf 28 neben einem auch nur mäßigen Ausbau ermöglichen lassen wird. Für eine Herabsetzung auf 26 gilt dies in verstärktem Maße.

Das Gesamtbild. Welche Schwierigkeiten nach dem Gesamtbild der Entwicklung zu meistern sind, ergibt sich daraus, daß die drei vorstehend genannten Maßnahmen nebeneinander selbst in weitgehendem Umfange angewendet, nicht ausreichen würden, um das Tief des Schuljahres 1933/34 auszufüllen.

Die Schwierigkeiten werden um so größer werden, als dieselben Erscheinungen, denen das Berufsschulwesen des Volksbildungsministeriums ausgesetzt ist, auch bei den Schulen des Wirtschaftsministeriums auftreten werden. Es ergibt sich daraus in besonderem Maße die Notwendigkeit, daß — solange die Schulen verschiedenen Ministerien unterstehen — jedes Ministerium wie bisher bei seinen Maßnahmen auf den Bestand und die Entwicklung des Schulwesens des anderen Ministeriums Rücksicht nehmen muß. Dabei wird schon jetzt das Augenmerk auf die Entwicklung des beiderseitigen Schulwesens in der Zeit des Wiederanstiegs der Schülerzahlen zu richten sein.

Pflicht und Aufgabe der obersten Schulbehörde wird es sein, nach den jeweils gegebenen Verhältnissen und insbesondere nach der Finanzlage an der Hand der vorstehenden Erwägungen und Schlußfolgerungen die Maßnahmen zu ergreifen, die die Einrichtungen der Berufsschule vor schwerem Schaden bewahren und eine Lehrernot und Junglehrernot verhüten können.

D. Die höhere Schule.

I. Die wichtigsten Zahlen für die bisherige Entwicklung und den gegenwärtigen Stand.

1. Zahl der öffentlichen höheren Schulen.

Veränderungen seit dem Erscheinen der Denkschrift.

Beim Erscheinen der Denkschrift zur Neuordnung des höheren Schulwesens in Sachsen im Jahre 1926 betrug die Zahl der öffentlichen höheren Schulen 113. **Zahl der Schulen 1926.**

Im einzelnen waren es:

18 Gymnasien,
24 Realgymnasien,
15 Oberrealschulen,
22 Oberschulen und Aufbauschulen,
1 staatliche höhere Versuchsschule,
5 höhere Mädchenschulen mit Studienanstalten,

85 neunstufige öffentliche höhere Schulen,
17 selbständige sechsstufige öffentliche Realschulen, d. h. Realschulen, die unter eigener Leitung stehen und nicht mit einer neunstufigen, zur Hochschulreife führenden Schule verbunden sind,
11 sechsstufige höhere Mädchenschulen, ohne Verbindung mit einer anderen höheren Schule,

113 insgesamt.

Im Schuljahre 1929/30 betrug diese Zahl nur noch 112, da Ostern 1928 die höhere Mädchenschule in Bautzen der Oberrealschule angegliedert worden ist. Bei der Betrachtung dieser Zahlen könnte der Anschein erweckt werden, als ob im Bereiche der höheren Schule keine größeren Veränderungen vor sich gegangen wären; die Veränderungen kommen aber nicht in der Gesamtzahl zum Ausdruck, vielmehr sind sie innerhalb dieser Gesamtzahl zu suchen. **Zahl der Schulen 1929.**

Der Wunsch der Eltern, ihren Kindern möglichst das Reifezeugnis einer neunstufigen, zur Hochschulreife führenden Schule zu verschaffen, hat den Ausbau einer Reihe von Realschulen und höheren Mädchenschulen zur Folge gehabt. Es sind umgewandelt worden: **Veränderungen seit 1926.**

a) 3 Realschulen zu Oberrealschulen,
1 Realschule mit Aufbauschule zur Deutschen Oberschule und Aufbauschule,
4 höhere Mädchenschulen haben eine dreistufige Studienanstalt erhalten,
1 Mädchenschule mit Deutscher Oberschule und Frauenschule hat gleichfalls eine dreistufige Studienanstalt erhalten.

Danach ergibt sich jetzt folgendes Bild:

1929:	Gegenüber 1926 mehr (+) weniger (—):
18 Gymnasien	—
24 Realgymnasien	—
18 Oberrealschulen	+ 3
23 Deutsche Oberschulen und Aufbauschulen	+ 1
1 Versuchsschule	—
10 zur Hochschulreife führende Mädchenbildungsanstalten	+ 5
94 neunstufige Anstalten,	
13 selbständige Realschulen	— 4
5 höhere Mädchenschulen	— 6
112 insgesamt.	

b) Von diesen noch bestehenden selbständigen Realschulen vermitteln eine über das Ziel der sechsstufigen Anstalt hinausgehende Bildung weiterhin

1 Realschule, der ein Zug Deutsche Oberschule angegliedert ist, der bis zur O II reicht,
1 Realschule, die eine O II einer Oberrealschule hat, die nicht als U I fortgeführt werden soll,
2 Realschulen in einem 7. Realschuljahr.

Der Umwandlungsprozeß der selbständigen Realschulen und höheren Mädchenschulen ist aber damit noch nicht beendet. Weitere Anträge auf Umwandlung zu neunstufigen Schulen sind gestellt für 5 Realschulen und 1 höhere Mädchenschule; ebenso erstreben 2 der unter b genannten Schulen den Ausbau zur Vollanstalt.

Die Betrachtung dieser Entwicklung muß zunächst den Eindruck hervorrufen, daß die Realschule und die höhere Mädchenschule bald ganz verschwunden sein werden; dem ist aber entgegenzuhalten, daß noch eine Reihe von Realschulzügen und Zügen einer höheren Mädchenschule bestehen, die nur deshalb nicht so in Erscheinung treten, weil sie einer weiterführenden Schule angegliedert sind und nicht unter einer besonderen Leitung stehen.

Es werden weiterhin vorhanden sein:

9 Realschulzüge in Verbindung mit einem Realgymnasium,
8 Realschulzüge in Verbindung mit einer Deutschen Oberschule,
4 Züge höherer Mädchenschule in Verbindung mit einer Deutschen Oberschule oder Aufbauschule,
2 Züge einer höheren Mädchenschule in Verbindung mit einer Oberrealschule, außerdem besondere Mädchenklassen an einem Realgymnasium.

2. Zahl der Sextaner, Gesamtschülerzahl.

a) Zahl der alljährlich aufgenommenen Sextaner:

1922:	5607 Knaben	5,9	8 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
	2034 Mädchen	2,1	
	7641.		
1923:	6206 Knaben	6,5	8,9 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
	2334 Mädchen	2,4	
	8540.		
1924:	7082 Knaben	7,6	11 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
	3172 Mädchen	3,4	
	10254.		

1925: 6502 Knaben . . . . 7,77 } 11,25 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
2911 Mädchen . . . 3,48 }
9413.

1926: 5077 Knaben . . . . 9,45 } 13,8 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
2339 Mädchen . . . 4,35 }
7416.

1927: 4190 Knaben . . . . 9,8 } 14,8 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
2170 Mädchen . . . 5,0 }
6360.

1928: 3865 Knaben . . . . 10,2 } 15,6 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres
2059 Mädchen . . . 5,4 }
5924.

1929: 4255 Knaben . . . . 9,5 } 14,0 % der Grundschüler des 1. Volksschuljahres,
2020 Mädchen . . . 4,5 }
6275.

b) Gesamtschülerzahl

(einschließlich der Seminaristen):

1922: 32 947 Knaben,
8 958 Mädchen,
41 905.

1923: 34 223 Knaben,
10 731 Mädchen,
44 954.

1924: 36 735 Knaben,
12 732 Mädchen,
49 467.

1925: 37 861 Knaben,
14 267 Mädchen,
52 128.

1926: 38 004 Knaben,
14 972 Mädchen,
52 976.

1927: 37 254 Knaben,
15 558 Mädchen,
52 812.

1928: 35 709 Knaben,
15 453 Mädchen,
51 162.

1929: 34 438 Knaben,
15 205 Mädchen,
49 643.

3. **Bewegung der Klassen- und Schülerzahlen auf der Oberstufe sämtlicher öffentlichen höheren Anstalten.**

Jahr	O II				U I				O I			
	Zahl der Klassen	Kn.	Mä.	zus.	Zahl der Klassen	Kn.	Mä.	zus.	Zahl der Klassen	Kn.	Mä.	zus.
1924	85	1438	178	1616	84	1152	129	1281	81	1101	100	1201
1925	100	1819	252	2071	93	1282	174	1456	89	1163	145	1308
1926	124	2450	373	2823	107	1681	236	1917	97	1299	170	1469
1927	140	2581	614	3195	132	2254	371	2625	106	1657	253	1910
1928	164	2913	778	3691	146	2380	571	2951	133	2229	365	2594
1929	180	3100	863	3963	171	2656	717	3373	148	2366	562	2928

Gesamtzahl:

Jahr	a) der Oberklassen	b) der Schüler in den Oberklassen:		
		Kn.	Mä.	zus.
1924	250	3691	407	4 098
1925	282	4264	571	4 835
1926	328	5430	779	6 209
1927	378	6492	1238	7 730
1928	443	7522	1714	9 236
1929	499	8122	2142	10 264

4. Erteilte Reifezeugnisse.

(Einschließlich der Zugewiesenen.)

Jahr:	Ordentliche Schüler:	Schulfremde:	Gesamtzahl:
1926	1207	52	1259
1927	1392	60	1452
1928	1834	66	1900
1929	2484	70	2554

5. Zahl der Lehrkräfte.

(Stand vom 15. Mai 1929.)

		Staatliche Schulen:	Städtische Schulen:
Planmäßige Lehrkräfte einschließlich Rektoren und Konrektoren	männliche:	956	1645
	weibliche:	33	152
Nichtplanmäßige Lehrkräfte	männliche:	39	58
	weibliche:	3	15
Vollbeschäftigte Aushilfslehrer	männliche:	23	68
	weibliche:	6	31
zusammen	männliche:	1018	1771
	weibliche:	42	198
	insgesamt:	1060	1969
Darüber hinaus:			
Nichtvollbeschäftigte Aushilfslehrer und sonstige Lehrkräfte	männliche:	28	105
	weibliche:	37	49
In der Ausbildung begriffene Studienreferendare	männliche:	38	30
	weibliche:	4	6
zusammen	männliche:	66	135
	weibliche:	41	55
	insgesamt:	107	190

II. Das Problem der Überfüllung.

1. Im allgemeinen.

Die Überfüllung der höheren Schulen ist eine schwere Sorge. Es ist unbestreitbar, daß auch in fast allen gehobenen Berufen, insbesondere in den akademischen, die Zahl der Anwärter den Bedarf weit übersteigt, daß die deutschen Hochschulen, gemessen an diesem Bedarf und an ihren Einrichtungen, viel zu hohe Studentenzahlen aufweisen und daß in gleicher Weise auch unsere höheren Schulen an einer starken Überfüllung leiden. Der Drang nach immer höherer Vorbildung ist eines der deutlichsten Merkmale im kulturellen Gesamtbilde des vergangenen Jahrzehntes. Es hat sich in der höheren Schule vor allem in folgendem kenntlich gemacht:

Auswirkung des Dranges nach höherer Vorbildung in der höheren Schule.

a) Der Geburtenrückgang hat sich in ihrem Schülerbestande bei weitem nicht nach der Verhältniszahl ausgewirkt.

Wie sich aus der Tabelle I 2 ergibt, hat sich der Prozentsatz der von der Grundschule in die höhere Schule übertretenden Kinder bis zum Jahre 1928 dauernd gehoben, und zwar in diesem Jahre gegenüber 1922 fast um die Hälfte. Erst das Jahr 1929 bringt gegenüber den Jahren 1927 und 1928 wieder einen Rückschritt.

Starke Vermehrung der Oberklassen.

b) Der Zustrom in die Oberstufen ist immer größer geworden, daher das immer stärkere Verschwinden reiner sechsstufiger Anstalten, wie es aus I 1 hervorgeht, daher die starke Zunahme der Oberklassen (Obersekunda bis Oberprima) und ihrer Schüler. Die Gesamtzahl der Oberklassen ist im Zeitraum 1924/29 von 250 auf 499 gestiegen, die Gesamtzahl der Schüler dieser Klassen von 4098 auf 10 264. (Vgl. Tabelle I 3.) Die Zahl der Oberprimaner wird sich von rund 2900 im Schuljahre 1929/30 voraussichtlich auf rund 3300 im Jahre 1930/31 und auf rund 3900 im Jahre 1931/32 heben. Dabei stehen zurzeit zwei besonders starke Jahrgänge vor dem Eintritte in die Oberstufe. Von den eintretenden Sextanern kam vor dem Kriege rund ein Drittel bis zur Reifeprüfung, jetzt ungefähr die Hälfte.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Problem der Überfüllung in allen seinen vielfachen Verflechtungen und insbesondere auf die Gründe der Überfüllung tiefer einzugehen. Dazu wären lange Ausführungen nötig. Die Überfüllung spiegelt die ganze wirtschaftliche und kulturelle Not unseres Volkes seit dem verlorenen Kriege wieder. Der Drang nach höherer Bildung bedeutet keinen neuen deutschen Geistesfrühling, sondern ist vielfach nur auf das Berechtigungszeugnis gerichtet, das besseres Fortkommen im Lebenskampf gewährleisten soll. Aber gerade hierin werden ungezählte junge Menschen schwere Enttäuschungen erleben. Es werden sich zweifellos viele wertvolle Menschenkräfte und hohe geldliche Mittel als nutzlos verausgabt erweisen. Denn wenn zu hoffen ist, daß eine Besserung unserer Wirtschaftslage für die Mehrzahl der praktischen Berufe eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes mit sich bringen wird, so ist auch bei der blühendsten Wirtschaft nicht damit zu rechnen, daß die hohe Zahl der Akademiker, die in den kommenden Jahren nach Anstellung verlangen werden, Tätigkeiten finden, die ihrer Vorbildung entsprechen.

2. Die Aufgabe der höheren Schule gegenüber der Überfüllung.

Höhere Schule, Leistungs- und Begabtenschule.

Der höheren Schule fällt die schwere Aufgabe zu, trotz ihrer Überfüllung von ihrem Charakter als Leistungs- und Begabtenschule nichts preiszugeben. Sie darf sich nicht zu einer Wohlfahrtsanstalt machen lassen, die bis zu erhofften besseren Zeiten auch denen Zufluchts-

stätte ist, die ihrer Begabung und ihrer Leistungsfähigkeit nach nicht für sie geeignet sind. Dazu trägt sie ihrer besonderen Bestimmung nach eine zu große Mitverantwortung für das geistige Leben Deutschlands. Sie muß sich daher die sorgfältigste Schülerauslese angelegen sein lassen, nicht nur bei der Aufnahmeprüfung, sondern die ganze Schullaufbahn hindurch, insbesondere bei den Übergängen nach der Mittelstufe und nach der Oberstufe. Die Auslese darf nicht nur darauf gerichtet sein, die Schüler, die den Anforderungen der höheren Schule nicht gewachsen sind, einfach aus dieser auszuscheiden, sondern darauf, sie einer für sie geeigneteren Schule zuzuführen, wenn nicht der Eintritt in einen praktischen Beruf vorzuziehen ist. Sie hat nur die Begabung und die Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen mit dem Ziele, daß möglichst jede Begabung in die Richtung gebracht wird, in der sie sich am besten auswirken kann. Die Auslese hat sich die Fortschritte der psychologischen Begabungsforschung möglichst zunutze zu machen. Die Schulbahnberatung der Schule hat im Zusammenwirken aller Schularten zu erfolgen; sie muß in steter Fühlung mit den Eltern bleiben, durch die praktische Berufsberatung ergänzt werden und in einem immer besser auszubauenden System der Erziehungsbeihilfen eine Unterstützung dafür finden, daß nicht materielle Gründe die Entwicklung wertvoller Begabungen hindern.

Sorgfältige Schülerauslese.

Mit einer so gestalteten und unterstützten Auslese dient die höhere Schule nicht nur sich selbst am besten, sondern trägt damit auch Wesentliches zur allgemeinen Lösung des Problems bei. Denn das Berechtigungswesen hätte nicht so stark auf intellektuelle Befähigungsnachweise hin übersteigert werden können, wenn nicht das außerordentliche große Überangebot von ehemaligen Schülern der allgemeinbildenden höheren Schulen bestanden und sich ständig gesteigert hätte.

3. Wirtschaftliche Erwägungen.

Auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht zuletzt die finanzielle Lage der Schulunterhaltungsträger (Staat und Gemeinden) zwingen dazu, angesichts des Zudrangs zu den höheren Schulen besondere Maßnahmen zu ergreifen. Eine Reihe von Städten hat schon ernstlich erwogen, einen Teil ihres höheren Schulwesens planmäßig abzubauen, um so das Gleichgewicht ihrer Haushalte einigermaßen wieder herzustellen. Auch dort, wo die Erwägungen nicht so weit gehen, mußte auf alle Fälle erstrebt werden, mit den vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräften auszukommen. Auch beim Staate — und bei diesem im allgemeinen fast noch mehr als bei den Städten — sind dringendste Baulichkeiten immer wieder zurückgestellt worden. Die Möglichkeit, bisher noch nicht benutzte Räumlichkeiten zum Unterrichte heranzuziehen, ist so gut wie erschöpft.

4. Die Maßnahmen der obersten Schulbehörde gegenüber dem starken Sextanerandrang Ostern 1930 bis 1932.

Verordnung über Schülerandrang zu den höheren Schulen vom 24. Juni 1929.

Von diesen zwingenden Erwägungen ist das Ministerium ausgegangen, als es unter dem 24. Juni 1929 die Verordnung über den „Schülerandrang zu den höheren Schulen" (MBOBl. S. 53) erließ. Diese gibt an, wie dem für die Schuljahre 1930, 1931, 1932 zu erwartenden starken Sextaner-Zustrom Rechnung getragen werden soll. Sie weist insbesondere auf die Zusammenlegung schwacher Klassen, auf stärkere Klassenbesetzung, auf möglichste Einschränkung der Gabelung der jetzigen Obersekunden und auf stete Verfeinerung der Auslese hin.

Anmeldungen für Ostern 1930.

Die letztgenannte Maßnahme hat sich offenbar schon bei der Entgegennahme der Anmeldungen für Ostern 1930 ausgewirkt, denn es sind statt der erwarteten rund 14 000 Schüler

nur etwa 11 900 Schüler zur Aufnahmeprüfung zugelassen worden — allerdings immer noch eine gewaltige Zahl. Das Ministerium kann zurzeit noch nicht für das ganze Land übersehen, wieviel von den Angemeldeten aufgenommen worden sind. Es nimmt aber an, daß etwa ein Viertel der Prüflinge hat zurückgewiesen werden müssen. Auch bei dieser Zurückschraubung des Zuwachses muß ein großer Teil der Sexten mit 40 und mehr Schülern angefüllt werden. Selbstverständlich ist es nicht zu vermeiden, daß Ostern 1930 eine größere Zahl Sexten eingerichtet werden müssen, als 1929 bestanden. Denn der Tatsache, daß die Anmeldungen fast um das Doppelte gestiegen sind, muß in angemessenem Umfange Rechnung getragen werden. Die Gesamtzahl der Sexten bei den staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen wird zu Ostern 1930 73 gegen 61 im Vorjahre betragen. Bei den übrigen höheren Schulen erhöht sich die Zahl auf ungefähr 180 gegenüber 144 im Jahre 1929.

Zahl der Sexten Ostern 1930.

Zu welchem Ergebnisse die Aufnahmen in den folgenden Jahren führen werden, läßt sich zahlenmäßig kaum näher bestimmen. Das Ministerium wird weiterhin an strenger Auslese festhalten. Es wird auch darauf hinzuwirken suchen, daß die verfeinerte Auslese im ganzen Lande immer mehr nach gleichmäßigen Gesichtspunkten durchgeführt wird.*) Es rechnet daher damit, daß sich die Zahl der Sexten in den Jahren 1931 und 1932 nicht erhöhen, sondern eher etwas vermindern wird.

Vom Jahre 1933 an ist auf Grund der Geburtenziffern der Jahre 1923 flg. wieder mit einem normalen Zugange zu den höheren Schulen zu rechnen. Immerhin wird dieser voraussichtlich noch größer sein als in den Jahren 1926 bis 1929.

Das Ministerium hofft, daß trotz des starken Zustromes mittels der Zusammenlegung von Klassen und der Einsparung von Gabelungen auch in den nächsten Jahren zunächst mit den vorhandenen Räumlichkeiten und der jetzigen Zahl von Lehrkräften im allgemeinen auszukommen sein wird. Allerdings ist dies nur durch eine Reihe von Notmaßnahmen möglich, insbesondere dadurch, daß vielfach an den Lehrkörper außerordentliche Anforderungen gestellt, die Klassen auf das höchste Maß aufgefüllt und die Räumlichkeiten bis zur äußersten Grenze ausgenutzt werden. Das Ministerium kann dies aus unterrichtlichen, erziehlichen und gesundheitlichen Gründen nur als Auswirkung der ganz besonderen Notlage und nur unter der bestimmten Voraussetzung verantworten, daß diese Übersteigerungen beseitigt werden, sobald es die Verhältnisse irgendwie gestatten.

Auch nur unter derselben Voraussetzung kann es sich mit den jetzt vielfach höchst unzulänglichen Raumverhältnissen abfinden.

*) Bisher besteht offenbar sehr verschiedenartige Handhabung. So betrug nach der vom Deutschen Städtetag für Ostern 1928 veranlaßten Statistik der Prozentsatz der aufgenommenen Sextaner in Chemnitz 19,2, in Dresden 21,1, in Plauen 23,5, in Zwickau 29,0, in Leipzig 29,9 % des letzten Grundschuljahrganges.

III. Die Pflichtstundenfrage.

Aus der geschilderten Lage ergibt sich, daß eine Zurückführung der Lehrerpflichtstunden auf das Normalmaß nur dann durchgeführt werden kann, wenn neue Lehrkräfte eingestellt werden. Es würden nötig sein:

	Wissenschaftliche Lehrer: staatliche Schulen	Wissenschaftliche Lehrer: städtische Schulen
Bei Herabsetzung der Pflichtstunden für Lehrer über 40 Jahre	14 Lehrer u. rd. 160 Aushilfswochenstunden,	26 Lehrer u. rd. 240 Aushilfswochenstunden.
Bei Herabsetzung der Pflichtstunden für Lehrer über 35 Jahre weitere	10 = = = 40 =	21 = = = 210 =
ferner: bei Herabsetzung der Pflichtstunden für alle Lehrer weitere	12 = = = 110 =	27 = = = 200 =
zusammen:	36 Lehrer u. rd. 310 Aushilfswochenstunden,	74 Lehrer u. rd. 650 Aushilfswochenstunden
	(insgesamt 110 Lehrer und 960 Aushilfswochenstunden).	

	Fachlehrer: staatliche Schulen	Fachlehrer: städtische Schulen
Bei Herabsetzung der Pflichtstunden für Lehrer über 40 Jahre	6 Lehrer u. rd. 60 Aushilfswochenstunden,	10 Lehrer u. rd. 100 Aushilfswochenstunden,
ferner: bei Herabsetzung der Pflichtstunden für Lehrer über 35 Jahre	1 = = = 20 =	2 = = = 20 =
ferner: bei Herabsetzung der Pflichtstunden für alle Lehrer . .	2 = = = — =	3 = = = 10 =
zusammen:	9 Lehrer u. rd. 80 Aushilfswochenstunden,	15 Lehrer u. rd. 130 Aushilfswochenstunden
	(insgesamt 24 Lehrer und 210 Aushilfswochenstunden).	

Bei dem großen Andrang, der seit einigen Jahren auch zum Studium für das höhere Lehramt besteht, und bereits jetzt, wenigstens in einzelnen Fächergruppen, zu einem geringen Überschuß an Anwärtern geführt hat, würde es — auch hier die Rücksicht auf die Finanzlage vorbehalten — ohne Schwierigkeiten möglich sein, diesen Bedarf an Lehrkräften zu decken.

Zum Studium des höheren Lehramts haben sich in den letzten Jahren entschlossen: **Starker Zustrom zum höheren Lehramte.**

1926	271,	davon	44 Mädchen,
1927	328,	=	62 =
1928	436,	=	84 =
1929	566,	=	92 = .

Diese Zahlen gründen sich auf die Angaben der Abiturienten beim Abgange von der Schule. Dazu kommen weiterhin diejenigen Seminaristen, die auf Grund ihres Seminarzeugnisses sich noch dem Studium für das höhere Lehramt zuwenden und die in den aufgestellten Zahlen nicht enthalten sind. Wenn auch diese keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit haben können, da schon in früheren Semestern erfahrungsgemäß viele die Berufslaufbahn ändern, so geht doch aus der Übersicht hervor, daß in kurzer Zeit viel mehr Anwärter vorhanden sein werden, als durchschnittlich im Jahre zur Ergänzung der Abgänge nötig sind.

IV. Der Stand der Neuordnung des höheren Schulwesens.

Die Schwierigkeiten der wachsenden Schülerzahlen und die Sonderaufgaben der einzelnen Jahre sind dem organischen Fortschreiten der Neuordnung nicht günstig gewesen. Andererseits haben sie gerade besonders deutlich erwiesen, wie nötig eine straffere Zusammenfassung und eine innere und äußere Vereinfachung unseres höheren Schulwesens sind. Dem Ministerium liegt die Vereinfachung sehr am Herzen. Es hat in dieser Richtung verschiedene örtliche Maßnahmen in den vergangenen Jahren durchführen können, so die Angliederung verschiedener städtischer Realschulen an Deutsche Oberschulen und mehrerer höherer Mädchenschulen an andere höhere Schulen. Außerdem soll im kommenden Schuljahr in Freiberg das Gymnasium mit dem Realgymnasium zu einer höheren Schule verschmolzen werden. Das Ministerium hält noch weitere Vereinfachung in größerem Umfange für möglich und nötig, ist dabei aber in starkem Maße auf die Mithilfe der Städte angewiesen, bei denen hie und da der Wille zur Vereinfachung durch das Streben örtlicher Instanzen gelähmt wird, möglichst jede Schulform in ihrer Stadt vertreten zu sehen und ihre sechsstufigen höheren Schulen tunlichst in neunklassige umzuwandeln. Das Ministerium vertraut darauf, daß nach Wiedereintritt gleichbleibender Verhältnisse bessere Voraussetzungen für die Vereinfachung gegeben sein werden. Es ist bemüht, eine größere innere Vereinheitlichung durch die neuen Lehrpläne vorzubereiten, die Ostern 1931 in Kraft treten sollen. Es hofft, daß bis zum gleichen Zeitpunkt auch das Gesetz über das höhere Schulwesen in neuer Form verabschiedet und eine Landesschulordnung erlassen sein wird. **Vereinfachung.**

Anlage zu Abschnitt C — Berufsschule — (S. 11).

Übersichten A bis C.

Vorbemerkungen.

1. Die Übersichten geben unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen ein auf Schätzungen beruhendes zahlenmäßiges Bild über den mutmaßlichen Stand der Berufsschulen in den Schuljahren bis 1939/40. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten errechnet worden.

Es sind zunächst Berechnungen für folgende drei Fälle aufgestellt worden:

a) wenn ein weiterer Ausbau unterbleibt,
b) wenn die Mindestwochenstundenzahl auf 6 und
c) wenn sie auf 8 erhöht würde.

Sodann ist ermittelt worden, wie sich diese Maßnahmen auswirken würden, wenn

a) die gegenwärtige Pflichtstundenzahl der Berufsschullehrkräfte beibehalten,
b) die Pflichtstundenzahl auf durchgehends 28 und
c) die Pflichtstundenzahl auf durchgehends 26 herabgesetzt würde.

2. In allen diesen Fällen sind weiter auch die Auswirkungen der Maßnahmen mit berücksichtigt worden, die nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Juli 1928 — Ministerialverordnungsblatt S. 63 — getroffen worden sind oder noch zu treffen sein werden. Rechnerisch ist dies dadurch geschehen, daß eine abgeminderte Durchschnittsklassenstärke zugrunde gelegt worden ist. Dabei sind wiederum zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen worden: einmal der Fall, daß infolge dieser Maßnahmen die Durchschnittsklassenstärke in den Jahren des Schülerrückgangs allmählich bis auf 20, und dann der Fall, daß sie noch weiter, und zwar bis auf 15 sinken sollte. Die Zahlen für den zweiten Fall sind durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Für die Jahre des Wiederanstiegs der Schülerzahl ist wieder mit einer allmählichen Steigerung der Klassenstärken gerechnet worden, die im Jahre des höchsten Bedarfs (1936/37) die Durchschnittszahl des Schuljahres 1928/29 und im Jahre 1939/40 die geschätzte Durchschnittszahl des Schuljahres 1929/30 erreicht.

3. In der Übersicht A sind die Auswirkungen in bezug auf den Stundenbedarf, in der Übersicht B die Auswirkungen hinsichtlich der Deckung des Stundenbedarfs (Lehrerbedarf) und in der Übersicht C unter 1 bis 3 die Deckung des Lehrerbedarfs für die einzelnen oben angeführten Fälle errechnet worden. Die Übersichten sind — abgesehen von den Ausgangsjahren — auf die Schuljahre 1930/31, 1931/32, 1933/34 (niedrigste Schülerzahl), 1936/37 (höchster Stand nach Wiederanstieg der Schülerzahl) und 1939/40 beschränkt worden.

4. Hierzu werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

Zu A: Bei Errechnung des Stundenbedarfs sind auch die Mehrstunden für Abteilungsbildung und die nach der Klassenzahl sich ergebenden Abminderungsstunden berücksichtigt worden; ebenso ist dem Umstande Rechnung getragen worden, daß mit sinkender Durchschnittsklassenstärke auch die Mehrstunden für Abteilungsbildung sich entsprechend abmindern.

Der Mehrbedarf für eine etwaige Pflichtstundenherabsetzung (Spalte 8 und 11) ist errechnet worden auf Grund des Lehrerbestandes (einschließlich aller Aushilfslehrer — auch der nicht vollbeschäftigten —) am 1. September 1929, und zwar nach der Altersgliederung, wie sie sich voraussichtlich am 1. April 1930 ergeben wird.

Die Ermittelung des Mehr- oder Minderbedarfs (Spalten 6, 7, 9, 10, 12, 13) geht allenthalben von dem Stundenbedarf aus, der für das Schuljahr 1928/29 nach den amtlichen Unterlagen zu Lasten der Staatskasse zu verrechnen war. Dieser Bedarf ist in Spalte 5 der für das Schuljahr 1928/29 bestimmten Reihe angegeben. Das Mehr oder Weniger stellt also immer das Ergebnis des Vergleichs mit diesem Bedarf, nicht mit dem Bedarf des jeweiligen Vorjahres dar.

Zu B: Auch hier geht die Ermittelung der Zahlen in Spalte 4, 9 und 14 von dem Lehrerbestande an dem oben erwähnten Stichtage aus. Doch kann die Ausgangszahl in Spalte 4 schon wegen der vielfachen Veränderungen bei den Aushilfslehrkräften nicht als eine auf die Stunde genaue Zahl angesprochen werden. Sie muß vielmehr als eine nur ungefähr zutreffende Zahl bezeichnet werden.

Von den in den Spalten 7/8, 12/13 und 17/18 eingetragenen Zahlen gibt die erste die Zahl der mehr oder weniger erforderlichen Pflichtstunden, die darunter in Klammer gesetzte Zahl den

daraus sich ergebenden Mehr- oder Minderbedarf an Lehrkräften an. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Größe des Lehrerbedarfs ganz von dem Umstand abhängt, in welchem Umfange der Stundenbedarf durch Überstunden oder durch nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte gedeckt wird. Die jeweilige Zahl dieser Nebenstunden läßt sich jedoch im voraus auch nicht annähernd genau beziffern. Um aber doch zu einem zahlenmäßigen Ergebnis zu gelangen, ist hierfür ein gewisses Prozentverhältnis zum Stundenbedarf angenommen worden. Für die Zeit, in der ein Überfluß an Lehrkräften sich ergibt, ist mit einer allmählichen Abminderung des Prozentsatzes bis auf 8 v. H. und für die Zeit des Wiederanstiegs der Schülerzahl mit entsprechend steigenden Prozentzahlen gerechnet worden, jedoch nicht über 15 v. H im Jahre des größten Bedarfs (1936/37) und nicht über 12 v. H. im Schuljahre 1939/40. Auch hier stellt der Mehr- oder Minderbedarf allenthalben den Vergleich mit dem Lehrerbestand am oben angegebenen Stichtage, nicht mit dem des jeweiligen Vorjahres dar.

Zu C: Als mutmaßliche Abgänge (Spalte 2 der Übersichten) sind mangels neuerer Ermittelungen die Zahlen verwertet worden, die vom Statistischen Landesamt im Jahre 1927 als Regelabgänge für eine längere Reihe von Jahren errechnet worden sind (vgl. Landtagsakten 1926/27, Berichte usw. Bd. 1, Seite 561). Dabei sind die dort angegebenen, auf Volks- und Berufsschule sich erstreckenden Abgänge an technischen Lehrerinnen für die Berufsschule zur Hälfte angenommen worden, ein Anteilsverhältnis, das dem gegenwärtigen Stand der an den Berufsschulen und den Volksschulen tatsächlich beschäftigten technischen Lehrerinnen annähernd entspricht.

Bei dem Nachwuchs (Spalten 5 und 10) beruhen die Zahlen bis Ostern 1933 bzw. bis Ostern 1935 — abgesehen von den technischen Lehrerinnen — auf der Auskunft der für den Ersatz der Berufsschullehrkräfte in Betracht kommenden Ausbildungsstätten. Für die spätere Zeit ist der verfügbare Nachwuchs in Anlehnung an diese Zahlen geschätzt worden. Zum Teil sind die Zahlen nur anteilig für den Bedarf der Berufsschule in Betracht gezogen worden (vgl. hierzu Anmerkungen 1 und 2 zur Übersicht C). Hinsichtlich der technischen Lehrerinnen ist der mutmaßliche Abgang von den technischen Lehrerinnenseminaren bis zur Beendigung der jetzt laufenden Lehrgänge und außerdem noch die Zahl der Lehrerinnen in Betracht gezogen worden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Übersichten noch nicht im Schuldienst verwendet werden konnten, und zwar auch hier für den Bedarf der Berufsschule nur zur Hälfte.

Soweit eine Zerfällung des Lehrerbedarfs in B-Lehrkräfte (wissenschaftliche Lehrkräfte) und BF-Lehrkräfte (technische Lehrerinnen) möglich war, ist sie nach dem Verhältnis 2 : 1 erfolgt. Dieses Verhältnis entspricht ungefähr der gegenwärtigen Stellenzahl für die beiden Lehrergruppen.

A. Berechnung des

Schuljahr	Schülerzahl	durchschnittliche Klassenstärke	Klassenzahl	Stundenbedarf: a) ohne Ausbau b) bei Erhöhung der WoStZ. auf mindestens 6 c) bei Erhöhung der WoStZ. auf mindestens 8	gegenüber dem Stundenbedarf 1928/29: Mehranforderung für Stunden	gegenüber dem Stundenbedarf 1928/29: Minderbedarf für Stunden
1	2	3	4	5	6	7
1928/29	191 363[1])	24,2	7923	66 025[2])	—	—
1929/30	183 265[1])	23,9	7668	66 021[3])	—	4
1930/31	154 215	22,7	6794	a) 58 496	—	7 529
				b) 63 388	—	2 637
				c) 67 057	1 032	—
		21,0	7344	a) 62 792	—	3 233
				b) 68 042	2 017	—
				c) 72 008	5 983	—
1931/32	120 516	21,4	5632	a) 48 492	—	17 533
				b) 52 547	—	13 478
				c) 55 588	—	10 437
		18,0	6696	a) 56 782	—	9 243
				b) 61 569	—	4 456
				c) 65 185	—	840
1933/34	86 412	20,0	4321	a) 37 204	—	28 821
				b) 40 315	—	25 710
				c) 42 648	—	23 377
		15,0	5761	a) 48 449	—	17 576
				b) 52 569	—	13 456
				c) 55 680	—	10 345
1936/37	189 904	24,2	7848	a) 67 493	1 468	—
				b) 73 144	7 119	—
				c) 77 382	11 357	—
1939/40	154 550	23,9	6467	a) 55 552	—	10 473
				b) 60 208	—	5 817
				c) 63 701	—	2 324

Stundenbedarfs.

Mehr- oder Minderbedarf in den Fällen Spalte 5 bei einer					
Pflichtstundenherabsetzung auf 28 WoSt.			Pflichtstundenherabsetzung auf 26 WoSt.		
Mehrbedarf der Herabsetzung Stunden	Gegenüber dem Stundenbedarf 1928/29 nunmehr im ganzen		Mehrbedarf der Herabsetzung Stunden	Gegenüber dem Stundenbedarf 1928/29 nunmehr im ganzen	
	Mehrbedarf für Stunden	Minderbedarf für Stunden		Mehrbedarf für Stunden	Minderbedarf für Stunden
8	9	10	11	12	13
2802	—	4 727	6852	—	677
	165	—		4 215	—
	3 834	—		7 884	—
2802	—	431	6852	3 619	—
	4 819	—		8 869	—
	8 785	—		12 835	—
2802	—	14 731	6852	—	10 681
	—	10 676		—	6 626
	—	7 635		—	3 585
2802	—	6 441	6852	—	2 391
	—	1 654		2 396	—
	1 962	—		6 012	—
2802	—	26 019	6852	—	21 969
	—	22 908		—	18 858
	—	20 575		—	16 525
2802	—	14 774	6852	—	10 724
	—	10 654		—	6 604
	—	7 543		—	3 493
2802	4 270	—	6852	8 320	—
	9 921	—		13 971	—
	14 159	—		18 209	—
2802	—	7 671	6852	—	3 621
	—	3 015		1 035	—
	478	—		4 528	—

Bemerkungen:

[1]) Tatsächliche Schülerzahl.

[2]) Tatsächlicher Stundenbedarf zu Lasten der Staatskasse laut B-Übersichten.

[3]) Geschätzter Bedarf unter Berücksichtigung des Ostern 1929 vorgenommenen Ausbaus.

B. Deckung des Stunden-

Schuljahr	Stundenbedarf a) **ohne Ausbau** b) bei Erhöhung der WStZ. auf **mindestens 6** c) bei Erhöhung der WStZ. auf **mindestens 8**	Bei einer Durchschnittsklassenstärke von	Stundendeckung bei der **gegenwärtigen** Pflichtstundenzahl (28, bei noch nicht erfülltem 45. Lebensjahre: 30)						**Stunden-**
			Bei der gegenwärtigen Lehrerzahl (einschließlich Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden etwa	% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 6 verglichen mit Spalte 4 —	c) Mithin Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 6 verglichen mit Spalte 4 —	Bei der gegenwärtigen Lehrerzahl (einschließlich Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden
1	2	3	4	5		6	7	8	9
1929/30	66 021	23,9	57 000	13,66	9 021	57 000	—	—	—
1930/31	a) 58 496	22,7	57 000	10,00	5 850	52 646	—	4 354 (145)	54 198
	b) 63 388			13,66	8 659	54 729	—	2 271 (76)	
	c) 67 057			13,66	9 160	57 897	897 (30)	—	
	a) 62 792	21,0	57 000	13,66	8 577	54 215	—	2 785 (93)	54 198
	b) 68 042			13,66	9 295	58 747	1747 (58)	—	
	c) 72 008			13,66	9 836	62 172	5172 (172)	—	
1931/32	a) 48 492	21,4	57 000	8,00	3 879	44 613	—	12 387 (413)	54 198
	b) 52 547			10,00	5 255	47 292	—	9 708 (324)	
	c) 55 588			10,00	5 559	50 029	—	6 971 (232)	
	a) 56 782	18,0	57 000	10,00	5 678	51 104	—	5 896 (197)	54 198
	b) 61 569			11,97	7 371	54 198	—	2 802 (93)	
	c) 65 185			13,66	8 904	56 281	—	719 (24)	

bedarfs (Lehrerbedarf).

deckung im Falle einer Pflichtstunden-herabsetzung auf 28					Stundendeckung im Falle einer Pflichtstunden-herabsetzung auf 26					
% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher u. nebenberuflich. Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 11 verglichen mit Spalte 9 —	c) Mithin Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 11 verglichen mit Spalte 9 —	Bei der gegenwärtigen Lehrerzahl (einschließl. Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden	% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher u. nebenberuflich. Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 16 verglichen mit Spalte 14 —	c) Mithin Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 16 verglichen mit Spalte 14 —
	10	11	12	13	14	15		16	17	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,00	5 850	52 646	—	1 552 (55)	50 148	13,66	7 991	50 505	357 (14)	—
13,66	8 659	54 729	531 (19)	—		13,66	8 659	54 729	4 581 (176)	—
13,66	9 160	57 897	3 699 (132)	—		13,66	9 160	57 897	7 749 (298)	—
13,66	8 577	54 215	17 (1)	—	50 148	13,66	8 577	54 215	4 067 (156)	—
13,66	9 295	58 747	4 549 (162)	—		13,66	9 295	58 747	8 599 (331)	—
13,66	9 836	62 172	7 974 (285)	—		13,66	9 836	62 172	12 024 (462)	—
8,00	3 879	44 613	—	9 585 (342)	50 148	10,00	4 849	43 643	—	6 505 (250)
10,00	5 255	47 292	—	6 906 (247)		10,00	5 255	47 292	—	2 856 (110)
10,00	5 559	50 029	—	4 169 (149)		10,00	5 559	50 029	—	119 (5)
10,00	5 678	51 104	—	3 094 (111)	50 148	11,68	6 634	50 148	—	—
11,97	7 371	54 198	—	—		13,66	8 410	53 159	3 011 (116)	—
13,66	8 904	56 281	2 083 (74)	—		13,66	8 904	56 281	6 133 (236)	—

Schuljahr	Stundenbedarf a) **ohne Ausbau** b) bei Erhöhung der WStZ. auf **mindestens 6** c) bei Erhöhung der WStZ. auf **mindestens 8**	Bei einer Durchschnittsklassenstärke von	Stundendeckung bei der **gegenwärtigen** Pflichtstundenzahl (28, bei noch nicht erfülltem 45. Lebensjahre: 30)						**Stunden-**
			Bei der gegenwärtigen Lehrerzahl (einschließlich Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden etwa	% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 6 verglichen mit Spalte 4 —	c) Mithin Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 6 verglichen mit Spalte 4 —	Beidergegenwärtigen Lehrerzahl (einschließlich Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden
1	2	3	4	5		6	7	8	9
1933/34	a) 37 204	20,0	57 000	8,00	2 976	34 228	—	22 772 (759)	54 198
	b) 40 315			8,00	3 225	37 090	—	19 910 (664)	
	c) 42 648			8,00	3 412	39 236	—	17 764 (592)	
	a) 48 449	15,0	57 000	8,00	3 876	44 573	—	12 427 (414)	54 198
	b) 52 569			8,00	4 206	48 363	—	8 637 (288)	
	c) 55 680			8,00	4 454	51 226	—	5 774 (192)	
1936/37	a) 67 493	24,2	57 000	15,00	10 124	57 369	369 (12)	—	54 198
	b) 73 144			15,00	10 972	62 172	5172 (172)	—	
	c) 77 382			15,00	11 607	65 775	8775 (293)	—	
1939/40	a) 55 552	23,9	57 000	8,00	4 444	51 108	—	5 892 (196)	54 198
	b) 60 208			9,98	6 010	54 198	—	2 802 (93)	
	c) 63 701			12,00	7 644	56 057	—	943 (31)	

deckung im Falle einer Pflichtstunden-herabsetzung auf 28					Stundendeckung im Falle einer Pflichtstunden-herabsetzung auf 26					
% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher u. nebenberuflich. Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 11 verglichen mit Spalte 9 —	Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 11 verglichen mit Spalte 9 —	Bei der gegenwärtigen Lehrerzahl (einschließl. Aushilfslehrer) stünden an sich **zur Verfügung** Pflichtstunden	% von Spalte 2	a) Überstunden und Stunden nebenamtlicher u. nebenberuflich. Lehrkräfte	b) Pflichtstunden der Lehrkräfte der Berufsschulen	c) Mithin Mehrbedarf an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 16 verglichen mit Spalte 14 —	Überschuß an Pflichtstunden (Lehrkräfte) — Spalte 16 verglichen mit Spalte 14 —
	10	11	12	13	14		15	16	17	18
8,00	2 976	34 228	—	19 970 (713)	50 148	8,00	2 976	34 228	—	15 920 (612)
8,00	3 225	37 090	—	17 108 (611)		8,00	3 225	37 090	—	13 058 (502)
8,00	3 412	39 236	—	14 962 (534)		8,00	3 412	39 236	—	10 912 (420)
8,00	3 876	44 573	—	9 625 (344)	50 148	8,00	3 876	44 573	—	5 575 (214)
8,00	4 206	48 363	—	5 835 (208)		8,00	4 206	48 363	—	1 785 (69)
8,00	4 454	51 226	—	2 972 (106)		9,94	5 532	50 148	—	—
15,00	10 124	57 369	3 171 (113)	—	50 148	15,00	10 124	57 369	7 221 (278)	—
15,00	10 972	62 172	7 974 (285)	—		15,00	10 972	62 172	12 024 (462)	—
15,00	11 607	65 775	11 577 (413)	—		15,00	11 607	65 775	15 627 (601)	—
8,00	4 444	51 108	—	3 090 (110)	50 148	9,73	5 404	50 148	—	—
9,98	6 010	54 198	—	—		12,00	7 225	52 983	2 835 (109)	—
12,00	7 644	56 057	1 859 (66)	—		12,00	7 644	56 057	5 909 (227)	—

C. Berechnungen über die

Schuljahr	Bedarf an Lehrkräften						Als Deckung stehen zunächst			
	a) Ersatz für Abgänge		b) Mehrbedarf nach Übersicht B Spalte 7		c) insgesamt		a) Nachwuchs (Bem. 1)		b) Überschuß an Lehrkräften nach Übersicht B Spalte 8	
	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
1	2		3		4		5		6	
1. Bei der gegenwärtigen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte										
1930/31	a) 24	17	—	—	24	17	22	145	96	49
	b) 24	17	—	—	24	17	22	145	50	26
	c) 24	17	20	10	44	27	22	145	—	—
	a) 24	17	—	—	24	17	22	145	62	31
	b) 24	17	38	20	62	37	22	145	—	—
	c) 24	17	115	57	139	74	22	145	—	—
1931/32	a) 48	39	—	—	48	39	45	145	275	138
	b) 48	39	—	—	48	39	45	145	216	108
	c) 48	39	—	—	48	39	45	145	155	77
	a) 48	39	—	—	48	39	45	145	131	66
	b) 48	39	—	—	48	39	45	145	62	31
	c) 48	39	—	—	48	39	45	145	16	8
1933/34	a) 108	83	—	—	108	83	146	195	506	253
	b) 108	83	—	—	108	83	146	195	443	221
	c) 108	83	—	—	108	83	146	195	395	197
	a) 108	83	—	—	108	83	146	195	276	138
	b) 108	83	—	—	108	83	146	195	192	96
	c) 108	83	—	—	108	83	146	195	128	64
1936/37	a) 349		12		361		551		—	
	b) 349		172		521		551		—	
	c) 349		293		642		551		—	
1939/40	a) 531		—		531		761		196	
	b) 531		—		531		761		93	
	c) 531		—		531		761		31	

Deckung des Lehrerbedarfs.

zur Verfügung		Gegenüber dem Bedarf (Sp. 4) bleibt ein				Der Bedarf Sp. 9 wird durch sonstigen Nachwuchs (Bem. 2) gedeckt werden können in Höhe von		Ungedeckt bleiben somit	
c) insgesamt		Überschuß (Sp. 7 minus Sp. 4)		noch zu deckender Lehrerbedarf (Sp. 4 minus Sp. 7)					
B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
7		8		9		10		11	
(28, bei noch nicht erfülltem 45. Lebensjahr: 30).									
118	194	94	177	—	—	—	—	—	—
72	171	48	154	—	—	—	—	—	—
22	145	—	118	22	—	22	—	—	—
84	176	60	159	—	—	—	—	—	—
22	145	—	108	40	—	37	—	3	—
22	145	—	71	117	—	37	—	80	—
320	283	272	244	—	—	—	—	—	—
261	253	213	214	—	—	—	—	—	—
200	222	152	183	—	—	—	—	—	—
176	211	128	172	—	—	—	—	—	—
107	176	59	137	—	—	—	—	—	—
61	153	13	114	—	—	—	—	—	—
652	448	544	365	—	—	—	—	—	—
589	416	481	333	—	—	—	—	—	—
541	392	433	309	—	—	—	—	—	—
422	333	314	250	—	—	—	—	—	—
338	291	230	208	—	—	—	—	—	—
274	259	166	176	—	—	—	—	—	—
551		190		—		—		—	
551		30		—		—		—	
551		—		91		91		—	
957		426		—		—		—	
854		323		—		—		—	
792		261		—		—		—	

Schuljahr	Bedarf an Lehrkräften						Als Deckung stehen zunächst tsch			
	a) Ersatz für Abgänge		b) Mehrbedarf nach Übersicht B Spalte 12		c) insgesamt		a) Nachwuchs (Bem. 1)		b) Überschuß an Lehrkräften nach Übersicht B A t Spalte 13	
	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
1	2		3		4		5		6	
							2. Bei Herabsetzung der Pflichtstundenzahl			
1930/31	a) 24	17	—	—	24	17	22	145	36	19
	b) 24	17	12	7	36	24	22	145	—	—
	c) 24	17	88	44	112	61	22	145	—	—
	a) 24	17	1	—	25	17	22	145	—	—
	b) 24	17	108	54	132	71	22	145	—	—
	c) 24	17	190	95	214	112	22	145	—	—
1931/32	a) 48	39	—	—	48	39	45	145	228	114
	b) 48	39	—	—	48	39	45	145	165	82
	c) 48	39	—	—	48	39	45	145	99	50
	a) 48	39	—	—	48	39	45	145	74	37
	b) 48	39	—	—	48	39	45	145	—	—
	c) 48	39	49	25	97	64	45	145	—	—
1933/34	a) 108	83	—	—	108	83	146	195	475	238
	b) 108	83	—	—	108	83	146	195	407	204
	c) 108	83	—	—	108	83	146	195	356	178
	a) 108	83	—	—	108	83	146	195	229	115
	b) 108	83	—	—	108	83	146	195	139	69
	c) 108	83	—	—	108	83	146	195	70	36
1936/37	a) 349		113		462		551		—	
	b) 349		285		634		551		—	
	c) 349		413		762		551		—	
1939/40	a) 531		—		531		761		110	
	b) 531		—		531		761		—	
	c) 531		66		597		761		—	

zur Verfügung		Gegenüber dem Bedarf (Sp. 4) bleibt ein				Der Bedarf Sp. 9 wird durch sonstigen Nachwuchs (Bem. 2) gedeckt werden können in Höhe von		Ungedeckt bleiben somit	
c) insgesamt		Überschuß (Sp. 7 minus Sp. 4)		noch zu deckender Lehrerbedarf (Sp. 4 minus Sp. 7)					
B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
7		8		9		10		11	
auf durchgehends 28.									
58	164	34	147	—	—	—	—	—	—
22	145	—	121	14	—	14	—	—	—
22	145	—	84	90	—	37	—	53	—
22	145	—	128	3	—	3	—	—	—
22	145	—	74	110	—	37	—	73	—
22	145	—	33	192	—	37	—	155	—
273	259	225	220	—	—	—	—	—	—
210	227	162	188	—	—	—	—	—	—
144	195	96	156	—	—	—	—	—	—
119	182	71	143	—	—	—	—	—	—
45	145	—	106	3	—	3	—	—	—
45	145	—	81	52	—	52	—	—	—
621	433	513	350	—	—	—	—	—	—
553	399	445	316	—	—	—	—	—	—
502	373	394	290	—	—	—	—	—	—
375	310	267	227	—	—	—	—	—	—
285	264	177	181	—	—	—	—	—	—
216	231	108	148	—	—	—	—	—	—
551		89		—		—		—	
551		—		83		83		—	
551		—		211		211		—	
871		340		—		—		—	
761		230		—		—		—	
761		164		—		—		—	

Schuljahr	Bedarf an Lehrkräften						Als Deckung stehen zunächst			
	a) Ersatz für Abgänge		b) Mehrbedarf nach Übersicht B Spalte 17		c) insgesamt		a) Nachwuchs (Bem. 1)		b) Überschuß an Lehrkräften nach Übersicht B Spalte 18	
	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
1	2		3		4		5		6	

3. Bei Herabsetzung der Pflichtstundenzahl

1930/31	a)	24	17	9	5	33	22	22	145	—	—
	b)	24	17	117	59	141	76	22	145	—	—
	c)	24	17	199	99	223	116	22	145	—	—
	a)	24	17	104	52	128	69	22	145	—	—
	b)	24	17	220	111	244	128	22	145	—	—
	c)	24	17	308	154	332	171	22	145	—	—
1931/32	a)	48	39	—	—	48	39	45	145	167	83
	b)	48	39	—	—	48	39	45	145	73	37
	c)	48	39	—	—	48	39	45	145	3	2
	a)	48	39	—	—	48	39	45	145	—	—
	b)	48	39	77	39	125	78	45	145	—	—
	c)	48	39	157	79	205	118	45	145	—	—
1933/34	a)	108	83	—	—	108	83	146	195	408	204
	b)	108	83	—	—	108	83	146	195	334	168
	c)	108	83	—	—	108	83	146	195	280	140
	a)	108	83	—	—	108	83	146	195	143	71
	b)	108	83	—	—	108	83	146	195	46	23
	c)	108	83	—	—	108	83	146	195	—	—
1936/37	a)	349		278		627		551		—	
	b)	349		462		811		551		—	
	c)	349		601		950		551		—	
1939/40	a)	531		—		531		761		—	
	b)	531		109		640		761		—	
	c)	531		227		758		761		—	

Bemerkungen:

[1]) Nachwuchs vom Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule zu Dresden sowie von den Technischen Lehrerinnenseminaren. Der Nachwuchs vom Pädagogischen Institut ist für den Bedarf der Berufsschulen voll, der Nachwuchs von den Technischen Lehrerinnenseminaren dagegen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht worden.

zur Verfügung		Gegenüber dem Bedarf (Sp. 4) bleibt ein				Der Bedarf Sp. 9 wird durch sonstigen Nachwuchs (Bem. 2) gedeckt werden können in Höhe von		Ungedeckt bleiben somit	
c) insgesamt		Überschuß (Sp. 7 minus Sp. 4)		noch zu deckender Lehrerbedarf (Sp. 4 minus Sp. 7)					
B	BF	B	BF	B	BF	B	BF	B	BF
7		8		9		10		11	

auf durchgehends 26.

22	145	—	123	11	—	11	—	—	—
22	145	—	69	119	—	37	—	82	—
22	145	—	29	201	—	37	—	164	—
22	145	—	76	106	—	37	—	69	—
22	145	—	17	222	—	37	—	185	—
22	145	—	—	310	26	37	—	273	26
212	228	164	189	—	—	—	—	—	—
118	182	70	143	—	—	—	—	—	—
48	147	—	108	—	—	—	—	—	—
45	145	—	106	3	—	3	—	—	—
45	145	—	67	80	—	61	—	19	—
45	145	—	27	160	—	61	—	99	—
554	399	446	316	—	—	—	—	—	—
480	363	372	280	—	—	—	—	—	—
426	335	318	252	—	—	—	—	—	—
289	266	181	183	—	—	—	—	—	—
192	218	84	135	—	—	—	—	—	—
146	195	38	112	—	—	—	—	—	—
551		—		76		76		—	
551		—		260		226		34	
551		—		399		226		173	
761		230		—		—		—	
761		121		—		—		—	
761		3		—		—		—	

[2]) Nachwuchs von der Handelshochschule zu Leipzig, vom Seminar für Landwirtschaftslehrer an der Universität Leipzig sowie von der Gewerbelehrerbildungsanstalt zu Chemnitz. Dieser Nachwuchs ist nur zum Teil und zwar höchstens bis zur Hälfte für den Bedarf der Berufsschulen in Betracht gezogen worden, soweit der in Anmerkung 1 erwähnte Nachwuchs zur Deckung des errechneten Bedarfs nicht hinreicht.

Zu Vorlage Nr. 32.

Ministerpräsident.

Nr. 199b St. K. I. Dresden, den 16. April 1930.

Eingegangen am 19. April 1930.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Den mit Schreiben Nr. 199a St. K. I. vom 25. März 1930 dem Herrn Landtagspräsidenten übersandten Plan des Ministeriums für Volksbildung für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab, der als Vorlage Nr. 32 bezeichnet worden ist, bitte ich nicht als Vorlage, sondern als Denkschrift anzusehen, die dem Landtag wegen des III. Abschnitts des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) vorgelegt wird.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Dr. Mannsfeld.

33.

Vorlage

über die Gewährung von Staatsbeiträgen zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930 und der Internationalen Pelzfach-Ausstellung Leipzig 1930.

Eingegangen am 1. April 1930.

Nr. 220 St. K. I. Dresden, am 31. März 1930.

An den Herrn Landtagspräsidenten.

1. Im Jahre 1930 wird unter Mitwirkung der Dresdner Jahresschau eine Internationale Hygiene-Ausstellung veranstaltet. Die Ausstellung soll die Bedeutung der Gesundheitspflege für den Menschen anschaulich machen und insbesondere die Maßnahmen darstellen, die die Schädigung des heutigen Menschen durch seine Umwelt auszugleichen geeignet sind. Bei den einzelnen wissenschaftlichen Ausstellungsgruppen sollen überdies in Form von Höchstleistungen der deutschen Industrie diejenigen technischen Hilfsmittel gezeigt werden, die der Anwendung der hygienischen Lehren dienen. Als Stützpunkt und Kern der Ausstellung ist das Deutsche Hygiene-Museum gedacht, dessen Neubau in Dresden gleichzeitig mit der Hygiene-Ausstellung eröffnet werden soll. Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Ausstellung, die für Sachsen erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen wird, erscheint die Übernahme der Gewähr des Sächsischen Staates, zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrags der Ausstellung beizutragen, gerechtfertigt. Gegenüber der Jahresschau Deutscher Arbeit in Dresden hat der Staat in den Jahren 1928 und 1929 die gleiche Gewähr übernommen, und zwar in Höhe von 50 000 *RM* für jedes dieser Jahre. Der Beitrag für 1928 wurde nicht fällig, weil die Ausstellung nicht mit einem Fehlbetrag abschloß; wegen des Beitrags für 1929 wird zurzeit noch mit der Jahresschau verhandelt. In Anbetracht des wesentlich größeren Rahmens und der höheren Kosten, besonders für Hallenbauten usw., bei der diesjährigen Ausstellung wird es für notwendig erachtet, den Beitrag, der im Falle eines Fehlbetrags bei gleichzeitiger Heranziehung aller sonstigen Garanten ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden darf, auf 250 000 *RM* zu bemessen.

2. In Leipzig soll im Jahre 1930 eine Internationale Pelzfach-Ausstellung stattfinden, die ein zu diesem Zwecke gegründeter Verein veranstaltet. Es ist damit zu rechnen, daß die Ausstellung international sehr stark beschickt werden und eine große Anziehungskraft auf alle interessierten Kreise ausüben wird. Durch die Ausstellung soll auch die volkswirtschaftliche und weltwirtschaftliche Stellung Leipzigs im Rauchwarengewerbe wiederhergestellt und gestärkt werden. Aus Kreisen der Rauchwarenbranche und der Leipziger Banken sind 250 000 *RM* Gewährsumme gezeichnet worden; einen gleichen Betrag hat die Stadt Leipzig gewährleistet. Bei der Bedeutung der Ausstellung für das sächsische Wirtschafts-

leben erscheint die Übernahme eines Staatsbeitrages zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrags in Höhe von 100 000 *RM* neben den vorerwähnten städtischen und privaten Gewährleistungsbeiträgen gerechtfertigt.

Namens des Gesamtministeriums bitte ich den Herrn Landtagspräsidenten, baldmöglich einen Beschluß des Landtags dahin herbeizuführen, daß die vorstehend vorgeschlagenen Gewährleistungsbeiträge seitens des Staates übernommen werden dürfen. Die Beiträge würden nötigenfalls außerplanmäßig bei Kap. 43 des ordentlichen Haushaltsplans für 1930 zu verrechnen sein.

Der Ministerpräsident.
Dr. Bünger.